BIBLIOTHEK
DES
KAPUZINER-KLOSTERS
IN
SALZBURG

4°

J. Publ. germ. 1030

Seiner

Römisch-kaiserlichen Majestät

Franz II.

Wahlkapitulation.

Die

kaiserliche

Wahlkapitulation

Seiner Majestät

Franz des Zweyten

mit kritischen Anmerkungen

und einem Versuche ihres Vortrags

in gereinigter Kanzelley-Sprache des jetzigen Zeitalters

von

D. Friedrich August Schmelzer

Professor zu Helmstädt.

Helmstädt

C. G. Fleckeisens Verlag.

1793.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn

Franz Gundacker,

des heiligen Römischen Reichs Fürsten

zu

Colloredo-Mannsfeld,

Grafen zu Waldsee, Vicegrafen zu Mels und Markgrafen zu S. Sophia, Herrn des Herrschaften Opotschna, Grimberg, Duppau, Sierndorf und Staats ꝛc.
Oberst-Erbtruchseß des Königreichs Böhmen, Ritter des goldenen Vließes und Erbprior des Toscanischen S. Stephans Ordens ꝛc.
Seiner Römisch-kaiserlichen Majestät
wirklichen geheimen Conferenz-Minister und Reichs-Hof-Vicekanzler ꝛc.

unterthänigst gewidmet.

Durchlauchtigster Fürst,

Gnädigster Fürst und Herr,

Wenn gleich die Aufmerksamkeit, welche selbst von dem höchsten Oberhaupte der Teutschen Nation der Sprachrichtigkeit in Staats- und Geschäftsschriften rühmlichst gewidmet wird, einen Versuch, die kaiserliche Wahlkapitulation in der Sprache des jetzigen Zeitalters vorzutragen, verzeihlich machen konnte: so würde ich mich doch, ohne die huldreichen Aeusserungen, wodurch Eure Durchlaucht diesen Gedanken während des vorigen Wahltages in mir zu beleben geruheten, an die Ausführung desselben eben so wenig gewagt haben, als ich ohne Höchstdero belehrenden Rath im Stande gewesen wäre, einige die Art der Ausführung betreffende Bedenklichkeiten zu entfernen.

Mit dem eifrigsten Bestreben suchte ich jenen weisen Grundsätzen gemäß zu arbeiten, und würde mich glücklich schätzen, wenn dieser Versuch ihrer Anwendung den ehrenvollesten Beyfall Eurer Durchlaucht nicht ganz verfehlen sollte.

Den Entschluß, für Höchstdero gnädigsten Gesinnungen öffentlich zu danken, erzeugte die reinste Ehrerbiethung, womit ich ersterbe

Eurer hochfürstlichen Durchlaucht

Helmstädt,
den 16. May,
1793.

unterthänigster
Friedrich August Schmelzer.

Rechenschaft

über diesen Versuch einer Sprachberichtigung der neuesten kaiserlichen Wahlkapitulation.

Ardua res est, vetustis nouitatem dare, nouis auctoritatem, obsoletis nitorem, obscuris lucem, dubiis fidem, omnibus vero naturam et naturae suae omnia.

PLINIVS, in prooem. *hist. nat.*

Schon sind es über funfzig Jahre, daß man diejenigen Unvollkommenheiten der kaiserlichen Wahlkapitulation, welche in ihrer Form liegen, lebhafter zu fühlen angefangen hat. Von Staats- und Geschäftsmännern, von berufenen und unberufenen Schriftstellern, selbst von Mitgliedern des höchsten Kurfürstenraths geschahen seitdem wiederhohlte Verbesserungs-Vorschläge. 1741 trug Kurbraunschweig auf dem Wahltage darauf an, jeden Artikel in Paragraphen abzutheilen, dunkele Stellen deutlicher auszudrucken, die häufigen Parenthesen, so viel möglich, zu vermeiden, den Periodenbau zu verbessern, und dasjenige, was von einer Materie in verschiedenen Artikeln mehrmahls vorkomme, an einem Orte zusammen zu fassen. *) Diese gerechten Wünsche, besonders in Betreff

*) Diesen Kurbraunschweigischen Antrag findet man in Mosers Anmerkungen zu der W. K. Carls VII. Th. 3, S. 8.

der Abtheilung in Paragraphen, wurden mit Beyfall aufgenommen. Von einer nicht bekannt gewordenen Gesandschaft, wahrscheinlich von der Kurtrierischen, erhielt Moser den Auftrag, die Kapitulation Carls VII. in bessere Ordnung zu bringen. Er unterzog sich diesem Geschäfte, sein eilfertiger Entwurf, welcher überall mit Beybehaltung der Textes-Worte gemacht war, wurde übergeben; *) weil aber damahls so viele andere wichtige Angelegenheiten die Wahlversammlung ein und dreyßig Conferenzen hindurch beschäftiget hatten, wurde fast von allen Seiten auf Endigung des Wahltages gedrungen, und von den gewünschten Verbesserungen kam weiter nichts zum Vollzuge, als die von Kurmainz veranstaltete Abtheilung in Paragraphen.

Bey der Wahl des Kaisers Franz I. wurde zwar ebenfalls wieder an die Verbesserung der Ordnung gedacht; **) mit den Hauptgeschäften kam man auch damahls viel früher, als bey der nächst vorhergegangenen Wahl, zu Stande: dessen ungeachtet aber unterblieb die gewünschte Umformung.

Bey der Römischen Königswahl des nachherigen Kaisers Josephs II. wurde noch mehr geeilt. Schon mit der sechsten Conferenz war der Kapitulationspunkt ganz berichtiget, und mit der vierzehnten, das ganze Geschäft vollendet; ohne daß damahls, so viel wenigstens die Protocolle ausweisen, dieser Gegenstand wieder in Anregung gekommen wäre.

Bessere

*) Man findet diesen Entwurf in Mosers Staatshistorie unter der Regierung Carls VII. Th. 1, S. 108-233.

**) Mosers Anmerkungen zur W. K. Franz I. Th. 2, S. 5.

Bessere Aussichten dazu eröffneten sich aber bey der Wahl Leopolds II. Dadurch veranlaßt gab Hr. Prof. Klüber im April 1790 einen systematischen Entwurf der kaiserlichen Wahlkapitulation heraus, und schilderte die Gebrechen der bisherigen Kapitulationen, *) mit lebhaften und stark aufgetragenen Farben, auf folgende Weise:

"Ihr zurückschreckendes Ansehen, das die Barbarey der früheren Jahrhunderte an der Stirne trägt, ist dem Verfasser kaum zu verzeihen; es brandmarkt den Geist des Zeitalters bey der späten Nachwelt, und bey dem rosenfarbigen Ausländer, der so gerne an Tuistons Heldenstamm, Biedersinn und Rohheit für gleichbedeutend erklärt. Tautologien, buntschäckige Schreibart, unbedeutende Tiraden, seitenlange Perioden, die einem Labyrinthe gleichen, aus dem auch ein Kunsterfahrner sich kaum auf den ersten Anblick findet, auffallende Sprachunrichtigkeiten, die man dem Anfänger durch das signum linguae fühlbar machen würde, unnöthige Wiederholungen, und, was am meisten zweckwidrig ist, ein unentwickeltes Chaos der wichtigsten Materien, unverzeihlich an einem Katechismus für Regenten und Gesetzkundige; dieß alles sind Flecken, wozu die Beyspiele und Beweise so wenig fern liegen, . . . daß eben so wenig Tadelsucht als System-Pedantismus dazu gehöret, sie bemerklich zu machen."

*) An manchen waren die Protocollisten und Herausgeber schuld. Sie waren, aufs glimpflichste geurtheilet, besonders ehedem, so nachlässig, daß sogar Moser, in Ansehung der Kapitulation Josephs II. klagte: "Die gerühmte Accurateſſe leidet manche Abfälle. Es seyen nun Schreibfehler, die in den Originalien auch befindlich seynd, oder Abschreibe- und Druckfehler. So finden sich manche, da die Unterscheidungszeichen, Parenthesen und dergleichen ausgelassen, verwechselt, oder an unrechte Orte gesetzt, die Orthographie nicht beobachtet, zu viel oder zu wenig Buchstaben gesetzt, ganz falsche Worte eingerückt, Substantiva und Adjectiva mit einander verwechselt, und andere Fehler begangen worden seynd, wie in großer Anzahl leicht zu erweisen wäre." (Abhandlungen versch. Rechtsmaterien, St. 6, S. 313.)

So urtheilte Klüber; ein Mann, welcher durch seine in allem Betracht nützliche Arbeit bewiesen hat, daß er mehr konnte, als tadeln. Um diese Zeit erschienen noch einige, zum Theil freylich sehr geringhaltige, oder mit fremden Federn ausgeschmückte Reformations-Schriften, *) unter denen jedoch die Paradoxen der kaiserlichen Wahlkapitulation, und die Gedanken über verschiedene Paragraphen der kaiserlichen Wahlkapitulation, **) manche nützlichen Bemerkungen und Vorschläge enthielten. Der ungenannte Verfasser der Schrift: Ist es rathsam den Teutschen Kaiser in der neuen Wahlkapitulation noch mehr einzuschränken, und welche Veränderungen sind bey der Wahlkapitulation überhaupt zu treffen? ***) gieng in seinem Verbesserungs-Eifer unstreitig zu weit. Er lief Sturm auf diese alte Veste der Teutschen Freyheit; ihm zufolge hätte kein Stein auf dem andern bleiben dürfen. Bey dem allen enthält aber doch seine Schrift so manchen selbstgedachten guten Gedanken, daß man Lessings Urtheil über Huart auf ihn anwendbar finden wird: Er gleicht einem muthigen Pferde, das niemahls mehr Feuer aus den Steinen schlägt, als wenn es stolpert.

An

*) So wurde ich nicht ohne Befremden gewahr, daß die 1789 zu Stuttgart erschienenen Anmerkungen über Ihro regierenden kais. Maj. Josephs II. Wahlkapitulation, sonderlich wie eine künftige Wahlkapitulation zu verbessern seyn möchte, — denen ein arbeitsamer und verdienstvoller Gelehrter seinen Namen vorgesetzt hat — aufs wenigste unter folgendem Titel hätten erscheinen sollen: Auszug aus Joh. Jac. Mosers Betrachtungen über die W. K. Josephs II. ꝛc. nebst ein paar eigenen Bemerkungen und Beylagen.

**) Der Herausgeber dieser Gedanken, welche 1790 erschienen, nannte sich Germanus Biedermann. 1792 gab sich der Herr Regierungsrath Freyh. von Senkenberg, in der Ausführung seines ehemahls bekannt gemachten Plans einer umgearbeiteten kaiserlichen beständigen Wahlkapitulation, als Verfasser zu erkennen.

***) Frf. u. Lpz. (Mannheim) 1790. 4. Der Verfasser dieser Schrift soll ein bekannter Stuttgartischer Gelehrter seyn.

An Rügen wahrer und eingebildeter Mängel fehlte es also eben so wenig, als an Verbesserungsvorschlägen; man freuete sich, als man den Namen dieses und jenes verdienstvollen Staatsmannes, als Theilnehmers an dem Kapitulationsgeschäfte, nennen hörte, und mancher hoffte nun um so mehr, daß Klübers Prophezeyung:

"Teutschlands Wahlfürsten und ihre edlen Stellvertreter werden ein Werk liefern, das, in Hinsicht auf Form und Inhalt würdig ist, ihrer und ihrer Zeitgenossen; ein bleibendes Denkmahl, was vereinigte Teutsche Kraft, Vorsicht und Billigkeit vermögen —"

nicht unerfüllt bleiben würde.

Manche Verbesserungen, selbst im Ausdrucke, wurden auch wirklich gemacht; manche giengen aber, wie die Protocolle ausweisen, aus Gründen, deren Erheblichkeit nicht jedermann einleuchten dürfte, meistentheils wegen Stimmengleichheit, nicht durch. Die meisten auf bessere Fassung abzweckenden Vorschläge geschahen von der Kurbraunschweigischen, Kurbrandenburgischen, Kurmainzischen und Kursächsischen Gesandschaft, welche Höfe einander auch gewöhnlich hierinn zu unterstützen pflegten. Kurbraunschweig äusserte ausdrücklich: daß "bessere Ordnung und Vermeidung mehrfälliger Wiederholungen bey einem so wichtigen Reichsgrundgesetze auch einiger Aufmerksamkeit nicht ganz unwerth schienen;" *) und erklärte bey einer andern Gelegenheit, als die in Vorschlag gebrachte formelle Verbesserung einer Stelle, wegen Stimmengleichheit,

*) S. das Aechte vollständige Protocoll des kurfürstlichen hohen Wahlconvents im Jahre 1790. Fünftes Heft, S. 417.

nicht durchgieng: "daß man zu dem unstreitig heilsamen Zwekke einer angemessenern Fassung dieses zu anderweiter Ausfertigung vorliegenden wichtigen Reichsgrundgesetzes das seinige habe beytragen wollen, und sich auch fernerhin durch dasjenige nicht irre machen lassen werde, was etwa künftige Ausleger des Gesetzes mißdeutlich darüber commentiren möchten." *)

Indessen zweckten doch die bestimmteren Anträge insgesammt nur dahin ab, das alte Gebäude in einzelnen Partieen zu bessern; das Ganze ließ man stehen, wie es stand; ließ es auch so, in den vorjährigen Wahl-Conferenzen, deren ganzes Resultat, soweit es unmittelbar auf den Inhalt der Kapitulation Bezug hat, in der Auslassung dreyer Worte bestand. **)

Bekannt-

*) Ebendas. S. 439. Auch 1792 äusserte Kurbraunschweig, in der dritten Conferenz, bey Gelegenheit einer sehr gegründeten Erinnerung zum 11. §. des 8. Artikels (unten S. 66.) "Bey einem so wichtigen Reichsgrundgesetze, wie die kaiserliche Wahlkapitulation, verdiene jeder Ausdruck, welcher dem offenbaren Sinn der Sache zuwiderlaufe, und daher nur zu Mißdeutungen Anlaß geben könne, sorgfältig ausgemerzet zu werden."

**) In den Kapitulationen Josephs II. und Leopolds II. hieß es im 4. Paragraphen des 6. Artikels: "daß solche Bündniß (der Reichsstände) nicht wider den regierenden Römischen Kaiser und das Reich, noch wider Uns, den allgemeinen Landfrieden ꝛc. . . . sey". Die Worte, noch wider Uns, wurden der Kapitulation Josephs II. deshalb eingeschaltet, weil mit ihm, als Römischen Könige, kapitulirt wurde; ihr Sinn war also, daß die Bündnisse der Reichsstände auch nicht wider den Römischen König geschlossen werden sollten. 1790 waren diese Worte, aus Versehen, stehen geblieben. Weil sie aber in einer kaiserlichen Kapitulation zu Mißdeutungen Anlaß geben konnten, wurden sie, auf Kursächsischen und Kurbraunschweigischen Antrag, weggestrichen. Ausser dieser Weglassung blieb alles, in der Kapitulation selbst, unverändert. Nur in dem Eingange dazu, wurde das den Kurfürsten sonst daselbst beygelegte Prädicat, Liebden, weggelassen, und wie sich von selbst verstehet, das Nöthige, in Betreff einiger persönlichen Namen, des Tags und der Jahrzahl, abgeändert.

Bekanntlich sind es nicht bloß Schreyer, die an dieser Toleranz ein Aergerniß nehmen; nein, auch respectable Männer fällen ungünstige Urtheile darüber, die mir aber doch nicht durchgängig gerecht scheinen. Ungerecht ist man wirklich, wenn man Gleichgültigkeit, oder gar Fühllosigkeit, bey den Barbarismen, Solöcismen, Unbestimmtheiten, Auswüchsen, Unordnungen ꝛc. der kaiserlichen Wahlkapitulation, für die Hauptursache der noch nicht erfolgten Verbesserung ausgiebt; auch gehet man zu weit, wenn man jetzt noch von blinder Anhänglichkeit an das Alte, von Nachlässigkeit, von Gemächlichkeit spricht; wenn man meint, diese Duldung werde "den Geist des Zeitalters bey der späten Nachwelt brandmarken."

Bürger hat freylich nicht Unrecht, und selbst die kaiserliche Wahlkapitulation beurkundet seine Behauptung, daß die Barbarey des Ausdrucks, seit Jahrhunderten, in dem Tempel der Themis in Riesengestalt unerschütterlich neben der heiligen Göttin gethronet habe; allein von ihrer ganzen jetzt lebenden Clerisey möchte ich doch nicht mehr mit ihm behaupten: "die Juristen haben sich einmahl durch täglichen Umgang und Anblick an die gräßliche Gestalt des Ungeheuers gewöhnet. Sie fühlen nicht mehr bey seinem ungekämmten Zottelhaar, bey seinen borstigen Augenbraunen, die wie Fußsäcke herunterhangen, bey seinem Nasengebürge, bey den behaarten Warzen seines viereckigen Angesichtes, bey seinen ungewaschenen Händen, mit zolllangen Nägeln, und dem zu dieser ganzen Unholdsfigur passenden Ornate, was andere Menschenkinder empfinden, welche in Gegenden bewandert sind, wo ihnen schönere Gestalten begegnen." *) Aus dem vorher Angeführten erhellet schon, daß man bey der

*) In seinem Programm: Ueber Anweisung zur Teutschen Sprache und Schreibart auf Universitäten, (Göttingen, 1787. 8.) S. 19.

der unangenehmen Form der kaiserlichen Wahlkapitulation nichts weniger, als gleichgültig und fühllos war. Freylich wird man einwenden, daß es mit ihrer Verbesserung bisher doch immer noch kein rechter Ernst gewesen seyn möchte: allein, auch dieß zugegeben, so würde doch nicht mehr, als allenfalls so viel daraus folgen: daß auch der unangenehmste Gegenstand durch die Gewohnheit endlich etwas erträglicher wird.

Wer sich von der Organisation des Teutschen Staatskörpers eine anschauliche, ins Einzelne gehende Kenntniß zu verschaffen Zeit und Gelegenheit hatte; wer die Reizbarkeit dieses so organisirten Staatskörpers und die Ursachen seiner kränklichen Zufälle aus der Geschichte kennen lernte, und insbesondere die Geschichte der kaiserlichen Wahlkapitulation dabey vor Augen hat: der wird die bisherige Duldung ihrer in so manchem Betracht als fehlerhaft anerkannten Form in ganz anderen, als den so eben angeführten Ursachen, gegründet finden. Man denke nur an den alten noch immer nicht beygelegten lebhaften Streit über den Umfang und die Grenzen des den Kurfürsten zugestandenen Rechts, Zusätze zu dem verglichenen Entwurfe einer beständigen Wahlkapitulation zu machen; man erinnere sich an die freylich sehr weit gehende Behauptung der Fürsten, daß dieser Entwurf nicht bloß dem Sinne, sondern sogar den Worten nach, jeder neuen Kapitulation zur Grundlage dienen müsse: *) man erwäge die übrigen wirklich sehr erheblichen Schwierigkeiten, welche, wie sich aus dem Verfolge dieser Rechenschaft ergeben wird, mit Abänderungen einer solchen Magna Charta, wenn sie auch weiter nichts, als die Einkleidung betreffen,

*) Diese Behauptung habe ich jedoch nur in den am 25. April 1742 übergebenen Beschwerden der altfürstlichen Häuser (in Mosers Anmerkungen zur W. K. Carls VII. Th. 3, S. 365.) gefunden.

betreffen, unzertrennlich verbunden sind: so wird man den Schlüssel zu der manchem Laien freylich wohl räthselhaft vorkommenden Aeusserung eines gewissen Kurhofs finden, welcher 1790, als die von ihm selbst in Vorschlag gebrachte Abänderung eines allerdings unrichtigen Ausdrucks durch Stimmenmehrheit verworfen wurde, darauf erwiederte:

"Daß, um aller Mißdeutung zuvorzukommen, dieser unrichtige Ausdruck, wie so viele andere, zu dulden, und es also bey dem Texte zu lassen sey. *)

* * *

Ueberhaupt ist die Abänderung der Form eines Gesetzes oder Vertrags, auch diese Betrachtungen bey Seite gesetzt, gewiß nicht eine so leichte Sache, als sich einige vorstellen. Durch die Veränderung, durch das Hinzufügen oder Weglassen eines einzigen Wortes, einer Sylbe, eines Buchstaben, eines bloßen Comma, können die darinn gegründeten Rechte und Verbindlichkeiten anders modificirt und verletzt werden. **) Kann

es

*) Unten, S. 6, Note 1, zum 2. §. des 1. Art.

**) Ein merkwürdiger Fall, wo man in einer, durch vielfältige lange Zwischensätze verwirrten Periode, Sinn und Verständlichkeit vermißte, und durch vermeinte Verbesserung, welche in der Versetzung eines Wortes bestand, einigen Sätzen ihren Sinn entzog, in das Ganze hingegen einen vorher nicht vorhandenen hinein trug, — ereignete sich noch 1790. (S. unten, S. 77, Note 2.) Eben so gieng es mit einer, ganz wider die gehabte Absicht einen anderen Sinn veranlassenden Abänderung des Wörtchens Er, in Wir; (Art. 19, §. 2. Unten, S. 151, Note 1.) auch des Wortes Ihm, in Jemand. (Art. 21, §. 8, S. 171, N. 2.) Die 1790 in Vorschlag gebrachte Berichtigung einer offenbar unrichtigen Stelle; (Art. 1, §. 2. Unten, S. 6, Note 1.) eine in eben dem Jahre von Kurbraunschweig vorgeschlagene Versetzung des im 4. §. des 2. Art. vorkommenden Wortes, erneuern; (Wahlprotocoll von 1790, Heft 5, S. 407 ff.) gehören ebenfalls hieher. Beyspiele von einem durch einzelne Sylben veränderten Sinne, findet man Art. 16, §. 12, S. 132, N. 3; Art. 8, §. 15, S. 69, N. 1; durch einzelne Buchstaben: Art. 20, §. 3, S. 162, N. 1; Art. 16, §. 7; durch ein bloßes Comma: Art. 8, §. 31, S. 82, N. 1; Art. 11, §. 6, S. 97, N. 2. ꝛc. Dergleichen Beyspiele, deren sich viel mehr anführen ließen, machen schüchtern. —

es nicht auch aus diesem Grunde, aus Ehrfurcht für das Suum cuique geschehen, daß man die veraltete Form eines Gesetzes, als unverletzbares Heiligthum, beybehält? Und ist dieses der Fall, nun so mag der rosenfarbige Ausländer, wie Klüber meint, Biedersinn und Rohheit an Tuiscons Heldenstamme immerhin für gleichbedeutend erklären; so mag es auch von der im Jahre 1792 neu ausgefertigten Wahlkapitulation immerhin heißen: der Buchstabe tödtet; wenn man nur allezeit, aus Ueberzeugung, hinzusetzen kann: aber der Geist machet lebendig.

* * *

Ungeachtet dieser Lage der Sachen, wird man es aber doch dem bloßen Privat-Schriftsteller mit Grunde nicht verüblen können, wenn er, nicht etwa mit einer Umarbeitung, sondern bloß mit einer Bearbeitung der kaiserlichen Wahlkapitulation, einen bescheidenen Versuch wagt, den Sinn dieser wichtigen neu ausgefertigten Reichs-Urkunde, in der Sprache seines Zeitalters, auf eine ihrer Natur und Würde angemessene Weise, vorzutragen, und über solche Stellen, deren Ausdruck etwas vernachlässiget, schwankend, oder auffallend scheinen könnte, seine Gedanken zu äussern. Gerechten Tadel würde er freylich verdienen, wenn er diesem Unternehmen zu wenig gewachsen wäre; allein, selbst in diesem Falle, könnte er doch niemanden schaden, als sich selbst.

Als ich vor drey Jahren die mit der Ausführung dieses Vorhabens verknüpften Schwierigkeiten aus Erfahrung kennen lernte, und während des Wahltages manchen darauf Bezug habenden Wink zu benutzen Gelegenheit hatte, gab ich es meist auf. Dachte ich auch bisweilen daran, so geschah es doch nie ohne das lebhafte Gefühl jener mit meinen Kräften im

Miß-

Mißverhältniß stehenden Schwierigkeiten, nie ohne den eben so wenig aufmunternden Gedanken, daß man mit einer, den mir nöthig scheinenden Gesetzen untergeordneten Bearbeitung, leicht in den Fall kommen könne, vielen zu mißfallen, und keinen Theil ganz zu befriedigen. Auf einer Seite ist man dem Vorwurfe ausgesetzt, sich zu ängstlich an Worte und Formeln gebunden zu haben; auf der andern Seite wird getadelt, daß man zu weit gegangen sey, oder wie sich mancher sonst brave Ehrenmann sonderbar ironisch auszudrücken pflegt: daß man bellettristisch geschrieben habe. Meine aus diesen und anderen ähnlichen Betrachtungen entstandene Unentschlossenheit wurde jedoch gehoben, als ich auf dem vorjährigen Wahltage so glücklich war, durch Aeusserungen einiger in allem Betracht verehrungswürdigen Staatsmänner vielmehr aufgemuntert, als abgeschreckt zu werden. Diese Aeusserungen, und vorzüglich ein belehrendes Urtheil über eine damahls vorgelegte Probe, lassen mich hoffen, daß wenigstens das sachkundige Publicum diesen Versuch nach den dabey vor Augen gehabten hypothetisch nothwendigen Gesetzen richten, und mich nicht sogleich ungehöret verurtheilen werde. Freylich mußte diesen oft schwer zu erfüllenden Gesetzen manche Forderung untergeordnet werden, die von andern gemacht werden könnte, und gewiß viel leichter zu befriedigen gewesen wäre. Allein ich finde dafür einigen Trost in dem Glauben an eine alte Wahrheit, die ich hier nicht gern Teutsch heraussagen möchte, aber doch wohl, ohne gegen die Urbanität zu verstoßen, Plutarchen nachsagen darf:

Τοῖς πολλοῖς ἀρέσκειν, τοῖς σοφοῖς ἐξιν ἀπαρέσκειν.

* * *

Hauptzweck
bey dieser Bearbeitung der kaiserlichen Wahlkapitulation.

Mein Hauptzweck bey dieser Bearbeitung ist:

Den ächten Sinn der neuesten kaiserlichen Wahlkapitulation, auf eine ihrer Natur und der Würde ihres Gegenstandes angemessene Weise, in gereinigter Kanzelley-Sprache des jetzigen Zeitalters vorzutragen: damit sie nicht nur denjenigen, die sie zunächst angehet, und deren verfeinerter Geschmack durch ihr allerdings unanständiges, widerliches und zurückschreckendes Aeussere beleidiget wurde, in einer edleren, gefälligeren und anziehenderen Gestalt erscheine; sondern auch dem größeren Publicum unanstößiger, verständlicher und lesbarer werde.

Da dieser Hauptzweck bloß auf solche Verbesserungen der Form gehet, welche sich, ohne der Natur, dem Sinne und Geiste dieser an sich so ehrwürdigen und wichtigen Staats-Acte den mindesten Eintrag zu thun, dabey anbringen lassen; so ergiebt sich von selbst folgende

Grundregel des Verfahrens:

Die Sachen müssen so vorgetragen werden, wie sie sind, ohne das geringste hinzuzuthun, oder wegzunehmen, oder aus einem Paragraphen in den andern zu versetzen; die Gedanken in dem ihnen gegebenen Lichte, mit ihren Farben und Schattierungen: dergestalt, daß jede Verbesserung der Form, welche sich mit der treuesten Darstellung der feinsten Eigenthümlichkeiten des inneren Gehalts durchaus nicht vereinbaren läßt, dieser Pünctlichkeit aufgeopfert werden muß.

Aus dieser allgemeinen Grundregel werden sich, bey einer sorgfältigen Prüfung nachstehender Fragen, nähere Verhaltungsregeln entwickeln lassen.

Erste Frage:

Was muß, dem vorhabenden Zwecke gemäß, schlechterdings unverändert beybehalten werden?

Zweyte Frage:

Was wird schicklicher beyzubehalten, als abzuändern seyn?

Dritte Frage:

Was kann und muß, zu Erreichung dieses Zwecks, abgeändert, und wie muß dabey verfahren werden?

Beantwortung der ersten Frage:

Was muß, dem vorhabenden Zwecke gemäß, schlechterdings unverändert beybehalten werden?

Soll der ganze Sinn der kaiserlichen Wahlkapitulation dergestalt erhalten werden, daß auch nicht der mindeste Hauch von ihrem Geiste verfliege: so sind, wenigstens nach meinen bisherigen Ueberzeugungen, nachstehende Verhaltungsregeln auf das pünctlichste zu beobachten.

Erste Regel:

Die Stellung und Folge der Materien, sowohl im Ganzen, als in ihren Haupttheilen, folglich auch die im Grundtexte beliebte Abtheilung in Artikel und Paragraphen, muß unverändert beybehalten werden.

Zweyte Regel:

Wo sich das Original unbestimmt, dunkel, vieldeutig oder schielend ausdruckt, da muß die Kopie, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, weder in der Zeichnung, noch in der Beleuchtung, noch im Colorit anders erscheinen; selbst wenn es auf Unkosten der Sprachrichtigkeit geschehen müßte.

Dritte Regel:

Eben dieses gilt auch von Wiederhohlungen, Auswüchsen, Mängeln und Nachlässigkeiten aller Art, selbst von den offenbarsten Unrichtigkeiten und Fehlern, sobald sie nicht bloß den Ausdruck, sondern den Sinn und die Sache selbst betreffen. Nichts darf in diesen Fällen verändert werden, als das Costüme des Gewandes.

In diesen drey Grundsätzen läge die Beantwortung der ersten Frage. Zu Erleichterung der Uebersicht wird es zweckmäßiger seyn, auch die zweyte und dritte vorher zu beantworten, und alsdann erst von allen darüber aufgestellten Regeln nähere Rechenschaft abzulegen.

Beantwortung der zweyten Frage:

Was wird schicklicher beyzubehalten, als abzuändern seyn?

Da die kaiserliche Wahlkapitulation eine so wichtige öffentliche Reichs-Urkunde ist; so muß ihr Vortrag der Natur und Würde ihres ernsten Gegenstandes allenthalben angemessen seyn. Bey gegenwärtiger Bearbeitung derselben hatte ich zwar allerdings auch die Absicht, sie für meine Zeitgenossen, für das Publicum überhaupt, verständlicher und lesbarer zu machen: wer aber nun deshalb verlangen wollte, daß ich diesen Grundvertrag zwischen dem Oberhaupte der Teutschen Nation und ihren ersten Repräsentanten, in einer, wie man sagt, populären Sprache hätte vortragen sollen, der würde etwas fordern, was ich nicht leisten wollte, auch nicht zu leisten versprach, und niemand leisten kann. Denn bey einer solchen Darstellung müßte das ganze einer solchen Staats-Acte eigenthümliche und anständige Gepräge eine durchaus veränderte Gestalt erhalten;

die

die Wahlkapitulation könnte nicht bleiben, was sie ist und seyn soll, sondern sie würde aus einer öffentlichen Staats-Acte, ein Unterricht für jedermann über ihren Inhalt. Als Grundvertrag zwischen dem Kaiser und Reiche hat sie die Bestimmung von Rechten und Verbindlichkeiten, sowohl des Kaisers und sämmtlicher Kurfürsten, Fürsten und Stände, als auch der übrigen Glieder und Bürger des Reichs zum Gegenstande; und kann daher, ihrer Natur nach, da sie eine Menge positiver Kenntnisse von der Reichsverfassung und Verwaltung voraussetzt und voraussetzen muß, nur von Sachkundigen **vollkommen** verstanden werden. Da sich nun jeder Schriftsteller in seinem Vortrage hauptsächlich nach denjenigen Lesern richten muß, die seine Schrift zunächst angehet; so ergeben sich weiter folgende, die **Angemessenheit** des Vortrags betreffende Verhaltungsregeln.

Vierte Regel:

Alle Ausdrücke, welche der Gebrauch für gewisse Begriffe gleichsam geheiliget hat, alle feyerlichen Formeln und Redensarten, kurz alle diejenigen Idiotismen der Teutschen Staats- und Kanzelley-Sprache, durch deren Abänderung an leichter Verständlichkeit für den Sachkundigen eher etwas verlohren, als gewonnen werden könnte, werden schicklicher beybehalten, als mit andern vertauscht; wenn diesen gleich, in mancher sonstigen Rücksicht, der Vorzug gebühren sollte.

Fünfte Regel:

Veraltet scheinende, aber doch gute, zu Bezeichnung einer bestimmten Idee genau passende Teutsche Wörter, welche durch ein gangbarer gewordenes nicht vollkommen ersetzt worden sind, desgleichen auch fremde, welche entweder ohne eine schleppende Umschreibung nicht übersetzt

werden

werden können, oder das Bürgerrecht bereits erhalten haben, sind nicht auszuschließen.

Sechste Regel:

Eben so möchten auch Pleonasmen und Tavtologieen, wenn sie etwa einen vorzüglichen Grad des Ernstes und Nachdrucks zu bezeichnen scheinen, oder zur gewöhnlichen Formel geworden sind; ferner solche Ausdrücke und Redensarten, welche eine gewisse feine Eigenthümlichkeit haben, die in einem anderen, wenn gleich gangbareren und im Wesentlichen gleichgeltenden Ausdrucke nicht so kenntlich bleiben möchte, in jedem zweifelhaften Falle lieber beyzubehalten, als auszumärzen oder zu vertauschen seyn.

Beantwortung der dritten Frage:

Was kann und muß, dem vorhabenden Zwecke gemäß, abgeändert, und wie muß dabey verfahren werden?

Im Allgemeinen läßt sich diese Frage leicht dahin beantworten, daß alles Fehlerhafte, sofern es dergestalt zufällig ist, daß der ächte Sinn und Geist der kaiserlichen Wahlkapitulation, in seinen feinsten Eigenthümlichkeiten, bey einer Verbesserung durchaus unverändert erhalten werden kann, auf eine dem vorhabenden Zwecke angemessene Weise abgeändert und verbessert werden könne und müsse. Bey einer näheren auf unsern Gegenstand angewandten Prüfung dieses Grundsatzes, ergeben sich folgende bestimmtere Verhaltungsregeln:

Siebente Regel:

Die unzähligen Sprachfehler oder Verstoße gegen Grammatik und Orthographie, müssen allenthalben verbessert werden, wenn nicht etwa ihre Beybehaltung, aus irgend einer von den angeführten, nachher näher zu prüfenden Ursachen, nothwendig oder rathsam ist.

Achte

Achte Regel:

Der Vortrag muß von allen lateinischen, oder aus fremden Sprachen abstammenden Wörtern und Redensarten, wenn diese durch völlig gleichgeltende Teutsche, sowohl ohne pedantische Neuerungen und lächerliche Ziererеyen kindischer Witzlinge, als auch ohne schleppende Umschreibung ersetzt werden können, gereiniget werden.

Neunte Regel:

Wo die Verständlichkeit eines Satzes durch vernachlässigte oder falsche Interpunction erschweret, der Sinn desselben wohl gar dadurch schwankend gemacht oder entstellet worden ist: da muß die Klarheit des dem sachkundigen Forscher unverkennbaren ächten Sinnes, durch richtige Unterscheidungszeichen befördert werden.

Zehnte Regel:

Alle den Eingeweiheten zwar verständliche Sätze, die aber für andere Leser, nicht etwa wegen ihres Inhalts, sondern bloß wegen ihrer nicht mehr gewöhnlichen, unkenntlich machenden, grotesken Einkleidung anstößig und räthselhaft sind, müssen auf eine jetzt übliche, verständliche und schickliche Weise ausgedruckt werden.

Eilfte Regel:

Diejenigen Anstößigkeiten des Originals, welche lediglich in einer unbewachten, verwahrloseten Bezeichnung eines an sich nicht zweifelhaften Gedanken ihren Grund haben, und solche Leser, welche sich bloß an die Worte halten, wohl gar zu Mißdeutungen und Irrthümern verleiten könnten, müssen allenthalben vermieden und verbessert werden.

Zwölfte Regel:

Unedle, platte oder niedrige Ausdrücke, abgeschmackte Kanzelley-Formeln, nicht mehr gebräuchliche, oder in ihrer ehemaligen Bedeutung nicht mehr gewöhnliche Wörter und Redensarten, müssen durch anständigere, edlere und gewöhnliche ersetzt werden.

Dreyzehnte Regel:

Schwerfällige, durch unlogische, zweckwidrige, oder sonst unschickliche Verbindungen der darinn zusammengefaßten Gedanken verwirrte, durch zu viele oder zu lange Zwischensätze zerschnittene, mit unnützen zur Klarheit des Hauptgedanken nichts beytragenden Worten überladene Perioden, sind dergestalt abzuändern, daß sie, ohne die mindeste Modification ihres Inhalts, durch Abschneidung der Auswüchse, und bessere Ineinanderfügung ihrer Theile, verständlicher und lesbarer werden.

Vierzehnte Regel:

Offenbare Tautologieen und Pleonasmen, schleppende Wiederhohlungen, wenn sie in einem und ebendemselben Satze oder Paragraphen vorkommen, und dem Sinne ganz unbeschadet weggelassen, kürzer gefaßt, oder, welches oft der Fall ist, durch ein einziges Beziehungswort ersetzt werden können, müssen so, wie jede andere offenbar leere und ganz unnütze, oder gar schädliche Weitschweifigkeit, vermieden werden.

* * *

Da der Gehalt meiner Arbeit sowohl auf der Pünktlichkeit und Gewandheit, womit diese Verhaltungsregeln beobachtet worden sind, als auch vorzüglich auf dem innern Werthe oder Unwerthe derselben beruhen wird: so bin ich dem Publicum eine nähere

Rechenschaft über diese Verhaltungsregeln

schuldig. Unter allen wird vielleicht gleich die

Erste

Erste Regel:

Daß nehmlich die Stellung und Folge der Materien, sowohl im Ganzen, als in ihren Haupttheilen, folglich auch die im Grundtexte beliebte Abtheilung in Artikel und Paragraphen unverändert beyzubehalten sey —

bey vielen am meisten auffallen. Daß sich in der kaiserlichen Wahlkapitulation, im Ganzen sowohl, als im Einzelnen, wenig Ordnung und natürlicher Zusammenhang finde, ist gar zu einleuchtend; wenn auch gleich das dem Klüberischen Entwurfe vorgesetzte Motto:

Credite Pisones, isti tabulae fore librum
Persimilem, cuius, velut aegri somnia, vanae
Fingentur species: ut nec pes, nec caput uni
Reddatur formae —

in mancher Rücksicht viel zu hart ist. Anstatt der letzten vier Worte des zweyten Verses, wären doch auf allen Fall ein paar Striche weit anständiger gewesen. Daß sich die Ordnung verbessern lasse, ist eben so wenig einigem Zweifel ausgesetzt. Schon der von dem sonst gar nicht systematischen Moser gemachte Entwurf beweißt es; mehr noch der Senkenbergische, und noch weit mehr der Klüberische. Nur ein verwirrter Kopf kann den bleibenden Werth solcher Arbeiten, und die aus einer systematischen Stellung der Materien entspringenden Vortheile verkennen. Auch die Schönheit der Schreibart, die größtentheils ausser dem Bezirk der grammatischen Regeln liegt, leidet, bey aller Reinigkeit der Sprache, durch eine nicht zusammenhängende, oder sonst übel ineinander gefügte Verbindung der Gedanken. Ungeachtet dieser nicht unbedeutenden, durch verbesserte Ordnung zu erreichenden Vortheile, entschieden aber doch folgende überwiegende

Gründe für die Beobachtung dieser Regel.

Erster Grund:

Durch die Verbindung, in welche ein Satz mit dem andern gestellet ist, erhält oft der eine, bisweilen auch beyde, solche näheren Bestimmungen, deren ganze Eigenthümlichkeit nicht allezeit beybehalten werden kann, wenn man diese Verbindung aufhebt. Der Hauptgedanke kann zwar immer erhalten werden; aber nicht allezeit die Beziehungen von Veranlassung, oder Absicht; von Beweis, oder Vergleichung; von Gegensatz oder Erläuterung, ꝛc. die lediglich in seiner Verbindung mit anderen Gedanken gegründet waren.

Zweyter Grund:

Die in dergleichen Beziehungen liegenden Sätze sind nicht allezeit so deutlich und unwidersprechlich darinn enthalten, daß sie auf eine solche Weise ersetzt werden könnten, wodurch sie in demselben Gesichtspuncte, weder stärker, noch schwächer, noch von einer anderen Seite beleuchtet erschienen, als vorher.

Dritter Grund:

Oft ist die Verbindung mehrerer, von verschiedenen Materien handelnden Sätze, von der Beschaffenheit, daß in ihrem Verhältnisse zu einander Folgesätze gegründet sind, welche mit Aufhebung desselben verlohren gehen.

Vierter Grund:

Auf der anderen Seite kann die neue Verbindung, in welche sie mit anderen Sätzen gebracht werden, zu Schlußfolgen Veranlassung geben, welche vorher nicht gemacht werden konnten.

Fünfter Grund:

Bisweilen beziehet sich eine Verordnung auf alle diejenigen Gegenstände, welche in einem Artikel oder Paragraphen zusammengefaßt sind; so

daß deshalb die Aufhebung ihrer bisherigen Folge und Ordnung, ohne Verwirrung nicht geschehen kann.

Sechster Grund:

Eine Trennung verbunden gewesener, wenn gleich in gewisser Rücksicht heterogener Sätze, kann, besonders in einer Acte, die auf solche Weise, wie die kaiserliche Wahlkapitulation, entstanden, und nach und nach erweitert worden ist, bey der größten Vorsicht, Dunkelheiten, Unbestimmtheiten, Zweifel, Mißdeutungen, ja selbst scheinbare Widersprüche nach sich ziehen. Bey jeder neuen Ausfertigung derselben wurden gewöhnlich neue Zusätze gemacht. Diese schob man freylich nicht immer da ein, wo sie der Systematiker eingeschaltet hätte. Aber eben deswegen ist es nun auch bey der kaiserlichen Wahlkapitulation eine so gefährliche Sache, sie systematisiren zu wollen. Denn die Stellung der Zusätze geschah nicht zufällig, sondern der Regel nach, absichtlich, auf besondere Veranlassung, worüber gemeiniglich der Ort des Zusatzes den besten Aufschluß giebt, und den Sinn desselben gerade in demjenigen Gesichtspuncte zeigt, in welchem ihn die Paciscenten betrachtet wissen wollten. — Hierzu kommt noch ein

Siebenter Grund:

Daß sich nicht nur Privatschriften, sondern selbst öffentliche Verhandlungen und Staats-Acten auf die kaiserliche Wahlkapitulation, mit Nachweisung ihrer Artikel und Paragraphen beziehen, deren Gebrauch durch gänzliche Veränderung der bisherigen Abtheilungen, auf eine sehr in die Augen fallende Weise erschweret werden würde *).

Achter

*) Wahrscheinlich war dieses auch, wenigstens ein Nebengrund, daß man die im Jahre 1745 in Vorschlag gebrachte bessere Abtheilung und Ordnung der Paragraphen nicht be-

Achter Grund:

Die Vortheile einer systematischen Anordnung, können übrigens bey einer solchen Urkunde, die ihrer Natur und Bestimmung nach nichts weniger als ein Lehrgebäude zum Unterrichte für Anfänger seyn soll, durch Nachweisung der Parallel-Stellen *), und ein gut eingerichtetes vollständiges Register **) großentheils ersetzt, und die Uebersicht durch verbesserte, den Inhalt genauer darstellende Ueberschriften der Artikel, und besonders der einzelnen Paragraphen, um ein großes erleichtert werden ***).

Wer jetzt noch, wo so viele zum Theil bedeutende Männer den Wunsch laut und wiederhohlt geäussert haben, daß es der höchsten Behörde gefallen

beliebte; ungeachtet die gegenwärtige, freylich nicht allenthalben zum besten gerathene Abtheilung erst wenige Jahre vorher von Kurmainz gemacht worden war, folglich eine Abänderung derselben damahls weniger bedenklich gewesen wäre, als jetzt, wo sie über 50 Jahre, mit Ausnahme sehr weniger Artikel, ganz unverändert geblieben ist.

*) Man wird sie in dieser Ausgabe zwischen den Zahlen der Paragraphen bemerkt finden.

**) Die meisten Ausgaben der kais. Wahlkap. haben bekanntlich gar keine Register. Bey einigen, z. B. bey den Moserischen, findet man zwar etwas, das einem Register ähnlich siehet, aber im Grunde so viel ist, als nichts. Brauchbar ist dasjenige, welches sich hinter Rieggers harmonischen Wahlkap. Josephs II. befindet; das beste aber folgendes, welches 1746 zu Wien, bey Joh. Paul Krauß, in einem besonderen Abdrucke, unter dem Titel erschien: „Vollständiges Register über die Wahlkapitulation Ihro Römisch kaiserlichen Majestät Francisci, wie solches auf Befehl und zum Gebrauch des kais. Reichshofraths verfertiget worden.“ Der 1791 zu Frankfurt erschienene „Kurze Inbegriff der neuesten Wahlkapitulation des Römischen Kaisers Leopold II., worinn die Gegenstände nach dem Alphabet geordnet und desto leichter gefunden und übersehen werden können„ --- ist des schlechten Papiers nicht einmahl werth, worauf er gedruckt ist. Hoffentlich wird es das Publicum dem geschickten Verfasser des bey dieser Ausgabe befindlichen Registers, dem H. Advocat Jürgens zu Helmstädt, Dank wissen, daß er diesem Bedürfnisse auf eine so befriedigende Art abgeholfen hat.

***) Da diese oft sehr unschicklichen und zum Theil ganz falschen Ueberschriften nicht authentisch sind; so kann die versuchte Verbesserung und Berichtigung derselben nichts Anstößiges haben.

len möchte, der kaiserlichen Wahlkapitulation besseren Zusammenhang zu geben; wer jetzt noch, da zwey neuere dahin abzweckende Versuche von entschiedenem Werthe noch im frischen Andenken sind, als Vertheidiger der in der kaiserlichen Wahlkapitulation nicht zu verkennenden Unordnungen auftritt: der wird Verzeihung hoffen dürfen, wenn er etwas weitläuftig werden muß, um die für seine heterodoxe Behauptung angeführten Gründe durch einige

Bestätigende Beyspiele

in ein helleres Licht zu setzen. Am schicklichsten sind wohl diese Beyspiele, mit Uebergehung aller fremden, wozu man besonders in der Compilation der Altrömischen Gesetzbücher den reichsten Stoff fände, lediglich aus den so eben erwähnten Versuchen zu entlehnen.

Erstes Beyspiel.

Im 27. Artikel der kaiserlichen Wahlkapitulation ist von der Schutzgerechtigkeit über unmittelbare und mittelbare Reichsglieder, und von dem Gerichtsstande derselben die Rede. Die Beziehungen und Verhältnisse, in welche man diese beyden Gegenstände in einer einzigen, durch vier Paragraphen fortlaufenden, nicht allenthalben wohl zusaminenhängenden Periode gesetzt hat, sind von solcher Beschaffenheit, daß mehrere Folgesätze, zum Theil mit Sicherheit, zum Theil mit Wahrscheinlichkeit, daraus entwickelt werden können, welche bey der von den Herren Klüber und von Senkenberg beliebten Absonderung dieser beyden Gegenstände verlohren gehen mußten.

Bey genauerer Erwägung der Textes-Worte, wird man finden, daß die Hauptgedanken ungefär auf folgende Weise kurz zusammengefaßt werden können:

Weil

Weil Schutzbriefe unter andern auch zu Schmälerungen der Gerichtbarkeit des Reichs gemißbraucht worden sind; so sollen dergleichen 1) nicht mehr an auswärtige von dieser Gerichtbarkeit befreyete Fürsten und Potentaten verliehen; 2) die ertheilten nicht bestätiget, (§. 1.) sondern aufgekündiget und vernichtet, oder doch wenigstens in ihre ursprünglichen in der Verleihung festgesetzten Schranken zurück gebracht; (§. 2.) 3) alle Mitglieder des Reichs in dem alleinigen Schutze des Kaisers und Reichs, und bey ihrem ordentlichen Gerichtsstande erhalten, (§. 3.) und fremde Eingriffe nicht weiter geduldet werden. (§. 4.)

Mit diesen Haupt-Resultaten, oder lieber mit den Textes-Worten selbst, beliebe man nun beyde Entwürfe zu vergleichen.

Klüber.	Wahlkapitulation.	Senkenberg.
§. 74. (Wahlkap. XXVII, 3.)	Art. XXVII.	§. 289. (Wahlkap. XXVII, 1. 2.)
Der Kaiser will beyden, den Ständen und der Reichsritterschaft, so wie deren Unterthanen, ganz allein, und gleichen Schutz durchgehends, auch ohne darum ersucht zu werden und ohne fremden Beystand,	§. 1. Als auch in Veranlassung der von weiland vorgewesenen Römischen Königen und Kaisern etlichen auswärtigen von des heiligen Römischen Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten, über Immediat- und Mediat-Städte und Stände, vor Alters gegebenen, oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen oder sonst usurpirten Schutz- und Schirmbriefen, indem sie sich deren jeweil auch wider ihre eigene Landesobrigkeit in Civil- und	Die den auswärtigen Mächten b) über un- oder mittelbare Reichsstände ertheilte Schutz- und Schirmbriefe, will der Kaiser nicht bestätigen, vielweniger neue dergleichen ertheilen; Ju- auch

Klüber.	Wahlkapitulation.	Senkenberg.
stand, a) der Verfassung und den Gesetzen des Reichs gemäß angedeihen lassen.	Justizsachen des heiligen Reichs Satzungen zuwider bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerstörungen gemeinen Landfriedens entstanden, dadurch dann des heiligen Reichs Jurisdiction, Autorität und Hoheit merklich geschwächet, dieselbe auch mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar intervertiret worden: als sollen und wollen Wir zu Abwendung obverstandener gefährlicher und der gemeinen Tranquillität des h. R. Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverstand, dergleichen Protections- und Schirmbriefe über mittelbare Städte und Landschaften den Gewalten und Potentaten, so des heiligen Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemeldet, nicht unterworfen, sorgen, daß alle des	auch daran seyn, daß dieselbe gutwillig aufgegeben, oder doch in ihrer Würkung, über die Schranken, welche ihnen bey der Ausfertigung gesetzt worden, nicht ausgedehnt werden mögen.
§. 75. (W. K. XXVII, 1.) Demnach auswärtigen Mächten b) keine Schirmbriefe über Mittelbare des Reichs ertheilen, oder letztern verstatten, dergleichen zu suchen und anzunehmen.		§. 49. (W. K. XXVII, 3. 4.) Der Kaiser will
§. 76.	nicht	Reichs

a) Hier ist der Sinn des Originals nicht genau genug ausgedruckt. Erstlich ist im 3. Paragraphen des Grundtextes keine Spur von dem Zusatze: "ohne darum ersucht zu werden;" denn die Worte: "ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Assistenz" — haben offenbar den aus dem ganzen Zusammenhange sich ergebenden Sinn, daß die Glieder des Reichs, welche unter dem alleinigen Schutze des Kaisers und Reichs stehen, keinen andern einheimischen oder auswärtigen Anhang und Beystand suchen sollen. Schon das einzige Wort, Anhang, hätte den Verfasser von der Unrichtigkeit seiner Auslegung überzeugen können. Dieser Mißverstand hatte noch einen zweyten in den Worten: "ohne fremden Beystand" — liegenden Irrthum zur Folge; denn auch hier spricht das Original nicht von dem Schutzherrn, sondern von den Schutzgenossen. Uebrigens passen aber auch diese Worte, wodurch sich der Kaiser nicht bloß zu Beschützung mittelbarer Reichsglieder, sondern auch zu Beschützung der unmittelbaren Reichsstände verbindlich macht, nicht ganz unter die angeführte Ueberschrift des Artikels, worinn sie vorkommen.

b) Hier hätte nicht übersehen werden sollen, daß das Original von "auswärtigen von des heiligen Römischen Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten" spricht.

Klüber.	Wahlkapitulation.	Senkenberg.
§. 76. (W. K. XXVII, 1.) Er will deswegen c) auch die von vorigen Kaisern etwa ertheilten, und von Mittelbaren angenommenen Schutzbriefe dieser Art, auf keine Weise bestätigen.	nicht allein nicht ertheilen, noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten, noch auch die, so von vorigen Römischen Kaisern in etwa anderwärten der Sachen und Zeiten Zustande und Consideration ertheilet und von Mediatständen aufgenommen worden, durch Rescripte, oder auf andere Weise confirmiren;	Reichs Stände, Glieder und Unterthanen in des Reichs alleinigem Schutz, ohne Anrufung auswärtigen Anhangs gelassen und erhalten, alle Mißbräuche dagegen, da jemand aus dem Reich vor fremde Gerichte gezogen werden wolle, abgestellt, insonderheit die aus der angemaßten Brabantischen Güldenen Bulle herrührende Evocationsprocesse, wenn anders dergleichen
§. 77. (W. K. XXVII, 2.) Sondern sich bestreben, durch schickliche Mittel es dahin zu bringen, daß dergleichen Schutzbriefe aufgekündiget und aufgehoben, oder wenigstens in die Schranken ihrer ursprünglichen rechtmäßigen Existenz, ohne weitere Aus=	§. 2. Sondern vielmehr darob und daran seyn, damit vermittels Unserer Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Wege, obermeldte von vorigen Kaisern allbereits gegebene oder auch angenommene Protectoria aufgekündet und abgethan, oder wenigstens in die Schranken ihrer ersten kaiserlichen und königlichen Concessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension und Ausdehnung reduciret; §. 3. Also männiglich forthin in Unserem und des h. R. Reichs alleinigen Schutz und Vertheidigung gelassen, und Kurfürsten, Fürsten und Stände des h. R. Reichs, (die unmittelbare Reichsritterschaft mit be= grif=	noch betrieben werden soll=

c) Im Originale ist ein anderer Hauptgrund angegeben: "Als auch in Veranlassung der . . . Schutz= und Schirmbriefe . . . des heiligen Reichs Jurisdiction, Autorität und Hoheit merklich geschwächet, dieselbe auch mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar intervertiret worden: als sollen und wollen Wir ꝛc."

Klüber.	Wahlkapitulation.	Senkenberg.
Ausdehnung zurückgewiesen werden. §. 120. (W. K. XXVII, 4.) Der Kaiser will keine Evocationen von den ordentlichen Richtern des Reichs an andere ausländische Mächte verstatten.	griffen,) und allerseits angehörige Unterthanen, ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Assistenz, bey gleichem Schutz und Administration der Justiz, in Religions- und Profansachen, den Reichssatz- und Kammergerichtsordnungen, Münster- und Osnabrückischen Friedensschlusse, und darauf gegründeten Executionsedict, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen Executionsrecesse, wie auch nächstvorigem Reichsabschiede gemäß, erhalten; §. 4.	sollten, d) aufgehoben, das 1594 verglichene Gutachten vollzogen, und den beschwerten Ständen, allenfalls durch das Wiedervergeltungsrecht, geholfen werde. e)

d) In einer Note sagt der Freyh. von Senkenberg: "Diese Bedingung habe ich hinzugesetzt, weil schwerlich, nach mehr denn 200 Jahren dergleichen, oder ein Fall vorkommen wird, wo sich auf das seinem Inhalt nach bey Häberlin, N. T. Reichsgeschichte, XVIII. Band, angezogene Reichsgutachten bezogen werden werde."

Es verstehet sich ja aber von selbst, daß man dasjenige nicht aufheben kann, was nicht da ist. Wozu also dieser Zusatz?

e) Von dem Freyh. von Senkenberg läßt sich nicht wohl anders vermuthen, als daß er dem Originale, wie auch aus diesen Stellen ziemlich erhellet, wenigstens in der Ungelenkigkeit des Vortrags, mit Fleiß habe ähnlich bleiben wollen. Denn in seinen Gedanken über verschiedene Paragraphen der kais. Wahlkapitulation, sagt er S. 4: "Sollte . . . es einem teutschen Patrioten verwehrt seyn, den frommen Wunsch einzurücken, daß Teutschland, welches von jeher alles den benachbarten Franzosen nachgemacht hat, auch die Errichtung einer Sprach-Akademie ihnen nachmachte! Rechte gleichgeltende Ausdrücke für alle bisher noch im Teutschen, sonderlich im Kanzleistil, beibehaltene ausländische Wörter zu erfinden, genaue Regeln der Rechtschreibung festzusetzen, die Anwendung des Indikativs und Konjunctivs, die Interpunctionen, die Prosodie, den Gebrauch der n in der mehreren Zahl der Beiwörter, die Frage, ob man lateinische Lettern bei Teutschen Büchern gebrauchen solle u. s. w. zu bestimmen. — Kurz wie vieles ist noch für die teutsche Sprache . . . zu thun?" —

Klüber.	Wahlkapitulation.	Moser.
§. 121. (W. K. XXVII, 4.) Insonderheit verspricht er dafür zu sorgen, daß die Mißbräuche der Brabantischen goldenen Bulle aufgehoben, das Reichsgutachten von 1594 vollzogen, und den beschwerten Ständen, allenfalls durch Retorsion, Hülfe geleistet werde.	§. 4. Die hierwider eine Zeit her verübten Mißbräuche, da zum öftern die Rechtfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und an andere ausländische Potentaten gezogen worden, abgestellet, insonderheit aber, die aus der angemaßten Brabantischen goldenen Bulle, zu unterschiedlicher Kurfürsten, Fürsten und Stände merklichem Nachtheile herrührenden Evocationsprocesse gänzlich aufgehoben, wie auch das Anno 1594 bey damahligem Reichstage verglichene Gutachten vollzogen, und den durch gedachte Brabantische Bulle gravirten Ständen auf erforderten Nothfall, durch das ius retorsionis kräftige Hülfe geleistet werde.	Da dieser in seinem "Project, wie Kaiser Carls VI. W. K. in eine etwas bessere Ordnung gebracht werden könnte," die Worte des Grundtextes fast durchgängig beybehalten hat; so wäre es überflüssig gewesen, seine Worte hier auch abdrucken zu lassen. Auch er trennte zwar die im 27. Art. vorkommenden Materien; allein mit so vieler Behutsamkeit, daß er die meisten von den anzuzeigenden Folgen dieser Trennung glücklich vermied. Man vergleiche sein 8. Kap. §. 19-22; mit dem 12. Kap. §. 5, 6.

Absichtlich übergehe ich hier die in beyden Entwürfen nicht ausgedruckten näheren Bestimmungen des Originals, welche der Freyh. von Senkenberg weniger, als Hr. Klüber, wegzulassen befugt war; indem der letztere, seiner ausdrücklichen Erklärung zufolge, bloß einen Grundriß entwerfen wollte, nach welchem das Ganze ausgeführt werden könnte. Diese wegen der Abkürzungen entstandenen Lücken, hätten in jeder Verbindung leicht ausgefüllet werden können, und gehen uns also hier gar nichts an. Unser Haupt-Augenmerk muß vielmehr auf die-

diejenigen theils sicheren, theils wahrscheinlichen Folgesätze gerichtet werden, welche wegen des veränderten Zusammenhanges der Sätze, verlohren gegangen sind, und bey den aufgehobenen Beziehungen und Verhältnissen, in welchen die Materien von der Schutzgerechtigkeit, und von dem Gerichtsstande, im Originale zu einander standen, verlohren gehen mußten.

Im 1. Paragraphen des 27. Artikels der Wahlkapitulation ist im Vordersatze von verliehener, angenommener, oder angemaßter Schutzgerechtigkeit, über Unmittelbare und Mittelbare, die Rede. Der Nachsatz, welcher auch im 2. Paragraphen fortgesetzt wird, ist nun zwar, dem bloßen Wortverstande nach, nur auf Schirmbriefe über mittelbare Städte und Landschaften gerichtet; die daraus gezogene Schlußfolge des 3. Paragraphen erstreckt sich aber ausdrücklich wieder, sowohl auf Unmittelbare, als Mittelbare. Wem es gefallen sollte, die Worte dieser drey Paragraphen im Grundtexte nachzusehen, der wird finden, daß in diesem ihren Zusammenhange ein starker Grund liegt, dasjenige, was im Nachsatze des ersten, und in dem damit in Verbindung stehenden zweyten Paragraphen, wörtlich freylich nur von Schirmbriefen über Mittelbare gesagt ist, auch von denen über Unmittelbare gelten solle. Folgende vier Sätze wird er also lediglich in dieser Verbindung gegründet finden:

I. Der Kaiser ist nicht befugt, einem auswärtigen von der Gerichtbarkeit des Reichs befreyeten Fürsten und (oder?) Potentaten den Schutz über einen Reichsstand, die Reichsritterschaft oder ein anderes unmittelbares Glied des Reichs aufzutragen;

II. Der Kaiser soll nicht zugeben, daß sich ein Unmittelbarer mit einem solchen Fürsten, des Schutzes wegen, vergleiche;

III. Noch daß sich ein solcher Fürst einer Schutzgerechtigkeit über einen Unmittelbaren anmaße;

IV. Vielmehr soll er diejenigen Schirmbriefe, welche auswärtige, von der Gerichtbarkeit des Reichs befreyete Fürsten und Potentaten über unmittelbare Reichsglieder erhalten haben, nicht nur auf keine Weise bestätigen, sondern sie auch aufkündigen und vernichten, oder doch wenigstens in ihre ursprünglichen in der Verleihung festgesetzten Schranken zurück bringen.

Diese aus der Verbindung der deutlich ausgedruckten Sätze des Grundtextes entwickelten Folgerungen, giengen theils wegen der Klüberischen Ueberschrift, nach welcher bloß von Verhältnissen mittelbarer Reichsglieder die Rede seyn soll, theils durch die veränderte Stellung, nach welcher dasjenige, was im Grundtexte Resultat war, als erster Grundsatz vorausgeschickt wurde, gänzlich verlohren.

Ausserdem geschiehet in den eingerückten Paragraphen des Klüberischen und Senkenbergischen Entwurfs nur der auswärtigen Mächte Erwähnung. Diesen, heißt es bloß, soll der Kaiser keine Schutzbriefe ertheilen. Im ersten Paragraphen des Grundtextes ist aber von "auswärtigen, von des heiligen Römischen Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten" die Rede. Sollte in diesen so ausgedruckten Worten nicht auch noch der Satz liegen:

Der Kaiser soll auch solchen Fürsten, welche zwar nicht als auswärtige Mächte zu betrachten, aber doch von dem Gerichtszwange der höchsten Reichsgerichte befreyet sind, keine Schirmbriefe über unmittelbare oder mittelbare Reichsglieder verleihen?

Noch

Noch mehr Sätze giengen durch die, in beyden Entwürfen, beliebte Absonderung dessen verlohren, was in diesem 27. Artikel der Wahlkapitulation von dem Gerichtsstande der Reichsglieder vorkommt. Die Hauptsätze sind zwar an beyden Orten ganz richtig ausgedruckt; allein nachstehende Folgesätze, welche aus denjenigen Beziehungen und Verhältnissen entwickelt werden können, in welchen das Original die Materien von der Schutzgerechtigkeit und von dem Gerichtsstande gesetzt hatte, konnten wegen gänzlicher Aufhebung dieser Beziehungen unmöglich erhalten werden.

I. Die Schutzgerechtigkeit über ein Mitglied des Reichs giebt keine Gerichtbarkeit über dasselbe.

II. Wo, und wie oft auch, unter dem Vorwande der Schutzgerechtigkeit, Eingriffe in die den Landes-Obrigkeiten und dem Reiche zustehende Gerichtbarkeit geschehen sind, hat doch dadurch kein Recht erworben werden können.

III. Jede Anmaßung dieser Art ist als ein Mißbrauch der Schutzgerechtigkeit abzustellen.

IV. Der Kaiser darf keiner auswärtigen Macht die Gerichtbarkeit über irgend ein Mitglied des Reichs verleihen;

V. Auch keinem von der Gerichtbarkeit des Reichs befreyeten Fürsten.

VI. Eben so wenig darf sich ein Mitglied des Reichs seinem ordentlichen Gerichtsstande eigenmächtig entziehen.

Zweytes Beyspiel:

Zufolge des 5. Paragraphen im 19. Artikel, sollen zu Behauptung neuerlicher, dem 8. Artikel zuwider angemaßter Zölle, Auflagen und Attentate, keine Processe oder Mandate erkannt werden. Dieser 8. Artikel

kel enthält nun verschiedene Verpflichtungen des Kaisers, nicht allein in Betreff der Zollmißbräuche, sondern auch anderer Hindernisse der Handlung und Schiffahrt. Diese wurden sowohl von Herrn Klüber, als von dem Freyherrn von Senkenberg, getrennt und unter verschiedene Rubriken und Artikel gebracht. Was z. B. von Licenten, von Schiffbarmachung der Flüsse, von Errichtung bewaffneter Schiffausläger und von anderen Hindernissen der Handlung in jenem 8. Artikel vorkommt, trug Hr. Klüber unter der Rubrik von Polizey und Handlungssachen a), und Freyh. von Senkenberg unter einer ähnlichen Rubrik b) zusammen. Dahin brachte dieser auch diejenigen Stellen des 8. Artikels, welche von dem Stapelrechte, von Niederlage- und Geleitsgerechtigkeiten handeln, welchen Hr. Klüber wieder einen besonderen Artikel anwieß c). Was hingegen im achten Artikel von Zöllen gesagt wird, trug Freyh. von Senkenberg in seinem 7. Titel, welcher von Reichsanlagen und Steuern handelt, Hr. Klüber aber in einen besonderen, bloß von Zöllen handelnden Artikel über. Daselbst sagt er nun im 245. Paragraphen:

"Der Kaiser will zu Behauptung unrechtmäßiger Zölle und Auflagen keine Processe oder Mandate erkennen lassen.„

Freyh. von Senkenberg hingegen verbindet den 5. Paragraphen des 19. Artikels, mit dem 16. Paragraphen des 8. Artikels, und druckt beyde im 132. Paragraphen seiner Umarbeitung so aus;

"Jedem

a) Art. 22. s. Entwurfs.

b) Tit. 10. s. umgearbeiteten W. K. "Vom Polizeywesen im weitläufigern Verstande, also mit Inbegriff des Münz- Handlungs- und Postwesens."

c) Art. 18. Von Privilegien auf Austräge und erste Instanz, Monopolien, Stapel, Niederlage und Geleits-Gelder.

"Jedem Reichsstande und Gliede soll auch erlaubt seyn, sich und die Seinigen solcher Beschwerden (über Zollmißbräuche) selbst, so gut er kann, doch auf reichsgesetzmäßige Weise, zu erledigen, in welchen Fällen dann die Reichsgerichte keine Mandaten erkennen sollen."

Man siehet leicht, daß der Freyh. von Senkenberg auch hier sich weiter, als Hr. Klüber, von dem Sinne des Originals entfernet hat. Durch die Senkenbergische Zusammenstellung ist ein prismatischer Satz entstanden, den man im Grundtexte nirgends so antreffen wird; nehmlich der:

die Reichsgerichte sollen keine Mandate erkennen, wenn sich ein Mitglied des Reichs der Befugniß bedienet, Zollmißbräuche durch erlaubte Selbsthülfe abzustellen.

Mit Uebergehung des Schwankenden, und wenn man will, Widersprechenden, welches im Ausdrucke liegt, bemerke ich bloß, daß sowohl durch die Senkenbergische, als Klüberische neue Anordnung, mehrere im Grundtexte beziehungsweise enthaltene Sätze verlohren gegangen sind. Nach dem 5. Paragraphen des 19. Artikels, sollen nicht allein zu Behauptung unrechtmäßiger Zölle und Auflagen, sondern auch zu Behauptung aller übrigen im 8. Artikel verbotenen Mißbräuche, wodurch dem Handel ein unrechtmäßiger Eintrag geschehen könnte, keine Processe oder Mandate erkannt werden. Sehr deutlich sagt dieses die im Grundtexte vorkommende Beziehung auf den ganzen 8. Artikel, welche, sowohl in dem Klüberischen, als Senkenbergischen Entwurfe, weggelassen wurde, und wenn man diese Beziehung nicht namentlich auf die an anderen Orten eingeschobenen Stellen des 8. Artikels erstrecken wollte, auch weggelassen wer-

den mußte, weil die daselbst vorkommenden Materien nun nicht mehr beysammen, sondern unter verschiedenen Titeln anzutreffen waren *).

Um die Geduld des Lesers mit so trockenen Untersuchungen nicht zu ermüden, führe ich nur noch einen einzigen leicht zu übersehenden Beleg der obigen Sätze an.

Drittes Beyspiel:

Am Schlusse des 9. Artikels, welcher vom Münzwesen handelt, verspricht der Kaiser, daß er, ohne die daselbst angeführten Bedingungen, kein mittelbares Reichsglied mit dergleichen oder anderen höheren Privilegien begnadigen wolle. Die Münzprivilegien sind also hier als Maßstab angenommen worden, nach welchem beurtheilet werden muß, wie weit die Einschränkung des Kaisers in Ertheilung von Privilegien an Mittelbare gehe?

Nun werden zwar die das Münzwesen betreffenden Stellen der W. K. im 21. Artikel des Klüberischen Entwurfs zusammengetragen, und im 250. und 251. Paragraphen wird gesagt:

"Münzprivilegien will der Kaiser Niemand ertheilen, ohne Einwilligung der Kurfürsten und ohne vorher den Kreis zu hören, in welchen der neue Münzstand ansässig ist."

Gleiche

*) Moser verhütete, bey dieser Stelle, den bemerkten Fehler dadurch, daß er alle im 8. Artikel vorkommenden Verfügungen, ungeachtet er sie unter sich besser ordnete, dennoch in einem einzigen Kapitel zusammenfaßte, und alsdann in einem besonderen Paragraphen sagte: . . . "Vielweniger wollen Wir zu Behauptung der neuerlichen ohne Consens der Kurfürsten, und sonstem diesem Kapitel zugegen unternommenen Zöllen, Auflagen und Attentaten, einige Proceß oder Mandata erkennen." — Project wie K. Carls VI. W. K. in eine etwas bessere Ordnung gebracht werden könne, Kap. 18, §. 2. In s. Staatshistorie unter Carl VII. Th. 1, S. 208.

Gleiche Einschränkung gilt von der Münzverleihung an Mittelbare; wobey überdem die Mit-Interessirten vernommen werden sollen."

Das letztere sagt das Original, am Schlusse des 9. Artikels. Allein da eben diese Stelle zugleich auch eine Verfügung, in Betreff der Verleihung anderer Privilegien an Mittelbare enthält, so ließ Hr. Klüber dieses keineswegs aus der Acht, sondern druckte sie im 17. Artikel seines Entwurfs, welcher von kaiserlichen Privilegien und Concessionen überhaupt handelt, in Verbindung mit Art. 18, §. 6; Art. 10, §. 2; und Art. 9, §. 11 des Originals, folgendermaßen aus:

§. 214. "In Ertheilung neuer insonderheit übertriebener Privilegien und Immunitäten will der Kaiser die Nothdurft väterlich beobachten,"

§. 215. "Und insonderheit Mittelbaren keine höheren Privilegien ertheilen, ohne Einwilligung der Kurfürsten, und ohne vorher den Kreis und die Mit-Interessenten gehört zu haben."

Offenbar hatte hier die Aufhebung des vorigen Zusammenhanges die üble Folge, daß nun der Ausdruck, höhere Privilegien, seine in der vorigen Verbindung des Originals gegründete Bestimmung gänzlich verlohr, und in dieser neuen Verbindung äusserst schwankend wurde.

Eines ähnlichen Fehlers machte sich auch Freyherr von Senkenberg schuldig. Er verband den 6. und 11. Paragraphen des 9. Artikels, und druckte ihn so aus:

§. 262. "Neue Münzprivilegien will der Kaiser gar nicht ohne Einwilligung der Kurfürsten, und Bedenken des Kreises, in dem der

Ansuchende gesessen ist, wie auch der Mitinteressirten, wenn es ein Mittelbarer ist, ertheilen."

Den von höheren Privilegien handelnden Worten eben dieses 11. Paragraphen schickte er folgende, aus dem 10. Artikel, §. 11, und dem 18. Artikel §. 6 und 7, genommene Stelle voraus:

§. 137. "Der Kaiser will mit allen priuilegiis de non appellando, de non euocando, electionis fori, austraegarum und aller dergleichen, die Reichsgerichtsbarkeit oder der Stände ältere Privilegien einschränkenden Freyheitsertheilungen sparsam zu Werke gehen."

und sagt nun unmittelbar darauf:

§. 138. "An mittelbare will er keine höhere Freyheiten, ohne Einwilligung der Kurfürsten, auch Bericht des Kreises und der Mitinteressirten verleihen."

In dieser Verbindung ist nun zwar der Begriff von höheren Privilegien nicht schwankend geblieben, wie in der Klüberischen; allein, hier sind nun Appellations-Privilegien ꝛc. zum Maßstabe angenommen worden, anstatt, daß in der Verbindung des Grundtextes, Münz-Privilegien dazu dienen sollten.

* * *

Wer sich meines Hauptzweckes erinnert, und denselben nicht mißbilliget; dem möchte vielleicht eine

Rechtfertigung der zweyten Regel

ganz überflüssig scheinen. Sie betrifft nehmlich Dunkelheiten und Unbestimmtheiten des Originals, jedoch nicht diejenigen, welche einzig und al-

lein

lein in einer veralteten, oder erweißlich verwahrloseten Bezeichnung eines an sich unstreitigen Gedanken liegen, und also bloß relativ sind; sondern lediglich nur solche, wo der Gedanke selbst, auch für den Sachkundigen, in ein undurchdringliches Dunkel gehüllet ist, oder verschiedene Erklärungen zuläßt, wovon keine, mit völligster Gewißheit, für diejenige anerkannt werden kann, welche, mit Ausschluß jeder anderen, den Sinn in seiner der Absicht gemäßen Aechtheit darstellet; mit einem Worte, sie betrifft bloß die objectiven oder absoluten Dunkelheiten der kaiserlichen Wahlkapitulation. Wer diese zerstreuen, oder an die Stelle eines doppelsinnigen, vieldeutigen, oder schielenden Ausdrucks, ohne Unterschied, einen solchen setzen wollte, welcher nur einen einzigen scharf bestimmten Verstand haben könnte, und jede andere Vorstellung moralisch unmöglich machte: der gäbe sein Original nicht so wie es ist, sondern lieferte offenbar ein im Wesentlichen davon verschiedenes Werk.

Kennern ist es bekannt genug, daß manche Stelle, mit allem Fleiß, nicht deutlicher oder bestimmter ausgedruckt wurde. Freylich ist es auffallend, wenn man im Wahl-Protocolle von 1790 noch lieset, daß ein gewisser Kurhof für eine in Vorschlag gebrachte bessere Fassung bloß deshalb nicht stimmte, weil sie nichts weiter, als deutlicher sey *); allein es können bisweilen sehr triftige Bewegungsgründe vorhanden seyn, über diese oder jene Stelle kein helleres Licht zu verbreiten **). Einige Puncte sind

*) Unten S. 9, Note 3.

**) Vor der Wahl Leopolds II. wurde manche bestimmtere Fassung in Vorschlag gebracht. Die gemißbilligten verhalten sich aber zu denen, welche durch Stimmen-Mehrheit beliebt wurden, ungefär wie fünfe zu eins. Die meisten dieser Vorschläge geschahen von Kurbrandenburg und Kurbraunschweig; beyde Kurhöfe unterstützten einander wechselseitig; Kursachsen war gewöhnlich auf ihrer Seite, meistentheils auch Kurmainz.

sind so delicat, daß man sich nicht völlig darüber vergleichen konnte; in anderen Fällen mag auch wohl die Absicht, den kaiserlichen Rechten nicht sowohl etwas zu entziehen, als bloß mögliche Mißbräuche derselben zu verhüten oder einzuschränken; die Besorgniß, einen etwaigen Widerspruch der Fürsten zu veranlassen *); bisweilen auch vielleicht der Gedanke, daß ein mächtiger Fürst sich diese oder jene Bedingung nicht gefallen lassen möchte, einen behutsamen, schonenden, auf Schrauben gestellten Ausdruck veranlasset haben. Ueber die noch immer nicht aufgeklärte Dunkelheit des 8. Paragraphen im 17. Artikel, äusserte sogar jemand: "Fast sollte man denken, daß man, selbst in der Unbestimmtheit dieses Gesetzes, einen beständigen Zankapfel und Vorwand zu Ablehnung der Investitur in Händen zu behalten, die Absicht gehabt habe" **).

Sollte also der Hauptzweck dieser Bearbeitung nicht ganz verfehlet werden; so war die genaueste Beobachtung dieser Regel unumgänglich nothwendig. Alles was unter dieser Voraussetzung hierbey geschehen konnte, bestehet in der Beförderung der natürlichen, bloß durch ungewöhnliche

Man sehe z. B. folgende nicht durchgegangene Vorschläge, von Kurbrandenburg: S. 37, Note 2. S. 38, 1. S. 45, 1. S. 46, 2. S. 54, 1. --- --- von Kurbraunschweig: S. 8, Note 3 und 4. S. 9, 3. S. 26, 1. S. 37, 1. S. 38, 2. S. 56, 1. S. 57, 1. --- --- von Kurtrier: S. 6, Note 1. S. 151, 2. --- --- von Kursachsen: S. 151, Note 2.

*) Bey Gelegenheit einer von Kurbraunschweig in Vorschlag gebrachten bestimmteren Fassung einer Stelle im 5. Paragraphen des 1. Artikels (S. 9, Note 3.) wurde von Trier, Cölln, Böhmen und Pfalz ausdrücklich erkläret: daß der ganze fünfte Paragraph in seiner bisherigen Fassung zu lassen sey, weil er aus dem Entwurfe einer beständigen Wahlkapitulation herrühre, und auf die collegialische Verfassung des fürstlichen Collegii die engste Beziehung habe.

**) Neueste Staatskanzelley, Th. 23, S. 238. Man vergleiche das Probekapitel aus Mosers T. Staatsrechte, von der kais. W. K. neu bearbeitet von C. F. Häberlin, (Nürnb. 1792) §. 10, S. 23 ff. wo man merkwürdige Aeusserungen über verschiedene einer Zweydeutigkeit oder eines Widerspruchs beschuldigte Stellen gesammelt findet.

liche oder verwahrloſete Einkleidung, verdeckten Klarheit des Grundtextes, worauf ſich die neunte, zehnte, eilfte, zwölfte und dreyzehnte Regel beziehet. Abſolut dunkele Stellen *) hingegen, desgleichen auch ſolche, deren eigentlicher Sinn zwar mit großer Wahrſcheinlichkeit, aber doch nicht mit ganz unbeſtreitbarer Gewißheit, ausgemittelt werden kann **), können nur durch avthentiſche Erklärung ächtes Licht erhalten; ihre wahrſcheinliche Deutung, und was etwa dabey in Betrachtung zu ziehen ſeyn möchte, gehöret für die Hermenevtik der kaiſerlichen Wahlkapitulation, und konnte hier nur in kurzen Anmerkungen berühret werden.

* * *

Dieſe

*) Wovon man im 8. Paragr. des XVII. Art., ferner III, 19. -- XXI, 1. --- III, 10. -- I, 5. XIII, 6. ꝛc. Beyſpiele findet.

**) Wenn daher auch der eigentliche Sinn eines unbeſtimmten, ſchwankenden, ſchielenden, oder unbewachten Ausdrucks, mit großer Wahrſcheinlichkeit, ausgemittelt werden konnte; ſo iſt er dennoch nicht beſtimmter bezeichnet worden, als im Grundtexte geſchehen war. Wer einige Stellen dieſer Art, worüber ich mich z. B. Seite 24, Note 1. S. 38, 4. S. 3, 1. S. 12, 1. S. 74, 1. S. 33, 5. S. 190, 2. S. 63, 1. S. 71, 4. S. 119, 1. S. 89, 2. S. 114, 1. S. 132, 3. S. 174, 2. S. 174, 5. S. 183, 3. S. 188, 2. S. 55, 3=4. S. 60, 2=3. S. 96, 4. S. 151, 2. S. 76, 1=2. S. 82, 1. S. 94, 1. S. 97, 5. S. 101, 2. S. 173, 4. S. 183, 1=2. S. 187, 1. S. 26, 1=3. S. 6, 2. S. 17, 1. S. 21, 1. S. 26, 2. S. 29, 1. S. 33, 1=3. S. 167, 1. S. 173, 2. S. 96, 1. S. 102, 1=2. S. 111, 1. S. 191, 3. ꝛc. erkläret habe, in Erwägung ziehet, der wird mir freylich hin und wieder zur Laſt legen, daß ich den unbeſtimmten, ſchwankenden, ſchielenden oder unbewachten Ausdruck des Grundtextes, ohne Noth, beybehalten habe. Hierauf kann ich weiter nichts antworten, als daß ich mich, in bedenklichen Fällen, lieber gegen eine andere Pflicht, als gegen die Treue verſündigen wollte. Aus gleichem Grunde wird man hin und wieder, z. B. Seite 9, Note 2. S. 13, 1. S. 44, 1. S. 38, 4. S. 33, 5. S. 29, 2. S. 102, 1=2. S. 111, 1. S. 142, 2. S. 167, 1. ꝛc., die eigentlichen Worte des Originals beybehalten finden.

Es giebt übrigens auch Fälle, wo man ſehr Unrecht that, daß man den eigentlichen Worten des Grundtextes allen Sinn abſprach, weil ſie Moſer nicht verſtanden hatte. -- --- Erwägt man, was z. B. S. 29, zum 14. Paragr. des 3. Art., in der 2. Anmerkung, und S. 77, Note 2, über das Wort: anhalten, erinnert worden iſt; ſo wird man fühlen, daß man hierinn die Behutſamkeit nicht zu weit treiben könne.

Diese Gründe dienen auch, zum Theil, zur

Rechtfertigung der dritten Regel,

nach welcher Wiederhohlungen, Auswüchse, Mängel und Nachlässigkeiten aller Art, selbst die offenbarsten Unrichtigkeiten und Fehler, sobald sie nicht bloß den Ausdruck, sondern den Sinn und die Sache selbst betreffen, ihrem Wesen nach, unverändert beybehalten werden müssen.

Es läßt sich zwar hiergegen mit einigem Scheine einwenden, daß man von dem wesentlichen Inhalte der kaiserlichen Wahlkapitulation nichts verliehren, vielmehr an Kürze nicht wenig gewinnen würde, wenn man diejenigen Sätze, welche mehr als Ein Mahl vorkommen, nur an dem schicklichsten Orte beybehielte, und die in anderen, in der Hauptsache gleichen Stellen, etwa hinzugefügten näheren Bestimmungen da einschaltete, wo der Hauptsitz der Materie wäre; alles übrige aber, als unnütze Wiederhohlung, gänzlich wegließe. Allein jeder Sachkundige wird die mit einer solchen Concentrirung verbundenen Schwierigkeiten und Gefahren nicht viel geringer als diejenigen finden, welche fast mit jeder Abänderung der einmahl vorhandenen Gedanken-Folge verknüpft zu seyn pflegen *). Manche,

*) Ich läugne hiermit nicht, daß es bey einigen wenigen Stellen ganz füglich und ohne Bedenken hätte geschehen können. So hätten z. B. die wenigen, im 21. Paragraphen des 11. Artikels vorkommenden näheren Bestimmungen desjenigen, was im 3. Paragraphen des 3. Artikels, von Zurathziehung der Kurfürsten gesagt wird, an dem letzteren Orte, wo der Hauptsitz dieser Materie ist, eingeschaltet, und jener 21. Paragraph alsdann ganz weggelassen werden können. Eben so leicht hätte, auf gleiche Weise, entweder der 3. Paragraph des 1. Artikels; oder der 1. Paragraph des 4. Artikels, welche von der Stimmfreyheit der Reichsstände handeln, desgleichen auch, entweder der 1. oder der 7. Paragr. des 17. Art., wo von der Vollstreckung reichsgerichtlicher Erkenntnisse die Rede ist, entbehrlich gemacht, und hin und wieder noch manche Wiederhohlung, wie sich

che, aus der Entstehungs-Art dieser Staats-Acte sehr erklärbare Wiederhohlung, hätte freylich, bey Abfassung des Entwurfs einer beständigen Wahlkapitulation, sehr leicht vermieden werden können; wer aber etwas sorgfältiger zu prüfen anfängt, wird sehr wenige finden, welche jetzt noch, so lange nicht eine gänzliche, nur durch das gesammte Reich zu Stande zu bringende Umarbeitung beliebt würde, — in allem Betracht entbehrlich wären. Rechnet man diese sehr wenigen ab, so wird sich bey allen übrigen zeigen, daß sie entweder zu mehrerer Bestimmung, auch wohl zur Erläuterung derjenigen Sätze dienen, womit sie verbunden sind; oder daß sie durch einen, beym ersten Anblicke, unbedeutend scheinenden Umstand, durch eine in manchem Betracht gleichgültige Abänderung, durch einen Zusatz, oder schon allein durch die Verbindung, in welcher sie vorkommen, irgend etwas Eigenthümliches erhalten, vielleicht auch den mit ihnen verbundenen Sätzen mitgetheilet haben, welches mit ihrer Ausmärzung ganz verloren gehen, oder doch aus demjenigen Gesichtspuncte hinausgerückt würde, worein es die Paciscenten gestellt hatten *). Um Kennern, welche dieses gewiß nicht bezweifeln, mit Beweisen, die nur durch die genaueste, umständlichste Zergliederung einzelner Fälle geführet werden können, nicht zur Last zu fallen, will ich es bey einer bloßen Nachweisung einiger der auffallendsten

sich bey Vergleichung der nachgewiesenen Parallel-Stellen ergeben wird, vermieden werden können. Ganz überflüssig ist der 9. Paragraph des 16. Artikels, wegen des 3. Paragr. des 2. Art.; der 11. Paragr. des 18., wegen des 9. Paragraphen eben dieses Artikels ꝛc. Wäre es aber wohl der Rede werth, was durch Weglassung dieser wenigen Paragraphen an Kürze gewonnen würde? Sollten nicht schon die Nachtheile der dadurch veränderten Zahlenfolge der Paragraphen, jenen so äusserst unbedeutenden Vortheil überwiegen?

*) Wahrscheinlich waren es aus dergleichen Betrachtungen entstandene Besorgnisse, weshalb die 1790, bey verschiedenen Stellen, in Vorschlag gebrachte Concentrirung, nicht zu Stande kam. Man sehe z. B. S. 23, Note 2. S. 49, 2.

sten Beyspiele solcher Wiederhohlungen *), worinn diejenigen, welche die Richtigkeit jener Behauptung in Zweifel ziehen, Stoff zu näherer Selbst-Prüfung finden werden, bewenden lassen.

Ausser den mannigfaltigen Arten von Wiederhohlungen, stößt man auch sehr oft auf andere Stellen, welche jenen, der kaiserlichen Wahlkapitulation gemachten Vorwurf, einer unnützen Weitschweifigkeit, vielmehr rechtfertigen, als widerlegen. Bringt man auch dasjenige, was man häufig mit vieler Umständlichkeit ausgedruckt findet, ungeachtet es in einer anderen allgemeiner gefaßten Stelle schon enthalten war, hier gar nicht in Anschlag; so enthält doch fast jeder Paragraph Beyspiele jenes gedankenlosen Aufwandes ganz leerer Worte, womit Rechtsgelehrte und Geschäftsmänner, fast alle ihre Aufsätze zu überladen pflegten, und sich dadurch den gerechtesten Tadel aller Männer von Geschmack zuzogen. Diese, in weiter nichts, als in einer üppigen, ganz überflüssigen Worthäufung bestehende, in jedem Betrachte und in allen Gattungen des Styles tadelhafte Weitschweifigkeit, konnte und mußte, wie auch in diesem Versuche geschehen ist **), allerdings vermieden werden. Jene Stellen hingegen, welche etwas namentlich ausdrucken, was in einem allgemeineren Satze zwar schon enthalten, aber doch nicht auf eine so hervorstechende Weise bezeichnet, noch nicht so nachdrücklich eingeschärfet war, kann man in einer solchen Urkunde, deren Gegenstand Rechte und Verbindlichkeiten betrifft, eben so wenig tadelhaft finden, als man diejenigen ausdrücklichen Verpflichtungen

*) Man vergleiche z. B. folgende Stellen: Art. XVI, §. 7; XVI, 12; XVI, 17; XXIV, 12. --- XVIII, 1; XXVII, 1=4. --- XVI, 16; XVII, 2; XVII, 5. --- XV, 1; XIX, 6; XXVII, 3. --- XX, 7; XXI, 2=3. --- IV, 9; IV, 14. --- V, 10; XII, 2=3. --- III, 14; XIII, 9. --- I, 10; XIV, 6; II, 3. ꝛc.

**) Eine nähere Erklärung hierüber folgt bey der Rechenschaft über die vierzehnte Regel.

gen auf reichsgesetzliche Vorschriften, deshalb als unnütz verwerfen kann, weil dem Kaiser die Beobachtung der Reichsgesetze, sowohl in allgemeineren, als auch in bestimmteren, dieses oder jenes Gesetz namentlich bezeichnenden Stellen, zur Pflicht gemacht wird. Da sich bey weiten der größte Theil von dem Inhalte der kaiserlichen Wahlkapitulation in älteren Reichsgesetzen bereits findet; so könnte sie freylich, wenn man alles dieses daraus weglassen, und es lediglich bey jener allgemeinen Verpflichtung bewenden lassen wollte, sehr kurz gefaßt werden. Wo hätten wir aber alsdann einen Reichs-Staats-Katechismus, eine avthentische Encyklopädie unserer Reichsgesetze?

Ausser den schon erwähnten Wiederhohlungen, Pleonasmen und Tavtologien, — über welche letzteren ich mich nachher, bey der sechsten und vierzehnten Regel, näher erklären muß, — findet man auch noch hin und wieder mannigfaltige Abschweifungen und Auswüchse, welche den Leser zerstreuen, in schneller und sicherer Auffassung der Haupt-Idee hindern, und sich mit der, einem guten Vortrage so nöthigen, Bündigkeit übel vereinbaren lassen. Da aber diese doch nie in ganz leeren Worten bestehen, und die Weglassung eines, bey dem ersten Anblicke, noch so unbedeutend scheinenden, vielleicht auch, in manchem Betrachte, wirklich unbedeutenden und überflüssigen Umstandes, in anderen Rücksichten ein wahrer Ideen-Verlust seyn würde: so konnte ich, bey ihrer hypothetisch nothwendigen Beybehaltung, weiter nichts thun, als mich bestreben, das unangenehme Gefühl eines schleppenden Vortrages, wo es sich thun ließ, durch bessere Verwebung in den Zusammenhang, möglichst zu schwächen.

Daß endlich Mängel und Nachläſſigkeiten aller Art, wenn ſie gleich vorzüglich in dem Ausdrucke, jedoch nicht ohne allen Einfluß auf den Gedanken und die Sache ſelbſt, zu liegen ſcheinen, meinem vorgeſetzten Zwecke gemäß, unverändert beybehalten werden mußten, verſtehet ſich von ſelbſt. Bloß in den Anmerkungen ſind deshalb bemerkt worden:

I. Solche Ausdrücke, welche das nicht ſagen, was man wahrſcheinlich im Sinne hatte *);

II. Einſchränkungen, welche zwar in dem bloßen Wortverſtande liegen; jedoch wahrſcheinlicher Weiſe der gehabten Abſicht zuwider ſind **);

III. Ausdrücke, welche mehr umfaſſen, als man wahrſcheinlich darunter verſtanden wiſſen wollte ***);

IV. Worte und Redensarten, denen es in irgend einer noch nicht beſtimmt angegebenen Rückſicht, an der erforderlichen Genauigkeit, oder Angemeſſenheit mangelt ****).

V. Auf-

*) Dergleichen findet man bemerklich gemacht: Seite 58, Note 2. S. 73, 2. S. 188, 2. S. 189, 2. S. 190, 2. S. 57, 2. S. 199, 2. S. 208, 2. S. 25, 1. S. 163, 2.

**) Z. B. Seite 128, Note 1. S. 141, 1. S. 71, 4. S. 56, 2. S. 59, 1. S. 96, 1. S. 56, 1. S. 135, 1. 2. 4. S. 96, 4. S. 99, 1. S. 165, 1. S. 195, 1. S. 191, 3. S. 176, 1. S. 201, 2. S. 165, 2.

***) Dieß ſcheinet der Fall zu ſeyn, bey den Seite 26, Note 1. S. 60, 2. S. 191, 4. S. 183, 2. S. 138, 1. S. 21, 1. S. 76, 3. S. 202, 1. S. 82, 1. bemerkten Stellen.

****) Seite 15, Note 1. S. 38, 2. S. 76, 4. S. 33, 4; S. 96, 2=3; S. 97, 1; S. 195, 1. S. 99, 2. S. 135, 3. S. 194, 1. S. 9, 3. S. 6, 1. S. 133, 2. S. 8, 4. S. 70, 1. S. 76, 3. S. 2, 3. S. 3, 1. S. 19, 2. S. 177, 1. Auſſer dieſen, gehören noch einige Stellen hierher, welche an Schärfe der Beſtimmung gewinnen würden, wenn anſtatt des Bindewortes, und, oder geſetzt worden wäre. Z. B. Seite 26, 2. S. 67, 1=2. S. 68, 1=2. S. 81, 2. S. 96, 1. S. 147, 1. S. 174, 5. S. 183, 3. S. 200, 2=3; 5. Auch S. 8, 1. S. 41, 1. S. 164, 2 iſt das Bindewort, und, nicht zum ſchicklichſten gewählt.

V. Auffallende oder befremdende Stellen *).

VI. Unbewachte Ausdrücke, welche entweder gar keinen Sinn zu haben, oder einen irrigen Satz zu enthalten scheinen **).

Daß sich in mehreren, vielleicht in den meisten von den hierher gehörigen Fällen, der ächte Sinn mit einem der Gewißheit fast gleichem Grade von Wahrscheinlichkeit bestimmen läßt, wird gar nicht in Abrede gestellet: daß aber, dessen ungeachtet, solche Eigenschaften des Ausdrucks, wovon hier die Rede ist, selbst in diesen Fällen, nicht verwischet, sondern unver-

*) Seite 54, Note 3. S. 55, 1-2. S. 62, 2. S. 177, 2. S. 28, 1. S. 136, 1. S. 37, 2. S. 163, 3. S. 57, 2. S. 180, 1. S. 58, 1. S. 202, 1. S. 99, 2. S. 72, 2. S. 194, 1. S. 143, 1. S. 163, 2. S. 73, 2. --- Gewissermaßen gehören auch die S. 113, N. 1. S. 29, 1. S. 29, 2 bemerkten Stellen hierher. 1790 erschien, bey Brönner in Frankfurt, eine kleine, manche scharfsinnige Bemerkung enthaltende Abhandlung, unter dem Titel:

Paradoxen der kaiserlichen Wahlkapitulation, mit practischen Bemerkungen,

worinn man auffallende Stellen von anderer Art, nehmlich solche, welche bloß wegen der Sache selbst paradox sind, oder dem Glossator so schienen, bemerklich gemacht findet. Eben dieses war bereits 1765 in einem Reichshofrathsgutachten geschehen, welches Ignatius Zang (Hr. geh. Reg. Rath Ganz, damahliger Kurbrandenburgischer Legationsrath zu Regensburg) nebst andern, in der Sammlung reichshofräthlicher Gutachten an kais. Maj., bey Gelegenheit der Abfassung der neuesten Wahlkapitulation, (1790) mit Anmerkungen abdrucken ließ. Diese schätzbare Sammlung ist noch zu haben; allein das erwähnte Gutachten von 1765, welches mit den ersten Exemplaren nur in wenige Hände gekommen ist, findet sich nicht mehr darinn. Einige seiner merkwürdigsten Stellen stehen in meiner Abhandlung: Ueber Teutschlands rechtliche und politische Verhältnisse bey Vermehrung der Kuren. S. 137, Note i.

**) Seite 11, Note 1. S. 15, 1. S. 66, 2. S. 76, 4. S. 160, 1. S. 171, 2. S. 172, 1.

Von einer S. 29, N. 2 bemerkten Stelle sagte Hr. geh. Rath Gerstlacher gerade zu: sie hat keinen Sinn. Moser, dem Hr. G. überall mit einer auffallenden Gewissenhaftigkeit nachgegangen ist, hat diesen harten Ausspruch mit auf seinem Gewissen.

verändert beybehalten wurden, wird der Sachverständige, wie ich hoffe, mit dem vorgesetzten Zwecke dennoch übereinstimmender finden.

* * *

Wäre die Beybehaltung aus fremden Sprachen abstammender Wörter, selbst Kunstwörter nicht ausgenommen, nicht von so vielen getadelt worden; hätten nicht selbst Rechtsgelehrte etwas zu weit gehende Vorschläge gethan, und manchen unziemlichen Versuch gemacht, sie, ohne die dabey so nöthige Vorsicht, gegen unschickliche, zum Theil neugeschaffene Ausdrücke auszutauschen: so möchte es hier kaum einer

Vertheidigung der vierten Regel

bedürfen. Reinigkeit der Sprache gehöret freylich zu den Erfordernissen eines guten Vortrags. Auch getraue ich mir den Satz zu behaupten: unser einheimischer Sprachschatz bietet uns, zu Bezeichnung eines jeden Begriffes, wo nicht ein schon vorhandenes eingebornes Wort, doch wenigstens einen so reichhaltigen und bildsamen Stoff dar, daß wir, durch eine geschickte Benutzung desselben, alles Erborgens fremder Worte gänzlich überhoben seyn könnten. Folgt aber wohl hieraus, daß derjenige, welcher nun auf einmahl alle und jede fremdartigen Wörter verwerfen, und im buchstäblichen Sinne das reinste Teutsch sprechen und schreiben wollte, auch gut sprechen und schreiben, daß er den Zweck seines Vortrags besser und leichter erreichen würde? Keineswegs —; denn die Reinigkeit der Sprache ist bey weiten nicht das erste und höchste Gesetz eines guten Vortrags. Richtigkeit, Bestimmtheit, Verständlichkeit und kernhafte Kürze, haben unstreitig für denjenigen einen weit höheren Werth, dem es vorzüglich darum zu thun ist, Wahrheiten darzustellen, und nicht sowohl auf

die

die Einbildungskraft, als auf den Verstand zu wirken. Wer diesen Zweck hat, thut offenbar am besten, wenn er alle Künsteleyen, alle unzeitigen und unnöthigen Neuerungen vermeidet, und der Regel nach, jede Sache bey ihrem gewöhnlichsten Namen nennet. Dadurch wird der Gedanke nicht nur am verständlichsten, sondern gewöhnlich auch am kürzesten dargestellet, und jeder fremde Nebenbegriff, wodurch die Vorstellung schwankend werden könnte, entfernet.

Wahrheiten, welche in das Gebiet der Rechtswissenschaft gehören, sind der Gegenstand der kaiserlichen Wahlkapitulation; der richtigste, bestimmteste und verständlichste Vortrag derselben ist also der zweckmäßigste. So wie nun die Rechtswissenschaft ihre eigenen Begriffe hat; so hat sie auch, wie fast jede andere Wissenschaft oder Kunst, ihre eigenthümlichen Wörter oder Kunst-Ausdrücke, wodurch diese Begriffe, bey jedem Kunstgenossen, auf die leichteste und bestimmteste Weise erweckt werden. Freylich sind diese größtentheils von fremder, gemeiniglich Römischer, zum Theil barbarisch-Lateinischer Abkunft. Mit den aus der Römischen Rechtswissenschaft entlehnten Bestimmungen der Begriffe und Sachen, nahm man auch das fremde zu Bezeichnung derselben benutzte Wort auf. Ueber ein halbes Jahrtausend sind nun dergleichen fremde Wörter, in Teutschland im Gebrauch gewesen; theils sind sie in ihrer ursprünglichen Gestalt geblieben, größtentheils aber haben sie sich, besonders seit dem vorigen Jahrhunderte, den Gesetzen unserer Sprache nach und nach unterwerfen, und eine denselben angemessene Behandlung gefallen lassen müssen. Jene, welche ihre ganze ursprüngliche Gestalt, unstreitig deshalb, behalten haben, weil sie uns nicht so unentbehrlich schienen, lassen sich fast in allen Fällen, ohne Bedenken, eben so gut, wie lateinische Redensarten und Wortfügungen

über-

überhaupt, durch einheimische ersetzen, und müssen also durchaus vermieden werden; diese hingegen, welche sich in die Gesetze unserer Sprache fügten, und Teutsche Endungen, Abkürzungen und Beugungen annahmen, sind im Durchschnitte, durch ihre längst verjährte Schutzgenossenschaft, den Gegenständen, welche sie bezeichnen, so ausschließlich zugeeignet und angepaßt worden, daß sie nicht allein dem Rechtsgelehrten am geläufigsten und verständlichsten sind; sondern ich glaube nicht zu weit zu gehen, wenn ich behaupte, daß sie größtentheils auch dem übrigen gebildeten Publicum verständlicher seyen, als neue und deshalb ungewohnte, wenn gleich aus unserem einheimischen Sprach-Stoffe gebildete Wörter.

Billig ist es freylich, daß auch solche Schutzgenossen, einem eingebornen, bereits gangbaren Ausdrucke, von gleicher Bestimmtheit, Verständlichkeit und Kürze, allenthalben Platz machen; nur verabschiede man sie alsdann nicht leicht, nicht ohne die größte Behutsamkeit, wo sie sich nicht anders, als durch ein neues, wenn gleich sprachmäßig gebildetes einheimisches Wort ersetzen lassen. Unverständlichkeit, Mangel an Bestimmtheit und Präcision, würden ganz unausbleibliche Folgen einer durchaus neu geschaffenen Kunstsprache seyn; sie würde eben so, wie die zum Theil neue Terminologie der Kantischen Schriften, — womit es jedoch, wegen des paradolischen Ideen-Ganges ihres tiefdenkenden Verfassers, eine ganz andere Bewandniß hat — umständliche Erklärungen nothwendig machen, ohne daß hier, wo für die schon vorhandenen Begriffe genau bestimmte, und dem Sachkundigen verständliche Ausdrücke allgemein hergebracht sind, nur einiger Ersatz, geschweige denn wahrer Gewinn zu erwarten wäre. Erwägt man ferner, daß die meisten mit unseren Kunstwörtern verbundenen Begriffe nicht sowohl Sprach- als Sachkenntnisse vor-

aus-

aussetzen, und daß diese Begriffe, ungeachtet einer ächt Teutschen Bezeichnung, für denjenigen, der jene Sachkenntnisse nicht besitzt, um nichts verständlicher werden; bedenkt man, daß sich eine nicht geringe Anzahl derselben, durchaus nicht ohne Umschreibung ersetzen läßt, und daß selbst viele von denjenigen, welche nach den Gesetzen unserer allerdings sehr fruchtbaren und geschmeidigen Sprache, aus einheimischem Stoffe erzeugt werden könnten, schon ihrer Neuheit wegen, theils mit dem Ernste und Anstande des Vortrags, worauf in Rechtsgeschäften überhaupt, und besonders bey einer so feyerlichen Staats-Acte, vorzügliche Rücksicht zu nehmen ist, nicht wohl vereinbarlich, theils auch, aus gleichem Grunde, in ihrer Bedeutung noch nicht scharf genug bestimmt seyn würden: so wird man, wenigstens in Gesetzen, Verträgen und anderen Rechtsgeschäften, wo man vor allen Dingen auf Deutlichkeit, Bestimmtheit, kernhafte Kürze und Angemessenheit des Vortrags zu sehen hat, die Beybehaltung manches fremdartigen, durch verjährtes Einverständniß gleichsam geheiligten Kunstwortes, noch zur Zeit, nicht allein zweckmäßig und rathsam, sondern sogar nothwendig finden. Daß sich die, besonders seit Adelungs Bemühungen, schneller fortschreitende Ausbildung unserer Sprache, mit der Zeit, auch im Kanzelley-Style noch merklicher zeigen, daß sie vielleicht den Gebrauch manches jetzt noch nicht wohl zu vermeidenden fremdartigen Kunstwortes entbehrlich und deshalb verwerflich machen werde, läßt sich allerdings mit großer Wahrscheinlichkeit vermuthen. Denn was Horaz von seiner Sprache sagte:

Multa naſcentur, quae iam cecidere, cadentque
Quae nunc ſunt in honore vocabula, ſi volet vſus,
Quem penes arbitrium eſt et ius et norma loquendi —

gilt von allen lebenden Sprachen, und ist bisher bey der unsrigen, wie sich auch fast aus jeder Zeile der kaiserlichen Wahlkapitulation ergiebt, auf eine höchst merkliche Weise der Fall gewesen. Welchem Sprachkenner könnte es aber unbemerkt geblieben seyn, daß Kunstwörter, aus Ursachen, welche nicht tief liegen, und den Kunstverwandten gewiß nicht zur Unehre gereichen, dem Wechsel der Mode allenthalben am wenigsten unterworfen waren? Auch sind ja gerade unsere besten Schriftsteller in Ansehung fremdartiger, besonders technischer Wörter, noch eben so tolerant, wie es Roms bester Stylist war *). Selbst unsere besten Sprachforscher sind überzeugt, daß sie großentheils unentbehrlich geworden seyen, und die verunglückten Versuche einiger Sonderlinge, sie, ohne Unterschied, durch einheimische, zumahl neu geschaffene, zu ersetzen, können zu einer hinlänglichen Warnung dienen, daß man doch ja nicht mehr einreissen sollte, als man auf eine in allem Betracht bessere Weise wieder aufbauen kann **).

Mir

*) In seinem Werke, *de finibus bonorum et malorum*, sagt Cicero im 2. Kap. des 3. Buchs: "Quanquam ea verba, quibus ex instituto veterum vtimur pro latinis, vt ipsa philosophia, vt rhetorica, dialectica, grammatica, geometria, musica, *quanquam latine ea dici poterant, tamen, quoniam vsu recepta sunt, nostra ducamus.*"

**) Um eine unschädliche und nachahmungswürdige Reinigkeit der juristischen Schreibart, haben sich, unter den Rechtsgelehrten, vorzüglich Pütter, den ich als Lehrer verehre, und Sonnenfels, sowohl durch ihre Schriften, weit mehr aber durch ihre akademischen Vorübungen angehender Rechtsgelehrten, vielleicht die ausgebreitetsten Verdienste erworben. Einigen Nutzen haben unstreitig auch Hommels und Aug. Ludw. Schotts antibarbarische Wortverzeichnisse gestiftet; so gewiß es auch ist, daß manche, theils von diesen letzteren, theils von anderen in Vorschlag gebrachte Verteutschung fremdartiger Kunstwörter, bald in dieser, bald in jener Rücksicht verwerflich ist. Z. B.

Kriegsbefestigung, statt Litis-Contestation.	Kriegskrüppel-Kastenverwalter, st. Invaliden-Kassen-Fiscal.
Streitsankündigung, st. Litis-Denunciation.	Einschreitung, st. Intervention.
Mitvortrager, st. Correferent.	Scheltung, st. Appellation.
Einzelherr, st. Monarch.	Rufer, Urtelsschelter, st. Appellant.
Kammergerichts-Befachung, st. K. G. Visitation.	Abwälzungsrecht, st. Devolutions-Recht.
Minder feyerlicher letzter Wille, st. Codicill.	Pupillar-After-Erbsatzung, st. Pupillar-Substitution.
Frevelsvoigt, st. Fiscal.	Rückschreiben, st. Rescript. ꝛc.
Beysprecher, st. Intervenient.	

Mir schienen daher in der kaiserlichen Wahlkapitulation noch zur Zeit keine weiteren Abänderungen dieser Art *) hinreichend gerechtfertiget werden zu können, als diejenigen, welche ich, meinem Zwecke gemäß, zufolge der achten Verhaltungsregel, zu machen verbunden war.

Eine ähnliche Bewandniß hat es mit feyerlichen Formeln und Redensarten, mit Titulaturen und anderen Eigenheiten der Teutschen Staats- und Kanzelley-Sprache, welche theils durch verjährtes Herkommen, theils sogar durch ausdrückliche Verträge unverletzlich geworden sind **). Sollten

*) Ob ich nicht manchen fremdartigen technischen Ausdruck, der sich auf eine ungezwungene Weise verteutschen ließ, z. B. Regalien, Mandate, Reservat-Rechte, Executions-Receß, Panis-Briefe ꝛc. eben so mit Teutschen Benennungen hätte vertauschen sollen, wie ich z. B. anstatt, Plenum, Gesammtrath; anstatt Promotorial-Schreiben, Beförderungsbriefe ꝛc., gesetzt habe: darüber hoffe ich durch Urtheile solcher Kunstrichter, die zugleich erfahrne Rechtsgelehrte sind, belehret zu werden.

**) Hierauf gründete sich ein vor wenigen Jahren am Reichskammergerichte ergangener Bescheid: "Soll Supplicant sich hinführo in seinen Schriften, anstatt des Wortes, Evangelisch, des in Reichs-Abschieden und stylo camerali hergekommenen Prädicats, Augsburgische Confessions-Verwandten, bedienen." Und dieser Ausdruck ist doch gewiß, in mehr als einem Betrachte, sonderbar.

So ist auch die von dem Verfasser der Abhandlung: Ist es rathsam, den Teutschen Kaiser in der Wahlkapitulation noch mehr einzuschränken, als er es jetzt schon ist? (1790) S. 39, nicht ganz ohne Grund getadelte Formel: Kurfürsten, Fürsten und Stände, auf ausdrückliches Verlangen der Fürsten 1658 beliebt, und seitdem beybehalten worden. (Moser über die W. K. Carls VII. Th. 2, S. 7, §. 7.) Eben dieser Schriftsteller tadelt auch die so oft vorkommende Formel: Wir sollen und wollen ꝛc; weil derjenige, welcher soll, wollen müsse. — Hoffentlich wird man aber die S. 5, N. 4. befindliche Bemerkung nicht ungegründet finden.

Fast gleiche Bewandniß hat es mit jener, in der k. W. K. auf die so eben erwähnte Formel: Kurfürsten, Fürsten und Stände, so häufig folgenden Einschaltung: die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen, oder, wie man sie bisweilen auch ausgedruckt findet: die unmittelbare freye Reichsritterschaft mit eingeschlossen. --- Könnte nicht derjenige, dem das Verhältniß der freyen Reichsritterschaft zu dem Reiche nicht bekannt ist, durch diese Fassung verleitet werden, sie zu den Ständen des Reichs zu zählen? Hieße es in diesen Stellen: Reichsstände, nebst der

ten auch manche dieser Eigenheiten, wie nicht zu läugnen ist, etwas Anstößiges und Verwerfliches haben; so geziemet es doch keinem Privat-Schriftsteller, Neuerungen darinn zu machen. Werden dergleichen Anstößigkeiten, wie in neueren Staatsschriften immer mehr geschiehet, von denjenigen vermieden, welche das Recht haben, Abänderungen entweder einseitig zu machen, oder sich mit denjenigen, deren Verhältnisse dabey in Betrachtung kommen, darüber zu vergleichen *); erhalten wir mehr solche vortrefflichen Aufsätze, wie besonders das neueste den Französischen Friedensbruch betreffende kaiserliche Hof-Ratifications-Decret, vom 30. April dieses Jahres; verwirft die Reichsversammlung in Zukunft noch mehr solche unschicklichen Ausdrücke, wie so eben, bey Abstattung ihres Glückwunsches, wegen der Geburt eines Erzherzogs, mit dem einem solchen Schreiben bisher gegebenen Namen, eines allerunterthänigsten Reichs-Gratulations-Gutachtens, geschehen ist**); dürfen und wollen erst die höchsten Reichsgerichte, besonders das kaiserliche Reichskammergericht, dergleichen

unmittelbaren Reichsritterschaft, so brauchte man keine Parenthese, und niemand würde mehr zu einem Irrthume verleitet werden können. Man sehe aber die S. 6, N. 1. gegebene Nachricht, von einer durch Kurtrier 1790 in Vorschlag gebrachten wahren Verbesserung, welche, bloß dieser Parenthese wegen, nicht durchgieng.

Aehnliche Bemerkungen, besonders über gewisse Titulaturen, und über manche, gegen die gewöhnliche Wortfügung, im Hof- und Kanzelley-Style hergebrachte Bezeichnung einiger Standesverhältnisse, ließen sich hier noch in großer Anzahl beybringen, wenn sie nicht ohnedieß bekannt wären. Deshalb wird auch der Eingang der k. W. K. schwerlich geschmeidiger vorgetragen werden können.

*) Wie z. B. im vorigen Jahre, wegen Weglassung des den Kurfürsten in dem Eingange der W. K. beygelegten Prädicats, Liebden, geschehen ist.

**) Zum erstenmahl hat man es jetzt unter folgender angemessenern Aufschrift ausgefertiget:

"An Ihro Römisch kaiserliche Majestät allerunterthänigste Glückwünschung, von Seiten der hochlöblichen allgemeinen Reichsversammlung, zu der am 19. April erfolgten Geburt des Durchlauchtigsten Erzherzogs Ferdinand, Carl, Leopold, Joseph, Franz, Marcellinus."

chen nachahmungswürdigen Beyspielen folgen *): so wird man vielleicht, da der kaiserliche Hof-Styl schon so musterhaft wird, bald nicht mehr Ursache haben, dem Teutschen Kanzeley- und Gerichts-Style irgend einen gegründeten Vorwurf zu machen, und ein großer Theil von Privat-Schriftstellern wird sich freuen, daß ihn diese Rücksichten nicht mehr hindern, sich besser ausdrucken zu dürfen.

Rechtfertigung der fünften Regel.

Ist ein Wort, Teutschen Ursprunges, nach richtigen Sprachregeln gebildet, und noch nicht dermaßen veraltet, daß seine Bedeutung gänzlich vergessen ist; druckt es den Begriff, den es bezeichnen soll, deutlich und so aus, daß ihn kein gangbares Wort völlig erschöpft: so würde man, durch eine eigensinnige Vermeidung desselben, die Sprache offenbar nur ärmer machen. So wahr es ist, daß die meisten veralteten Wörter und Formen, woran die kaiserliche Wahlkapitulation einen großen Reichthum besitzt, durch gangbare vollkommen ersetzt, mithin entbehrlich gemacht worden, und deshalb verwerflich sind; so gewiß ist es auch, daß an der Ausstoßung manches guten, bedeutungsvollen, und in seiner Art einzigen Ausdrucks,

*) In einer von den Fürsten, den 3. Sept. 1790 zum 4. Paragr. des 16. Artikels gemachten Erinnerung, kömmt folgende hier nicht zu übergehende Stelle vor, welche meiner obigen Aeusserung, daß Staats- und Geschäftsmänner in unseren Tagen gegen die barbarische Schreibart voriger Jahrhunderte nichts weniger als gleichgültig seyen, ebenfalls zur Bestätigung dienet. Die Fürsten sagen daselbst: . . . "Uebrigens verdiente wohl auch erwogen zu werden, ob nicht der, aus dem 14. und 15. Jahrhundert herrührende, theils äusserst verwilderte und schwerfällige, theils über die maßen gebieterische Ton des Reichskammergerichts, sowohl dem neueren Sprachgebrauch, als dem Ansehen der Reichsstände angemessener eingerichtet werden sollte. Würde dieses Gericht von dem Kaiser hierzu veranlasset, so würden die Glieder desselben, ohne Zweifel, mit Vergnügen mitwirken, eine reine Sprache und würdige Schreibart in den Erkenntnissen dieses Gerichtshofs einzuführen."

drucks, ein verderbter Geschmack die meiste Schuld hatte. Unsere besten Schriftsteller haben daher schon manches veraltet gewesene Wort wieder in Umlauf gebracht, und manches wird noch künftig der Vergessenheit wieder entzogen werden. Besonders scheinet mir in der kaiserlichen Wahlkapitulation, wo auch die feinsten Eigenthümlichkeiten eines Gedanken nicht verwischet werden dürfen, die Beybehaltung einiger wenigen nicht mehr üblichen Ausdrücke nothwendig, deren man sich freylich, wo man freye Hände hat, nicht leicht bedienen würde.

Ausser den fremdartigen Kunstwörtern, deren Beybehaltung, alsdann wenigstens, untadelhaft ist, wenn sie sich nicht durch verständliche und sprachmäßig gebildete einheimische Ausdrücke von gleicher Bestimmtheit und Kürze, auf eine der Sache angemessene Weise ersetzen lassen, hat unsere Sprache noch manches fremdartige Wort aufgenommen, dessen Ausstoßung, aus gleichen Gründen, verwerflich seyn würde. Bey vielen Wörtern dieser Art hat man ihren fremden Ursprung fast ganz vergessen, und diejenigen, welche der fremden Sprache, woraus sie abstammen, nicht kundig sind, werden es kaum glauben, daß z. B. die Worte, Kaiser, Papst, Bischof, Abt, Prinz, Kanzler, General, Officier, Husar ꝛc. Münze, Kammer, Fenster, Schule, Kirche, Orgel, Musik ꝛc. predigen, siegeln, prophezeyen, regieren, schreiben, und unzählige andere, theils in dem älteren Griechenland und Italien, theils anderwärts zu Hause gehören. Wohin würde es führen, und wozu könnte es nutzen, wenn man dergleichen Wörtern ihr längst verjährtes Teutsches Bürgerrecht entziehen, wenn man dem Genius unserer Sprache — man verzeihe den Ausdruck — Nase und Ohren abschneiden wollte, weil auch diese Wörter wahrscheinlich nicht unter die eingebornen gehören.

Hät-

Hätten nicht, von Philip von Zesen an, so manche Männer, von denen im vorigen Jahrhunderte über tausend unter dem Namen einer fruchtbringenden Gesellschaft vereiniget waren, diese sonderbare Grille unter ihren Zeitgenossen beynahe epidemisch gemacht; wäre nicht noch vor kurzen ein allgemein bekannter und bedeutender Schriftsteller mit einem Vorschlage dieser Art aufgetreten: so würde ich es freylich für eine Beleidigung des Publicums gehalten haben, über diesen Gegenstand, besonders hier, ein einziges Wort zu verlieren. Nur der berühmte Name des Herrn Rath Campe, der diesem Vorschlage wie sich von seinem, mit wahrer Beredsamkeit verbundenen, Scharfsinne erwarten ließ, einen verführerischen Anstrich zu geben gewußt hat *) wird mich einigermaßen entschuldigen können.

* * *

Daß der Vortrag der kaiserlichen Wahlkapitulation mit Tautologieen und Pleonasmen überladen sey, siehet man fast aus jedem Paragraphen. In den meisten Fällen forderte und erlaubte mein Zweck die Vermeidung der-

*) In seinen Proben einiger Versuche von Deutscher Sprachbereicherung, im November-Stücke des Braunschweigischen Journals, 1790. Auch besonders gedruckt, Braunschw. 1791. 8. Einen mageren und unbedeutenden Aufsatz, Ueber die Bildsamkeit der Deutschen Sprache, lieferte auch Hr. Hofr. Moritz, in der Deutschen Monatsschrift, Febr. 1792. Ebendaselbst hatte aber schon Hr. Regierungs-Referendar Schwarz, einen durch die Campische sogenannte Sprachbereicherung veranlaßten, überaus launigen, und die Sache aus dem rechten Gesichtspuncte darstellenden Aufsatz einrücken lassen, unter der Aufschrift: Ueber die Reinigung und Bereicherung der Deutschen Sprache. (Mai, 1791.) Zuverlässig kann es niemanden gereuen, diesen Aufsatz gelesen zu haben. Was Hr. Karl Lange, in der Wiener Zeitschrift, (Heft 7, 1792) gegen den Campischen Vorschlag erinnert hat, ist auch nicht ohne Laune und Sachkenntniß, nur nicht in dem anständigsten Tone geschrieben; womit ich jedoch das aus Shakspeare entlehnte Motto, weil es gute Wirkung thun kann, nicht meine.

derselben, wovon ich nachher nähere Rechenschaft abzulegen habe; in einigen anderen hingegen, hielt ich es für schicklicher, manches beyzubehalten, was man ebenfalls dafür ansehen möchte, und hoffe deshalb, man werde mir eine

Nähere Erklärung über die sechste Regel,

welche sich auf diese Beybehaltung beziehet, um so eher verzeihen, da die Natur des Gegenstandes besondere Anmerkungen über einzelne Fälle meistentheils überflüssig machte, auf der anderen Seite es aber doch, bey dem ersten Anblicke, das Ansehen haben könnte, als wenn diese sechste Regel mit der vierzehnten in einigem Widerspruche stünde.

Tautologieen und Pleonasmen sind entweder offenbare, oder scheinbare. Jene mußten in diesem Versuche vermieden werden; bey diesen hingegen war es deshalb nicht rathsam, weil durch ihre Vermeidung Eigenthümlichkeiten des Originals verlohren gehen würden, welche nicht sowohl die Form, als den Inhalt desselben betreffen. Es kann etwas, in manchem Betrachte, Pleonasmus oder Tautologie zu seyn scheinen, was es im Grunde entweder nicht einmahl ist, oder wobey sich doch noch zweifeln läßt, ob man es in allem Betrachte dafür ansehen könne *). Da man nun, wegen der bekannten Seltenheit eigentlich synonimischer Wörter hierinn nicht behutsam genug seyn kann; da durch die Beybehaltung eines überflüssigen, aber im Grundtexte befindlichen Wortes, mein Hauptzweck niemahls, durch die Weglassung hingegen, sehr leicht verfehlet werden konnte: so wird man die Beybehaltung mancher, dem ersten Anscheine nach,

*) Z. B. die Worte, Schriften und Verhandlungen; (XXIII, 3.) in Zukunft; (XXIV, 4.) in den Rathssitzungen. (XXIV, 9.)

nach, unnöthigen Worthäufung, selbst dann nicht tadelhaft finden, wenn gleich die Präcision des Vortrags bisweilen darunter gelitten haben sollte.

Ausser allen, in gewissem Betrachte, gleichbedeutend scheinenden Ausdrücken, in denen aber, wenigstens der Sachkundige, bey näherer Prüfung, eine wahre Verschiedenheit ihrer Begriffe entdeckt, wird man deshalb absichtlich beybehalten finden:

I. Solche Ausdrücke, wo zwey oder mehr Worte zwar einen und ebendenselben Hauptbegriff bezeichnen, jedoch so, daß das eine noch irgend eine Neben-Idee in sich begreift, welche in dem anderen entweder gar nicht liegt, oder nicht so leicht dadurch erweckt wird *).

II. Gewisse an sich nicht schlechterdings nothwendige Worthäufungen, woraus jedoch ein vorzüglicher Grad des Ernstes und Nachdrucks erhellet **).

III. Solche Stellen, wo einzelne in einem allgemeineren Ausdrucke schon liegende Begriffe stückweise aus einander gesetzt, und mit speciellen oder individuellen Worten bezeichnet werden ***).

IV. Aus-

*) Z. B. die Worte, beschützen und beschirmen; (I, 1.) Streitigkeiten, Fehden oder Kriege; (V, 2.) Prädicate und Titel; (XXII, 3.) Bothschafter, Gesandten und Abgeordnete; (XXIII, 2.) Christenheit und christliche Kirche; (I, 1.) Schriften oder Bücher; (II, 8.) Nachkommen und Erben; (III, 9.)

**) Wie z. B. aus folgender Stelle des zweyten Artikels, §. 3: Wir wollen die goldene Bulle, den Frieden in Religions- und Profan-Sachen, den Landfrieden, . . . die zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedensschlüsse ꝛc. . . . unverbrüchlich halten und handhaben, unter keinerley Vorwande . . . daraus schreiten, und niemand dawider beschweren, noch durch andere beschweren lassen. --- Hierher kann auch die oft vorkommende Formel, Wir sollen und wollen ꝛc. gerechnet werden.

***) Diesem Grundsatze zufolge, zugleich aber auch aus anderen S. 161 in den Anmerkungen angeführten Ursachen, hielt ich mich z. B. in dem Vortrage des zweyten Paragraphen im zwanzigsten Artikel, genau an die im Grundtexte beliebte Darstellung.

IV. Ausdrücke und Redensarten, welche im Grunde zwar einerley sagen, jedoch wegen der Wichtigkeit des Satzes, wahrscheinlich mit Vorbedacht und in der guten Absicht zusammengestellet wurden, um allen möglich scheinenden Mißdeutungen und Einwürfen vorzubeugen *).

V. Zusätze und Bestimmungen, welche sich zwar aus dem Zusammenhange von selbst ergeben, und deshalb in gewissem Betrachte für eigentliche Pleonasmen gehalten werden könnten; woraus sich aber dennoch, wenn man gleich diese Absicht nicht dabey gehabt haben sollte, Schlußfolgen entwickeln lassen, welche bey Vermeidung jener Bestimmungen, weniger oder gar nicht mehr in die Augen fallen würden **).

VI. Stellen, deren Wortreichthum mit ihrer Gedankenfülle zwar in einem ungleichen Verhältnisse stehet, welche aber durch einen kernhafteren Vortrag, wenigstens bey gewissen Lesern, an leichter und sicherer Faßlichkeit ihres Gedankengehalts etwas verlieren konnten ***).

* * *

Die

*) Dieß ist z. B. der Fall, bey folgenden im vierten Paragraphen des dritten Artikels vorkommenden Worten: Kurwürden, Vorrechte, Hoheiten und Präeminenzen. Eben so scheinet der Ausdruck, notorische Mißheurathen, eben so viel zu sagen, als die Worte, unstreitige Mißheurathen; dessen ungeachtet glaubte ich aber doch, aus den S. 174, Note I, und S. 175, N. I. angeführten Gründen, die Worte des Originals: unstreitig notorische Mißheurathen beybehalten zu müssen.

**) Dahin gehören, unter andern, folgende scheinbare Pleonasmen: im gerichtlichen Verfahren; (XXIV, 8) zum Nachtheil der wahren Erbfolger. (XXII, 4) In vielen Fällen auch die oft vorkommenden Worte: nach dem Antritte Unserer Regierung; bisweilen auch die Hinzufügung des Wortes, künftig, in Zukunft ꝛc.

***) Nicht selten ist es aber auch der umgekehrte Fall, daß nehmlich durch einen gedrängteren Vortrag die Faßlichkeit befördert wird. Z. B. Art. XVI, §. 9. XXIV, 6. VIII, 8-9. VIII, 31. XI, 14 ꝛc. In diesen und anderen Fällen ist das Gedehnte und Schleppende, zufolge der vierzehnten Regel, vermieden worden.

Die übrigen Regeln beziehen sich insgesammt auf solche Eigenschaften des Originals, die überall für anstößig und fehlerhaft anerkannt werden, und haben die Vermeidung und Verbesserung dieser Anstößigkeiten und Fehler zum Zwecke. Bey der Prüfung und Würdigung derselben, bedarf es also keines Beweises ihrer inneren Güte im allgemeinen abstractiven Betrachte. Da jedoch hier, wo es vor allen Dingen auf eine durchaus treue Darstellung des Sinnes und Geistes der kaiserlichen Wahlkapitulation ankömmt, alle, wenn gleich noch so unbezweifelte und wünschenswerthe Verbesserungen, welche sich mit diesem höheren Zwecke nicht vereinbaren ließen, ganz am unrechten Orte angebracht seyn würden: so kann ihre Beobachtung nur durch den Beweis gerechtfertiget werden, daß sie, in Rücksicht der Vereinbarlichkeit mit jenem höheren Zwecke, die schärfste Probe halten. Möchte ich nur in ihrer Anwendung eben so glücklich gewesen seyn, als es leicht ist zu zeigen, daß es nicht die Schuld der Regel, sondern meine eigene Schuld seyn würde, wenn die Möglichkeit einer solchen Vereinbarung in diesem Versuche nicht zur Wirklichkeit gekommen wäre. Diese Möglichkeit ist bey einigen, namentlich bey

Erwägung der siebenten Regel,

so bald zu übersehen, daß vielleicht niemand ihre Anwendbarkeit bezweifeln wird. Zwar macht die weniger als jetzt ausgebildete Sprache der vorigen Jahrhunderte, oder vielmehr der damahlige fehlervolle Kanzelley-Styl, eine Menge von Abänderungen und Verbesserungen nothwendig; allein da sie insgesammt weiter nichts als die Form betreffen, so ist es einleuchtend, daß es auf keine Weise dieser Regel, sondern lediglich mir beyzumessen seyn würde, wenn durch ihre Anwendung dem Sinne und Geiste der Urschrift auch nur der mindeste Eintrag geschehen wäre. Wer mit den Eigenheiten

und Nachlässigkeiten des alten Kanzelley-Styles bekannt ist, der wird den Sinn des Grundtextes, bloßer Sprachfehler oder ungelenker Wortfügungen wegen, nicht leicht zweifelhaft finden. In den wenigen Fällen, wo desfalls eine kleine Bedenklichkeit eintrat, habe ich mich aus Behutsamkeit genauer an die eigenen Worte und Wendungen der Urschrift gehalten; wo aber der Sinn nicht zweifelhaft war, da konnte er unstreitig auf eine dem jetzigen Sprachgebrauche gemäße Weise bezeichnet werden, und das Wesen des Originals blieb dabey eben so unverändert, wie ein Mensch derselbe Mensch bleibt, welcher seine altväterische Tracht mit einer jetzt gewöhnlichen vertauschet.

So überzeugt ich auch bin, daß es in mehr als einem Betrachte nicht gleichgültig sey, ob ein Schriftsteller bis auf die geringsten Kleinigkeiten überdachte Grundsätze beobachte, oder nicht; so möchte ich hier doch nicht gern jemanden mit einer Rechtfertigung der beobachteten Wort-Schreibart zur Last fallen. Noch findet man hierinn, selbst bey unseren besten Schriftstellern, mannigfaltige Abweichungen, und manche Fehler haben so allgemein überhand genommen, daß die richtige Schreibart, aus der daher entstandenen Verwöhnung, noch zur Zeit, von manchem für fehlerhaft gehalten wird. Auch hierinn kömmt man jedoch einer allgemeineren Uebereinstimmung immer näher.

* * *

So wenig die Berichtigung der Sprachfehler der Erreichung meines Zweckes im Wege stehet; eben so wenig wird man bey

Erwägung der achten Regel

die Vermeidung Lateinischer oder aus fremden Sprachen abstammender Wörter und Redensarten bedenklich finden, sobald sie sich, unter den in dieser Regel angezeigten Bedingungen, durch völlig gleichgeltende Teutsche ersetzen lassen. Unsere Sprache ist reich und biegsam genug, um wenigstens die ganz Lateinischen Ausdrücke, welche hin und wieder in der Wahlkapitulation vorkommen, allenthalben durch völlig gleichgeltende Teutsche zu ersetzen. Eben dieses kann auch bey den noch häufiger vorkommenden, aus fremden Sprachen abstammenden Wörtern geschehen, wenn sie nicht etwa, wegen ihres erhaltenen, längst verjährten Bürgerrechts, oder als schutzverwandte Kunstwörter, aus den bereits angeführten Gründen, beyzubehalten sind.

* * *

Daß ich die Klarheit des dem sachkundigen Forscher unverkennbaren ächten Sinnes durch richtige Unterscheidungszeichen zu befördern gesucht, und den jetzt üblichen Ausdruck, der nicht mehr gewöhnlichen, unkenntlich machenden und deshalb anstößigen Einkleidung des Grundtextes vorgezogen habe, wird man so wenig mit meinem Hauptzwecke unvereinbarlich finden, daß ich mich hierüber gar nicht zu rechtfertigen, sondern bloß auf die Art der

Beobachtung der neunten und zehnten Regel

zu verweisen brauche. Andere werden es besser, als ich in meiner eigenen Sache beurtheilen können, ob und wiefern sie in einzelnen Fällen, mit der allerdings dabey nöthigen genauesten und schärfsten Umsicht, beobachtet seyen. Bey einer etwaigen Vergleichung des Grundtextes mit meinem

Vortrage, wird man bald gewahr werden, daß ich auch hier in einzelnen nur etwas bedenklichen Fällen, vielleicht mit zu großer Aengstlichkeit zu Werke gegangen sey, und manches beybehalten habe, wobey sich ein bloß ästhetischer Kunstrichter ohne Bedenken eine Abänderung erlaubet haben würde.

• • •

Weit mißlicher und mit meinem Hauptzwecke weniger vereinbarlich, möchte man aber die in vielen Fällen versuchte Berichtigung übel gewählter oder verwahrloseter Ausdrücke, wenigstens bey dem ersten Anblicke finden; daher ich

Ueber die Anwendung der eilften Regel

nicht nur aus diesem Grunde, sondern auch deshalb eine mehr ins Einzelne gehende Rechenschaft abzulegen habe, weil diese Regel mit der dritten gewissermaßen im Widerspruche zu stehen scheinet.

Beyde Regeln betreffen Mängel und Nachlässigkeiten des Originals, von denen einige, jener dritten Regel zufolge, ihrem Wesen nach unverändert beybehalten, andere hingegen, in Gemäßheit dieser eilften Regel, abgeändert worden sind. Wäre also, im Ganzen genommen, keine Grenzlinie zwischen beyden; so würden sie sich wechselseitig aufheben, und die Anwendung der einen, oder der andern, müßte verwerflich seyn.

Zugegeben, daß diese Grenzlinie nicht so scharf gezogen werden konnte, daß sie nicht bisweilen in einzelnen Fällen zweifelhaft geblieben wäre: so wird man sie doch, im Ganzen genommen, in der Natur der Sache ge-

gegründet finden. Beyde Regeln beziehen sich zwar nur auf eine einzige Gattung von Mängeln und Nachlässigkeiten, nehmlich auf diejenigen, welche vorzüglich in dem Ausdrucke liegen. Bey einer genaueren Prüfung zeigt sich aber, daß diese Gattung zweyerley Arten in sich begreift. Einige dieser Mängel betreffen nehmlich nicht bloß den Ausdruck, sondern zugleich den Sinn und die Sache selbst, und zwar dergestalt, daß es nicht mit ganz unbestreitbarer Gewißheit ausgemittelt werden kann, ob man sie nicht vielleicht absichtlich duldete: andere hingegen haben lediglich in einer unbewachten, unschicklichen oder bloß verwahrloseten Bezeichnung eines an sich nicht zweifelhaften Gedanken ihren Grund. Jene sind zufolge der dritten Regel beybehalten; diese hingegen in Gemäßheit der eilften Regel, jedoch nur in den unstreitig darunter gehörigen Fällen, abgeändert worden.

Unter diesen unstreitigen Fällen verstehe ich solche, wo die aus dem Zusammenhange, oder aus der Entstehungs-Geschichte, aus Parallel-Stellen, aus der Natur der Sache ꝛc. erweißliche, oder unmittelbar einleuchtende Absicht, den bloß durch einen übel gewählten oder verwahrloseten Ausdruck entstellten einzig ächten und wahren Sinn nicht zweifelhaft läßt. Zu einer näheren Bestimmung und Nachweisung der erheblicheren in besonderen Anmerkungen gerechtfertigten Abänderungen halte ich mich hier, wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes, verpflichtet, und hoffe, daß die dadurch beförderte Uebersicht, die Ueberzeugung von der Uebereinstimmung dieser Regel mit meinem Hauptzwecke erleichtern werde. In dieser Ueberzeugung sind bloß ihrer Form nach abgeändert worden:

I. Solche Stellen, welche ihrem bloßen Wortverstande nach, ganz etwas anderes sagen, als man sagen wollte *).

II. Einschränkungen, welche zwar in dem bloßen Wortverstande zu liegen scheinen, jedoch der unstreitigen Absicht zuwider sind **).

III. Ausdrücke, welche mehr umfassen, als man dabey beabsichtete ***).

IV. Unbestimmte, zweydeutige, schwankende, in sich selbst widersprechende, oder eine Unwahrheit enthaltende Sätze, deren wahrer Sinn sich mit Zuversicht ausmitteln ließ ****).

V. Worte und Redensarten, welche anstößige, vielleicht widersinnige Neben-Ideen erwecken, oder denjenigen, welcher sich bloß an den Buchstaben hält, zu Mißdeutungen oder irrigen Folgerungen verleiten konnten *****).

VI. Un-

*) Bisweilen findet man den Sinn, durch einen unbewachten Ausdruck, bis zur Lächerlichkeit entstellet. So soll z. B. wenn man bloß auf die im 11. Paragr. des 24. Art. vorkommenden Worte siehet, der Reichshofraths-Präsident und Vicepräsident in einem Reichsfürsten ansässig seyn. Andere hierher gehörige Beyspiele sehe man Seite 77, Note 2. S. 103, 1. S. 150, 3. S. 151, 1. S. 153, 1. S. 196, 1. Bisweilen liegt auch der Grund, daß manche Stellen einen anderen Sinn geben, als sie haben sollen, in dem seit ihrer Abfassung veränderten Sprachgebrauche; hin und wieder auch in erweißlichen Schreib- oder Druckfehlern, z. B. S. 141, 2. S. 104, 2. S. 71, 2. S. 69, 1. S. 125, 1. S. 146, 1. S. 150, 3. S. 170, 1. S. 200, 4. S. 206, 1; davon einige den Sinn ganz verunstalten.

**) Seite 47, Note 1. S. 140, 1. S. 178, 2. S. 179, 1. S. 74, 2. S. 179, 2. S. 130, 2.

***) Seite 199, Note 1. S. 42, 1. S. 178, 1. S. 142, 1. S. 177, 4.

****) Seite 54, Note 2. S. 144, 3. S. 76, 1-2. S. 87, 1. S. 144, 2. S. 83, 1-2. S. 48, 2. S. 9, 4. S. 208, 2.

*****) Seite 72, Note 3. S. 124, 1. S. 125, 2. S. 126, 1-3. S. 142, 1. S. 178, 1. S. 83, 1. S. 72, 1. S. 72, 4. S. 97, 3. S. 128, 3. S. 144, 1. S. 174, 3. S. 177, 4. S. 178, 1-2. S. 169, 1. S. 9, 1. S. 16, 1. S. 163, 1. S. 196, 1. S. 177, 3. S. 106, 1. S. 203, 1.

VI. Unbewachte Ausdrücke, denen es, in irgend einer noch nicht bestimmt angegebenen Rücksicht, an der erforderlichen Genauigkeit mangelt *).

* * *

Auſſer dieſen Mängeln und Nachläſſigkeiten, findet man auch manchen unedlen, platten oder niedrigen Ausdruck, manche nicht mehr gebräuchliche oder in ihrer ehemahligen Bedeutung nicht mehr gewöhnliche Wörter und Redensarten in der kaiſerlichen Wahlkapitulation, welche zufolge der zwölften Regel gegen anſtändigere, edlere und gewöhnliche ausgetauſchet worden ſind. Da es bekannt genug iſt, welch einen merklichen Einfluß die Fortſchritte in der Ausbildung und Verfeinerung der Teutſchen Nation, ſelbſt auf die ehemahlige Bedeutung mancher Wörter und Redensarten gehabt haben: ſo wird man die

Anwendung der zwölften Regel

bey gehöriger Behutſamkeit, nicht nur unbedenklich, ſondern auch, in jeder Rückſicht, zu Erreichung meines Zweckes nothwendig finden. Wer jetzt ſagen wollte, er hat mir einen ſonderbaren Revers ausgeſtellet, würde ganz anders verſtanden werden, als zu der Zeit, da ſich die Kurfürſten im 26. Paragraphen des 8. Artikels, auf gewiſſe ſonderbare Reverſe bezogen. Eben ſo wird es auch jedermann, dem Ausdrucke nach, für anſtößig halten, den Kaiſer zu verpflichten, daß er kein Gezänk anfangen, daß er ohne Argliſt handeln, daß er darob und daran ſeyn, daß er .... töd-

*) Seite 139, Note 1. S. 144, 2. S. 90, 1. S. 97, 2. S. 104, 2. S. 107, 2. S. 108, 3. S. 126, 2. S. 128, 2. S. 130, 1. S. 205, 1.

tödten und abthun solle *). In diesen und mehreren ähnlichen Fällen, war der ächte Sinn unverkennbar, und niemand kann es tadelhaft finden, solche Ausdrücke und Redensarten zu vermeiden, wodurch die damit verbundenen Begriffe nicht mehr auf eine treffende, der Natur der Sache und Würde des Gegenstandes angemessene Weise bezeichnet werden können.

* * *

Noch größeren Einfluß, als auf einzelne Wörter und Redensarten, haben Geistes- und Sprach-Cultur, welche gleichen Schritt zu halten pflegen, auf den Vortrag und die Verbindung ganzer Sätze, oder auf den Perioden-Bau gehabt. Es ist deshalb kein Wunder, daß viele vor mehr als zwey hundert Jahren abgefaßte und in ihrer damahligen Fassung bisher beybehaltene Stellen der kaiserlichen Wahlkapitulation, manchem Leser bloß deshalb unverständlich und räthselhaft vorkommen müssen, weil er der damahligen allerdings sehr ungelenken, verworrenen und schwerfälligen Schreibart gänzlich entwöhnet worden ist. Eben deshalb wird man auch die allgemeine, selbst von Rechtsgelehrten, namentlich von Klüber, Häberlin, Crome, Senkenberg, Mohl ꝛc. so laut geäusserte Mißbilligung, — daß dieser, seit 1764 drey Mahl neu ausgefertigte Staats-Vertrag nicht in der gewöhnlichen Sprache dieser Zeiten, sondern mit Ausnahme einiger neueren Zusätze, in Ansehung des Vortrages, noch immer so abgefaßt wur-

*) Art. IV, §. 2. XIV, 3. XXVII, 2 ꝛc. Beyspiele von mannigfaltigen Fehlern, findet man in folgenden Worten des 16. Art. §. 11: . . . Ob aber diesen und andern in dieser Kapitulation enthaltenen Artikeln und Puncten einiges zuwider erlanget oder ausgehen würde, das alles soll kraftlos, todt und ab seyn, immaßen Wir es jetzt als dann, und dann als jetzt hiemit cassiren, tödten und abthun, und wo Noth den beschwerten Parteyen derhalben nothdürftige Urkund und briefliche Scheine zu geben und wiederfahren zu lassen schuldig seyn wollen, Arglist und Gefährde hierinnen ausgeschieden."

wurde, als wenn er für Carl V. und dessen Zeitgenossen bestimmet wäre, — wo nicht in jeder Rücksicht gerecht, doch in der Hauptsache verzeihlich finden. Die mit einer solchen Umformung verbundenen Schwierigkeiten sind freylich größer, als sie mancher bey dem ersten Anblicke zu finden glaubt: allein bey einer näheren Erwägung wird man sie doch nicht für unüberwindlich halten, und die, wie ich glaube, theoretisch und practisch erwiesene Möglichkeit, diesen Wahlvertrag mit größter Treue in der Sprache des jetzigen Zeitalters vorzutragen, zu einer

Rechtfertigung der dreyzehnten Regel

schon hinreichend finden. Die zufolge derselben gemachten Abänderungen, wovon fast jeder Paragraph Beyspiele enthält, führen den Beweis ihrer Unschädlichkeit bey sich, und bedurften deshalb gar keiner besonderen Bemerkung oder Entschuldigung. Selbst da, wo es nöthig schien, die übel ineinandergefügten Theile einer überladenen Periode anders zu ordnen, unlogische Verbindungs- oder Beziehungswörter abzuändern, im Originale nicht vorhandene Absätze zu machen, an einem unrechten Orte geschlossene Perioden fortzuführen ꝛc. *), wird man doch finden, daß es nie ohne die strengste Beobachtung der sechs ersten Regeln, mithin jedesmahl auf eine der treuesten Darstellung des Sinnes ganz unnachtheilige Weise geschehen ist.

* * *

Nichts

*) Abänderungen dieser Art findet man z. B. im VIII. Art. §. 26. II, 3. XII, 5. XXIX, 5. XII, 7. XI, 6. VIII, 2-3. VIII, 17-19. XXII, 10-11. XXVII, 1-4. VIII, 9.

Nichts ist mir übrigens in Verbesserung des Vortrages hinderlicher gewesen, als die oft zu schleppende Weitschweifigkeit des Originals. Aus meinen Bemerkungen über die dritte und sechste Regel, wird man sich leicht überzeugen, daß es oft nicht möglich war, kernhafte Kürze mit einer vollkommen treuen Darstellung der feinsten Sinnes-Eigenthümlichkeiten des Originals zu vereinbaren. Sollte auch bisweilen, in einzelnen nach diesen Regeln behandelten Fällen, eine

Anwendung der vierzehnten Regel

schicklicher gewesen zu seyn scheinen; so wird man es doch eher entschuldigen, daß ich dieser aus Behutsamkeit vielleicht zu enge Grenzen abgesteckt habe, als wenn durch ihre Anwendung, der Deutlichkeit, oder gar der Bestimmtheit und Treue, der mindeste Eintrag geschehen wäre. Zufolge dieser vierzehnten Regel sind daher nur ganz offenbare Tautologieen und Pleonasmen; nur solche Wiederhohlungen, welche in einem und ebendemselben Satze oder Paragraphen vorkommen, und dem Sinne ganz unbeschadet weggelassen, oder kürzer gefaßt werden konnten; nur ganz unstreitig unnütze und leere Tiraden vermieden worden. Aus den unten angeführten Beyspielen *) erhellet auf das deutlichste, daß die Anwendung dieser Regel eben so unschädlich war, als es überflüssig gewesen seyn würde, jede in diesen

*) Z. B. Tautologieen, wie folgende: Expectanz oder Anwartung; (XI, 11.) extendiren und erweitern; (VIII, 9.) nicht beladen noch beschweren; (V, 1.) schützen, manuteniren und handhaben; (IV, 19.) Genehmhaltung und Approbation; (III, 5.) Fürohin beylegen und damit continuiren; (III, 2.) friedlich halten und keinen Anlaß zu Streitigkeiten geben ꝛc. (IV, 2.) Pleonasmen, wie diese: Mit Wissen und Willen, Zulassen und Collegialrathe; (VIII, 2.) Dicasterien, worinn Rechtshändel vorkommen; (XXIV, 2.) sich befreyungsweise eximiren; (V, 7.) wollen Wir, nach angetretener Unserer Regierung Uns zur besonderen Angelegenheit seyn lassen, daß ein künftiger Reichsschluß zu Stande komme; (XVII, 3.) Tiraden, wie Art. XI, §. 14. VIII. 2. XVI, 10. ꝛc.

sen und anderen so oft vorkommenden ähnlichen Fällen gemachte Abkürzung besonders zu bemerken.

Da die bisher gewöhnlich gewesenen, zum Theil ganz falschen, zum Theil sehr mangelhaften Ueberschriften der einzelnen Titel und Paragraphen nicht authentisch waren; so durfte ich mir hier jede Abänderung erlauben, und wünsche, daß hierdurch eine etwas genauere Uebersicht des Inhalts einigermaßen befördert worden seyn möge.

Noch mehr wird hoffentlich das nach meinen Vorschlägen von dem Herrn Advocat Jürgens ausgearbeitete Register hierzu beytragen, worinn alphabetische und systematische Ordnung dergestalt mit einander verwebet sind, daß jene als Aufzug, und diese als Einschlag benutzt wurde. Sind gleich diese beyden Ordnungen, an sich betrachtet, sehr abweichend, so können sie doch neben einander bestehen, und vielleicht ist dieser Versuch ihrer Verbindung den Umständen angemessener, und in gewisser Rücksicht nützlicher, als die in anderem Betrachte sehr schätzbaren systematischen Compendien der kaiserlichen Wahlkapitulation, womit die Herren Klüber und von Senkenberg das Publicum beschenket haben. In diesen sind die zerstreueten Materialien, von einem jeden auf seine eigene Weise, mit ungleicher logischen Genauigkeit, in einen gewissen Real-Zusammenhang gebracht, und zu einem Ganzen verarbeitet worden. Ein solcher das Ganze umfassender Zusammenhang, dessen wissenschaftlicher Nutze ganz unverkennbar ist, ließ sich nun zwar mit der Natur eines Registers nicht vereinbaren: allein dieses hinderte doch nicht, daß die unter jede Rubrik gehörenden Sätze in systematischer Ordnung zusammengestellet werden konnten.

Ha-

Haben daher jene Arbeiten mehr wissenschaftlichen Nutzen; so wird man doch dieser, weil man dadurch in den Stand gesetzet wird, alle von einem Gegenstande handelnden Stellen der kaiserlichen Wahlkapitulation leicht aufzufinden, und mit einem Blicke zu übersehen, einen desto ausgebreiteteren practischen Nutzen um so weniger absprechen, da sich die Brauchbarkeit dieses Registers, welches deshalb auch besonders ausgegeben wird, auf alle Ausgaben der fünf neuesten Kapitulationen erstrecket.

Die Ausführlichkeit dieser Rechenschaft wird man mir hoffentlich, wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes, leichter verzeihen, als die etwaigen Mängel meines Versuchs *); woran jedoch weder Gemächlichkeit, noch selbstgenügsame Uebereilung einigen Antheil hat.

*) Folgende, der Aufmerksamkeit des Correctors entgangene Druckfehler, sind zum Glück größtentheils von geringer Erheblichkeit:

Art.	Paragr.	Zeile.	Fehler:	Berichtigung:
I,	2,	6.	ausdrückt	ausdruckt
II,	6,	16.	erfahren	verfahren
III,	20,	3.	vor	von
V,	6,	2.	des Beytrages	dem Beytrage
V,	11,	1.	Sand	Stand
XI,	8,	1.	XII.	XXII
XIV,	1,	12.	dieselben	denselben
XVI,	1,	10.	Unserrs	Unseres
XVI,	12,	1.	Eingiffe	Eingriffe
XVI,	14,	4.	der der	der

Ein-

Eingang.

Wir Franz der Zweite, von Gottes Gnaden, erwählter römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Ungarn und Böheim, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toskana ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Als nach zeitlichem Ableben weiland Leopolds des Zweiten kaiserlicher Majestät, christmildest- und glorwürdigster

Wir Franz der Zweyte, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer König 1), zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Ungarn und Böheim, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toskana ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Da Wir nach Ableben weiland Leopolds des Zweyten kaiserlicher Majestät, christlichsten und glorwürdigsten An-

1) (Römischer König.) Dieser Titel ist mit den jetzigen richtigeren Begriffen, von Erwerbung der Kaiserwürde, nicht übereinstimmend, auch dem jetzigen Unterschiede zwischen einem Römischen Könige und Römischen Kaiser nicht angemessen. So lange die Römische Krönung gebräuchlich war, pflegten sich zwar die Oberhäupter des Teutschen Reichs, auch nach der Teutschen Krönung, nur Könige zu nennen; doch gieng schon Heinrich VI. von dieser Gewohnheit ab, und seit Max I. haben sich alle Oberhäupter des Teutschen Reichs, gleich nach der Teutschen Krönung, des Titels: erwählter Römischer Kaiser bedienet. Schon im Jahre 1338 wurde von Reichs wegen festgesetzt, daß die Kaiserwürde und der kaiserliche Titel, dem bloß erst erwählten Reichsoberhaupte gebühre; den Titel, Römischer König, bestimmte man nachher für denjenigen, welcher bey Lebzeiten des Kaisers zu dessen Nachfolger erwählet und gekrönet wurde. In der angeführten Urkunde vom J. 1338 heißt es sehr deutlich: „Postquam aliquis eligitur in *imperatorem* - - - statim *ex sola electione* est rex verus et *imperator Romanorum censendus et nominandus* - - - nec papae, siue sedis apostolicae, aut alicuius alterius approbatione, confirmatione, auctoritate indiget. (Gerstlachers Handbuch der Teutschen Reichsgesetze; Th. 3, S. 378.) Anstatt der Worte: erwählter Römischer König, möchte also wohl der Ausdruck: erwählter Römischer Kaiser schicklicher seyn.

Gedächtniß, Wir aus Schickung des Allmächtigen durch vorgenommene ordentliche Wahl der hochwürdigsten und des respektive durchlauchtigsten Herren Friedrich Karl Joseph zu Mainz, Klemens Wenzeslaus zu Trier, Erzbischöfe, des heiligen römischen Reichs durch Germanien, Gallien, und das Königreich Arelat, Erzkanzler, Unserer lieben Neven, und Kurfürsten, wie nicht weniger von wegen des Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten Maximilian Franz zu Kölln Erzbischoffes, des H. R. R. in Italien Erzkanzlers, dann anstatt Unserer als Königs in Böheim und Kurfürsten, auch der durchlauchtigsten und respektive großmächtigen Herren Karl Theodors Kurfürsten zu Pfalz, Fridrichs August Kurfürsten zu Sachsen, Friedrichs Wilhelm Königs in Preußen, als Kurfürsten zu Brandenburg, und Georgs des Dritten Königs in Großbrittanien, als

Andenkens, aus Schickung des Allmächtigen, durch ordentliche Wahl der Hochwürdigsten und des respective 1) Durchlauchtigsten Herren, Friedrich Carl Josephs, zu Mainz; Clemens Wenzeslaus, zu Trier; Erzbischöfe, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien, Gallien und das Königreich Arelat, Erzkanzler, Unserer lieben Neven 2) und Kurfürsten, auch nachstehender, von wegen des Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten Maximilian Franz, zu Cölln Erzbischofs, des heiligen Römischen Reichs in Italien Erzkanzlers 3); dann anstatt Unserer, als Königs in Böhmen und Kurfürsten; auch anstatt der Durchlauchtigsten und respective Großmächtigen Herren, Carl Theodors, Kurfürsten zu Pfalz; Friedrich Augusts, Kurfürsten zu Sachsen; Friedrich Wilhelms, Königs in Preussen, als Kurfürsten zu Brandenburg; und Georgs des Dritten, Königs

1) (Respective.) Kann man gleich dieses Wort, welches oft in der Wahlkapitulation vorkommt, denjenigen nicht beygesellen, welche das Bürgerrecht erhalten haben, so kann man es doch wenigstens unter die Schutzverwandten rechnen. Uebersetzen läßt es sich nicht, und eine Umschreibung würde in manchen Fällen schleppend und lächerlich herauskommen. In dieser Stelle hätte es allenfalls durch die Umschreibung: nach Standes Verhältniß, oder durch die gewöhnliche Formel: nach Standes Gebühr, ausgedruckt werden können.

2) (Neven.) Neffen wäre Teutscher; dieses Wort aber, so wie die weiter unten folgenden Worte: Brüder, Oheime, sind hier bekanntlich nicht in dem gewöhnlichen Sinne, sondern in der Bedeutung, die ihnen die Teutsche Staatsgrammatik beygelegt hat, zu verstehen; nach welcher das Prädicat: Neven, auf die geistlichen; Oheime, auf die weltlichen; und Brüder auf diejenigen Kurfürsten gehet, welche zugleich Könige sind. Der jetzige Kurfürst von Cölln ist hier also nicht Oheim des Kaisers, sondern Neve.

3) (Erzkanzlers.) Schicklicher möchte es doch wohl gewesen seyn, auch hier, hinzuzufügen: und Kurfürsten, so wie es bey den übrigen, auch bey den Erzbischöfen von Mainz und Trier, geschah.

Kurfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, des heiligen römischen Reichs Erzschenks, Erztruchsesses, Erzmarschalls, Erzkämmerers, und Erzschatzmeisters, Unserer lieben Neven, respektive Brüder, Oheime und Kurfürsten, gevollmächtigte Botschafter Franz Wilhelm regierender Graf zu Oettingen Baldern und Sötern, Anton des heil. röm. Reichs Fürst Esterhazy von Galantha, Franz Albert Leopold Graf von Oberndorf, Adolph Heinrich Graf von Schönberg, Karl Fürst von der Osten genannt Sacken, Ludwig Friedrich von Beulwitz, zur Ehre und Würde des römisch-königlichen Namens und Gewalts erhoben, erhöhet und gesetzt

nigs in Großbritannien, als Kurfürsten zu Braunschweig Lüneburg, des heiligen Römischen Reichs Erzschenks, Erztruchsesses, Erzmarschalls, Erzkämmerers und Erzschatzmeisters 1), Unserer lieben Neven, respective Brüder, Oheime und Kurfürsten 2) bevollmächtigten Bothschafter, Franz Wilhelms, regierenden Grafen zu Oetingen-Baldern und Sötern; Antons, des H. R. R. Fürsten Esterhazy von Galantha; Franz Albert Leopolds, Grafen von Oberndorf; Adolf Heinrichs, Grafen von Schönberg, Carls, Fürsten von der Osten, genannt Sacken; Ludwig Friedrichs von Beulwitz, zur Ehre, Würde und Gewalt des Römisch-königlichen 3) Amtes 1)

1) (Erzschatzmeisters.) Einen Unkundigen könnte diese Fassung zu dem Irrthume verleiten, daß der König von Großbritanien, als Kurfürst zu Braunschweig Lüneburg, nicht bloß Erzschatzmeister, sondern auch Erzschenk, Erztruchseß ꝛc. sey. Würde bey dem Namen eines jeden Kurfürsten auch seines Erzamtes gedacht, so gewönne man an Deutlichkeit; man könnte aber auch mit dem, in mehr Stellen dieser Art beliebten Worte: respective, durchkommen.

2) (Unserer lieben Neven, respective Brüder, Oheime und Kurfürsten.) In der W. K. Leopolds II. war das Prädicat Neven, in dieser Stelle deshalb nicht eingeschaltet, weil damahls der Kurfürst von Cölln in Person mit gewählet hatte. Die Namen der sämmtlich in Person anwesenden geistlichen Kurfürsten wurden daher damahls gleich nach einander, und nachher die Formel: Unserer lieben Neven auch Bruders und Kurfürsten Liebden ꝛc. gesetzt. Jetzt, da der Name des Kurfürsten von Cölln unter denen erwähnet werden mußte, welche die Wahl durch ihre Gesandten verrichten ließen, mußte nachher auch in der auf diese Bezug habenden Formel, das dem Kurfürsten von Cölln, als geistlichen Kurfürsten, gebührende Prädicat Neve eingeschaltet werden. Allein, nun hätte auch das Wort: respective, seine Stelle verändern, und vor das Wort Neven gesetzt werden müssen, weil nach der jetzigen Fassung dieser Stelle, wo es vor dem Worte: Brüdern, stehen geblieben ist, das Prädicat Neven auch auf die weltlichen Kurfürsten gezogen werden kann.

3) (Königlichen.) Angemessener wäre dieser Ausdruck, in der Kapitulation eines, bey Lebzeiten des Kaisers, erwählten Römischen Königs, wo man sich so ausdrücken könnte: Römisch königlichen und künftig kaiserlichen ꝛc. Moser bemerkte schon (Anmerkk. über die W. K. Carls VII. Th. 3, S. 14.) daß in der Wahlkapitulation eines Römischen Kaisers billig zu set-

sind, deren Wir Uns auch Gott zu Lobe, dem heiligen römischen Reiche zu Ehren und um der Christenheit und deutscher Nation auch gemeinen Nutzens willen beladen, daß Wir Uns demnach aus freiem gnädigen Willen mit denselben Unsern lieben Neven, Brüdern, Oheimen und Kurfürsten, für sich und sämmtliche Fürsten und Stände des heiligen römischen Reichs geding- und paktsweise dieser nachfolgenden Artikel vereiniget, verglichen, angenommen und zugesaget haben, alles wissentlich und Kraft dieses Briefes.

tes 1) erhoben und gesetzt sind; Wir Uns auch, Gott zu Lobe, dem heiligen Römischen Reiche zu Ehren, und um der Christenheit, der Teutschen Nation und des gemeinen Nutzens willen, damit beladen 2) haben: Daß Wir Uns demnach mit denselben Unseren lieben Neven, Brüdern, Oheimen und Kurfürsten, für sich und sämmtliche Fürsten und Stände des heiligen Römischen Reichs, aus freyem, gnädigen Willen 3), über diese nachfolgenden Artikel und Bedingungen, vertragsweise vereiniget und verglichen, solche auch angenommen und zugesaget haben. Alles wissentlich und Kraft dieses Briefes.

zen seyn möchte: Römisch königlichen und kaiserlichen. Noch übereinstimmender mit den jetzigen richtigeren Begriffen, von einem Römischen König und Römischen Kaiser, (Note 1.) möchte es aber seyn, wenn in einer kaiserlichen Kapitulation: das Wort königlichen, sowohl hier, als an andern Orten, ganz ausgelassen, und an dessen Stelle: kaiserlichen, gesetzt würde.

1) (Amtes.) Königlicher Name, ist, in dieser Verbindung, zum wenigsten ein Orientalismus, dem die Worte: königliches Amt, am besten entsprechen. Der Begriff: ehren, reimt sich in der hier befindlichen Beziehung auch besser zu den Begriffen von Amt, Würde, Gewalt, als zu der Idee: Name.

2) (Beladen haben.) Wer wollte sich an diesem so bedeutungsvollen, wahren Ausdrucke deshalb ärgern, weil er aus der Mode gekommen ist?

3) (Gnädigem Willen.) Wer die Bürden des kaiserlichen Amtes kennt, der wird gern eingestehen, daß das so oft gemißbrauchte Beywort: gnädig, hier in seiner wahren Bedeutung genommen werden könne, wenn die Bürde nicht gesucht wurde. Schuldigkeit ist freylich die Beobachtung aller und jeder Punkte der freywillig angenommenen Wahlkapitulation; die freywillige Annahme aber — ?

ARTI-

ARTICULUS I.

Schutz der Kirche, des Reichs, der Stände und eines jeden bey dem Seinigen.

§. 1.

Schutz der Christenheit des Pabstes und der Kirche.

Zum ersten, daß Wir in Zeit solcher Unserer königlichen Würde, Amt und Regierung die Christenheit, den Stuhl zu Rom, päbstliche Heiligkeit, und christliche Kirche als derselben Advokat in gutem treulichen Schutz und Schirme halten sollen und wollen.

Erster Artikel.

Beschützung der Kirche, des Reichs, der Stände und eines jeden bey dem Seinigen. Stimmrecht auf Reichsversammlungen. Erledigung der Religionsbeschwerden.

§. 1.

Beschützung der christlichen Kirche.

Erstlich, daß Wir die Christenheit, den Stuhl zu Rom, die päpstliche Heiligkeit, und christliche Kirche 1), als Advocat derselben, so lange Wir dieses königliche Amt 2) verwalten, gut und treu beschützen und beschirmen 3) sollen und wollen 4).

XVIII,

1) (Kirche.) Die hier vorkommenden Ausdrücke: Christenheit, christliche Kirche, könnten vielleicht einigen gleichbedeutend scheinen; doch möchte wohl der erstere Ausdruck, genau genommen, nur die der christlichen Religion beypflichtenden Personen, der zweyte aber, die kirchliche Verfassung, das Kirchenregiment, bezielen.

2) (Amt.) Das Original hat hier drey Worte: Würde, Amt und Regierung. In Hinsicht auf Dauer, wovon hier die Rede ist, kommen aber alle drey überein, und da die mit dem Amte verbundene Würde durch das Beywort, königlich, deutlich bezeichnet ist; der Begriff, Regierung aber in dem Ausdrucke, königliches Amt verwalten, schon liegt: so schien mir dieser letztere Ausdruck den Sinn ganz zu erschöpfen und die im Originale befindliche, grammatisch unrichtige Zusammenstellung, vermieden werden zu können.

3) (Beschirmen.) Die Verbindung der beyden Wörter, beschützen und beschirmen, ist zur gewöhnlichen Formel geworden; doch möchte ich diese Zusammensetzung nicht gerade zu unter die Pleonasmen zählen; indem beschirmen, mehr die durch zweckmäßige Vorkehrungen zu bewirkende Abhaltung möglicher und künftiger Gefahren; beschützen hingegen, die Herstellung der Sicherheit bey eingetretener Stöhrung derselben, auszudrücken scheinet.

4) (Sollen und wollen.) In dieser sehr oft in der Kapitulation vorkommenden Redensart, ist keineswegs überflüßige Worthäufung, wie der Verfasser der Abhandlung: Ist es rath-

§. 2. (XVIII, 4; XXI, 1.) §. 2.

Erhaltung eines jeden bei seinem Stand und Wesen.

Wie Wir dann auch in alle Weege wollen die deutsche Nation, das heilige römische Reich, und die Kurfürsten, als dessen vorderste Glieder und des heiligen römischen Reichs Grundsäulen, besag der goldenen Bulle, sonderlich des dreizehnten Titels, dann auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn und Stände (die unmittelbare freie Reichsritterschaft mit begriffen) bei ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, wie sie dieselbe in

Erhaltung eines jeden bey dem Seinigen;

Sodann wollen Wir auch die Teutsche Nation, das heilige Römische Reich, und die Kurfürsten, als die vornehmsten Glieder und Grundsäulen desselben, wie sich die goldene Bulle, besonders im dreyzehnten Titel ausdrückt; wie auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände 1), (die unmittelbare freye Reichsritterschaft mit begriffen,) in alle Wege bey ihren Hoheiten, geistlichen und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, wie sie diese in und

auser

sam den Teutschen Kaiser in der neuen Wahlkapitulation noch mehr einzuschränken? (1790) S. 39. dafür hielt, und deshalb das Wort: wollen, verabschiedet wissen wollte. Beyde sind bedeutungsvoll; das Sollen, bezieht sich auf Schuldigkeit; und das Wollen, auf Bereitwilligkeit. Indem der Kaiser schwöret, sagt er also: Ich kenne meine Pflichten und will sie erfüllen.

Ueber die Schwierigkeiten, welche bey einer buchstäblichen Erfüllung der in diesem Paragraphen enthaltenen Verpflichtung des Kaisers, insonderheit gegen den Papst, eintreten würden, hat Germanus Biedermann, (Hr. R. R. Freyh. v. Senkenberg) in seinen Gedanken über verschiedene Paragraphen der kaiserlichen Wahlkapitulation (Eleutheropolis, (Wetzlar) 1790. 4.) einige Betrachtungen angestellt, die zum Theil Beherzigung verdienen. Vergl. mit Mosers Anmerkungen zur W. K. Carls VII. Th. 3, S. 15. ff.

1) (Stände.) Warum nicht, anstatt Stände, — Städte, oder Reichsstädte? da es, ausser den namentlich angeführten, keine Stände weiter giebt, als die Reichsstädte? Kurtrier brachte 1790 diese Abänderung in Vorschlag. Kurcölln, Kurböhmen und Kurpfalz waren Anfangs damit einverstanden, und Kursachsen erklärte, der Stimmenmehrheit beyzutreten. Als aber Kurbrandenburg, Kurbraunschweig und Kurmainz auf Beybehalung des Textes stimmten und Kurmainz ausdrücklich erinnerte, daß alsdann die folgenden Worte, die Reichsritterschaft mit begriffen, nicht passen würden: so erklärte zuerst Kurtrier, daß, um aller Mißdeutung zuvor zu kommen, dieser unrichtige Ausdruck, wie so viele andere, zu dulden, und es also bey dem Texte zu lassen sey; worauf die drey Kurhöfe, welche Anfangs den Vorschlag unterstützt hatten, dieser Meynung ebenfalls beytraten.

Freylich würden durch diese Veränderung, wie Kurmainz richtig bemerkte, die Worte, die Reichsritterschaft mit begriffen, in ein anderes Licht gestellt worden seyn: würde es aber nicht, und zwar mit Recht, für publicistische Ketzerey gehalten werden, wenn man die Reichsritterschaft zu den Reichsständen zählen wollte? S. die Vorrede.

und außer ihren Territorien hergebracht haben, sonst auch einen jeden bei seinem Stand und Wesen lassen; insonderheit wollen Wir die Erz- und Bischöffe bei dem bisher ruhig besessenen Umfange ihrer Erz- und Bisthümer, so wie ihrer Metropolitan- und Diözesangerechtsame, dort, wo ihr jus diœcesanum und ihre geistliche Gerichtsbarkeit durch den westphälischen Frieden nicht suspendirt ist, erhalten;

§. 3. (IV, 1.)

Insonderheit der Stände bei ihrem Stimmrechte auf Reichsversammlungen.

Bevorab aber allen und jeden Ständen des Reichs ihren freien Sitz und Stimme auf Reichstagen sowohl, als andern reichsständischen Versammlungen aufrecht erhalten, und ohne der Kurfürsten, Fürsten, und Stände vorhergehende Bewilligung, keinen Reichsstand, der sessionem et votum in den Reichskollegiis hergebracht, davon unter einigerlei Vorwande, als, noch nicht erhaltener Belehnung, nicht gesuchter, oder nicht ertheilter Bestättigung der Vormundschaft und Landesverwaltung, weder provisorie

auſſer ihren Territorien hergebracht haben, und überhaupt einen jeden bey seinem Stande und Wesen lassen. Insonderheit wollen Wir die Erzbischöfe und Bischöfe bey dem bisher ruhig besessenen Umfange ihrer Erzbisthümer und Bisthümer, wie auch ihrer Metropolitan- und Diöcesan-Rechte erhalten, wo diese Diöcesan-Rechte, nebst der geistlichen Gerichtbarkeit derselben, durch den Westphälischen Frieden nicht suspendirt sind 1).

§. 3.

Insonderheit der Reichsstände, bey ihrem Stimmrechte, auf Reichsversammlungen;

Vorzüglich wollen Wir auch allen und jeden Ständen des Reichs ihr freyes Stimmrecht 2), sowohl auf Reichstägen, als auch auf anderen reichsständischen Versammlungen aufrecht erhalten, und keinen Reichsstand, der es hergebracht hat, ohne vorhergehende Bewilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände, auf keinerley Weise und unter keinerley Vorwand, zum Beyspiele, wegen noch nicht erhaltener Belehnung, wegen nicht gesuchter, oder nicht ertheilter Bestätigung der Vormundschaft und Landesverwaltung,

1) (Suspendirt.) Das teutsche Wort, gehemmt, mochte ich hier nicht wagen.

2) (Stimmrecht.) Das Original sagt sowohl hier, als auch sonst, gewöhnlich, Sitz- und Stimme. Bey allen reichsständischen Versammlungen sind aber Sitz- und Stimmrecht unzertrennlich mit einander verbunden und es verstehet sich auch von selbst, daß niemand eine Stimme abgeben kann, der den Versammlungen nicht beywohnen darf. Das Umstandswort, frey, paßt hier auch nicht einmahl zu der Idee Sitz, sondern kann sich bloß auf Stimme beziehen.

noch auf sonstige Weise suspendiren und ausschließen;

§. 4.

Und bei ihrer Landesregierung.

Noch seiner Landesregierung, es geschehe gleich provisorie-, oder in contumaciam, oder auf irgend eine andere Weise entsetzen;

§. 5.

Annahme neuer Reichsstände

Auch keine Fürsten, Grafen und Herrn in fürstlichen oder gräflichen collegiis an- oder aufnehmen, sie haben sich dann vorher dazu mit einem Immediatfürstenthume, respektive Graf- oder Herrschaft genugsam qualifiziret, und mit ei-

tung, davon suspendiren und ausschließen 1);

§. 4.

Und bey ihrer Landesregierung.

Noch ihn seiner Landesregierung, weder einstweilig, oder um Ungehorsams willen 2), noch auf irgend eine andere Weise, entsetzen.

§. 5.

Aufnahme neuer Reichsstände.

Auch wollen Wir keine Fürsten, Grafen und Herren 3), in fürstlichen oder gräflichen Collegien, an- oder aufnehmen 4), es wäre denn, daß sie sich vorher nicht nur mit einem unmittelbaren Fürstenthume, respective, Grafschaft oder Herr-

1) (Ausschließen.) Der Sinn des im Originale hinzugefügten Wortes – provisorie – steckt schon in suspendiren. Schärfer bestimmt möchte aber doch der Sinn dieser Stelle seyn, wenn, statt suspendiren und ausschließen, da stünde: weder suspendiren noch ausschließen.

2) (Um Ungehorsams willen.) So druckte die Kammergerichtsordnung 1555, (Th. 4, Tit. 42, §. 2. und in verschiedenen Stellen der nächstfolgenden Titel, das lateinische, in contumaciam, aus.

3) (Herren.) Hätte nicht hier auch der Prälaten Erwähnung geschehen können, da die Aufnahme eines Prälaten doch nicht so ganz unerhört ist, wie die Beyspiele von Zwiefalten und Neresheim beweisen? Von Kurbraunschweig wurde daher auch zur Kapitulation Leopolds II. erinnert, daß man diesen Paragraphen, mehrerer Deutlichkeit wegen, so fassen möchte: „Auch sollen weder Fürsten, noch Prälaten oder Grafen und Herren, weder im Reichsfürstenrathe, noch auf einer der Prälaten-Bänke, oder in einem der gräflichen Collegien an- und aufgenommen werden, sie haben sich denn vorher mit einem unmittelbaren Fürstenthume, oder respective reichsprälatischen Gebiete, oder einer Reichsgrafschaft oder Reichsherrschaft, worauf das Sitz- und Stimmrecht bereits haftet, oder nach gegenwärtiger Vorschrift rechtmäßig erworben worden, genugsam qualificirt.“ Mainz, Sachsen und Brandenburg waren auch damit einverstanden; wegen der vier übrigen dagegen stimmenden Kurhöfe aber, blieb es bey dem Texte.

4) (Aufnehmen.) Richtiger wäre allerdings die von Kurbraunschweig in Vorschlag gebrachte Fassung: Sollen nicht aufgenommen werden; (S. die vorige Note.) da dem Kaiser allein die Aufnahme nicht zustehet.

nem standeswürdigen reichs- und kammergerichtlichen Matrikularanschlage (welcher beider Erfordernisse halber in comitiis das Nöthige vordersamst zu reguliren) in einem gewissen Kreise eingelassen und verbunden, und über solches Alles neben dem kurfürstlichen auch dasjenige Kollegium und Bank, darinn sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget, also, daß sothane Admission erst nach vollständig bewirkter Qualifizirung erfolge, am wenigsten aber selbige von blosen Personalisten, die nicht mit vorbeschriebenen an sich bereits unmittelbaren Besitzungen versehen sind, Statt finden soll.

Herrschaft genugsam dazu fähig gemacht, sondern auch mit einem standeswürdigen Reichs- 1) und kammergerichtlichen Matricular-Anschlage in einem gewissen Kreise eingelassen und verbunden hätten; welcher beyden Erfordernisse halben, das Nöthige fordersamst auf dem Reichstage zu reguliren ist 2). Ausserdem aber muß neben dem Kurfürstenrathe, auch dasjenige Collegium und diejenige Bank 3), wo sie aufgenommen werden sollen, in die Aufnahme förmlich eingewilliget haben; dergestalt, daß diese Aufnahme nicht eher, als bis nach vollständig erfüllten vorgenannten Bedingungen erfolgen, am wenigsten aber bey bloßen Personalisten, die nicht mit vorgedachten 4), an sich bereits unmittelbaren Besitzungen versehen sind, Statt finden soll. §. 6.

1) (Reichs-) Wird dieses Wort, wie im Originale geschehen ist, mit einem kleinen Anfangsbuchstaben gedruckt, so könnte jemand dadurch verleitet werden, zu glauben, es gäbe eine reichsgerichtliche, und ausserdem noch eine besondere kammergerichtliche Matrikel.

2) (Reguliren.) Da der Sinn dieser Stelle schwankend ist, so habe ich anstatt der Wörter: fordersamst, und reguliren, keine anderen setzen mögen. Wahrscheinlich, will man hier sagen: Ueber die Erfordernisse, zur Aufnahme eines Fürsten, Grafen, oder Herren, soll nächstens ein näheres allgemeines Regulativ auf dem Reichstage gemacht werden; doch scheinet den Worten auch kein Zwang zu geschehen, wenn man sie von einzelnen Fällen verstehet, so daß folgender Sinn herauskäme: Ehe ein Fürst, Graf oder Herr in ein fürstliches oder gräfliches Collegium aufgenommen werden kann, soll, wegen der vorher angeführten Erfordernisse, vor allen Dingen das Nöthige auf dem Reichstage in Richtigkeit gebracht werden.

3) (Bank.) Folgende deutlichere Fassung dieser Stelle: „Neben dem kurfürstlichen Collegio, das fürstliche Collegium, und insonderheit diejenige Bank des Reichsfürstenraths, worauf die Stimme geführt werden soll, desgleichen respective das reichsprälatische oder reichsgräfliche Collegium, worinn die Aufnahme geschehen soll, in die Admission ordentlich gewilliget“ — welche 1790 von Kurbraunschweig in Vorschlag gebracht und von Kursachsen und Kurbrandenburg unterstützt wurde, wurde von Trier, Cölln, Böhmen und Pfalz deshalb nicht beliebt, weil der ganze fünfte Paragraph, in seiner dermahligen Fassung, aus dem Entwurfe der beständigen Wahlkapitulation bisher beybehalten sey, und die vorgeschlagene nähere Bestimmung auf die collegialische Verfassung des fürstlichen Collegii selbst die engste Beziehung habe. — Kurmainz aber stimmte bloß deshalb nicht dafür, weil diese Fassung nichts weiter, als — deutlicher sey.

4) (Vorgedachten.) Ein anderes ist, einer Sache Erwähnung thun; ein anderes sie beschrei-

§. 6.

Erstreckung erloschener Stimmen.

Wir wollen Uns einer Prorogation und Erstreckung des von einer Linie eines fürstlichen Hauses entfallenen Sitz- und Stimmrechts auf die andere, so dergleichen nicht hergebracht, ohne obverstandene kur- und fürstlicher collegiorum Einwilligung für uns alleinig nicht anmaßen.

§. 6.

Uebertragung abgängig gewordener Stimmen.

Sollte das einer Linie eines fürstlichen Hauses zustehende Stimmrecht erlöschen, so wollen Wir Uns, ohne die vorhin erwähnte Einwilligung der kurfürstlichen und fürstlichen Collegien, nicht anmaßen, dasselbe auf die andere Linie, die es nicht hergebracht hat, zu erstrecken.

§. 7.

Untersuchung der bisher aufgenommenen Stände.

Sodann soll wegen der anno 1654 und zeither aufgenommenen Fürsten und Stände ordnungsmäßiger Qualifizirung die Komitialuntersuchung, mittels eines binnen Jahresfrist von dem Antritte Unserer künftigen Regierung an zu erlassenden kaiserlichen Kommissionsdekrets, von Uns vordersamst zu Stande gebracht werden.

§. 7.

Untersuchung der Qualification bisher aufgenommener Stände.

Die Comitial-Untersuchung, wegen ordnungsmäßiger Qualification der im Jahre 1654 und zeither aufgenommenen Fürsten und Stände, soll vermittelst eines kaiserlichen Commissionsdecrets, welches Wir binnen Jahresfrist, von Zeit Unseres kaiserlichen Regierungsantritts zu erlassen versprechen, ernstlich betrieben und zu Stande gebracht werden.

§. 8. (XVIII, 4; XXI, 1.)

Verbot der Eingriffe in die Landeshoheit der Stände.

Wir wollen weder den Reichsgerichten, noch sonst Jemanden, wer der auch sey, so in als ausser dem Reiche gestatten, daß den Ständen in ihren Territoriis, in ihre Landeshoheits- und Regierungs-, beson-

§. 8.

In die Landeshoheit der Stände sollen keine Eingriffe geschehen.

Wir wollen weder den Reichsgerichten, noch sonst jemand, wer es auch sey, weder innerhalb noch ausserhalb des Reichs, gestatten, daß den Ständen, in ihren Territorien, in ihre Landeshoheits- und Re-

schreiben. Das letztere war nicht geschehen; vielmehr wird erst in dieser Stelle näher bestimmt, daß die Besitzungen an sich bereits unmittelbar seyn sollen.

ders in Religions-, Polizei-, Kammeral-, Militär-, Justiz-, Lehens-, Kriminal- und Gnadensachen sub quocumque prætextu wider die Reichsgesetze, den Friedensschluß, oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche pacta vor- oder eingegriffen werde; auch besonders die Städte bei ihren wohlhergebrachten Verfassungen und gesetzlichen Regierungsformen handhaben, ohne darinn willkürliche Veränderungen zu machen noch zu gestatten.

Regierungsrechte, besonders in Religions-, Polizey-, Cameral-, Militär-, Justiz- Lehens- Criminal- und Gnadensachen, es geschehe unter welchem Vorwande es wolle, wider die Reichsgesetze, den Friedensschluß, oder rechtmäßige und verbindliche Verträge, vor- oder eingegriffen werde. Auch wollen Wir die Städte bey ihren wohlhergebrachten Verfassungen und gesetzlichen Regierungsformen handhaben, ohne darinn willkührliche Veränderungen weder zu machen, noch zu gestatten.

§. 9.

Bestätigung der Freiheiten der Stände und der Reichsritterschaft. Panisbriefe.

Sollen und wollen auch Kurfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare freie Reichsritterschaft mit eingeschlossen) ihre Hoheitsrechte, Regalien, Obrigkeiten, Freiheiten, Privilegien, die sowohl vor als auch nach diesem Wahlvertrage gemachten, und noch in Zukunft vermöge

§. 9.

Bestätigung der reichsständischen und reichsritterschaftlichen Rechte und Freyheiten. Panisbriefe.

Wir sollen und wollen auch, die den Kurfürsten, Fürsten und Ständen, (die unmittelbare freye Reichsritterschaft mit eingeschlossen)* zustehenden Hoheitsrechte, Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten und Privilegien; ihre sowohl vor als nach diesem Wahlvertrage gemachten 1) und noch in

1) (Die sowohl vor, als nach diesem Wahlvertrage gemachten, und noch in Zukunft . . . zu machenden . . . Unionen.) In diesem, der Wahlkapitulation Leopolds II. zuerst einverleibten, und in der jetzigen beybehaltenen Zusatze, liegt etwas Widersprechendes. Von der gegenwärtigen Zeit, von Unionen, welche etwa zugleich mit dem Wahlvertrage hätten zu Stande kommen sollen, — war die Rede nicht; folglich blieben nur noch zwey denkbare Fälle, vergangene und zukünftige Unionen. Diese beyden Fälle drückte man deutlich aus. Was sollen nun aber die Worte: „nach diesem Wahlvertrage gemachten" (Unionen) für einen Sinn haben? Eine nach diesem, also, nach dem mit Franz II. eingegangenen Wahlvertrage, gemachte Union, wäre diese damahls, als dieser Wahlvertrag eingegangen wurde, etwas mögliches gewesen? — Durch die Zusage des Kaisers kömmt ja der Wahlvertrag erst zur Existenz: und doch wird hier diese Zusage schon auf etwas gerichtet, wovon gesagt wird, daß es nach diesem Wahlvertrage geschehen sey. Der Sinn dieser Worte ist daher in sich selbst widersprechend, indem er Unionen, zugleich als gemacht und als nicht gemacht, als künftig, durch

der ihnen zustehenden Rechte zu machenden, den Reichsgesetzen, besonders dem westphälischen Frieden Art. VIII. §. 2. gemäßen Unionen, zuvorderst aber die unter Kurfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichteten Erbverbrüderungen, Reichspfandschaften, so, wie dieserhalben in dem Instrumento Pacis Vorsehung geschehen, Gerechtigkeiten, Gebräuche, und gute Gewohnheiten, so sie bisher gehabt, oder in Uibung gewesen, zu Wasser und Lande, auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt, in beständi-

in Zukunft, Kraft der ihnen zustehenden Rechte, zu machenden, den Reichsgesetzen, besonders dem Friedensschlusse (Art. 8, §. 2.) gemäßen Unionen; insonderheit die unter Kurfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichteten Erbverbrüderungen und Reichspfandschaften, so wie hierüber im Friedensschlusse bereits Vorsehung getroffen ist; wie auch die bisher zu Wasser und Lande gehabten, oder in Uebung gewesenen Gerechtigkeiten, Gebräuche und guten Gewohnheiten derselben, auf gebührendes Ansuchen 1), ohne Weigerung und

die Worte: „nach diesem Wahlvertrage“ und zugleich als vergangen, durch das Wort: „gemacht“ darstellt.

Einen Aufschluß über diesen unbewachten Ausdruck, glaube ich in der Geschichte dieser Stelle gefunden zu haben. Als nehmlich in Leopolds I. Kapitulation, im 6. Artikel, zuerst blos gesetzt wurde: --- „wie Wir dann auch die, vor diesem, unter ihnen, den Reichs constitutionibus gemäß, gemachte Uniones gleichergestalt, zuvörderst aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erbverbrüderungen hiermit confirmiren und approbiren,“ — so konnte man keine anderen, als diejenigen damit meinen, welche vor der mit ihm verglichenen Wahlkapitulation errichtet waren. Hierauf blieb diese Stelle, im wesentlichen, bis zur Kapitulation Leopolds II. Hier erhielt sie, vielleicht deshalb, den bemerkten Zusatz, weil Moser, in seinen Anmerkungen über die Wahlkapitulation Josephs II, (S. 60.) die sonderbare Frage aufgeworfen hatte: „Gehen selbige Worte auf die Zeit, als solche Stelle erstmals in die Wahlkapitulation Kaiser Leopolds kame, oder auf die Zeit der neuesten Wahlkapitulation?“ — Eine allerdings sehr sonderbare Frage, da die so deutliche Fassung der Worte: „nach dieser Wahlkapitulation,“ gar keinen Zweifel übrig lassen konnte, daß man diejenige, welche eben geschlossen wurde, und nicht jene von 1658 verstand und verstehen mußte. So ungegründet nun auch Mosers Bedenklichkeit bey dieser Stelle war; so mag sie doch vielleicht jenen Zusatz in der Absicht veranlasset haben, um die seit Leopolds I. Zeiten geschlossenen, nach Mosers Aeusserung, nicht genug gesicherten Unionen, bey vollen Kräften zu erhalten. Dieser Absicht, mit welcher die Verwahrung der reichsständischen Befugnisse in Betreff zukünftiger Unionen verbunden wurde, würde daher etwa folgende Fassung angemessen gewesen seyn: Wir sollen und wollen auch ... ihre (der Stände) bisher geschlossenen und in Zukunft ... zu schließenden Unionen ... bestätigen ꝛc.

1) (Gebührendes Ansuchen.) Auch dieser Ausdruck ist schwankend, und könnte einen Leser, der blos auf die Worte siehet, auf die Gedanken bringen, daß die Reichsstände einen jedesmaligen neuen Kaiser um Bestätigung ihrer Rechte und Freyheiten ersuchen müßten. Freylich will man nur sagen: Wenn das Ansuchen auf gebührende Weise geschiehet.

ger Form konfirmiren, sie auch dabei als römischer König handhaben und schützen, und Niemanden einiges Privilegium dawider ertheilen; und da einige vor oder bei währenden Kriegen ertheilet, so im Friedensschlusse nicht approbirt, dieselben gänzlich kassiren und annulliren, auch hiemit kassirt und annullirt haben. Wir sollen und wollen auch keine Panisbriefe auf Klöster und Stifter im Reiche verleihen, als wo und wie Wir dieses kaiserliche Reservat rechtlich hergebracht haben.

und Aufenthalt, in beständiger 1) Form bestätigen, sie auch dabey, als Römischer König, * handhaben, und niemanden einiges Privilegium darwider ertheilen. Wofern aber einige, während der ehemahligen Kriege, oder vorher, ertheilet worden wären, welche im Friedensschlusse nicht genehmiget sind; so wollen Wir diese gänzlich vernichten, auch hiermit gänzlich vernichtet haben. Panis-Briefe auf Klöster und Stifter im Reiche sollen und wollen Wir nicht anders verleihen, als wo, und wie Wir dieses kaiserliche Reservat rechtlich hergebracht haben.

§. 10. (XIV, 6.) §. 10.

Vorbehalt der A. K. Verwandten wegen des päbstlichen Schutzes.

Soviel aber in diesem Artikel den Stuhl zu Rom und päbstliche Heiligkeit betrift, wollen die der augsburgischen Konfession zugethanen Kurfürsten, für sich und ihre religionsverwandte Fürsten und Stände (einschließlich derselben Religion zugethaner freien Reichsritterschaft) Uns damit nicht verbunden haben, gestalten dann auch gedachte Advokatia dem Religions- und Profan- auch dem münster- und osnabrückischen Friedensschlusse zum Nachtheile nicht angezogen, noch gebrauchet, sondern den obgedachten Kur-

Vorbehalt der A. C. Verwandten, wegen des Papstes.

So viel aber in diesem Artikel den Stuhl zu Rom und päpstliche Heiligkeit anbetrifft; so wollen Uns die Kurfürsten Augsburgischer Confession für sich und ihre religionsverwandten Fürsten und Stände (mit Einschluß der eben dieser Religion zugethanen freyen Reichsritterschaft,) * damit nicht verbindlich gemacht haben. Auch soll die gedachte Advocatie niemahls zum Nachtheil des Religions- und Profanfriedens, oder des Münster- und Osnabrückischen Friedensschlusses angezogen noch gebrauchet; sondern den obge-

1) (Beständiger.) Soll hiermit gesagt werden: in der einmahl hergebrachten unabänderlichen Form, so daß alle Worte und Redensarten, alle vielleicht vorkommenden wenn gleich wahren Unrichtigkeiten, Irrthümer, ꝛc. beybehalten werden müßten; oder will man nur sagen, daß die Bestätigung in einer zu Recht beständigen Form geschehen soll?

fürsten und sämmtlichen ihren Religionsverwandten im Reiche gleicher Schutz geleistet werden soll.

§. 11.
Religionsbeschwerden.

Wo auch selbige sich gegen das Instrumentum Pacis, nürnbergischen Exekutionsrezeß, arctiorem modum exequendi und andere Reichskonstitutionen beschwert zu seyn erachteten, sollen und wollen Wir Uns auf ihre, der augsburgischen konfessionsverwandten Kurfürsten, Fürsten und Stände (die Reichsritterschaft mit einbegriffen) samt oder sonders, an Uns thuende Vorstellungen, ohne allen Anstand, obgedachten Reichsgrundgesetzen gemäß entschließen, sofort sothane Unsere Entschließung denselben zu wissen thun, solche auch ungesäumt zum wirklichen Vollzuge bringen, keineswegs aber in causis religionis Prozesse verstatten, sondern darunter lediglich oberwähnten Reichsgrundsätzen nachgehen, nicht weniger daran seyn, daß die bei Antritte Unserer Regierung noch unerledigt gebliebenen Religionsbeschwerden des vordersamsten reichsgesetzmäßig abgethan werden; wie Wir Ihnen Kurfürsten und sämtlichen ihren Religionsverwandten, ein Gleiches aber auch jenen der katholischen Religion kraft dieses versprechen, und Uns hiemit zu einem wie anderm verbinden.

gedachten Kurfürsten und allen ihren Religionsgenossen im Reiche, gleicher Schutz geleistet werden.

§. 11.
Erledigung der Religionsbeschwerden.

Wo sich auch diese Kurfürsten, Fürsten und Stände Augsburgischer Confession (die Reichsritterschaft mit einbegriffen)* gegen den Friedensschluß, den Nürnbergischen Executionsreceß, das schärfere Executions-Edict, oder andere Reichssatzungen beschwert finden, und desfalls insgesammt, oder einzeln, Vorstellungen an Uns gelangen lassen würden: so sollen und wollen Wir Unsere, ohne allen Anstand, in Gemäßheit der obgedachten Reichsgrundgesetze, darauf zu nehmende Entschließung, denselben sofort zu wissen thun, sie auch ungesäumt zum wirklichen Vollzug bringen, keineswegs aber in Religionssachen Processe verstatten, sondern hierinn lediglich den oberwähnten Reichsgrundgesetzen nachgehen.

Auch wollen wir Uns angelegen seyn lassen, daß die, zur Zeit Unseres Regierungsantritts noch unerledigten Religionsbeschwerden, auf das forderſamste, reichsgesetzmäßig abgethan werden.

Dieß alles versprechen Wir, Kraft dieses, den Kurfürsten Augsburgischer Confession und ihren sämmtlichen Religionsverwandten; ein gleiches aber auch jenen, welche der katholischen Religion zugethan sind; und verbinden Uns hiermit zu einem, wie zu dem andern.

ARTI-

ARTICULUS II.

Erhaltung der Reichsverfassung. Verbot gefährlicher Schriften.

§. 1. (X, 1-11.)

Schutz des Reichs.

Wir sollen und wollen das Reich, so viel in Unsern Kräften ist, schirmen und vermehren;

§. 2.

Ausschließung des Erbrechts.

Uns keiner Sukzession oder Erbschaft desselben anmaßen, unterwinden, noch unterfangen, noch darnach trachten, dasselbe auf Uns, Unsere Erben und Nachkommen, oder auf jemand anders zu wenden.

§. 3. (XVI, 9-11.)

Beobachtung der Reichsgrundgesetze.

Wollen die goldene Bulle, den Frieden in Religions- und Profansachen, den Landfrieden samt der Handhabung desselben, wie er auf dem zu Augsburg im Jahre 1555 gehaltenen Reichstage aufgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch

Zweyter Artikel.

Erhaltung der Reichsverfassung. Beobachtung, Auslegung, Errichtung, Abänderung und Verbesserung der Reichsgrundgesetze. Verbot gesetzwidriger Schriften.

§. 1.

Beschirmung des Reichs.

Wir sollen und wollen das Reich, so viel in Unsern Kräften stehet, beschirmen und vermehren.

§. 2.

Verbot der erblichen Thronfolge.

Und keiner Thronfolge, oder Erbschaft desselben Uns anmaßen, * noch darnach trachten, dasselbe auf Uns, Unsere Erben und Nachkommen, oder auf jemand anders zu bringen.

§. 3.

Beobachtung der Reichsgrundgesetze.

Wir wollen die goldene Bulle, den Frieden in Religions- und Profan-Sachen, den Landfrieden, nebst der Handhabung desselben, wie er auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1555 aufgerichtet 1), verbessert 2), und in den darauf fol-

1) (Aufgerichtet.) Genau genommen, kann man nicht sagen, daß auch der Landfriede, erst im Jahre 1555, aufgerichtet worden sey. Der hier gemeinte Landfriede ist sechzig Jahre älter, und wurde 1555 nur von neuen publicirt.

2) (Verbessert.) Dieses ist blos vom Landfrieden und von der Executions-Ordnung zu verstehen. Historisch richtig würde folgender Ausdruck dieser Stelle seyn: Wir wollen - - - halten

in den darauf erfolgten Reichsabschieden wiederholet und konfirmiret worden, sonderlich aber obgedachte münster- und osnabrückische Friedensschlüsse, bevorab was im letztern Art. V. §. 2. und Art. VIII. de juribus Statuum, wie auch Art. VII. unanimi quoque etc. (als nach dessen Inhalt all dasjenige, was den katholischen und augsburgischen konfessionsverwandten Ständen, die dieser Religion zugethane freie Reichsritterschaft mit eingeschlossen, auch den allerseitigen Unterthanen zu Gutem in gedachten Friedensschlüssen verglichen und verordnet, auch zum Theil in gegenwärtiger Kapitulation wiederholet oder von neuem verfügt worden, ebenfalls denjenigen, welche unter diesen Reformirte genennt werden, zustehen, und zustatten kommen sollen) begriffen, sodann den nürnbergischen Exekutionsrezeß, wie auch insonderheit alles dasjenige, was bei vorigen Reichstagen oder Reichsdeputationen verabschiedet und geschlossen, und durch die nachfolgenden Reichskonstitutionen und Gesetze oder das rechtmäßige Reichsherkommen nicht wieder aufgehoben worden, oder bei gleichmäßigen Reichsversammlungen ferner für gut befunden und geschlossen werden mögte, mit Inbegriffe der über den Beitritt folgenden Reichsabschieden wiederholt und bestätiget worden ist; insonderheit aber die zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedensschlüsse 1), den Nürnbergischen Executions-Receß, nebst allen bey vorigen Reichstagen oder Reichs-Deputationen aufgerichteten, durch nachherige Reichssatzungen, oder rechtmäßiges Reichsherkommen nicht wieder aufgehobenen Abschiede und Schlüsse, mit Inbegriff der über den Dreßdner und Teschner Frieden vorhandenen Reichsschlüsse; nicht weniger auch dasjenige, was künftig bey dergleichen Reichsversammlungen für gut befunden und beschlossen werden möchte, nicht anders, als wäre es dieser Kapitulation von Wort zu Wort einverleibt, unverbrüchlich halten und handhaben, unter keinerley Vorwande, ohne vorgängige auf einem Reichs- oder Deputations-Tage erklärte Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände, daraus schreiten, und niemand dawider beschweren noch durch andere beschweren lassen.

Namentlich machen Wir Uns in Rücksicht desjenigen hierzu anheischig, was der Osnabrückische Friedensschluß im 5. Artikel §. 2, und im 8. Artikel, von den Rechten der Reichsstände, wie auch im 7. Artikel, ("Vnanimi quoque, ff.) verordnet; wonach alles, was zum Besten

ten ---- den Frieden in Religions- und Profansachen, wie er auf dem im Jahre 1555 zu Augsburg gehaltenen Reichstage aufgerichtet und abgeschlossen worden, den in eben dem Jahre von neuen publicirten und verbesserten Landfrieden, nebst der Handhabung desselben ꝛc.

1) (Friedensschlüsse.) Nach dem Ausdrucke des Originals, könnte man glauben, es gäbe mehr als einen zu Münster, und auch mehrere zu Osnabrück aufgerichtete Friedensschlüsse.

und die Einwilligung zum dresdner und teschner Frieden vorhandenen Reichsschlüsse, gleich wäre es dieser Kapitulation von Worten zu Worten einverleibet, stet, fest und unverbrüchlich halten, und unter keinerlei Vorwande, er sey wer er wolle, ohne Kurfürsten, Fürsten und Stände, auf einem Reichs- oder Deputationstage vorgehende Bewilligung, daraus schreiten, sondern dasselbe gebührend handhaben, und dawider Niemanden beschweren, noch durch andere beschweren lassen, auch nicht gestatten, daß in Religionssachen jemand dem Instrumento Pacis, dem nürnbergischen Exekutionsrezesse, und den mit andern Reichsständen oder Landständen reichsverfassungsmäßig errichteten Verträgen, und diesen gemäß ausgestellten Reversalien entgegen vergewaltiget, graviret und turbiret werde, wie auch, daß an einigen Orten, von welchen das Instrumentum Pacis disponiret, in Ecclesiasticis & Politicis sub quocunque prætextu oder ungleicher Auslegung desselben, dagegen oder wider die im Reichsabschiede de anno 1555 einverleibte Exekutionsordnung directe vel indirecte gehandelt werde;

sten der Katholischen und der Augsburgischen Confession verwandten Stände (die dieser Religion zugethane freye Reichsritterschaft mit eingeschlossen *) wie auch dasjenige was zum Besten der allerseitigen Unterthanen in gedachten Friedensschlüssen verglichen und verordnet, zum Theil auch in gegenwärtiger Kapitulation wiederholet, oder von neuem verfügt worden ist, auch denen, welche unter diesen Reformirte genannt werden, zustehen und zu statten kommen soll.

So wenig als Wir gestatten wollen, daß irgend jemand, in Religionssachen, gegen den Friedensschluß, den Nürnbergischen Executions-Receß und die mit anderen Reichsständen, oder Landständen, reichsverfassungsmäßig errichteten Verträge und diesen gemäß ausgestellten Reversalien, Gewalt, Unrecht oder Eintrag geschehe: eben so wenig wollen Wir auch geschehen lassen, daß an einigen Orten, für welche im Friedensschlusse eine Richtschnur festgesetzt ist, weder im Geistlichen noch im Weltlichen, unter irgend einem Vorwande, oder ungleicher Auslegung 1) desselben, irgend etwas vorgenommen werde, was jenen Verfügungen des Friedensschlusses, oder der im Reichsabschiede vom Jahre 1555 enthaltenen Executions-Ordnung, gerade zu, oder mittelbarer Weise, entgegen wäre.

§. 4.

1) (Ungleicher Auslegung) Oft waren die Auslegungen des protestantischen und katholischen Reichstheiles einander ungleich. Wahrscheinlich soll hier gesagt werden, daß solche ver-

§. 4.

Erneuerung und Aenderung der Reichsgesetze.

Desgleichen auch andere des heiligen Reichs Ordnungen und Gesetze, soviel dem obgedachten im Jahr 1555 zu Augsburg aufgerichteten Reichsabschiede und mehr erwähnten Friedensschlusse nicht zuwider sind, erneuern, und dieselben mit Konsens Kurfürsten, Fürsten und Stände, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfodert, bessern, keineswegs aber ohne Kurfürsten, Fürsten und Stände auf Reichstägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung ändern;

§. 5.

Errichtung und Auslegung derselben.

Vielweniger neue Ordnungen und Gesetze im Reiche machen, noch allein die Interpretation der Reichssatzungen und Friedensschlusses vornehmen, noch dergleichen dem Reichshofrath oder Kammergerichte gestatten, sondern mit gesamter Stände Rath und Vergleichung auf Reichstägen damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen noch ergehen lassen, als welches solchenfalls ungiltig und unverbindlich seyn soll;

§. 4.

Erneuerung, Aenderung und Verbesserung der Reichsgesetze.

Wir wollen auch andere Reichsordnungen und Gesetze, so weit sie dem obgedachten, im Jahre 1555, zu Augsburg, errichteten Reichsabschiede, und mehr erwähnten Friedensschlusse, nicht zuwider sind, erneuern, und mit Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände, wie es die jedesmahlige Gelegenheit des Reichs erfordert, bessern, keinesweges aber, ohne ihre vorhergehende reichstägige Bewilligung, ändern.

§. 5.

Errichtung und Auslegung derselben.

Vielweniger wollen Wir neue Ordnungen und Gesetze im Reiche machen; auch die Auslegung der Reichssatzungen und des Friedensschlusses weder allein vornehmen, noch dem Reichshofrathe, oder Reichskammergerichte dergleichen gestatten: sondern hierbey sämmtliche Stände auf Reichstagen zu Rathe ziehen, und nicht eher etwas hierin verfügen, als bis Wir Uns mit ihnen verglichen haben. Was diesem zuwider geschähe, soll ungültig und unverbindlich seyn.

§. 6.

verschiedenen, einseitigen Auslegungen nicht zum Nachtheil einer Religionspartey gemißbraucht werden sollen. Vielleicht zielte man aber mit diesen Worten auf die im Westphälischen Frieden, Art. 5, §. 1, allgemein festgesetzte Rechtsgleichheit beyder Religionsparteyen, und wollte soviel damit sagen: daß diese Gleichheit der Rechte in allen den Fällen statt finden solle, wo keine ausdrückliche Ausnahme davon gemacht worden sey. Man vergleiche den 7. §. dieses 2. Art.

§. 6.

Verbot der Schriften wider den Religions- und westphälischen Frieden.

Zumal auch diejenigen, so sich gegen jetzt ermeldten Friedensschluß und darinn bestättigten Religionsfrieden, als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbst zu schreiben, oder etwas in öffentlichen Druck herauszugeben (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißtrauen und Zank im Reich angerichtet wird) unternehmen würden oder sollten, gebührend abstrafen, die Schriften und Abdruck kassiren, und gegen die Authores sowohl als Complices, wie erst gemeldet, mit Ernste verfahren, auch alle wider den Friedensschluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Namen wie sie wollen, und rühren, woher sie wollen, nach besag erstgedachten Friedensschlusses verwerfen und vernichten, wie sie dann auch längst verworfen und vernichtet sind.

§. 7.

Reichshofrath und Bücherkommissarius gegen beiderlei Religionsverwandte.

Auch weder den Reichsgerichten, noch dem Bücherkommissarius zu Frankfurt am Main verstatten, daß jene auf des

§. 6.

Verbot der Schriften wider den Religions- und Westphälischen Frieden.

Unterstünde sich jemand, gegen diesen Friedensschluß und den darinn bestätigten Religionsfrieden, als das immerwährende Band sowohl zwischen Haupt und Gliedern, als auch zwischen diesen unter sich selbst, etwas zu schreiben oder öffentlich drucken zu lassen: so wollen wir ihn, indem dadurch nur zu Mißtrauen, Zwietracht 1) und Aufruhr im Reiche Anlaß gegeben wird, gebührend abstrafen, die Schriften und Abdrücke vernichten, und gegen die Verfasser sowohl, als gegen die Mitschuldigen, wie erst gemeldet 2), mit Ernste erfahren.

Auch wollen Wir, nach dem Inhalte dieses Friedensschlusses, alle demselben entgegengesetzten Verwahrungen und Widerreden, von wem sie auch herrühren, und wie sie Namen haben mögen, verwerfen und vernichten; wie sie denn auch längst verworfen und vernichtet sind.

§. 7.

Gleichheit des Verhaltens gegen Katholiken und A. C. Verwandte.

Wir wollen ferner, weder den Reichsgerichten, noch dem Bücher-Commissär zu Frankfurt am Main verstatten, daß jene,

1) (Zwietracht) Das Wort Zank ist hier zu niedrig, zu unedel; die Idee liegt schon in dem Worte Zwietracht.

2) (Gemeldet) Wovon man aber, wie diese Worte erwarten lassen, nichts näher Bestimmtes findet.

Fiskals oder eines andern Angeben in Erkennung, Fortsetz- und Aburtheilung der Prozesse, sodann gebührlicher Execution, und dieser in Zensirung oder Beurtheilung und Konfiszirung der Bücher, einem Theile mehr als dem andern favorisiren;

§. 8.
Freiheit der simbolischen Bücher.

Am wenigsten aber sich anmaßen, den heilsamen Reichssatzungen zuwider über neue Editiones der augsburgischen Konfessionsverwandten librorum simbolicorum, so sie vor oder nach dem Religionsfrieden dafür angenommen, oder noch annehmen mögten, den Fiskal zu hören, oder Prozesse ausgehen zu lassen; gleichen Rechtes sollen auch die Katholischen ihres Orts zu genießen haben, jedoch, daß von beiden Theilen in den künftig neu zu fertigenden Schriften oder Büchern alle anzügliche und schmälige Ausdrücke gegen beiderlei Religionen im Reiche den heilsamen Satzungen gemäß vermieden bleiben,

jene, auf fiscalisches oder anderes Angeben, bey Erkennung, Fortsetzung, und Entscheidung der Processe, auch gebührender Vollstreckung der Urtheile; dieser aber, in Beurtheilung 1) und Confiscation der Bücher, den einen Theil mehr, als den andern begünstige.

§. 8.
Freyheit symbolischer Bücher. Verbot gefährlicher Schriften.

Am wenigsten wollen Wir aber zugeben, daß sich die Reichsgerichte, den heilsamen Reichssatzungen zuwider, anmaßen, über neue Ausgaben der von den Augsburgischen Confessions-Verwandten, vor, oder nach dem Religionsfrieden, angenommenen, oder noch anzunehmenden symbolischen Bücher, den Fiscal zu hören, oder Processe ausgehen zu lassen.

Gleiches Recht sollen auch die Katholischen zu genießen haben. Beyde Theile sollen sich jedoch in künftigen neuen Schriften oder Büchern aller anzüglichen und schmählichen Ausdrücke, gegen die eine oder andere dieser Religionen, den heilsamen Sat-

1) (Beurtheilung) Im Originale heißt es jetzt: Censirung oder Beurtheilung; eben so auch schon in der Wahlkapitulation Leopolds II. vorher findet man bloß das Wort: Censirung. 1790 brachte aber Kurbraunschweig den Ausdruck: Beurtheilung, deshalb in Vorschlag, weil dem Bücher-Commissär keine eigentliche Censur zustehet. Diese muß vor dem Abdrucke des Manuscripts geschehen, und hängt von landesherrlicher Verfügung ab; der Bücher-Commissär aber hat es mit abgedruckten Schriften zu thun, bey denen er nachsiehet, ob die Censur nach der Polizey-Ordnung von 1577, Tit. 35, worauf sich die Vorschrift Kaisers Franz I. von 1753 gründet, gehörig geschehen sey. Aus diesem Grunde stimmte daher auch Kurböhmen dahin, daß das Wort: Censirung, ganz weggelassen werden könne, welcher Meinung Kursachsen und Kurbrandenburg beytraten. Da nun auch die übrigen Kurhöfe unter dem Worte Censirung, doch nichts anders verstanden haben wollen, als die so eben beschriebene Beurtheilung, so ist jenes Wort allerdings überflüßig.

und sich deren enthalten; überhaupt aber keine Schrift geduldet werde, die mit den simbolischen Büchern beiderlei Religionen, und mit den guten Sitten nicht vereinbarlich ist, oder wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert wird.

Satzungen gemäß, enthalten; wie denn überhaupt keine Schrift geduldet werden soll, die mit den symbolischen Büchern beyderley Religionen 1) und mit den guten Sitten nicht vereinbarlich ist, oder wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung, oder die Stöhrung der öffentlichen Ruhe befördert wird.

ARTI-

1) (Beyderley Religionen) Das ist: einer von beyden; denn da mancher symbolischer Lehrsatz der einen Kirche, dem symbolischen Lehrsatze der andern zuwider ist; so würden sich beyde Religionsparteyen, in Druckschriften, aller Aeusserungen über dergleichen Gegenstände enthalten müssen, wenn man dieser Stelle den Sinn andichten wollte, daß alle Druckschriften mit den symbolischen Büchern beyder Religionen vereinbarlich seyn müßten. Diese Auslegung widerlegt sich zwar von selbst; indessen wäre doch, aus anderen Ursachen, dieser Stelle, welche nicht ohne erhebliche Erinnerungen der sämmtlichen protestantischen Kurhöfe der Kapitulation Leopolds II. zuerst einverleibt wurde, eine bestimmtere Fassung zu wünschen gewesen. Der Sinn mag wohl allerdings dahin gehen sollen, daß die Schriften beyder Religionsparteyen nichts enthalten sollen, was den symbolischen Büchern ihrer Partey offenbar und gerade zu zuwider ist. Gesetzt aber, es zeigte jemand, daß eine Stelle der symbolischen Bücher auf einer offenbar falschen Erklärung der Bibel beruhete? Kein vernünftiger Protestant kann ja die Verfasser jener Symbole für infallibel halten. --- Auch haben ja nicht einmal alle Protestanten einerley symbolische Bücher, wie z. B. die Lutheraner in Hessen, die Concordienformel, welche einige Sätze enthält, die kein anderes symbolisches Buch lehrt, nicht anerkennen. Würde der Hessische Lutheraner nun für straffällig gehalten werden können, wenn er gegen diese Concordienformel schriebe? — Die Reformirten in der Pfalz, haben nur ihren Heidelberger Katechismus für symbolisch anerkannt; andere Reformirte nehmen die Schlüsse der Dortrechtischen Synode nicht für symbolisch an ꝛc. Im Braunschweigischen zählt man das Corpus doctrinae Julium &c., und im Wirtembergischen das Glaubensbekenntniß Herzogs Christoph unter die symbolischen Bücher. Ueberdieß dürfen ja die Protestanten, selbst nach dem Inhalte dieses Paragraphen, neue symbolische Bücher annehmen. ---

Treffende Bemerkungen über diese Stelle findet man in Crome's Anmerkungen über die W. K. Leopolds II. S. 21-37. Man vergleiche dabey die durch das Preussische Religions-Edict veranlaßten Schriften; insonderheit die von Hufeland, Schnaubert, (Rönnberg) und Villaume.

ARTICULUS III.

Von den Kurfürsten, römischen Königswahl, Reichsvikariaten, Reichsgrafen, Reichserbämtern, Erz- und Hofmarschalle.

§. 1.

Besondere Hochachtung der Kurfürsten.

Wir sollen und wollen des heiligen römischen Reichs Kurfürsten, als dessen innerste Glieder und die Hauptsäulen des heiligen Reichs, jederzeit in sonderbarer hoher Konsideration halten;

§. 2.

Kurfürstliche Titulatur.

Denselben, wie bereits im Eingange dieser Unserer Kapitulation geschehen, also auch fürohin das Prädikat respective Hochwürdigst und Durchlauchtigst zulegen, und damit kontinuiren;

§. 3. (XI, 21.)

Rath der Kurfürsten in wichtigen Sachen.

Sodann in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der goldenen Bulle, jedoch dem Friedensschluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenkens und Gutachtens Uns gebrauchen, auch ohne dieselben hierinn nichts vornehmen, überhaupt aber ihre der Kurfürsten Vor-

Dritter Artikel.

Vorrechte der Kurfürsten. Römische Königswahl. Reichs-Vicariate. Reichsgrafen. Reichserbämter. Erz- und Hofmarschall.

§. 1.

Vorzügliche Hochachtung der Kurfürsten.

Wir sollen und wollen die Kurfürsten des heiligen Römischen Reichs, als dessen innerste Glieder und Hauptsäulen, jederzeit vorzüglich hochachten;

§. 2.

Kurfürstliche Titulatur.

Und ihnen, wie bereits im Eingange dieser Unserer Kapitulation geschehen ist, das Prädicat Hochwürdigst, und respective, Durchlauchtigst, auch ferner beylegen 1).

§. 3.

Rath der Kurfürsten, in wichtigen Sachen.

In wichtigen Reichsangelegenheiten wollen Wir ohne sie nichts vornehmen; sondern nach Anleitung der goldenen Bulle, dem Friedensschlusse jedoch ohne Abbruch, von ihrem Rathe, Bedenken und Gutachten Gebrauch machen; auch wenn sie Uns, aus eigenem Antriebe, ihre Gesinnun-

a) (Ferner beylegen) Sollen ihnen die Prädicate ferner beygelegt werden, so verstehet sich von selbst, daß damit fortgefahren werden müsse.

stellungen und Gesinnungen, auch alsdann, wenn sie aus eigenem Antriebe an uns gebracht werden, gern vernehmen, und Uns darauf nach Beschaffenheit der Umstände jedesmal mit kaiserlichem Vertrauen zurückäussern.

§. 4. (III, 9; III, 20.) §. 4.
Erhaltung ihrer Vorrechte. Erhaltung ihrer Vorrechte.

Sie bei ihrer wohlerlangten Kurwürde und sonderbaren Rechten, Hoheiten, Präeminentien und Prärogativen, insonderheit auch die weltlichen Kurhäuser bei ihrem Primogeniturrechte, ohne dasselbe restringiren zu lassen, erhalten, besonders wie allsolche in der goldnen Bulle ausgedrückt sind;

Ueberhaupt wollen Wir sie bey ihren wohl erlangten Kurwürden, Vorrechten, Hoheiten und Präeminenzen 2), wie sie insgesammt in der goldenen Bulle ausgedruckt sind, insonderheit auch die weltlichen Kurhäuser bey ihrem Erstgeburtsrechte erhalten und dasselbe nicht einschränken lassen.

§. 5. §. 5.
Bestätigung der Kurvereine. Bestätigung der Kurvereine.

Wie nicht weniger die gemeine und sonderbare rheinische Verein der Kurfür- Nicht weniger genehmigen und bestätigen wir sowohl den gemeinen und besondern

1) (Zurück äußern) Der im Grundtexte befindliche Zusatz, nach Beschaffenheit der Umstände, ist ganz überflüßig, weil sich dieses von selbst verstehet.

2) (Präeminenzen.) Schwerlich hat man sich bey jedem dieser vier Worte, etwas von dem andern Verschiedenes bestimmt gedacht. Die beyden Worte: Kurwürden und Vorrechte, möchten wohl allein schon hinreichend seyn; doch wird in solchen Worten bisweilen etwas gesucht.

Weil im 2. §. des 1. Art. und im 10. und 13. §. dieses 3. Artikels, dasselbe, was hier vorkommt, theils schon gesagt, theils nur mit einigen näheren Bestimmungen wiederholt ist; so trug Kurbraunschweig 1790 darauf an, diese Stellen hier in Eins zusammenzuziehen, und brachte folgende Fassung in Vorschlag: „Ueberhaupt wollen Wir die Kurfürsten, ihre Nachkommen und Erben bey ihrer wohl erlangten Kurwürde und sonderbaren Rechten, Freyheiten und Vorzügen, wie solche in der goldenen Bulle ausgedruckt, oder auch sonst rechtmäßig hergebracht sind, als namentlich bey ihrer freyen Wahlgerechtigkeit, wie auch bey ihrem gesonderten Rath, auch in Sachen das ganze Reich betreffend, erhalten und ruhig und ungekränkt bleiben lassen; wo aber dawider von jemand etwas gesucht, gethan, oder die Kurfürsten darinn bedrängt würden, so doch keinesweges seyn soll, das alles soll nichtig seyn." Wer die angezogenen Paragraphen mit dieser Fassung vergleicht, wird finden, daß sie alles enthält, was dort zerstreuet vorkommt und zum Theil wiederholet wird. Weil aber die Stimmenmehrheit dagegen ausfiel, blieb es beym Texte.

sten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kaiser rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herren Kurfürsten allerseits untereinander gut befinden und vergleichen mögen, auch Unseres Theils approbiren und konfirmiren;

dern Rheinischen Verein der Kurfürsten, deren rühmliche Errichtung die vorigen Kaiser ohnedieß schon genehmiget haben; als auch dasjenige, was die Herren Kurfürsten allerseits 1) unter einander noch weiter darüber für gut finden und vergleichen mögen 2).

§. 6.

Jedoch den andern Ständen unbeschadet.

Jedoch dem Instrumento pacis und andern Reichssatzungen, auch den von Fürsten und Ständen (die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen) hergebrachten juribus, Hoheiten und privilegiis unabbrüchig.

§. 6.

Jedoch den Rechten anderer Stände unbeschadet.

Jedoch, daß dadurch dem Friedensschlusse und anderen Reichssatzungen, auch den von Fürsten und Ständen, (die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen*) hergebrachten Gerechtsamen, Hoheiten und Privilegien kein Abbruch geschehe.

§. 7.

Krönung.

Als auch Uns geziemen will, und Wir hiermit versprechen, die römisch-königliche Krone förderlichst zu empfangen: so sollen und wollen Wir alles dasjenige dabei thun, so sich derenthalben gebühret.

§. 7.

Krönung.

Da Uns geziemet, wie Wir auch hiermit versprechen, die Römisch-Königliche * Krone 3) förderlichst 4) zu empfangen; so sollen und wollen Wir hierbey in allem die Gebühr beobachten.

§. 8.

1) (Allerseits) Dieses Wort ist hier schwankend. Wird die Stimmenmehrheit dadurch ausgeschlossen? Sonst gilt sie doch im Kurfürstlichen Collegio. Der im 8. Art. §. 2, vorkommende Ausdruck: einhällig, bestimmt fester.

2) (Vergleichen mögen) S. Paradoxen der kaiserlichen Wahlkapitulation, (Frankfurt am Main 1790. 8.) S. 15.

3) (Römisch-königliche Krone) In Teutschland geschiehet ja aber doch die Krönung mit der Teutschen Krone, und nur zu dieser Krönung wird ja hier der Kron-Candidat verbindlich gemacht. Am bestimmtesten könnte man wohl sagen: Die Teutsche Reichskrone.

4) (Förderlichst) Eigentlich sollte freylich die Krönung in Aachen geschehen; wird sie aber in der Wahlstadt zu Frankfurt am Main verrichtet, so ist es allerdings förderlicher. Man erspart Zeit und Kosten.

§. 8.

Vergleich darüber zwischen Mainz und Kölln.

Und was zwischen beiden Kurfürsten zu Mainz und Kölln, wegen der unter ihnen der Krönung halber entstandenen Irrungen, gütlich beigeleget und verglichen worden, das soll kraft dieses gleichfalls konfirmirt und bestätiget bleiben.

§. 8.

Bestätigung des, zwischen Kurmainz und Kurcölln, darüber geschlossenen Vergleichs.

Auch soll dasjenige, was zwischen den Kurfürsten zu Mainz und Cölln, wegen der, über die Krönung 1) unter ihnen entstandenen Irrungen, gütlich beygelegt und verglichen worden ist, Kraft dieses, gleichfalls bestätiget bleiben.

§. 9. (III, 4. 10. 13. 20.)

Wahlrecht der Kurfürsten.

Wir sollen und wollen auch die Kurfürsten, ihre Nachkommen und Erben bei ihrer freien Wahlgerechtigkeit, nach Inhalt der goldenen Bulle, verbleiben lassen.

§. 9.

Wahlrecht der Kurfürsten.

Wir sollen und wollen auch die Kurfürsten und ihre Nachkommen und Erben 2), bey ihrer freyen Wahlgerechtigkeit, nach Inhalt der goldenen Bulle, verbleiben lassen.

§. 10.

Römische Königswahl.

Und nachdem von Kurfürsten und Fürsten zu Regensburg, nach Anleitung articuli VIII. Instrumenti Pacis, von der Wahl eines römischen Königs bei leb-

§. 10.

Römische Königswahl.

Den Vergleich, welchen die Kurfürsten und Fürsten 3), in Betreff einer bey Lebzeiten eines erwählten Römischen Kaisers vorzunehmenden Römischen Königswahl

1) (Krönung.) Dieser Streit betraf nicht so wol die Krönung, oder das Aufsetzen der Krone, welches alle drey geistliche Kurfürsten zugleich verrichten; sondern die Salbung und Einsegnung. Mosers Anmerkungen zur Wahlkapitulation K. Josephs II. S. 129.

2) (Nachkommen und Erben.) Die geistlichen Kurfürsten haben, als solche, keine Erben; folglich machen auch diese beyden Worte hier keine Tautologie.

3) (Kurfürsten und Fürsten.) Ein fleißiger Leser der Wahlkapitulation ist an den sonst gewöhnlichen Ausdruck: Kurfürsten, Fürsten und Stände, so gewöhnt, daß es ihm auffallen wird, hier bloß die Kurfürsten und Fürsten erwähnt zu finden. Es konnte hier aber der übrigen Stände nicht gedacht werden, weil der Vergleich, wovon hier die Rede ist, nur von den beyden höheren Reichscollegien eingegangen wurde. Merkwürdig ist die hier erklärte kaiserliche Genehmigung des Schlusses zweyer Reichscollegien, in einer Sache, welche im Westphälischen Frieden, (Art. 8, §. 3.) an das ganze Reich verwiesen wurde.

zeiten eines erwählten römischen Kaisers gehandelt und verglichen worden, daß die Kurfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines römischen Königs vivente Imperatore schreiten, es wäre dann, daß entweder der erwählte und regierende römische Kaiser sich aus dem römischen Reiche begeben, und beständig oder allzulang aufhalten wollte, oder derselbe wegen seines hohen Alters oder beharrlicher Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könnte, oder sonst eine anderwärtige hohe Nothdurft, daran des heiligen römischen Reichs Konservation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen römischen König, noch bei Lebzeiten des regierenden Kaisers zu erwählen, und dann daß in solchem ein- und andern angeregten, wie auch erstgedachtem Nothfalle, die Wahl eines römischen Königs durch die Kurfürsten, mit oder ohne des regierenden römischen wahl, nach Anleitung des achten Artikels des Friedensschlusses, zu Regensburg, dahin geschlossen haben: --- daß die Kurfürsten nicht leicht, bey Lebzeiten des Kaisers, zur Wahl eines Römischen Königs schreiten wollen; es wäre denn, daß sich der erwählte und regierende Römische Kaiser entweder aus dem Römischen Reiche 1) begeben, und beständig, oder allzulange, im Auslande verweilen wollte; oder daß derselbe, wegen seines hohen Alters, oder beharrlicher Unpäßlichkeit, der Regierung nicht mehr vorstehen könnte; oder daß andere dringende Umstände wovon die Erhaltung und Wohlfahrt 2) des heiligen Römischen Reichs abhienge, eine solche Wahl nothwendig machten; ferner, daß diese Wahl in dem einen, oder andern der angeführten Fälle, von den Kurfürsten, auch ohne des regierenden Römischen Kaisers Einwilligung 3), wenn diese

1) (Römischen Reiche.) Hierzu gehören bekanntlich mehrere auser Teutschland liegende Provinzen. Moser äusserte zwar (in s. Betrachtungen über die W. K. Josephs II. S. 133.), daß man hier vermuthlich nur Teutschland verstanden habe; auch soll Kurpfalz, als sich Joseph II. eine zeitlang in Italien, obgleich in solchen Provinzen aufhielt, die zum Römischen Reiche gehören, geglaubt haben, daß der Fall einer Vicariats-Regierung damahls vorhanden gewesen sey: allein die gebrauchten Worte berechtigen gewiß nicht zu dieser Auslegung. Kurbraunschweig erinnerte daher auch 1790: Statt, aus dem Römischen Reiche, wäre bestimmter zu setzen: aus dem Teutschen Reiche. Kursachsen und Kurbrandenburg waren damit einverstanden, gewissermaßen auch Kurtrier, welches jedoch unter dem Teutschen Reiche auch den Teutschen Antheil an Italien verstanden wissen wollte, und Kurmainz, welches nur den Unterschied zwischen dem Teutschen und Römischen Reiche, in Ansehung der wechselseitigen Zubehöre der Teutschen und Italienischen Provinzen, nicht für entschieden hielt. Cölln, Böhmen und Pfalz stimmten aber lediglich auf die Beybehaltung des Textes.

2) (Erhaltung und Wohlfahrt.) Anstatt des Verbindungswortes: Und, möchte wohl das Unterscheidungswort: Oder, den Sinn genauer ausdrucken.

3) (Einwilligung.) Wie aber wenn sich der Kaiser schlechterdings dagegen erklärte?

Kaisers Konsens, wenn derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursache verweigert werden sollte, vorgenommen, und damit der goldenen Bulle, auch ihrem von dem heiligen römischen Reiche tragenden Amte und Pflichten nach, von Ihnen allerdings frei und ungehindert verfahren werden solle; so wollen und sollen Wir diesen der Kurfürsten und Fürsten untereinander verabfaßten Schluß, wie hiermit geschieht, für genehm, und Uns dem gemäß und konform halten.

dieses auf vorhergegangene Bitte, ohne erhebliche Ursache, verweigert werden sollte, vorgenommen, und damit der goldenen Bulle und ihren Amtspflichten gemäß, ganz frey und ungehindert verfahren werden solle: — diesen zwischen den Kurfürsten und Fürsten abgeschlossenen Vergleich, wollen Wir, wie hiermit geschiehet, genehmigen, und Uns demselben gemäß bezeigen.

§. 11.

Kurfürstentäge.

Wir lassen auch zu, daß die Kurfürsten je zu Zeiten, vermög der goldenen Bulle und der kurfürstlichen Vereinigung, nach Gelegenheit und Zustand des heiligen römischen Reichs, zu ihrer Nothdurft, auch so sie beschwerliches Obliegen haben, zusammenkommen mögen, dasselbe zu bedenken und zu berathschlagen, daß Wir auch nicht verhindern noch irren, und derohalben keine Ungnade oder Widerwillen gegen Ihnen sämtlich oder sonderlich schöpfen und empfangen;

§. 11.

Kurfürstentage,

Wir lassen auch zu, daß die Kurfürsten, vermöge der goldenen Bulle, und der kurfürstlichen Vereinigung, zu Zeiten, wo sie es, nach den Umständen des heiligen Römischen Reichs, nöthig finden, oder wichtige Anliegen haben, zusammen kommen und sich berathschlagen mögen 1). Dabey wollen Wir sie nicht verhindern, noch irre machen, auch deshalb keine Ungnade oder Widerwillen, weder gegen sie insgesammt, noch gegen einzelne hegen.

§. 12.

Ohne Vorwissen des Kaisers.

Noch auch, daß solches mit Unserm Vorwissen, und unter Unserer Autorität

§. 12.

Ohne Vorwissen und Zuziehung des Kaisers.

Eben so wenig wollen Wir verlangen, daß solche Kurfürstentage, mit Unserem Vor-

1) (Berathschlagen mögen.) Das Recht Collegial-Schlüsse zu machen, ist hier gar nicht namentlich ausgedruckt; aber doch dem Kurvereine, worauf man sich beziehet, gemäß.

geschehen, Unsere Gesandte, vielweniger Unsere Commissarien, auch zu dergleichen besondern Deliberationen schlechterdings zugelassen werden müssen, verlangen; sondern Uns in dem und andern, der goldenen Bulle und Kurfürstenvereinigung gemäß gnädiglich und unverweigerlich halten sollen und wollen.

Vorwissen und unter Unserer Auctorität gehalten, und daß Unsere Gesandten, vielweniger Unsere Commissarien, zu dergleichen besondern Berathschlagungen schlechterdings zugelassen werden müßten: vielmehr versprechen Wir, Unseren Pflichten, sowohl hierinn, als in andern Stükken, der goldenen Bulle 1) und der Kurfürstenvereinigung gemäß, unweigerlich nachzukommen.

§. 13. (III, 4. 9. 10. 20.) §. 13.

Wahlrecht und Kurfürstenrath.

Wir wollen auch die gemeldten Kurfürsten, wie vorgedacht, zu jeglicher Zeit bei ihrer freien Wahl, wie vor Alters her auf Sie gekommen, und die goldene Bulle alte Rechte und andere Gesetze oder Freiheiten vermögen, wie auch bei ihrem gesönderten Rathe, in Sachen das heilige römische Reich betreffend, geruhiglich bleiben, und ganz ungekränkt lassen; wo aber dawider von Jemand etwas gesucht, gethan, oder die Kurfürsten in dem gedrungen würden, so doch keineswegs seyn soll, das alles soll nichtig seyn.

Wahlrecht und Kurfürstenrath.

Wir wollen auch, wie bereits erwähnt worden ist 2), die Kurfürsten zu allen Zeiten, bey ihrer vor Alters auf sie gekommenen, der goldenen Bulle und anderen alten Rechten, gemäßen Wahl, wie auch bey ihrem besonderen Rathe, in Sachen welche das heilige Römische Reich betreffen, ganz ungekränkt verbleiben lassen. Alles, was von irgend jemand dagegen gesucht, gethan, oder den Kurfürsten, wie keinesweges geschehen darf, abgedrungen würde, soll nichtig seyn.

§. 14.

1) (Der goldenen Bulle ... gemäß.) Daselbst heißt es aber doch im 12. Kap. §. 2: "Congregatio huiusmodi . . . *per nos* (imperatorem) celebretur, ac tunc et deinceps die quolibet congregationis huiusmodi locus *per nos*, quo sequenti anno conueniant, ipsorum consilio statuatur." Indessen da gleich darauf folgt: "Hac nostra ordinatione ad nostrum ac ipsorum duntaxat *beneplacitum* duratura" so läßt sich jener Ausdruck doch wieder damit vertheidigen.

2) (Bereits erwähnt.) Im 9. Paragr. dieses Artikels. Wozu also die wiederhohlte Erwähnung?

§. 14.

Erhaltung der Reichsvikariate.

Gleichergestalt wollen Wir die Vikarien des Reichs bei Ihren uralten in der goldnen Bulle und dem unverrückten Herkommen gegründeten Rechten der Verwesung des Reichs sowohl nach Absterben eines römischen Kaisers oder Königs, als auch bei dessen langwieriger Abwesenheit ausser Reich, oder wenn derselbe das Regiment selbst zu führen, durch andere Um-

§. 14.

Rechte der Reichsvicarien.

Auf gleiche Weise wollen Wir die Reichsvicarien, bey ihren uralten, in der goldenen Bulle und dem unverrückten Herkommen gegründeten Rechten der Verwaltung des Reichs, sowohl nach Absterben eines Römischen Kaisers 1) oder Königs 2), als auch bey dessen langwieriger Abwesenheit ausser dem Reiche, oder wenn derselbe das Regiment selbst zu führen

1) (Nach Absterben eines Römischen Kaisers.) Wie diese Worte hier stehen, kann man freylich, wenn man will, etwas Widersprechendes darinn finden, daß nehmlich der Kaiser, nach seinem Tode die Reichsvicarien nicht beeinträchtigen wolle. Freylich ist der Ausdruck nicht gut gewählt. Der Gedanke war unstreitig, den Kaiser verbindlich zu machen, daß er den Reichsvicarien in ihren, sowohl nach seinem Tode, als in den übrigen angezeigten Fällen, eintretenden Rechten der Reichsverwaltung keinen Eintrag thun wolle.

2) (Kaisers oder Königs.) Bey dem ersten Anblicke fallen diese Worte auf. Moser sagte schon (in seinen Betrachtungen über die W. K. Josephs II. S. 148.) "Diese Stelle verstehe ich nicht, denn ein Römischer König hat ja keine Regierung; Als der Römische König Ferdinand IV. starb, kam es deswegen zu keinem Reichsvicariat; und so würde es allemahl gehen, es stürben denn der Römische Kaiser und Römische König zu gleicher Zeit." Und Hr. G. R. Gerstlacher, der seine Anmerkungen über die W. K. Josephs II. (Stuttgard 1789.) größtentheils aus diesen Betrachtungen geschöpft hat, druckt sich S. 98 noch stärker dahin aus: "daß die Vicarien des Reichs bey ihren uralten Rechten der Verwesung des Reichs, nach Absterben eines Römischen Kaisers oder Königs gelassen werden sollen, hat keinen Sinn. Dann stirbt ein Römischer König, so ist ja der Römische Kaiser noch da, und kann also kein Reichsvicariat eintreten, man müßte nur den äusserst unwahrscheinlichen Fall setzen, daß ein Römischer Kaiser und Römischer König zu gleicher Zeit sterben." Ich möchte aber doch den derben Ausdruck, diese Worte haben keinen Sinn, nicht verantworten. Es lassen sich ja Fälle denken, wo ein Römischer König, bey Lebzeiten des Kaisers, die Regierung verwalten kann; nehmlich, wenn sich ein Römischer Kaiser aus dem Reiche begeben und beständig, oder allzulange im Auslande aufhalten wollte, (Wahlkap. Art. II, §. 10.) wenn er wegen seines hohen Alters, oder wegen beharrlicher Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könnte. (Ebendas.) Gesetzt nun ein Römischer König, der unter diesen Umständen das Reich verwaltete, gienge mit Tode ab, und diese Umstände blieben dieselben, würde da nicht der hier wahrscheinlich gemeynte Fall eintreten, daß alsdann die Reichsvicarien das Reich verwalten sollen? Deutlich sagen es freylich jene Worte nicht; allein sie könnten doch diesen Sinn haben, besonders da den Reichsvicarien, selbst zufolge dieses Paragraphs, das Recht der Reichsverwaltung auch alsdann zustehet, wenn sich der Kaiser zu lange ausserhalb des Reichs aufhalten, oder durch andere Umstände an der Selbstregierung verhindert werden sollte.

stände gehindert werden sollte, unbeeinträchtiget bleiben lassen, auch nicht nachgeben, daß die Vikariate und deren jura, samt was denselben anhängig, von Jemand disputirt und bestritten, oder restringirt werden.

§. 15.

Deren Rechte in Justizsachen.

Und weil nach Inhalt der goldenen Bulle den Reichsverwesern die Gewalt, im Reiche Recht zu sprechen, zusteht: also soll berührte Befugniß der Reichsverweser nicht blos auf neue oder solche Rechtssachen, wobey periculum in mora, oder die Gefahr einer Unruhe und Thätlichkeiten abzuwenden, eingeschränket seyn, sondern sich auch auf Fortstellung der vorhin bei dem kaiserlichen Reichshofrathe anhängig gewesenen Prozeß- und Rechtshändel vor den Vikariatshofgerichten allerdings erstrecken, und zu solchem Ende an erwähnte Reichsvikariatsgerichte die bei dem besagten Reichshofrathe vorhin verhandelten in der Reichskanzlei vorhandenen acta in originali gegen Bescheinigung und Erklärung wegen deren unfehlbaren Restitution zu dem Reichsarchive, sogleich nach geendigter Reichsverwesung durch allgemeine Anordnung des Kurfürsten zu Mainz, als des Reichs Erzkanzlers, auf Verlangen der Vikariate und Kosten der Partheien unweigerlich verabfolget werden.

ren, durch andere Umstände verhindert werden sollte, unbeeinträchtiget bleiben lassen, auch nicht zugeben, daß die Vicariate und deren Rechte, sammt dem, was denselben anhängig ist, von jemand bestritten, oder eingeschränkt werden.

§. 15.

Befugnisse derselben in Betreff der Rechtspflege.

Was die den Reichsvicarien, nach Inhalt der goldenen Bulle, zustehende Befugniß, Recht im Reiche zu sprechen, anbetrift; so soll diese nicht blos auf neue, oder solche Rechtssachen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder Unruhen und Thätlichkeiten abzuwenden sind, eingeschränket seyn; sondern sich allerdings auch auf die bey dem kaiserlichen Reichshofrathe bereits anhängig gewesenen Rechtshändel, erstrecken. Zu diesem Behuf sollen die bey dem Reichshofrathe vorhin verhandelten in der Reichskanzelley befindlichen Original-Acten den Reichs-Vicariats-Gerichten, auf ihr Verlangen und der Parteyen Unkosten, gegen Bescheinigung und Erklärung, ihrer gleich nach geendigtem Vicariate unfehlbar zu besorgenden Zurücklieferung zu dem Reichs-Archive, durch allgemeine Anordnung des Kurfürsten zu Mainz, als Reichs-Erzkanzlers, unweigerlich verabfolget werden.

§. 16.

Lieferung der Vikariatsakten zu dem Reichsarchive.

Dahingegen sind die Reichsvikariate gehalten, sollen mithin keineswegs unterlassen, sobald nach geendigter Reichsverwesung, und zwar längstens in sechs Monaten, die vor Ihnen verhandelten acta jedesmal an den neuerwählten Kaiser einzuschicken, um zu erwähnter Reichskanzlei durch Kurmainz als den Erzkanzler, oder den desselben Stelle vertretenden Reichshofvizekanzler, zur nothwendigen Ergänzung des Reichsarchivs gebührend hinterlegt zu werden.

§. 17.

Gränzvergleich des Reichsvikariats.

Und wie nicht minder der zwischen Kurbaiern, Kursachsen und Kurpfalz wegen der Gränzen des rheinischen und sächsischen Vikariats im Jahr 1750 geschlossene Receß von dem kurfürstlichen collegio zu gänzlicher Aufhebung der obgewalteten Irrungen ersprieslich und zugleich zu Beförderung der heilsamen Justiz bei entstehendem Fall einer Reichverwesung vorträglich angesehen worden: so sollen und wollen Wir auch daran seyn, daß sothaner Vergleich gleich nach Antritt Unserer kaiserlichen Regierung dem gesamten Reiche vorgelegt, und dessen Begnehmigung gedeihlich befördert werde.

§. 16.

Einsendung der Vicariats-Acten.

Dagegen sollen die Reichs-Vicariate keineswegs unterlassen, gleich nach geendigter Reichsverwesung, und zwar längstens innerhalb sechs Monaten, die vor ihnen verhandelten Acten, jedesmahl an den neu erwählten Kaiser einzuschicken; damit sie durch Kurmainz, als den Erzkanzler, oder durch dessen Stellvertreter, den Reichs-Hof-Vicekanzler, in der Reichskanzelley, zu nothwendiger Ergänzung des Reichs-Archivs, gebührend niedergelegt werden.

§. 17.

Grenzvergleich über die Reichs-Vicariate.

In Betracht, daß das kurfürstliche Collegium den im Jahre 1750 zwischen Kurbaiern, Kursachsen und Kurpfalz, wegen der Grenzen des Rheinischen und Sächsischen Vikariats geschlossenen Vergleich, zu gänzlicher Aufhebung der ehemaligen Irrungen, ersprießlich, und zugleich, im Falle eines eintretenden Vicariats, justizbeförderlich erachtet hat; sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn lassen, daß derselbe, gleich nach Antritt Unserer kaiserlichen Regierung, dem gesammten Reiche vorgelegt und dessen Genehmigung bestens befördert werde.

§. 18.

Bestätigung der Vikariatshandlungen.

Wir sollen und wollen auch dasjenige, was von den beiden Vikariatshöfen in mittler Zeit der Vakanz, und bis Wir die Wahlkapitulation in Person beschworen, folglich das Regiment wirklich angetreten, behandelt und verliehen worden, es sey in Justiz- oder Gnadensachen, in soweit als dasselbe die Gränzen der goldenen Bulle, der gegenwärtigen Wahlkapitulation und des unverrückten Herkommens nicht überschreitet, in der allerbeständigsten Form genehm halten, konfirmiren und ratifiziren, wie sich dasselbe geziemt und gebührt, immassen Wir solches hiemit konfirmiren und ratifiziren.

§. 19.

Kurfürstlicher Gesandte Rang und Zeremoniel.

Nachdem sich auch eine Zeitlang zugetragen, daß ausländischer Potentaten, Fürsten und Republiken Gesandte, und zwar diese unter dem Namen und Vorwande, als wären die Republiken für gekrönte Häupter, und also denselben in Würden gleich zu achten, an den kaiserlichen und königlichen Höfen und Kapellen die Präzedenz vor den kurfürstlichen Gesandten prätendiren wollen: so sollen und wollen Wir inskünftige solches weiter nicht gestatten.

§. 18.

Bestätigung der Vicariats-Handlungen.

Wir sollen und wollen auch dasjenige, was von den beyden Vicariats-Höfen, von Zeit der Throns-Erledigung, bis Wir die Wahlkapitulation in Person beschworen, mithin die Regierung wirklich angetreten haben, in Justiz- oder Gnadensachen, gehandelt und verliehen worden ist, in so weit, in der allerbeständigsten Form, wie sich geziemet, genehm halten und bestätigen, als dasselbe die Grenzen der goldenen Bulle, der gegenwärtigen Wahlkapitulation, und des unverrückten Herkommens nicht überschreitet; wie wir denn solches hiermit genehm halten und bestätigen.

§. 19.

Rang und Ceremoniell der kurfürstlichen Gesandten.

Ungeachtet sich eine zeitlang zugetragen hat, daß Gesandte von ausländischen Potentaten, Fürsten und Republiken, und zwar letztere unter dem Vorwande, daß Republiken als gekrönte Häupter zu betrachten, mithin denselben in Würden gleich zu halten wären, den Rang vor den kurfürstlichen Gesandten, an Unsern kaiserlichen und königlichen Höfen und Kapellen 1) verlangt haben; so sollen und wollen Wir ihnen dieses ins künftige doch nicht weiter gestat-

1) (Kapellen) Bey gewissen Feyerlichkeiten pflegten die Kaiser aus dem Oesterreichischen Hause, von allen an ihrem Hofe befindlichen katholischen Gesandten vom ersten Range, in die kaiserliche Hofkapelle begleitet zu werden.

Wäre es aber Sache, daß neben den kurfürstlichen Gesandten der recht titulirten * und gekrönten * regierenden ausländischen * Könige, königlicher Wittwen oder Pupillen (denen die Regierung, so bald sie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zusteht, und inmittels in der Tutel oder Kuratel * begriffen sind) Botschafter zugleich vorhanden wären: so mögen und sollen zwar dieselben den kurfürstlichen Gesandten, diese aber allen andern auswärtiger Republiken Gesandten, und auch den Fürsten in Person ohne Unterschied * vorgehen, und unter ihnen, nämlich den kurfürstlichen Gesandten primi gestatten. Wofern aber neben den kurfürstlichen Gesandten, zugleich Bothschafter von recht titulirten 1) und gekrönten 2), regierenden, ausländischen 3) Königen, königlichen Wittwen, oder Mündeln, denen nach geendigter Tutel oder Curatel 4) die Selbstregierung zustehet, vorhanden wären: so mögen und sollen zwar diese den kurfürstlichen, die kurfürstlichen aber allen andern Gesandten auswärtiger Republiken, auch den Fürsten in Person, ohne Unterschied 5), vorgehen. Unter ihnen, nämlich den kurfürstlichen Gesandten vom ersten Range aber, wenn ihrer auch mehr, als einer, wären,

1) (Recht titulirten.) In der Wahlkapitulation Ferdinands III. hieß es im 4. Art: der gekrönten, regierenden, ausländischen Könige; in der nächstfolgenden kam der Zusatz: recht titulirten --- hinzu. Wollte man vielleicht durch diesen Zusatz bezwecken, daß päpstliche Nuncien, Türkische, Russische ꝛc. Gesandten den kurfürstlichen den Rang lassen sollten?

2) (Gekrönten) Moser meinte, (in seinen Anmerkungen zur W. K. Josephs II. S. 162:) da die Krönung nichts Wesentliches sey, verschiedene Europäische Könige auch nicht gekrönt würden, dessen ungeachtet aber in allen Gerechtsamen den gekrönten gleich wären: so möchte dieses Wort auszulassen seyn.

3) (Ausländischen) Den einzigen König von Böhmen ausgenommen, sind alle Könige, als solche, ausländische. Ein königlich Böhmischer Gesandter würde also auf dasjenige, was hier nur den Gesandten ausländischer Könige zugestanden wird, keine Ansprüche machen dürfen?

4) (Tutel oder Curatel.) Königliche Mündel stehen zwar unter Vormundschaft; allein diese kann ja nicht nach dem Römischen Rechte, worauf sich der Unterschied zwischen Unmündigkeit und Minderjährigkeit, Tutel und Curatel gründet, beurtheilet werden? Wäre es nicht schicklicher, anstatt dieser Worte, zu setzen: nach geendigter Vormundschaft? Zumahl da vorher der Römische Unterschied zwischen Unmündigkeit und Minderjährigkeit nicht bezeichnet, sondern bloß gesetzt wurde: Pupillen.

5) (Ohne Unterschied.) Gehen diese Worte auf die Fürsten, oder auf die kurfürstlichen Gesandten? Wie sie hier stehen, können sie, an sich betrachtet, sowohl auf diese, als auf jene gezogen werden. Siehet man aber auf die Verbindung, so ergiebt sich, daß sie von den Fürsten verstanden werden sollen; denn es ist nur von kurfürstlichen Gesandten vom ersten Range, nicht von allen ohne Unterschied, die Rede. Die Richtigkeit dieser Auslegung erhellet auch aus den Abstimmungen, auf den, wegen Auslassung dieser Worte, von Kurbrandenburg 1790 gemachten Antrag. Würden die Worte: ohne Unterschied, ganz weggelassen, so wäre die Stelle schon deutlicher.

ordinis, es mögen auch deren mehr als einer seyn, an Unserm kaiserlichen Hofe, auch sonst aller Orte in und außer dem Reiche keine Distinktion mehr gemacht, sondern allen und jeden gleiche honores in allem wie den königlichen Gesandten gegeben werden.

wären, soll an Unserm kaiserlichen Hofe, auch sonst aller Orten, in und ausser dem Reiche, kein Unterschied mehr gemacht; sondern bey allen und jeden gleiches Ceremoniell, durchaus wie bey königlichen Gesandten, beobachtet werden.

§. 20. (III, 4. 9. 10. 13.)

Kurfürstliche persönliche Würde und Gleichheit.

Auch sollen und wollen Wir im übrigen die Vorsehung thun, daß den Kurfürsten selbst ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und Prärogative erhalten, und dawider von fremder Regenten und Republiken Gesandten oder andern an Unserm kaiserlichen und königlichen Hofe, oder wo es sich sonst begeben könnte, nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen oder gestattet werde. Bevorab wollen Wir nirgendswo zwischen den Kurfürsten untereinander in ceremoniali einen Unterschied einführen noch einführen lassen.

§. 20.

Würde und Gleichheit der Kurfürsten.

Auch sollen und wollen Wir darauf sehen, daß den Kurfürsten selbst, ihre vor Alters hergebrachten und sonst gebührende Würde, auch ihre Vorzüge erhalten und weder von Gesandten fremder Regenten und Republiken noch von Andern an Unserem kaiserlichen und königlichen Hofe, oder wo es sich sonst zutragen könnte, etwas nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen oder gestattet werde. Insonderheit wollen Wir, zwischen den Kurfürsten unter einander, nirgendswo einen Unterschied im Ceremoniell einführen, noch einführen lassen.

§. 21.

Reichsgrafenrang.

Es sollen auch bei kaiserlichen und königlichen Krönungen und andern Reichssolennitäten den Immediat-Reichsgrafen und Herrn, die im Reiche Sessionem et Votum haben, und als solche von Kurfürsten, Fürsten und Ständen bei der Reichsversammlung angesehen und erkennt werden, vor andern aus- und inländischen

§. 21.

Rang der reichsständischen Grafen.

Denjenigen unmittelbaren Reichsgrafen und Herren, die im Reiche Sitz und Stimme haben, und als solche von Kurfürsten, Fürsten und Ständen bey der Reichsversammlung anerkannt werden, soll auch bey kaiserlichen und königlichen Krönungen und anderen Reichsfeyerlichkeiten, weil sie Sitz und Stimme im Reichs-

Grafen und Herren, wie auch kaiserlichen Räthen und Kammerherren, und zwar gleich nach dem Fürstenstande vor allen andern, weil sie im Reichsfürstenrathe Votum et Sessionem hergebracht, deswegen ihnen auch billig, wie bei den Consultationibus, oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch solchen Actibus solennibus die Stelle, und was dem anhängt, gelassen, und ebenmäßig ausser solchen Reichsfestivitäten am kaiserlichen Hof und allen Orten observiret werden.

Reichsfürstenrathe hergebracht haben, und hier sowohl, als bey Berathschlagungen, Reichslasten und Beschwerden, vor allen andern, unmittelbar auf den Fürstenstand folgen, diese Stelle und was davon abhängt, vor anderen, aus- und inländischen Grafen und Herren auch vor kaiserlichen Räthen und Kammerherren, wie billig, gelassen; auch eben dieses ausser solchen Reichsfestivitäten am kaiserlichen Hofe und aller Orten beobachtet werden.

§. 22.

Reichserbämter.

Wir wollen auch die Verfügung thun, wenn der Kurfürsten Amtsverweser und Erbämter bei Unserm kaiserlichen Hofe begriffen, daß dieselben jederzeit und insonderheit, wann und so oft Wir auf Reichs- Wahl- und andern dergleichen Tagen Unsern kaiserlichen Hof begehen, oder Sachen vorfallen, dazu die Erbämter zu gebrauchen sind, in gebührendem Respekte gehalten, und Ihnen von Unsern Hofämtern keineswegs vor- oder eingegriffen werde, oder da je wegen Abwesenheit ihre Stellen mit berührten Unsern Hofämtern jezuweil ersetzt werden sollen: so wollen Wir doch, daß Ihnen, den kurfürstlichen Amtsverwesern und Erbämtern, einen Weeg als den andern, die von solchen Verrichtungen fallenden Nutzbarkeiten, weniger nicht, als ob sie

§. 22.

Rechte der Reichs-Erbbeamten.

Sind die Amtsverweser und Erbbeamten der Kurfürsten an Unserm kaiserlichen Hofe; so wollen Wir die Verfügung treffen, daß sie jederzeit, insbesondere so oft Wir auf Reichs-, Wahl, und anderen dergleichen Tagen Unseren kaiserlichen Hof begehen, oder Geschäfte vorfallen, wobey die Erbämter zu gebrauchen sind, im gebührenden Respect gehalten, und ihnen von Unsern Hofämtern keineswegs vor- oder eingegriffen werde. Sollten aber, wegen ihrer Abwesenheit, ihre Stellen bisweilen durch Unsere Hofämter ersetzt werden: so wollen Wir doch, daß den kurfürstlichen Amtsverwesern und Erbämtern, die von solchen Verrichtungen abhängigen Nutzungen von den Hofämtern nicht entzogen, sondern eben so gut, als wenn sie solche selbst versehen

dieselben selbst verrichtet und bedienet, unweigerlich gefolget und gelassen, und nicht von den Hofämtern entzogen werden, oder auch, da solches wirklich geschehen sollte, Wir auf erfolgte geziemende Anzeige, dieses sofort ein- und besagte Erbämter klaglos stellen wollen.

hätten, unweigerlich verabfolget und gelassen werden; im gegentheiligen Falle wollen Wir sie, auf geziemende Anzeige, sofort klagloß stellen.

§. 23.

Erz- und Hofmarschallamts-Rechte.

Und weil bei Aufrichtung der Polizei- und Taxordnung auf Reichs- und Wahltagen das Directorium zu führen, und solche Ordnung in Unserm Namen zu publiziren, dem Erzmarschallamte zukömmt und gebühret: so soll von Unserm Hofmarschallamte oder andern, weder unterm Prätexte kaiserlicher Kommission, noch sonst, darinn, so zu solchem Reichsamte gehörig ist, Hinderung gemacht und etwas nachtheiliges konzedirt, gleichwohl aber dem Hofmarschall in seinen zukommenden und von dem Erzmarschallamte dependirenden Amtsverrichtungen, durch Unsere Landesregierung oder andere kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

§. 23.

Rechte des Erz- und Hofmarschall-Amts.

Das Erzmarschall-Amt, welches, bey Abfassung der Polizey- und Taxordnung, auf Reichs- und Wahltagen, das Directorium zu führen, und diese Ordnung in Unserem Namen kund zu machen hat, soll von Unserem Hofmarschall-Amte, oder anderen, weder unter dem Vorwande kaiserlicher Commission, noch auf andere Weise, in den zu diesem Reichsamte gehörigen Rechten und Befugnissen gehindert, noch etwas demselben nachtheiliges zugestanden werden. Dem Hofmarschall hingegen, soll in den ihm zukommenden, von dem Erzmarschall-Amte abhängenden Amtsverrichtungen, durch Unsere Landesregierung, oder andere, kein Eintrag oder Hinderniß geschehen.

ARTICULUS IV.

Stimmrecht der Stände. Krieg. Kaiserliche, fremde Völker. Schutz der Stände. Friede.

Vierter Artikel.

Von Reichstagsgeschäften, Reichskriegen, Friedenshandlungen, Reichsfestungen, Werbungen, fremden Kriegsdiensten, Einquartierung und Durchmärschen.

§. 1. (I, 3.)

Der Reichsstände freies Stimmrecht.

In allen Berathschlagungen über die Reichsgeschäfte, insonderheit diejenigen, welche in dem Instrumento Pacis namentlich exprimirt und dergleichen, sollen und wollen Wir die Kurfürsten, Fürsten und Sände des Reichs ihres juris Suffragii sich gebrauchen lassen, und ohne derselben reichstägige freie Beistimmung in selbigen Dingen nichts vornehmen noch gestatten *.

§. 1.

Stimmsreyheit der Reichsstände.

In allen Berathschlagungen über Reichsgeschäfte, insonderheit über diejenigen, welche im Friedensschlusse namentlich ausgedruckt sind, und andere dergleichen*, sollen und wollen Wir den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs den Gebrauch ihres Stimmrechts lassen, und ohne reichstägige freye Beystimmung derselben in dergleichen Angelegenheiten nichts vornehmen, noch gestatten 1).

§. 2. (VI, 2.)

Friedfertigkeit, Kriege, Bündnisse.

Wir sollen und wollen auch Uns in Zeit Unserer Regierung gegen die benach-

§. 2.

Friedlichkeit. Einwilligung der Reichsstände zu Kriegen und Bündnissen.

Gegen die benachbarten christlichen Mächte 2) sollen und wollen Wir Uns friedl-

1) Kurbraunschweig brachte 1790 folgende angemessenere Fassung dieses Paragraphen in Vorschlag: "In allen, vermöge des Westphälischen Friedensschlusses und der hergebrachten Reichsverfassung vor die Reichsversammlung gehörigen Geschäften, sollen und wollen Wir, ohne vorgängige Comitial-Berathschlagung und ohne der Kurfürsten, Fürsten und Stände freye Beystimmung und Einwilligung nichts vornehmen und gestatten." Kurmainz, Sachsen und Brandenburg erkannten auch die Vorzüge dieser veränderten Fassung und stimmten derselben bey; allein, wegen der vier übrigen dagegen stimmenden Kurhöfe, blieb es beym Texte.

2) (Christlichen Mächte.) Ungeachtet Kurbrandenburg eine auf richtigeren Begriffen beruhende und überhaupt bessere und bestimmtere Fassung dieses Paragraphen 1790 in Vorschlag brachte,

barten christlichen Mächte * friedlich halten, Ihnen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursache geben, weniger das Reich in fremde Kriege * impliziren, sondern Uns aller Assistenz, daraus dem Reiche oder dessen Ständen Gefahr und Schaden entsteht *, gänzlich enthalten, auch kein Gezänk *, Fehde, noch Krieg in- und ausserhalb des Reichs von desselben wegen, unter keinerlei Vorwande, wie der auch sey, anfangen, oder Bündniß

friedlich halten, ihnen allerseits zu Feindseligkeiten gegen das Reich keine Ursache geben, und dasselbe nicht nur in keinen fremden Krieg 1) verwickeln, sondern Uns auch aller Theilnahme, welche das Reich oder dessen Stände in Gefahr und Schaden bringet 2) gänzlich enthalten. Eben so wenig wollen Wir, unter welchem Vorwande es auch geschehen möchte, weder innere noch äussere Streitigkeiten 3), Fehden oder Kriege im Namen des Reichs anfangen, noch Bündnisse mit ihnen 4) ma-

brachte, nach welcher dieses Versprechen nicht bloß in Ansehung christlicher und benachbarter Mächte geleistet, sondern auf alle auswärtige Mächte und Staaten erstreckt werden sollte; ungeachtet es auch in den ersten Wahlkapitulationen bloß hieß, der Kaiser solle Frieden halten, "gegen die anstoßende und christliche Gewälte," welches füglich den Sinn haben konnte, er solle nicht allein mit allen Nachbaren des Reichs, ohne Unterschied der Religion, sondern auch mit den nicht benachbarten christlichen Mächten Frieden halten, welcher Sinn durch die in der Kapitulation Ferdinands IV. vielleicht nicht einmahl absichtlich erfolgte Auslassung des Wörtchens, und, verlohren gieng: so stimmten doch die geistlichen Kurfürsten, nebst Böhmen und Pfalz, auf Beybehaltung des Textes.

1) Fremden Krieg.) Obgleich, schon nach dem Wortverstande, unter einem fremden Kriege, auch derjenige zu verstehen ist, den ein Kaiser wegen seiner nicht zum Teutschen Reiche gehörigen Staaten, und überhaupt nicht als Kaiser, führen würde; so wäre dieses doch durch die von Kurbrandenburg 1790 in Vorschlag gebrachte, aber nicht beliebte Fassung: "Wir sollen und wollen . . . das Reich in keine fremde oder bloß Unser Haus und Erblande betreffende Kriege verwickeln," — genauer bestimmt worden. Mainz, Trier, Cölln, Böhmen und Pfalz, stimmten aber auf Beybehaltung des Textes.

2) (Schaden bringet.) Bringen könnte, würde vorsichtiger und zugleich auch richtiger ausgedruckt seyn. Der dahin gehende 1790 gethane kurbraunschweigische Vorschlag, wurde nur von Mainz, Sachsen und Brandenburg unterstützt.

3) (Streitigkeiten) Das Original verpflichtet den Kaiser kein Gezänk ꝛc. anzufangen. Diesen Ausdruck findet man doch, jetzt gewiß, wenigstens unschicklich, wo nicht pöbelhaft.

4) (Mit ihnen) Mit wem? Mit den Ständen, deren zuletzt, oder mit den benachbarten christlichen Mächten, deren vorher Erwähnung geschehen war, oder weder mit diesen, noch mit jenen? So lange die Worte: oder dessen Ständen, dieser Stelle der Wahl-Kapitulation noch nicht einverleibt waren, welches erst 1790 geschah, konnte diese Beziehung nur auf die benachbarten christlichen Mächte gehen; jetzt kann sie aber, übereinstimmend mit dem 6. Art. §. 1, von beyden verstanden werden. Unstreitig gehet die

Ab-

mit ihnen machen, es geschehe dann solches mit der Kurfürsten, Fürsten und Stände Konsens auf offenem Reichstage, oder zum wenigsten der sämtlichen Kurfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung in eilenden Fällen, wo hernächst gleichwohl und sobald mit gesamtem Reiche die Gebühr zu beobachten.

machen: es wäre denn, daß es auf öffentlichem Reichstage, mit Bewilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände; oder, in eiligen Fällen, zum wenigsten, mit Vorwissen, Rath und Einwilligung der sämmtlichen Kurfürsten geschähe; worauf aber dennoch, sobald es die Umstände zulassen, gegen das gesammte Reich die Gebühr zu beobachten ist.

§. 3.

Reichskriege,

Dergleichen Reichskriege, sodann nach Inhalt der Reichskonstitutionen, der Exekutionsordnung und Instrumenti Pacis geführet, auch die von Uns und dem Reich in gleicher Anzahl beider Religionen zu bestellende Generalität, samt den ebenfalls in gleicher Anzahl von beiden Religionen zu ernennenden Kriegsrathsdirektoren und Räthen sowohl, als das ganze Kriegsheer in Unsere und des Reichs Pflichten genommen werden solle, wie solches alles die auf solche Reichskriegsfälle ergangenen Reichsschlüsse erfodern und mit sich bringen.

§. 3.

Führung der Reichskriege.

Dergleichen Reichskriege sollen den Reichsconstitutionen, der Executions-Ordnung und dem Friedensschlusse gemäß geführet, die Generalität, Kriegsraths-Directoren und Räthe, sollen von Uns und dem Reiche aus beyderseitigen Religionsverwandten in gleicher Anzahl bestellet, und nebst dem ganzen Kriegsheere in Unsere und des Reichs Pflichten genommen werden; wie dieß alles die für solche Reichs-Kriegesfälle ergangenen Reichsschlüsse erfordern und mit sich bringen.

§. 4.

Absicht dieser Stelle weiter, als die Worte, nehmlich auch auf nicht benachbarten, nicht christlichen Mächte; unstreitig will man hier nur Bündnisse, die von Reichs wegen zu machen sind, gemeynet haben: in dieser Voraussetzung möchte aber doch eine Fassung, ungefähr wie die folgende, bestimmter gewesen seyn. Eben so wenig wollen Wir, unter welchem Vorwande es auch geschehen möchte, im Namen des Reichs, weder innere noch äussere Streitigkeiten, Fehden, oder Kriege anfangen, noch Bündnisse machen ꝛc.

§. 4.

Kaiserlicher Kriegsrath und Generalität.

Dagegen wollen Wir Unserm eigenen Kriegsrath und Generalität nicht gestatten, wider die Reichs- und Kreisverfassungen eigenen Gefallens das Marschwesen anzuordnen, jemanden von derlei gemeinen Lasten zu entbürden, sich einer eigenmächtigen Kognition über die Kontreband- oder andere Kommerzienhändel anzumassen, über die Reichsfestungen zu disponiren, oder der Reichsgeneralität einseitige Verhaltungsbefehle zuzuschicken.

§. 5.

Defensivkrieg.

Wo Wir aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen Wir Uns aller dem Reiche unnachtheiligen Hilfe gebrauchen.

§. 6.

Festungen in der Reichsstände Landen.

Jedoch sollen und wollen Wir weder in währendem solchen Reichskriege, noch auch sonst in der Kurfürsten, Fürsten und Stände Landen und Gebiete, auch reichsritterschaftlichen Orten und Gütern einige Festungen von neuem anlegen oder bauen, noch auch zerfallene oder alte wieder erneuern, vielweniger andern solches gestatten oder zulassen, immassen dieses allein die Landesherren, nach den Reichs-

§. 4.

Eigner Kriegesrath und Generalität des Kaisers.

Dagegen wollen Wir Unserem eigenen Kriegsrathe und Unserer Generalität nicht gestatten, das Marschwesen nach eigenem Gefallen, den Reichs- und Kreisverfassungen zuwider, anzuordnen, jemanden von dergleichen gemeinen Lasten zu entbürden, sich eines eigenmächtigen Erkenntnisses in Contreband- oder andern Commerzienhändeln anzumaßen, in Ansehung der Reichsfestungen etwas zu verfügen, oder der Reichsgeneralität einseitige Verhaltungsbefehle zuzuschicken.

§. 5.

Vertheidigungskrieg.

Wo Wir aber, des Reichs wegen, angegriffen würden, mögen Wir von aller dem Reiche unnachtheiligen Hülfe Gebrauch machen.

§. 6.

Neuer Festungsbau. Reichsfestungen.

Jedoch sollen und wollen Wir, weder zur Zeit eines Reichskrieges, noch sonst, einige Festungen in den Landen und Gebieten der Kurfürsten, Fürsten und Stände, oder an reichsritterschaftlichen Orten und Gütern von neuen anlegen, noch auch verfallene, oder alte wieder erneuern, vielweniger anderen solches gestatten; indem, nach den Reichs-

gesetz-

satzungen, in ihren Territorien zu thun befugt und berechtiget sind. Dagegen wollen Wir auch dort, wo einmal eine Festung von Reichswegen besetzt, und mit einem ständigen Gouvernement versehen war, solche unter keinerlei Vorwand ohne Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände räumen und eingehen lassen *, noch weniger aber zugeben, daß der sonstigen * Grundeigenthümer sich eigenmächtig in den Besitz der Festungswerker setze, oder solche wohl gar demolire.

gesetzen die Landesherren allein in ihren Territorien hierzu befugt sind. Wo aber eine Festung von Reichs wegen einmahl besetzt, und mit einem ständigen Gouvernement versehen war, da wollen Wir sie, unter keinerley Vorwande, ohne Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände, räumen und eingehen lassen 1), vielweniger zugeben, daß sich der Grundeigenthümer, eigenmächtiger Weise, in den Besitz der Festungswerke setze, oder sie gar abtragen lasse.

§. 7.

Werbungen und fremde Völker.

Desgleichen sollen und wollen Wir auch, ohne vorgedachten Konsens der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, keine Werbung im Reich anstellen, noch einiges Kriegsvolk ins Reich führen oder führen lassen; sondern, da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein fremdes Kriegsvolk in oder durch das Reich, wem sie auch gehören, unter was Schein und Vorwand immer es seyn mögte, gegen den münster- und osnabrückischen Friedensschluß geführt würde, dasselbe wollen Wir mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben, und dem Beleidigten Hilfe, Handbiet- und Rettungsmittel kräftiglich wiederfahren, und nach Inhalte der Reichssatzungen und Exekutionsordnung gedeihen,

§. 7.

Werbung. Einführung fremder Truppen.

Wir sollen und wollen auch, ohne Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände, keine Werbung im Reiche anstellen, noch einiges Kriegsvolk hinein führen, oder führen lassen. Würden aber fremde Truppen, wem sie auch zugehören möchten, und unter was für einem Vorwande es geschähe, von einem oder mehr Ständen des Reichs, gegen den Münster- und Osnabrückischen Friedensschluß, in, oder durch das Reich geführet: so wollen Wir es ernstlich abstellen, Gewalt mit Gewalt vertreiben, und dem Beleidigten, nach Inhalt der Reichssatzungen und Executions-Ordnung, mit kräftigen Hülfs- und Rettungsmitteln an die Hand gehen.

§. 8.

1) (Und eingehen) Dem Sinne dieser Stelle möchte es wohl angemessener seyn, wenn es hieße: weder räumen, noch eingehen lassen.

§. 8.

Kriegsvolk im Reiche.

Und das Kriegsvolk *, ohne Kurfürsten, Fürsten und Stände Vorwissen und Bewilligung, ausserhalb des Reichs nicht führen, sondern zu desselben Defension und Rettung der bedrängten Stände gebrauchen, und überhaupt die von dem Reiche geschehene Geld- oder Truppenbewilligung zu einem andern Zwecke, und gegen andere, als wozu und gegen welche sie geschehen, nicht anwenden lassen.

§. 8.

Reichstruppen.

Auch sollen und wollen Wir die Reichstruppen 1), ohne Vorwissen und Bewilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände, nicht aus dem Reiche führen; sondern sie zur Vertheidigung desselben und zur Rettung der bedrängten Stände gebrauchen. Ueberhaupt wollen Wir die von dem Reiche verwilligten Gelder oder Truppen, weder zu einem anderen Zwecke, noch gegen andere anwenden lassen, als wozu und gegen welche sie verwilliget sind.

§. 9. (IV, 14.)

Einquartierung und andere Kriegsbeschwerden.

Wir wollen auch keine Einquartierung im Reiche, ohne vorgehende Einwilligung der gesammten Kurfürsten, Fürsten und Stände, ausschreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit einen Stand des Reichs mit Einquartierungen, Musterplätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegsbeschwerden wider die Reichskonstitutionen selbst belegen, noch durch Jemand anders beschweren lassen.

§. 9.

Einquartierung; Kriegsbeschwerden überhaupt.

Wir wollen auch, ohne vorgängige Einwilligung der gesammten Kurfürsten, Fürsten und Stände, zu keiner Zeit, weder einige Einquartierung im Reiche ausschreiben oder machen, noch irgend einem Reichsstande mit Musterplätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegsbeschwerden, so wenig selbst, den Reichssatzungen zuwider, zur Last fallen, als zugeben, daß es durch andere geschehe.

§. 10.

Befreiung des Orts des Kammergerichts vom Quartiere.

Besonders sollen und wollen Wir den Ort, woselbst Unser und des Reichs Kam-

§. 10.

Quartiersfreyheit des reichskammergerichtlichen Wohnsitzes.

Insonderheit sollen und wollen Wir den Wohnsitz Unseres und des Reichs-Kam-

1) (Reichstruppen) Das Original hat zwar einen allgemeineren Ausdruck, Kriegsvolk; es ergiebt sich aber aus dem ganzen Zusammenhange, daß hier kein anderes, als Reichstruppen, gemeinet seyn sollen.

mergericht sich befindet, von dem Naturalquartierslaste, gegen einen billigmäßigen Ersatz an die dabei Interessirten, in Zukunft jederzeit frei erhalten.

§. 11.

Art der Friedenshandlungen.

Sodann sollen und wollen Wir auch keine verbindliche Präliminar-, weniger Haupt-Friedenstraktaten, ohne Zuthun und Mitbewilligung Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, vornehmen, weniger schließen, es wäre dann, daß eine wahre und wirkliche eilende Noth ein solches nicht gestatte, welchenfalls wir wenigstens einsweil, bis die Sache an das gesamte Reich gebracht werden kann, des kurfürstlichen Collegiums Einwilligung einholen wollen, ehe Wir Uns in etwas Verbindliches einlassen. Sofort wollen Wir auch gedachte Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bei den Friedenshandlungen ihres Deputations- und Beiwirkungsrechts sich ungeschmälert gebrauchen, und Ihnen daran keinen Eintrag geschehen lassen, also, daß zwischen Unserer Gesandtschaft und den Reichsdeputirten der auf Reichs- und andern Deputationstagen herkömmliche modus tractandi beobachtet, soviel aber die Kongresse mit Alliirten oder andern auswärtigen, besonders der Mächte, mit denen man im Kriege befangen gewesen, Gesandten betrift, die Reichsdeputirten zu selbigem unweigerlich zugelassen, und ohKammergerichts, von der Last des Natural-Quartiers, gegen einen billigen Ersatz an die dabey Interessirten, in Zukunft jederzeit frey erhalten.

§. 11.

Reichsfriedenshandlungen.

Ueber dieses sollen und wollen Wir auch, ohne Zuthun und Mitbewilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, keine verbindlichen Präliminar- vielweniger Haupt-Friedenstractaten vornehmen, oder gar schließen. Träte aber ein wahrer und wirklich eilender Nothfall ein, welcher diese Zuziehung der gesammten Reichsstände nicht gestattete, so wollen Wir doch wenigstens, bevor Wir Uns auf etwas Verbindliches einlassen, die Einwilligung des kurfürstlichen Collegii einsweilen einholen, bis die Sache an das gesammte Reich gebracht werden kann. Uebrigens wollen Wir gedachten Ständen des Reichs ihr Deputations- und Mitwirkungsrecht bey Friedenshandlungen ungeschmälert ausüben lassen; dergestalt, daß zwischen Unserer Gesandtschaft und der Reichs-Deputation, die auf Reichs- und andern Deputations-Tagen herkömmliche Verfahrungsart beobachtet, letztere auch auf Congressen mit Gesandten alliirter und anderer auswärtigen, besonders solcher Mächte, womit man in Krieg verwickelt war, unweigerlich zugelassen, ohne ihre Zuziehung nichts verhandelt,

ne deren Zuziehung nichts verabhandelt, weniger von den Unsrigen unternommen werde, die Reichsdeputirten zu vertreten. Im Fall aber Uns Kurfürsten, Fürsten und Stände zur Friedenshandlung Vollmacht ertheilen würden, wie ihnen allerdings frei steht: so sollen und wollen Wir sothane Vollmachten weiters nicht erstrecken noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringt. Jedoch soll den Kurfürsten, Fürsten und Ständen andurch unbenommen seyn, wegen ihrer besondern in die Friedenshandlung Einfluß habenden Angelegenheiten, ihre eigene Gesandte zu schicken, welche alsdann bei den Traktaten ohne Widerrede oder sonstige Hinderniß zuzulassen wären.

am wenigsten aber deren Vertretung von den Unsrigen unternommen werde. Würden Uns aber Kurfürsten, Fürsten und Stände, wie ihnen allerdings frey stehet, zur Friedenshandlung Vollmacht ertheilen; so sollen und wollen Wir dergleichen Vollmachten weiter nicht erstrecken, als ihr wörtlicher Verstand mit sich bringet. Jedoch bleibt ihnen, auch in diesem Falle, unbenommen, wegen ihrer besonderen in die Friedenshandlung Einfluß habenden Angelegenheiten, ihre eigenen, ohne Widerrede, oder sonstiges Hinderniß zuzulassenden Gesandten zu schicken.

§. 12.

Wiederherstellung des vom Feinde Geänderten.

Wir sollen und wollen auch bei erfolgendem Frieden ernstlich daran seyn, damit das von dem Feinde im Reich okkupirte, oder in Ecclesiasticis et Politicis geänderte*, zu der bedrückten Stände und deren Unterthanen Konsolation, in den alten, den Reichsfundamentalgesetzen und

§. 12.

Wiederherstellung feindlicher Abänderungen.

Bey dergleichen Friedenshandlungen sollen und wollen Wir Uns auch, zum Besten der bedrückten Stände und Unterthanen, ernstlich angelegen seyn lassen, daß dasjenige, was der Feind im Reiche erobert, oder in kirchlichen und politischen Verhältnissen abgeändert hat 1), wieder in denjenigen vorherigen Stand gesetzt wer-

1) (Abgeändert hat) Als diese Stelle zuerst in die W. K. des Römischen Königs Josephs I. kam, druckte man sich ganz recht so aus, weil damahls der Fall vorhanden war, daß der Feind dergleichen Abänderungen wirklich gemacht hatte. Da man es aber doch nicht als etwas, das allezeit so geschehen wird, voraussetzen kann; so sollte auch jetzt nicht mehr, wie in diesen Worten geschiehet, gleichsam vorausgesagt werden, daß es wieder so geschehen werde. Druckte man sich ungefähr so aus: Wofern etwa der Feind etwas im Reiche erobern, oder in kirchlichen, oder politischen Verhältnissen abändern würde ꝛc. — so fiele diese Unschicklichkeit weg.

Friedensschlüssen (worunter doch die augsburgischen Konfessionsverwandten den riswikischen Frieden* nicht verstanden haben wollen, die Katholischen aber sothane Reservation an seinen Ort ausgestellt seyn lassen) gemäßen Stand restituiret werde.

werde, welcher den Reichsgrundgesetzen und Friedensschlüssen, (worunter doch die Verwandten der Augsburgischen Confession den Ryßwickischen Frieden 1) nicht verstanden haben, die Katholischen aber diesen Vorbehalt dahin gestellt seyn lassen wollen,) gemäß ist.

§. 13. (II, 3; XVI, 9.) §. 13.

Beobachtung des westphälischen Friedens.

Absonderlich aber sollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münster und Osnabrück* gehandelt und geschlossen worden, unverbrüchlich halten, dawider weder für Uns etwas vornehmen, noch andern dergleichen zu thun gestatten, wodurch dieser allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundschaft gekränket, betrübet oder gebrochen werde.

Beobachtung des Westphälischen Friedens.

Insonderheit sollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münster und Osnabrück 2) geschlossen worden ist, unverbrüchlich halten, und nichts geschehen lassen, wodurch dieser allgemeine, immerwährende Friede, diese wahre, aufrichtige Freundschaft verletzt werden könnte.

§. 14. (IV, 9.) §. 14.

Fremde Kriegsdienste.

Und obgleich in dem Instrumento Pacis, und den Reichskonstitutionen zur Genüge versehen ist, wie weit einem Stande oder Angesessenen des Reichs erlaubt sey, sich bei auswärtigen Mächten

Fremde Kriegsdienste; fremde Werbungen.

Obgleich in diesem Friedensschlusse und den Reichssatzungen zur Genüge versehen ist, wie weit einem Stande oder Angesessenen des Reichs erlaubet sey, sich bey auswärtigen Mächten in Kriegsdienste zu bege-

1) (Ryßwickischen Frieden) Kurbrandenburg wünschte 1790 folgende, wenigstens bestimmtere, Fassung: "Worunter jedoch der Ryßwickische Frieden, soviel die Clausel seines vierten Artikels betrifft, vermöge Reichsschlusses vom 26. Febr., wie es sich von selbst verstehet, nicht weiter zu rechnen ist." Da aber dieser Vorschlag nur von den protestantischen Kurhöfen unterstützt wurde, blieb es, nach der übereinstimmenden Gesinnung der katholischen, bey dem Texte.

2) (Münster und Osnabrück) Die Beobachtung der daselbst errichteten Friedensschlüsse, ist bereits im 3. §. des 2. Art. nachdrücklich eingeschärft worden.

in Kriegsdienste zu begeben oder einzulassen, wobei es auch ferner ohne Nachtheil der Landesgesetze zu verbleiben hat: so wollen Wir doch in der reichsväterlichen Absicht, damit das Reich der dienstfähigen Mannschaft nicht entblöset werde, für die Zukunft keineswegs gestatten, daß ohne Unsere und der Kurfürsten, Fürsten und Stände förmliche Bewilligung jenen Mächten, die nicht selbst ansehnliche Reichslande besitzen, eine Werbung im Reiche zugelassen oder nachgesehen, vielweniger die Stände des Reichs oder dessen Angehörige mit Versammlung, Durchfuhr und Einquartierung der geworbenen Mannschaft, oder mit Musterplätzen und dergleichen auf irgend eine Art beschweret*, oder sonst in einige Wege wider die Reichskonstitutionen und das Instrumentum Pacis verfahren werde.

begeben oder einzulassen, wobey es auch ferner, ohne Nachtheil der Landesgesetze, verbleibt: so wollen Wir doch, in der reichsväterlichen Absicht, damit das Reich von dienstfähiger Mannschaft nicht entblösset werde, keineswegs gestatten, daß jenen Mächten, die nicht selbst ansehnliche Reichslande besitzen, ohne Unsere und der Kurfürsten, Fürsten und Stände förmliche Bewilligung, eine Werbung im Reiche gestattet oder nachgesehen, vielweniger den Ständen oder Angehörigen des Reichs mit Versammlung, Durchzug und Einquartierung der geworbenen Mannschaft, oder mit Musterplätzen und dergleichen, irgend einige Beschwerde zugefügt 1), oder sonst, auf irgend eine Weise, wider die Reichsgesetze und den Friedensschluß verfahren werde.

§. 15.

Marsch der kaiserlichen Völker.

Mithin sollen Unsere eigene sowohl, als Unsere etwa habende Hilfsvölker, desgleichen beträchtliche durch bewafnete Mannschaft eskortirte Rekrutentransporte, nicht anderst, als nach vorhergehender gewöhnlicher Requisition *, durch der Kurfürsten und Stände Lande einen un-

§. 15.

Durchmarsch kaiserlicher Truppen durch Reichslande.

Es sollen daher sowohl Unsere eigenen Truppen, als Unsere etwaigen Hülfsvölker, auch beträchtliche, durch bewaffnete Mannschaft escortirte Recruten-Transporte, durch die Lande der Kurfürsten und Stände nicht anders, als nach vorgängigem gewöhnlichen Ansuchen 2), einen

1) (Beschwerde zugefügt) Was hier in Betreff der Durchmärsche, Einquartierungen und Musterplätze verfügt wird, ist ebenfalls bereits oben vorgekommen. S. Art. 4, §. 9.

2) (Ansuchen) Den im Jahre 1780 von den Kurhöfen Trier, Cölln, Böhmen und Pfalz geschehenen Aeusserungen zufolge, soll aus der obigen Fassung der Textesworte schon erhel-

schädlichen Durchzug nehmen, und für dieselben fürohin keine etappenmäßige Verpflegung gefodert werden; sondern es sollen solche beiderlei Völker* im Marsch und im Felde für den landläufigen Preis, und durch ihr eigenes Kommissariat leben, mithin alles Nöthige und vom Land Anschaffende baar bezahlen.

einen unschädlichen Durchzug nehmen, und künftig, ohne etappen=mäßige Verpflegung für sie zu fordern 1), auf dem Marsche sowohl, als im Felde, durch ihr eigenes Commissariat unterhalten, mithin alle ihre Bedürfnisse nach landesüblichen Preisen baar bezahlet werden.

§. 16.

Der Generalität, Artillerie u. s. w. durch der Stände Lande.

Es sollen also die Völker bei Quartieren und Stationen in der Stände Landen alleinig Dach und Fach, und keineswegs einige Verpflegung sich anweisen lassen, so sich gleichfalls auf die Generalität, Artillerie, das Kommissariat und Feldkanzleien, auch von Kriegs= und Friedenszeiten, versteht;

§. 16.

Quartiere ꝛc.

Bey Quartieren und Stationen in reichsständischen Landen, sollen sich also dergleichen Truppen, die Generalität, Artillerie, das Commissariat und die Feldkanzelleyen mit einbegriffen, bloß Dach und Fach anweisen lassen, und keineswe=ges, es sey in Krieges= oder Friedenszeiten, einige Verpflegung verlangen.

§. 17.

Sicherheit deshalben.

Welches alles damit in Begebenheiten befolget werden möge, von wegen der

§. 17.

Sicherstellung.

Damit auch alles dieses in vorkommenden Fällen befolget werden möge: so soll

erhellen, daß kein Durchmarsch eher erfolgen dürfe, als bis auf das geschehene Ansuchen auch die Bewilligung erfolgt sey. Der von Kurbrandenburg in Vorschlag gebrachte, von den übrigen nicht genannten Kurhöfen genehmigte Zusatz, "und erfolgter Bewilligung," konnte daher, wegen Stimmengleichheit, nicht aufgenommen werden. Die kurbrandenburgische Aeusserung: "daß bey der Verfassung eines Gesetzes die Deutlichkeit auch nothwendig sey," möchte aber wohl bey dieser Stelle allerdings gegründet seyn.

1) (Für sie zu fordern) Der Recruten=Transporte wurde zuerst in der Wahlkapitulation Leopolds II. gedacht; vorher war nur von kaiserlichen Haus= und Hülfstruppen die Rede. Ungeachtet des neuen Zusatzes änderte man aber die folgenden Worte: solche beyderley Völker, nicht ab. Aus dem Zusammenhange siehet man jedoch deutlich, daß es mit beträchtlichen Recruten=Transporten dieselbe Bewandniß haben soll; weshalb nur die Fassung dieses Paragraphen, durch Weglassung des Wortes, beyderley, an Deutlichkeit zu gewinnen schien.

durchziehenden Völker genugsame Sicherheit und annehmliche Bürgschaft, mittels hinlänglich angesessener Wechsler und Kaufleute in Reichsstädten gegeben werden solle, wie bereits in den Reichskonstitutionen versehen, oder sich mit den damit betreffenden Ständen in Fällen zu vergleichen.

soll wegen solcher Durchmärsche, wie bereits in den Reichssatzungen versehen ist, entweder zureichende Sicherheit und annehmliche Bürgschaft, durch hinlänglich angesessene Wechsler und Kaufleute in Reichsstädten geleistet, oder mit den Ständen, die es betrifft, durch Vergleich das Nöthige bestimmt werden 1).

§. 18.

Hilfe für die von Fremden beschwerten Stände.

Und nachdem auch jezuweil verschiedene Immediatfürstenthümer, Stifter, Graf- und Herrschaften, ohne einiges Recht und Befugniß, mit Einquartierung und andern Kriegsungelegenheiten höchst beschweret werden, und daher des so theuer erworbenen Friedensschlusses in nichts genießen mögen, vielmehr dem Reich entzogen, und gleichsam zu Mediatständen* gemacht werden wollen: als versprechen Wir nicht allein durch eifrige Interposition die Abstellung zu befördern, sondern auch vermöge der Reichskonstitutionen, bei den nächst angesessenen Kreisständen die Vorsehung zu thun, daß ermeldten unmittelbaren Fürstenthümern, Stiftern, Graf- und Herrschaften kräftiglich assistiret, und sie bei ihrer zustehenden Immedietät per omnia gelassen werden.

§. 18.

Schutz gegen ungebührliche Bedrückungen.

Da bisweilen reichsunmittelbare Fürstenthümer, Stifter, Grafschaften und Herrschaften, unbefugter Weise, mit Einquartierungen und anderen Kriegslasten höchst beschweret, von dem Genusse des so theuer erworbenen Friedensschlusses dadurch ausgeschlossen, dem Reiche entzogen und gleichsam mittelbar 2) gemacht werden wollen: so versprechen Wir nicht allein die Abstellung solcher Ungebührlichkeiten durch nachdrückliche Verwendung zu befördern, sondern auch, vermöge der Reichssatzungen, bey den nächst angesessenen Kreisständen, die Vorsehung zu treffen, daß solche unmittelbare Fürstenthümer, Stifter, Grafschaften, und Herrschaften nachdrücklich geschützt und in allen Stücken bey ihrer Reichsunmittelbarkeit gelassen werden.

§. 19.

1) Kurbraunschweig erklärte 1790: "Dieser §. wäre dem Sinne und der Sprache nach besser also zu fassen:" Damit aber obiges alles in vorkommenden Fällen gehörig befolgt werden möge, soll, von wegen der etwa durchziehenden Völker, wie bereits in den Reichs-Constitutionen versehen ist, genugsame Sicherheit gegeben, oder mit den Ständen, die es betrifft, durch Vergleichshandlungen das Nöthige bestimmt werden." Trier, Cölln, Böhmen und Pfalz, stimmten aber, wie damahls öfter der Fall war, auf Beybehaltung des Textes.

2) (Mittelbar) Reichsunmittelbare Fürstenthümer ꝛc., wovon hier die Rede ist, können ja nicht Mediat-Stände werden, wie es im Grundtexte heißt, sondern auf allen Fall, nur ihre Besitzer.

§. 19.

Wiederholtes Schutzversprechen.

Bei welchem allem Wir Kurfürsten, Fürsten und Stände (die freie Reichsritterschaft mitbegriffen) samt deren allerseits* Landen, Leuten und Unterthanen nach Vermögen schützen, manuteniren und handhaben *, und dawider in keinerlei Weise beschweren lassen wollen. *

§. 19.

Wiederhohltes Schutzversprechen.

Bey diesem allen wollen Wir die Kurfürsten, Fürsten und Stände, (die freye Reichsritterschaft mit begriffen *) nebst ihren Landen, Leuten und Unterthanen, nach Vermögen schützen, und auf keinerley Weise dagegen beschweren lassen 1).

ARTICULUS V. (X, 12; XI, 16-19.) Fünfter Artikel.

Von Reichsanlagen und Matrikularsachen.

Von dem Reichs-Steuerwesen.

§. 1. (XXII, 9; XVI, 2.) §. 1.

Verschonung der Stände mit Auflagen.

Wir sollen und wollen auch die Kurfürsten und andere des heiligen römischen Reichs Stände mit Kanzleigeldern*, Nachreisen*, Auflagen und Steuern ohne Noth nicht beladen noch beschweren;

Verbot unnöthiger Auflagen. ꝛc.

Wir ſsollen und wollen auch die Kurfürsten und andere Stände des heiligen Römischen Reichs, mit Kanzelleygeldern 2), Nachreisen 3), Auflagen und Steuern, ohne Noth, nicht beschweren.

§. 2.

1) (Beschweren lassen) Da dieser Paragraph durchaus nichts enthält, wozu sich der Kaiser nicht schon verbindlich gemacht hätte; so könnte er wohl ganz wegbleiben.

2) (Kanzelleygeldern) Ein schicklicherer Platz für diese Verordnung, die Kanzelleytaxen betreffend, wäre, wie Kurbraunschweig 1790 bemerkte, im 22. Art., wo hauptsächlich von den für die Reichskanzelley gehörigen Ausfertigungen und den dafür zu entrichtenden Taxen die Rede ist. Man sehe auch den 17. Art. §. 8. f. f.

3) (Nachreisen) Da der Kaiser an einem schicklicheren Orte, im 23. Art. §. 2, verspricht, daß er den reichsständischen und reichsritterschaftlichen Abgeordneten jederzeit schleunige Audienz ertheilen, und sie nicht mit Nachreisen beschweren wolle; so hätte man in diesem Artikel, dieses, mit dem Reichs-Steuerwesen in keiner Verbindung stehenden Punctes, nicht zu erwähnen gebraucht.

§. 2.

Bewilligung der Reichssteuern.

Auch in zugelassenen nothdürftigen unverzüglichen Fällen die Steuern und dergleichen An- und Auflagen, es sey zu Kriegs- oder Friedenszeiten, anderst nicht, als mit Rathe, Wissen* und Verwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände auf allgemeinen Reichstagen ansetzen;

§. 2.

Bewilligung der Reichssteuern;

In zugelassenen, nothdürftigen, unverzüglichen Fällen aber, wollen Wir die Steuern und Auflagen, es sey zu Kriegs- oder Friedenszeiten, nicht anders, als mit Rathe und Bewilligung 1) der Kurfürsten, Fürsten und Stände, auf allgemeinem Reichstage ansetzen;

§. 3.

Deren Einnahme.

Dieselben in den dazu bestimmten Legstädten, durch die von den Kreisen dahin verordneten Bediente empfangen lassen, und daran seyn, damit der Rückstand von den vorhin bewilligten Reichssteuern eingetrieben,

§. 3.

Einnahme;

Dieselben in den dazu bestimmten Legestädten, durch die von den Kreisen dahin verordneten Bedienten in Empfang nehmen, und Uns angelegen seyn lassen, daß der Rückstand von den vorhin bewilligten Reichssteuern eingetrieben werde.

§. 4.

Verrechnung.

Und von den Reichspfennigmeistern oder Reichskassirern, denen solchen Falls die Erhebung und Zusammenbringung der in den Legstädten eingegangenen Gelder, den Reichsgesetzen und Verfassungen gemäß, ohne Eintrag zu überlassen, jedesmal dem Reiche, oder wen dasselbe bei der Verwilligung zur Aufnahme solcher Rechnungen verordnen wird, auf den sodann fürwährenden, oder da selbiger Zeit keiner wäre, den nächst darauf folgenden

§. 4.

Verrechnung;

Die Erhebung und Zusammenbringung der in den Legestädten eingegangenen Gelder, bleibt, den Reichsgesetzen und Verfassungen gemäß, den Reichspfennigmeistern oder Reichscassirern, ohne Eintrag, unter der Verbindlichkeit überlassen, daß sie, wofern es nicht etwa Anlagen betrifft, welche dem Römischen Kaiser, oder sonst jemanden, zu willkührlicher Anwendung verwilliget sind, dem Reiche, oder

dessen

1) (Rathe und Bewilligung) Wer rathen und bewilligen soll, muß Wissenschaft von der Sache haben. Das Wort, Wissen, ist also ganz unnütz.

Reichstag, wenn es nicht Anlagen betrift, welche zu eines römischen Kaisers oder sonst jemandes freier Disposition verwilliget worden, richtige Rechnung gethan werde;

§. 5.
Anwendung.

Auch die von den Reichsständen eingewilligten Steuern und Hilfen zu keinem andern Ende, als dazu sie gewilliget worden, anwenden.

§. 6.
Beitrag des Kaisers von den Erblanden.

Wollen auch weder Uns selbst* mit Unsern Erblanden des Beitrags zu den vom Reiche verwilligten Hilfen und Anlagen entziehen;

§. 7.
Aller Stände.

Noch auch gestatten, daß ein Stand, welcher sessionem et votum bei Reichskonventen hat, von solchen Reichshilfen und Anlagen, unter was Vorwande solches geschehen möge, sich befreiungsweise eximire, oder von Uns oder sonst jemanden inner- oder ausserhalb des Reichs auf einigerlei Weise eximiret werde.

dessen Bevollmächtigten, jedesmahl auf dem vorhandenen, oder, in dessen Ermanglung, nächstfolgenden Reichstage, richtige Rechnung davon ablegen sollen.

§. 5.
Anwendung.

Die von den Reichsständen verwilligten Steuern und Hülfen 1) wollen Wir nicht anders, als zu dem Behufe, wozu sie verwilliget sind, anwenden,

§. 6.
Beytrag von den kaiserlichen Erblanden.

Und Uns weder selbst 2), mit Unseren Erblanden, des Beytrages entziehen,

§. 7.
Reichsständische Beyträge.

Noch gestatten, daß es von einem zu Sitz und Stimme bey Reichsversammlungen berechtigten Stande, unter welchem Vorwande es wolle, geschehe, oder daß ein solcher von Uns, oder sonst jemanden, in- oder ausserhalb des Reichs, auf irgend eine Weise, entzogen werde.

§. 8.

1) (Steuern und Hülfen) Ausser einem Geldbeytrage können auch Truppen bewilliget werden; daher bedeuten diese zwey Worte nicht einerley.

2) (Selbst) Dieses Wort möchte wohl überflüssig seyn, da der Kaiser nur als Besitzer seiner zum Teutschen Reiche gehörigen Erblande, aber nicht als Kaiser, etwas dazu beyträgt. Bestimmter wäre der Ausdruck, wenn es hieße: Teutschen Erblanden. Daß keine anderen als diese zu verstehen seyen, erhellet, anderer Gründe nicht zu gedenken, auch daraus, daß diese Stelle zuerst in Carls VII. Kapitulation eingerückt wurde.

§. 8.

Assignationen, Kompensationen.

So wollen Wir auch niemanden Assignationen auf Reichskreise oder Stände wider deren Willen ausstellen, keine Compensationen, ohne des Reichs Bewilligung, am wenigsten mit den Reichs- sodann Unsern oder andern Privatgeldern oder Schulden gestatten;

§. 9.

Exemtionen, Moderationen.

Auch selbst keine Exemtionen oder Moderationen der Anschläge und Matrikel, ohne Vorwissen * und Verwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, ertheilen;

§. 10.

Wiederherstellung der Kreise, Ausgleichung des Matrikularanschlags.

Sondern vielmehr daran seyn, daß der Punctus redintegrationis circulorum *, moderationis matriculæ et peræquationis, und überhaupt die Exemtionsirrungen, im Reich auf gemeinen Reichs- oder einem absonderlichen Moderationstage rechtmäßig und förderlichst vorgenommen und erörtert,

§. 8.

Anweisungen darauf; Compensation;

Wir wollen auch niemanden Assignationen auf Reichs-Kreise, oder Stände, wider Willen derselben, ausstellen; keine Compensationen, am wenigsten mit den Reichs-, sodann Unseren, oder anderen Privat-Geldern oder Schulden, ohne des Reichs Bewilligung, gestatten;

§. 9.

Befreyung davon; Verminderung der Summe.

Auch niemanden, ohne Verwilligung 1) der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, von dem Matricular-Anschlage 2) weder befreyen, noch denselben vermindern:

§. 10.

Ergänzung der Kreise; Berichtigung der Reichsmatrikel.

Sondern Uns vielmehr angelegen seyn lassen, daß die Puncte von Ergänzung der Reichskreise 3), Moderation der Matrikel, verhältnißmäßiger Vertheilung der Anlagen, und die Exemtions-Irrungen überhaupt, auf dem allgemeinen Reichs- oder einem besonderen Moderations-Tage rechtmäßig und förderlichst erörtert,

§. 11.

1) Seite 50, Note 1.

2) (Matricular-Anschlage) Im Grundtexte heißt es: Anschläge und Matrikel; jene sind die Theile, diese das Ganze. Wer in Ansehung der einzelnen Beyträge nichts eigenmächtig verändern darf, der darf es noch vielweniger in Ansehung des Ganzen.

3) (Ergänzung der Reichskreise) Von diesem Gegenstande handelt der 1. §. des 12. Art. umständlicher. Er hätte deshalb hier um so mehr übergangen werden können, da er mit der hier in diesem Artikel abgehandelten Materie in keiner unmittelbaren Verbindung stehet.

§. 11.

Anhaltung und Exekution der Schuldigkeit.

Auch im übrigen jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten, und wider die Contumaces vermöge der Exekutionsordnung verfahren werde.

§. 11.

Eintreibung der Gelder.

Auch jeder Sand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten, und wider die Pflichtvergessenen, vermöge der Executions-Ordnung verfahren werde.

ARTICULUS VI.

Von Bündnissen.

Sechster Artikel.

Von Bündnissen.

§. 1. (IV, 2.)

Bündnisse in Reichssachen.

Wir wollen und sollen auch für Uns selbst*, als erwählter* römischer Kaiser, in des Reichs Händeln kein Bündniß oder Einigung* mit andern in- oder ausserhalb des Reichs machen, Wir haben dann zuvor der Kurfürsten, Fürsten und Stände Bewilligung auf einem Reichstage hierzu erlanget;

§. 1.

Reichsbündnisse überhaupt;

Wir wollen und sollen auch 1) als Römischer Kaiser 2), in Reichsangelegenheiten kein Bündniß und überhaupt keine Vereinigung 3), weder mit Gliedern des Reichs, noch mit Auswärtigen eingehen, ohne zuvor die Bewilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände auf einem Reichstage hierzu erlangt zu haben.

§. 2. (IV, 2.)

In eilenden Fällen.

Da aber Salus publica et utilitas eine mehrere Beschleunigung erfoderte,

§. 2.

Insbesondere in eilenden Fällen.

Wenn aber die Wohlfahrt und der Vortheil des Reichs eine größere Beschleuni-

1) (Sollen auch) Der im Grundtexte hierauf folgende Zusatz, für Uns selbst, ist, wegen der darauf folgenden bestimmten Einschränkung, ganz überflüssig.

2) (Römischer Kaiser). Der Zusatz, erwählter, ist hier ein Pleonasmus.

3) (Vereinigung) Es kann zwar seyn, daß die im Grundtexte befindlichen Worte, Bündniß oder Einigung, synonimisch gebraucht sind; wahrscheinlicher ist es aber doch, daß man durch den Zusatz, oder Einigung, alle Arten von einseitiger Uebereinkunft, in Geschäften, welche das ganze Reich betreffen, bezielen wollte.

da sollen und wollen Wir aller Kurfürsten sämmtliche* Einwilligung zu gelegener Zeit* und Mahlstatt*, und zwar auf einer Kollegialzusammenkunft, und nicht durch abnigung erforderte 1): so sollen und wollen Wir dennoch die übereinstimmende Einwilligung 2) der sämmtlichen Kurfürsten zu gelegener Zeit 3) und Mahlstadt 1),

1) (Beschleunigung erforderte) Merkwürdig ist hierbey die den übrigen Reichsständen günstigere, 1790 von Kurbrandenburg in Vorschlag gebrachte Fassung: "Wenn aber ein dringender und eilige Maßregeln erfordernder Nothstand des Reichs diesen Verzug nicht gestattet: so ꝛc. Hier blieb der Text, aber nicht wegen Stimmengleichheit. —

2) (Uebereinstimmende Einwilligung) Kurfürstliche Collegial-Schlüsse können, der Regel nach, durch Stimmenmehrheit gemacht werden. Daß diese hier nicht zureichend, sondern ein einstimmiger Collegial-Schluß erforderlich seyn solle, machen schon die im Grundtexte gebrauchten Worte höchst wahrscheinlich. Da es aber aus der Geschichte dieser Stelle mit Gewißheit erhellet, daß die Stimmenmehrheit hier nicht entscheiden soll: so erlaubte ich mir hier einen fester bestimmenden Ausdruck. Gleich in der ersten Kapitulation versprach Carl V.: "Wir sollen und wollen für Uns selbst, als Römischer König, in des Reichs Händeln keine Bündniß oder Eingang (Einigung?) mit fremder Nation, oder sonst im Reich machen, wir haben dann zuvor die sechs Churfürsten deshalben an gelegenen Mahlstätten, zu ziemlicher Zeit erfordet, und ihren Willen sämmtlich, oder des mehren Theils aus ihnen in solchem erlanget." So blieb diese Stelle unverändert in den fünf nächstfolgenden Kapitulationen, bis in dem Wahlvertrage mit Ferdinand III. nach den Worten: oder des mehren Theils aus ihnen, hinzugefügt wurde: "und zwar auf einer Collegial-Zusammenkunft, und nicht durch absonderliche Erklärungen, es wäre denn daß *publica salus* und *vtilitas* eine mehrere Schleunigung erforderte." Ganz umgeschmolzen wurde aber diese Stelle in der Kapitulation Leopolds I., wo sie auf folgende, der gegenwärtigen Fassung meist ganz gemäße Weise vorgetragen wurde. "Wir s. u. w. auch ꝛc. . . . Wir haben dann zuvorhero der Churfürsten, Fürsten und Ständen Bewilligung hierzu erlangt. Da aber publica salus et vtilitas eine mehrere Schleunigung erforderte, da sollen und wollen Wir dann der sieben Churfürsten sämmtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahlstatt, und zwar auf einer Collegial-Zusammenkunft, und nicht durch absonderliche Erklärungen, bis man zu einer gemeinen Reichsversammlung kommen kann, wie sonsten in allen andern des Reichs Sicherheit concernirenden Sachen, als auch in dieser, erlangen. — Die im 2. Paragraph des 8. Artikels befindliche Erklärung, daß zu Verleihung ꝛc. eines Zolles eine durchaus übereinstimmende, einhällige Bewilligung aller und jeder Kurfürsten erforderlich seyn solle, ist aber doch deutlicher und nachdrücklicher.

3) (Zu gelegener Zeit) Die übereinstimmende collegialische Einwilligung der Kurfürsten, soll nur alsdann einsweilen zureichend seyn, wenn die Wohlfahrt und der Vortheil des Reichs eine größere Beschleunigung erfordert, als daß die Sache vorher an das gesammte Reich gebracht werden könnte. Kann und soll nun aber, zu Einhohlung dieser Einwilligung, erst eine gelegene Zeit abgewartet werden, so müßte ja der hier vorausgesetzte Fall nicht vorhanden seyn? Diese Worte: zu gelegener Zeit und Mahlstadt, welche in der Kapitulation Carls V. ganz passend waren, (S. die vorige Note) hätten also schon in der Kapitulation Josephs I. entweder ganz weggelassen, oder doch mit dem Zusatze: wofern das Reich nicht so, wie gegenwärtig, versammelt wäre, versehen werden sollen, weil sie seitdem mit der Voraussetzung in Widerspruch standen. (S. die vorige Note.) Vielleicht würden dann die Fürsten nicht dagegen protestirt haben.

sonderliche Erklärungen, bis man zu einer gemeinen Reichsberathschlagung* kommen kann, wie sonst in allen andern des Reichs Sicherheit und Statum publicum konzernirenden Sachen, also auch vornehmlich in dieser zuvor erlangen.

§. 3. (IV, 3.)

Kaiserliche Bündnisse in Ansehung eigener Lande.

Wenn Wir auch künftig Unserer eigenen* Lande halber einige Bündniß machen würden: so soll solches anderer Gestalt nicht geschehen, als unbeschädiget des Reichs*, und nach Inhalte des Instrumenti Pacis.

stadt 1), und zwar nicht in einzelnen Erklärungen, sondern auf einer Collegial-Zusammenkunft, wie sonst in allen andern die Sicherheit und Staatsverhältnisse des Reichs betreffenden Sachen, so vorzüglich auch hier, zuvor erlangen, bis man zu einer allgemeinen Reichsberathschlagung 2), kommen kann.

§. 3.

Kaiserliche Bündnisse in Ansehung eigener Lande.

Wenn Wir auch künftig, Unserer eigenen Lande wegen 3), einige Bündnisse machen würden: so soll es doch nicht anders geschehen, als auf eine dem Reiche 4) ganz unnachtheilige, dem Friedensschlusse gemäße Weise.

§. 4.

1) (Zu gelegener ... Mahlstatt) Auch von diesem Zusatze gilt gewissermaßen dasselbe, was von dem Zusatze: zu gelegener Zeit, in den vorigen Noten gesagt worden ist. Wenigstens hätte er, seit der Existenz des immerwährenden Reichstags, wegbleiben können. Oder sollte den Kurfürsten, in solchen Fällen, vielleicht eine andere Mahlstatt, als der Ort, wo alle drey Reichs-Collegien versammelt sind, gelegener seyn? —

2) (Reichsberathschlagung) Als diese Stelle in der Kapitulation Leopolds I. die der gegenwärtigen ähnliche Fassung erhielt, (S. Note 2, auf voriger Seite) hatte man noch keinen beständig fortdaurenden Reichstag — Daher hieß es damahls: Reichsversammlung: Hätte aber dieser ganze Paragraph nicht umgeschmolzen werden sollen, seitdem man nicht mehr sagen konnte: bis man zu einer allgemeinen Reichsversammlung kommen kann: Cessante ratione, heißt es sonst, cessat effectus, und zufolge des Westphälischen Friedens, Art. 8, §. 2. "Vbi foedera facienda" ꝛc. — hätte es hier um so mehr so heißen sollen: allein das Wort, Versammlung, ließ sich gar zu leicht und gar zu gut in Berathschlagung verwandeln. —

3) (Unserer eigenen Lande wegen) Diese Worte verdienten allerdings eine nähere Bestimmung, weil sie doch immer noch einigen Zweifel übrig lassen, ob damit bloß die zum Reiche gehörigen, oder auch die auswärtigen, unabhängigen Lande des Kaisers gemeint seyen? Man fragt: Können die Kurfürsten dem Kaiser, z. B. als König von Ungarn, etwas vorschreiben? Erinnerte man sich aber, daß hier nicht die Rede von vorschreiben, sondern von ausbedingen ist: so würde man doch zugeben, daß auf diese Weise auch ein König von Ungarn Verbindlichkeiten gegen das Reich übernommen haben könne.

4) (Dem Reiche) Auch den Italienischen, zum Römisch-Teutschen Reiche gehörenden Staaten?

§. 4.

Bündnisse der Reichsstände.

So viel aber die Stände des Reichs belanget, soll denselben allen und jeden das Recht, Bündniß unter sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen, dergestalt frei bleiben, daß solche Bündniß nicht wider **Uns**, den regierenden römischen Kaiser, und das Reich, noch wider den allgemeinen Landfrieden, auch münster- und osnabrückischen Friedensschluß sey, und daß dies alles nach Laut desselben und unverletzt des Eides* geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden römischen Kaiser und dem heiligen römischen Reiche verwandt ist;

§. 4.

Bündnisse der Reichsstände.

Was aber die Stände des Reichs betrifft, so soll ihnen, allen und jeden, das Recht, Bündnisse unter sich und mit Auswärtigen, zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu schließen, unter der Einschränkung, frey bleiben, daß es nur nicht wider **Uns**, den regierenden Römischen Kaiser, und das Reich, noch dem allgemeinen Landfrieden, auch Münsterischen und Osnabrückischen Friedensschlusse zuwider, sondern dessen Inhalte gemäß, und ohne Verletzung des Eides 1), womit jeder Stand dem regierenden Römischen Kaiser und dem heiligen Römischen Reiche verwandt ist, ausgeübet,

§. 5.

Fremde Hilfe.

Daß auch die von fremden Potentaten* begehrende Hilfe also und nicht anders

§. 5.

Hülfe fremder Völker.

Und die Hülfe fremder Potentaten 2) nicht anders, als auf eine dem Reiche un-

1) (Ohne Verletzung des Eides) Da nur diejenigen Stände, welche Reichslehen haben, dem Kaiser und Reiche bey der Belehnung, und bloß die Reichsstädte, bey der Huldigung, andere Reichsstände hingegen gar keinen Eid ablegen: so kann das Wort, Eid, hier nicht buchstäblich genommen, sondern nur von der Pflicht verstanden werden, womit jeder Reichsstand dem Kaiser und Reiche, nach dem allgemeinen Staatsrechte und unsern Reichsgrundgesetzen verwandt ist. Der 1790 von Kurbraunschweig in Vorschlag gebrachte, von Mainz, Sachsen und Brandenburg gebilligte Ausdruck, Pflicht, möchte daher, nicht allein aus diesem Grunde, der Sache angemessener, sondern auch um deswillen vorzuziehen seyn, weil viele Reichsbelehnungen, bekannter Irrungen wegen, seit langen Jahren ins Stecken gerathen sind.

2) (Potentaten) Bey unabhängigen Freystaaten tritt derselbe Grund ein. Da man aber unter dem Worte, Potentat, Republiken nicht mit verstehet; so würde der Ausdruck, Mächte, der Absicht dieser Stelle besser entsprechen.

begehret werde, noch gethan sey, dann daß dadurch dem Reiche keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge.

unnachtheilige Weise, weder begehret, noch geleistet werde 1).

ARTICULUS VII.

Von Polizei- und Handlungssachen.

§. 1.

Erhaltung der Polizei und Kommerz.

Ferner sollen und wollen Wir ein ausführliches Reichsgutachten darüber erfodern, wie die vorhandenen und immittels kräftigst* aufrecht zu erhaltenden Reichs-

Siebenter Artikel.

Von Polizey- und Handelssachen.

§. 1.

Erhaltung und Verbesserung der Polizey, des Handels, besonders des Buchhandels.

In Rücksicht des Polizeywesens, sollen und wollen Wir ein ausführliches Reichsgutachten erfordern, wie die vorhandenen und immittelst kräftigst 2) aufrecht

1) Geleistet werde.) Die Worte dieses Paragraphen sprechen nur von derjenigen Hülfe, welche von fremden Mächten verlangt, oder geleistet wird; nicht auch von derjenigen, welche fremde Mächte von Ständen verlangen, oder welche die Stände fremden Mächten leisten. Deshalb äusserte Kurbraunschweig 1790: Dieser Paragraph wäre vollständiger so zu fassen: daß auch die von fremden Mächten begehrende, oder auch ihnen zu leistende Hülfe, nicht anders begehret, noch geleistet werde, denn daß dadurch dem Reiche, oder dessen Gliedern, keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge." Trier, Cölln, Böhmen, Pfalz und Mainz, obgleich diese letztere Kur bey dem Antrage kein Bedenken fand, stimmten aber auf Beybehaltung des Textes.

2) (Kräftigst) Sollte dieß wohl in allen, oder doch nur in den meisten Stücken, möglich, und wenn man dieses zugäbe, rathsam seyn? die neueste Reichs-Polizeyordnung ist vor mehr als 200 Jahren (1577) gemacht; wer könnte und wollte wohl jetzt noch dasjenige durchsetzen, was sie von Gastmahlen, üppiger Lebensart, Kleiderwesen, Volksbelustigungen, Karten spielen ꝛc. für die damahligen Zeiten verordnete? 1648 hielt man schon für nöthig, die Vornahme des Polizeywesens zum Gegenstande der Berathschlagungen des nächsten Reichstages zu machen. Schon damahls war also jene neueste Polizeyordnung nicht mehr durchgängig anwendbar; wie sehr haben sich aber noch viel mehr seit diesen Zeiten die Umstände geändert! Da man nun mit Recht doch nicht verlangen kann, daß der Kaiser etwas, das auf unsere Zeiten gar nicht mehr passet, kräftigst aufrecht erhalten soll: so hätte hier wohl schiklicher gesagt werden können: So weit es die jetzigen sehr veränderten Zeitumstände erlauben. In der 1790 von Kurmainz in Vorschlag gebrachten und grösstentheils beliebten Fassung dieses Paragraphen, war auch nichts von einer Verpflichtung des Kaisers auf die Aufrechthaltung der Polizeyordnungen zu finden, sondern es hieß bloß: "Ferner sollen und wollen

polizeiordnungen * zu verbessern, und den itzigen Zeitumständen näher anzupassen, auch wie zur möglichsten Verbesserung der zu Wasser und Lande zum Wohl des Reichs, der Stände und Unterthanen Besten zu befördernden Kommerzien des Reichs durch gemeinsame den Verhältnissen Deutschlands allenthalben angemessene Maasregeln zu gelangen sey. Insonderheit wollen Wir den für Deutschland wichtigen Buchhandel nicht ausser Acht lassen, sondern das obgedachte Reichsgutachten auch darüber erstatten lassen, wie fern dieser Handlungszweig durch die völlige Unterdrückung des Nachdruckes, und durch die Herstellung billiger Druckpreise* von dem itzigen Verfalle zu retten sey.

recht zu erhaltenden Reichs-Polizeyordnungen 1) zu verbessern und den jetzigen Zeitumständen näher anzupassen seyen; auch wie die möglichste Verbesserung des zu Wasser und Lande zum Wohl des Reichs, der Stände und Unterthanen zu befördernden Handels, durch gemeinschaftliche, Teutschlands Verhältnissen allenthalben angemessene Maßregeln, bewerkstelliget werden möge. Insonderheit wollen Wir den, für Teutschland wichtigen Buchhandel nicht ausser Acht lassen, und das jetztgedachte Reichsgutachten auch darüber erfordern, wiefern dieser Handelszweig durch völlige Unterdrückung des Nachdrucks und Herstellung billiger Druckpreise 2), von dem jetzigen Verfalle zu retten sey.

§. 2.

Der Handelsstädte.

Auch wie die Handlung treibenden Städte überhaupt, also insonderheit *

§. 2.

Beschützung der Handelsstädte.

Auch sollen und wollen Wir, die Handelsstädte überhaupt und namentlich die vor

* Wir ein ausführliches Gutachten darüber erfordern, wie die vorhandenen Reichs-Polizeyordnungen zu verbessern und den jetzigen Zeitumständen näher anzupassen ꝛc.

1) (Polizeyordnungen) Hier wären also, dem Buchstaben nach, sogar diejenigen Polizeyordnungen mit gemeint, die noch älter sind als die von 1577! (Man vergleiche die vorige Note.) In dem Entwurfe der beständigen Wahlkapitulation hieß es doch nur: "Ferner soll und will der Kaiser über die Polizeyordnung (also nur über die neueste, von 1577) halten." Weil aber seit dem, auch noch im jetzigen Jahrhunderte, z. B. 1731, 1771, 1772, verschiedene Reichsschlüsse, über einzelne Polizeygegenstände abgefaßt worden sind; so liegt wahrscheinlich hierinn die Ursache, daß man der Polizeyordnungen, in der mehreren Zahl, gedacht hat. Genau genommen, kann ihnen aber doch der Name, Polizeyordnung, nicht beygelegt werden. Daher es bestimmter lauten würde: die Reichs-Polizeyordnungen nebst den neuern Reichsschlüssen in Polizeysachen ꝛc.

2) (Druckpreise) Hier mag wohl, bloß im Ausdrucke, ein Verstoß mit untergelaufen seyn. So viel ich weiß, hat sich, im Allgemeinen, noch niemand über die Druckpreise, wohl aber über die immer höher steigenden Bücherpreise beschweret.

die vor andern zum gemeinen Besten zur See frafiquirenden Städte Lübeck, Bremen und Hamburg bei ihrer Schiffahrt und Handlung, Rechten und Freiheiten dem Instrumento Pacis gemäß erhalten und kräftigst schützen;

vor andern zum gemeinen Besten, zur See handelnden Städte, Lübek, Bremen und Hamburg, bey ihrer Schiffahrt und Handlung, ihren Rechten und Freyheiten, dem Friedensschlusse gemäß, erhalten und kräftigst schützen;

§. 3.
Monopolien.

Keineswegs auch jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geschehe solches bei Kauf, Handel, Manufakturen, Künsten und andern in das Polizeiwesen einlaufenden Sachen, oder wie es sonst Namen haben möge, ertheilen, sondern da dergleichen erhalten, dieselben als den Reichssatzungen zuwider, abthun und aufheben.

§. 3.
Verbot der Monopolien.

Auch niemanden den Alleinhandel, es sey mit Waaren, Kunstsachen, oder andern in das Polizeywesen einschlagenden Gegenständen, sie haben Namen wie sie wollen, zugestehen, vielmehr die etwa erschlichenen Vergünstigungen dieser Art, als Reichssatzungswidrig, vernichten.

§. 4.
Privilegien in Polizeisachen.

Woneben Wir führohin keinerlei von Unsern Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegia, so der Kurfürsten, Fürsten und Stände in Dero Territoriis zustehenden Polizeiwesen und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerlei Weeg vorgreifen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilten erneuern sollen noch wollen.

§. 4.
Grenzlinien für kaiserliche Privilegien.

Und überhaupt keinerley Privilegien, deren Ertheilung von Unsern Vorfahren nicht hergebracht ist, und wodurch den Polizey- und andern hergebrachten Territorial-Gerechtsamen der Kurfürsten, Fürsten und Stände auf irgend eine Weise vorgegriffen würde, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilten erneuern.

§. 5.
Repressalien in Handlungssachen.

Wenn auch in den benachbarten* Landen die Durch- oder Einfuhr und Ver-

§. 5.
Repressalien in Handelssachen.

Wenn auch in benachbarten 1) Landen die Durch- oder Einfuhr Teutscher guter Waa-

1) (Benachbarten) Warum nicht, fremden, oder auswärtigen? Da sich der Teutsche Handel nicht bloß auf die benachbarten Staaten einschränkt.

handlung der im Reiche gefertigten Manufakturen und guter aufrichtiger Waaren verboten sind, oder verboten werden sollten, weil solches der Freiheit der Kommerzien zuwider: so sollen und wollen Wir Uns dessen Abstellung angelegen seyn lassen, im Widrigen aber die Vorsehung thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen gleichergestalt nicht zugelassen seyn soll.

Waaren und Manufacturen verboten ist, oder verboten werden sollte: so sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn lassen, daß solche der Handelsfreyheit zuwiderlaufende Verbote abgestellet werden; auf den Unterlassungs-Fall aber die Vorkehrung treffen, daß aus solchen Landen gleichfalls keine Waaren in das Reich eingeführet werden dürfen.

ARTICULUS VIII.

Zoll. Handlung. Schiffbarmachung der Flüsse. Stapelgerechtigkeit.

Achter Artikel.

Vom Zollwesen und Stapelrechte; von Schiffbarmachung der Flüsse, und anderen Handelsgegenständen 1).

§. 1. (VIII, 21.)

Zollertheilung, Erhöhung, Erstreckung, Verlegung.

Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil die deutsche Nation und das heilige römische Reich * zu Wasser und Lande zum höchsten damit beschweret, nun hinfüro, jedoch unbeschädigt der vor Auf-

§. 1.

Die Ertheilung, Erhöhung, Erstreckung, und Verlegung eines Zolles,

Weil die teutsche Nation und das heilige Römische Reich 2), mit Zöllen, zu Wasser und zu Lande, aufs höchste beschweret ist: so sollen und wollen Wir so wenig für Uns selbst 3) neue Zölle aufrich-

1) In keinem Artikel der W. K. findet man größere Unordnungen und häufigere Wiederholungen, als in diesem achten. Selbst in den Begriffen vermißt man hin und wieder die gehörige Bestimmtheit und Festigkeit. Man sehe z. B. Note 2 S. 66.

2) (Römische Reich) Dem Wortverstande nach, wird also der Kaiser durch diesen Paragraphen auch in Ansehung anderer, nicht zu Teutschland, aber doch zum Römischen Reiche gehörenden Provinzen eingeschränkt; ob es aber auch diese Meinung haben solle, ist ungewiß. Man sehe die Moserischen Commentare über diesen Paragraphen.

3) (Für Uns selbst) Möchte hier nicht eine deutlichere Bestimmung nöthig seyn, ob diese Stelle von Anlegung eines Zolles im Reiche, z. B. in einer Reichsstadt, zum Besten des Kaisers, oder in den kaiserlichen Erblanden, oder in beyden zu verstehen sey? Moser erinnerte dieß schon in seinen Betrachtungen über die W. K. Josephs II.

richtung weiland Kaisers Karl VI. Wahlkapitulation mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requisiten, gewilligter und von Unsern Vorfahren, römischen Kaisern, absonderlich den Kurfürsten des Reichs ertheilten und in Observanz gebrachten Zollkonzessionen, Prorogationen und Perpetuationen, keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren, weniger von einem Ort oder Bezirke zum andern, weiters als sich gebühret, und rechtmäßig hergebracht, erstrecken* oder verlegen lassen, auch für Uns selbst * keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren.

richten, oder alte erhöhen, oder weiter ausdehnen, als andern dergleichen verwilligen. Auch wollen Wir keinen Zoll von einem Orte zum andern, weiter, als es sich gebühret und rechtmäßig hergebracht ist, erstrecken 1) oder verlegen lassen; wodurch jedoch der Gültigkeit derjenigen Zollverleihungen, Erstreckungen und Verlängerungen, welche besonders die Kurfürsten, vor der mit weiland Kaiser Carl VI. errichteten Wahlkapitulation, unter Beobachtung der damahligen Erfordernisse, von Unseren Vorfahren am Reiche erhalten und hergebracht haben, kein Abbruch geschehen soll.

§. 2. (VIII, 19.) §. 2.

Einwilligung der Kurfürsten. Kann nur mit Einwilligung der Kurfürsten,

Es sey dann nicht allein mit aller und jeder Kurfürsten Wissen und Willen, Zulassen und Kollegialrathe durch einhelligen Schluß also in diesem Stücke verfahren, daß keines Kurfürsten Widerrede oder Dissens dagegen und dergestalt alle und jede in Dero Kollegialstimmen einmüthig seyn, maßen diesfals die Majora nicht zu attendiren, und ohne die Unanimia nichts zu Stande zu bringen.

Hiervon soll keine Ausnahme Statt finden, es wäre denn, daß sie nicht allein mit aller und jeder Kurfürsten Collegial - Rathe und Zulassung, durch einen einhälligen, nicht auf bloßer Stimmenmehrheit beruhenden Schluß 2);

1) (Erstrecken) Da eine Zollverwilligung auf verschiedene Weise eingeschränkt seyn kann, so lassen sich auch mannigfaltige Erstreckungen denken. In diesem Artikel werden drey Arten solcher Erstreckungen namentlich verboten. 1) Wenn der Zoll auf einen gewissen Ort oder Bezirk eingeschränkt; 2) wenn er nur auf gewisse Zeit, oder 3) nur bestimmten Personen zugestanden war: so soll er nicht auf andere Orte, Zeiten und Personen ausgedehnt (nicht erstreckt, nicht perpetuirt, nicht prorogirt) werden. Das erste und zweyte wird in diesem ersten Paragraphen, und das dritte im neunten namentlich verboten. Deutlicher würde man sich ausgedruckt haben, wenn es hieße: Wir s. u. w. auch ... weder neue Zölle verleihen, noch alte erhöhen, verlegen, oder auf andere Gegenstände, Orte, Zeiten, oder Personen erstrecken, auch nicht gestatten, daß es eigenmächtiger Weise geschehe ꝛc.

2) (Schluß) Alle übrigen Worte des Grundtextes sind offenbare Pleonasmen.

§. 3.

Vernehmung der benachbarten Kreise und Stände.

Sondern auch die interessirten benachbarten Kreise und besonders derjenige, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, transferiret, prorogiret oder perpetuiret werden will, darüber gehöret, deren dawider habende Bedenken und Beschwerden von Uns und den gesammten Kurfürsten gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet werden.

§. 4.

Verbot der Promotorialschreiben.

Gleichergestalt sollen und wollen Wir auch allen denjenigen, so um neue Zölle, es sey gleich zu Wasser oder Lande, oder der alten Verlegung und Erhöhung, oder auch um Prorogation solcher Erhöhung anhalten werden, keine Vertröstung oder Promotorialschreiben an die Kurfürsten geben, noch ausgehen lassen, sondern dieselben schlechterdingen einer Kollegialversammlung * der Kurfürsten zu erwarten, erinnern, oder bei versammeltem Reichstage dieselben ans kurfürstliche Kollegium verweisen;

§. 3.

Und Vernehmung der Kreise geschehen.

Sondern auch mit Zuziehung der dabey interessirten benachbarten Kreise, und zwar dergestalt gemacht würde, daß diese und besonders derjenige, in welchem der neue Zoll errichtet, oder ein alter erhöhet, verlegt, erstreckt, oder verlängert werden will, darüber gehöret, ihre dagegen geäusserten Bedenken und Beschwerden von Uns und den gesammten Kurfürsten gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet werden.

§. 4.

Soll nicht durch Vorschreiben befördert werden.

Nächstdem sollen und wollen Wir auch, wenn jemand um neue Wasser- oder Landzölle, oder um Verlegung und Erhöhung der alten, oder auch um Erstreckung solcher Erhöhungen einkommen würde, ihm weder eine Vertröstung geben, noch vorbittliche Schreiben 1) an die Kurfürsten erlassen, sondern ihn schlechterdings an eine kurfürstliche Collegial-Versammlung 2), oder an das kurfürstliche Collegium bey versammelten Reichstage verweisen.

§. 5.

1) Vorbittliche Schreiben) Diesen Teutschen Ausdruck findet man in den älteren Kapitulationen Max II., Rudolfs II., Matthias, Ferdinands II., III. und IV. Nachher hielt man das Ausstaffiren mit lateinischen Flittern, für Schönheit der Schreibart.

2) (Collegial-Versammlung) Um die Zeit, da diese Stelle zuerst in die Kapitulation kam, (1636) waren kurfürstliche Collegial-Tage nicht so selten, als Reichstage. Deshalb geschah ihrer auch zuerst Erwähnung: Jetzt aber, da das kurfürstliche Collegium bey dem stets fortdaurenden Reichstage stets versammelt ist, hätte billig diese, als die gewöhnliche Versammlung, zuerst genannt werden sollen. Nach dem kurbraunschweigischen Vorschlage von 1790, sollte, nach den Worten, ausgehen lassen, bloß gesetzt werden: "Sondern dieselbe schlechterdings an das kurfürstliche Collegium verweisen."

§. 5.

Neue Zölle den alten unnachtheilig.

Und neben dem kurfürstlichen Kollegio jedesmal dahin sehen, damit durch die ertheilenden neuen Zölle und Konzessionen andere Kurfürsten, Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zolleinkünften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leiden haben;

§. 6.

Beförderung der Handlung.

Auch weder am Rhein, noch sonst einigem schiffbaren Strom im heil. Reiche einige armirte Schiffausläger, Lizenten und andere ungewöhnliche Exaktionen, oder was sonst zu Sperr- und Verhinderung der Kommerzien, vornehmlich aber den rheinischen und andern Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zum Schaden und Schmälerung ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig, verstatten oder zulassen.

§. 7.

Schiffbarmachung der Flüsse.

Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, daß, wo ein in den Rhein oder andern schiffbaren Strom gehender

§. 5.

Und den alten Zöllen nicht nachtheilig seyn.

Und mit demselben jedesmahl gemeinschaftlich dahin sehen, daß anderen Kurfürsten, Fürsten und Ständen, durch neu zu verleihende Zölle und Verwilligungen, an ihren vorhin gehabten Zoll-Einkünften und Rechten auf keine Weise irgend ein Eintrag geschehe.

§. 6.

Der Handel soll nicht gehindert werden.

Wir sollen und wollen auch weder am Rheine, noch sonst an irgend einem schiffbaren Strome im heiligen Römischen Reiche, bewaffnete Schiffs-Ausläger, Liceute und andere ungewöhnliche Auflagen, noch sonst etwas, verwilligen oder zulassen, wodurch der Handel gehindert, und die hohen Regalien, Gerechtigkeiten und herkömmlichen Befugnisse der Rheinischen und anderer Kurfürsten, Fürsten und Stände geschmälert würden.

§. 7.

Schiffbarmachung der Flüsse.

Aus gleichen Gründen wollen Wir auch nicht zugeben, daß die weitere Schiffbarmachung 1) eines in den Rhein, oder

1) (Weitere Schiffbarmachung) Es scheinet, daß das hier Vorkommende nur von solchen Flüssen zu verstehen seyn solle, die schon einigermaßen schiffbar sind. Sollte jedoch das Wort, weiters, hier so viel sagen sollen, als künftig, so möchte es wohl besser seyn, es ganz wegzulassen, weil es sich schon von selbst verstünde. Gesetzt aber, es hat jenen zuerst ange-

Fluß weiters * schiffreich gemacht werden könnte, solches durch eines oder andern angelegenen Standes darauf eigennützig vorgenommenen hinderlichen Bau verwehret werde. Sondern es sollen solche Gebäude zu Beförderung des gemeinen Wesens wenigstens also eingerichtet werden, daß die Schiffe ungehindert auf- und abkommen können, und also der von Gott verliehenen stattlichen Gelegenheit und Benefizirung der Natur selbst, ein Stand weniger nicht als der andere, nach Recht und Billigkeit sich gebrauchen möge.

oder in einen andern schiffbaren Strom fallenden Flusses von irgend einem Stande durch einen eigennützigen Bau verhindert werde; wenigstens sollen dergleichen Gebäude, zu Beförderung des gemeinen Besten, so eingerichtet werden, daß die Schiffe ungehindert auf und ab kommen können, damit ein Stand wie der andere, dergleichen wohlthätige, von Gott verliehene Geschenke der Natur, nach Recht und Billigkeit, benutzen könne.

§. 8. (VIII, 18.)

Aufhebung der eigenmächtigen Zölle.

Auf den Fall auch einer oder mehrere, weß Standes oder Wesens er oder die wären, einige neue Zölle oder eines alten Verlegung, Ersteigerung oder Prorogation in ihren Kur- und Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften und Gebieten, zu Wasser und Lande, in Auf- und Abführen *, für sich selbst, ohne der vorigen römischen Kaiser und des kurfürstlichen Kollegiums Bewilligung * und damaligen Requisiten *, angestellet und aufgesetzet hätten, oder künftiglich anderst, als obgemeldt, anstellen oder auffsetzen würden;

§. 8.

Aufhebung eigenmächtig angelegter Zölle.

Wofern auch irgend jemand eigenmächtiger Weise, ohne die zur Zeit der Errichtung gesetzmäßigen Erfordernisse, in seinem Kurfürstenthume, Fürstenthume, Grafschaft, Herrschaft oder Gebiete, neue Wasser- oder Landzölle eingeführet, oder alte verlegt, gesteigert oder erstreckt hätte, oder auch künftig, auf andere, als vorhin gedachte, Weise einführen würde;

§. 9.

angeführten Sinn, so ist es auffallend, daß man diese Verordnung nicht auch auf solche Flüsse erstreckt hat, die zwar noch nicht beschifft wurden, aber doch schiffbar gemacht werden können.

§. 9.

Und der Uibertrettung (?) auf Andere.

Oder, falls auch Jemand diejenigen Zollskonzessionen, so er von einem römischen Kaiser und den Kurfürsten auf sich und seine Leibeserben erlanget, hernach ohne ihr der Kurfürsten Bewillig- und Beobachtung gehöriger Requisiten, auf andere Erben oder Besitzer hätte extendiren und erweitern lassen, den oder dieselben, sobald Wir dessen von Uns selbst in Erfahrung kommen, oder von andern Anzeige davon empfangen, wollen Wir durch mandata sine clausula und andere behörige nothdürftige Rechtsmittel, auch sonst in alle andere mögliche Weege abhalten, und was also vorgenommen, oder sonst von Jemand anderst wider dergleichen auf die ehelichen Leibeserben und Nachkommen allein restringirte Konzessi-on * sich angemaßet worden, gänzlich abthun und kassiren;

§. 9.

Und der auf andere übertragenen.

Oder Falls auch jemand die bloß für sich und seine ehelichen Leibeserben 1) und Nachkommen von einem Römischen Kaiser und den Kurfürsten erlangten Zollverwilligungen, ohne kurfürstliche Bewilligung und sonstige Beobachtung der Gebühr, auf andere Erben oder Besitzer hätte ausdehnen lassen: so wollen Wir denjenigen, welcher sich dergleichen angemaßet haben möchte, so bald Wir es selbst, oder durch andere in Erfahrung bringen, durch Mandate ohne Clausel, und andere erforderliche sachdienliche Rechtsmittel, auch sonst auf jede mögliche Weise davon abhalten, und dasjenige was auf solche ungebührliche Weise 2) geschehen ist, gänzlich vernichten.

§. 10. (VIII, 8.)

Verbot der eigenmächtigen Zölle.

Auch nicht gestatten, daß hinfüro Jemand de facto und eignen Vornehmens

§. 10.

Verbot künftiger eigenmächtigen Zölle, 3).

Wir wollen auch nicht gestatten, daß künftig jemand, eigenmächtiger Weise, Zölle

1) (Ehelichen Leibeserben) Der Zusatz, ehelichen, ist wegen der am Ende dieses Paragraphen weggelassenen Wiederhohlung, hier eingeschaltet worden. So auch das Wort, Nachkommen.

2) (Solche ungebührliche Weise) Da der Grundtext hier eine offenbare Wiederhohlung enthält, so schien es mir um so weniger bedenklich, bloß Beziehungsweise zu sprechen, da die Wiederhohlung in einem und ebendemselben Paragraphen vorkömmt, und den Vortrag nicht deutlicher, wohl aber schleppender macht.

3) Da alles, was in diesem Paragraphen vorkömmt, bloße Wiederhohlung desjenigen ist, was der

neue Zölle anstellen, für sich dieselben verlegen, erhöhen oder sich deren gebrauchen und annehmen * möge.

§. 11. (VIII, 17.)

Akzis, Umgeld und dergleichen Imposten.

Wenn auch einige, sie seyn gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterworfen, sich unterstanden haben und noch unterstehen sollten, unter ihren Thoren, oder sonst andern Orten, in und * vor den Städten, die ein-, aus-, und durchge-

le verlege, erhöhe, oder neue anlege, und sich deren annehme 1).

§. 11.

Und anderer dergleichen Auflagen.

Sollten sich auch einige unmittelbare oder mittelbare Glieder des Reichs unterstanden haben, und noch unterstehen, die ein- aus- und durchgehenden Waaren 2), Getraide, Wein, Salz, Vieh und andere Feilschaften unter ihren Thoren,

8. Paragraph, nebst andern Verfügungen bereits enthält: so könnte entweder dieser 10. Paragraph ganz wegfallen, oder man könnte den letzten Satz des 8. wegstreichen.

1) (Deren annehme) Ist es gleich nicht wahrscheinlich, so könnten doch diese Worte den Sinn haben sollen, daß sich auch kein Dritter unterstehen dürfe, denjenigen, der sich dergleichen angemaßt hat, dabey zu schützen. Da sie, in diesem Falle, doch nicht ganz überflüssig wären, so glaubte ich sie beybehalten zu müssen.

2) (Ein- aus- und durchgehende Waaren) Schon 1790 trug Kurbraunschweig darauf an, hier nicht der ein- und ausgehenden, sondern bloß der durchgehenden Waren zu gedenken, weil der Begriff eines Zolles, wovon hier die Rede sey, auf ein- und auszuführende Waaren nicht passe. Trier, Cölln und Böhmen hielten aber diese Abänderung für eine Comitial-Sache, und weil sie deshalb, nebst Pfalz, auf Beybehaltung des Textes stimmten, so konnte durch den Beytritt von Mainz, Sachsen und Brandenburg keine Abänderung bewirkt werden. 1792 trug Braunschweig abermahls darauf an, "die Worte, ein- aus- und, als einen falschen und mit dem Begriffe von Zöllen nicht übereinstimmenden Sinn enthaltend, wegzulassen." Man bezog sich aber allerseits auf die 1790 zu Protocoll gebrachten Abstimmungen. Bey dieser Gelegenheit gab Kurbraunschweig folgende interessante Erklärung zu Protocoll:

"Bey einem so wichtigen Reichsgrundgesetze, wie die kaiserliche Wahlkapitulation, verdiene jeder Ausdruck, welcher dem offenbaren Sinne der Sache zuwiderlaufe, und daher nur zu Mißdeutungen Anlaß geben könne, sorgfältig ausgemerzet zu werden; und da in der vorliegenden Stelle augenscheinlich von Zöllen die Rede sey, nach dem Begriffe von Zöllen aber nur Auflagen auf durchgehende Waaren, die, es sey unter dem Namen von Zoll selbst, oder einem andern willkührlichen Namen gemacht worden, dahin gehören; dahingegen aber, was auf die bloße Ein- oder Ausfuhr von Waaren, oder Materialien gelegt werde, nach seiner Natur und nach der kundbaren Praxis im ganzen Teutschen Reiche eine an sich aus der Landeshoheit fließende Verfügung involvire, welche so wenig unter das Zollverbot gerechnet werden, als einer Zoll-Concession bedürfen könne; so habe man das gegenwärtige,

be-

henden Waaren*, Getraide, Wein, Salz, Viehe und anderes mit gewissem Aufschlage, unter dem Namen Akzis, Umgeld, Niederlage, Stand- und Markt-recht, Pforten-, Brücken-, und Weeg-, Kaufhaus-, Rhent-, Pflaster-, Steinfuhren-, und Zentogelder, Multersteuer und * andern, dergleichen Impostен zu beschweren, welches in dem Effekt und Nachfolge für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja oftmals weit höher zu halten, und den benachbarten Kurfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauf- und Handelsmanne zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freiheit der Kommerzien, des Handels und Wandels zu Wasser und Lande schnurstraks zuwider: so sollen und wollen Wir bald bei Eintretung Unserer Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen, auch, worinn solche unzuläßige Beschwerungen und Mißbräuche bestehen, von den benachbarten Kurfürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erfodern;

ren, oder an andern Orten in und 1) vor den Städten mit irgend einer Abgabe unter dem Namen von Accise, Umgeld, Niederlage, Stand- und Marktrecht, Pforten-, Brücken-, Weg-, Kaufhaus-, Rent-, Pflaster-, Steinfuhren-, Cento-Geld, Multersteuer, und 2) andern dergleichen Auflagen zu beschweren, welches seiner Folge und Wirkung nach, für nichts anderes, als einen neuen Zoll, ja oftmahls für eine weit größere Beschwerde zu halten ist, und nicht allein den benachbarten Kurfürsten, Fürsten und Ständen, ihren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauf- und Handelsmanne, zu nicht geringer Beschwerde gereichet, sondern auch der Freyheit des Handels zu Wasser und Lande geradezu entgegen ist: so sollen und wollen Wir, bald nach dem Antritte Unserer Regierung gewisse Erkundigung hierüber einziehen lassen, und von den benachbarten Kurfürsten, Fürsten und Ständen Bericht fordern, worinn solche unzulässigen Beschwerungen bestehen,

§. 12.

bereits bey vorigem Wahl-Convente aufgestellte, und die Aufrechthaltung gemeinsamer reichsständischer Landeshoheits-Gerechtsame bezielende Monitum alhier wiederum aufzunehmen, nicht umgehen mögen. Wie bekanntlich diese Stelle der Wahlkapitulation von dem kursürstlichen Collegio 1654 inserirt worden sey, so competire es auch ausser Zweifel diesem Collegio, solche Stelle zu rectificiren."

1) 2) (Und) Dem Sinne nach sollte wohl in diesen Stellen, anstatt Und, Oder stehen.

§. 12. (VIII, 18.)

Ungebührliche Zölle, Lizent, Geleitsgeld.

Und dann dieselben, wie nicht weniger am Rhein und andern schiffbaren Strömen auch Häfen, geklagte neuerlich und zur Ungebühr vor und unter währendem dreissigjährigen deutschen Kriege oder nachher aufgerichtete und * erhöhte * Zölle und Lizenten, auch ungebührliche, wider das Herkommen, auch alte und neue Verträge laufende Geleitsgelder aller Orte ohne Verzug abstellen und aufheben, auch gegen die Ubertreter gebührenden Ernstes Einsehen thun, imgleichen Unserm kaiserlichen Fiscale gegen dieselben auf vorgemeldte von uns eingezogene Information, oder auf eines oder andern hierunter beschehenen Denunziation, mit oder ohne des Denunzianten Zuthun, schleunigst zu verfahren anbefehlen.

§. 12.

Abstellung ungebührlicher Zölle, Licente und Geleitsgelder.

Sodann aber dieselben, so wie auch diejenigen Zölle und Licente, welche, wie geklagt worden ist, neuerlicher ungebührlicher Weise, vor, in, oder nach dem dreyßigjährigen Kriege, am Rheine und anderen schiffbaren Strömen, auch Häfen, aufgerichtet und 1) erhöhet worden sind, desgleichen auch ungebührliche dem Herkommen, auch alten und neuen Verträgen zuwiderlaufende Geleitsgelder, an allen Orten ohne Verzug abstellen, gegen die Uebertreter mit gebührendem Ernste verfahren, und Unserem kaiserlichen Fiscal anbefehlen, auf erstgedachte von Uns eingezogene Erkundigung, oder auf desfalls geschehene Anzeige, mit oder ohne Zuthun des Angebers, schleunigst zu verfahren.

§. 13.

Strafe der Zollmißbräuche der Stände.

Gestalten auch jeder Kurfürst, Fürst und Stand, so sich der habenden Zollgerechtigkeit mißbrauchet, und diese mehr oder weiter, als er befugt, erstrecket oder erhöhet, oder noch fürohin und ins künftige erhöhen und erstrecken würde, dieser mit deren That selbst, wenn er nicht alsbald solchen Exzeß, auf zuvor geschehene

§. 13.

Strafe und Verfahren bey Mißbräuchen der Stände;

Jeder Kurfürst, Fürst und Stand, welcher seine Zollgerechtigkeit weiter, als er befugt ist, erstreckt, erhöhet, oder in Zukunft erhöhen und 2) erstrecken würde, soll unmittelbar durch diese That, wenn er dergleichen Mißbräuche, auf vorgängige Erinnerung der kreisausschreibenden Fürsten, nicht sogleich ernstlich ab-

1) 2) (Und) Auch hier möchte das Unterscheidungswort, Oder, den Sinn bestimmter ausdrucken.

Erinnerung der kreisausschreibenden Fürsten, mit Ernst abstellen würde, solang ein solcher Kurfürst, Fürst oder Stand im Leben seyn würde, und eine Kommunität auf dreißig Jahre, wirklich verfallen und verwirket, und derentwegen a competente judice alsbald ad declarationem geschritten werden;

abstellen würde, seine Gerechtigkeit und zwar ein Kurfürst, Fürst oder Stand, auf Lebenszeit, eine Gemeinheit aber auf dreyßig Jahre verwirket haben, auch von der gerichtlichen Behörde so gleich zur Erklärung dieser Straffälligkeit geschritten werden.

§. 14.

Der Mittelbaren.

Es auch in obigem allem eine gleiche Meinung und Verstand haben soll, wenn schon der Ubertreter kein Immediat-*, sondern ein mittelbarer Landstand wäre;

§. 14.

Der Mittelbaren.

Eben dieses soll auch in allen Fällen Statt finden, wenn gleich der Uebertreter nicht unmittelbar 1), sondern ein mittelbarer Landstand wäre;

§. 15.

Der kreisausschreibenden Fürsten und deren, die sich zu keinem Kreise halten.

Mit dieser weitern Erläuterung, daß, wenn einer aus den kreisausschreibenden Fürsten mit Mißbrauchung der Zollkonzession selbst interessirt wäre, die Ermahnung dem andern mitausschreibenden Fürsten obliegen, im Fall aber beide interessirt wären, oder ihr Amt darunter zu beobachten unterließen, solche Ermahnung den andern Ständen des Kreises zustehen, oder auch, da derjenige, so auf obige Weise die Zollkonzessionen miß-

§. 15.

Nähere Bestimmung des Verfahrens.

Und zwar mit dieser weiteren Erklärung, daß jene Abmahnung wenn einer von den kreisausschreibenden Fürsten bey dergleichen Mißbräuchen selbst interessirt wäre, dem anderen mitausschreibenden Fürsten obliegen; wofern sich aber beyde in diesem Falle befänden, oder ihre Amtspflicht nicht beobachteten, den übrigen Kreisständen zustehen; und wenn sich etwa der Uebertreter noch zur Zeit eigentlich zu keinem Kreise hielte, den darun-

ter

1) (Nicht unmittelbar) Der Ausdruck des Grundtextes: "kein Immediat- sondern ein mittelbarer Landstand," ist wahrscheinlich durch einen Schreibfehler so widersprechend geworden. In den Moserischen und Lynkerischen Abdrücken der Kapitulation Josephs II. stehet: "kein Immediater, sondern ein mittelbarer Landstand," wo sich der Widerspruch schon wegdenken läßt.

brauchet, sich etwa noch zur Zeit eigentlich zu keinem Kreise hielte, den benachbarten dadurch Beschwerde leidenden und solcher Gestalt dabei interessirten Ständen gebühren soll *.

§. 16. (VIII, 20.) §. 16.

Erlaubte Selbsthilfe Erlaubte Selbsthülfe.

Und soll darneben einem jeden Kurfürsten, Fürsten und Stande (die freie Reichsritterschaft mitbegriffen) * erlaubt seyn, sich und die Seinigen solcher Beschwerden selbst, so gut er kann, zu erledigen und zu befreien.

Und jedem Kurfürsten, Fürsten und Stande, (die freye Reichsritterschaft mit begriffen) * erlaubt seyn soll, sich und die seinigen von solchen Beschwerden, so gut er kann, selbst zu befreyen.

§. 17. (VIII, 22.) §. 17.

Niederlage, Stapel, Lizent. Angebliche Niederlage, Licente, Stapelgerechtigkeiten rc.

Dieweil sich aber zuträgt, daß zwar der Name des Zolls bisweilen nicht gebraucht, sondern unter dem Mißbrauch und Prätexte einer Niederlage, Lizent, Stapelgerechtigkeit, oder sonst * von den auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren, eben soviel, als wenn es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schiffahrt durch ungebührliches und abgenöthigtes Aus- und Einla-

Da sich gefunden hat, daß der Name des Zolles bisweilen zwar nicht gebraucht, dennoch aber unter dem Vorwande einer Niederlage-, Licent-, Stapelgerechtigkeit und dergleichen 2), von den auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben so viel, als wenn es ein rechter Zoll wäre, erhoben, desgleichen auch durch ungebührlich abgenöthigtes Aus- und Einladen, Ausschiffen und Ausschütten des Ge-

1) Aus diesem Paragraphen erhellet gewissermaßen die Voraussetzung, daß in jedem Kreise nicht mehr und nicht weniger als zwey kreisausschreibende Fürsten wären, welches doch nicht der Fall ist. Die desfalls etwa zu machenden Abänderungen, ergeben sich leicht von selbst.

2) (Dergleichen) Man sehe den 11. §. wo ein ausführlicheres Verzeichniß solcher Auflagen vorkommt. Diese beyden Paragraphen könnten füglich mit einander verbunden und in einen zusammengezogen werden.

den, Ausschiffen und Ausschütten des Getraides und andrer Güter oder Konsumtibilien merkliche große Beschwer- und Verhinderung verursachet und zugefüget wird: so sollen alle und jede dergleichen sowohl unter währendem Krieg, als vor und nach demselben, auf allen Strömen und schiffbaren Wässern des Reichs, ohne Unterschied, neuerlich * anmaßende vornehmen *.

Getraides und anderer Güter oder Lebensmittel, Handlung und Schiffahrt merklich gehindert und beschweret werden: so sollen alle und jede, sowohl während des Krieges, als vor und nach demselben angemaßten neuerlichen 1) Unternehmungen 2) dieser Art, auf allen im Reiche befindlichen Strömen und schiffbaren Wassern, ohne Unterschied,

§. 18. (VIII, 22.)

Verbot derselben.

Und in Summa alle ohne die zu selbiger Zeit * erforderlichen Requisite ausgebrachte, hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des kurfürstlichen Kollegii, auch obgedachte von neuem festgesetzte Erfordernisse ausbringende Zollkonzessionen * oder * sonst ein- und andern Orts jetzt und ins künftige für sich unternehmende Usurpationen sothaner Auflagen,

§. 18.

Vernichtung derselben, und aller ungebührlichen Verwilligungen und Anmaßungen.

Und überhaupt alle ohne die zur Zeit der Errichtung 3) nöthigen Erfordernisse ausgebrachten, oder in Zukunft auszubringenden Zollverwilligungen 4), wenn es bey diesen letzteren an der ordentlichen, einhälligen Bewilligung des kurfürstlichen Collegii, und den obgedachten von neuen festgesetzten Erfordernissen ermangelte, eben so 1) null und nichtig seyn 2), wie die

1) (Neuerlichen) Dieses Wort könnte wohl ganz wegbleiben, da die Stelle mit auf Anmassungen gehet, womit vielleicht vor mehr als anderthalb Jahrhunderten schon der Anfang gemacht wurde.

2) (Unternehmungen) Der Grundtext ist hier bloß durch einen Schreibfehler unverständlich geworden. Statt vornehmen, lese man Vornehmen.

3) (Errichtung) Dieses wollen die Worte: "zu selbiger Zeit," unstreitig sagen. Man vergleiche den 1. und 21. Paragr. d. Art.

4) (Zollverwilligungen) Sollte man hier nicht alle übrigen Verwilligungen, wovon im vorigen die Rede gewesen war, namentlich Licente, Geleitsgelder, Stapelgerechtigkeiten ꝛc. im Sinne gehabt haben? Die Eingangsworte dieses Paragraphen: "In Summa alle" ꝛc. berechtigen allerdings zu dieser Auslegung; alsdann würde aber der Ausdruck, Zollverwilligungen weniger sagen, als man sagen wollte. Man vergleiche die 4. Anmerkung auf der nächstfolgenden Seite.

unter was Schein und Namen auch dieselben erhalten * worden, oder eigenen Gewalts und Willens durchzuführen gesucht werden mögten, null und nichtig seyn *.

die eigenmächtigen Anmaßungen solcher Auflagen, welche jetzt bereits, unter welcherley Scheine und Namen, unternommen und eingeführet 3) seyn, oder künftig willkührlicher, gewaltsamer Weise durchzusetzen versucht werden möchten;

§. 19. (VIII, 2;

Erfordernisse dazu.

Dergleichen * auch von Uns Niemanden, von was Würden oder Stand auch der oder dieselben seyn, ohne Oblauts des kurfürstlichen Kollegii Konsens und Einwilligung ertheilt werden;

VIII, 23.) §. 19.

Erfordernisse bey Verwilligung solcher Privilegien.

Dergleichen Privilegien 4) auch von Uns niemanden, von welchem Stande er auch sey, ohne vorgedachte Einwilligung des kurfürstlichen Collegii, ertheilet werden.

§. 20.

1) (Eben so) Diese Worte glaubte ich deshalb, anstatt des Wortes, Oder, hier einschieben zu müssen, um den, dem wörtlichen Vortrage nach, dadurch sehr entstellten Sinn des nächstfolgenden Paragraphen, in seiner der Absicht gemäßen Aechtheit darstellen zu können. Wollte man die obige Verbindung mit dem Worte, Oder, hier beybehalten, so bezöge sich der 19. Paragraph, den Sprachregeln zufolge, unstreitig aber dem Sinne zuwider, allemahl zugleich auf das letzte Glied des 18. Paragraphen, und der 19. behielte einen offenbar widersinnigen Verstand. Man beliebe hierbey die nächstfolgenden Anmerkungen zu vergleichen.

2) (Nichtig seyn) Zufolge des 9. und 22. §. sollen sie erst "cassirt und abgethan werden;" hier aber sollen sie schon, ohne weitere Cassation, null und nichtig seyn. Wenn auch gleich kein wirklicher Widerspruch hierinn liegt, so wäre es doch in jedem Betracht besser, die unnöthigen Wiederhohlungen zu vermeiden, und sich ein- für allemahl ungefär so zu erklären, daß alle dergleichen widerrechtliche Anmaßungen an sich selbst nichtig seyn, und sobald sie durch Urtheil und Recht als widerrechtlich anerkannt worden sind, sogleich cassirt werden sollen.

3) (Eingeführet) Da hier von Anmaßungen (Usurpationen) die Rede ist, so setzte ich, eingeführet, anstatt des im Grundtexte vorkommenden Wortes, erhalten, um die darinn liegende widersinnige Nebenidee einer Verwilligung zu entfernen.

4) (Privilegien) Im Grundtexte heißt es: dergleichen auch ꝛc. Bleibt diese Verbindung, so folgt den Sprachregeln ganz gemäß, etwas widersinniges daraus. Vorher war zunächst von bereits unternommenen, oder künftig willkührlicher oder gewaltsamer Weise durchzusetzenden Usurpationen die Rede. Unmittelbar darauf folgt nun: daß dergleichen, ohne kurfürstliche Einwilligung, nicht ertheilet werden sollen. Also könnten solche gewaltsame Usurpationen doch privilegirt werden? — Auch aus diesem Grunde setzte ich, weiter oben, an-

§. 20. (VIII, 16.)

Erlaubte Selbsthilfe.

Auch einem jedweden des heiligen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stande*, welcher sich damit beschwert findet, frei und bevorstehen, sich solcher Beschwerung, so gut er kann, selbst zu entheben.

§. 20.

Gegen Mißbräuche ist Selbsthülfe erlaubt.

Einem jeden, durch Zollmißbräuche beschwerten Kurfürsten, Fürsten und Stande 1) soll frey stehen, sich von solchen Beschwerden, so gut er kann, selbst zu befreyen.

§. 21. (VIII, 1.)

Vorbehalt der rechtmäßigen Freiheiten.

Doch soll denjenigen Privilegien, welche Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freie Reichsritterschaft mit eingeschlossen)* von wailand den vorgewesenen römischen Königen oder Kaisern zur Zeit, da der kurfürstliche Konsens per pacta & capitulationes noch nicht also eingeführet oder nöthig gewesen, rechtmäßig erlangt, oder sonst ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts präjudiziret oder benommen, sondern von römischen

§. 21.

Sicherstellung der wohlerworbenen Zollgerechtigkeiten.

Diejenigen Privilegien hingegen, welche Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freie Reichsritterschaft mit eingeschlossen)* von ehemahligen Römischen Königen, oder Kaisern, zu deren Zeiten die Nothwendigkeit der kurfürstlichen Einwilligung noch nicht durch Verträge und Kapitulationen eingeführet war, rechtmäßig erlanget, oder sonst ruhig hergebracht haben, sollen bey vollen Kräften bleiben, auch von Römischen Kaisern 2), auf

statt Oder, eben so ꝛc. M. s. d. erste Anmerkung auf der vorigen Seite. Ueberhaupt aber wäre dieser ganze §., wenn der vorhergehende bloß wörtlich, also einzig und allein von Zollverwilligungen, und nicht auch von anderen ähnlichen Privilegien, zu verstehen seyn sollte, wegen des 2. §. in diesem Artikel, ganz überflüssig. Da jedoch eine solche Wiederhohlung nicht zu vermuthen ist, so wird die S. 71, Note 4 gemachte Erklärung, durch den Inhalt dieses 19. §., noch mehr unterstützt.

1) (Stande) Der 16. §. gestattete der unmittelbaren Reichsritterschaft ausdrücklich ein Gleiches.

Auch diese beyden Paragraphen könnten in einen zusammengezogen werden. Uebrigens verdiente allerdings dasjenige beherziget zu werden, was Biedermann (Senkenberg) in seinen Gedanken über verschiedene Paragraphen der k. W. K. S. 20, über die hier erlaubte Selbsthülfe gesagt hat.

2) (Römischen Kaisern) Sollte wohl heißen: von Uns; denn der gegenwärtige Kaiser kann ja nichts in die Seele seiner Nachfolger im Voraus beschwören.

Kaisern * auf gebührendes Ansuchen * konfirmiret, und die Stände dabei ohne Eintrag männiglich gelassen, und auf deren Anrufen nachdrücklich geschützet;

§. 22. (VIII, 17. 18.)
Widerholte Kassirung der unrechtmäßigen.

Alle unrechtmäßige Zölle, Stapel und Niederlage aber sowohl auf dem Lande, als auf den Strömen, oder desselben * Mißbräuche, da einige wären, gleich kassirt und abgethan *;

§. 23. (VIII, 2. VIII, 19.)
Stapelgerechtigkeit.

Und ins künftige ganz keine Privilegien auf Stapelgerechtigkeit mehr ertheilt werden, es geschehe dann erstbesagtermaßen mit einmüthigem Kollegialrath und Bewilligung der sämmtlichen Kurfürsten.

§. 24.
Verbot der Zollbefreiungen.

Und nachdem vormals die Kurfürsten, Fürsten und Stände an Dero an schiffba-

auf gebührendes Ansuchen 1) bestätiget, jeder Stand dabey gelassen und auf sein Anrufen nachdrücklich geschützt werden.

§. 22.
Wiederhohlte Vernichtung widerrechtlicher Abgaben.

Alle unrechtmäßigen Zölle, Stapel und Niederlagen aber, so wohl zu Wasser als zu Lande, auch alle bey rechtmäßigen etwa mit unterlaufenden Mißbräuche 2), sogleich abgestellet,

§. 23.
Nothwendigkeit der kurfürstlichen Einwilligung bey Ertheilung des Stapelrechts.

Und ins künftige gar keine Privilegien auf Stapelgerechtigkeit mehr ertheilet werden; es geschähe denn, auf die obgedachte Weise, mit einmüthiger Collegial-Bewilligung der sämmtlichen Kurfürsten 3).

§. 24.
Abstellung ungebührlicher Beeinträchtigungen der Zollgerechtigkeit.

Da auch die Kurfürsten, Fürsten und Stände, ehedem oftmahls durch Befor-

de-

1) (Auf gebührendes Ansuchen) M. s. d. Anmerkung zum 9. §. des 1. Art. Oben S. 12. N. 1.

2) (Mißbräuche) Im Grundtexte heißt es sprachwidrig: "Desselben Mißbräuche." Vorher war von unrechtmäßigen Zöllen, Stapeln und Niederlagen die Rede. Was von diesen gesagt wurde, sollte nun auch von Mißbräuchen der rechtmäßigen gelten. Besser wäre also das Beziehungswort, weil es, nach den Regeln der Sprache, auf unrechtmäßige Zölle gehen kann, ganz weggeblieben, oder doch wenigstens in der mehreren Zahl ausgedruckt worden.

Alles was in diesem Paragraphen vorkommt, ist schon so oft gesagt worden, daß er füglich ganz wegbleiben könnte.

3) Auch dieser Paragraph enthält nichts neues.

ren Strömen und sonst habenden Zöllen mit vielen und großen Zollfreiungen über ihre Freiheit und Herkommen, oftmals durch Beförderungsbriefe, auch Exemtionsbefehle, und zum Präjudiz der Kurfürsten, Fürsten und Stände, Zollgerechtigkeiten, ertheilte Privilegien und in andre Wege ersucht und beschweret worden *: so sollen und wollen Wir solches als unerträglich abstellen, fürkommen, und zumal nicht verhängen noch zulassen, forthin mehr zu üben noch zu geschehen;

derungsbriefe um Zollbefreyungen ersucht, oder durch Exemtionsbefehle, Privilegien und auf andere Weise, über ihre Freyheit, wider das Herkommen und zum Nachtheil ihrer Zollgerechtigkeit, mit vielen und großen Befreyungen von ihren Wasser- oder Landzöllen beschweret worden sind 1): so sollen und wollen Wir dieses, als unerträglich, abstellen, dagegen Vorkehrungen treffen, und weder selbst Anlaß geben, noch zulassen, daß dergleichen noch ferner geschehe, oder von neuem in Gang gebracht werde;

§. 25.

Exemtionsprivilegien.

Auch keine Exemtionsprivilegien mehr ertheilen, und die, so dawider ohne Konsens des kurfürstlichen Kollegii bei vorigen Kriegen ertheilt worden, sollen kassirt und ab seyn.

§. 25.

Zollbefreyungs-Privilegien sollen nicht mehr ertheilet werden.

Auch keine Zollbefreyungen mehr ertheilen; diejenigen aber, welche ehedem in Kriegszeiten, ohne Einwilligung des kurfürstlichen Collegii ertheilet worden sind, sollen null und nichtig seyn.

§. 26.

Zollfreiheit der Kurfürsten, deren Gesandten, Räthe, Wittwen, Erben, Unterthanen und Diener.

Auch sollen und wollen Wir diejenigen Stände, denen von Unsern Vorfahren, römischen Kaisern, mit Verwilligung des

§. 26.

Aufrechthaltung der kurfürstlichen Zollfreyheiten.

Auch sollen und wollen Wir diejenigen Stände, denen von Unseren Vorfahren im Kaiseramte, mit Verwilligung der Kur-

1) Die im Grundtexte befindliche Fassung des Vordersatzes, ist nicht allein dem Sprachgebrauche, sondern auch der Natur der Sache zuwider. Befehle heben das Ersuchen auf, und wer auf das geschehene Ersuchen ja gesagt hat, kann sich über keine Beschwerung beklagen. Die, obgleich ungern, gemachte Abänderung, schien hier unvermeidlich. Doch denke ich nicht, daß sie nur im mindesten gegen den Sinn anstößt, welcher durch die widersprechende Darstellung nicht zweifelhaft gemacht, sondern bloß verunstaltet war.

Reichs Kurfürsten, mit dieser Maaß und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben, oder die alten erhöhet oder prorogirt worden, **anhalten** *, daß Sie, mehr gedachte Kurfürsten, deren * Gesandte und Räthe, und deren * Witwen und Erben bei ihrem Ein- und Abzuge, wie auch ihre Unterthanen *, Diener, zugewandte und andre gefreite Personen, auch derselben Haab und Güter * mit solchen von neuem gegebenen, erhöheten oder prorogirten Zöllen nicht beschweren,

Kurfürsten, in dieser Maße und mit diesem Vorbehalte, entweder neue Zölle verliehen, oder alte erhöhet, oder erstrecket worden sind, daß sie die Kurfürsten, ihre Gesandten und Räthe, nebst deren 1) Witwen und Erben, bey ihrem Ein- und Abzuge, wie auch kurfürstliche 2) Unterthanen 3), Diener, Zugewandte und andere befreyete Personen, nebst ihren Gütern 4), mit solchen von neuem gegebenen, erhöheten, oder erstreckten Zöllen nicht beschweren, sondern an allen und jeden

1) (Deren) Dieses Beziehungswort ist in der Verbindung, in welcher es im Grundtexte stehet, sehr schwankend. Denn es kann 1) bloß auf die vorher genannten Gesandten und Räthe; 2) bloß auf die Kurfürsten, und 3) auf beyde zugleich gezogen werden. Wenigstens wird der Grammatiker nicht wissen, ob er es von kurfürstlichen Witwen, oder von den Witwen der Gesandten verstehen soll. Da aber aus älteren Protocollen deutlich erhellet, daß nur die Witwen und Erben kurfürstlicher Gesandten damit gemeinet sind: so glaubte ich mir den obigen deutlicheren Ausdruck dieser Stelle erlauben zu dürfen. Den Beleg, daß diese Auslegung die richtige sey, findet man in Mosers Commentar über die W. K. Carls VII. Th. 2, S. 325, wo es heißt: "Ferner erinnerte Kurbrandenburg, (1690) ob nicht bey dieser Materie die Exemtion der kurfürstlichen Gesandten, auch deren Witwen und Erben, mit einzurücken seyn möchte ꝛc.

2) (Kurfürstliche) Auch hier ist das im Grundtexte befindliche Beziehungswort zweydeutig; besonders wenn das Wort, Unterthanen, wie in den meisten Ausgaben der W. K. Josephs II. geschehen ist, weggelassen wird. Alsdann möchte es, wenigstens dem Sprachgebrauche nach, fast noch natürlicher seyn, es nicht von kurfürstlichen Dienern, wie es doch gemeint ist, sondern von den Dienern der Gesandten zu erklären.

3) (Unterthanen) Man siehet schon aus der Verbindung, daß hier die Meinung nicht ist, daß die Güter aller kurfürstlichen Unterthanen, ohne Ausnahme, zollfrey seyn sollen; denn sonst wäre es ganz überflüssig gewesen, der befreyeten Personen besonders zu gedenken. Da aber dieses Wort von demjenigen, der den Zusammenhang übersiehet, leicht gemißdeutet werden kann; da es auch weder einen neuen Begriff enthält, noch zu näherer Bestimmung der übrigen Begriffe etwas beyträgt: so könnte es füglich ganz wegbleiben. In den meisten Ausgaben der Kapitulation Josephs II. findet man es auch nicht.

4) (Personen, nebst ihren Gütern) Da der Wortverstand dieser Stelle auf die irrige Meinung führen könnte, daß auch Personen einem Zolle, der doch, seinem Begriffe zufolge, nur von Gütern und Waaren zu erheben ist, unterworfen seyn könnten: so möchte wohl eine mit der Natur eines Zolles genauer übereinstimmende Fassung zu wünschen seyn. Anstatt: Kurfürsten, deren Gesandten und Räthen ꝛc., brauchte man bloß zu setzen: die Güter der Kurfürsten ꝛc.; und nachher den Zusatz: nebst ihren Gütern, wegzulassen, so wäre dieser Zweck erreicht.

sondern an allen und jeden Orten ihrer Fürstenthümer und Lande, mit ihren Waaren und Gütern zollfrei durchpassiren, verfahren nnd treiben lassen, sich auch sonst der Zollerhöhungen halber gewisser vorgeschriebener Maaß verhalten, und darüber vermittels eines sonderbaren verglichenen Reverses gegen die Kurfürsten kräftiglich verbinden sollen, die aber

jeden Orten ihrer Fürstenthümer und Lande, mit ihren Waaren und Gütern zollfrey passiren lassen, sich auch sonst, wegen der Zollerhöhungen, auf gewisse vorgeschriebene Maße verhalten, und mittelst eines besonderen verglichenen Reverses den Kurfürsten dazu verbindlich machen sollen, zu Erfüllung dieser Bedingungen 1) anhalten 2), und besonders denjenigen, welche

1) (Zu Erfüllung dieser Bedingungen) Dieser Zusatz mußte deshalb hier eingeschaltet werden, weil es die 1790 beliebte im Grundtexte mit anderer Schrift bemerklich gemachte Hinzufügung des Wortes, anhalten, welches hier eine andere Stelle erhalten hat, nothwendig machte. Der dadurch neu entstandene Sinn, wäre sonst verlohren gegangen. Ueber die Versetzung des Wortes, anhalten, ist in der nächstfolgenden Note Rechenschaft gegeben.

2) (Anhalten.) Wer diesen Paragraph im Grundtexte aufmerksam lieset, wird finden, daß sich bey den Worten: "mit dieser Maß und Vorbehaltung" welche auf eine nähere Bestimmung dieses Vorbehalts hinweisen, nach der vorliegenden Fassung dieser Stelle, nichts denken läßt. Man siehet aus diesen Worten, daß man die Absicht hatte, das Subject, wovon die Rede ist, näher zu bestimmen, man ist auf diese Bestimmung, als auf eine Sache von Wichtigkeit aufmerksam, sucht sie im Vorhergehenden und Folgenden, findet aber nirgends etwas, welches man dafür annehmen könnte. Eine in der Teutschen Staats-Literatur (Nov. 1790) befindliche Anzeige des Rothischen Abdrucks der W. K. Leopolds II., enthielt schon die Bemerkung: "das Wort, anhalten, gehört gar nicht hierher, sondern viel weiter unten hin, wo es auch wirklich stehet. Durch die Bemühung einen Fehler abzuändern, entstand ein wirklicher, weil keiner da war." Auch Hr. R. R. Crome hatte, in seinem 1791 erschienenen Commentar, das Fehlerhafte dieser Stelle bereits gezeigt; dessen ungeachtet wurde es aber doch bey der letzten Kapitulation, unstreitig wohl, weil damit sehr geeilet wurde, bloß zufälliger Weise, übersehen. Fände man in der Geschichte dieses Paragraphen keinen Aufschluß, so würde der wahre Sinn desselben durch keine Auslegungskunst mit Zuversicht ausgemittelt werden können: allein aus dieser siehet man deutlich, daß die ganze Dunkelheit und logische Unrichtigkeit dadurch entstand, daß man 1790, zwischen die Worte: "mit dieser Maß und Vorbehalt entweder neue Zölle gegeben, oder die alten erhöhet und prorogiret worden," und die unmittelbar darauf folgenden, wodurch dieser Vorbehalt bezeichnet wurde, "daß die mehrgedachten Kurfürsten . . . zollfrey passiren . . . sollen" das Wort, anhalten, einschob. Kurkölln äusserte nehmlich, daß nach den Worten, prorogiret worden, das Wort, anhalten, fehle; worauf Kurtrier erachtete, daß durch die Einschaltung dieses Wortes der natürliche Sinn des Paragraphen hergestellet werde, besonders wenn der (aber nicht in allen Ausgaben befindliche) Druckfehler: "daß die mehrgedachten Kurfürsten," nach der Kapitulation Carls VI., durch den Ausdruck: "daß sie mehrgedachte Kurfürsten," abgeändert würde, womit auch sämmtliche Votanten übereinstimmten. Nun hieß es aber seit der Kapitulation Ferdinands II., (Art. 18.) in einer zwar verworrenen und schwerfälligen, allein, dem Sinne nach, doch nicht

solche Reverse noch nicht von sich gegeben, mit allem Ernste, auch bei Verlust des

che mit diesen Reversen noch rückständig sind, die unverzügliche Ausstellung derselbigen

unrichtigen Periode, welche bloß in einigen Ausgaben der Kapitulation Josephs II., durch die Auslassung des Wortes, sie, ihren Sinn verlohren hatte, folgendermaßen:

"Auch sollen und wollen Wir diejenigen Stände, denen von Unsern Vorfahren, Römischen Kaisern, (mit Verwilligung des Reichs Churfürsten) mit dieser Maaß und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben, oder die alte erhöhet, oder prorogiret worden, daß (sie) * die mehrgedachten Churfürsten, deren Gesandte und Räthe ꝛc. . . . mit solchen von neuem gegebenen, erhöheten oder prorogirten Zöllen nicht beschweren, sondern an allen und jeden Orten ihrer Fürstenthümern und Landen, mit ihren Waaren und Gütern zollfrey durchpassiren, verfahren und treiben lassen **, sich auch soysten der Zollerhöhungen halber gewisser vorgeschriebener Maaß verhalten und darüber, mittels eines sonderbaren verglichenen Reverses gegen die Churfürsten kräftiglich verbinden sollen: die aber solche Reverse noch nicht von sich gegeben, mit allem Ernste, auch bey Verlust des concedirten priuilegii dabey erinnern und anhalten, sich hierinn der Schuldigkeit zu bequemen, und angeregten Revers, ohne längeren Verzug herauszugeben und denen Churfürsten einzuhändigen.

* In einigen Ausgaben ist das Wörtchen, sie, ausgelassen. In der Moserischen und Lynkerischen Ausgabe findet sich aber dieser den Sinn verdunkelnde Druckfehler nicht, sondern da heißt es verständlich: daß sie die mehrgedachten Churfürsten ꝛc.

** In der Moserischen Ausgabe ist hier ein Absatz gemacht und ein Semicolon gesetzt; so daß sich die folgenden Worte mit einer neuen Zeile anfangen, wodurch ebenfalls Dunkelheit entstand.

Durch den bemerkten, in einigen Ausgaben befindlichen Druckfehler, war freylich die Verständlichkeit dieses Paragraphen verlohren gegangen. Man fühlte, daß etwas fehlen müsse, und glaubte, wie es auch auf den ersten Anblick allerdings scheinet, daß durch Einschaltung des Wortes, anhalten, wieder ein Verstand hineingebracht werden könne. Nur übersah man, daß die Bestimmung des Vorbehalts durch diese Einschaltung verlohren gieng, und machte die, ohne den Druckfehler, deutliche Stelle, dadurch fast noch unverständlicher, als sie mit jenem Druckfehler war.

Auffallend ist es, daß Moser, welcher diesen Paragraph in seinen Betrachtungen über die W. K. Josephs II. den Worten nach, richtig hatte abdrucken lassen, dessen ungeachtet auf den Gedanken gerieth, daß etwas darinn fehlen müsse. Man kann es sich nicht anders, als daraus erklären, daß er den angemerkten Absatz machte, und einen Theil von dem andern nicht durch ein Comma, wie es der Sinn erforderte, sondern durch ein Semicolon trennte. Er äusserte daher S. 314, N. 26: "Hier (am Schlusse des ersten Absatzes) fehlet etwas zu Ergänzung des Sinnes, etwa: auch solche Reverse wirklich von sich gestellet haben, zu derselbigen Beobachtung anhalten." Hierauf äusserte Hr. geh. R. Gerstlacher, S. 111 seiner fast durchgängig und sehr oft wörtlich aus Moser genommenen Anmerkungen über die W. K. Josephs II. dasselbe, nachdem er kurz vorher bey der Stelle, wo man das Wort, anhalten, eingeschaltet hat, die ihm eigene Anmerkung gemacht hatte: "Es ist aber die Connexion offenbar mangelhaft. Vermuthlich soll es nach, prorogirt werden, heissen: anhalten, daß sie die mehrgedachten Kurfürsten ꝛc." Vielleicht gab dieser Gerstlacherische

Konzedirten Privilegiums, dahin errinnern und anhalten *, sich hierinn der Schuldigkeit zu bequemen, und angeregten Revers ohne längern Verzug heraus zu geben, und den Kurfürsten einzuhändigen.

selben mit allem Ernste, selbst bey Verlust des verliehenen Privilegii, aufgeben 1);

§. 27.

rische Vorschlag die nächste Veranlassung zur Aufnahme dieses Zusatzes, wodurch, wie Hr. Crome ganz richtig bemerkte, der Sinn ganz verändert worden ist. "Jetzt sind, (sagt Crome weiter) durch das eingeschaltete Wort, anhalten, die Worte, mit dieser Maaß und Vorbehaltung, von ihrem Nachsatze: daß sie die mehrgedachten Kurfürsten ꝛc. getrennt, und diesen Worten ist dadurch ein anderer Sinn gegeben; so daß diese letzteren Worte, welche jetzt auf das Wort, anhalten, folgen, als eine eigene Verordnung angesehen werden können. Auch ist es jetzt nicht recht verständlich, warum nach der jetzt — der neueren Fassung dieses §. zufolge — allgemein lautenden Verordnung: die Besitzer der Zölle sollen solche Reverse ausstellen, hernach am Ende des §. noch einmahl gesagt wird: daß diejenigen, die solche Reverse noch nicht von sich gegeben haben, dieselben herausgeben sollen.

Diese umständlichere Darstellung, wird mir hoffentlich zur Rechtfertigung dienen können, daß ich mir in meinem Vortrage dieses Paragraphen erlaubte, von dem jetzigen Grundtexte gewissermaßen abzuweichen. Sollte das Wort, anhalten, an seiner Stelle stehen bleiben, so war und blieb der Zusammenhang dergestalt zerrissen, daß in dieser Verbindung der Sätze niemand einen deutlichen Verstand finden konnte. Nun erhellt aber aus dem bisher Angeführten, daß man durch jene Einschaltung, bloß Wegschaffung einer Dunkelheit bezweckte; man siehet ferner daraus, daß jene Dunkelheit bloß durch einen Druckfehler entstand, und daß der ächte verständliche Sinn gleich hergestellet war, sobald man diesen Auslassungsfehler, nach den älteren Kapitulationen verbesserte: daher hoffe ich auch, daß es niemand tadelnswürdig finden werde, den deutlichen, zusammenhängenden Verstand, dieser Absicht gemäß, aus dem ächten fehlerfreyen Texte hergestellt, und durch Hinzufügung der Worte: zu Erfüllung dieser Bedingungen, (vorige Note) zugleich denjenigen Sinn ausgedruckt zu haben, welcher 1790, durch das eingeschobene Wort, anhalten, neu hineingetragen wurde.

1) (Aufgeben) Bloß der leichteren Uebersicht und Verständlichkeit wegen, habe ich die im Grundtexte zusammen vorkommenden Worte, erinnern und anhalten, getrennt, und an die Stelle des ersteren deshalb das Wort, aufgeben, gesetzt, weil dieses beyde Ideen, des Erinnerns sowohl, als des Anhaltens ausdrückt; das letztere aber bereits bey dem nächstvorhergehenden Satze eingeschaltet, wo es zwar, dem Sinne nach, nicht nothwendig stehen mußte; aber doch, weil der Mangel desselben die Uebersicht des Zusammenhanges noch mehr erschwerte, ungern vermißt wurde. Offenbar ist der Sinn dadurch im mindesten nicht verändert, sondern nur faßlicher ausgedruckt, und so weit es die Materialien erlaubten, die Periode etwas geschmeidiger gemacht worden.

Freyh. v. Senkenberg brachte in der Ausführung seines Plans einer umgearbeiteten kaiserlichen beständigen Wahlkapitulation, (Frankf. u. Lpz. 1792. 4.) S. 47, in Vorschlag, den Kaiser, nicht wie hier geschiehet, schlechterdings zu dem Anhalten und Erinnern zu verpflichten, sondern nur auf den Fall, wenn desfalls vorher gebührende Anzeige geschehen wäre, "da-

§. 27.

Auch bey neuen Zöllen.

Denen aber, so ins künftige obbeschriebenermaßen neue Zölle, oder der alten Ersteigerung oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung solcher Reverse Unsre kaiserliche Konzessionen keineswegs ausfertigen noch ertheilen lassen.

§. 27.

Bedingung bey künftig zu ertheilenden Zöllen.

Denen aber, welche in Zukunft, auf vorbeschriebene Weise, neue Zölle, oder eine Erhöhung, oder Erstreckung der alten erhalten werden, wollen Wir Unsere kaiserlichen Verwilligungs-Urkunden vor Auslieferung solcher Reverse gar nicht ausfertigen lassen.

§. 28.

Erkundigung wegen der Zölle bei den kreisausschreibenden Fürsten.

Damit man auch über die hin und wieder im Reiche zu Wasser und Land eingeführten neuen Zölle und der alten Erhöhung neben andern Impositen und Auflagen, ob und wie jeder Prätendent dazu berechtiget, desto mehr beständige Information und Nachricht haben möge, so sollen und wollen Wir Uns dessen bei jedes Kreises ausschreibenden Fürsten unausstellig und baldmöglichst erkundigen, darüber auch eine Spezifikation geben lassen;

§. 28.

Erkundigung wegen der Zölle.

Damit man auch in Betreff der im Reiche hin und wieder, theils neu eingeführten, theils erhöheten alten Zölle, so wie auch über andere Auflagen desto vollständiger und zuverlässiger unterrichtet seyn möge, ob, und wie jeder Prätendent dazu berechtigt sey: so sollen und wollen Wir Uns desfalls bey den ausschreibenden Fürsten jedes Kreises, sobald als möglich, erkundigen und eine Specification darüber geben lassen.

§. 29.

und andern.

Wie nicht weniger eine solche Spezifikation oder Information der Sache, auf den Fall, da etwan die kreisausschreibenden Fürsten selbst gegen diese Verordnung der Zölle wegen handeln sollten, von den

§. 29.

Nähere Bestimmung.

Auf den Fall aber die kreisausschreibenden Fürsten etwa selbst den obigen der Zölle wegen gemachten Verordnungen zuwider handeln sollten: so sollen und wollen Wir jene Erkundigung und Spe-

cifi-

"damit man ihn nicht gar verbunden halte, von Amts wegen eine Untersuchung darüber anzustellen."

benachbarten und gravirten Ständen ein- und annehmen *, und darauf der Abschaffung und * Reduktion halber, wie obsteht, wirklich verfahren;

cification, von den benachbarten, beschwerten Ständen einziehen und annehmen 1), und darauf mit Abschaffung und 2) Beschränkung jeder widerrechtlichen Anmaßung, auf vorgedachte Weise, wirklich verfahren;

§. 30.

Berichte darüber.

Wie dann auch die Kreisausschreibämter, oder, da selbe dabei interessiret, die nächst vorsitzenden Stände der Kreise schuldig und gehalten seyn sollen, Uns alle solche vorgehende Zollerneuerungen * sobald anzuzeigen, um dagegen von Unsers höchsten Amts wegen die Gebühr verhängen zu können.

§. 30.

Kreisberichte darüber.

Wie denn auch die Kreis-Ausschreibe-Aemter, oder, wenn diese selbst dabey interessirt wären, die nächst vorsitzenden Kreisstände schuldig seyn sollen, Uns alle solche vorgehenden Zollneuerungen 3) so gleich anzuzeigen, damit Wir von Unseres höchsten Amts wegen, nach Gebühr dagegen verfahren können.

§. 31.

Zollfreiheit der Stände und Gesandten in Ansehung der Reichs- Kollegial- Deputations- und Kreistage.

Nachdem auch die Billigkeit erfodert, daß Kurfürsten, Fürsten und Stände, und deren Abgesandte, so sich auf Reichs- Kollegial- Deputations- und Kreistagen befinden, oder alldahin verfügen, ihre

§. 31.

Zollfreyheit der Reichsstände und ihrer Gesandten.

Da es übrigens der Billigkeit gemäß ist, daß die für Kurfürsten, Fürsten und Stände und ihre Abgesandten, welche sich auf Reichs- Collegial- Deputations- und Kreistagen befinden, oder dahin begeben,

1) (Einziehen und annehmen) Der Grundtext sagt: ein- und annehmen. Dieß ist keine Tautologie. Das letztere Wort zeiget an, daß die Erkundigung nicht vorauszugehen braucht. Schickt ein kreisausschreibender Fürst, oder benachbarter Stand, auch unaufgefordert, die erwähnte Specification ein, so ist der Kaiser verpflichtet, sie anzunehmen und die vorgedachten Verfügungen darauf ergehen zu lassen.

2) (Und) Richtiger stünde hier: Oder.

3) (Zollneuerungen) Können gleich die im 11. Paragraph erwähnten Mißbräuche, im strengen Verstande, nicht Zollneuerungen genannt werden, so sind sie doch wahrscheinlich hiermit gemeinet. Auf diesen Fall möchte ein bestimmterer Ausdruck vorzuziehen seyn.

an das Ort der anberaumten Zusammenkunft abschickende Mobilien und Konsumtibilien, als Wein, Bier, Getraid, Vieh und andere Nothdurft, ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder einig andere dergleichen Entgeld, wie es auch Namen haben mag, auf Vorweisung beglaubter und mit ihrer der Kurfürsten, Fürsten und Stände, oder ihrer Abgesandten Unterschrift und Insiegel bekräftiger Urkund aller Orten in gesamten Reichs- auch Unsern Erblanden ohne Ausnahme * passi- und respective repassiret, zugleich wenn Jemand von diesen ableibete, deren Erben und Nachfolger, imgleichen angeregte Mobilien ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder anderwärtigen Entgeld zurück- und durchgelassen werden *, als sollen und wollen Wir die wirkliche Vorsehung thun, daß dem allem nachgelebet, und geben, an den Ort der Zusammenkunft, oder von da zurückgehenden Mobilien und Nahrungsmittel, als Wein, Bier, Getreide, Vieh und andere Bedürfnisse, auf Vorzeigung einer mit Unterschrift und Siegel der Kurfürsten, Fürsten und Stände, oder ihrer Abgesanden, bekräftigten, unverdächtigen Urkunde, aller Orten in sämmtlichen Reichs- auch Unseren Erblanden ohne Ausnahme 1), ohne Zoll, Mauth, Aufschlag, oder irgend eine andere Abgabe, sie habe Namen wie sie wolle, durchgelassen werden; und gleiche Billigkeit 2) in Ansehung der Mobilien ihrer nachgelassenen Erben und Nachfolger obwaltet: so sollen und wollen Wir, bey Antritt Unserer Regierung, die wirkliche Vorkehrung treffen, daß dieses gehörig beobachtet, keine der obgedachten Personen 3) auf irgend eine Weise dage-

1) (Ohne Ausnahme) Die Stelle, welche man diesen zwey Worten angewiesen hat, wird es dem bloßen Sprachkundigen freylich sehr wahrscheinlich machen, daß alle, auch die nicht zum Teutschen Reiche gehörenden Erblande des Kaisers, damit gemeinet seyn sollen; zumahl da in den Mainzischen Abdrücken der Kapitulation Leopolds II. und Franz II., nach dem Worte, Erblanden, kein Comma gesetzt ist. Publicisten möchten es aber, dessen ungeachtet, doch wohl wahrscheinlicher finden, daß man damit bloß habe sagen wollen: kein Stand, oder dessen Abgesandter, keine Gattung von Gütern, Mobilien ꝛc., kein Ort oder Zeit ꝛc. soll ausgenommen seyn. Vorausgesetzt, daß dieses der richtige Verstand dieser Worte seyn sollte, so wäre es freylich besser, ihnen eine andere Stelle anzuweisen.

2) (Gleiche Billigkeit.) Durch die im Grundtexte befindliche namentliche Wiederhohlung wird die Sache um nichts deutlicher; ganz unnütze Weitschweifigkeit schadet aber dem Vortrage.

3) (Personen) Durch die namentliche Wiederhohlung der vorher genannten befreyeten Personen wird die Periode nur schleppender, ohne im mindesten an Deutlichkeit zu gewinnen. Durch diese Beziehung aber wird der Sinn nicht allein auf das deutlichste ausgedruckt, sondern auch genauer und vollständiger umfaßt, als er durch den Ausdruck des Grundtextes, wenn man ihn bloß wörtlich nehmen wollte, dargestellet wird. Denn man vermißt unter den darinn wieder aufgezählten Personen, die Erben und Nachfolger der Gesandten, die man, wie aus dem zweyten Gliede des Vordersatzes erhellet, unstreitig auch hier mit verstanden wissen wollte.

hierwider kein Kurfürst, Fürst oder Stand, noch Dero Abgesandte auf einigerlei Weise beschweret, dabei jedoch aller Unterschleif vermieden werde.

dagegen beschweret, jedoch dabey aller Unterschleif vermieden werde.

ARTICULUS IX.

Vom Münzrechte.

§. 1.

Abstellung der Münzgebrechen.

Den jedesmal * vorfallenden Beschwerungen und Mängeln der Münz halber, wenn solche in die gesetzgebende Gewalt einschlagen, sollen und wollen Wir zum förderlichsten mit Rath und Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, nach Maaß und Ordnung des Reichsabschiedes de anno 1603. §. 51. 52. 53. zuvorkommen *, und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen, möglichsten Fleiß fürwenden;

Neunter Artikel.

Vom Münzrechte.

§. 1.

Abstellung der Münzgebrechen.

Bey Beschwerden und Mängeln, in Betreff des Münzwesens, sollen und wollen Wir, so oft sie vorfallen 1), den möglichsten Fleiß anwenden, daß denselben, wenn sie in die gesetzgebende Gewalt einschlagen, mit Rath und Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, nach Maßgabe des Reichsabschiedes vom Jahre 1603, §. 51-53, jedesmahl auf das schleunigste abgeholfen, den üblen Folgen vorgebeugt 2), und das Münzwesen auf einen festen Fuß gestellet werde.

§. 2.

1) (So oft sie vorfallen) Im Grundtexte heißt es zwar: den jedesmhl vorfallenden; man siehet aber aus dem Zusammenhange, daß der Nebenbegriff, worauf das Wort, jedesmahl, in dieser Verbindung, leiten kann, bey Abfassung dieser Stelle nicht in Betrachtung kam.

2) (Abgeholfen...vorgebeugt) Das Wort, zuvorkommen, welches allein im Grundtexte stehet, passet nicht in den Zusammenhang, wenn es nicht mit einem andern Worte, welches die Abstellung der Mängel ausdrückt, verbunden wird. Es ist von vorfallenden Beschwerden und Mängeln die Rede; also von einem schon vorhandenen Uebel. Diesem kann man nicht mehr bloß zuvorkommen; es muß ihm abgeholfen, und den üblen Folgen vorgebeugt werden. Diese Meinung ist klar; nur der Ausdruck war fehlerhaft.

§. 2.

Gegenwärtige.

Auch zu dem Ende diejenigen Mittel, so in Reichs- und Deputationsabschieden de anno 1570. 1571. 1576. 1594 wegen der in jedem Kreise anzulegenden drei oder vier Kreismünzstätten, imgleichen wegen der in anno 1603, und auf vorigen auch nachfolgenden Reichstagen beliebten Konformität, insoweit jetzt angezogne Reichs- und Deputationsabschiede den jetzigen Zeiten und dem künftig in dem Münzwesen zu errichtenden Reichsschluß angemessen werden können *, sowohl im ganzen römischen Reiche, als auch mit den Benachbarten und besonders der dabei den Kreis-Directoriis aufgetragnen Abstrafung der Kontravenienten und daraus resultirenden höchstnöthigen Abschaffung der Heckenmünzen durch Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in gemein bedacht, in gute Obacht nehmen;

§. 2.

Bedingte Bestätigung verschiedener Anordnungen in Münzsachen;

Zu gleichem Endzwecke sollen und wollen Wir auch diejenigen Mittel, welche Kurfürsten, Fürsten und Stände in den Reichs- und Deputations-Abschieden von den Jahren 1570, 1571, 1576 und 1594, wegen der in jedem Kreise anzulegenden drey oder vier Kreis-Münzstätten, ferner im Jahre 1603 und auf älteren und jüngeren Reichstagen, wegen Gleichförmigkeit der Münze, sowohl im ganzen Römischen Reiche, als auch mit den Benachbarten, insonderheit auch, wegen der den Kreis-Directorien dabey aufgetragenen Abstrafung der Uebertreter, und daraus folgenden höchst nöthigen Abschaffung der Heckenmünzen, gemeinschaftlich beliebt haben, in so weit wohl in Obacht nehmen, als die angezogenen Reichs- und Deputations-Abschiede, den jetzigen Zeiten und dem künftig über das Münzwesen zu errichtenden Reichsschlusse, angemessen werden können,

§. 3.

und zukünftige Mittel dazu.

Und was ferner zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf fürwährendem oder künftigen Reichstagen für gut befunden werden mögte, zumal nichts unterlassen.

§. 3.

Vollziehung der Zukünftigen.

Insonderheit auch nichts von dem unterlassen, was ferner zuträgliches, zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten, auf dem jetzigen oder einem künftigen Reichstage, für gut befunden werden möchte.

§. 4.

§. 4.

Berathschlagung darüber.

Nachdem sodann in den Jahren 1737 und 1738 bei der allgemeinen Reichsversammlung wegen Herstellung des Münzwesens verschiedenes gehandelt, und von Karl VI, Unserm Vorfahren am Reiche, genehmiget worden, theils noch zu erörtern ausgesetzt ist; als sollen und wollen Wir, sobald nach angetretner Unserer Regierung, mittels eines eigends an die Reichsversammlung zu erlassenden Kommissionsdekrets, ernstlich daran seyn, damit alles und jedes vollends gänzlich zu Stand gelange, mithin das noch zu berathschlagen übrige zu seinem Schlusse bestens befördert, das bereits beschlossene aber einsweil mittels auszulassender Münzverordnungen und dazu gehöriger Valvationstabellen, verkündet, auch allenthalben ohne Unterschied, und besonders von denjenigen, die sich des Münzregals bedienen, genauest befolget werde.

§. 5.

Münzprobationstage. Fremde Münzen.

Immaßen Wir dann auch nachdrücklichst darob seyn wollen, daß die Münzprobationstage nicht nur in den Kreisen, wo selbe bisher in Uebung waren, jedoch ohne Abbruch der Gerechtsame und Freiheiten eines jeden mitverwandten Kurfürsten, Fürsten und Standes fortgesetzt, sondern auch bei denjenigen Kreisen, wo

§. 4.

Comitial-Berathschlagungen darüber.

Wir sollen und wollen ferner durch ein besonderes, gleich nach Antritt Unserer Regierung, an die Reichsversammlung zu erlassendes Commissionsdecret ernstlich zu vermitteln suchen, daß alles, was in den Jahren 1737 und 1738 bey der allgemeinen Reichsversammlung, wegen Abstellung der Münzgebrechen gehandelt und von Carl VI., Unserem Vorfahren am Reiche, theils genehmiget worden, theils noch zu erörtern ausgesetzt ist, völlig zu Stande komme; mithin alles, was noch in Berathschlagung zu ziehen ist, bestens zum Schluß befördert, das bereits Beschlossene aber, einstweilen mittelst zu erlassender Münzverordnungen und dazu gehöriger Valvations-Tabellen kund gemacht, auch allenthalben ohne Unterschied, und besonders von denjenigen, die sich des Münzregals bedienen, auf das genaueste befolget werde.

§. 5.

Münzprobetage. Fremde Münzen.

Mit gleichem Nachdruck wollen Wir Uns dahin verwenden, daß die Münzprobetage, nicht nur in den Kreisen, wo sie bisher in Uebung waren, ohne Abbruch der Gerechtsamen und Freiheiten eines jeden mit verwandten Kurfürsten, Fürsten und Standes, fortgesetzt, sondern auch in denjenigen Kreisen, wo

selbige zeither ins Stecken gerathen, wieder in Gang gebracht und ordentlich gehalten werden mögen, besonders aber überhaupt darauf halten, daß, nach Maaßgabe der ältern und jüngern Reichs-Münzordnungen, ausländische Münzsorten in keinem höhern Werthe, als nach dem reichssatzungsmäßigen Schrot und Korne, in den Reichslanden und im Handelslaufe geduldet werden.

§. 6.
Ertheilung des Münzrechtes.

Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Kurfürsten, und Vernehmung auch billige Beobachtung desjenigen Kreises Bedenken, darinn der neue Münzstand gesessen, niemanden, weß Standes oder Wesens der sey, mit Münzfreyheiten oder Münzstätten begaben und begnadigen;

§. 7.
Mißbrauch des Münzrechtes.

Auch wo Wir beständig * befinden, daß diejenigen Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, dasselbe der Münzordnung von 1559 und andern zu derselben Verbesserung erfolgten Reichskonstitutionen zugegen mißbrauchen, oder durch andre mißbrauchen lassen, und

sie zeither ins Stecken gerathen sind, wieder in Gang gebracht und ordentlich gehalten werden mögen.

Insbesondere wollen Wir auch darauf halten, daß ausländische Münzsorten, nach Maßgabe der älteren und jüngeren Reichs-Münzordnungen, im Handelslaufe, in keinem höheren Werthe, als nach dem reichssatzungsmäßigen Schrote und Korne, in den Reichslanden geduldet werden.

§. 6.
Ertheilung des Münzrechtes.

Mit Münzfreiheiten, oder Münzstätten, sollen und wollen Wir auch in Zukunft, ohne Vorwissen und Einwilligung der Kurfürsten, und ohne Vernehmung, auch billige Beobachtung des Bedenkens von demjenigen Kreise, worinn der neue Münzstand angesessen ist, niemanden, von welchem Stande er auch sey, begnadigen.

§. 7.
Verlust wegen Mißbrauchs.

Wo Wir auch einen mit dem Münz-Regal privilegirten Stand eines der Münzordnung von 1559 und anderen zu derselben Verbesserung erfolgten Reichsgesetzen zuwiderlaufenden, von ihm selbst, oder durch andere begangenen Mißbrauches überwiesen finden 1): so wol-

1) (Ueberwiesen finden) Im Grundtexte heißt es: "Auch wo Wir beständig befinden ꝛc." Dieses kann wohl nichts anderes sagen sollen, als: es soll nicht gleich auf jede Anzeige auf die hier bemerkte Weise verfahren werden, sondern erst alsdann, wenn die Sache gehörig bescheiniget und erwiesen ist.

sich also ihrer Münzgerechtigkeit, ohne fernere Erkanntniß, verlustig gemacht, ihnen wie auch denjenigen, so solches Regale nicht rechtmäßig erhalten, oder sonst beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbieten, und durch die Kreise wider sie gebührend verfahren lassen;

§. 8.

Strafe,

Sondern auch einen solchen privirten Stand, ausser einer allgemeinen Reichsversammlung und der Stände Bewilligung, nicht restituiren.

§. 9.

der Stände,

Wie Wir dann auch gegen diejenigen, so obgedachtermaßen das ihnen zukommende Münzregale gegen die Reichskonstitutionen mißbrauchet oder durch andere mißbrauchen lassen, nebst der Privation gedachten ihres Regals, auch mit der Suspension a sessione et voto (jedoch auf Art und Weise, wie in dem ersten Artikel dieser Kapitulation enthalten) ver-

wollen Wir ihm, da er sich dadurch seiner Münzgerechtigkeit, ohne ferneres Erkenntniß, verlustig gemacht hat, wie auch denen, welche dieses Regal nicht rechtmäßig erhalten, oder sonst auf rechtsbeständige Weise 1) hergebracht haben, dasselbe nicht allein verbieten, und durch die Kreise gebührend wider sie verfahren lassen;

§. 8.

Nähere Bestimmung,

Sondern auch einen solchen entsetzten Stand, ohne reichstägige Bewilligung, nicht wieder in seine vorigen Rechte einsetzen,

§. 9.

1) In Ansehung der Stände;

Ueberdieß aber gegen diejenigen, welche ihr Münz-Regal entweder selbst, oder durch andere, auf obgedachte Weise gemißbraucht haben, ausser der Entziehung desselben, auch mit der Suspension von Sitz und Stimme, jedoch auf die im ersten Artikel dieser Kapitulation bestimmte Weise verfahren, und eine solche Suspension gleichfalls nicht anders, als auf einem

1) Rechtsbeständige Weise) Die Worte des Grundtextes: "Beständig hergebracht haben," ꝛc. scheinen zwar auch eine andere Erklärung zuzulassen, als ob nehmlich beständig, oder ununterbrochen fort gemünzt worden seyn müßte: die Praxis beweiset aber, daß man dieses Wort nie so verstanden hat. Auch zu Anfange dieses Paragraphen (vorige Anmerkung) und im 9. Paragr. des 1. Art. (S. 13, Note 1.) kam dasselbe Wort in einer jetzt nicht mehr gewöhnlichen Bedeutung vor.

fahren, und solchen suspendirten Stand gleichfalls anderst nicht, als auf einem gemeinen Reichstage, nach gegebener Satisfaktion, restituiren lassen, sollen und wollen;

einem allgemeinen Reichstage, nach geleisteter Genugthuung, wieder aufheben.

§. 10.

Der Mittelbaren.

Wofern sich aber dergleichen bei Mediatständen, und andern, so dem Reich immediate nicht, sondern Kurfürsten, Fürsten nnd andern Reichsständen unterworfen, begäbe, alsdann soll durch Dero Landesfürsten und Herrn wider sie, wie sichs gebühret, verfahren, und solche Münzgerechtigkeit ihnen gänzlich geleget, kassiret und ferner nicht ertheilet werden.

§. 10.

2) Der Mittelbaren.

Wofern dieser Fall bey Landständen, oder andern dem Reiche nicht unmittelbar unterworfenen Personen einträte: so soll durch ihre Landesfürsten und Herren nach Gebühr wider sie verfahren, die Münzgerechtigkeit ihnen gänzlich geleget, vernichtet und nie wieder ertheilet werden.

§. 11.

Ertheilung an Mittelbare.

Maßen dann Wir auch den mittelbaren Ständen mit dergleichen und andern höhern Privilegien ohne Miteinwilligung der Kurfürsten und Vernehmung auch billigen Beobachtung selbigen Kreises Bedenkens, als obgedacht, und der Mitinteressirten, vielweniger zu derselben Abbruch nicht willfahren wollen.

§. 11.

Ertheilung des Münzrechtes und anderer höherer Privilegien an Mittelbare.

Ueberhaupt wollen Wir mittelbaren Ständen dergleichen und andere höheren Privilegien nicht anders, als mit Einwilligung der Kurfürsten und nach vorgängiger Vernehmung, auch billiger Beobachtung des bereits erwähnten Kreis- und der Mitinteressirten Bedenkens, ertheilen, am wenigsten aber jemanden zu ihrem Nachtheile damit willfahren.

ARTICULUS X.

Erhaltung der Reichszugehöre.

§. 1. (II, 1.)

Veräusserungen und Verpfändungen vom Reiche.

Weiters und insonderheit sollen und wollen Wir dem heiligen römischen Reich und dessen Zugehörungen in- und ausserhalb Deutschlands nicht allein ohne Wissen, Willen und Zulassen der Kurfürsten, Fürsten und Stände sämtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen *, noch in andre Wege veräussern oder beschweren;

§. 2. (XVIII, 6.)

Anlaß dazu.

Sondern Uns auch alles dessen, was etwa zu Exemtion und Abreissung vom Reich Ursache geben könnte, insonderheit der exorbitirenden Privilegien und Immunitäten enthalten *;

Zehnter Artikel.

Erhaltung der Reichs-Zugehörden.

§. 1.

Erfordernisse bey Verpfändung und Veräusserung der Reichs-Zugehörden.

Von den sowohl in als ausser Teutschland befindlichen Zugehörden des heiligen römischen Reichs, sollen und wollen Wir ohne Bewilligung der Kurfürsten, Fürsten und sämmtlichen Stände, nichts hingeben, verschreiben, verpfänden 1), noch auf andere Weise veräussern oder beschweren;

§. 2.

Vermeidung alles Anlasses dazu.

Uns auch alles dessen, was etwa zu einer Trennung vom Reiche Anlaß geben könnte, insonderheit der zu weit gehenden Privilegien und Freyheiten enthalten 2);

§. 3.

1) (Verpfänden) Im Grundtexte heißt es zwar: "verpfänden, versetzen; ꝛc." diese beyden Worte bedeuten aber hier unstreitig einerley.

2) (Enthalten) Vielleicht ließ man diese Stelle absichtlich so unbestimmt und schielend, als sie ist. Auch die letztern Worte, wenn man sie buchstäblich nimmt, lassen noch zweifeln, ob sich der Kaiser bloß der Ertheilung solcher Privilegien, oder des Gebrauchs gewisser Freyheiten, welche in Ansehung einiger seiner Erblande behauptet werden, enthalten soll? — Da aber dieses in Ansehung der rechtmäßig erworbenen Freyheiten nicht verlangt werden kann: so könnte doch wenigstens der letztere Satz, durch Hinzufügung des Wortes, Ertheilung, bestimmter ausgedruckt werden.

§. 3.

Abgekommene Stücke.

Vielmehr aber Uns aufs höchste bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenige, so davon gekommen, als verpfändete und verfallene Fürstenthümer; Herrschaften und Lande, auch konfiszirte und unkonfiscirte merkliche Güter, die zum Theile in andrer fremden Nationen Hände ungebührlicher Weise erwachsen, zum forderlichsten wieder dazu zu bringen und zuzueignen;

§. 4.

Reichspfandschaften.

Die Kurfürsten, Fürsten und Stände aber bei den Ihnen verschriebenen und inhabenden Reichspfandschaften, nach Maßgebung des Instrumenti Pacis ohne Wiederlösung und Wiederrufung zu schützen, und ruhig dabei bis auf anderweitige Vergleichung zwischen den römischen Kaisern und Reichsständen bleiben;

§. 5.

Reichsgränzen.

In vorkommenden Reichsgrenzscheidungen, auch bei Umtauschung der Grenz-

§. 8.

Wiedererlangung abgekommener Stücke.

Vielmehr mit dem äussersten Fleisse und auf das ernstlichste dahin arbeiten, daß die davon abgekommenen Stücke, als verpfändete und verfallene Fürstenthümer, Herrschaften und Lande, auch confiscirte und unconfiscirte beträchtliche Güter, die ungebührlicher Weise zum Theil in die Hände fremder Nationen gekommen sind, auf das förderlichste wieder dazu gebracht werden.

§. 4.

Unwiederruflichkeit der an Stände verschriebenen Reichspfandschaften.

Jedoch sollen und wollen Wir die Kurfürsten, Fürsten und Stände, bey den ihnen verschriebenen, und in ihrem Besitze befindlichen Reichspfandschaften, nach Maßgabe des Westphälischen Friedensschlusses, ohne Wiedereinlösung und Wiederrufung derselben, ruhig bleiben lassen, und sie, so lange nicht etwas anderes zwischen dem Kaiser und Reiche darüber verglichen seyn wird, dabey schützen 1).

§. 5.

Reichsständische Mitwirkung in Reichs-Grenzangelegenheiten.

In Reichs-Grenzscheidungen, auch bey Umtauschung der Grenzlande, wollen Wir

1) (Schützen) Wer zu Beschützung einer Sache verbunden ist, muß mehr thun, als derjenige, welcher bloß verspricht, mir eine Sache nicht wieder zu entziehen. Deshalb kann des Schuzzes nicht wohl zuerst gedacht, und nachher erst versprochen werden, daß auch die Entziehung nicht geschehen soll.

lande, ohne des Reichs und dabei interessirter Stände Miteinwilligung, nichts vornehmen zu lassen:

§. 6.

Veräusserte Reichslehen.

Vornehmlich auch, dieweil vorgekommen, daß etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herrschaften und Lehen in Italien und sonst veräussert worden seyn sollen, eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, und die eingeholten Berichte zur kurfürstlich-mainzischen Kanzlei, um solches zu der übrigen Kurfürsten, Fürsten und Stände Wissenschaft zu bringen, inner Jahresfrist nach Unserm kaiserlichen Regierungsantritte an zu rechnen, unfehlbar einzuschicken.

Wir, ohne Einwilligung des Reichs und der dabey interessirten Stände nichts vornehmen lassen.

§. 6.

Berichtsforderung wegen veräusserter Reichslehen.

Vornehmlich wollen Wir, weil etliche dem Reiche in und ausser Italien zugehörende ansehnliche Herrschaften und Lehen veräussert seyn sollen, eine genaue Nachforschung anstellen, was es mit solchen Veräusserungen für eine Bewandniß habe, und wollen die darüber eingeholten Berichte, innerhalb Jahresfrist, von Zeit Unseres kaiserlichen Regierungs-Antrittes, der kurfürstlich Mainzischen Kanzelley, um sie den übrigen Kurfürsten, Fürsten und Ständen zur Wissenschaft zu bringen, unfehlbar einschicken.

§. 7. (III, 3; XI, 21.)

Rath der Kurfürsten oder auch anderer Stände.

Auch in diesem und obigem allem, mit Rath, Hilf und Beistande der sämtlichen Kurfürsten allein, oder nach Gelegenheit der Sache, auch der Fürsten und Stände, jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch Uns und Sie für rathsam, nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird.

§. 7.

Wer dabey zu Rathe zu ziehen sey?

Hierinn und in obigem allen, wollen Wir, mit Rathe und Beystande der sämmtlichen Kurfürsten allein, oder, nach Gelegenheit der Sache, auch der Fürsten und Stände, jederzeit dasjenige ins Werk richten, was durch Uns und Sie für nützlich und rathsam angesehen und verglichen seyn wird.

§. 8.

Johanniterorden.

Weil auch dem ritterlichen Johanniterorden in- und ausserhalb des Reichs, in-

§. 8.

Rückgabe der dem Johanniterorden entzogenen Güter;

Da besonders in den achtzigjährigen Niederländischen Kriegen, dem ritterlichen Jo-

sonderheit bei den hiebevorigen 80jährigen niederländischen Kriegen, ganz unverschuldet ansehnliche Güter entzogen und bisher vorenthalten worden; so sollen Wir solche Restitution durch gütliche Mittel zu befördern Uns angelegen seyn lassen, jedoch dem westphälischen Frieden unabbrüchig, und einem jeden an seinen Rechten ohne Präjudiz.

Johanniterorden ganz unverschuldeter Weise ansehnliche Güter, in und ausser dem Reiche, entzogen und bisher vorenthalten worden sind; so sollen Wir Uns angelegen seyn lassen, die Rückgabe derselben, durch gütliche Mittel, zu befördern; jedoch dergestalt, daß dadurch weder dem Westphälischen Frieden, noch sonst irgend jemanden an seinen Rechten einiger Abbruch geschehe.

§. 9.

Güter des Reichs, wenn sie der Kaiser ohne Titel besitzt.

Und ob Wir selbst oder die Unsrigen etwas, so dem heiligen römischen Reiche zuständig, und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titel bekommen wäre oder würde, inne hätten, das sollen und wollen Wir bei Unsern schuldigen und gethanen Pflichten demselben Reich ohne Verzug auf ihr, der Kurfürsten, Fürsten und Stände, Gesinnen wieder zu Handen wenden.

§. 9.

Auch solcher Reichsgüter, welche das kaiserliche Haus etwa ohne Titel besäße.

Wofern Wir auch selbst, oder die Unsrigen, etwas besäßen, was dem heiligen Römischen Reiche zuständig und nicht verliehen, noch durch einen rechtmäßigen Titel erworben wäre, oder erworben würde: so sollen und wollen Wir es, bey Unseren geleisteten Pflichten, auf Ansinnen der Kurfürsten, Fürsten und Stände, dem Reiche ohne Verzug wieder ausliefern.

§. 10.

Aufrechthaltung der Reichslehen.

In alle Wege sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn lassen, alle dem römischen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten, in- und ausserhalb Deutschlands, und sonderlich in Italien, unter andern nach Maaßgabe des Reichsschlusses vom 9ten December 1722 aufrecht

§. 10.

Aufrechthaltung der Reichslehen, in und ausser Teutschland;

Ueberhaupt sollen und wollen Wir Uns die Aufrechthaltung, der dem Römischen Reiche in und ausser Teutschland, besonders in Italien, zustehenden Lehen und Gerechtigkeiten, auf alle Weise, unter andern nach Maßgabe des Reichsschlusses von 9. December 1722, angelegen seyn laf-

zu erhalten und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehenleute manutenirt und gehandhabet werden; hingegen nicht zugeben noch geschehen lassen, daß gedachtem Reichsschlusse durch anderweite, ohne des Reichs Wissen, Zuthun * und Genehmigung getroffene Verabredungen etwas entzogen werde, sondern deshalb die Gerechtsame des Reichs allewege beobachten und wahrnehmen.

lassen, und deshalb die Verfügung treffen, daß sie, bey eintretenden Fällen, gehörig empfangen und erneuert, auch Lehen und Lehenleute gegen alle unbillige Gewalt geschützet werden. Diesem gemäß wollen Wir die dabey Statt findenden Gerechtsamen des Reichs auf alle Weise aufrecht erhalten und weder zugeben, noch geschehen lassen, daß dem gedachten Reichsschlusse, durch fernere, ohne des Reichs Genehmigung getroffene Verabredungen, etwas entzogen werde.

§. 11.

Des Kaisers Reichslehen.

Da auch Wir deren eins oder mehr Uns angehend befinden; so wollen Wir das oder dieselben unweigerlich empfangen, oder wenn das nicht bequemlich geschehen könnte, deswegen dem Reiche zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Rekognition zustellen.

§. 11.

Auch derer, welche der Kaiser besitzt.

Sollten wir auch unter den von Uns besessenen Reichslehen eins oder mehr finden, wo die Belehnung noch rückständig wäre, so wollen Wir sie unweigerlich empfangen; oder wenn dieses nicht bequem geschehen könnte, dem Reiche deshalb gebührende Anerkennungs- und Versicherungsbriefe zustellen.

§. 12.

Reichshilfe der italienischen Vasallen und Allodialbesitzer.

Nicht weniger sollen und wollen Wir daran seyn, damit bei allgemeinen Reichsangelegenheiten, wo zu dessen Defension eine Reichshilfe verwilliget wird, die italienischen Vasallen und Besitzer unmittelbarer Allodien, falls letztere nicht etwa in continenti ihre Freiheit nachwei-

§. 12.

Reichshülfe der Italienischen Vassallen und Allodial-Besitzer.

Wenn zur Vertheidigung des Reichs eine Reichshülfe bewilliget wird, so sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn lassen, daß die Italienischen Vassallen und Besitzer unmittelbarer Allodien, wofern diese letzteren nicht etwa ihre Freyheit unverzüglich darthun können, ebenfalls zu

sen können, zu der Beihilfe ebenmäßig, wie vormals auch geschehen, angehalten werden.

der Beyhülfe, wie auch vormahls geschehen ist, angehalten werden.

ARTICULUS XI.

Von Reichslehen. Steuern der Reichsstädte. Von dem Rathe der Kurfürsten und Stände.

§. 1.

Belehnungen nach dem alten Inhalte.

Wir sollen und wollen auch die Lehen und Lehenbriefe den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen)* und andern Reichsvasallen jedesmal nach dem vorigen Tenor, in so weit nicht die inzwischen von Seiten derselben vorgekommenen besondern Umstände eine andre Einrichtung erfordern, unweigerlich und aller Kontradiction ungehindert (als welche zum rechtlichen Austrage zu verweisen) wiederfahren lassen;

§. 2.

Unaufhaltlich zu ertheilen.

Dabei auch dieselben mit der Edition der alten* pactorum familiæ nicht beschwe-

Eilfter Artikel.

Von Reichslehen; Steuern der Reichsstädte; Zurathziehung der Kurfürsten und Stände in wichtigen Reichsangelegenheiten.

§. 1.

Die Belehnung soll nach Inhalt der vorigen Lehenbriefe ertheilt,

Die Lehen und Lehenbriefe sollen und wollen Wir allen und jeden Reichs-Vassallen, so weit nicht etwa die von Seiten derselben inzwischen vorgekommenen besonderen Umstände eine andere Einrichtung erfordern, jedesmahl auf die vorige Weise, unweigerlich und ungehindert alles zu einer rechtlichen Erörterung zu verweisenden Widerspruchs, zukommen lassen.

§. 2.

Nicht aufgehalten,

Dabey wollen Wir sie weder mit Vorzeigung der alten Familienverträge 1) beschwe-

1) (Alten Familienverträge) Das Beywort, alt, giebt zu erkennen, daß die Reichs-Vassallen zu Vorzeigung der neuen Familienverträge verbunden sind, obgleich, wie kurz nachher gesagt wird, die Belehnung nicht aufgehalten werden soll, wenn auch neue Familienverträge nicht vorgezeigt würden. So lange aber nicht näher bestimmt wird, welche Verträge für alte, und welche für neue gehalten werden sollen, bleibt diese ganze Stelle äusserst schwankend.

ten, vielweniger die Reichsbelehnung wegen erstgedachter Edition der pactorum familiæ (welchen jedoch, wenn sie nach den Reichsgrundgesetzen, auch habenden und gleichfalls reichskonstitutionsmäßigen kaiserlichen Privilegien aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen soll) sie seyen neue oder alte, noch wegen der illiquiden und streitigen Lehntaxen oder Laudemiengelder und dergleichen aufhalten;

§. 3.

Reichslehenpflicht.

Noch die Reichslehenpflicht auf Unser Haus zugleich richten;

§. 4.

Geistlicher Stände Lehensgesandte.

Besonders auch den geistlichen Kur- und Fürsten keine Maaß vorschreiben, ob dieselben zu Empfangung ihrer Reichslehen vor dem kaiserlichen Throne, geistliche ex gremio Capitulorum, oder weltliche Gevollmächtigte abzuschicken für gut befinden mögen.

§. 5.

Belehnung der Minderjährigen.

Wann auch ein Kurfürst, Fürst oder sonst unmittelbarer Stand und * Lehenmann

schweren, noch weniger aber die Reichsbelehnung, wegen Vorzeigung dieser Verträge, es seyen alte oder neue, noch wegen unerwiesener und streitiger Lehentaxen, oder Laudemien, und dergleichen, aufhalten. Jenen Verträgen soll übrigens, wenn sie den Reichsgrundgesetzen, auch zuständigen und gleichfalls reichsgesetzmäßigen kaiserlichen Privilegien gemäß errichtet sind, durch dergleichen Belehnungen an ihrer verbindlichen Kraft nichts abgehen.

§. 3.

Auch nicht auf das kaiserliche Haus gerichtet werden.

Die Reichslehnpflichten sollen und wollen Wir nicht auf Unser Haus zugleich richten;

§. 4.

Lehensgesandten geistlicher Reichsstände.

Besonders auch den geistlichen Kurfürsten und Fürsten, wegen ihrer Bevollmächtigten zu Empfangung der Reichs-Thronlehen, nichts vorschreiben, sondern es lediglich ihrem Gutfinden überlassen, ob sie Geistliche, aus dem Mittel ihrer Kapitel, oder Weltliche dazu bevollmächtigen wollen.

§. 5.

Belehnung der Minderjährigen.

Wenn ein Kurfürst, Fürst oder anderer unmittelbarer Reichsstand und Lehenmann

des Reichs mit Tod abgeht, und minderjährige Lehenserben sive puberes, sive impuberes, hinter sich verläßt; so soll der Vormünder, oder die Vormünder, nach angetretener wirklichen Administration der Tutel oder Kuratel * ihre, der Minderjährigen, von dem Reiche habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag wirklich suchen, und bei der darauf folgenden Belehnung das gewöhnliche juramentum fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, an welche der Vormünder Empfangung und eidliche Versprechung die Minderjährige selbst nach erlangter Pubertät und respective Majorennität * dergestalt gebunden seyn sollen, als wenn sie Minderjährige berührte Regalien und Lehen nach übernommener Regierung * selbst empfangen, und den Lehenseid erstattet hätten.

mann 1) unmündige oder minderjährige Lehenserben hinterläßt, so sollen die von dem Reiche herrührenden Regalien und Lehen des Mündels, von dem Vormunde oder Vormündern, nach angetretener Verwaltung der Tutel oder Curatel 2), innerhalb Jahr und Tag gesucht, bey der darauf folgenden Belehnung der gewöhnliche Leheneid abgelegt und die Gebühr entrichtet werden. An diese Lehensempfangung und eidliche Versprechung der Vormünder, sollen die Mündel selbst, nach erlangter Mündigkeit und respective Volljährigkeit 3), eben so gebunden seyn, als wenn sie ihre Regalien und Lehen, nach übernommener Regierung 4), selbst empfangen und den Leheneid abgeleget hätten.

§. 6.

1) (Unmittelbarer Reichsstand und Lehenmann) Da es viele Reichs-Vassallen giebt die nicht zugleich Reichsstände sind; so könnte durch das Unterscheidungswort, Oder, einer Mißdeutung dieser Stelle vorgebeugt werden. Dem Sinne noch angemessener möchte aber der allgemeinere Ausdruck seyn: Wenn irgend ein Reichs-Vassall minderjährige Lehenserben hinterläßt ꝛc.; denn es giebt ja auch viele mittelbare Personen, die mit Reichslehen beliehen sind.

2) (Tutel oder Curatel) Was oben S. 33, Note 4, in Betreff dieses Römischen Unterschiedes erinnert worden ist, ist auch hier anwendbar. Hier könnte man das Teutsche Wort, Vormundschaft, und weiter unten, statt der Worte, "nach erlangter Pubertät und respective Majorennität," setzen: nach erlangter Großjährigkeit. Beydes wäre auch mit dem Anfange des Paragraphen übereinstimmender, wo es nicht hieß, Tutor oder Curator, sondern: Vormund oder Vormünder.

3) (Mündigkeit und respective Volljährigkeit.) M. s. die vorige Anmerkung.

4) (Nach übernommener Regierung) Vorausgesetzt, daß in diesem Paragraphen die Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers, auf einer, und aller Reichs-Vassallen, ohne Ausnahme, auf der andern Seite, bestimmt werden sollten: so würde diese Stelle, die, den Worten nach, nur auf Besitzer von Regal-Lehen bezogen werden kann, allgemeiner ausge-

§. 6.

Ohne Wiederholung.

Dagegen sollen und wollen Wir sie Minderjährige nach erlangter ihrer Pubertät, oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängniß solcher Lehen und Regalien, wie auch Leheneide *, nicht * vielweniger * einer doppelten * oder weitern Entrichtung des Lehentaxes anhalten, sondern sie bei obgedachter ersten den Vormündern ertheilten Belehnung allerdings lassen.

§. 7.

Belehnung der Reichsvikarien.

Welche Meinung * es dann auch haben soll mit denjenigen Lehen, welche die

§. 6.

Fortsetzung.

Dagegen sollen und wollen Wir sie, nach erlangter Mündigkeit oder Volljährigkeit 1), weder zu einer abermahligen Empfangung solcher Lehen und Regalien, noch zu persönlicher Ablegung des Leheneides 2), anhalten, auch 3) keine weitere Lehentaxe 4) von ihnen verlangen; sondern es bey der den Vormündern ertheilten Belehnung allerdings bewenden lassen.

§. 7.

Lehensertheilungen der Reichs-Vicarien.

Gleiche Bewandniß 5) soll es auch mit denjenigen Lehen haben, welche die Reichs-

gedruckt werden müssen. Moser äusserte schon in seinen Betrachtungen über die W. K. Josephs II.: "Wann diese Stelle auch auf andere, als auf Reichsstände passen solle; so möchte noch hinzu zu setzen seyn: "oder respective angetretenem Besitz des Lehens." (Besser: oder Selbstverwaltung ꝛc.)

1) (Mündigkeit oder Volljährigkeit) M. s. die 2. Anmerkung auf der vorigen Seite.

2) (Persönlicher Ablegung des Leheneides) Die Worte des Grundtextes sind zwar grammatisch unrichtig und undeutlich; haben aber unstreitig den hier ausgedruckten Sinn. Auch hätte im Grundtexte hinter das Wort, nicht, ein Comma gesetzt werden sollen.

3) (Auch) Im Grundtexte heißt es: Vielweniger. Das Unschickliche dieses Wortes fällt aber gar zu sehr auf. Jede Zusage muß mit gleicher Pünktlichkeit erfüllt werden.

4) (Keine weitere Lehentaxe) Das Wort, doppelte, ist überflüssig. Wer keine weitere Lehentaxe (keinen Nachschuß) fordern darf, kann noch vielweniger eine doppelte verlangen.

5) (Gleiche Bewandniß) Wem die Stelle der goldenen Bulle, auf welche in diesem Paragraphen hingewiesen wird, nicht einfällt, oder nicht bekannt ist, der wird nichts Auffallendes, noch weniger etwas Unverständliches darinn gewahr werden. In Verbindung mit dem vorigen wird er den Sinn darinn finden: Wenn ein Reichs-Vassal, während einer Thronledigkeit, von einem Reichs-Vicar, mit einem solchen Lehen, welches dieser in Gemäßheit der goldenen Bulle verleihen durfte, beliehen worden ist: so bedarf es bey dem nachher erwählten Kaiser, vorausgesetzt, daß kein neuer Lehnsfall eingetreten ist, keiner neuen Lehnsempfängniß, keines wiederhohlten Leheneides, keiner abermahligen Entrichtung der Lehentaxe. Lieset man aber

Bayerische Staatsbibliothek München

Reichsvikarien in Kraft der goldenen Bulle (als worinn die von einem jedesmaligen römischen Kaiser coram throno zu empfangenden Lehen allein ausgenommen sind) verleihen können;

Reichs-Vicarien, Kraft der goldenen Bulle, worinn nur die Ertheilung der Thronlehen dem Kaiser ausschließlich vorbehalten ist, verleihen können.

§. 8. (XII, 7; XXV, 4.)

Ausfertigung der Lehenbriefe.

Und sollen auch die Lehenbriefe und Expektantien über des heiligen Reichs angehörige Lehen bei keiner andern, als bei der Reichskanzlei inskünftige ertheilt und ausgefertiget werden;

§. 8.

Ausfertigung der Lehenbriefe.

Lehenbriefe und Anwartschaften auf Reichslehen, sollen in Zukunft nur allein bey der Reichskanzelley ertheilet und ausgefertiget werden.

§. 9.

Ungiltige Lehenbriefe.

Sodann diejenigen, welche den von vorigen Kaisern ertheilten und bestätigten Anwartungen, auch darauf geschehenen und konfirmirten Erbvergleichen zu Präjudiz, auf andre, so in den alten Lehen-

§. 9.

Ungültige Lehenbriefe.

Diejenigen Lehenbriefe und Lehensanwartschaften, welche den von vorigen Kaisern ertheilten und bestätigten Anwartschaften, auch darauf erfolgten und bestätigten Erbvergleichen zuwider, auf andere in

den 1. §. des 5. Tit. der goldenen Bulle, so wird man zu zweifeln anfangen, ob dieses der wahre Sinn seyn solle. Daselbst wird den Reichs-Vicarien zwar die Befugniß zugestanden, "inuestiendi de feudis, iuramenta fidelitatis, vice et nomine sacri imperii recipiendi": allein unmittelbar darauf folgt: "quae tamen per regem Romanorum postea electum suo tempore omnia innovari, et de novo sibi iuramenta ipsa praestari debebunt, feudis principum duntaxat exceptis, et illis, quae Vanlehen vulgariter appellantur, quorum inuestituram et collationem soli imperatori vel regi Romanorum specialiter reseruamus". Diese Stelle sagt also das Gegentheil von der obigen Erklärung; daher ihr auch der Reichshofrath nicht beypflichtet, sondern sie so erklärt, wie Moser in s. Betrachtungen über die W. K. Josephs II.: daß 1) die Vormünder schuldig seyn sollen, diejenigen Reichslehen, welche von den Reichs-Vicarien vergeben werden können, zu mathen und zu empfangen, und daß 2) die Minderjährigen nicht schuldig seyn sollen, sie, nach erlangter Großjährigkeit, abermahls von den Reichs-Vicarien zu empfangen, daß aber, 3) wegen der angeführten Stelle der goldenen Bulle, alle von den Reichs-Vicarien vergebenen Lehen, bey dem neuen Kaiser abermahls gesucht und erhalten werden müssen. Ohne in eine weitere Untersuchung hineinzugehen, was jede dieser beyden Erklärungen für oder gegen sich habe, siehet man schon aus dem Angeführten, daß diesem Paragraphen eine andere Fassung zu wünschen wäre. Man vergleiche Häberlins pragm. Geschichte der neuesten kais. W. K. (1792) S. 169-177.

briefen nicht begriffen, extendiret worden, ganz ungiltig seyn.

§. 10.

Verwirkte und heimgefallene Lehen,

Wann auch inskünftige Lehen dem Reiche durch Todesfälle oder Verwirkung * eröfnet, und ledig heimfallen werden, so etwas Merkliches ertragen, als Kurfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschaft- und Herrschaften, Städte und dergleichen, die sollen und wollen Wir, die Kurfürstenthümer ohne des kurfürstlichen collegii, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte und dergleichen aber, ohne der kurfürstlichen, fürstlichen, auch (wenn es nämlich eine Reichsstadt betrift) städtischer collegiorum Vorwissen und Konsens, ferner niemanden leihen, auch niemanden einige Exspektanz oder Anwartung darauf geben;

§. 11.

Zum Unterhalt des Reichs.

Sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser und Unserer nachkommenden Könige und Kaiser behalten, einziehen und inkorporiren;

in den alten Lehenbriefen nicht begriffene Personen ausgedehnet worden sind, sollen ganz ungültig seyn.

§. 10.

Erledigte Reichslehen

Fallen dem Reiche in Zukunft Lehen von beträchtlichem Ertrage, als Kurfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften, Städte und dergleichen, durch Todesfälle, oder Verwirkung 1) anheim: so sollen und wollen Wir sie, und zwar Kurfürstenthümer, ohne des kurfürstlichen; Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften, Städte und dergleichen aber, ohne des kurfürstlichen und fürstlichen; und wenn es eine Reichsstadt betrifft, zugleich auch reichsstädtischen Collegiums Vorwissen und Einwilligung, niemanden wieder verleihen, auch niemanden einige Anwartschaft darauf geben;

§. 11.

Sollen eingezogen werden.

Sondern sie zu Unterhaltung des Reichs, Unser selbst und Unserer nachkommenden Könige und Kaiser einziehen, behalten und einverleiben 2);

§. 12.

1) (Durch Todesfälle oder Verwirkung) da man höchst wahrscheinlich die Absicht nicht gehabt hat, die Verordnung dieses Paragraphen auf diese beyden, zwar gewöhnlichsten, aber doch nicht einzigen Eröffnungsfälle einzuschränken: so könnte, durch Weglassung dieser im J. 1658 zuerst eingeschobenen Worte, den Zweifeln begegnet werden, welche gegen die Anwendbarkeit desselben auf andere Eröffnungsfälle gemacht werden möchten.

2) (Einverleiben) Einverleibung, Incorporation, ist die Verbindung mit einem moralischen

§. 12.

Vorbehalt giltiger Anwartschaften.

Doch Uns, von wegen Unserer Erblande, und sonst männiglich an seinen Rechten und Freiheiten, auch den von Unsern Vorfahren am Reiche den Ständen propter bene merita ertheilten, und den damaligen Reichskonstitutionen gemäßen Anwartungen auf künftig sich erledigende Reichslehen an ihrer Kraft und Bindlichkeit unschädlich.

§. 13.

Beibehaltene,

Auf den Fall aber zukünftiger Zeit Kurfürstenthum, Fürstenthum, Grafschaften, Herrschaften, After- und Lehenschaften, Pfandschaften und andere Güter dem heiligen römischen Reiche mit Dienstbarkeiten, Reichsanlagen, Steuern und sonst verpflichtet, dessen Jurisdiktion unterwirfig und zugethan, nach Absterben der Inhaber, Uns durch Erbschaften*, oder in andre Wege heimfallen oder anwachsen, und Wir die zu Unsern Handen behalten;

§. 12.

Jedoch den Rechten eines Dritten ohne Nachtheil.

Sofern es auf eine sowohl Uns, wegen Unserer Erblande, als auch sonst den Rechten und Freyheiten eines jeden unnachtheilige Weise, und unbeschadet der Anwartschaften geschehen kann, welche Unsere Vorfahren am Reiche, den damahligen Reichssatzungen gemäß, den Ständen, wegen ihrer Verdienste, ertheilet haben.

§. 13.

Eingezogene sowohl,

Fielen Uns nun dereinst Kurfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften, Lehen, Afterlehen, Pfandschaften und andere dem heiligen Römischen Reiche mit Dienstbarkeiten, Reichsanlagen, Steuern, oder auf andere Weise verpflichtete, der Gerichtbarkeit des Reichs unterworfene Güter, nach Absterben ihrer Inhaber, durch Erbschaften 1), oder auf andere Weise anheim, und Wir behielten sie entweder für Uns,

§. 14.

oder politischen Körper. Einen solchen Körper kann man sich hier aber nicht denken. Reichs-Domainen sind gegenwärtig nicht vorhanden; man kann also nicht sagen, daß dergleichen Lehen den Reichs-Domainen einverleibet werden sollen: Bestandtheile des Reichs sind sie aber schon; folglich läßt sich dieses Wort auch nicht auf den Reichskörper beziehen. Nicht nur deutlicher, sondern auch sowohl der Absicht, als der Natur der Sache angemessener könnte es heißen: Sondern sie, ... als Reichs-Domaine, einziehen und behalten.

1) (Erbschaften) Giebt es wohl einen denkbaren Fall, wo dem Reiche etwas durch Erbschaft, im juristischen Sinne dieses Wortes, anfallen könnte? Der in dem Worte; Erbschaft, liegende Begriff, macht übrigens auch den Zusatz: nach Absterben der Inhaber, ganz überflüssig.

§. 14.

Wiedervergebene Reichslande.

Oder mit Vorwissen und Bewilligung der Kurfürsten die Kurfürstenthümer, dann die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften mit Vorwissen und Bewilligung der kurfürstlichen und fürstlichen collegiorum, sodann auch (wenn es nämlich, wie obgedacht, eine Reichsstadt beträfe) des städtischen, andern zukommen lassen würden, oder da Wir dergleichen allbereits in Unsern Händen hätten;

§. 15.

Vorbehaltene Pflichten gegen das Reich.

Daran sollen dem heiligen Reiche seine Rechte und andre schuldige Pflichten, wie darauf hergebracht, in dem Kreise, dem sie zuvor zugehöret haben, hintan gesetzt aller prätendirten Exemtionen*, geleistet, abgerichtet und erstattet, auch solche Lande und Güter bei ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten in geist- und weltlichen Sachen dem instrumento pacis gemäß gelassen, geschützet und beschirmet werden.

§. 14.

Als wieder vergebene Reichslande,

Oder ließen sie, auf vorbestimmte Weise 1), anderen zukommen; oder hätten Wir dergleichen bereits in Unsern Händen:

§. 15.

Sollen ihr voriges Verhältniß zum Reiche behalten.

So sollen die darauf haftenden Pflichten gegen das heilige Reich, so wie sie hergebracht sind, aller in Anspruch genommenen Befreyungen 2) ungeachtet, in dem Kreise, wozu sie vorher gehöret haben, geleistet; dagegen aber auch ihre Privilegien und Rechte, im Geistlichen und Weltlichen, dem Friedensschlusse gemäß, unverletzt erhalten, beschützet und beschirmet werden.

§. 16.

1) (Auf vorbestimmte Weise) Durch die Wiederholung der im 10. Paragr. enthaltenen Bestimmungen, wird nur die Uebersicht dieser ohnedieß schon überladenen, durch drey Paragraphen fortlaufenden Periode erschweret, und doch nicht das mindeste weiter, als durch obige drey Worte gesagt.

2) (In Anspruch genommenen Befreyungen) Wahrscheinlich hat man mit den Worten: "hintangesetzt aller prätendirten Exemtionen", sagen wollen; daß die vormahls gemachten Ansprüche, auf Befreyung der Reichs-Krongüter, von allen Reichs- und Kreislasten, bey den künftig in Reichs-Domainen zu verwandelnden Gütern nicht gemacht werden sollen. In diesem Falle wäre freylich ein bestimmterer Ausdruck zu wünschen.

§. 16.

Reichsstädte Steuern.

Wir sollen und wollen auch neben andern die Reichssteuern der Städte und andere Gefälle, so in sonderer Personen Hände erwachsen und verschrieben seyn mögten, wieder zum Reiche ziehen und zu dessen Nutzen anwenden;

§. 17.

Deren Beschreibung.

Auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit sind, inner Jahrsfrist nach wirklicher Antretung Unsrer kaiserlichen Regierung, zu der kurmainzischen Reichskanzlei zu fernerer Kommunikation an die Stände, unnachbleiblich einschicken,

§. 18.

Beibehaltung,

Und nicht gestatten, daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden;

§. 16.

Steuern der Reichsstädte.

Wir sollen und wollen auch, nebst anderen 1), die Reichssteuern der Städte und andere Gefälle, welche durch Verschreibung an besondere Personen 2) gekommen seyn möchten, wieder zum Reiche ziehen, sie zu dessen Nutzen verwenden,

§. 17.

Beschreibung ihrer Beschaffenheit.

Und der Kurmainzischen Reichskanzelley, innerhalb Jahresfrist nach angetretener kaiserlichen Regierung, eine zuverlässige Darstellung ihrer Beschaffenheit, zu weiterer Mittheilung an die Stände, zusenden,

§. 18.

Beybehaltung derselben.

Uebrigens aber keineswegs gestatten, daß sie dem Reiche 3) widerrechtlich entzogen werden,

§. 19.

1) (Nebst andern) Diese Worte möchten vielleicht ganz überflüßig scheinen, da ausser den Reichssteuern, gleich nachher, der anderen (nach und nach verlohren gegangenen) Gefälle noch ausdrücklich gedacht wird; wahrscheinlich zielte man aber damit auf die im 3, 6, 9. Paragr. des 10. Art. dem Kaiser zur Pflicht gemachte Herbeybringung der daselbst näher angezeigten vom Reiche abgekommenen Stücke.

2) (Besondere Personen) Höchst wahrscheinlich sind hiermit physische und moralische Privatpersonen gemeinet; denn in Rücksicht der an Reichsstände verschriebenen Reichspfandschaften, hat sich der Kaiser im 4. Paragr. des 10. Artikels, seines Wiedereinlösungsrechts, wenigstens so lange, begeben, bis man sich eines andern verglichen haben wird. An die Stelle jener zu unbestimmten Worte des Grundtextes, welche denjenigen, der sich hieran nicht erinnert, leicht zu einem Irrthume verleiten könnten, möchten daher wohl bestimmtere zu setzen seyn.

3) (Dem Reiche) Im Grundtexte heißt es; "dem Reich und gemeinen Nutzen". Verstünde sich dieser Zusatz hier auch nicht von selbst: so wüßte man doch schon aus dem 16. Paragr. dieses Artikels, daß diese Steuern zum Nutzen des Reichs verwendet werden sollen.

§. 19.

Veräußerung in vorigen.

Es wäre dann, daß solches mit rechtmäßiger * Kollegialbewilligung sämtlicher Kurfürsten geschehen wäre.

§. 20.

In zukünftigen Zeiten.

Dergleichen Bewilligung jedoch für das künftige von Kurfürsten, Fürsten und Ständen ertheilet werden sollen.

§. 21. (III, 3; X, 7.)

Der Kurfürsten und dann der übrigen Stände Zurathziehung.

Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, und von hoher Präjudiz und weitem Aussehen sind, bald anfangs der Kurfürsten, als Unserer innersten Räthe, Gedanken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürsten und Stände Rathbedenkens Uns gebrauchen, und ohne dieselben hierinn nichts vornehmen.

§. 19.

Veräusserung in vorigen,

Wofern es nicht etwa bereits rechtmäßiger Weise 1), mit Collegial-Bewilligung der sämmtlichen Kurfürsten, geschehen ist,

§. 20.

Und künftigen Zeiten.

Oder in Zukunft von den Kurfürsten, Fürsten und Ständen bewilliget wird.

§. 21.

Zurathziehung der Kurfürsten, auch der übrigen Stände.

In wichtigen, bedenklichen und weitaussehenden Reichsangelegenheiten sollen und wollen Wir, bald Anfangs, die Gedanken der Kurfürsten, als Unserer innersten Räthe, vernehmen, auch, nach Gelegenheit der Sachen, den Rath der Fürsten und Stände benutzen, und in dergleichen Vorfällen nichts ohne sie vornehmen.

1) (Rechtmäßiger Weise) Der Grundtext sagt: mit rechtmäßiger Collegialbewilligung. Unmittelbar vorher war von widerrechtlichen Entziehungen die Rede; nun wollte man auch der rechtmäßigen gedenken, gab aber dem Worte nicht seine rechte Stelle.

ARTICULUS XII.

Von den Reichskreisen, und der ordinairen Reichsdeputation.

§. 1.

Ergänzung und Erhaltung der Reichskreise.

Auch sollen und wollen Wir die Ergänzung der Reichskreise, wenn es immittels nicht geschehen *, befördern, und nachdrücklichst besorgen, daß denselben keine von Alters einverleibt gewesene Stände und Lande entzogen und abgerissen werden, noch sich davon eigenwillig selbst entziehen, und einem andern Reichskreise zum Abbruch dessen, worinn sie eingesessen, als Kreisstand eigenen Willens gegen die ehevorige Reichsmatrikel * sich zuwenden;

Zwölfter Artikel.

Von den Reichskreisen und der ordinairen Reichs-Deputation.

§. 1.

Ergänzung und Erhaltung der Reichskreise.

Wofern die Ergänzung der Reichskreise noch nicht vollendet seyn sollte 1); so sollen und wollen Wir sie befördern und nachdrücklichst dafür sorgen, daß alle Stände und Lande in der von Alters hergebrachten Kreisverbindung bleiben, mithin eben so wenig gestatten, daß sie durch einen Dritten derselben entzogen werden, als daß sie sich selbst, nach eigener Willkühr, davon absondern und einem andern Kreise, zum Nachtheil desjenigen, worinn sie eingesessen sind, gegen die vorigen Reichs-Matrikeln 2) zuwenden.

§. 2.

1) (Nicht vollendet seyn sollte) Die im Grundtexte befindliche Parenthese: "Wenn es immittels nicht geschehen", war in dem Entwurfe einer beständigen Wahlkapitulation, dem sie zuerst einverleibt wurde, nicht auffallend; wie sie denn auch in der Kapitulation eines Römischen Königs nicht auffallen würde. In einer kaiserlichen W. K. möchte aber eine unbedingte Verpflichtung des Kaisers schicklicher seyn. Man weiß ja, daß es noch nicht geschehen ist.

2) (Vorigen Reichs-Matrikeln) In der W. K. Josephs II., welche diesen Zusatz zuerst erhielt, heißt es: "gegen die ehevorige (in andern Ausgaben: vorige) Reichs-Matricuin". Auch in dem Mainzischen Abdrucke der W. K. Leopolds II. heißt es noch in der mehreren Zahl: "gegen die ehevorigen Reichsmatrikel", und in dem Cromeschen Abdrucke: "gegen die vorige Reichs-Matrikuln". In dem Mainzischen Abdrucke der W. K. Franz II. ist nur von einer Einzigen die Rede; da man aber hierbey keine Abänderung gemacht hat; so mußte wohl ein Druckfehler vermuthet und verbessert werden.

§. 2. (V, 10; X, 3?)

Reichsgutachten darüber.

Gestalten Wir wegen der Wiederherbeibringung, auch Ergänzung * der Reichskreise, bewandten Dingen nach * ein Reichsgutachten erfodern, und dahin sehen wollen, daß die also restituirten Kreise und Stände bei ihrer wohl hergebrachten Freiheit und Reichsimmedietät ungekränket gelassen, fort alle attentirte Thätlichkeiten und Zumuthungen forder-

§. 2.

Reichsgutachten darüber.

Daher wollen Wir, nach Bewandniß der Sache 1), wegen der Wiederherbeybringung, auch Ergänzung 2) der Reichskreise, ein Reichsgutachten erfordern, und dahin sehen, daß die wieder ergänzten Kreise und wieder herbeygebrachten Stände bey ihrer wohl hergebrachten Freyheit und Reichs-Unmittelbarkeit ungekränkt gelassen, alle widerrechtlich unternommenen

1) (Nach Bewandniß der Sache) Wahrscheinlich beziehen sich diese Worte auf die im ersten Paragr. enthaltene Bedingung: Wenn das Geschäft noch nicht vollendet seyn sollte. Man vergleiche die erste Anmerkung, auf der vorigen Seite.

2) (Wiederherbeybringung, auch Ergänzung) Da sich nicht mit Zuverlässigkeit bestimmen läßt, ob man mit diesen beyden Worten zwey verschiedene Begriffe verbunden habe, oder nicht; so hielt ich mich, wegen des bloßen Anscheines einer Tautologie, zur Vermeidung desselben nicht berechtiget. Moser machte in seinen Betrachtungen über die W. K. Josephs II. die Bemerkung: "Hier werden die Wiederherbeybringung derer von einem Kreise abgerissenen Stände und die Ergänzung der Kreise von einander unterschieden. Wenn es nun nicht etwas bloß Willkührliches von dem Concipisten ist; so möchte unter dem letztern wohl verstanden werden, daß in denen Kreisen, deren Verfassung zerrüttet ist, (wie in Ober- und Nieder-Sachsen) selbige wieder hergestellet werden solle. Das wäre nun, wenn es thunlich seyn sollte, allerdings gut; wäre aber auch deutlicher auszudrucken." Denselben Wunsch äusserte Hr G. R. Gerstlacher, in s. Anmerkungen über die W. K. Josephs II.: "Wenn der Kaiser verspricht, wegen der Wiederherbeybringung, auch Ergänzung der Reichskreise, bewandten Dingen nach, ein Reichsgutachten zu erfordern, und dahin zu sehen, daß die also restituirten Kreise und Stände bey ihrer wohl hergebrachten Freyheit und Reichs-Immedietät ungekränkt belassen werden; so wäre wohl der Mühe werth, etwas deutlicher zu erklären, ob und wie man die Wiederherbeybringung der von einem Kreise abgerissenen Stände und die Ergänzung der Kreise von einander unterschieden, und ob man etwa unter letzterer verstanden habe, daß in den Kreisen, deren Verfassung zerrüttet, wie in Ober- und Nieder-Sachsen, selbige wieder hergestellet werden soll?" — Der weitere Inhalt dieses Paragr., worinn kein Wort von der innern Verfassung der Kreise vorkommt, und der Anfang des dritten, welcher eine besondere diesen Gegenstand betreffende Verfügung enthält, machen aber die Richtigkeit dieser Erklärung eben nicht wahrscheinlich. Vielleicht zielte man mit dem Worte, Wiederherbeybringung, auf die dem Kaiser im 3. Paragr. des 10. Art. zur Pflicht gemachte Obsorge, dasjenige wieder zum Reiche zu bringen, was ungebührlicher Weise davon abgekommen ist. Alsdann würde das Wort, Ergänzung, den Sinn haben, daß solche wieder zum Reiche gebrachten Güter, auch wieder eben demselben Kreise einverleibt werden sollen, zu dem sie vorher gehörten.

samst abgeschaft werden, und zu dem Ende den kreisausschreibenden Fürsten, und wenn es die Nothdurft erfodert, den andern hohen Kreisämtern die wirkliche Hand bieten.

§. 3.

Kreisverfassung.

Wollen auch nicht hindern, sondern vielmehr daran seyn, daß sie * laut Instrumenti pacis und der Reichskonstitutionen in Verfassung gestellet, und darinn beständig erhalten, und alles das, was in der Exekutionsordnung und deren Verbesserung versehen, gebührend beobachtet;

nen Thätlichkeiten und Zumuthungen aber sogleich abgeschafft werden. Zu diesem Ende wollen Wir nicht nur die kreis-ausschreibenden Fürsten, sondern, im Nothfalle, auch die andern hohen Kreisämter, thätig unterstützen.

§. 3.

Herstellung und Aufrechthaltung der Kreisverfassung.

Wir wollen auch nicht hindern, vielmehr selbst dahin mitwirken, daß jeder Kreis 1) zufolge des Friedensschlusses und der Reichssatzungen in Verfassung gesetzt, darinn beständig erhalten, auch alle Vorschriften der Executions-Ordnung und deren Verbesserung gehörig beobachtet werden.

§. 4.

1) (Jeder Kreis) Im Grundtexte heißt es mit einem Beziehungsworte: "Daß sie . . . in Verfassung gestellet . . . werden". So unstreitig auch aus der Entstehungsgeschichte der drey ersten Paragraphen dieses Artikels erhellet, daß das Beziehungswort, sie, auf die Kreise gehe: so würde es doch der bloße Sprachkundige weit eher auf die kreis-ausschreibenden Fürsten und Kreisämter beziehen, weil unmittelbar vorher nicht von den Kreisen, sondern von jenen die Rede gewesen war. 1658 verlangten die Fürsten den Zusatz: "Daß der zukünftige Römische Kaiser daran seye, damit die Kreise, nach Inhalt der Reichs-Constitutionen, in Verfassung gestellet . . . werden" (möchten). 1663 trugen sie abermahls auf die Einschaltung folgender Worte an: "Wir wollen auch nicht hindern, sondern vielmehr daran seyn, daß die Kreise, Inhalts der Reichs-Constitutionen in Verfassung gestellet und darinn beständig erhalten werden"; worauf ihnen auch gewillfahret und gesetzt wurde: "Auch soll und will der regierende Römische Kaiser die Ergänzung der Reichskreise, wann es immittelst nicht geschehen, befördern, auch nicht hindern, sondern vielmehr daran seyn, daß sie . . . in Verfassung gestellet . . . werden." Erst nachher (1665) wurde nach dem Worte, befördern, noch eingeschoben: "Und zu dem Ende den kreis-ausschreibenden Fürsten, und wenn es die Nothdurft erfordert, den anderen hohen Kreisämtern die wirkliche Hand bieten". Hierauf folgte nun der Satz: "Auch nicht hindern . . . daß sie . . . in Verfassung gestellet . . . werden". Das beybehaltene Beziehungswort, sie, verlohr also erst durch die angeführte Einschaltung seine Bestimmtheit.

§. 4.

Der Reichsgerichte Betragen in Kreissachen.

Den Reichsgerichten aber keineswegs gestattet werde, in die innern Kriegs- Civil- und ökonomischen Verfassungen der Reichskreise Hand einzuschlagen, darüber auf einigerlei Weise zu erkennen, oder wohl gar Processe ausgehen zu lassen.

§. 5.

Reichsexecution und Kreisordnung.

Wie Wir dann in der Reichsexekutions- und Kreisordnung nichts ändern wollen, ohne was gedachter Exekutionsordnung halber auf allgemeinem Reichstage von allen Ständen beliebet und geschlossen werden möge, und daß Wir vielmehr möglichst befördern wollen, daß die letzte Hand an die Revision dieser Exekutionsordnung geleget, und dieselbe in einen solchen Zustand gebracht werde, daß der Endzweck der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt dadurch vollkommen und dauerhaft erreichet werde: zu dem Ende Wir auch bald nach angetretener Unsrer kaiserlichen Regierung zur endlichen Berichtigung dieser so dringenden Reichsangelegenheit, bei der allgemeinen Reichsversammlung das Erforderliche veranlassen und befördern wollen.

§. 4.

Norm für die Reichsgerichte.

Den Reichsgerichten wollen Wir keinesweges verstatten, sich in Sachen, welche die innere Kriegs- Civil- und ökonomische Verfassung der Reichskreise betreffen, auf irgend eine Weise zu mischen, oder gar Processe zu erkennen.

§. 5.

Executions-Ordnung.

In der Reichs-Executions- und Kreisordnung wollen Wir zwar einseitig nichts abändern 1); damit aber der auf allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt gerichtete Endzweck derselben vollkommen und dauerhaft erreicht werde, so wollen Wir dasjenige, was zur endlichen Berichtigung dieser so dringenden Reichsangelegenheit erforderlich ist, bald nach Unserem kaiserlichen Regierungsantritte, bey der allgemeinen Reichsversammlung einleiten, und eine dem gedachten Zwecke entsprechende Einrichtung derselben befördern 2).

1) (Nichts abändern) Hierzu hat sich der Kaiser im 4. Paragr. des 2. Art., und zwar in Ansehung aller Reichsgesetze, bereits anheischig gemacht,

2) Ungeachtet der unlogischen und sprachwidrigen Verbindung der in diesem Paragr. enthaltenen Sätze, war doch der wahre Sinn desselben unverkennbar. Durch die gemachten Abänderungen ist ihm hoffentlich nicht der geringste Eintrag geschehen.

§. 6.

Ordinaire Reichsdeputation.

Wollen gleichfalls die ordinaire Reichsdeputation nicht nur auf dem Reichstage wieder in ihren reichskonstitutionsmäßigen Stand, Ordnung und Aktivität setzen, sondern auch dieselbe darinn unverrückt lassen und erhalten; auch darunter weder an den verordneten Personen, noch aufgetragenen Rechten und andern etwas ändern, es sey dann, daß solches ebenmäßig auf öffentlichen Reichstagen von den gesammten Kurfürsten, Fürsten und Ständen geschehe;

§. 7.

Kaiserliche Rechte dabei.

Doch * vorbehaltlich der, den römischen Kaisern bei dergleichen Deputationskonventen, vermög der Reichssatzungen zukommenden Authorität, und mittels der kaiserlichen Kommissarien mit den Ständen fürgehender Vergleichung, allermaßen bei Reichstagen üblich und herkömmlich.

§. 6.

Ordinaire Reichs-Deputation.

Die ordinaire Reichs-Deputation wollen Wir auf dem Reichstage nicht nur wieder in ihre reichsgesetzmäßige Ordnung und Thätigkeit setzen, sondern sie auch dergestalt darinn erhalten, daß ohne reichstägige Bewilligung der sämmtlichen Kurfürsten, Fürsten und Stände, weder an den dazu verordneten Personen, noch an den übertragenen Rechten, noch sonst in irgend einem Stücke, etwas geändert werde;

§. 7.

Kaiserliche Rechte dabey.

Mithin 1) auch den Römischen Kaisern, ihre bey Deputations-Tagen reichsgesetzmäßig gebührende Auctorität, nebst jener, auch bey Reichstagen, hergebrachten Vergleichung der kaiserlichen Commissarien und Stände, vorbehalten bleibe.

3) (Mithin) Die Unschicklichkeit des im Grundtexte befindlichen Verbindungswortes ist zu auffallend, als daß die Ersetzung desselben durch ein passenderes, einer Entschuldigung bedürfte.

Drey-

ARTICULUS XIII.

Von Reichstagen und andern reichsständischen Zusammenkünften.

§. 1.

Ansetzung der Reichstage.

Ferner sollen und wollen Wir, wenn dermaleins die comitia zessiren sollten, wenigstens alle zehn Jahre und sonst, so oft es die Sicherheit und Zustand des Reichs oder einiger Kreise Nothdurft erfordert, mit Konsens der Kurfürsten, oder da Uns die Kurfürsten darum anlangen und erinnern, einen allgemeinen Reichstag innerhalb des Reichs deutscher Nation halten, und also Uns mit denselben jedesmal vor der Ausschreibung sowohl der eigentlichen Zeit als der Mahlstatt vergleichen;

§. 2.

Kaiserliche Proposition darauf.

Auf solchen Reichstagen auch entweder in Person oder per commissarios in termino erscheinen, und darauf sobald nach verschienenem termino die Proposition thun, oder zum längsten nicht über 14. Tage aufhalten lassen;

Dreyzehnter Artikel.

Von Reichstagen und andern reichsständischen Zusammenkünften.

§. 1.

Ansetzung der Reichstage.

Sollte sich der Reichstag dereinst endigen, so sollen und wollen Wir wenigstens alle zehen Jahre, und so oft es sonst die Sicherheit und der Zustand des Reichs, oder das Bedürfniß einiger Kreise erfordert, mit Einwilligung, oder auf Antrag der Kurfürsten, einen allgemeinen Reichstag innerhalb des Teutschen Reichs halten, und Uns, ehe Wir ihn ausschreiben, jedesmahl mit den Kurfürsten über die Zeit und den Ort der Zusammenkunft vergleichen.

§. 2.

Kaiserlicher Haupt-Vortrag.

Auf einem solchen Reichstage sollen und wollen Wir entweder in Person, oder durch Commissarien, zur gesetzten Zeit erscheinen, und gleich nach abgelaufenem Termine den Vortrag thun, oder ihn doch aufs längste über vierzehen Tage nicht aufhalten lassen,

§. 3.

Beförderung der Reichstagsgeschäfte.

Auch sonst, so viel an Uns, daran seyn, daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert, sondern möglichstermaßen beschleunigt, und die in gedachter Proposition angezognen, wie auch die von Uns unter währendem Reichstage etwa noch weiters proponirenden, und sonst jedesmal obhandenen Materien von dem kurmainzischen Reichsdirektorium proponiret und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen;

§. 4.

Ordnung der Punkte.

Wobei jedoch die Kurfürsten, Fürsten und Stände an die Ordnung der in propositione enthaltenen Punkte nicht gebunden seyn sollen,

§. 5.

Reichsgutachten.

Wie Wir dann nicht weniger über die an Uns von dem Reiche geziemend gebrachten Gutachten Unsre Erklärung und Dekrete schleunigst ertheilen wollen.

§. 6.

Kurmainzisches Propositionsrecht.

Wir sollen und wollen auch obbemeldtem Kürfürsten zu Mainz, der kaiserlichen Proposition zufolge und dem Reiche

§. 3.

Beförderung der Geschäfte.

Uns auch ausser dem, so viel Wir dabey thun können, dahin verwenden, daß die in Unserem Vortrage enthaltenen, oder während des Reichstages weiter vorzutragenden, auch sonst etwa vorhandenen Materien, von dem Kurmainzischen Reichs-Directorio in Vortrag gebracht, und die Berathschlagungen und Schlüsse möglichst befördert und beschleuniget werden;

§. 4.

Ordnung der Berathschlagungspuncte.

Ohne daß jedoch die Kurfürsten, Fürsten und Stände, an die in Unserm Vortrage enthaltene Ordnung der Puncte gebunden seyn sollen.

§. 5.

Erklärung auf Reichsgutachten.

Auf geziemend an Uns gebrachte Reichsgutachten wollen Wir Uns unverzüglich erklären.

§. 6.

Kurmainzische Directorial-Rechte.

Den Kurfürsten zu Mainz, wollen Wir nicht abhalten, diese oder jene Sache, dem kaiserlichen Vortrage zufolge, und

zum

zum Besten *, ein und andre Sachen, wie auch der klagenden Stände Beschwerniß, wenn auch schon dieselben Unsere * Haus- Reichs- Hof- und andere Räthe und Bediente ihrer Art nach betreffen, in das kurfürstliche, oder in alle Reichskollegien zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu stellen, keinen Einhalt thun, noch sonst in dem kurmainzischen Erzkanzlariat und Reichsdirektorium Ziel und Maas geben;

zum Besten des Reichs 1), oder auch Beschwerden der Stände, wenn sie gleich Unsere 2) Haus- Reichs- Hof- und andere Räthe und Bediente beträfen, in dem kurfürstlichen, oder sämmtlichen Reichs-Collegien in Berathschlagung zu stellen, auch sonst das Kurmainzische Erzkanzler-Amt und Reichs-Directorium auf keine Weise weder beschränken,

§. 7.

Diktatur.

Noch daran hinderlich seyn, daß die in dergleichen Sachen eingegebenen Memorialien, wenn dieselben anderst mit ge-

§. 7.

Dictatur.

Noch verhindern, daß eingekommene Memorialien, wenn sie anders mit gehöriger Ehrerbietung, ohne ungeziemende, harte

1) (Zum Besten des Reichs) Wegen der Dunkelheit des Originals, habe ich es nicht wagen mögen, den wahrscheinlichen Sinn dieser Stelle deutlicher auszudrucken. Dem Reichs-Directorio scheinet darinn die Befugniß zugestanden zu werden, auch alsdann von der in dem kaiserlichen Hauptvortrage enthaltenen Ordnung der Materien abzugehen, wenn es ihm scheinet, daß die frühere Vornahme eines, jener Ordnung nach, späteren, oder gar nicht darinn enthaltenen Punctes, dem Besten des Reichs angemessen sey. Dieser Voraussetzung zufolge würde es deutlicher seyn, wenn diese Stelle etwa so gefaßt würde: den Kurfürsten zu Mainz wollen Wir nicht abhalten, diese oder jene Sache, entweder dem kaiserlichen Vortrage zufolge, oder zum Besten des Reichs ꝛc. in Berathschlagung zu stellen.

2) (Unsere) Die der Absicht dieser Stelle am besten entsprechende Lesart möchte wohl folgende seyn: Unser Haus, auch Unsere Reichshof- und andere Räthe ꝛc. 1658 trugen die Fürsten auf den Zusatz an: "Wir wollen auch in einigerley Weg nicht hindern, noch auch durch die Unsrige verhindern lassen, daß bey Reichs-Conventen, der gravirten Stände jedesmahl habende Beschwerden, da sie auch gegen Uns, oder Unser Haus, und gegen wen dieselbe auch seyn möchten, . . . proponiret . . . werden". 1663 verlangten sie abermahls, anstatt: "Unsere Geheime- und Reichshofräthe", zu setzen: "Unser Haus, Reichshof- oder andere Räthe" ꝛc.; worauf diese Stelle in dem Entwurfe der beständigen W. K. so gefaßt wurde: . . . "Wann auch schon dieselbe des regierenden Kaisers Haus Reichs- Hof- und andere Räthe . . . betreffen." Hierdurch ist nun entweder der Sinn des von den Fürsten in Vorschlag gebrachten Zusatzes absichtlich verändert, oder, welches wahrscheinlicher ist, bloß durch einen Schreib- oder Druckfehler, nehmlich durch Hinzufügung eines Bindezeichens, anstatt eines Comma, nach dem Worte, Haus, entstellet worden.

höriger Ehrerbietung und ohne unziemliche harte Ausdrücke (worüber jedoch, wenn sich deshalb einiger Anstand findet, das Reichsdirektorium mit dem kurfürstlichen Kollegium vorgängige Kommunikation und Beredung zu pflegen und darnach zu verfahren hat) eingerichtet sind, vordersamst zur Diktatur gebracht, und den Ständen auf solche Weise kommunizirt werden.

harte Ausdrücke abgefasset sind, zur Dictatur gebracht und den Ständen mitgetheilet werden. Fände sich jedoch einiger Anstand dabey; so soll sich das Reichs-Directorium mit dem kurfürstlichen Collegio desfalls berathen und darnach verfahren.

§. 8.

Direktorialverrichtungen.

Wie Wir dann auch die Direktorien an demjenigen, was ihres Direktorialamtes ist, auf keinerlei Weise hindern oder gestatten wollen, daß von diesen selbst darunter einige Hinderniß gemacht werde, vielmehr darob besonders halten, daß von demselben die bei dem Reichskonvent einkommenden gravamina und desideria statuum nach der von dem kurmainzischen Reichsdirektorium geschehenen, und unter keinerlei Vorwande zu verweigernden oder zu verzögernden, sondern sofort zu verfügenden Diktatur von besagtem Reichsdirektorium nach vorgängiger herkömmlicher und gebührender Verlaßnehmung * längstens innerhalb 2 Monaten, oder wo periculum in mora ist, noch eher zur Proposition und Berathschlagung gebracht werden.

§. 8.

Directorial-Verrichtungen.

So wenig die Directorien von Unserer Seite in ihren Amtsbefugnissen gehindert werden sollen: so wenig wollen Wir gestatten, daß der Geschäftsgang von ihnen selbst auf irgend eine Weise aufgehalten werde. Zu dem Ende wollen Wir besonders darauf halten, daß die bey der Reichsversammlung einkommenden Vorstellungen von dem Kurmainzischen Reichs-Directorio unweigerlich und ohne Aufenthalt zur Dictatur, hierauf aber, nach vorgängiger herkömmlichen und gebührenden Verlaßnehmung 1), längstens innerhalb zweyer Monate, auch wohl, wenn der Verzug gefährlich werden könnte, noch eher, zum Vortrage und zur Berathschlagung gebracht werden.

§. 9.

1) (Verlaßnehmung) Ueblicher, und der Sache auch angemessen, wäre das Wort, Verabredung; denn die sogenannte Verlaßnehmung bestehet darinn, daß das Reichs-Directorium, wenn eine Sache zur Berathschlagung gebracht werden soll, die Reichstags-Gesandten einige Tage vorher davon benachrichtiget, und sich erkundiget, ob sie gehörig darauf vorbereitet seyen. Das Wort ist aber schon technisch geworden.

§. 9. (III, 14.)

Rechte der Reichsvikarien dabei.

Und da nach Absterben eines Kaisers oder in dessen Minderjährigkeit und langwieriger Abwesenheit ausser Reichs, den Reichsvikarien die Ausschreib- und Haltung eines Reichstages, oder da dergleichen schon vorhanden, die Kontinuirung desselben statt eines römischen Kaisers allerdings zukömmt: so sollen dieselben solchenfalls mit Ansetzung eines neuen Reichstages nach obiger Vorschrift sich gleichfalls zu achten schuldig, die stehenden comitia aber zu kontinuiren befugt seyn, und beide Arten anderst nicht, als unter der Vikarien Authorität gehalten und fortgesetzt werden *.

§. 9.

Rechte der Reichs-Vicarien in Ansehung des Reichstages.

Die Reichs-Vicarien, welche sowohl nach dem Tode, als auch während Minderjährigkeit, oder langwieriger Abwesenheit eines Kaisers ausser dem Reiche, an dessen Statt, zu Ausschreibung, Haltung und Fortsetzung eines Reichstages befugt sind, sollen sich, in Betreff der Ansetzung eines neuen Reichstages, gleichfalls nach der obigen Vorschrift zu halten schuldig, zur Fortsetzung eines schon bestehenden aber dergestalt befugt seyn, daß beyde Arten nicht anders, als unter ihrer Auctorität, gehalten und fortgesetzt werden sollen 1).

§. 10.

Andere reichsständische Zusammenkünfte.

So soll auch in- und ausserhalb der Reichstage den Reichs- und Kreisständen

§. 10.

Rechtmäßigkeit anderer reichsständischen Zusammenkünfte.

Uebrigens soll den Reichs- und Kreisständen unverwehret seyn, in- und auser-

1) Denkt man sich die Wahlkapitulation als einen Vertrag mit dem Kaiser, über dasjenige, was er, während seiner Regierung, thun und lassen soll; so scheinet es bey dem ersten Anblicke, als wenn dieser Paragraph nicht darinn stehen dürfte. Es wurde daher auch 1745 von den Fürsten erinnert: "Es sey nullo modo abzusehen, mit was Bestand ein Kaiser auf casus, die erst nach seinem Tod existiren sollen, verbunden werden könne." Derselbe Grund bewog den H. R. R. v. Senkenberg diesen Paragr., in seinem Plane einer umgearbeiteten kaiserlichen beständigen W. K., (Frf. u. Lpz. 1792) S. 80, ganz abzuändern und zu setzen: "Der Kaiser will ein Gutachten von gesammtem Reich über die Art und Weise der Fortdauer des Reichstags, während Thron-Ledigkeit, in Gemäßheit der goldenen Bulle, unter Autorität der Reichsvicarien, erfordern, auch die Erstattung desselben betreiben." Allein dieser Paragr. enthält doch auch eine ausdrückliche Verordnung, auf den Fall einer langwierigen Abwesenheit des Kaisers, und würde, wegen der deutlichen Worte des 14. Paragr. im 3. Art., auch in dem Falle anwendbar seyn, wenn der Kaiser durch andere Umstände verhindert würde, die Regierung selbst zu verwalten. Man vergleiche übrigens die 1. Anmerk. S. 29.

unverwehrt seyn, so oft es die Noth und ihr Interesse erfodert, entweder circulariter oder collegialiter oder sonst ungehindert männiglichen zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

ferhalb der Reichstage, so oft es ihr Bedürfniß oder Interesse erheischet, Kreisversammlungen, oder auch collegialische und andere Zusammenkünfte zu halten, und ihre Angelegenheiten zu beobachten 1).

ARTICULUS XIV.

Von den Beschwerden gegen den römischen Hof.

§. 1.

Beschwerden wider den römischen Hof.

Wir sollen und wollen auch bei dem heiligen Vater dem Pabst und Stuhle zu Rom Unser bestes Vermögen anwenden*, daß von demselben, gleichwie Wir ohnehin des Vertrauens sind, die mit dem Pabste Eugen IV. und Nikolaus V. geschlossenen Konkordate, wie auch eines jeden Erz- und Bischofs oder der Domkapitel absonderliche Privilegien, hergebrachte Statute und Gewohnheiten allerdings beobachtet, und dagegen durch Ertheilung unförmlicher* oder durch Erschwe-

Vierzehnter Artikel.

Verhältniß der Teutschen katholischen Kirche gegen den päpstlichen Stuhl.

§. 1.

Kaiserliche Vorsorge wegen Beobachtung der Concordaten;

Wir sollen und wollen bey dem heiligen Vater und Stuhle zu Rom Unser bestes Vermögen anwenden 2), daß, wie Wir ohnehin das Zutrauen haben, sowohl die mit dem Papste Eugen dem Vierten und Nicolaus dem Fünften geschlossenen Concordaten, als auch die besonderen Privilegien, hergebrachten Statuten und Gewohnheiten eines jeden Erzbischofs, Bischofs, oder Domkapitels pünktlich beobachtet werden, mithin dieselben auf keine Weise, weder durch Er-

1) (Beobachten) Da man diese Worte zu der Folgerung hat mißbrauchen wollen, daß die Stände bey dergleichen Zusammenkünften zwar ihre Angelegenheiten beobachten, aber keine Schlüsse machen dürften: (Moser in der Abhandl. von der evangel. Stände Collegial-Rechten, S. 36, f.) so könnte es nicht schaden, wenn man sich hier deutlicher ausdruckte.

2) (Unser bestes Vermögen anwenden) Diesen Ausdruck habe ich deshalb buchstäblich beybehalten, weil ein Wink darinn liegen soll, daß es kaiserliche Maj. bey einem bloßen Verwenden nicht verbleiben lassen solle. M. s. die erste Anmerkung zu dem Kurmainzischen Aufsatze dieses Paragr., in dem Protocolle des Wahl-Convents 1790, Heft 8, S 6.

rung gewöhnlicher Gratien, durch Reskripte, Provisionen, Annaten der Stifter, besonders allzustarke und noch nicht retaxirte Annaten, Mannichfaltigung oder Erhöhung der Offizien im römischen Hofe, durch Reservation, Dispensation, Resignation, besonders in favorem tertii dann darauf unternehmende Kollation all solcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten und Offizien, welche sonst per obitum ad curiam romanam nach den Konkordaten nicht devolvirt werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monate sie auch ledig und vazirend würden, den Erz- und Bischöffen, auch Kapiteln und andern Kollatoren heimfallen, wie weniger nicht per Coadjutorias Praelaturarum electivarum et Praebendarum, Judikatur super statu nobilitâtis, weder durch Ertheilung eines Breve Eligibilitatis oder Verleihung einer Präbende an einen Mann, der kein gebohrner Deutscher und mit keinem testimonio idoneitatis von dem Ordinario beneficii versehen ist, oder in andere Wege zum Abbruche der Stifter, Geistlichkeit und anders wider gegebene Freiheit und erlangte Rechte zum Nachtheile

Ertheilung ungebührlicher 1), oder Erschwerung gewöhnlicher Gratien; noch durch Rescripte, Provisionen, Annaten der Stifter, besonders durch allzustarke und noch nicht retaxirte Annaten, durch Vervielfältigung oder Erhöhung der Officien am Römischen Hofe, durch Reservation, Dispensation, Resignation, besonders zum Vortheile eines Dritten, und darauf zu unternehmende Vergebung solcher Pfründen, Prälaturen, Dignitäten und Officien, welche sonst, den Concordaten zufolge, nach Ableben des Inhabers, nicht dem Römischen Hofe, sondern jederzeit, der Erledigungsfall mag eintreten in welchem Monate er wolle, den Erzbischöfen, Bischöfen, Kapiteln oder anderen Collatoren anheim fallen; noch durch Coadjutorien von Wahl-Prälaturen und Pfründen, durch Judicatur über Adelsprobe, durch Ertheilung eines Breve zur Wahlfähigkeit, durch Verleihung einer Präbende an einen Mann, der kein geborner Teutscher, und von dem Ordinarius mit keinem Zeugnisse seiner Tüchtigkeit versehen ist, zuwider gehandelt, auch sonst der Geistlichkeit, den Stiftern, oder irgend einem andern, namentlich

1) (Ungebührliche) In dem so eben erwähnten kurmainzischen Aufsatze war das im Grundtexte vorkommende Wort: unförmliche, so erklärt: "In Verfassung, Statuten und Gewohnheiten eingreifende" ꝛc.

des juris patronatus und der Lehenherren in keine Weise gehandelt,

§. 2.

Fortsetzung.

Noch auch die Erz- und Bischöffe im Reiche, wenn wider dieselben von den ihnen untergebenen Geist- und Weltlichen etwa geklagt werden sollte, ohne vorherige genugsame Information über der Sachen Verlauf und Beschaffenheit (welche, damit keine sub- et obreptio contra facti veritatem Platz greifen mögte, in partibus einzuholen ist) auch ohne angehörte Verantwortung des Beklagten, wenn zumal derselbe authoritate pastorali zur Verbesserung und Vermehrung des Gottesdienstes, auch zu Konservation und mehrerer Aufnahme der Kirchen, oder durch bessere Verwendung der mit beneficiis simplicibus versehenen Geistlichen zur Aushilfe der Pfarrer oder zum Schulunterrichte Verfügungen getroffen, oder wider die ungehorsamen und übeln Haushälter verfahren hätte, mit monitoriis, interdictis und comminationi-

mentlich auch den Patronen und Lehnsherren, auf keine andere Weise, an ihren Rechten und Freyheiten einiger Abbruch gethan werde 1).

§. 2.

Wegen übereilter, oder unbefugter Processe.

Eben so wenig wollen Wir geschehen lassen, daß die Erzbischöfe und Bischöfe im Reiche, wenn die ihnen untergebenen Geistlichen oder Weltlichen etwa gegen sie klagen sollten, ohne vorher eingezogenen zureichenden Bericht über die Beschaffenheit und den Verlauf der Sache, (welcher, um allen aus Verschweigung wahrer und Erdichtung falscher Umstände entstehen- Betrug zu verhüten, an Ort und Stelle einzuhohlen ist;) noch auch ohne angehörte Verantwortung des Beklagten, (zumahl wenn derselbe, Kraft seines priesterlichen Amtes, zu Verbesserung und Vermehrung des Gottesdienstes auch zu Erhaltung und mehrerer Aufnahme der Kirchen, oder durch bessere Verwendung der mit simplen Pfründen 2) versehenen Geistlichen, zur Aushülfe der Pfarrer, oder zum Schulunterrichte, Verfügungen getroffen, oder wider die ungehorsamen

men

1) Wenn sich auch noch mehrere von den vorkommenden, aus dem Lateinischen abstammenden Worten, durch Teutsche ersetzen ließen: so würde doch hier ein strengerer Purismus übel angebracht seyn. Vielleicht hätten selbst ganz lateinische Worte z. B. Breve eligibilitatis, testimonium idoneitatis, buchstäblich beybehalten werden sollen. Die Vorrede enthält umständlichere Rechenschaft hierüber. Am Perioden-Baue schien mir, ohne Umstürzung des Ganzen, nichts weiter gebessert werden zu können.

2) (Simplen Pfründen) Der Ausdruck: solche Pfründen, womit keine Seelsorge verknüpft ist, wäre zwar allgemein verständlich; der beybehaltene aber ist technisch.

bus oder declarationibus censurarum übereilt oder beschwert werden mögten, sondern wollen solchem allen unverzüglich abhelfen, und für die Zukunft mit der Kurfürsten, Fürsten und andrer Stände Rath kräftigst abwenden und vorkommen;

men und üblen Haushälter verfahren hätte,) mit Monitorien, Interdicten, Drohungen oder Censuren beschweret werden. Dergleichen Beschwerden wollen Wir nicht allein unverzüglich abhelfen, sondern auch für die Zukunft, mit Rath der Kurfürsten, Fürsten und anderer Stände nachdrückliche Vorkehrungen dagegen treffen.

§. 3.

Schutz der Verträge und Privilegien, Nuntiensache.

Auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldten Konkordate, auch Privilegien, Statute und Freiheiten gehalten, gehandhabt und denselben festiglich gelebt und nachgekommen, nicht einseitig und gegen den Sinn und Buchstaben ausgelegt, und was für Beschwerung dagegen und darinn* gefunden würde, daß dieselbe vermöge gehabter Handlung zu Augsburg in dem 1530 Jahre bei abgehaltenem Reichstage abgeschafft, und hinführo dergleichen, ohne Bewilligung der Kurfürsten, nicht zugelassen werde. Da aber die schon lange gedauerten Beschwerden der deutschen Nation gegen die Eingriffe des römischen Hofes überhaupt, besonders in Betref der Nuntien noch unerledigt sind: so wollen Wir über dieses alles

§. 3.

Auslegung der Concordaten ꝛc. Nunciatur-Sache.

So wie Wir, gedachter Maßen, darauf halten wollen, daß die erwähnten Concordaten, Privilegien, Statuten und Freiheiten pünctlich beobachtet werden: so wollen Wir auch keine einseitige, gegen den Sinn und Buchstaben laufende Auslegung derselben gestatten. Würden jedoch Beschwerden dagegen und darinn 1) gefunden: so wollen Wir Uns angelegen seyn lassen, daß sie, vermöge der Augsburgischen Reichstagshandlungen vom Jahre 1530, abgeschafft, künftig aber, ohne Bewilligung der Kurfürsten, nicht zugelassen werden. In Betreff der schon lange gedauerten, aber noch immer nicht erledigten Beschwerden der Teutschen Nation gegen die Eingriffe des Römischen Hofs überhaupt, und wegen der Nunci-

en

1) (Dagegen und darinn) Einer dem kurmainzischen Aufsatze dieses Paragr. beygefügten Anmerkung zufolge, "zielt das Wort, dagegen, auf die eigentlichen Verletzungen des dermahligen Concordaten-Buchstaben; jenes darinn aber will sagen, daß in den Concordaten selbst verschiedene grauamina nationis liegen, die einer Abhülfe bedürfen." — Protocoll des Wahl-Convents 1790, Heft 8, S. 16.

die unaufschiebliche Erstattung eines angemessenen, und zum Theile von Unserm Vorfahrer am Reich Joseph II. glorwürdigsten Andenkens, den 9ten August 1788. gefoderten Gutachtens nach dem Antritt Unserer Regierung sogleich in Erinnerung bringen, und den darüber zu fassenden Reichsschluß auf das baldigste zu befördern bedacht seyn.

en insbesondere, wollen Wir die unverzügliche Erstattung eines angemessenen, von Unserem Vorfahren am Reiche, Joseph dem Zweyten glorwürdigsten Andenkens, den 9. August 1788 zum Theil schon geforderten Gutachtens, gleich nach dem Antritte Unserer Regierung, in Erinnerung bringen, und den darüber abzufassenden Reichsschluß möglichst beschleunigen.

§. 4.

Verbotener Recurs nach Rom.

Gleichergestalt wollen Wir, wenn es sich etwa begäbe, daß die causæ civiles von ihrem ordentlichen weltlichen Gerichte oder einem Offizialen, als judice delegato principis im heiligen Reiche ab- und ausser dasselbe ad Nuntios apostolicos oder wohl gar ad Curiam romanam gezogen würden, solches abschaffen, vernichten und ernstlich verbieten, auch dem kaiserlichen Fiskale sowohl am kaiserlichen Reichshofrath als am Kammergericht anbefehlen, wider diejenigen sowohl Partheien als Advokaten, Prokuratoren und Notarien, die sich hinführo dergleichen anmaßen und darinn einiger Gestalt gebrauchen lassen würden, mit gehöriger Anklage von Amts wegen zu verfahren, damit die Uebertreter demnächst gebührend angesehen und bestraft werden mögten;

§. 4.

Untersagung des Recurses, in weltlichen Sachen, an Nuncien, oder nach Rom.

Würden etwa Streitigkeiten in weltlichen Sachen von ihrem ordentlichen weltlichen Gerichte, oder von einem Official, als delegirten Richter, ab-, und ausser das Reich, vor Apostolische Nuncien, oder gar vor die Römische Curie gezogen: so wollen Wir auch dieses nicht allein abschaffen, vernichten und ernstlich untersagen; sondern auch Unserm Fiscale, sowohl am Reichshofrathe, als am Kammergerichte, anbefehlen, wider einen jeden, er sey Partey, Advocat, Procurator, oder Notarius, der sich künftig dergleichen anmaßen, oder auf irgend eine Weise darinn gebrauchen lassen würde, von Amts wegen zu klagen, damit die Uebertreter zu gebührender Strafe gezogen werden.

§. 5.

Scheidung der geistlichen und weltlichen Sachen.

Und weil vorberührter Civilsachen willen zwischen den kaiserlichen und des Reichs höchsten Gerichten, sodann dem römischen Hofe mehrmal Streit und Irrungen entstanden, indem so ein- als andern Orts die von der Offiziale Urtheilen geschehenen Appellationen angenommen, Prozesse erkannt, selbige auch durch allerhand scharfe Mandate zu größter Irr- und Beschwerung der Partheien zu behaupten gesucht worden, womit diesem vorgekommen, und aller Jurisdiktionskonflikt mit dem römischen Hofe mögte verhütet werden: so wollen Wir daran seyn, daß die causæ sæculares ab ecclesiasticis rechtlich* distinguirt, auch die darunter vorkommenden zweifelhaften Fälle durch gütliche und mit dem päbstlichen Stuhle vorzunehmende Handlungen und Vergleich erledigt, so fort dem Pabste, den Erz- und Bischöfen, wie auch der weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judikatur ungestört gelassen werden möge. Da es aber Gegenstände giebt, die ohne Zweifel zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören: so wollen Wir, wenn über solche geistliche Sachen ein Prozeß

§. 5.

Grenzbestimmung zwischen weltlichen und geistlichen Sachen.

Da jedoch eben dieser weltlichen Sachen wegen, zwischen den höchsten Reichsgerichten und dem Römischen Hofe, mehrmahls Irrungen und Streitigkeiten entstanden, und die wider Urtheile der Officiale eingewandten Appellationen, sowohl an dem einen, als an dem anderen Orte, angenommen, Prozesse erkannt, und diese zur größten Beschwerde der Parteyen, durch scharfe Mandate zu behaupten gesucht worden sind: so wollen Wir, um dieses zu verhüten, dahin bedacht seyn, daß die Grenzen zwischen weltlichen und geistlichen Sachen rechtlich 1) bestimmt, zweifelhafte Fälle, durch gütliche Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhle erledigt, und einer jeden Behörde, dem Papste, den Erzbischöfen und Bischöfen so wohl, als der weltlichen Obrigkeit, ihre Rechte und Gerichtbarkeit ungestöhrt gelassen werden. In Fällen hingegen, welche unstreitig zur geistlichen Gerichtbarkeit gehören, wollen Wir die Bischöfe, nach Maßgabe der Fürsten-Concordaten, bey der ersten, die Erzbischöfe bey der zweyten, und die dem Papste von den Erzbischöfen und Bischöfen nach der Wahl

1) (Rechtlich) Da die Streitigkeiten über die Grenze zwischen geistlichen und weltlichen Sachen, diesem Paragr. zufolge, durch gütlichen Vergleich beygelegt werden sollen, beyde Parteyen auch keinen Richter über sich erkennen: so kann das Wort, rechtlich, hier nicht in seiner gewöhnlichen Bedeutung genommen werden. Wahrscheinlich wollte man sagen: die Grenze zwischen geistlichen und weltlichen Sachen soll, auf eine ihrer Natur angemessene Weise, bestimmt werden.

entsteht, die Bischöfe nach Maaßgabe der Fürstenkonkordate bei der ersten, die Erzbischöfe bei der zweiten Instanz, und diejenigen Erz- und Bischöfe, welche dem Pabste nach der Wahl des Provinzial- oder Diözesansynods, oder mit Beirath ihrer Domkapitel für die dritte Instanz tüchtige Richter vorgeschlagen haben oder vorschlagen werden, kräftigst schützen, daß jede geistliche Streitsache in dritter Instanz vor keine andre, als die vorgeschlagenen und vom Pabste genehmigten Richter unmittelbar gebracht, und von Ihnen collegialiter im Namen Sr. päbstlichen Heiligkeit abgeurtheilt werde. Jedoch sind hievon die causæ majores in jure expresse enumeratæ ausgenommen;

Wahl des Provinzial- oder Diöcesan-Synods, oder mit Beyrath ihrer Domkapitel, vorgeschlagenen tüchtigen Richter, bey der dritten Instanz kräftigst schützen, und darauf halten, daß jede geistliche Streitsache in dritter Instanz vor keine anderen, als die vorgeschlagenen vom Papste genehmigten Richter, unmittelbar gebracht, und von ihnen, im Namen Seiner päpstlichen Heiligkeit, collegialisch entschieden werde. Jedoch sind hiervon die in den Gesetzen ausdrücklich aufgezählten wichtigeren Sachen (causae maiores) ausgenommen.

§. 6. (I, 10; II, 3.)

Vorbehalt der A. K. Verwandten.

Doch, so viel diesen Artikel betrift, den der augsburgischen Konfession zugethanen Kurfürsten, auch ihren religionsverwandten Fürsten und Ständen (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) * und deren allerseits Unterthanen, wie auch denen, welche unter katholischer geist- oder weltlicher Obrigkeit wohnen oder landsassen sind (unter den augsburgischen Konfessionsverwandten die Reformirten allenthalben mit einbegriffen), dem Religions- und Profanfrieden, auch dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedensschlusse, und was demselben an-

§. 6.

Vorbehalt der A. C. Verwandten.

Alles, was dieser Artikel enthält, soll jedoch sowohl den Kurfürsten, Fürsten und Ständen Augsburgischer Confession, (die unmittelbare Reichsritterschaft mit begriffen*) als auch ihren sämmtlichen Unterthanen, und denjenigen, welche unter katholischer geistlicher oder weltlicher Obrigkeit wohnen, oder landsassen sind, dem Religions- und Profan-Frieden, auch dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedensschlusse, und was demselben anhängig ist, vorgedachter Maßen ganz unnachtheilig, und die Reformirten allenthalben unter den Augsburgischen Con-

fes-

hängig, wie obgemeldt unabbrüchig, und ohne alle Konsequenz, Nachtheil und Schaden.

fessions-Verwandten mit einbegriffen seyn.

ARTICULUS XV.

Verhältniß der Landesunterthanen gegen Kaiser und Landesherrn.

§. 1.

Kaiserlicher Schutz. Gehorsam der Landesunterthanen.

Wir wollen die mittelbaren Reichs- und der Stände Landesunterthanen in Unserm kaiserlichen Schutze haben, und zum schuldigen Gehorsame gegen ihre Landesobrigkeiten anhalten.

§. 2.

gegen ihre Landesherrn.

Wie Wir dann keinem Kurfürsten, Fürsten und Stande (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen)* seine Landsassen, Ihm mit oder ohne Mittel unterworfene Unterthanen, und mit landesfürstlichen auch andern Pflichten zugethane Eingesessene und zum Lande gehörige*, von deren Bothmäßigkeiten und Jurisdiktion, wie auch wegen landesfürstlichen hohen Obrigkeit und sonst rechtmäßig hergebrachten respective Steuern, Zehnten

Funfzehnter Artikel.

Verhältniß mittelbarer Personen gegen den Kaiser und Landesregenten.

§. 1.

Pflichten des Kaisers in Ansehung mittelbarer Personen.

Die mittelbaren Reichs- und Landesunterthanen der Stände wollen Wir schützen, und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landesobrigkeit anhalten.

§. 2.

Sie sollen ihrer Obrigkeit nicht entzogen werden.

Keinen Landsassen, keinen mittelbaren oder unmittelbaren Unterthan, oder Untergebenen 1) eines Kurfürsten Fürsten und Standes, (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) * wollen Wir der Bothmäßigkeit und Gerichtbarkeit, seiner Oberen entziehen, oder ihn von Steuern, Zehenten und andern, aus landesfürstlicher hoher Obrigkeit, oder sonst rechtmäßig hergebrachten gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem

(XIX, 6.)

1) (Unterthan oder Untergebenen) Der Zusatz, Untergebenen, druckt hoffentlich alles aus, was im Grundtexte mit mehreren, nicht zum Besten gewählten Worten, gesagt werden sollte.

und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten weder unter dem Prätexte der Lehnherrschaft, Standeserhöhung, noch einigem andern Schein eximiren und befreien, noch solches andern gestatten;

dem Vorwande der Lehensherrschaft, oder einer Standeserhöhung, noch unter irgend einem andern Scheine, befreyen, oder dieses andern gestatten.

§. 3.

Landessteuer zu Festungen auch Kammerzielern.

Auch nicht gutheißen, noch zugeben, daß die Landstände die Disposition über die Landsteuer, deren Empfang, Ausgabe und Rechnungsrezessirung, mit Ausschließung des Landesherrn, privative vor und an sich ziehen, oder in dergleichen und andern Sachen, ohne der Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung, Konvente anstellen und halten, oder wider des jüngsten Reichsabschiedes und anderer darüber zeither errichteten Reichschlüsse ausdrückliche Verordnung, sich des Beytrages, womit jedes Kurfürsten, Fürsten und Standes Landsassen und Unterthanen zu Besetz- und Erhaltung der einem und anderm Reichsstande zugehörigen nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen, wie auch zu Unsers und des heiligen Reichs Kammergerichts Unterhalte, an Handen zu gehen schuldig sind, zur Ungebühr entschlagen.

§. 3.

Landessteuern. Landständische Zusammenkünfte. Kammerzieler.

Wir wollen auch nicht zugeben, daß die landstände die Disposition über die Landessteuern, deren Einnahme, Ausgabe und Verrechnung, mit Ausschluß des Landesherrn, allein an sich ziehen, oder in dergleichen und anderen Sachen, ohne dessen Vorwissen und Bewilligung, Zusammenkünfte anstellen, oder sich dem jüngsten Reichsabschiede und andern zeither darüber errichteten Reichsschlüssen zuwider, dem Beytrage entziehen, womit die landsassen und Unterthanen den Kurfürsten, Fürsten und Ständen, zu Besetzung und Erhaltung nöthiger Landesfestungen, Plätze und Garnisonen, wie auch zu Unterhaltung Unseres und des heiligen Reichs-Kammergerichts, an die Hand zu gehen schuldig sind.

§. 4.

Klagen der Unterthanen wider ihre Landesherrn.

Auf den Fall auch jemand von den Landständen oder Unterthanen wider dieses

§. 4.

Klagen der Unterthanen in dergleichen Sachen.

Würde sich ein Landstand oder Unterthan beykommen lassen, diesen, oder andern

oder andre obberührte Sachen, bei Uns oder Unserm Reichshofrathe oder erstbemeldtem Kammergericht etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde, wollen wir daran seyn und darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehöret, sondern a limine Judicii abund zu schuldiger Parition an seinen Landesfürsten und Herrn gewiesen werde.

dern obgedachten Pflichten zuwider, bey Uns, oder Unserm Reichshofrathe, oder Kammergerichte, zu suchen: so wollen Wir darauf halten, daß er nicht leicht gehöret, sondern mit einem solchen Gesuche sogleich ab- und zum schuldigen Gehorsam an seinen Landesfürsten und Herrn gewiesen werde.

§. 5. (XIX, 7.) §. 5.

Kassation der widerrechtlichen Privilegien und Prozesse,

Gestalten Wir auch alle und jede dagegen, und sonst contra jus tertii, und ehe derselbe darüber vernommen, hiebevor sub- et obreptitie erhaltene* Privilegia, Protectoria und Exemtiones samt allen derselben Klauseln, Deklarationen und Bestätigungen, wie auch alle darauf und den Reichssatzungen zuwider an Unsern kaiserlichen Reichshofrath oder Kammergericht wider die Landesfürsten und Obrigkeiten, ohne derselben vorher schriftlich begehrten und vernommenen Bericht, ertheilte Processus, Mandata et Decreta, praevia summaria causae cognitione für null und nichtig erklären, und dieselben kassiren und aufheben sollen und wollen.

Vernichtung widerrechtlicher Privilegien und Processe.

Diesem gemäß sollen und wollen Wir alle und jede Privilegien, Schutzbriefe und Befreyungen, nebst allen ihren Clauseln, Erklärungen und Bestätigungen, welche vormahls diesem zuwider, oder sonst gegen die Rechte eines Dritten, und ohne diesen darüber vernommen zu haben, erschlichen 1) worden sind; desgleichen auch alle darauf an Unserm kaiserlichen Reichshofrathe, oder Kammergerichte, den Reichssatzungen zuwider, gegen die Landesfürsten und Obrigkeiten, ohne vorher schriftlich verlangten und vernommenen Bericht, ergangenen Processe, Mandate und Decrete, nach vorgängiger summarischen Untersuchung, für null und nichtig erklären.

§. 6.

1) Erschlichen) Der Grundtext sagt: "*sub- et obreptitie* erhalten"; Wenn man aber auch sagte: "durch Verschweigung wahrer und Erdichtung falscher Umstände erhalten"; so könnte man sich doch nichts mehr und nichts weniger dabey denken, als bey dem einzigen Worte, erschlichen.

§. 6.

Der ungebührlichen Verbindungen und Aufruhr.

Alle unziemliche hässige Verbindnisse, Verstrickungen, Zusammenthuung der Unterthanen, weß Standes oder Würden sie seyn, imgleichen die Empörung und Aufruhr und ungebührliche Gewalt, so gegen die Kurfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen)* etwa vorgenommen seyn und hinführo vorgenommen werden mögten, wollen Wir aufheben, und mit ihrer Kurfürsten, Fürsten und Stände Rath und Hilfe daran seyn, daß solches, wie es sich gebühret und billig ist, in künftiger Zeit verboten* und vorgekommen;

§. 7.

Anlaß dazu.

Keineswegs aber dazu durch Ertheilung unzeitiger Prozesse, Kommissionen, Reskripte und dergleichen Uibereilung Anlaß gegeben werde;

§. 8.

Selbsthilfe in dem rechtlichen Besitze der landesherrlichen Rechte.

Immassen dann auch Kurfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freie Reichsritterschaft mitbegriffen)* zugelassen

§. 6.

Zusammenrottungen, Gewaltthätigkeiten ꝛc. sollen abgestellt,

Sollte es etwa bey reichsständischen oder reichsritterschaftlichen Unterthanen zu ungezienenden, gehässigen Verbindungen und Zusammenrottungen, oder gar zu Gewaltthätigkeiten, zu Aufruhr und Empörung gekomunen seyn, oder sich künftig dergleichen zutragen; so wollen Wir Ruhe und Ordnung herstellen, und Uns mit Rath und Beystand der Kurfürsten Fürsten und Stände bemühen, daß für die Zukunft solchen Uebeln vorgebeugt 1).

§. 7.

Und die Anlässe dazu vermieden werden.

Und durch Erkennung unzeitiger Proceesse, Commissionen, Rescripte und dergleichen Uebereilung kein Anlaß dazu gegeben werde.

§. 8.

Behauptung bey dem Besitzstande, durch Selbsthülfe.

Uebrigens soll den Kurfürsten, Fürsten und Ständen, (mit Einschluß der unmittelbaren, freyen Reichsritterschaft) * erlaubt

1) (Vorgebeugt) Im Grundtexte heißt es: "daß solches in künftiger Zeit verboten und vorgekommen ... werde." Also wären Aufruhr und Empörung bis dahin erlaubt? Einen unbewachten Ausdruck, der sich so offenbar gegen die Absicht eingeschlichen hat, durfte man wohl ganz weglassen.

und erlaubt seyn soll, sich nach der Verordnung der Reichskonstitution* bei ihren hergebrachten und habenden landesfürstlichen und herrlichen Juribus selbst, und mit Assistenz der benachbarten Stände wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsame zu bringen, jedoch andern benachbarten oder sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil.

laubt seyn, sich bey ihren hergebrachten landesfürstlichen und herrlichen Gerechtsamen, wider ihre Unterthanen, sowohl selbst, als mit Beystand der benachbarten Stände, nach der Verordnung der Reichssatzungen 1), zu behaupten, und sie, jedoch ohne Nachtheil der benachbarten, oder sonst interessirten Stände zum Gehorsam zu bringen.

§. 9. (XIX, 6-7.) §. 9.

Rechtshilfe in rechtshängigen Sachen.

Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Rechte verfangen wären, sollen selbige aufs schleunigste ausgeführet und entschieden werden.

Rechtshängige Streitigkeiten dieser Art sollen schleunig entschieden werden.

Wären aber die Streitigkeiten rechtshängig gemacht worden; so sollen sie auf das schleunigste erörtert und entschieden werden.

ARTICULUS XVI.

Von der Justiz an den höchsten Reichsgerichten.

§. 1.

Erhaltung der Gerechtigkeit.

Wir sollen und wollen im römischen Reiche Friede und Einigkeit pflanzen*; Recht und Gerechtigkeit aufrichten* und

Sechzehnter Artikel.

Von der Rechtspflege, besonders an den höchsten Reichsgerichten.

§. 1.

Unparteyische Gerechtigkeit

Wir sollen und wollen im Römischen Reiche Friedlichkeit und Eintracht befördern 2) und dergestalt auf Gerechtigkeit

1) (Reichssatzungen) Der Singular des Grundtextes ist ein Druckfehler, wie aus den vorigen Kapitulationen erhellet.

2) (Befördern) Als der figürliche Ausdruck, "Friede und Einigkeit pflanzen", 1519 in die erste Wahlkapitulation gesetzt wurde, konnte man mit Wahrheit so sprechen. In glücklicheren Zeiten, als die Pflanze in Teutschland gediehen war, hätte man aber jenen Ausdruck ändern können, wenn er auch nicht in einer Kapitulation zu poetisch wäre.

verfügen, damit sie ihren gebührlichen Gang, dem Armen wie dem Reichen, ohne Unterschied der Personen, Standes, Würden und Religionen, auch in Sachen Uns und Unseres Hauses eigenes Interesse betreffend, gewinnen* und haben, auch behalten und denselben* Ordnungen, Freiheiten und altem löblichen Herkommen nach verrichtet werden möge.

keit halten 1), daß sie den Ordnungen 2), Freyheiten und altem löblichen Herkommen gemäß, dem Armen wie dem Reichen, ohne Rücksicht auf Person, Stand, Würde und Religion, auch in Unsern eigenen, oder das Interesse Unserrs Hauses betreffenden Sachen, jederzeit unparteyisch verwaltet 3) werde.

§. 2. (V, 1.)

durch Rechtspflege im Reiche.

Wir sollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthan des Reichs zur Rechtfertigung ausserhalb dem Reiche deutscher Nation heischen und laden, oder auch wegen der Lehenempfängniß dahin zu kommen begehren, sondern innerhalb dessen sie alle und jede, laut der goldenen Bulle, der Kammergerichtsordnung und anderer Reichsgesetze zu Verhör- und Ausführung ihres Rechtes kommen und entscheiden lassen.

§. 2.

Soll innerhalb des Reichs verwaltet,

Wir sollen und wollen auch keinen Stand, oder Unterthan des Reichs, an ausländische Orte zur Rechtfertigung, oder zur Lehnsempfängniß, vorladen, sondern ihre Rechtssachen, laut der goldenen Bulle, der Kammergerichts-Ordnung und anderer Reichsgesetze, innerhalb des Teutschen Reichs verhandeln und entscheiden lassen.

§. 3.

1) (Auf Gerechtigkeit halten) Nach dem Grundtexte soll der Kaiser Recht und Gerechtigkeit aufrichten. --- Um die widrige Neben-Idee, als wenn Recht und Gerechtigkeit in Teutschland darnieder lägen, zu entfernen, durfte hier wohl ein der Absicht gemäßeres Wort gewählt werden.

2) (Den Ordnungen) In allen Kapitulationen heißt es: "Denselbigen Ordnungen," ohne daß im Vorhergehenden einige besonders genannt wären, worauf dieses näher bestimmende Beziehungswort gehen könnte.

3) (Verwaltet) Der Kaiser soll, nach dem Grundtexte, dafür sorgen, daß die Gerechtigkeit ihren gebührlichen Gang gewinnen, haben und behalten möge. Auch diese Ausdrücke findet man schon in der ersten Kapitulation von 1519. Als der Zusatz: "Ohne Unterschied der Personen, Stand, Würden und Religion", in die Kapitulation Ferdinands IV. eingeschaltet wurde, konnte man das Wort, gewinnen, leider noch brauchen; sollte es aber jetzt nicht anstößig seyn?

§. 3.

Erhaltung der Reichsgerichte.

Wir sollen und wollen auch kein altes Reichsgericht verändern, noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß Wir mit Kurfürsten, Fürsten und Ständen solches auf einem allgemeinen Reichstage für gut befunden.

§. 3.

Kein Reichsgericht verändert,

Ferner sollen und wollen Wir weder ein altes Reichsgericht verändern, noch ohne reichstägige Genehmigung der Kurfürsten, Fürsten und Stände ein neues errichten.

§. 4.

Unpartheiische Justiz und glimpfliche Ausdrücke gegen die Stände.

Wir wollen die Justiz nach Inhalt des Instrumenti Pacis* beim Kammergericht und Reichshofrathe unpartheilich administriren, anbei verfügen lassen, damit in den ein- wie andern Orts ergehenden Erkenntnissen der unglimpflichen Ausdrücke gegen die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs sich enthalten werde.

§. 4.

Und in den gegen Reichsstände ergehenden Erkenntnissen auf einen glimpflichen Ausdruck gesehen werden.

Am Reichskammergerichte und Reichshofrathe, wollen Wir demnach Recht und Gerechtigkeit, nach Inhalt des Friedensschlusses 1), unparteyisch verwalten und verfügen lassen, daß sich diese Gerichte in ihren Erkenntnissen aller unglimpflichen Ausdrücke gegen die Kurfürsten, Fürsten und Stände enthalten.

§. 5.

Verhütung der Thätlichkeiten.

Ferner wollen Wir die Vorsehung thun*, damit in rechtshängigen Sachen,

§. 5.

Verhütung der Thätlichkeiten.

Ferner wollen Wir die Vorkehrung treffen 2), daß, während der Rechtshängig-

1) (Nach Inhalt des Friedensschlusses) Der Osnabrückische Friedensschluß enthält zwar nur wenige die Rechtspflege betreffende Vorschriften; zu der Zeit aber, als in den Entwurfe einer beständigen Wahlkapitulation desselben hier zuerst ausdrücklich gedacht wurde, hatte man noch besondere Ursachen dazu. Da indessen unsere Zeiten den stillschweigend darinn liegenden Vorwurf nicht mehr verdienen, so könnte man ihn wohl durch den Zusatz, und der Reichsgesetze, entfernen.

2) (Vorkehrung treffen) Die Bemerkung, welche Moser in seinen Betrachtungen über die W. K. Josephs II. bey diesem Paragr. machte, scheinet man, so gegründet sie auch ist, übersehen zu haben. "Das in diesem Paragraph Enthaltene, (sagt er S. 173,) ist ohnehin gemeinen Rechtens, und gehet an denen Reichsgerichten seinen gewöhnlichen Gang, ohne daß der

und unter währender Litispendenz kein Stand* den andern mit Repressalien, Arresten und andern wider die Reichssatz- und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Friedensschluß laufenden Thätlichkeiten beschwere,

gigkeit einer Sache, kein Stand 1) den andern mit Repressalien, Arresten und andern, den Reichssatzungen, Ordnungen und allgemeinem Friedensschlusse zuwiderlaufenden Thätlichkeiten beschweren,

§. 6.

Ordnungen der Reichsgerichte.

Und darinn über die bereits aufgerichteten und verbesserten, oder noch aufrichtenden und verbessernden Kammergerichts- Reichshofraths- und Exekutionsordnungen festhalten;

§. 6.

Beobachtung der Gerichts- und Executions-Ordnungen,

Und in dergleichen Vorfällen über die bereits aufgerichteten und verbesserten oder noch aufzurichtenden und zu verbessernden Kammergerichts- Reichshofraths- und Executions-Ordnungen auf das pünktlichste halten,

§. 7. (XVI, 12; XVI, 17.)

Wechselseitiges Verhältniß derselben.

Dem Prozesse* dieser Reichsgerichte seinen stracken Lauf, auch keinem von dem andern eingreifen, oder Prozesse avoziren, vielweniger über die sententias und judicata cameræ von Unserm Reichshofrathe, unter was für Prätext es sey, kognoziren lassen, dem Kammergerichte

§. 7.

Ohne Eingriff in die Befugnisse dieser Gerichte.

Auch den Processen 2) dieser höchsten Reichsgerichte ihren ungehinderten Lauf lassen, und nicht gestatten, daß von dem einen Eingriffe in die Rechte des andern geschehen, oder Processe abgefordert werden. Eben so wenig 3) wollen Wir durch Unsern Reichshofrath über reichskammerge-

der Kaiser ordentlicher Weise etwas davon zu wissen bekäme; dahero nicht abzusehen ist, was der Kaiser hierinn für eine besondere Vorsehung thun könne, oder warum diese Stelle eingerückt worden ist."

1) (Kein Stand) Der Buchstabe spricht freylich nur von Reichsständen; der Ausdruck: keine Partey die andere, ꝛc. möchte aber wohl der Absicht angemessener seyn.

2) (Den Prozessen) Aus dem ganzen Zusammenhange dieses Paragraphen erhellet, daß von Prozessen, und nicht vom Prozesse die Rede ist.

3) (Eben so wenig) Das im Grundtexte befindliche Wort, vielweniger, fällt gewiß demjenigen auf, der sich erinnert, daß sich der Kaiser eidlich anheischig macht, alle und jede Punkte der W. K. mit gleicher Gewissenhaftigkeit zu erfüllen.

durch keine absonderliche kaiserliche Reskripte die Hände binden, noch dasselbe von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen, oder an Erstattung seines Berichts an die Reichsversammlung, in den dahin gehörigen Sachen hindern, überhaupt dem Reichshofrath und Kammergerichte keinen Einhalt thun, noch von andern im Reiche directe oder indirecte zu geschehen, gestatten.

gerichtliche Erkenntnisse und Urtheile, unter welchem Vorwande es auch geschehen möchte, erkennen lassen; wollen dem Kammergerichte durch besondere kaiserliche Rescripte die Hände nicht binden, es von seinen Pflichten gegen das Reich nicht abbringen, an Erstattung seines Berichts an die Reichsversammlung, in den dahin gehörigen Sachen, nicht hindern, und überhaupt beyden Reichsgerichten weder selbst einigen Eintrag thun, noch gestatten, daß es von andern unmittelbarer oder mittelbarer Weise geschehe.

§. 8.

Handhabung des Kammergerichts.

Insonderheit wollen Wir an das Reichskammergericht, für Uns allein keine Instruktion noch Inhibitionen, eben so wenig auch in particulari an Unsern und des Reichs Kammerrichter in Justizsachen keine Verfügung, noch auch Reskripte auf Einsendung der protocollorum pleni et senatuum erlassen, sondern dafern etwas an dieses Gericht zu verfügen, daß solches von Uns und des Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stän-

§. 8.

Und ohne einseitige kaiserliche Verfügungen an das Kammergericht.

Insonderheit wollen Wir, in Justizsachen, für Uns allein, keine Instructionen, Inhibitionen, oder Verfügungen, weder an das ganze reichskammergerichtliche Collegium, noch an Unsern und des Reichs-Kammerrichter; auch keine Rescripte auf Einsendung der Protocolle des Gesammtraths 1), oder der einzelnen Senate, erlassen. Wofern aber etwas an dieses Gericht zu verfügen wäre; so soll es von Uns und den Kurfürsten, Fürsten und

1) (Gesammtraths) Anstatt der bisher gewöhnlich gewesenen Benennung, *Plenum*, wählten die Herren Reichskammergerichts-Assessoren von Ditfurth, Freyh. Riedesel, und von Fahnenberg, in ihren neuesten Schriften, den Ausdruck, voller Rath. Etwas mißfälliges, welches in dieser Benennung zu liegen scheinet, bewog mich, davon abzugehen. So wie man unter dem bereits üblichen Worte, Gesammthaus, die sämmtlichen zu einer Familie gehörenden Personen verschiedener Linien verstehet; so kann man sich unter Gesammtrath die sämmtlichen in mehrere Senate abgetheilten Mitglieder des Reichskammergerichts denken.

den zugleich geschehe, in Obacht nehmen, überhaupt aber ermeldtes kaiserliche- und Reichskammergericht bei seinen Gerechtsamen, Gerichtsbarkeit und reichskonstitutionsmäßigen Verfassung, Ehren und Ansehen gegen männiglichen in alle Wege schützen, erhalten und handhaben.

und Ständen des Reichs zugleich geschehen. Ueberhaupt wollen Wir das kaiserliche und Reichskammergericht, auf alle Weise, und gegen jedermann, sowohl bey seinen Gerechtsamen, Ehren und Ansehen, als bey seiner Gerichtbarkeit und reichsgesetzmäßigen Verfassung erhalten und schützen.

§. 9. (II, 3-5; IV, 13; XVIII, 5.) §. 9.

Nichts gegen die Reichsgesetze ergehen zu lassen.

Auch wider diese Unsere Zusage, die goldene Bulle, die Reichshofraths- und Kammergerichtsordnung, oder wie dieselbe ins künftige geändert und verbessert werden mögte*, den obangeregten Frieden, in Religions- und Profansachen, auch den Landfrieden samt der Handhabung desselben, wie auch mehrermeldten mün-

Den Reichsgesetzen zuwider soll nichs verfügt,

Wir wollen auch keine Rescripte, Mandate, Commissionen, oder sonst etwas 1), welches dieser Unserer Zusage, den bereits vorhandenen, oder künftig rechtmäßig 2) zu errichtenden Gesetzen und Ordnungen, unter andern der goldenen Bulle, der Reichshofraths- und Kammergerichtsordnung 3), dem Frieden in Religions- und Pro-

1) (Sonst etwas) Der Text sagt: "Oder etwas anderes Beschwerliches"; das rechtmäßigste gerichtliche Erkenntniß kömmt gewöhnlich einer von beyden Partenen, auch wohl beyden zugleich, beschwerlich vor; der Sinn gehet aber offenbar nur dahin: daß nichts gesetzwidriges erkannt werden soll.

2) (Rechtmäßig) Im 4. und 5. Paragr. des 2. Artikels ist eine ausführlichere und bestimmtere Erklärung enthalten, wie nicht nur die Errichtung neuer, sondern auch die Auslegung, Abänderung und Verbesserung schon vorhandener Reichsgesetze geschehen soll. Dort wird schon zur Abänderung und Verbesserung die reichstägige Bewilligung sämmtlicher Stände erfordert; in Betreff neu zu errichtender, oder authentisch zu erklärender Gesetze heißt es aber unmittelbar darauf: "Vielweniger neue Ordnungen und Gesetze im Reiche machen, noch allein die Interpretation ... vornehmen, ... sondern mit gesammter Stände Rath und Vergleichung auf Reichstägen damit verfahren" ꝛc. In diesem Paragr., wo auch der Errichtung neuer Gesetze gedacht wird, findet man, anstatt der Worte, Einwilligung und Vergleichung, bloß: Rath und Zuthun. Diese Verschiedenheit bewog mich zu der Wahl des Wortes, rechtmäßig.

3) (Kammergerichtsordnung) Der Zusatz: "Oder wie dieselbe insküntige geändert und verbessert werden möchte," ist ganz überflüßig, da in eben diesem Paragr. schon gesagt ist, daß auch den künftig zu errichtenden Reichsgesetzen nicht zuwider gehandelt werden soll.

ster- und osnabrückischen Friedensschluß und den zu Nürnberg 1650 aufgerichteten Exekutionsrezeß und andere Gesetze und Ordnungen, so jetzt gemacht, und künftig mit der Kurfürsten, Fürsten und Stände Rath und Zuthun* mögten aufgerichtet werden, kein Reskript, Mandat oder Kommission oder etwas anders beschwerliches *, so wenig provisorie als sonst ausgehen lassen oder zu geschehen gestatten, in einige Weis oder Wege.

Profansachen, dem Landfrieden, nebst der Handhabung desselben, dem Münsterischen und Osnabrückischen Friedensschlusse, auch Nürnbergischen Executions-Recesse von 1650 zuwider wäre, weder als einstweilige Verfügung, noch auf irgend eine andere Weise, ergehen lassen, oder gestatten 1)

§. 10.

Nichts gegen die Reichsgesetze zu erlangen.

Weiters sollen und wollen Wir auch für Uns selbst wieder obgemeldte goldene Bulle und des Reichs Freiheit den Frieden in Religions- und Profansachen, auch münster- und osnabrückischen Friedensschluß und Landfrieden, samt der Handhabung desselben, von niemand etwas erlangen, noch auch, ob Uns oder Unserm Hause etwas dergleichen aus eigner Bewegniß gegeben würde, gebrauchen.

§. 10.

Auch nichts verlangt, oder angenommen werden.

Auch sollen und wollen Wir, den Reichsfreyheiten, auch jetztgedachten Reichsgesetzen, Ordnungen und Friedensschlüssen 2) zuwider, von niemanden etwas für Uns selbst verlangen, auch nicht einmahl annehmen, wenn es gleich Uns, oder Unserm Hause, aus eigener Bewegung angeboten würde.

§. 11.

1) Dieser ganze Paragraph enthält im Grunde nichts weiter, als was im 3. Paragr. des 2. Art. schon gesagt ist.

2) (Jetzt gedachten Reichsgesetzen, Ordnungen und Friedensschlüssen) Die goldene Bulle, der Landfriede, der Religionsfriede, und die zu Münster und Osnabrück errichteten Friedensschlüsse werden im Grundtexte namentlich wiederhohlt; die Kammergerichts- und Reichshofrathsordnung aber, nebst dem Nürnbergischen Executions-Recesse mit Stillschweigen übergangen. Unstreitig ist dieses nicht absichtlich geschehen, sondern vielleicht bloß der Kürze wegen. Noch kürzer, dennoch aber den Sinn vollständiger umfassend, ist die bloße Beziehung auf den unmittelbar vorhergehenden Paragraphen.

§. 11. (XXX, 7.) §. 11.

Kassation alles Widrigen.

Ob aber diesen und andern in dieser Kapitulation enthaltenen Artikeln und Punkten einiges zuwider erlanget oder ausgehen würde, das alles soll kraftlos, todt und ab seyn, immassen Wir es jetzt als dann und dann als jetzt hiemit kassiren, tödten und abthun *, und wo Noth, den beschwerten Partheien derhalben nothdürftige Urkund und briefliche Scheine zu geben und widerfahren zu lassen, schuldig seyn wollen, Argliſt und Gefährde hierinnen ausgeschieden.

Vernichtung alles Widrigen.

Würde aber dennoch etwas verfügt, oder erlangt, was irgend einem Puncte dieser Kapitulation zuwider wäre; so soll es nichtig seyn 1), wie Wir es denn jetzt, wie künftig, und künftig wie jetzt, hiermit vernichten 2). Auch erkennen Wir Uns schuldig, den beschwerten Parteyen die deshalb nöthigen Urkunden ohne Gefährde ausstellen zu lassen.

§. 12. (XVI, 7; XVI, 17; XXIV, 12.) §. 12.

Verbot der Ministerialeingriffe.

Auch wollen Wir nicht gestatten, verhängen oder zugeben, daß andere Unsere Räthe und Minister, wie die Namen haben mögen, insgesamt, oder jemand derselben sich in des Reichs Sachen, welche vor den Reichshofrath gehören, einmischen, oder darinn auf einigerlei Weise demselben eingreifen, vielweniger* mit Befehlen, oder Dekreten beschweren, oder

Gegen Ministerial-Eingiffe in Reichshofrathssachen.

In Reichssachen 3), welche vor den Reichshofrath gehören, wollen Wir Unsern anderen Räthen und Ministern, ohne Ausnahme, weder insgesammt, noch einem derselben, so wenig irgend eine Art von Einmischung oder Eingriffen gestatten, als selbst zu Befehlen oder Decreten Veranlassung geben, wodurch er beschweret, irre geleitet, oder auf irgend eine Wei-

1) In den beyden ersten Kapitulationen stand dieser Paragraph am Ende, wohin er sich auch am besten schickt.

2) (Wie Wir es denn jetzt, wie künftig, und künftig wie jetzt hiermit vernichten) Diese Kanzelley-Formel sagt nicht das geringste weiter, als was unmittelbar vorher schon gesagt ist; denn was an sich selbst nichtig seyn soll, kann keine rechtliche Wirkung haben, wenn gleich die ausdrückliche Nichtigkeits-Erklärung noch nicht erfolgt wäre.

3) (Reichssachen) Vielleicht Rechtssachen? Wenigstens kann man nicht sagen, daß Staatssachen eigentlich vor den Reichshofrath gehörten; es müßte denn seyn, daß es der Kaiser für gut fände, sie an den Reichshofrath gelangen und Gutachten darüber erstatten zu lassen.

irren, oder ihm in cognoscendo vel judicando oder sonst in einige Wege Maaß und Ziel geben;

Weise in seinen Amtsverrichtungen 1) beschränket werden könnte.

§. 13. (XVII, 6.) §. 13.

In Reichshofrathssachen. Ausschließliche Befugniß des Reichshofraths.

Noch auch, daß einige Prozesse, Mandate, Dekrete, Erkentnisse und Verordnungen, weß Namens oder Gestalt dieselben seyn mögen, anderswo, als im Reichshofrathe resolvirt, noch ohne dessen Vorbewußt expedirt werden sollen.

Processe, Mandate, Decrete, Erkenntnisse und Verordnungen, wie auch ihr Name oder ihre Form seyn möge, sollen daher nirgends als im Reichshofrathe erkannt, und ohne dessen Vorwissen nicht ausgefertiget werden.

§. 14. §. 14.

Kassation dessen, was dagegen geschieht. Vernichtung alles Widrigen.

Wenn auch dem allem zu entgegen inskünftig * etwas widriges vorgenommen werden oder entstehen mögte, das soll an sich selbst null und nichtig, auch der Reichshofrath samt und sonders pflichtig und verbunden seyn, deswegen geziemende Erinnerung zu thun, die Wir dann damit allergnädigst anhören, und sie nächst ungesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffe und Beschwerden, wider männigliches Anfeinden kräftiglich schützen, und das gesamte Reichshofrathskol-

Gienge aber, dessen ungeachtet, in Zukunft 2) etwas Widriges vor, so soll es an sich selbst null und nichtig, auch der der Reichshofrath und jedes Mitglied desselben verbunden seyn, deswegen geziemende Vorstellung zu thun. Hierinn sollen und wollen Wir ihnen allergnädigstes Gehör geben und sie, nächst ungesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffe, gegen alle Anfeindung nachdrücklich schützen, auch die gebührende Auctorität des ganzen Collegii gegen Unsere an-

1) (In seinen Amtsverrichtungen) Diese freye Uebersetzung der Worte: "*in cognoscendo et iudicando,*" scheinet dem Sinne am angemessensten zu seyn.

2) (In Zukunft) Da diese Stelle schon seit Carl VI. in den Wahlkapitulationen stehet, folglich auch alle vergangenen kapitulationswidrigen Handlungen nichtig sind, so hätte dieser Zusatz, weil er das Vergangene wenigstens auszuschließen scheinet, wohl wegbleiben sollen.

legium, bei der ihm gebührenden Autorität gegen andere Unsere Räthe und Minister ernst- und kräftiglich handhaben sollen, und wollen.

anderen Räthe und Minister mit Ernst und Nachdruck behaupten.

§. 15.

Resolvirung der Reichshofrathsgutachten.

Wo auch im Reichshofrath in wichtigen Justizsachen ein Votum oder Gutachten abgefasset und Uns referiret werden sollte, wollen Wir solches anderst nicht, als in Anwesen des Reichshofrathspräsidenten und Reichsvicekanzlers mit Zuziehung der Re- und Korreferenten, und anderer Reichshofräthe beider Religion, insonderheit, wenn die Sache beiderseits Religionsverwandte betrift, vortragen lassen, mit denselben darüber berathschlagen, in keinem andern Rathe resolviren, und den vorgeschriebenen modum als eine formam essentialem beobachten. Es sollen jedoch diese an Uns von dem Reichshofrathe zu erstattende Vota bei Justizsachen überall nach Anleitung der Reichshofrathsordnung nur in dem §. 18. et 20. Tituli V. derselben bestimmten Fällen, oder wenn wichtige den allgemeinen und öffentlichen Ruhestand betreffende Umstände mit eintreten, Statt finden, und durch die darauf zu ertheilenden Resolutionen soll die Justiz nicht sistirt, sondern befördert werden.

§. 15.

Erfordernisse bey dem Vortrage der Reichshofraths-Gutachten.

Wenn in wichtigen Rechtssachen ein Gutachten an Uns im Reichshofrathe abgefaßt wird, so soll Uns dasselbe nicht anders, als in Gegenwart des Reichshofraths-Präsidenten und Reichs-Vicekanzlers, mit Zuziehung des Re- und Correferenten und anderer Reichshofräthe von beyden Religionen, besonders wenn die Sache beyderley Religionsverwandten betrifft, vorgetragen werden. Mit diesen wollen Wir Uns darüber berathschlagen, in keinem andern Rathe einen Schluß fassen, und dieses vorgeschriebene Verfahren, als wesentliche Form beobachten. In Rechtssachen sollen jedoch diese Gutachten überall, nach Anleitung der Reichshofraths-Ordnung, nur in denjenigen Fällen, welche daselbst im 18. und 20. Paragraph des 5. Titels bestimmt sind, oder wenn wichtige den allgemeinen öffentlichen Ruhestand betreffende Umstände mit eintreten, Statt finden, und durch die darauf zu ertheilenden Entschließungen soll die Justiz nicht gehemmet, sondern befördert werden.

§. 16. (XVII, 2; XVII, 5.) §. 16.

Rechtsmittel gegen die reichsgerichtlichen Urtheile.

Was auch einmal in erstgedachtem Reichshofrath oder Kammergerichte in judicio contradictorio * cum debita causae cognitione* ordentlicher Weise abgehandelt und geschlossen ist, dabei soll es vörderst allerdings verbleiben, und nirgend anderst, es sey dann durch den ordentlichen Weg der in oftermeldtem Friedensschlusse* beliebten und nach dessen Art. V. §: quoad processum judiciarium anstellenden Revision oder Supplikation*, von neuem in Kognition gezogen,

Rechtsmittel gegen die reichsgerichtlichen Urtheile.

So soll es auch bey dem, was im Reichshofrathe oder Reichskammergerichte, nach Vernehmung der Parteyen 1) und gehöriger Untersuchung 2) förmlich abgehandelt und beschlossen worden ist, dergestalt bleiben, daß ein solches Erkenntniß anders nicht, als durch den ordentlichen Weg der im Friedensschlusse 3) beliebten und nach dessen 5. Artikel §. 55, ("Quoad processum iudiciarium" etc.) anzustellenden Revision oder Supplication 4), von neuem in Untersuchung gezogen werden soll.

§. 17.

1) (Nach Vernehmung der Parteyen) Der Teutsch ausgedruckte Zusatz: "*in iudicio contradictorio*," würde wohl besser ganz ausgelassen, weil es auch bey Contumacial-Erkenntnissen, und in solchen Fällen, wo gar kein Gegner vorhanden war, bey den reichsgerichtlichen Verfügungen, der Regel nach, bleiben muß.

2) (Und gehöriger Untersuchung) Hierbey hat schon Moser folgende nicht ungegründete Bemerkung gemacht: "Dieser Zusatz (cum debita causae cognitione) ist bedenklich und soll entweder eine Wirkung haben, oder nicht. Letzteres ist nicht zu vermuthen; und wäre das erste, so scheinet daraus zu folgen, daß ein Erkenntniß der höchsten Reichsgerichte, ausser den gewöhnlichen Rechtsmitteln, auch noch aus diesem Grunde angefochten werden könne, daß in der Sache nicht *cum debita causae cognitione* verfahren worden seye. Und dieses möchte doch auch wohl schwerlich der Sinn der Kapitulation seyn." Betrachtungen über die Kap. Josephs II. S. 195.

3) (Im Friedensschlusse) Daselbst ist eigentlich nur von der Supplication die Rede; die am Reichskammergerichte übliche Revision aber, hat nicht hierinn, sondern in der Kammergerichts-Ordnung ihren Grund.

4) (Revision oder Supplication) Die Syndicats-Klage konnte wohl hier mit Stillschweigen übergangen werden, weil diese nicht unmittelbar gegen das Urtheil, sondern gegen einen parteyischen Richter gehet. Da aber in diesem Paragr. ausdrücklich gesagt wird, daß reichsgerichtliche Urtheile nicht anders, als durch Revision oder Supplication, wieder in Untersuchung gezogen werden sollen; so könnte man den Schluß, daß die in den gemeinen Rechten und Reichsgesetzen gegründete Restitution nicht mehr Statt finde, mit dem Scheingrunde zu beschönigen suchen, daß die Wahlkapitulation, als ein neueres Reichsgesetz, kein anderes Rechtsmittel, als Restitution, oder Supplication, verstatte. Biedermann (Freyh. v. Senkenberg) sagte deshalb in s. Gedanken über verschiedene Paragraphen der kais. W. K. (1790)

S.

§. 17. (XVI, 7; XVI, 12.) §. 17.

Verhältniß beider Reichsgerichte.

Die am kaiserlichen Kammergericht * aber anhängig gemachten und noch in unerörterten Rechten schwebenden Sachen von da nicht ab- noch an Unsern Reichshofrath * gefodert, noch von Uns aufgehoben und dagegen inhibiret, oder sonst in andere Weise reskribiret, imgleichen die währender allda rechtshängigen Hauptsache daraus entspringenden Nebenpunkte, welche in jene dergestalt, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden könnten, einschlagen, bei dem Reichshofrathe nicht angenommen, auch ins künftige nichts gegen dieses alles vorgenommen, sondern all widriges als null und unkräftig vom Kammergerichte gehalten werden.

Gegenseitige Unabhängigkeit der beyden Reichsgerichte.

Die am Reichskammergerichte anhängig gemachten, noch unentschiedenen Processe, sollen nicht an Unsern Reichshofrath gezogen 1), von Uns weder gehemmt noch aufgehoben, noch sonst auf andere Weise dagegen rescribirt werden. Eben so wenig sollen solche Sachen am Reichshofrathe angenommen werden, die als Nebenpuncte mit einer am Reichskammergerichte rechtshängigen Hauptsache in einer solchen Verbindung stehen, daß sie ohne Entscheidung derselben nicht erörtert werden können. Gegen alles dieses soll inskünftige nichts vorgenommen; sondern alles Widrige vom Reichskammergerichte für null und nichtig gehalten werden.

S. 34. "Nur eine Kleinigkeit ist hierbey zu bemerken, die aber doch zeigt, mit wie unglaublicher Nachlässigkeit manchmahl Aufsätze von der größten Wichtigkeit gemacht werden . . . Wie würde ganz Teutschland sich auflehnen, wenn der Kaiser sein beschwornes Versprechen bisher hätte halten, und dem Zufolge nicht leiden wollen, daß eine Sache auch per restitutionem in integrum zur abermahligen Untersuchung gebracht würde." Zwar könnte man noch zur Entschuldigung sagen, daß durch die Restitution, genau genommen, das Urtheil nicht als ungerecht, angefochten werde; da sie aber doch eine neue Untersuchung der Sache nach sich zu ziehen pflegt, so wäre es doch besser, wenn man ihrer ausdrücklich erwähnte.

1) (Nicht an Unsern Reichshofrath gezogen) Im 7. Paragr. des 2. Art. war in den Kapitulationen von Joseph I. bis zu Leopold II., auch nur vom Reichshofrathe allein die Rede, weil jene Stelle, so wie diese, nur durch Beschwerden über den Reichshofrath, und nicht zugleich über das Reichskammergericht, veranlaßt worden war. Dort wurde aber, weil doch der Fall bey beyden Reichsgerichten vorkommen könnte, 1790 anstatt: "dem Reichshofrath," gesetzt: "den Reichsgerichten;" weshalb auch hier, aus gleichem Grunde, beyder Reichsgerichte hätte gedacht werden können. Mancher wird denken: da nur für das Reichskammergericht allein gesorgt wird, so wird wohl das Eingreifen dem Reichshofrathe allein eigen seyn? Oder darf das Reichskammergericht etwa Processe an sich ziehen, die am Reichshofrathe schon anhängig sind?

ARTICULUS XVII.

Von den Urtheilen der höchsten Reichsgerichte, Rechtsmitteln, Exekution, Visitation, Kanzleien.

§. 1. (XVII, 7.)

Execution der reichsgerichtlichen Urtheile.

Wenn nun im Reichshofrath oder Kammergericht ein Endurtheil gefället, und dasselbe Kraft Rechtens ergriffen; so sollen und wollen Wir dessen Exekution in keinerlei Weise noch Wege hemmen oder hindern, vielweniger dieselben verschieben, sondern damit nach der Reichshofraths- oder Kammergerichts- und Exekutionsordnung schlechterdings ohne einige Verzögerung und Beobachtung einer den Rechten nach wider die Exekution nicht zuläßigen Exzeption verfahren und vollziehen, und dergestalt einem jedweden ohne Ansehen der Personen schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelfen.

§. 2. (XVI, 16; XVII, 5.)

Revision und Supplikation dagegen.

Wiewohl aber obverstandenermaßen das Beneficium revisionis et supplicationis im Reiche Statt hat, und daher auch bei Unserm kaiserlichen Reichshofrathe wider dessen Erkenntnisse, oder Unsere selbst eigene aus reichshofräthlichem Gutachten abgefaßte, daselbst publizirte kaiserliche resolutiones pro odioso oder

Siebzehnter Artikel.

Von verschiedenen die höchsten Reichsgerichte betreffenden Gegenständen.

§. 1.

Vollstreckung der reichsgerichtlichen Urtheile.

Wir sollen und wollen die Vollstrekkung der im Reichshofrathe oder Reichskammergerichte gefällten, und in Rechtskraft übergegangenen Urtheile auf keine Weise hindern oder verschieben, sondern sie der Reichshofraths- oder Kammergerichts- und Executions-Ordnung gemäß, schlechterdings, ohne Rücksicht auf irgend eine wider die Vollstreckung nicht Statt habende Einrede, ungesäumt vollziehen lassen, und einem jeden, ohne Ansehen der Person, zu seinem Rechte verhelfen.

§. 2.

Rechtsmittel dagegen.

Obgleich das Rechtsmittel der Revision und Supplication im Reiche Statt hat, folglich auch, wenn es bey Unserem kaiserlichen Reichshofrathe, wider dessen Erkenntnisse oder Unsere eigenen aus reichshofräthlichen Gutachten abgefaßten, daselbst publicirten kaiserlichen Entscheidungen eingewendet wird, durchaus nicht für

unzulässig durchaus nicht gehalten, und wenn die Formalien ihre Richtigkeit haben*, Niemanden versaget, weder durch unmäßige Sporteln schwer gemacht werden soll; damit jedoch dadurch die erhobenen Streitigkeiten am kaiserlichen Kammergericht oder Reichshofrathe nicht unsterblich, oder die Justiz kraftlos gemacht werden mögen: so wollen Wir sothane Revisionen nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, befördern und die Revisoren durch gebührende Mandate, so oft es vonnöthen, dazu anmahnen, sondern auch zu desto mehrerer Abkürzung solcher Revisionen Unsers kaiserlichen Kammergerichts, die diesfalls in dem Reichsabschiede vom Jahr 1654 beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in Acht nehmen, und demselben* keinen effectum suspensivum zugestehen, noch gestatten, daß die Kognition über die nach dem Reichsabschiede vom Jahr 1654 §. 124. in casum succumbentiæ zu erlegende Kaution de restituendo und deren Zulänglichkeit dem Kammergericht entnommen, und vor die Revisoren gezogen werden möge.

gehässig oder unzulässig gehalten, mithin, wenn die Formalien ihre Richtigkeit haben 1), niemanden versagt, noch durch unmäßige Sporteln erschweret werden soll: so wollen Wir doch, damit die Justiz nicht durch endlose Processe vereitelt werde, die Erörterung der Revisionen an beyden höchsten Reichsgerichten nicht nur möglichst beschleunigen, und die Revisoren, so oft es nöthig seyn möchte, durch gebührende Mandate zu Beförderung derselben anhalten, sondern auch zu mehrerer Abkürzung derjenigen, welche gegen reichskammergerichtliche Urtheile eingewendet worden sind, diejenige Ordnung genau in Acht nehmen, welche im Reichsabschiede vom Jahre 1654 beliebt worden ist, und ferner beliebt werden möchte. Uebrigens wollen Wir ihnen keine Suspensiv-Wirkung zugestehen, auch nicht gestatten, daß das Erkenntniß über die Zulänglichkeit des Vorstandes, welchen der Revident, nach dem Reichs-Abschiede von 1654, §. 124, auf den Fall, daß er sachfällig würde, wegen der Zurückgabe, zu machen hat, dem Reichskammergerichte entnommen und vor die Revisoren gezogen werde.

§. 3.

1) (Wenn die Formalien ihre Richtigkeit haben) Im 125. Paragr. des J. R. A. heißt es aber: "In Fällen da die appellationes vermöge gemeiner Rechten nicht zulässig, sollen auch die revisiones nicht Statt finden."

§. 3.

Kammergerichtsvisitation. Rekurse an den Reichstag.

Und immaßen die Aufrechthaltung des gedachten Kammergerichts und der heilsamen Justiz erfodert, daß nicht allein die in vorigen Zeiten gewöhnlich gewesenen Ordinarivisitationen des kaiserlichen und Reichs Kammergerichts nebst den damit verknüpften Revisionen hinwieder in Gang und Ordnung gebracht, sondern auch den in letztern Zeiten (bei Ermanglung des remedii revisionis)* ad comitia genommenen häufigen recursibus Ziel und Maaß gesetzt werde; als wollen Wir sobald nach angetretener Unserer Regierung Uns nicht nur zur besondern Angelegenheit seyn lassen, daß über den herzustellenden Gang der Ordinari-Reichsvisitationsdeputation und der dabei vorzunehmenden alten und neuen Revisionssachen ein künftiger Reichsschluß zu Stand komme; sondern da auch die an die Reichsversammlung bisher genommenen oder künftig zu nehmenden Rekurse sowohl an sich, als in Absicht ihrer Wirkung eine gesetzliche Vorschrift und Bestimmung erfodern, so wollen Wir gleichermaßen zu Erzielung eines den Reichssatzungen und der Justiz gemäßen Regulativs alle Beförderung thun, und immittelst keineswegs hindern, daß diejenigen Rekurse, die itzt zur Vor-

§. 3.

Reichskammergerichts-Visitation. Recurs an den Reichstag.

Da die Aufrechthaltung der Justiz und des Reichskammergerichts auch erfordert, daß nicht allein die ehemahligen ordinären Visitationen, nebst den damit verknüpften Revisionen, wieder in Gang und Ordnung gebracht; sondern auch den in letztern Zeiten, bey Ermanglung eines Revisions-Gerichts 1), häufig genommenen Recursen an die Reichsversammlung Ziel und Maß gesetzet werde: so wollen Wir Uns, gleich nach Unserm kaiserlichen Regierungsantritte, eine besondere Angelegenheit daraus machen, daß nicht nur über den herzustellenden Gang der ordinären Reichs-Visitations-Deputation, und der dabey vorzunehmenden alten und neuen Revisions-Sachen, ein Reichsschluß zu Stande komme; sondern auch möglichst befördern, daß über die an die Reichsversammlung bisher genommenen oder künftig zu nehmenden Recurse, welche sowohl überhaupt, als in Betreff ihrer Wirkung eine gesetzliche Bestimmung erfordern, ein den Reichssatzungen und der Justiz gemäßes Regulativ zu Stande komme. Immittelst wollen Wir aber keineswegs hindern, daß diejenigen Recurse, welche jetzt zur Vornahme reif sind, nach vorgängiger auf dem Reichstage festgesetzten Ordnung

1) (Revisions-Gerichts) Der Ausdruck des Grundtextes ist nicht genau; denn an dem Rechtsmittel der Revision fehlt es nicht; nur an dem Revisions-Gerichte.

nahme reif sind, nach vordersamst auf dem Reichstage festgesetzter Ordnung der Vornahme, auf allenfalsiges Andringen der Rekurrenten einsweils vorgenommen, und nach den bei jeder Sache vorliegenden besondern rechtlichen Gründen erledigt werden können.

§. 4.

Kammergerichtsunterhalt und Besetzung.

Wollen und sollen Wir weniger nicht Uns alles Ernstes anwenden, und die nachdrucksame Vorkehre thun, damit dasjenige ohne Mangel und Säumniß erfüllet werde, was die Reichsschlüsse vom Jahr 1719 und 1775 wegen besserer Unterhaltung des Kammergerichts und Vermehrung dasiger Beisitzer enthalten.

§. 5. (XVI, 16; XVII, 2.)

Supplikation bei dem Reichshofrathe.

Mit der im Reichshofrath anstatt der Revision gebräuchlichen Supplikation wollen Wir nach Inhalt des Instrumenti pacis Art. V. §: Quoad Processum judiciarium und nach der Reichshofrathsordnung allerdings verfahren und darob seyn, daß derselben * ein Genüge geleistet, und dawider keineswegs gehandelt werden möge.

nung ihrer Vornahme, auf etwaiges Andringen der Recurrenten, einsweilen vorgenommen, und in Gemäßheit derjenigen Rechtsgründe, nach welchen jede Sache zu beurtheilen ist, erlediget werden.

§. 4.

Unterhaltung und Vermehrung der Mitglieder des Reichskammergerichts.

Nicht weniger sollen und wollen Wir Uns ernstlich dahin verwenden und nachdrückliche Vorkehrungen treffen, daß die in den Reichsschlüssen von 1719 und 1775, wegen besserer Unterhaltung des Reichskammergerichts und Vermehrung seiner Beysitzer beliebten Verfügungen vollkommen und ungesäumt vollzogen werden.

§. 5.

Supplication am Reichshofrathe.

Mit der am Reichshofrathe, anstatt der Revision, gebräuchlichen Supplication wollen Wir, nach Inhalt des Friedensschlusses, Art. 5, §. 55, ("Quoad processum iudiciarium" etc.) und der Reichshofraths-Ordnung verfahren, und darauf halten, daß in keinem Stücke davon 1) abgewichen werde.

§. 6.

1) (Davon) Dieses Wort beziehet sich, der Absicht gemäß, sowohl auf die Reichshofraths-Ordnung, als auf den Friedensschluß. Wenigstens sollte im Grundtexte anstatt, derselben, stehen: denselben.

§. 6. (XVI, 12 f.) §. 6.

Geheimerathsdekrete in Rechtssachen.

Wie dann auch kein Stand * des Reichs in Sachen, so prævium causæ cognitionem erfodern, und obverstandenermaßen vor den Reichshofrath gehören, mit kaiserlichen Dekreten aus Unserm geheimen Rathe beschweret, noch dieselben in judicio angezogen werden sollen.

Geheimeraths-Decrete in Rechtssachen.

In Sachen, welche eine gerichtliche Untersuchung erfordern, und nach dem Obigen vor den Reichshofrath gehören, soll kein Reichsstand 1) mit kaiserlichen Decreten aus Unserm geheimen Rathe beschweret werden, noch im Gerichte einige Beziehung darauf geschehen.

§. 7. (XVII, 1.) §. 7.

Handhabung der Exemtionen. (?)

Wir sollen auch res judicatas Imperii gegen alle Gewalt kräftiglich schützen und manuteniren, auch auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republik die ordentliche Execution des Reichs verhindern, sich derselben einmischen oder widersetzen würde, solches nach Anleitung des Instrumenti Pacis oder * Executionsordnung und der Reichskonstitutionen abkehren, und alle gehörige Mittel dagegen verwenden.

Vollstreckung der Urtheile.

Rechtskräftige reichsgerichtliche Urtheile sollen und wollen Wir gegen alle Gewalt, auch gegen Potentaten und Republiken, wenn sie die ordentliche Execution des Reichs verhindern, sich darein mischen, oder derselben widersetzen würden, nach Inhalt des Friedensschlusses, der Executions-Ordnung 2) und Reichssatzungen, durch Vorkehrung aller dienlichen Mittel, nachdrücklichst schützen und durchsetzen.

§. 8.

1) (Kein Reichsstand) Der Absicht nach, hätte es wohl heißen sollen: Keine Partey, oder, niemand; denn daß auch Privat-Personen hierinn gleiches Recht mit den Ständen haben sollen, siehet man aus dem 12. und 13. Paragr. des 16. Art.

2) (Der Executions-Ordnung) Das Wort, oder, anstatt, der, mag sich durch einen Schreib- oder Druckfehler in die Mainzischen Abdrücke der W. K. Leopolds II. und Franz II. eingeschlichen haben. Sonst lieset man allenthalben, auch in der Crome'schen Ausgabe der W. K. Leopolds II., "der Executions-Ordnung." So muß auch in der Ueberschrift dieses Paragraphen, anstatt, Exemtionen, unstreitig, Executionen, gelesen werden.

§. 8.

Kanzlei- und Taxgelder.

Bei diesen hohen Gerichten wollen Wir Niemanden mit Kanzleigeldern oder Taxgefällen beschweren noch beschweren lassen *, auch keine andere Kanzlei- oder andere Taxen gebrauchen, als die von gesamten Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf öffentlichem Reichstage, welches Wir möglichst beschleunigen wollen, beliebt und verglichen sind, und dieselben ohne Vorbewußt und Einwilli-

§. 8.

Kanzelley- und Taxgelder.

Bey diesen hohen Gerichten wollen Wir niemanden mit ungebührlichen 1) Kanzelleygeldern oder Taxgefällen beschweren lassen, auch sonst keine Kanzelley- oder anderen Taxen gebrauchen, als diejenigen, welche von sämmtlichen Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, auf öffentlichem Reichstage, wo wir diese Sache möglichst beschleunigen wollen, beliebt und verglichen sind 2), und die-

1) (Ungebührliche) Wer den Anfang dieses Paragraphen im Grundtexte lieset, sollte wohl denken, daß an den Reichsgerichten weder Kanzelleygelder, noch sonstige Taxen angesetzt werden dürften. Da man aber aus dem Folgenden siehet, daß dieses die Meinung nicht war; so glaubte ich den Sinn auf eine unzweydeutige Weise ausdrucken, und deshalb das Wort, ungebührliche, einschalten zu müssen.

2) Noch ist es niemanden gelungen, die in diesem Paragraphen enthaltenen Räthsel zu lösen. Hr. G. R. Gerstlacher gab sich im 4. Th. seines corp. iur. germ. (Kap. 5. § 22, S. 146-180) die meiste Mühe, diesen Paragraph verständlicher zu machen und von Widersprüchen zu befreyen. Da aber die Resultate seiner Untersuchungen zum Theil nur auf Wahrscheinlichkeiten beruhen; so durfte ich es nicht wagen, durch Abänderungen und Zusätze Gebrauch davon zu machen. Aller angewandten Mühe ungeachtet, ist es mir bey diesem Paragraphen eben so gegangen, wie dem H. v. Bülow, welcher in seinen Betrachtungen über die neue kais. W. K. (1791) sagt: "Ob man eine alte Kammergerichts-Taxordnung im Sinne gehabt, oder welche Gedanken man bey Einrückung dieser Stelle damit verbunden, ist mir bisher auszuforschen unmöglich gewesen. Es möchte wohl hier gleich vom Anfange an geheißen haben:

. . . . "*nisi Sibylla legerit*
Interpretari alium credam potuisse neminem."

Er äussert noch ferner: "Schwerlich wird sie binnen Jahres-Frist dem Reiche vorgelegt werden können: denn ich befürchte daß man kaiserlicher Seits nicht wisse, was es mit dieser Taxordnung für eine Beschaffenheit habe, und so gewiß glaube ich auch, daß diejenigen Wahlbothschafter, welche auf die Zusetzung des Wortes, unfehlbar, votirt, von derselben nicht deutliche Begriffe geheget haben." — Zwar glaubte ich, daß der Widerspruch durch folgende, wie es mir Anfangs schien, der Absicht angemessene Fassung, gehoben werden könnte:

Bey diesen hohen Gerichten wollen Wir niemanden mit ungebührlichen Kanzelleygeldern oder Taxgefällen beschweren, oder beschweren lassen; auch sonst keine Kanzelley oder andere Taxordnung gebrauchen, als diejenige, worüber sich sämmtliche Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, auf öffentlichem Reichstage, wo Wir diese Sache möglichst beschleunigen wollen, vergleichen werden. Immittelst wollen

Wir

gung der Stände nicht erhöhen noch von andern erhöhen lassen, sondern die dagegen vorkommenden Beschwerden unverzüglich abstellen, auch sothane ehedessen in comitiis beliebte Taxordnung inner Jahresfrist nach angetretener Unserer Regierung, Kurfürsten und Ständen auf allgemeinem Reichstage zu derer mehrerer Nachricht und allenfalls gutfindender bessferer Einrichtung unfehlbar mittheilen lassen *.

dieselben ohne reichsständische Bewilligung, nicht erhöhen, auch nicht von andern erhöhen lassen, sondern die dagegen vorkommenden Beschwerden unverzüglich abstellen, auch diese ehedessen auf dem Reichstage beliebte Taxordnung innerhalb Jahresfrist nach Unserem kaiserlichen Regierungs-Antritte, den Kurfürsten und Ständen auf allgemeinem Reichstage, zu mehrerer Nachricht und allenfalls beliebiger besserer Einrichtung, unfehlbar mittheilen lassen 1).

§. 9.

Lehentaxe.

In der Lehentaxe aber wollen Wir bei der Verordnung der goldenen Bulle, vermög der von einer Belehnung, wenn gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehreres nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und dawider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne der Stände Willen aufkommen lassen;

§. 9.

Lehentaxe.

In Betreff der Lehentaxe, wollen Wir bey der goldenen Bulle, nach welcher von einer Belehnung, wenn gleich verschiedene Lehen empfangen werden, nicht mehr als eine einfache Taxe zu entrichten ist, ohne ein Herkommen dagegen einzuwenden, oder einige Erhöhung, ohne Willen der Stände, aufkommen zu lassen, lediglich verbleiben.

§. 10.

* Wir die ehemahls auf dem Reichstage beliebte reichskammergerichtliche Taxordnung, so wenig, als eine andere, ohne reichsständische Bewilligung nicht erhöhen ꝛc.

Da ich aber nicht im Stande bin, aus den Verhandlungen über diese Stelle einen zuverlässigen Beweis zu führen, daß dieses unstreitig der ächte Sinn sey: so hielt ich mich sorgfältig an die Worte.

1) (Mittheilen lassen) Auffallend ist auch dieses, daß der Kaiser eine, auf dem Reichstage verglichene Taxordnung, die also den Ständen doch nicht unbekannt seyn kann, eben diesen Ständen, zu mehrerer Nachricht, mittheilen soll.

§. 10.

Laudemien und Anfallsgelder.

Vielweniger* die Kurfürsten, Fürsten und Stände mit den Laudemien und Anfallsgeldern von den Lehen, damit sie allbereit koinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht* beschweren noch beschweren lassen.

§. 10.

Laudemien und Anfallsgelder.

Eben so wenig 1) wollen Wir die Kurfürsten, Fürsten und Stände weder mit Laudemien und Anfallsgeldern von solchen Lehen, worüber sie bereits die Mitbelehnung erhalten hatten, noch sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen beschweren 2), oder beschweren lassen.

ARTICULUS XVIII.

Von den Privilegien wider die höchsten Reichs- uud Landesgerichte.

Achtzehnter Artikel.

Von Privilegien über Befreyung von der Gerichtbarkeit der höchsten Reichs- und kaiserlichen Landgerichte.

§. 1. (XXVII, 1-4.)

Keine neue Exemtion von den Reichsgerichten.

Wir sollen und wollen auch einigem Reichsstande, der die Exemtion von des Reichs Jurisdiktion entweder durch Vertrag mit dem römischen Reiche, oder durch Privilegien oder andern rechtmäßigen Titel von römischen Kaisern vorhin nicht erlanget, noch in deren Besitz erfunden wird *, von des Reichs höchsten Gerichten sich zu eximiren und auszuziehen, ins künftige nicht gestatten;

§. 1.

Niemand soll sich der Gerichtbarkeit der Reichsgerichte entziehen;

Wir sollen und wollen keinem Reichsstande gestatten, sich der Gerichtbarkeit des Reichs zu entziehen; es wäre denn, daß er die Befreyung von derselben durch Vertrag mit dem Römischen Reiche, oder durch Privilegien, oder einen anderen rechtmäßigen Titel erworben hätte, und sich im Besitz befände 3).

§. 2.

1) (Eben so wenig) M. s. S. 128, Note 3.

2) (Beschweren) Der Grundtext sagt zwar, "vielweniger . . . nicht beschweren;" es ist aber offenbar ein bloßer durch die Schuld des Concipienten entstandener Sprachfehler.

3) (Und sich im Besitz befände.) Der Ausdruck des Grundtextes ist zwar etwas schwankend, indem er auch dahin erklärt werden könnte, daß der bloße Besitz einer solchen Befrey-

§. 2.

Bestättigung der Alten.

Dahingegen denjenigen Ständen, welche die Exemtion von des Reichs Jurisdiktion etweder durch Vertrag mit dem römischen Reich oder durch Privilegien, oder andere rechtmäßige Titel von den römischen Kaisern vorhin erlanget, und * in deren Besitz erfunden worden, die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichten insfünftige gestatten, und sie nach Anleitung der Kammergerichtsordnung Parte 2. Tit. 27. und des Instrumenti Pacis art. VIII. dabei schützen und handhaben, zugleich aber auch dieselben dazu anhalten, daß sie die Verträge auch ihres Orts auf das genaueste beobachten, und was sie denselben zufolge, oder auch sonst dem Reiche zu prästiren schuldig sind, unnachbleiblich thun und leisten mögen.

§. 3.

Jeder soll bey seinem ordentlichen Rechte,

Wir wollen auch die Kurfürsten, Fürsten und Prälaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs * (die unmit-

§. 2.

Hergebrachte Befreyungen aber sollen aufrecht erhalten;

Denjenigen Ständen hingegen, welche entweder durch Vertrag mit dem Römischen Reiche, oder durch Privilegien, oder andere rechtmäßige Titel die Befreyung von der Gerichtbarkeit des Reichs erlangt haben, und im Besitz derselben sind 1), wollen Wir diese Freyheit auch ferner zugestehen, und sie, nach Inhalt der Kammergerichtsordnung (Th. 2, Tit. 27,) und des Friedensschlusses (Art. 8), dabey schützen. Jedoch wollen Wir sie zugleich anhalten, daß von ihrer Seite die Verträge ebenfalls auf das genaueste erfüllet, und dasjenige unausbleiblich geleistet werde, was sie, in Gemäßheit derselben, dem Reiche zu leisten schuldig sind.

§. 3.

Jeder soll bey seinem Gerichtsstande gelassen,

Die Kurfürsten, Fürsten und Prälaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs 2), (die unmittelbare Reichsrit-

ung, mit derjenigen, welche durch Vertrag ꝛc. erworben ist, gleiche Wirkung haben solle. Aus dem folgenden Paragraphen erhellet aber deutlicher, daß zu einer solchen Befreyung, rechtmäßiger Titel, und Besitzstand zugleich, erfordert werden.

1) (Und im Besitz derselben sind) Da es hier nicht heißt: "oder in deren Besitz erfunden worden;" so erhält hierdurch die in der vorigen Note bemerkte schwankende Stelle des Grundtextes ihre Bestimmung.

2) (Andere Stände des Reichs) Man vergleiche die bey einer ähnlichen Stelle von Kutrier in Vorschlag gebrachte Abänderung. Oben S. 6, Note 1. Auch S. 169, N. 2.

Der Buchbinder schneide pag. 145 aus, und hefte dieses Blat dafür ein.

telbare Reichsritterschaft mitbegriffen) * und dero allerseits Unterthanen im Reiche mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten * nicht dringen, erfodern oder vorbescheiden;

§. 4. (I, 2; I, 8, 9; XV, 5; XXI, 1.)

Und Privilegien verbleiben.

Sondern einen jeden bei seiner Immediatät, privilegiis de non appellando et evocando, sowohl in Civil- und Criminal-, als Lehenssachen, electionis fori, item jure austregarum tam legalium quam conventionalium vel familiarium bei der ersten Instanz, und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern mit Aufheb- und Vernichtung aller der bis daher etwa dagegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, geschehener Kontraventionen, ergangenen Reskripten, Inhibitorien und Befehlen bleiben;

§. 5. (II, 3, 5; XVI, 9.)

Verbotene Eingriffe. Norm der Kommissionen.

Und keinen mit Kommissionen, Mandaten und andern Verordnungen dawider

ritterschaft mitbegriffen) *, wollen Wir eben so wenig, als die Unterthanen derselben, durch keine Vorladung, weder zu einem rechtlichen noch gütlichen Verfahren, von ihrem ordentlichen Gerichtsstande 1) verdrängen:

§. 4.

Und bey seinen Privilegien geschützt werden.

Sondern einen jeden bey seiner Unmittelbarkeit, bey seinen Appellations- und Evocations-Privilegien, sowohl in Civil- als Criminal- und Lehenssachen, bey der ihm zustehenden Wahl des Gerichtsstandes, auch gesetzlichen, vertragsmäßigen, oder Familien-Austrägen, und bey seinen ordentlichen unmittelbaren Richtern erster Instanz bleiben lassen; dasjenige aber, was bisher etwa, unter welchem Scheine oder Vorwande es wolle, durch Befehle oder Verbote hierwider vorgenommen seyn möchte, aufheben und vernichten,

§. 5.

Verbotene Eingriffe dagegen. Norm bey Commissionen.

Auch niemanden mit Commissionen, Mandaten und anderen Verordnungen da-

wi-

1) (Gerichtsstande) Im Grundtexte heißt es zwar: "Von ihren ordentlichen Rechten;" allein diese Lesart, welche sich zuerst in der Kapitulation Carls VI. findet, ist wohl unstreitig durch einen Schreib- oder Druckfehler entstanden. In allen vorherigen Kapitulationen hieß es: "Von ihren ordentlichen Richtern;" und zwar, in der Kapitulation Ferdinands II., mit dem Zusatze:" Und ihrer ordentlichen Obrigkeit. Auch siehet man das Fehlerhafte dieser Lesart aus dem nächstfolgenden Paragraphen, wo es noch heißt: "Und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern."

beschweren oder eingreifen, noch auch durch den Reichshofrath und das Kammergericht, oder sonst eingreifen, in specie aber bei Erkennung der Kommissionen die Verordnung des Instrumenti Pacis art V. §. In conventibus deputatorum 51. genau beobachten lassen; dabei auch, wenn die Sachen beiderlei Religionsverwandte betreffen, in Ernennung der Kommissarien ad normam Instrumenti Pacis auf eine Gleichheit sehen, dahingegen keinen, der ein eigenes Interesse dabei hat, dazu verordnen, immassen sonst dergleichen Kommissionen von keiner Kraft seyn sollen.

widder beschweren, ihm eingreifen, oder durch den Reichshofrath, das Reichskammergericht, oder auf andere Weise eingreifen lassen. Insonderheit wollen Wir, bey Erkennung der Commissionen, die Verordnung des Friedensschlusses, Art. 5, §. 51, ("In conventibus deputatorum" etc.) genau beobachten lassen, dabey auch, wenn die Sachen beyderley Religionsverwandten betreffen, in Ernennung der Commissarien, nach der Vorschrift des Friedensschlusses, auf Gleichheit sehen, und keinen der ein eigenes Interesse dabey hat, dazu verordnen; indem sonst dergleichen Commissionen ungültig seyn sollen.

§. 6. (X, 2.)

Ertheilung der Privilegien de non appellando u. s. w.

In Ertheilung aber der itztgemeldeten privilegiorum de non appellando, non evocando, electionis fori und dergleichen, welche zu Ausschliessung und Beschränkung des heiligen Reichs Jurisdiktion oder der Stände ältern Privilegien, oder sonst zum Präjudiz eines tertii ausrinnen können, sollen und wollen Wir die Nothdurft väterlich beobachten,

§. 6.

Privilegien zu Beschränkung der reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit sollen vorsichtig

In Ertheilung der jetzt gemeldeten Privilegien, wegen Appellation, Evocation, Gerichtswahl und dergleichen, welche zu Beschränkung und [1]) Ausschließung der Gerichtbarkeit des Reichs gereichen, oder älteren Privilegien der Stände, auch sonst einem Dritten nachtheilig seyn können, sollen und wollen Wir vorsichtig zu Werke gehen,

§. 7.

1) (Und) Da die Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte nicht durch jedes der genannten Privilegien gänzlich ausgeschlossen wird: so sollte anstatt, und, oder, gesetzt werden.

§. 7.

Der Austräge.

Und nach Inhalt des Reichsabschiedes vom Jahre 1654 mit Konzession der Privilegien erster Instanz, oder sonderbarer Austräge, auf diejenigen, welche dieselben bisher nicht gehabt oder hergebracht, förderst an Uns halten.

§. 8.

Beschwerden wider das Hofgericht zu Rothweil, und Landgerichte.

Als auch von Kurfürsten, Fürsten und Ständen schon von langen Jahren her, sowohl wider das kaiserliche Hofgericht zu Rothweil, als das weingartische und andere Landgerichte in Schwaben allerhand große Beschwerungen vorgekommen, auf unterschiedlichen hiebevorigen Reichskonventen angebracht und geklaget, daher auch im Friedensschlusse deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen: so wollen Wir alles Ernstes daran seyn, daß solchen der Stände (einschließlich der Reichsritterschaften) * Beschwerden wirklich aus dem Grunde abgeholfen, und wegen der Abolition erstberührter Hof- und Landgerichte auf dem Reichstage baldmöglichst ein gewisses statuiret, immittelst aber und innerhalb einer Jahresfrist die eine Zeit her wider die alte Hof- und Landgerichtsordnung extendirten Ehehaftsfälle abgethan, und die dabei sich befindlichen Exzesse und abulus, zu welcher Erkundigung Wir uninteressirte

§. 7.

Und sparsam ertheilet werden.

Und mit Verleihung der Privilegien erster Instanz, oder besonderer Austräge, für diejenigen, welche dergleichen bis jetzt nicht hergebracht haben, nach Inhalt des Reichsabschiedes von 1654, an Uns halten.

§. 8.

Abstellung der Beschwerden über die kaiserlichen Hof- und Landgerichte.

Da sich Kurfürsten, Fürsten und Stände, seit langen Jahren, sowohl über das kaiserliche Hofgericht zu Rothweil, als über das Weingartische und andere Landgerichte in Schwaben auf Reichstagen beschweret haben; zu Abschaffung dieser Gerichte im Friedensschlusse auch bereits Veranlassung geschehen ist: so wollen Wir Uns ernstlich angelegen seyn lassen, daß diesen reichsständischen und reichsritterschaftlichen Beschwerden aus dem Grunde abgeholfen und wegen Abschaffung jener Gerichte, sobald möglich, etwas Gewisses auf dem Reichstage festgesetzet werde. Immittelst aber, und zwar innerhalb Jahresfrist, sollen die wider die alte Hof- und Landgerichts-Ordnung zeither ausgedehnten Ehehaftsfälle abgethan, und die dabey befindlichen Excesse und Mißbräuche, (zu deren Untersuchung Wir ehestens uninteressirte Reichsstände deputiren und der Kurmainzischen Kanzelley, um es den übrigen

Reichsstände alsdann ehest deputiren, und solches an die kurmainzische Kanzlei, um daß von dannen den übrigen des heiligen römischen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notifiziren wollen, förderlichst aufgehoben;

Kurfürsten, Fürsten und Ständen zur Wissenschaft zu bringen, Nachricht davon geben wollen,) ungesäumt aufgehoben werden.

§. 9. (XVIII, 11.) §. 9.

Exekutionsprivilegien 1).

Sonderlich aber Kurfürsten, Fürsten und Stände bei ihren dawider erlangten Exemtionsprivilegien, unerachtet solche kassiret zu seyn vorgewendet werden möchte, gehandhabt werden;

Gültigkeit der dawider erlangten Exemtions-Privilegien.

Insbesondere sollen die Kurfürsten, Fürsten und Stände bey ihren dawider erlangten Exemtions-Privilegien, ungeachtet einer angeblichen Vernichtung derselben, geschützt werden;

§. 10.

Appellationen.

Und nächstdem jedem Gravirten frei stehen soll, von mehrerwähnten Hof- und Landgerichten entweder ad aulam cæsaream, oder an Unser und des Reichs Kammergericht ohne einige Unsere Widerrede oder Hinderung zu appelliren.

§. 10.

Befugniß davon zu appelliren.

Nächstdem soll auch einem jeden, ohne alle Widerrede oder Verhinderung, freystehen, von diesen Gerichten an Unsern Reichshofrath, oder an das kaiserliche und Reichskammergericht zu appelliren.

§. 11. (XVIII, 9.) §. 11.

Handhabung der Exemtionen.

In alle Wege aber wollen Wir der Kurfürsten und ihrer Unterthanen, auch anderer von Alters hergebrachte Exemtion von berührtem rothweilischen und andern

Befreyung von ihrem Gerichtszwange.

Denjenigen aber welche, wie die Kurfürsten und ihre Unterthanen, eine gänzliche Befreyung von dem Gerichtszwange derselben von Alters hergebracht haben, soll

1) Sollte heißen: Exemtions-Privilegien.

Gerichten bei ihren Kräften erhalten, und sie dawider nicht turbiren noch beschweren lassen.

soll auf keine Weise einiger Eintrag geschehen 1).

ARTICULUS XIX.

Restitutionen. Justiz. Klagen der Unterthanen.

Neunzehnter Artikel.

Von Friedensschlußmäßiger Zurückgabe des Entzogenen, wie auch von dem Gerichtsstande der von ihren Unterthanen beklagten Landesregenten.

§. 1. (XXI, 8.)

Rückständige Restitutionen.

Was die zeither einem Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren der Reichsritterschaft und andern oder Dero Voráltern * und Vorfahren geist- oder weltlichen Standes ohne Recht gewaltiglich genommen oder abgedrungen, oder Inhalt des münster- und osnabrückischen Friedens-Exekutionsedikts *, arctioris modi exequendi und nürnbergischen Exekutionsrezesses zu restituiren rückständig ist, und annoch vorenthalten wird, dazu

§. 1.

Friedensschlußmäßige Zurückgabe des Entzogenen.

Wir sollen und wollen einem jeden Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn, der Reichsritterschaft und andern, ohne Unterschied der Religion, wie billig, wieder zu demjenigen verhelfen, was ihnen, oder ihren Vorfahren 2), geistlichen oder weltlichen Standes, mit widerrechtlicher Gewalt abgedrungen, namentlich auch zu dem, was ihnen nach Maßgabe des Münsterischen und Osnabrückischen Friedens 3), der beyden Executions-Edicte

1) Da dieser Paragraph eher weniger, als mehr sagt, als der 9. dieses Artikels; so könnte er ganz wegbleiben. Das einzige neue, welches er allenfalls enthält, nehmlich, daß alle Kurfürsten und ihre Unterthanen von dem Gerichtszwange dieser Gerichte befreyet sind, könnte im 9. Paragraphen leicht bemerkt werden.

2) (Vorfahren) Da man unter Vorfahren auch die Voreltern verstehet, so ist das letztere Wort überflüßig. Wenigstens sollte es heißen: "Voreltern, oder Vorfahren:" wie man auch in den Kapitulationen Ferdinands I., Maximilians II., Rudolfs II., Ferdinands III. und IV. findet.

3) (Osnabrückischen Friedens) Die Lesart des Grundtextes: "Friedens-Executionsedicts," ist erweißlich falsch. Zuerst hieß es in der Kapitulation Ferdinands IV.: "Was Kurfürsten und Ständen, nach Inhalt des jüngst geschlossenen Münster- und Osnabrückischen Friedens, zu restituiren rückständig und annoch vorenthalten wird." 1668 wurde gesetzt: "Oder Inhalt des jüngst beschlossenen Münster- und Osnabrückischen Friedens, Executions-

sollen und wollen Wir einem jeden der Billigkeit nach wider männiglich ohne Unterschied der Religion verhelfen;

§. 2.

Eigene Restitutionen.

Auch dasjenige, so Wir selbst vermög itztgedachten Friedensschlusses und darauf zu Nürnberg und sonst aufgerichteter edictorum et arctioris modi exequendi, zu restituiren schuldig, einem jedweden, sobald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren, bei solchem auch, soviel Wir* Recht haben, schützen und schirmen;

§. 3.

Justiz gegen Landeseingesessene.

Auch sowohl den in Unsern und andern der Kurfürsten, Fürsten und Stände re-

te von 1648 und 1649, und des Nürnbergischen Executions-Recesses noch zurück zu geben ist.

§. 2.

Eigene Verpflichtung des Kaisers zur Zurückgabe.

Eben so sollen und wollen Wir dasjenige, was Wir selbst, zufolge des jetzt gedachten Friedensschlusses und der übrigen erwähnten Reichssatzungen, zurück zu geben schuldig sind, nicht nur einem jeden unverzüglich, ohne Weigerung, und vollkommen wieder ausliefern, sondern auch jeden, so weit sein Recht gehet 1), dabey schützen und beschirmen.

§. 3.

Justiz gegen Landeseingesessene, die unmittelbar sind.

Den eingesessenen unmittelbaren Ständen 4) sowohl Unserer, als anderer reichsstän-

tions-Edicts, arctioris modi exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess zu restituiren rückständig ist, und annoch vorenthalten wird ꝛc." Auch findet man diese mit dem nächstfolgenden Paragr. übereinstimmende, richtige Lesart noch in Mosers und Lynkers Ausgabe der W. K. Josephs II.

a) (So weit sein Recht gehet) In allen Kapitulationen, bis auf Carl VII., auch in dem Entwurfe einer beständigen W. K., hieß es: "So viel er Recht hat. Bey Carl VII. mochte aber vielleicht jemand das Wörtchen, er, welches offenbar auf den Restituirten gieng, auf den Kaiser ziehen, und glauben, es sey gegen das kaiserliche Ansehen, zu sagen: so viel er Recht hat. Es wurde daher gesetzt: "So viel Wir (der Kaiser) Recht haben." Unglücklicher Weise gieng aber hierdurch nicht nur der ächte Sinn dieses Zusatzes verlohren, sondern man weiß nicht einmahl, was die Worte: so viel Wir Recht haben, hier sagen sollen. Moser erinnerte gleich in seinen Anmerkungen über die W. K. Carls VII., (Th. 2, S. 518: Th. 3, S. 270) daß hier, er, anstatt Wir gelesen werden müsse.

2) (Unmittelbaren Ständen) 1742 trug Kursachsen darauf an, daß nach dem Worte, eingesessenen, gesetzt werden möchte: "Reichs- und in so weit auch Immediatständen;" worauf Kurtrier folgende Fassung: "Reichsständen und andern immediatis," in Vorschlag brachte. Brandenburg erklärte sich für den Sächsischen, Pfalz und Braunschweig für den Trierischen

spektive Erbkönigreichen und Landen eingesessenen Immediatständen *, als den Einheimischen unpartheiisch und gleiches Recht widerfahren lassen, ohne alle Verhinderung und Aufenthalt.

ständischen respective Erb-Königreiche und Lande, sollen und wollen Wir, ohne Verhinderung und Aufenthalt, unparteyisches und gleiches Recht, eben so, wie den Einheimischen, wiederfahren lassen;

§. 4.

Rechtsklagen nicht zu hindern.

Und ob auch einiger Kurfürst, Fürst oder anderer Stand (die freie unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen)* seiner Regalien, Immedietät, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten halber, daß sie ihm geschwächet, geschmälert, genommen, entzogen, bekümmert und bedrükket worden, mit seinem Gegentheile und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen, und ihn vorfordern wollte, dasselbe sollen und wollen Wir, wie alle andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen, nicht verhindern, sondern vielmehr befördern und zur Endschaft beschleunigen.

§. 4.

Klagen der Reichsstände sollen bald erlediget,

Auch die Erledigung der Klagen, welche etwa von einem Reichsstande (die freye unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen) * über Entziehung oder Schmälerung seiner Unmittelbarkeit, Regalien, Rechte und Freyheiten anhängig gemacht werden, eben so, wie die Entscheidung aller andern rechtshängigen Sachen, befördern und beschleunigen;

§. 5. (VIII, 8 ff.)

Keine widerrechtliche Auflagen zu begünstigen.

Auch zu Behauptung der neuerlichen, ohne Konsens der Kurfürsten und sonst dem vorhergegangenen VIII. Artikel zuge-

§. 5.

Zu Behauptung widerrechtlicher Auflagen aber keine Processe erkannt werden.

Zu Behauptung neuerlicher Zölle, Auflagen und Anmaßungen hingegen, welche von den Kurfürsten nicht bewilliget und sonst

schen Vorschlag, Cölln, Baiern und Mainz aber für die Beybehaltung des Textes, wobey es also auch blieb. Wegen des schwankenden Wortes, eingesessenen, welches auch von Landsässigkeit verstanden werden kann, und in so fern diese Stelle allerdings zweydeutig macht, wäre aber eine nähere Bestimmung, wie etwa die Kurtrierische, allerdings zu wünschen gewesen. Man erinnere sich, daß im 14. Paragr. des 8. Art. (oben, S. 69) von Immediat- und mittelbaren Landständen die Rede war. —

gen, unternommenen Zöllen, Auflagen und Attentate, einige Prozesse oder Mandate nicht erkennen.

sonst dem achten Artikel dieser Kapitulation zuwider sind, gar keine Processe oder Mandate erkennen.

§. 6. (XV, 1.) §. 6.

Klagen der Landstände und Unterthanen gegen ihre Landesherren und landesherrliche Kammern.

Wenn auch Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit in Privatsachen, welche die landesfürstliche Kammer betreffen, Klage führen: so sollen und wollen Wir diese bei ihren ordentlichen Landesgerichten entscheiden lassen, weder den Reichsgerichten gestatten, über solche Klagen in letzter Instanz, wenn privilegia de non appellando vorhanden sind, und darinn kein ausdrücklicher Vorbehalt enthalten, oder ein anderes durch Verträge mit * den Landschaften und Obrigkeiten nicht bestimmet ist, zu urtheilen *. Auch sollen und wollen Wir bei andern Klag-

Gerichtsstand der Landesregenten bey Klagen der Unterthanen.

Diejenigen Klagen, welche Landstände und Unterthanen in Privatsachen, welche die landesfürstliche Kammer betreffen, gegen ihre Obrigkeit führen, sollen und wollen Wir bey ihren ordentlichen Landesgerichten entscheiden lassen, und den Reichsgerichten, wenn ein Appellations-Privilegium vorhanden, und nicht etwa durch einen ausdrücklichen darinn befindlichen Vorbehalt, oder durch Verträge zwischen den Landschaften und Obrigkeiten 1) ein anderes bestimmt ist, auch in letzter Instanz kein Erkenntniß darinn gestatten 2). Auch sollen und wollen Wir bey

1) (Verträge zwischen den Landschaften und Obrigkeiten) Die Lesart des Grundtextes: Verträge mit den Landschaften und Obrigkeiten, gehöret offenbar unter die unbewachten Ausdrücke.

2) Diese merkwürdige Stelle, welche erst 1790 so abgefaßt wurde, wie sie jetzt da stehet, sollte damahls noch einige von Kurbraunschweig in Vorschlag gebrachte überaus zweckmäßige Zusätze erhalten. Sie hat bekanntlich, wie sich voraussehen ließ, viele Aufmerksamkeit erregt und mehrere Schriften veranlaßt. Meinem Plane gemäß muß ich mich jedoch solcher staatsrechtlichen Betrachtungen, welche, wie hier der Fall ist, nicht durch den Ausdruck, sondern durch die Sache selbst veranlasset werden, enthalten. Folgendes gehöret aber zur neuesten Geschichte dieser Stelle.

Den 22. Jan. 1792. stimmte ein verehrungswürdiges Mitglied des kaiserlichen Rkammergerichts, in Sachen Kurtrierischer Landstände wider den Kurfürsten von Trier, nach vorausgeschickter gründlichen Bestimmung des Umfangs und der Gränzen der kaiserlichen Gerichtbarkeit, in Klagsachen der Unterthanen gegen ihren Landesherrn: ... "Ich muß gestehen, daß ich nicht begreife, wie man heut zu Tage auf dem Rechte in eigener Sache Richter zu seyn, und keinem Oberrichter davon Rechenschaft geben zu wollen ... bestehen kann, und dadurch dem Teutschen Bürger sein edelstes Kleinod, gegen seinen Landes-

sachen der Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit, insonderheit, wenn bey anderen Klagsachen der Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit, besonherrn, in jedem Falle, bey einem Oberrichter Hülfe finden zu können, ... so offenbar entziehen will.... Hieraus können gerade zu unseren Zeiten am allerersten und häufigsten Unruhen entstehen, da den armen Unterthanen durch jenes Gesetz nun auch der letzte Weg, zur unparteyischen rechtlichen Abhülfe ihrer Klagen zu gelangen, abgeschnitten werden soll. Es kommt hier nicht allein darauf an, was sich Unterthanen lange Zeit ohne Widerspruch haben gefallen lassen, und daß vielleicht in hundert und mehr Jahren kein Unterthan in einer mit seinem Herrn habenden Rechtfertigung von einem von den Landesgerichten ausgesprochenen Urtheile an ein Reichsgericht appelliret hat, daß vielleicht Verordnungen deswegen erlassen, Verträge mit Landständen errichtet worden sind. Eine Partey kann der andern, die jetzt lebende Generation der folgenden, und Herr und Unterthan zusammen der allerhöchsten kaiserlichen Jurisdiction nicht präjudiciren. Hier gilt keine prorogatio iurisdictionis in praeiudicium caesareae. Die Reichsgerichte erkennen keine Verträge, welche die Berufung an dieselben einschränken; (Cramer im 2. Th. der Nebenstunden, S. 71 ff.) sie verwerfen alle Prorogation in praeiudicium iurisdictionis caesareae; (Mosers Rhofr. concluſa Th. 8, S. 14.) die priuilegia de non appellando sind strictae interpretationis, wobey nicht nur auf die Rechte des Impetranten, oder desjenigen, der sich darauf beruft, sondern auch auf die Rechte des anderen Theils, und der kaiserlichen Gerichtbarkeit, und darauf, daß sie, als ohnehin vom System abweichend, eher zu restringiren, als zu extendiren sind, zu sehen ist. (J. R. A. §. 111. 116. W. K. Art. 18. §. 6.) Der Kaiser verspricht in der W. K. selbst, Art. 16, §. 8: die Gerichtbarkeit des Kammergerichts nicht einzuschränken; und Art. 18, §. 1-3: keinem Stande weiter Exemtion von den Reichsgerichten zu gestatten, noch ihre Unterthanen von ihrem ordentlichen Richter zu drängen."

"Wenn es nun aber constitutionsmäßig ist, daß status secundi ordinis von ihren Unterthanen alsbald, auch in via simplicis querelae, bey den Reichsgerichten, die primi ordinis aber vor den gesetzmäßigen Austrägen, salva appellatione an die Reichsgerichte, belangt werden können; wenn sie aber, statt dessen, ihre Klage bey den ordentlichen Landesgerichten einführen, daß diese alsdann in die Stelle der Austrägen treten, mithin von denselben, wenn gleich sonst der beklagte Kurfürst oder Fürst ein priuilegium illimitatum hätte, an die Reichsgerichte appelliret werden kann, dabey auch die qualitas cauſſae priuatae vel publicae keinen rechtlichen Unterschied machen kann: so ist die Verordnung des Art. 19, §. 6. der neuesten W. K. ein neues, ältere aufhebendes, die reichsgerichtliche Gerichtbarkeit einschränkendes Gesetz."

"Ausserdem also, daß vorliegende Sache per supplicam schon hier eingeführet war, als das Gesetz gemacht wurde, dieses also nicht zurück wirken konnte, fragt es sich überhaupt, in wiefern wir daran gebunden sind, oder nicht? Bekannt sind die Streitigkeiten der Kurfürsten mit den übrigen Reichsständen über das Geschäft der Abfassung der W. K., und die wechselseitigen Ansprüche, so wie die Beschwerden dieser. Die Geschichte derselben findet man kurz beysammen in Majers weltlichem Staatsrechte Th. 1, S. 120 ff. Noch 1742 überreichten die altfürstlichen Gesandten dem neugewählten Kaiser Carl VII. ein Schreiben und beschwerten sich darinn, daß die Kurfürsten ihre Befugniß, der perpetuirlichen Kapitulation adcapitulata beyzufügen, welche die gemeinen reichsständischen Rechte nicht angiengen, und die Reichsgesetze weder aufhöben, änderten, noch auslegten, überschritten, und sich der Legislation, Interpretation und Extension anmaßten, die vor das ganze Reich gehöre. (Moser von Teutschland, Kap. 14, §. 18.) Majer ziehet daher a. a. O. S. 134.

der

es die landesherrliche Obrigkeit und Regalien, sowohl überhaupt, als in specie

sonders wenn sie die landesherrlichen Regalien, sowohl überhaupt, als insonderheit das

den Schluß daraus: daß die Puncte, welche der Kapitulation einseitig einverleibt, aber von keinem Reichsgesetze unterstützt würden, einer vollkommenen gesetzlichen Kraft ermangelten. Ob daher gleich dem Kammergerichte von dem Kurfürsten zu Mainz jedesmahl ein Exemplar der W. K. geschickt, desgleichen dieselbe vom neuen Kaiser dem Kammergerichte zu seiner Nachachtung, wozu er dasselbe anzuhalten in der Kapitulation verspricht, insinuiret wird, welches erste, nicht aber das letzte in Ansehung der neuesten geschehen ist: (dieß wurde den 23. Jan. 1792. geäußert) so hat sich doch das Kammergericht, in Fällen, wo es sich an ältere Gesetze halten zu müssen geglaubt hat, an die W. K. nicht gebunden gehalten. Roding (pand. cam. lib. I, tit. 1, §. 9.) führet ein Beyspiel an, wo gegen den 24. Art. der W. K. Leopolds I. in einer Zollsache 1659 ein Mandat erkannt worden ist. Deckherr sagt daher (vindic. tit. 2, n. 9, p. 19.) in capitulationibus insinuatio necessaria videtur, ad obseruandas eas saluo iure monitorum statuum. De sua ita inuictissimus imp. Leopoldus, artic. Damit auch ꝛc. 47: Damit Unser kaiserlich Kammergericht zu Speyer dieser Kapitulation gebührende Wissenschaft habe, ꝛc. wollen Wir ihnen dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch bey Leistung ihrer Amts- und Dienstpflichten ernstlich einbinden, dieselbe, so viel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben. (Obseruantia in consilio aulico manifesta; *camera hanc sollennitatem non obseruat sed veteri stylo et sacramento acquiescit.*) Solches auch ihren Dienst-Eiden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen. Ita R. H. R. O. Tit. 7, §. 20. Itidem secus adhuc in iudicio camerae, pactis illis, si quis ambitiose negotium versaret, superiore, seruatum. Futura *perpetua* capitulatio, si qua deorum munere dabitur, nos nomine legis fundamentalis et constitutionis imperii obligabit." Und tit. 25, n. 18, p. 132, wo er von dem bey Roding angeführten Falle redet: "Vix consentire videtur affirmatiuae inclytum iudicum camerae, cum electores soli, ea, quae communi statuum consensu introducta et iurisdictioni camerae subiecta fuerunt, corrigere non potuerunt. . . . Neque dubium est, cameram capitulatione non obstante, in causis teloniorum iure suo vsuram, nisi accedente statuum iussu. . . . Proinde insignis inter pacta cum caesare ab electoribus inita, et legem imperio dicendam, illorumque obseruantiam, differentia. Quid ergo ais in re dubia et litigiosa iuris? Manebit, vt spes et ius est, in possessione iudicium, sicut olim, ita et in posterum, donec in comitiis aliud statuatur, et tunc perpetua lex capitulationis, vel alia publica comitialis, futuris formam dabunt negotiis." Die Stelle in der W. K. Leopolds I. ist auch in den folgenden auf die von den Ständen dagegen geführte, bey Moser, (von der Teutschen Justizverfassung, Th. 1, S. 1134,) erzählte Beschwerde, bey den folgenden weggeblieben; wie solches alles noch kürzlich der Hr. . . . als Referent, in caussa extraiudiciali der Abtey Gladbach c. Kurkölnische Hofkammer, mit gewohnter Bündigkeit ausgeführet hat."

"In unserm vorliegenden Falle also, kann ich mich an den Art. 19, §. 6. der neuesten W. K. nicht binden, da er den älteren Gesetzen, der ganzen reichsgerichtlichen Constitution, und iuribus tertiorum der zahlreichsten Volksklasse, der Unterthanen nemlich, entgegen ist, und eine ganz neue für das gesammte Reich gehörende Legislation enthält: sondern habe kein Bedenken, **dem Beyspiele unserer Vorfahren gemäß**, es bey dem Alten zu lassen.

"Hier schlägt auch der Grund nicht an, daß der Kaiser, mittelst priuilegiorum de non appellando, Sachen von der reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit eximiren könne, indem in diesem Falle niemand, als der Kaiser selbst, in Ansehung seiner Jurisdiction darunter leidet,

die jura collectarum, armaturæ, sequelæ, Landesdefension, Besatzung der

das Besteuerungsrecht, das Recht der Waffen, der Landesvertheidigung, Besat-

da die Parteyen ihre Instanzen und unverdächtigen Richter behalten, und statt der Reichsgerichte, ein anderes Ober-Appellations-Gericht, dem sie sich so sicher, als den vorhergehenden Instanzen unterwerfen können, erhalten, auch an Zeit und Kosten ersparen. Dieß ist aber der Fall nicht, wenn sie in Klagen gegen den Landesherrn, anstatt der Reichsgerichte, sich dessen eigenen Gerichten allein unterwerfen, und ihren Gegentheil zugleich als ihren Richter anerkennen sollen."

"Ohne Bedenken also würde ich, in allen Sachen zwischen Herrn und Unterthanen, sie möchten von Berlin, München, Dresden, Zelle, Mainz, Coblenz, Tübingen, Cassel oder Darmstadt kommen, Appellationsprocesse erkennen."

In der oben bemerkten Sache der Kurtrierischen Landstände, wider den Kurfürsten von Trier wurde hierauf, den 2. Jan. 1792. folgendes Decret publicirt:

Auf Bericht und Gegenbericht ist das gebetene Mandatum de non trahendo lites Dominum Principem Electorem aut eius cameram inter et status eius provinciales aut subditos versantes, aut versaturas, ad revisorium electorale idcirco nullatenus competens cum Mandato eorum, quae citra consensum partium in caussa den Kellerberger Bauzapf concernente, contrarie iniungi, tractari et iudicari attentata sunt, cassatorio, annulatorio, ac inhibitorio, da D. von Sachs Principalschaft sich in dieser Sache bey dem kurfürstlichen Revisorio eingelassen, als unschicklich, und in Ansehung künftiger Fälle, als voreilig abgeschlagen; --- Was hingegen das Begehren pro mandato de non contraveniendo priuilegio caesareo, quoad caussas subditorum inter se, iudicium reuisorium a reliquis iudiciis ac dicasteriis domini Principis Electoris plane separatum ac independens exigenti, sicque praesens reuisorium, secundum hanc normam priuilegio caesareo et constitutionibns imperii conformem indilate restituendo, cum refusione expensarum S. C. annexa citatione solita, betrifft, noch zur Zeit abgeschlagen, sondern versiehet man sich zur Gerechtigkeitsliebe des Herrn Kurfürsten, derselbe werde in der unter Unterthanen Sachen unter sich das zu Entscheidung solcher Sachen statt der Austrägal-Instanz bestellte eigene Landesgericht, in so ferne entweder bey jedem einzelnen Falle, oder ein für allemahl seiner gegen den Herrn Kurfürsten habenden Pflichten entlassen, und sein Revisionsgericht mit solchen Richtern ordentlich bestellen, die in erster Instanz noch nicht gesprochen oder nicht consuliret haben, so wie der Herr Kurfürst während diesem Prozesse, durch Anstellung drey neuer Räthe, bereits den Anfang gemacht, widrigenfals der Recurs an dieses kaiserliche Kammergericht, wegen versagter Rechtshülfe, unbenommen, sondern vorbehalten seyn solle. In Cons. den 2. Jan. 1792.

Nach gleichen Grundsätzen wurde den 2. Oct. 1792, in Sachen des Mühlen-Beständers Hönsberg, wider Se. kurfürstliche Durchl. zu Pfalz und die Hofkammer zu Düsseldorf eine Ordination erkannt. In dem Decrete heißt es desfals: . . .

"Versiehet man sich zu des Beklagten Herrn Kurfürsten Gemüthsbilligkeit, derselbe werde in dieser, zwischen dem Mühlenpachter Hönsberg an einem, dann der kurfürstlichen Hofkammer zu Düsseldorf am andern Theile, von dem Jülich- und Bergischen Hofrathe, als dem in Sachen dasiger Unterthanen gegen ihren Landesfürsten angeordneten Austrägal-Richter zu

en-

Festungen und Unterhaltung der Garnison, nach Inhalt des Reichsabschiedes

satzung der Festungen und Unterhaltung der Garnison, zufolge des Reichsabschiedes

des

entscheidenden actione conducti, der Justiz ihren stracken Lauf zu lassen, sohin, und da in der Landesfürsten eigenen Sachen alle aus dem Kabinete an die Justiz-Stellen zu erlassende Rescripte unzulässig, die in dem angezogenen Rescripte vom 20. Jun. jüngsthin dem Hofrath zu Düsseldorf, in Ansehung der für bekannt anzunehmenden laesionis enormissimae und des ex analogia iuris hergenommenen Grundsatzes, vermöge dessen Zeitpacht durch Erbpacht aufgehoben werden solle, gegebene Vorschriften, mit der von diesem Justiz-Collegio zu verwaltenden völlig unparteyischen Justiz durchaus unvereinbarlich sind — nunmehro mit Beseitigung der in sothanem Rescripte enthaltenen Vorschriften, und namentlich, des in dieser Sache durchaus unstatthaften summarischen Processes — Supplicantens-Principalen das vollständige Gehör in processu ordinario nicht zu versagen, von selbst geneigt seyn. Dann ist vorkommenden ganz besonderen Umständen nach, dem Hofraths-Collegio zu Düsseldorf, daß dasselbe die über diese Sache verhandelte Acten nach geschlossener Instanz an eine auswärtige nicht eximirte Juristen-Facultät zum Spruch Rechtens verschicken solle, hiermit anbefohlen. Schließlich bleibet Supplicantens-Principalen, falls derselbe sich durch das bey dem Hofraths-Collegio dereinst zu publicirende Urtel gravirt zu seyn erachten sollte, der Recurs an dieses kaiserliche Kammergericht unbenommen, sondern vorbehalten. In Conf. den 2. Oct. 1792."

Als aber dieser Ordination keine Folge geleistet wurde, ergieng den 4. Merz 1793 nachstehendes Decret:

"Ist nunmehro mandatum de non via facti sed iuris coram regimine, ceu iudicio austraegali competente, procedendo, abstinendo a contrariis resolutionibus ex Cabinetto, nec turbando ante plenariam causae decisionem conductorem in possessione molendinorum ad 24 annos nuper relocatorum, *ut et de non contraveniendo ordinationi camerali* de 2. Oct. 1792, sed potius cassando decreta de 13. Aug. 1792. et 23. Febr. a. c. S. C. erkannt, dabey dem Hofraths-Collegio zu Düsseldorf, daß dasselbe Supplicantens Principalen unter dem nichtigen Vorwande einer von dem Gerichtsschöffen Hegemann anzustellenden Räumungsklage, vor vollständiger Entscheidung des von dem Mühlen-Pächter Hönsberg über den Rechtsbestand der an gedachten Hegemann neuerlich unternommenen Verpachtung, bey erwähntem Collegio angebrachten Rechtsstreits, tanquam puncti praeiudicialis, ohne welchen über die Räumungsklage nicht erkannt zu werden vermag, seines Pachtsrechts nicht entsetzen solle, bey Vermeidung der im Mandate selbst angedroheten Strafe hiermit anbefohlen. Dann ist der kaiserliche Fiskal wegen der in der Anlage n. 32, ad Supplicam vom 18. Febr. a. c. enthaltenen, der kaiserlichen Jurisdiction und dem Ansehen dieses höchsten Reichsgerichts zu nahe tretenden sträflichen Ausdrücke, sich gegen den Gerichtsschöffen Johann Hegemann zu Barmen seines Amts zu gebrauchen, andurch erinnert. In Conf. den 4. Merz 1793."

Merkwürdig sind hierinn die Worte: *de non contraveniendo ordinationi camerali:* weil in dieser Ordination die Appellation von der Austrägal-Instanz ausdrücklich vorbehalten wurde.

vom Jahre 1654. §. Und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrift, ad nudam instantiam subditorum keine Mandate oder Reſkripte, welche Anordnungen in meritis cauſæ enthalten, weder Ordinationen, noch protectoria oder conſervatoria ertheilen, ſondern nach Inhals itzt-gedachten Reichsabſchiedes §. Benebens ſollen Kammerrichter ꝛc. und §. Was dann Kurfürſten, Fürſten und Ständen ꝛc. zuvorderſt die Austräge in Acht nehmen.

des von 1654, §. 181, und dergleichen betreffen, auf bloßes Anbringen der Unterthanen, weder Mandate oder Reſcripte, welche Anordnungen in der Hauptſache enthalten, noch Ordinationen, Schutzbriefe oder Conſervatorien ertheilen, ſondern dem 105. und 168. Paragraphen des jetztgedachten Reichsabſchiedes gemäß, vorerſt die Austräge in Acht nehmen.

§. 7. (XV, 5; XV, 9.) §. 7.

Verfahrungsart.

Wo aber in Sachen, da Landſtände, Unterthanen, oder in den Reichsſtädten die Bürger oder deren Ausſchüſſe wider ihre Obrigkeit Klage führen, die Jurisdiktion fundiret, dannoch, ehe und bevor die Mandate, Reſkripte oder etwa in deren Stelle tretende Ordinationen ergehen, die beklagte Obrigkeit jedesmal und in allen Fällen mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuvorderſt vernehmen, geſtalten bei deſſen Hinterbleibung ihnen geſtattet und zugelaſſen ſeyn ſoll, ſolchen Mandaten oder Reſkripten, welche Anordnungen in meritis cauſæ enthalten, auch Ordinationen keine Parition zu leiſten, und wenn alsdann ſich befinden würde, daß die Unterthanen billige Urſache zu klagen haben, dem Prozeſſe ſchleunig, doch mit Beobachtung der ſubſtantialium abhelfen, immittelſt gleichwohl ſie zum ſchul-

Verfahrungsart.

Wenn aber auch in ſolchen Fällen, wo Landſtände, Unterthanen, reichsſtädtiſche Bürger oder ihre Ausſchüſſe, gegen ihre Obrigkeit klagen, die Gerichtbarkeit gegründet iſt; ſo wollen Wir dieſe dennoch, ehe ein Mandat, Reſcript, oder eine die Stelle derſelben vertretende Ordination ergehet, in allen Fällen mit ihrem Berichte und ihrer Gegenvorſtellung vernehmen, ſo daß der Obrigkeit im Unterlaſſungsfalle geſtattet ſeyn ſoll, ſolchen Mandaten, Reſcripten oder Ordinationen, welche Anordnungen in der Hauptſache enthalten, keine Folge zu leiſten. Ergiebt ſich dann aus dem Berichte, daß die Unterthanen nicht ohne Urſache klagten, ſo wollen Wir dem Proceſſe ſchleunig, jedoch mit Beobachtung aller weſentlichen Erforderniſſe, abhelfen, gleichwohl aber die Kläger immittelſt zum ſchuldigen

digen Gehorsame gegen ihre Obrigkeit anweisen *.

Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen 1).

§. 8.

Straffälle.

In Straffällen sollen und wollen Wir auch denjenigen, so in der Sache kognoziren*, oder denen darinn Kommission aufgetragen worden, von der Strafe nichts

§. 8.

Straf-Fälle.

In Straf-Fällen sollen und wollen Wir denjenigen, welche in der Sache erkennen, oder denen eine Commission darinn aufgetragen ist, weder etwas von der Stra-

1) (Zum schuldigen Gehorsam anweisen.) So ganz unbedingt? — Das kann unmöglich die Meinung gewesen seyn. Wahrscheinlich haben die Verfasser mit diesen Worten bloß so viel sagen wollen: daß den Unterthanen nicht gestattet werden solle, dem Landesregenten, wegen einiger noch nicht einmal rechtlich ausgemachter Beschwerden, den schuldigen Gehorsam sogleich ganz aufzukündigen. Hr. Prof. Klüber that nicht wohl, daß er in seinem Entwurfe, §. 89, das bedeutende Bestimmungswort, schuldig, wegließ, und bloß setzte: "Zeigt sich nun, daß die Unterthanen zu klagen Ursache haben, so sollen sie gleichwohl einstweilen zum Gehorsam gegen ihre Obrigkeit angewiesen . . . werden." So wäre diese Stelle äußerst despotisch, da sie es doch bey näherer Erwägung der Worte nicht ist. Es heißt: "zum schuldigen Gehorsam." Dieß kann und muß man mit Recht so erklären: zum Gehorsam, so weit es ihre Schuldigkeit, ihre Unterthanenpflicht erfordert.

Ich erinnere mich hierbey eines dieser Auslegung ganz gemäßen reichskammergerichtlichen Decrets, vom 12. Sept. 1788, in S. Joh. Georg Aug. Vogel, w. den Magistrat zu Nordhausen, "ad supplicam pro mandato de restituendo in pristinum aduocati fisci officium, a senatu Nordhusano . . . concessum, cassando constitutionem huic contrariam, cum omni causſa, damnis et expensis S. C. annexa citatione solita," folgenden Inhalts:

"Noch zur Zeit abgeschlagen, sondern solle beklagtem Magistrat, um hierüber seinen umständlichen Bericht innerhalb 6 Wochen, von Zeit der Insinuation anzurechnen, diesem kais. K. G. verschlossen einzuschicken, zugeschrieben werden. Im übrigen aber wird Implorant, daß er erwähntem Magistrat, als seiner Obrigkeit, allen gebührenden Respect und Gehorsam bezeugen solle, hiermit angewiesen."

Freyh. v. Senkenberg druckte diesen Paragraphen, in der Ausführung seines Plans einer umgearbeiteten kaiserlichen beständigen Wahlkapitulation, (1792) S. 53, §. 253, so aus: . . . "Wenn aber sich sodann findet, daß die Unterthanen billige Klage führen, so will der Kaiser dahin sehen, daß die Processe schleunig, und nur mit Beobachtung der Substantialien, beendet, immittels aber gleichwohl die Unterthanen zum schuldigen Gehorsam, in allen nicht in wirklichem Proceß befangenen Puncten, anhalten lassen." Diese Erklärung scheinet aber wieder zu viel in sich zu fassen. Wie, wenn der Regent im Besitz gewesen wäre, in Betreff eines klagbar gemachten Gegenstandes, Gehorsam zu fordern? —

* Soll heissen: cognoſciren.

versprechen, noch die geringste Hofnung dazu machen.

Strafe versprechen, noch ihnen die geringste Hoffnung dazu machen.

ARTICULUS XX.
Von Achtssachen.

§. 1.
Achtssachen.

Wir sollen und wollen auch in Acht- und Oberachtsachen Uns demjenigen, was vermög instrumenti pacis in dem jüngern Reichsabschiede §. Nachdem auch in dem münster- und osnabrückischen Friedensschluß ꝛc. *) verglichen und statuirt worden, allerdings gemäß achten;

Zwanzigster Artikel.
Von Achts-Sachen.

§. 1.
Verfahren in Achts-Sachen.

In Achts- und Ober-Achts-Sachen sollen und wollen Wir Uns durchaus demjenigen gemäß halten, was vermöge des Friedensschlusses im jüngeren Reichsabschiede, (§. Nachdem auch in dem Münster- und Osnabrückischen Friedensschluß ꝛc.) 1) verglichen und festgesetzt worden ist.

§. 2.

1) (Osnabrückischen Friedensschluß) Noch ist der im Jahre 1654 zu Regensburg errichtete Reichsabschied der neueste den wir haben, daher man ihn auch gewöhnlich unter dem Namen des jüngeren, oder jüngsten Reichsabschiedes anführet. In diesem ist aber nirgends ein Paragraph anzutreffen, der sich mit den hier angeführten Worten anfienge. Ausser Gonne, welcher 1757 eine besondere Abhandlung über diesen Paragraphen schrieb, haben auch Carrach, in dem Berichte von der Reichsacht, (Halle 1758. 4.) S. 20; Moser, in s. Betrachtungen über die W. K. Josephs II., Th. 2, S. 261, und andere, diesen Irrthum bemerkt. Eigentlich ist hier aber der R. A. von 1654, wie aus der Entstehungsgeschichte dieser Stelle erhellet, gar nicht gemeinet. Im Westphälischen Friedensschlusse war nehmlich die Abfassung eines Regulativs bey Achts-Erklärungen der Reichsstände, an den nächsten Reichstag verwiesen worden; allein auf dem ersten nach diesem Friedensschlusse zu Regensburg gehaltenen Reichstage kam diese Sache noch nicht zu Stande, sondern man mußte sich damit begnügen, daß die Bestimmung des in dergleichen Fällen zu beobachtenden Verfahrens, im 162. Paragraphen des R. A. von 1654, an den nächstkünftigen Reichstag verwiesen wurde. Dieser kam auch im Jahre 1663 zu Stande, und 1671 war auch der in Betreff der Achts-Erklärungen dem künftigen Reichsabschiede einzuverleibende Paragraph zwischen den höheren Reichs-Collegien bereits verglichen. Noch in eben dem Jahre kamen nun die beyden höheren Reichs-Collegien über den von den Kurfürsten bereits im Jahre 1664 gemachten Entwurf einer beständigen Wahlkapitulation, jedoch noch mit Ausschluß des Prologs und Epilogs, im Jahre 1711 aber auch über den Eingang und Schluß überein. In diesem Entwurfe hatte man sich nun schon auf das dem künftigen Reichsabschiede einzurückende Regulativ, sogar mit Anführung

der

§. 2.

Einwilligung der Stände.

Absonderlich aber auch darauf halten, daß hinführo * niemand, hohen oder niedern Standes, Kurfürst, Fürst oder Stand *, oder anderer *, ohne rechtmäßige, und genugsame Ursache, auch un-

§. 2.

Einwilligung der Reichsstände.

Insonderheit wollen Wir auch darauf halten, daß niemand 1), er sey hohen oder niederen Standes, weder ein Kurfürst, Fürst oder Stand 2), noch ein Anderer 3), ohne rechtmäßige Ursache, unge-

der Anfangsworte des 1671 bereits verglichenen Paragraphen bezogen. Ungeachtet nun dieser im Jahre 1663 angegangene Reichstag seitdem ununterbrochen fortgedauert hat, folglich auch jener vorgehabte Reichsabschied noch immer nicht hat gemacht werden können; so sind doch jene in dem Entwurfe einer beständigen Wahlkapitulation verglichenen Worte seitdem in allen Wahlkapitulationen unverändert beybehalten worden. Da sie jedoch ihrem Wortverstande nach, von keinem anderen Reichsabschiede, als von dem, welcher 1654 zu Regensburg errichtet wurde, verstanden werden können, so hätten sie freylich, da sie diesen Sinn nicht haben sollen, und in diesem Sinne auch eine Unwahrheit enthielten, längst schon abgeändert werden sollen. Warum es aber dennoch --- und wie es scheinet absichtlich --- noch immer nicht geschehen ist, weiß ich nicht zu sagen. Uebrigens findet man das in Betreff der Achtserklärungen für einen künftigen Reichsabschied verglichenen Regulativ an vielen Orten; unter andern auch in Mosers Commentar über die Wahlkapitulation Carls VII. Th. 2, S. 537. in Carrachs Berichte von der Reichs-Acht S. 23 ff. ꝛc.

1) (Daß niemand) Das im Originale noch befindliche Wort, hinfüro, ist hier ganz überflüssig, da diese Verordnung schon alt ist. Sie kam schon in die Wahlkapitulation Carls VI.

2) (Fürst oder Stand) Merkwürdig ist es, daß der sonst gewöhnliche Zusatz: die unmittelbare freye Reichsritterschaft mit eingeschlossen, hier weggeblieben ist. S. die folgende Anmerkung.

3) (Noch ein Anderer) Es scheinet zwar, daß der ganze Zusatz --- "Kurfürst, Fürst oder Stand, oder Anderer" --- wegen der Worte --- "niemand, hohen oder niederen Standes" --- als ein Pleonasmus auszulassen gewesen seyn möchte. Allein da der Westphälische Friede bloß sagt, daß ein Regulativ für die Achts-Erklärung eines Reichsstandes festgesetzt werden solle, auch die Ueberschrift der dem Entwurfe einer beständigen Wahlkapitulation angehängten hierher gehörigen dritten Verfügung von 1711, bloß auf Reichsstände gehet, und auch nachher im 5. Paragraphen dieses Artikels gesagt wird, daß die Vollziehung des Urtheils, wie in anderen Fällen, durch den Kreis geschehen solle, da doch sonst Mittelbare nur von ihrem Landesregenten dazu angehalten werden müssen; so könnte man doch die Frage aufwerfen: Auf wen sollen nun die im Texte dieser Verfügung enthaltenen Worte — oder Anderer --- welche nachher auch in allen Wahlkapitulationen beybehalten worden sind, gedeutet werden? --- Etwa auf die Reichsritterschaft, deren hier nicht wie in anderen Stellen, wo von Ständen die Rede ist, mit dem gewöhnlichen Zusatze — die unmittelbare freye Reichsritterschaft mit eingeschlossen --- gedacht wurde, oder auf die Italienischen Reichsvassallen? — Freylich haben die Worte, oder Anderer, an sich betrachtet, und besonders wegen des Zusatzes — niemand, hohen oder niederen Standes — einen viel ausgedehnteren Sinn. Weil er aber doch, aus den angeführten Gründen, bezwei-

gehöret und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des heiligen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände, in die Acht oder Oberacht gethan, gebracht und erkläret;

§. 3.

Achtsprozesse.

Sondern in den künftigen casibus darinn, nach Beschaffenheit des Verbrechers *, auf die Acht oder Privation entweder von kaiserlichen Fiskalamts wegen, oder auf Berufen des lädirten und klagenden Theils, zu procediren und in Rechten zu verfahren, und darüber Wir entweder an dem Reichshofrath oder Unserm und des Reichs Kammergerichte pro administratione Justitiæ angerufen und implorirt werden, zuvorderst in Dekretirung oder Auslassung der auf die Reichsacht oder Privation gebetenen ladungen und Mandate, sodann in der Sachen weitern Ausführung bis zum Beschluß auf des heiligen Reichs hierüber vorhin gefaßte Gesetze und Kammergerichtsordnung genaue und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht präzipitiret, sondern in seiner habenden rechtmäßigen Defension der Nothdurft nach angehöret werde.

ungehöret und ohne Rath und Bewilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände in die Acht oder Oberacht erkläret werde.

§. 3.

Achtsproceß.

Wenn daher von Unserem Fiscale, oder dem beleidigten Theile, am Reichshofrathe oder Reichskammergerichte, auf die Acht, oder nach Beschaffenheit des Verbrechers 1), auf Entziehung der Regalien geklagt wird; so sollen sowohl bey Erkennung der zu diesem Behuf nachgesuchten ladungen und Mandate, als auch im weiteren Verfahren, bis zum Beschluß der Sache alle hierüber vorhandenen Vorschriften der Gesetze und Kammergerichts-Ordnung genau beobachtet werden, damit der Angeklagte auf keine Weise übereilet, sondern mit seiner rechtmäßigen Vertheidigung nach Gebühr gehöret werde.

§. 4.

felt werden könnte; so hielt ich es für das Sicherste, diesen scheinbaren Pleonasmus beyzubehalten.

1) (Verbrechers) Dieses Wort giebt abermahls ein Beyspiel, eines durch einen einzigen Buchstaben entstellt gewesenen Sinnes. In dem Entwurfe einer beständigen Wahlkapitulation, so wie auch in allen nachherigen, bis auf die Kapitulation Leopolds II., stand anstatt --- Verbrechers --- Verbrechens. Erst Moser bemerkte in seinen Anmerkungen zur Wahlkapitu-

§. 4.

Abfassung des Urtheils.

Wenn es dann zum Schlusse der Sache kömmt: so sollen die ergangenen acta auf öffentlichen Reichstag gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich vereidigte Stände * (den Prälaten- und Grafenstand mit eingeschlossen) * aus allen dreien Reichskollegien in gleicher Anzahl der Religionen * examiniret und überleget, deren Gutachten an gesammte Kurfürsten, Fürsten und Stände referiret, von denen der endliche Schluß gefasset,

§. 4.

Abfassung des Urtheils;

Nach beschlossener Sache, sollen alsdann die ergangenen Acten auf dem öffentlichen Reichstage durch gewisse, aus allen drey Reichs-Collegien, und zwar aus Genossen der beyden Reichs-Religionen 1) in gleicher Anzahl erwählte, hierzu besonders vereidete Stände 2), (den Prälaten und Grafenstand mit eingeschlossen) 3) erwogen werden, worauf das Gutachten derselben, sämmtlichen Kurfürsten, Fürsten und Ständen vorgetragen und von diesen das End-Urtheil abgefasset werden soll.

§. 5.

pitulation Josephs II. das Falsche dieser, vielleicht aus einem bloßen Schreib- oder Druckfehler entstandenen Lesart, und zeigte, daß deshalb Verbrechers gelesen werden müsse, weil Geistliche zwar ihre weltlichen Regalien verliehren, aber nicht geächtet werden. Hierauf wurde auch 1790 diese Berichtigung beliebt.

1) (Beyden Reichs-Religionen) Der in der Verbindung des Grundtextes undeutliche Ausdruck — "in gleicher Anzahl der Religionen ꝛc. — könnte zugleich, wenigstens denjenigen, welcher nicht weiß, daß es im staatsrechtlichen Sinne nur zwey Reichsreligionen giebt, zu dem Irrthume verleiten, daß diese Deputation aus gleich viel Katholischen, Lutherischen und Kalvinischen Mitgliedern bestehen müsse.

2) (Besonders vereidete Stände) Als diese Stelle in die Wahlkapitulation kam, war es längst nicht mehr gewöhnlich, daß sich die Reichsstände in Person auf den Reichstagen einfanden. Man muß also schon bey Abfassung derselben die Absicht gehabt haben, daß dieser Eid nicht von den Ständen in Person, sondern von ihren Bevollmächtigten abgelegt werden solle. Wäre es aber, da wenigstens der Wortverstand dieser Stelle nicht dahin gehet, nicht schicklicher gewesen, dieses deutlich auszudrucken und zugleich näher zu bestimmen, ob der Bevollmächtigte diesen Eid bloß in die Seele seines Principals, oder bloß in seine eigene Seele, oder in seine und seines Principals Seele zugleich ablegen solle? Man vergleiche die nicht unbedeutenden Betrachtungen, welche Moser in s. Anmerkungen über die W. K. Josephs II. bey dieser Stelle angestellet hat.

3) (Den Prälaten und Grafenstand mit eingeschlossen) Diese bloß hier vorkommende Clausel fällt deshalb auf, weil man nicht einsiehet, warum die Prälaten und Grafen, die doch in jeder Rücksicht reichsständische Rechte haben, hier besonders erwähnet werden.

§. 5.

Genehmigung. Publikation. Exekution.

Und das also verglichene Urtheil, nachdem es von Uns oder Unserm Kommissarius gleichfalls approbiret, in Unserm Namen publiziret, auch die Exekution sowohl in diesem, als andern Fällen anderst nicht, als nach Inhalt der Exekutionsordnung, durch den Kreis, darinn der Aechter gesessen und angehörig, vorgenommen und vollzogen werden;

§. 5.

Genehmigung, Eröffnung und Vollziehung desselben.

Ist dieses nun von Uns, oder Unserem Commissarius gleichfalls genehmiget worden; so soll es in Unserem Namen eröffnet, und mit der Vollziehung eben so, wie in anderen Fällen gehalten, folglich durch den Kreis 1), worinn der Geächtete ansässig oder wohnhaft ist, zufolge der Executions-Ordnung, verfahren werden.

§. 6.

Des Aechters Güter.

Was nun dem also in die Acht Erklärten abgenommen wird, das sollen und wollen Wir Uns und Unserm Hause * nicht zueignen, sondern es soll dem Reiche verbleiben, vor allen Dingen aber dem beleidigten Theile daraus Satisfaktion geschehen.

§. 6.

Die Güter des Geächteten sollen dem Reiche verbleiben;

Das dem Geächteten aberkannte Vermögen sollen und wollen Wir Uns und Unserem Hause 2) nicht zueignen; sondern es soll, nachdem der Beleidigte seine Entschädigung daraus erhalten hat, dem Reiche verbleiben;

§. 7. (XXI, 2-3.)

Dessen Lehen.

Jedoch so viel die Partikularlehen, so nicht immediate von Uns und dem Rei-

§. 7.

Mit Vorbehalt der Lehnsherrlichen,

Jedoch dem Lehenherrn, in Rücksicht der Partikular-Lehen, welche nicht unmit-

1) (Durch den Kreis) Oben wurde im 2. Paragraphen gesagt: daß niemand, er sey hohen oder niederen Standes, weder ein Kurfürst, Fürst oder Stand, noch ein Anderer ohne rechtmäßige Ursache geächtet werden solle. Diese wegen ihrer Entstehungsgeschichte freylich etwas zweifelhafte Stelle (S. die 3. Note, S. 161.) gehet aber, wenigstens ihrem Wortverstande nach, offenbar auch auf andere, nicht unmittelbare Reichsglieder. Gesetzt also, daß ein Mittelbarer geächtet würde, soll alsdann das Urtheil auch durch den Kreis, worinn er ansässig ist, und nicht durch seinen Landesregenten vollzogen werden?

2) (Uns und Unserem Hause) Genauer wäre wohl der Ausdruck: weder Uns noch Unserem Hause.

che, sondern von andern herrühren, betrift, dem Lehnherrn, auch sonst der Kammergerichtsordnung und einem jeden an seinem Recht und Gerechtigkeiten unbeschadet.

mittelbar von Uns und dem Reiche, sondern von Anderen herrühren, auch sonst der Kammergerichts-Ordnung und einem jeden an seinen Rechten unbeschadet.

§. 8.

Unschuldige Agnaten.

Gestalten auch im heiligen römischen Reiche bei verwirkten Gütern * des Aechters desselben Verbrechen den Agnaten und allen andern, so Anwartung und Recht daran haben, und sich des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemacht, an ihrem jure succedendi in feudum und Stammgütern * nicht präjudiziren, sondern das principium, als ob auch agnati innocentes propter feloniam des Aechters des dadurch verwirkten Lehens und andern zu priviren, keineswegs Statt haben soll.

§. 8.

Und agnatischen Rechte.

Insonderheit sollen bey verwirkten Gütern 1) des Aechters, dessen Verbrechen den unschuldigen Agnaten und allen Anderen, welche ein Recht oder eine Anwartschaft darauf haben, an ihrer Erb- und Nachfolge in Lehen und Stammgütern 2) nicht nachtheilig seyn, und der Satz, daß, wegen einer begangenen Felonie des Aechters, auch die unschuldigen Agnaten des dadurch verwirkten Lehens und anderer Güter verlustig geworden seyen, im Römischen Reiche nicht Statt finden 3).

§. 9.

1) (Güter) Wahrscheinlich ist dieses Wort hier in einem ausgedehnteren Sinne, zugleich auch von den verwirkten Rechten, Privilegien, Würden, Anwartschaften ꝛc. zu verstehen.

2) (In Lehen und Stammgütern) Also wären die von dem Aechter erst neu erworbenen Güter, Rechte, Privilegien ꝛc, nebst allen nicht lehnbaren Gütern hierdurch ausgeschlossen? Dieß mag wohl schwerlich die Meinung gewesen seyn, besonders da es im Anfange des Paragraphen allgemeiner heißt: bey verwirkten Gütern des Aechters ꝛc. Dessen ungeachtet wäre aber, unter dieser Voraussetzung, der hier gebrauchte Ausdruck, wegen seiner eingeschränkteren wörtlichen Bedeutung, doch etwas unvorsichtig.

3) In den Anmerkungen zu diesem Paragraphen wird man die Gründe finden, weshalb er nicht geschmeidiger vorgetragen worden ist. Wahrscheinlich hätte man ihn, dem Sinne unbeschadet, so ausdrucken können.

Insonderheit soll keine Achts-Erklärung den Rechten, welche einem unschuldigen Dritten auf die verwirkten Güter des Aechters zustehen, nachtheilig seyn, und der Satz ꝛc.

§. 9.

Entschädigung des Beleidigten.

Und da auch der gewaltthätiger Weise Entsetzte und Spoliirte pendente processu banni um unverlängte Restitution anhalten würde: so sollen und wollen Wir daran seyn, daß dem Kläger nach Befinden ohne Verzug und unerwartet des Ausganges des quoad pœnam banni anhängig gemachten Prozesses zu seiner uneingestellten Redintegration durch zulängliche Mittel, vermög der Kammergerichtsordnung und andern kaiserlichen Konstitutionen, cum pleno effectu verholfen werden soll.

§. 9.

Entschädigung des Beleidigten.

Derjenige, welcher seines Rechts gewaltthätiger Weise entsetzt ist, soll auf sein Ansuchen dem Befinden nach, unverzüglich ohne den Ausgang des Achts-Processes abzuwarten, zufolge der Kammergerichtsordnung und anderer kaiserlichen Constitutionen 1), in alle seine Rechte vollkommen wieder eingesetzet werden.

§. 10.

Nichtige Acht.

Und wenn auch auf vorbeschriebene Maaß, Form und Weise, wie von Punkten zu Punkten versehen, nicht verfahren würde: so soll alsdann selbige ergangene Achtserklärung und Exekution ipso jure für null und nichtig gehalten werden.

§. 10.

Nichtige Acht.

Jede dem hier vorgeschriebenen Verfahren in irgend einem Stücke zuwiderlaufende Achtserklärung und Execution soll an sich selbst nichtig seyn.

§. 11.

Kontumazialbann.

Und soviel das bannum contumaciæ belanget, wollen Wir selbiges, als ein

§. 11.

Contumacial-Bann.

Uebrigens wollen Wir den Contumacial-Bann, als ein in mancher Rücksicht unzu-

6) (Kaiserlichen Constitutionen) Sonst heißt es immer Reichs-Constitutionen. Da sich kein Grund auffinden läßt, weshalb man von dem gewöhnlichen Ausdrucke absichtlich abgegangen seyn sollte; so wird wohl der hier vorkommende sein Daseyn dem bloßen Zufalle zu danken haben.

aus vielen Konsiderationen unzulängliches Mittel gar abthun, und es in civilibus causis, auch bei den civilibus coërcendi et compellendi mediis bewenden lassen.

unzulängliches Mittel, ganz abschaffen und es in Civil-Sachen bey den ordentlichen Zwangsmitteln bewenden lassen.

ARTICULUS XXI.

Lehenherrliche Rechte. Justiz.

Ein und zwanzigster Artikel.

§. 1. (I, 2; I, 8; XVIII, 4.) §. 1.

Lehenherrliche Rechte der Stände und Ritterschaft.

Wir gereden und versprechen, Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freie Reichsritterschaft mitbegriffen)* wegen ihrer angehörigen Lehen, sie seyn gelegen wo sie wollen, bei ihren lehenherrlichen Befugnissen, auch Gerichtsbarkeit, in den dahin, nach den Lehenrechten oder rechtsbeständigen altüblichen Gewohnheiten, gehörigen Fällen allerdings unbeeinträchtiget, und ihnen darinn von keinem Reichsgerichte neque sub praetextu *

Lehnsherrliche Rechte der Stände und Reichsritterschaft.

Wir versprechen, die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, (die freye Reichsritterschaft mit begriffen,)* in Ansehung ihrer Lehen, sie seyen gelegen, wo sie wollen, bey ihren lehnsherrlichen Befugnissen, namentlich auch bey ihrer Gerichtbarkeit in den dahin nach den Lehenrechten, oder rechtmäßigen alten Gewohnheiten, gehörigen Fällen, unbeeinträchtiget zu lassen, und keinem Reichsgerichte, weder unter dem Vorwande 1) des Zusam-

1) (Unter dem Vorwande) Die von dem Reichskammergerichte und von verschiedenen Rechtslehrern gemachte Erklärung dieser, der Wahlkap. Carls VII. zuerst einverleibten Clausel, daß nehmlich unter den Worten: sub praetextu continentiae causarum etc. bloß ein angeblicher, ungegründeter Zusammenhang zu verstehen, folglich die reichsgerichtliche Gerichtbarkeit, bey einer wahren sogenannten Continenz der Sachen, nicht ausgeschlossen sey, scheinet zwar etwas gezwungenes und erkünsteltes zu haben; man siehet aber daraus, daß dennoch ein bestimmterer Ausdruck zu wünschen wäre, zumahl, da die im 3. Paragraphen des 15. Artikels vorkommenden Worte: ... "weder unter dem Prätexte der Lehenherrschaft, Standeserhöhung ꝛc." (oben S. 122.) eben den Sinn haben, den man in die hier befindlichen Worte hineintragen will. Man vergleiche Estors Abhandlung über diese Stelle, welche 1746 zu Marburg unter dem Titel erschien: de iurisdictione curiarum clientelarium germanicarum et de causis feudalibus ibi tractandis secundum normam capitis XXI. §. 1. formu-

continentiæ causarum, neque judicii universalis eingreifen zu lassen.

sammenhanges der Processe, noch des allgemeinen Gerichtsstandes, Eingriffe zu gestatten.

§. 2. (XX, 7.) §. 2.

Verwirkte mittelbare Lehen fallen denselben,

Verwirkte mittelbare Lehen fallen dem nächsten Lehnsherrn,

Wenn auch derselben Vasallen oder Unterthanen ex crimine læsæ Majestatis * oder sonst, dieselben verwirket hätten, oder noch verwirken mögten: so wollen und sollen Wir sie derhalben nach ihrem Willen schalten und walten lassen;

Sollten auch ihre Vassallen, wegen des Verbrechens der beleidigten Majestät 1), oder anderer Vergehungen, ihre Lehen verwirket haben, oder künftig verwirken: so wollen und sollen Wir sie, nach ihrer Willkühr, darüber schalten lassen;

§. 3. (XX, 7.) §. 3.

Nicht dem Kaiser zu.

Nicht dem Kaiser zu.

Keineswegs aber die gedachten Lehen zum kaiserlichen Fiskus einziehen, noch ihnen die vorige, oder andere Vasallen aufdringen.

Dergleichen Lehen also, weder zum kaiserlichen Fiscus einziehen, noch dem Lehnsherrn die vorigen, oder andere Vassallen aufdringen.

§. 4.

formulae imperatoribus Carolo VII. et Francisco I. A. A. oblatae, quam vulgo capitulationem vocant — mit Mosers Werke von der T. Justizverfassung, Th. 1, S. 442. 446 ff. und der Falke'schen Deduction, in Sachen von Breidenbach und von Breidenstein, wider Hessen-Darmstadt, welche auch in Mosers T. Staats-Archiv auf d. J. 1751, Th. 12, Kap. 1, S. 19 ff. zu finden ist.

Merkwürdig ist übrigens bey dieser Clausel, daß sie nicht von den mehreren Stimmen des kurfürstlichen Collegii beliebt, folglich durch einen Irrthum in den Text gekommen, und bis jetzt so darinn geblieben ist.

1) (Wegen des Verbrechens der beleidigten Majestät) Nach dem Wortverstande dieser Stelle kann also das Verbrechen der beleidigten Majestät nicht bloß gegen den Kaiser und die Kurfürsten, (G. B. Tit. 24.) sondern auch gegen andere Reichsstände begangen werden. Moser bezeugt aber, in seinem Werke von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögen, S. 96; daß der Kaiser von einem Verbrechen der beleidigten Majestät gegen die Fürsten nichts wissen wolle. Wahrscheinlich aber bloß wegen des Wortes Majestät, denn der Sache selbst, des Hochverraths, können sich unstreitig Unterthanen gegen ihren Regenten schuldig machen. Der letztere Ausdruck wird aber wohl nie anstatt des ersteren gesetzt werden.

§. 4.

Verwirkte mittelbare Allodien.

Die Allodialgüter, auch welche ex crimine læsæ Majestatis oder sonst vorgesetzter maßen * verwirket sind oder verwirket werden mögten, den mit den juribus Fisci belehnten oder dieselben sonst durch beständiges Herbringen habenden Kurfürsten, Fürsten und Ständen, unter welcher Obrigkeit Botmäßigkeiten sie gelegen, nicht entziehen, sondern die Landesobrigkeiten oder Dominos territorii mit deren Konfiszirung gewähren lassen.

§. 5.

Vergewaltigung unter dem Scheine Rechtens.

Sollen und wollen auch die Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs * (die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen) * in oberzählten oder andern Fällen unter dem Scheine des Rechtes

§. 4.

Eben dieses gilt auch von mittelbaren Allodien.

Auf gleiche Weise wollen Wir die wegen beleidigter Majestät, oder anderer Vergehungen 1), jetzt oder künftig verwirkten Allodial-Güter, den mit den Rechten des Fiscus belehnten, oder in dem hergebrachten Besitze derselben befindlichen Kurfürsten, Fürsten und Ständen, unter deren Bothmäßigkeit sie liegen, keinesweges entziehen; sondern die Landes-Obrigkeiten mit Confiscirung derselben verfahren lassen.

§. 5.

In streitigen Fällen soll niemand gewaltthätig behandelt,

Auch sollen und wollen Wir, so wenig in diesen, als in anderen Fällen, gegen die Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs 2) (die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen) *, unter dem Schei-

1) (Vergehungen) Im Grundtexte heißt es noch — "vorgesetzter maßen" —; es findet sich aber nirgends eine nähere Bestimmung der Umstände, unter denen die Verwirkung eintreten solle, worauf doch diese Worte hin zu deuten scheinen. Man muß daher annehmen, daß man sie bloß auf die folgenden Worte: — "verwirket seyn, oder verwirket werden möchten" — bezogen habe, weil im 2. Paragraphen, eben so wie hier, von beyden Fällen, der Vergangenheit und Zukunft, die Rede gewesen war. Alsdann aber sind diese Worte, welche den bloßen Sprachkundigen irre leiten können, ganz überflüssig, und sind deshalb, da es dem Sinne ganz unbeschadet geschehen konnte, weggelassen worden.

2) (Andere Stände des Reichs) In diesen Worten liegt abermahls ein Beweis, von der Behutsamkeit, mit welcher man solche Ausdrücke zu umgehen gesucht hat, worauf man sich in Betreff bestrittener Rang-Verhältnisse berufen könnte. Man vergleiche die erste Anmerkung zum zweyten Paragraphen des ersten Artikels; oben S. 6.

und der Justiz nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch andern zu thun verhängen;

§. 6. (XVI, 5-6.)

Stracke Justiz.

Sondern wo Wir oder Jemand anders zu ihnen allen, oder einem insonderheit Zuspruch oder einige Foderung vorzunehmen hätten, dieselben wollen Wir samt und sonders, Aufruhr, Zwietracht und andere Unthat im heiligen römischen Reiche zu verhüten, auch Friede und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentlichen Gerichte, nach Ausweisung der Reichsabschiede, Kammergerichts Exekutionsordnung *, zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedensschlusses, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edikten, zu Verhör und gebührlichen Rechten stellen und kommen;

§. 7.

Keine Thätlichkeiten.

Auch daselbst sowohl in cognoscendo als exequendo, nach obbesagten Reichs-

Scheine des Rechts gewaltthätig verfahren, oder Anderen dergleichen gestatten,

§. 6.

Sondern der Streit gerichtlich ausgemacht werden;

Sondern wofern Wir, oder sonst jemand an sie alle, oder einen insbesondere Ansprüche hätten; so sollen diese ohne Ausnahme, damit Friede und Einigkeit erhalten, Aufruhr, Zwietracht und andere Uebel hingegen verhütet werden mögen, den Reichsabschieden, der Kammergerichts- und Executions-Ordnung 1) dem Westphälischen Frieden, wie auch den darauf erfolgten Nürnbergischen Edicten gemäß, vor den ordentlichen Gerichten ausgemacht,

§. 7.

Ohne Thätlichkeiten.

Daselbst auch sowohl in den Erkenntnissen, als bey der Vollziehung des Urtheils,

1) (Kammergerichts- und Executions-Ordnung.) Wahrscheinlich ist der im Grundtexte befindliche Ausdruck: Kammergerichts-Executionsordnung, durch einen Schreib- oder Druckfehler entstanden. Immer war die Executions-Ordnung, welche sonst auch häufig, und namentlich in der Wahlkapitulation, z. B. Art. 2, §. 3; Art. 16, §. 9 und 10, Handhabung des Landfriedens genannt wird, von der Kammergerichts-Ordnung verschieden, und nie ist die Benennung Kammergerichts-Executions-Ordnung gewöhnlich gewesen, wie man auch aus mehreren Stellen der W. K. z. B. Art. 2, §. 3, am Ende; Art. 16, §. 6, sehen kann. In der letzteren Stelle wird der Kaiser verpflichtet, auf die Beobachtung der Kammergerichts-Reichshofraths- und Executions-Ordnung zu halten. Da nun die im Grundtexte befindliche den Sinn verändernde Lesart aus bloßer Nachlässigkeit entstanden ist, so durfte sie wohl berichtiget werden.

Konstitutionen und Friedensschlusse verfahren lassen, und mit nichten gestatten, daß sie, worinn sie ordentlich Recht leiden mögen, und dessen erbietig sind, mit Raub, Brand *, Pfändung, Fehden, Krieg, neuerlichen Exaktionen und Anlagen oder anderer Gestalt beschädiget, angegriffen, überfallen und beschweret werden.

theils, nach den eben gedachten Reichsgesetzen und Friedensschlusse verfahren, und durchaus nicht gestattet werden, daß diejenigen, welche den Streit vor dem ordentlichen Richter auszumachen erböthig sind, feindlich behandelt 1), oder auf irgend eine Weise beschweret werden.

§. 8. (XIX, 1-2.) §. 8.

Entschädigung der Vergewaltigten.

Oder da dergleichen Vergewaltigung von Jemanden * gegen einen oder andern Reichsstand vorgenommen worden oder würde: so sollen und wollen Wir alsbald die sichere Anstalt machen, daß die beleidigten Stände unverlängt restituiret, und der zugefügte Schaden nach unpartheiischer Erkenntniß durch beiderseits ernannte

Schadens-Ersetzung.

Wofern sich aber dennoch jemand 2) eine gewaltthätige Behandlung eines Reichsstandes erlaubt hätte, oder künftig zu Schulden kommen ließe; so sollen und wollen Wir sogleich wirksame Veranstaltung treffen, daß dem beeinträchtigten Stande unverzüglich wieder zu seinem Rechte verholfen, und der ihm zugefügte Scha-

1) (Feindlich behandelt) Das Unschickliche, welches in den Ausdrücken des Grundtextes — Raub, Brand ꝛc. — liegt, wird wohl jedermann fühlen.

2) (Jemand) In dem Entwurfe einer beständigen W. K hieß es hier: "da dergleichen Vergewaltigung von Ihme (dem Kaiser) ... vorgenommen worden" ꝛc.; und in so fern war der Schluß dieses Paragraphen, daß die Schätzung des Schadens durch Schiedsrichter, oder auf dem Reichstage geschehen solle, ganz richtig; indem der Kaiser, von dem die Rede war, keinen anderen Richter hat. Auch blieb es in den nachherigen Kapitulationen, bis auf Carl VII. buchstäblich bey dieser Fassung; ungeachtet man, da die Kapitulation im Namen des Kaisers abgefaßt wird, anstatt Ihm, Uns hätte setzen sollen. Dieß mochte man fühlen, und setzte 1742, anstatt von Ihm: von jemanden. Hierdurch entstand aber ein ganz anderer Sinn. Es war nun nicht mehr bloß von dem Kaiser die Rede. Diese Veränderung, welche, für sich allein betrachtet, einen ganz guten Sinn giebt, hätte nun zwar nichts zu bedeuten gehabt, wenn sie nur nicht die üble Folge nach sich gezogen hätte, daß nun der Schlußsatz dieses Paragraphen nicht mehr ganz zu dem Anfange paßt — "vt nec pes nec caput vni reddatur formae." Denn gesetzt, der Jemand wäre ein unmittelbarer Reichsstand, so gehörte doch die Schätzung des Schadens, wenigstens nicht vor den Reichstag, sondern vor dasjenige Reichsgericht, wo die Sache rechtshängig wurde. Man vergleiche Gerstlachers corp. iur. germ. Th. 1, S. 45, ff. und Klübers Entwurf der kais. W. K., S. 17, §. 51.

arbitros oder auf einem Reichstage* nach billigen Dingen ersetzet werde.

Schade, nach dem Ermessen unparteyischer von beyden Theilen ernannter Schiedsrichter, oder der Reichsversammlung 1), ersetzt werde.

ARTICULUS XXII.

Standeserhöhungen.

§. 1.

Ertheilung der Standeserhöhungen.

Bei Kollation fürstlicher und gräflicher, auch anderer Dignitäten sollen und wollen Wir dahin sehen, damit inskünftige* auf allen Fall dieselben allein denen von Uns ertheilt werden, die es vor andern wohl meritiret, im Reiche gesessen, und die Mittel haben, den affektirenden Stand pro dignitate auszuführen;

§. 2. (I, 5.)

Ohne Reichsstandschaft.

Niemanden aber von den neuerhöheten Fürsten, Grafen und Herren zur Session und Stimme im Fürstenrath oder

Zwey und zwanzigster Artikel.

Von Gnadensachen.

§. 1.

Ertheilung höherer Würden,

Bey Ertheilung fürstlicher, gräflicher, wie auch anderer Würden, sollen und wollen Wir dahin sehen, daß sie künftig 2) auf allen Fall nur denen von Uns verliehen werden, die sich durch Verdienste vor Anderen ausgezeichnet haben, im Reiche angesessen, und mit den zu einem standesmäßigen Unterhalte erforderlichen Mitteln versehen sind;

§. 2.

Ohne Folge auf die Reichsstandschaft,

Ohne jedoch einem solchen neu erhöheten Fürsten, Grafen und Herrn, so lange er die im ersten Artikel 3) dieser Unse-

rer

1) (Reichsversammlung) Diese ganze Stelle, daß der Schade durch Schiedsrichter oder durch die Reichsversammlung geschätzt werden solle, paßt jetzt nicht mehr ganz in den Zusammenhang dieses Paragraphen. Man s. d. vorige Anmerkung.

2) (Künftig) Wenn sich gleich dieses von selbst verstehet, so ist hier das Wort, künftig, doch nicht ganz überflüssig, weil sich daraus schließen läßt, daß es vordem mit Standeserhöhungen nicht immer so gehalten worden ist.

3) (Im ersten Artikel) Könnte mit genauerer Nachweisung heissen: im fünften Paragraphen des ersten Artikels.

gräflichen Kollegien mit Dekreten und dergleichen, anderst, als wenn er vorher dasjenige erfüllet, was nach dem ersten Artikel * dieser Unserer Wahlkapitulation dazu erfodert wird, zu statten kommen;

§. 3.

Ohne Nachtheil eines dritten.

Auch keinen derselben, wer der auch sey, zum Präjudiz oder Schmälerung einigen alten * Hauses oder Geschlechtes desselben Dignität, Standes und üblichen* Titels *, mit neuen Prädikaten, höheren Titeln oder Wappenbriefen begaben;

rer Wahlkapitulation bestimmten Erfordernisse nicht erfüllet hat, mit Decreten, oder auf andere Weise, zu Sitz und Stimme im Fürstenrathe, oder einem gräflichen Collegio, behülflich zu seyn.

§. 3.

Und ohne Nachtheil eines Dritten.

Auch sollen und wollen Wir keinem derselben, er sey wer er wolle, weder neue Prädicate 1), höhere Titel, oder Wapenbriefe verleihen, welche der Würde, dem Stande und üblichen 2) Titel 3) eines alten 4) Geschlechts nachtheilig seyn könnten;

§. 4.

1) Prädicate) Die Worte, Prädicat und Titel, sind in der genaueren Kanzelley-Sprache nicht gleichbedeutend. Unter jenem Worte verstehet die Reichs-Hof-Kanzelley-Taxordnung von 1659, gewisse einer Person beyzulegende Ehren-Formeln, z. B. Wohlgebohrner, Hochgebohrner, Durchlauchtig-Hochgebohrner, Durchlauchtiger ꝛc. Der Titel hingegen ist die Bezeichnung des Amtes oder der Würde, z. B. Erzkanzler, Erzmarschall ꝛc. Freyherr, Graf, Fürst ꝛc. mit Inbegriff der Benennung von denjenigen Gütern oder Ländern, die ein Haus besitzt, oder worauf es Ansprüche macht.

2) (Üblichen) Ob durch diesen Zusatz dem Kaiser die Befugniß vorbehalten seyn solle, einem neu erhöheten Grafen oder Fürsten solche Titel beylegen zu dürfen, deren sich ein älteres Haus ehedem einmahl bedienet hat, aber nicht mehr bedienet; oder ob dieser Zusatz, ohne Absicht, als ein bloßes Flickwort, aufgenommen worden sey, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen.

3) (Titel) Wahrscheinlich soll hier unter dem Worte, Titel, auch der Name verstanden werden, ungeachtet dieser, genau genommen, nicht darunter begriffen ist. Der Name bezeichnet das Geschlecht; der Titel hingegen das Amt oder die Würde.

4) (Alten) Sollen hiermit bloß diejenigen fürstlichen Häuser gemeinet seyn, welche die fürstliche Würde schon vor dem Jahre 1582 gehabt haben, und deshalb alte Fürstenhäuser, altfürstliche Häuser genannt werden? Soll dieses Jahr auch zur Gränzscheidung zwischen alten und neuen Grafen, Freyherren ꝛc. dienen? Oder soll das Wort, alt, hier bloß so viel sagen, als älter?

§. 4.

Mißheirathen.

Noch auch den aus unstreitig notorischer * Mißheirath, oder einer gleich Anfangs eingegangener morganatischen Heirath, erzeugten Kindern eines Standes des Reichs oder aus solchem Hause entsprossenen Herren, zu Verkleinerung des Hauses *, die väterlichen Titel *, Ehren und Würden beilegen, vielweniger * dieselben zum Nachtheile der wahren Erbfolger * und ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und successionsfähig * erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten. So viel aber

§. 4.

Aus unstreitigen Mißheurathen ꝛc. erzeugte Kinder sollen nicht erbfähig gemacht werden;

Noch solchen Kindern eines Reichsstandes, oder aus einem reichsständischen Hause entsprossenen Herrn, welche aus einer unstreitig notorischen 1) Mißheurath, oder gleich Anfangs eingegangenen morganatischen Ehe erzeugt sind, zu Verkleinerung des Hauses 2) die väterlichen Titel und Würden beylegen, sie auch 3) zum Nachtheil der wahren Erbfolger 4) ohne besondere Einwilligung derselben, nicht für ebenbürtig und erbfähig 5) erklären, vielmehr dasjenige, was etwa bereits diesem zuwider geschehen ist, für null und nichtig achten. Da übrigens noch eine

*) (Unstreitig notorischen) Eines von diesen beyden Worten scheinet zwar bey dem ersten Anblicke überflüssig zu seyn; allein aus dem Schlusse dieses Paragraphen siehet man, daß es Mißheurathen giebt, von denen noch nicht ausgemacht ist, ob sie denjenigen, die man notorisch nennen könnte, beyzuzählen seyen. Man vergleiche die erste Anmerkung auf der folgenden Seite.

2) (Zu Verkleinerung des Hauses) Will man hiermit sagen, die Standeserhöhung soll alsdann nicht geschehen, wenn es zu Verkleinerung des Hauses gereicht; oder: sie soll nie geschehen, weil dadurch das Haus an seinem Ansehen verliehret?

3) (Sie auch ꝛc.) Da die Kurfürsten unstreitig wollen, daß der ganze Inhalt der kaiserlichen Wahlkapitulation mit gleicher Pünktlichkeit erfüllet werde; da auch der Kaiser in seinen Reversalen eidlich verspricht, daß er "alle und jede Puncte und Artikel . . . halten" wolle: so durfte wohl die in dem Verbindungsworte, vielweniger, liegende Unschicklichkeit vermieden werden.

4) (Zum Nachtheil der wahren Erbfolger) Da der Fall wenigstens nicht unmöglich ist, daß, in Ermanglung wahrer Erbfolger, durch die Verleihung der Ebenbürtigkeit und des Rechts der Erbfolge, diesen kein Eintrag geschehen könnte; so ist dieser überflüssig scheinende Zusatz doch kein wahrer Pleonasmus. Auch in einem solchen Falle würde der Kaiser befugt seyn, aus unstreitigen Mißheurathen, oder morganatischen Ehen erzeugten Kindern die Rechte der Ebengeburt und Erbfähigkeit zu verleihen.

5) (Ebenbürtig und erbfähig) Beydes zugleich darf also der Kaiser unstreitig nicht thun; aber eins von beyden? — Sollte nicht deshalb lieber zu setzen seyn: ebenbürtig oder erbfähig, oder: weder ebenbürtig, noch erbfähig ꝛc.?

die noch erforderliche nähere Bestimmung anbetrift*, was eigentlich notorische Mißheirathen seyn, wollen Wir den zu einem darüber zu fassenden Regulativ erfoderlichen Reichsschluß baldmöglichst zu befördern Uns angelegen seyn lassen.

eine nähere Bestimmung nöthig ist 1), was eigentlich notorische Mißheurathen seyen; so wollen Wir den zu einem darüber abzufassenden Regulativ erforderlichen Reichsschluß, so bald als möglich, zu befördern, Uns angelegen seyn lassen.

§. 5.

1) (Nähere Bestimmung nöthig ist) Wegen dieses, von den Worten des Grundtextes: "So viel aber ꝛc. bis an den Schluß dieses Paragraphen, im Jahre 1790 gemachten Zusatzes, verdienet Folgendes bemerkt zu werden. Dieser Zusatz wurde auf Kurbrandenburgische und Kurbraunschweigische Veranlassung beliebt. Beyde Höfe brachten aber eine noch näher bestimmte Fassung in Vorschlag. Kurbrandenburg nehmlich folgende:

"Was die Bestimmung der Mißheurathen betrifft: so wollen Wir zu einem abzufassenden Regulativ beförderlich seyn: indessen uns aber nach den Haus- und Geschlechtsverträgen genau richten, dieselbe auf Ansuchen unweigerlich bestätigen, und weder selbst, noch durch den Reichshofrath willkührliche Entscheidungen ertheilen."

Kurbraunschweig hingegen hatte den Zusatz so gefaßt:

"Soviel aber die noch erfoderliche nähere Bestimmung anbetrifft, was eigentlich notorische Mißheurathen seyen, wollen Wir den zu einem darüber zu fassenden Regulativ erforderlichen Reichsschluß baldmöglichst zu befördern Uns angelegen seyn lassen; inzwischen aber den Uns vorkommenden reichsständischen Hausverträgen in den hierüber enthaltenen Versehungen ihre Verbindlichkeit nicht zu bestreiten und weder deren Bestätigung, wenn sie von Uns gezemend begehret wird, versagen, noch die hier in Frage stehende Bestimmuug erst in jedem Falle Unserer Willkühr vorbehalten, noch endlich, daß dergleichen von Unserem Reichshofrath geschehe, gestatten."

Kurpfalz und Kursachsen waren mit beyden Vorschlägen einverstanden; Kurtrier, Kurcölln und Kurmainz stimmten dem Brandenburgischen Zusatze, jedoch nur bis zu den Worten, bey: — "indessen Uns aber" ꝛc. Kurböhmen hingegen erklärte: daß es sich "die vollständigere Fassung der vortrefflichen Kurbraunschweigischen Bothschaft, bis zu den Worten "inzwischen aber" ꝛc. gefallen lasse.

Diesen Abstimmungen gemäß fiel nun der endliche Beschluß dahin aus:

"Es wäre das Kurbrandenburgische monitum, vsque ad verbum: indessen ꝛc. seines Inhalts zu inseriren, übrigens aber wird es bey dem Text belassen."

Vergleicht man nun den in das Original aufgenommenen Zusatz, mit den Kurbrandenburgischen und Kurbraunschweigischen Vorschlägen, die doch auch in dem ersten Gliede, wie Kurböhmen ganz richtig bemerkte, nicht vollkommen übereinstimmend sind: so sollte man denken, daß, dem endlichen Beschlusse zuwider, nicht die Kurbrandenburgische, sondern die Kurbraunschweigische Fassung, aus einem Versehen, in den Text gekommen sey; allein in der letzten Sitzung äusserte Kurbraunschweig: daß aus dem über beyde Vorschläge gefaßten Schlusse nicht deutlich erhelle, ob der beliebte Zusatz nach der Brandenburgischen, oder Braunschweigischen Fassung aufzunehmen sey ꝛc; worauf nochmahls darüber gestimmt und beschlossen wurde, den Zusatz, nach der Kurbraunschweigischen Fassung, aufzunehmen.

§. 5.

Standeserhöhungen der Landeshoheit unbeschadet.

So sollen auch des ein- oder andern unter den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Gesessenen und Begüterten dergleichen höhere Standeserhöhungen dem juri territoriali nicht nachtheilig seyn, und derselbe sowohl, als die ihm zugehörigen und in solchen Landen gelegenen Güter einen als den andern Weg, unter voriger landesfürstlicher* Jurisdiktion verbleiben,

§. 5.

Durch Standeserhöhungen soll der Landeshoheit kein Eintrag geschehen,

Standeserhöhungen mittelbarer Reichsglieder sollen den landeshoheitlichen Rechten niemahls zum Nachtheile gereichen, daher diejenigen sowohl, welche einen höheren Stand erhalten, als auch ihre Güter, nach wie vor unter der vorigen landesfürstlichen Hoheit 1) verbleiben sollen.

§. 6.

Beschwerden dagegen.

Wie dann, wo ein oder anderer Stand erweislich darthun würde, daß er in einem obiger Stücke bis daher gravirt, und an seinen Gerechtsamen durch neue Standeserhöhungen beeinträchtiget worden, derselbe mit seinen habenden Beschwerden genüglich gehöret, und das Unbilligvorgegangene geändert und abgestellt werden solle.

§. 6.

Und den Beschwerden dagegen abgeholfen werden.

Derjenige Stand, welcher erweisen könnte, daß er in einem dieser Stücke, durch neue Standeserhöhungen bisher beeinträchtiget worden wäre, soll mit seiner Beschwerde hinlänglich gehöret, und derselben, wo sie gegründet befunden wird, abgeholfen werden.

§. 7. (XXV, 4; XI, 8.)

Expeditionen.

So sollen und wollen* auch in fleißige Obacht nehmen und verschaffen, daß alle

§. 7.

In Reichssachen soll alles in der Reichskanzelley ausgefertiget,

Ueberdieß sollen und wollen Wir 2) auch darauf halten, daß alles was in Staats-

1) (Landesfürstlichen Hoheit) Genauer wäre wohl der Ausdruck, Landeshoheit; denn nicht jeder Landesregent ist Fürst.

2) (Wir) Die Hinzufügung dieses bis jetzt noch immer weggelassenen Wortes, erfordert die Deutlichkeit und der Sprachgebrauch.

Expeditionen, so in kaiserlichen und des Reichs Staats- auch Gnaden- und andern Sachen, insonderheit * aber Diplome über den Fürsten- Grafen- und Herrnstand, auch Nobilitationen, Palatinate (auf deren Mißbrauchung absonderlich Obachtung zu halten, und die Mißbräucher empfindlich zu bestrafen sind) und kaiserliche Rathstitel von allen Gattungen, samt andern Freiheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Namen eines römischen Königs * oder Kaisers ertheilen werden, bei keiner andern, als der Reichskanzlei, wie solches von Alters herkommen, auch Unserer und des Reichs Hoheit gemäß ist, geschehen sollen;

Staats- auch Gnaden- und anderen Reichssachen auszufertigen ist, insonderheit 1) Diplome über den Fürsten- Grafen- und Herrenstand, auch Adelsbriefe, Palatinate, (deren Mißbräuche mit besonderer Aufmerksamkeit zu verhüten, und mit empfindlicher Strafe zu ahnden sind) kaiserliche Rathstitel von allen Gattungen, nebst anderen Freyheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Namen eines Römischen Königs 2) oder Kaisers ertheilen werden, bey keiner anderen, als der Reichskanzelley, wie dieses dem Reichsherkommen, auch Unserer und des Reichs Hoheit gemäß ist, ausgefertiget werde.

§. 8.

In der Reichskanzlei.

Wie dann in Kraft dieses diejenigen * Diplome, so bei einer andern als der

§. 8.

Und vor erlegter Taxe kein Gebrauch davon gemacht werden.

Würden 3) daher dergleichen 4) Diplome während Unserer Regierung bey einer

*) (Insonderheit) Da dieses Wort dahin gemißdeutet werden könnte, daß allenfalls bey anderen Sachen, nur nicht bey dergleichen Diplomen, eine Ausnahme gemacht werden dürfe: so würde es wohl besser mit einem anderen Ausdrucke vertauscht. Etwa so: folglich auch ꝛc. mithin ꝛc. zum Beyspiel ꝛc. namentlich auch ꝛc.

*) (Römischen Königs) Sollte wohl je ein Römischer Kaiser sich in irgend einer Ausfertigung des Titels: Römischer König bedienen wollen oder dürfen? Im folgenden Paragraphen wird auch nur der Ausfertigungen unter kaiserlichem Namen erwähnt; und in der Wahlkapitulation Leopolds II. wurde das Wort, königlich, welches in der Römisch königlichen Wahlkapitulation Josephs II. oft mit dem Beyworte, kaiserlich, verbunden wurde, in den meisten Stellen wieder weggestrichen. Auch bey dieser Stelle wurde darauf angetragen, aber ohne Erfolg.

3) (Würden) Nach dem Sprachgebrauche sollte man glauben, es werde im Grundtexte vorausgesetzt, daß es gewiß geschehen werde.

4) (Dergleichen Diplome) Aus dem Zusammenhange erhellet zwar auf das deutlichste, daß nur von solchen Diplomen die Rede ist, welche im Namen des Kaisers, als Kaisers,

Reichskanzlei unter kaiserlichem Titel und Namen Zeit währender Unserer kaiserlichen Regierung expediret werden *, hiermit null und nichtig seyn, und die Impetranten *, ehe und bevor sie aus der Reichskanzlei gegen gebührende Taxerlegung konfirmirt und legitimirt *, dafür im Reiche nicht geachtet, noch ihnen das Prädikat oder Titel * gegeben werden soll.

ner anderen als der Reichskanzelley, unter kaiserlichem Namen und Titel ausgefertiget, so sollen sie null und nichtig seyn. Auch soll nichts als rechtsbeständig vollzogen 1) anerkannt werden, und niemand 2) die verliehenen Prädicate und Titel 3) erhalten, so lange die der Reichskanzelley gebührende Taxe nicht entrichtet ist.

§. 9. (V, 1.) Intimation.

Was aber für Gnadenbriefe, Standeserhöhungen und andere Privilegien in Unserer Reichskanzlei ausgefertiget, und von daraus andern Unsern Kanzleien intimiret werden, dieselben sollen hiermit schuldig seyn, gedachte Intimationen nicht allein ohne allen Entgeld oder Abforderung einer neuen Taxe oder Kanzlei-Ju-

§. 9. Andere Kanzelleyen sollen sich, auf geschehene Zufertigung, darnach richten.

Wofern aber die in Unserer Reichskanzelley ausgefertigten Gnadenbriefe, Standeserhöhungen und anderen Privilegien, einer anderen von Unseren Kanzelleyen von dort aus zugefertiget würden; so sollen diese dergleichen Zufertigungen nicht allein unentgeltlich, ohne Abforderung irgend einer neuen Taxe oder Kan-

auszufertigen sind. Wer aber diesen Paragraphen, ohne den vorhergehenden, allein lieset, und bloß bey den Worten stehen bleibt, könnte sich einbilden, daß auch dasjenige, was der Kaiser, als König von Ungarn und Böhmen, als Erzherzog von Oesterreich ꝛc. verwilliget, bey der Reichskanzelley ausgefertiget werden müsse. Denn bekanntlich wird auch hier der kaiserliche Titel und Name beybehalten. Diesem offenbaren Mißverstande konnte durch Hinzufügung des Wortes: dergleichen, leicht vorgebeugt werden.

2) (Rechtsbeständig vollzogen) Aus der Natur der Sache ergiebt sich, daß die im Grundtexte vorkommenden Worte: confirmirt und legitimirt, hier keinen anderen Sinn haben können. Da das Diplom nur zum Beweise dienet, so siehet man leicht, daß das Wort, confirmirt, hier übel gewählt ist, wenn gleich die unterlassene Auslösung die kaiserliche Gnade unkräftig macht.

2 (Niemand) Im Grundtexte heißt es: die Impetranten. Genau genommen, paßt aber diese Benennung nicht auf diejenigen, welche der Kaiser, aus eigener Bewegung, mit irgend einem Rechte begnadiget hat. Diese haben aber doch vor anderen nichts voraus.

3) Prädicate und Titel) Die von einander verschiedene Bedeutung dieser Worte ist bereits S. 173, Note 1, bemerkt worden.

tium, wie die Namen haben mögen, anzunehmen, sondern auch den Impetranten *, dem erhaltenen Stand und Privilegium gemäß, das verwilligte Prädikat und Titel in den Expeditionen daselbst unweigerlich zu geben, und bei Vermeidung der darinn gesetzten Pön nicht zu entziehen *.

§. 10.

Tax.

Weil auch dem Reichskanzlei-Taxamt und andern Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Taxgefälle, sodann, daß über die kaiserlichen Konzessionen der Privilegien, Standeserhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnlichen Diplomen der Gebühr nicht ausgelöst werden, zu grosser Schmälerung und Abgang gereichet: als sollen und wollen Wir zu dessen weiterer Verhütung neben dem Kurfürsten zu Mainz, als Erzkanzler, daran seyn, und darauf halten, daß von Ihm, der allein als des Reichs Erzkanzler, die Kanzellengebühr annehmen, sondern auch dem Begnadigten 1) die verwilligten Prädicate und Titel, dem erhaltenen Stande und Privilegium gemäß, bey Vermeidung der darinn angedroheten Strafen, in ihren Ausfertigungen ertheilen, und die verliehenen Privilegien 2) nicht entziehen.

§. 10.

Erlassung der Taxgefälle.

Da sowohl durch Erlassung des ganzen Betrags, oder eines Theiles der Reichskanzellengebühren und Taxgefälle, als auch durch unterbliebene Auslösung der über die ertheilten Privilegien, Standeserhöhungen und anderen Gnaden gewöhnlichen Diplome, der nothwendige Unterhalt des Reichskanzelley- Tax- Amtes und anderer Bedienten geschmälert wird; so sollen und wollen Wir, nebst dem Kurfürsten zu Mainz, als Reichs-Erzkanzler, nicht allein darauf halten, daß von ihm, der in dieser Eigenschaft allein zu Erlassung derselben berechtiget ist, an den übli-

1) (Begnadigten) Anstatt Impetranten; aus der S. 178, N. 2. angeführten Ursache.

2) (Die verliehenen Privilegien) Sollen die letzteren Worte des Grundtextes keine Tautologie enthalten, so scheinen sie so erkläret werden zu müssen; besonders da im Anfange dieses Paragraphen nicht bloß von Standeserhöhungen, sondern auch von Privilegien überhaupt die Rede war. Der Schluß gehet nun zwar, den Worten nach, bloß auf Prädicate und Titel allein. Da aber die Ertheilung derselben anbefohlen war, so wäre es nicht nöthig gewesen, die Entziehung zu verbieten. Höchst wahrscheinlich war also die Absicht, die letztern Worte auf Privilegien zu beziehen, wobey man bloß im Ausdrucke fehlte. Hätte man aber auch nicht daran gedacht, so wäre doch durch den obigen Zusatz offenbar kein absichtswidriger Sinn entstanden.

laß und Moderation zu thun berechtiget ist, an den üblichen Reichskanzlei-Juribus und Taxen von obgedachten kaiserlichen Konzessionen oder Privilegien, Standeserhöhungen und andern Gnaden nichts mehr nachgelassen und moderirt werde *.

§. 11.

Auslösung der Diplome.

Wir sollen und Wollen auch, daß denen, so von Uns dergleichen Begnadigungen inskünftige erlangen, und innerhalb drei Monate Zeit hernach darüber ihre Diplomen bei der Reichskanzlei nicht redimiren und erheben, sich der verwilligten Gnade und Konzessionen zu rühmen oder deren sich wirklich zu gebrauchen, keineswegs zugegeben oder verstattet werde;

üblichen Reichskanzelleygebühren und Taxen nichts mehr nachgelassen werde 1);

§. 11.

Erfolg auf verspätete Auslösung der Diplome.

Sondern Wir wollen auch 2) denen, welche künftig dergleichen Begnadigungen von Uns erlangen, die darüber auszufertigenden Diplome aber innerhalb der nächst darauf folgenden drey Monate nicht auslösen, auf keine Weise gestatten, sich der verwilligten Gnade zu rühmen, oder einigen Gebrauch davon zu machen.

§. 12.

1) Die Verbindung der Gedanken fällt hier allerdings etwas auf. Der Kaiser soll mit dem Erzkanzler darauf halten, daß der Erzkanzler die Taxen nicht erlasse. Und doch ist der Erzkanzler dazu befugt. — Hr. Prof. Klüber druckte daher diesen Paragraphen so aus: "die Reichs-Canzley Jura und Taxen sollen denen Reichs-Canzley- und Taxamts-Personen, welchen sie angewiesen sind, heimfallen; die Moderation bedürfenden Falls von Niemand anders, als Kurmainz, vorgenommen; und daran bey kaiserlichen Concessionen, Privilegien, Standeserhöhungen und anderen Gnaden nichts mehr nachgelassen werden." Freyh. von Senkenberg aber so: "der Kaiser will... da die Moderir- und Erlassung der Kanzleytaxen den Kanzleypersonen zu grossem Nachtheil gereicht, an den üblichen Kanzleygebühren und Taxen selbst nichts nachlassen, oder zu moderiren unternehmen, sondern alles desfalls dem Kurfürsten von Mainz, als Erzkanzler, heimstellen."

In beyden Darstellungen, besonders in der Senkenbergischen, ist das Auffallende vermieden worden; ich durfte aber, meinen Grundsätzen zufolge, nicht so weit von dem Texte abweichen.

2) (Sondern Wir wollen auch) Da im Vordersatze des vorigen Paragraphen sowohl die Erlassung der Taxen, als auch die versäumte Auslösung der Diplome als Ursachen der dagegen zu nehmenden Maaßregeln angegeben sind, wovon die zweyte erst in diesem Paragraphen festgesetzt wird; so hätte die Periode mit dem vorigen Paragraphen nicht geschlossen werden sollen.

§. 12.

Strafe der angemaßten,

Sondern die kaiserlichen Begnadigungen sollen solchen Falls nach erwähntem Termin ipso facto hinwieder gefallen, kassirt und aufgehoben, und Unsere kaiserliche Reichsfiskale wider alle, welche dergestalt unbefugter Weise solcher Standeserhöhungen, Nobilitationen, Rathstitel, oder Namens auch Wappenverleihungen und dergleichen sich anrühmen, zu verfahren, und nach vorgängiger der Sachen Untersuchung dieselben nach Gestalt des Verbrechens * und der Personen zu gehöriger Strafe zu bringen schuldig und gehalten seyn.

§. 12.

Bestrafung ungebührlicher Anmaßungen, aus unausgelößten,

Vielmehr soll der Ablauf dieser Frist den Verlust der kaiserlichen Gnadenverleihung unmittelbar nach sich ziehen, und den kaiserlichen Reichsfiscalen deshalb obliegen, wider diejenigen, welche sich dessen ungeachtet solcher Standeserhöhungen, Verleihungen des Adels, Rathstitel, auch Namens- oder Wapenverleihungen und dergleichen, unbefugter Weise rühmen, zu verfahren, und dieselben, nach vorgängiger Untersuchung der Sache, zu gebührender, der Person und dem Verbrechen 1) angemessener Strafe zu bringen.

§. 13.

Oder erdichteten Standeserhöhung.

Welches dann auch, zumal gegen diejenigen Statt haben, und ohne weitern Anstand vollzogen werden soll, die entweder dergleichen Begnadigungen von Unsern Vorfahrem am Reich erhalten zu haben fälschlich vorgeben, und deren sich

§. 13.

Oder erdichteten Gnadenverwilligungen.

Eben dieses soll auch in Ansehung derjenigen gelten und ohne Anstand vollzogen werden, welche entweder fälschlich vorgeben, daß sie dergleichen Begnadigungen von Unseren Vorfahren am Reiche erhalten haben, und sich derselben anmaßen, oder

1) (Des Verbrechens) Vorausgesetzt, daß hier, wie aus dem ganzen Zusammenhange erhellet, bloß von dem Falle die Rede ist, wenn jemand von einer erhaltenen kaiserlichen Gnade Gebrauch machet, ohne das Diplom innerhalb 3 Monaten ausgelöset zu haben: so möchte wohl, besonders da es leicht aus Unkunde dieses Gesetzes geschehen könnte, der Ausdruck, Verbrechen, zu hart seyn. Vergehung wäre der Sache angemessener. Anders verhält es sich mit einem ganz falschen Vorgeben, wovon aber erst im folgenden Paragraphen die Rede ist.

anmassen, oder selbe zwar erhalten, aber bei der Reichskanzlei bis daher nicht ausgelöset haben.

oder welche sie zwar erhalten, bisher aber bey der Reichskanzelley noch nicht ausgelöset haben.

ARTICULUS XXIII.
Von kaiserlichen Hofsachen.

§. 1.
Kaiserliche Residenz.

Wir sollen und wollen Unsere kaiserliche Residenz, Anwesung und Hofhaltung im heiligen römischen Reiche deutscher Nation, es erfodere dann der Zustand der Zeiten ein anderes, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen desselben zu Nutzen, Ehre und Gutem beständig haben und halten.

§. 2.
Audienz und Abfertigung.

Allen des heiligen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen sowohl, als ihren Botschaftern und Gesandten (die von der freien Reichsritterschaft Abgeordnete * mitbegriffen) * jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen, und dieselben

Drey und zwanzigster Artikel.
Von kaiserlichen Hofsachen.

§. 1.
Von der Residenz des Kaisers.

Unsere kaiserliche, persönliche Residenz und Hofhaltung sollen und wollen Wir zu jeder Zeit im heiligen Römischen Reiche Teutscher Nation, zum Nutzen und zur Ehre aller Glieder, Stände und Unterthanen desselben, halten, wofern nicht etwa die Umstände auf einige Zeit eine Anwesenheit an einem anderen Orte erfordern.

§. 2.
Kaiserliche Audienz und Abfertigung der Stände und Gesandten.

Auch sollen und wollen Wir nicht allein allen Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, sondern auch ihren Bothschaftern und Gesandten, (die Abgeordneten der freyen Reichsritterschaft 1) mit begriffen)* jederzeit schleunige Audienz und Abfer-

1) (Die Abgeordneten der freyen Reichsritterschaft) Ungeachtet man, bey den Westphälischen Friedenshandlungen, Gesandte der unmittelbaren Reichsritterschaft zuließ, auch bisweilen den Abgeordneten derselben den Titel, Abgesandte, aus der Reichskanzelley ertheilet hat: so scheinet doch hier das Wort, Abgeordnete, nicht ohne Absicht gewählet worden zu seyn.

mit keinem Nachreisen beschweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten:

§. 3.

Sprachen am kaiserlichen Hofe.

Auch in Schriften und Handlungen * des Reichs * an Unserm kaiserlichen Hofe keine andere Zunge noch Sprache gebrauchen lassen, dann die deutsche und * lateinische, es wäre dann an Orten ausserhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprache in Uibung wäre, und im Gebrauche stände, jedoch sonderlich letztern Falls in alle Wege an Unserm Reichshofrathe der deutschen und lateinischen Sprache unabbrüchig;

§. 4.

Kaiserliche Hofämter.

Sollen und wollen auch bei Antretung Unserer kaiserlichen Regierung Unsere kai-

Abfertigung ertheilen, und sie mit keinen Nachreisen beschweren, oder durch Zurückhaltung der Antwort aufhalten.

§. 3.

Geschäftssprachen am kaiserlichen Hofe.

In Schriften und Verhandlungen 1) des Reichs 2) wollen Wir an Unserem kaiserlichen Hofe keine anderen Sprachen, als die Teutsche und lateinische 3) gebrauchen lassen. Hiervon soll nur an solchen Orten ausserhalb des Reichs, wo eine andere Sprache herkömmlich ist, jedoch auch in diesem Falle niemahls an Unserem Reichshofrathe, eine Ausnahme erlaubt seyn.

§. 4.

Eigenschaften der kaiserlichen obersten Hofbeamten;

Unsere kaiserlichen und Reichs-Hofämter, so wie alle Aemter, welche Wir sonst

1) (Schriften und Verhandlungen) Ob diese beyden Worte einerley bedeuten sollen, oder ob man, unter Handlungen, mündliche Vorträge verstanden wissen wolle, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen. Im letzteren Falle könnte es wohl bestimmter heissen: In schriftlichen und mündlichen Verhandlungen ꝛc.

2) (Des Reichs) Es heißt nicht: Teutschen Reichs. Also auch in Italienischen Reichssachen? —

3) (Teutsche und Lateinische) So wie hier diese Worte verbunden sind, könnte man fast die bisher gewöhnliche Sprachenmischung daraus vertheidigen, oder doch wenigstens behaupten, daß sie kapitulationsmäßig sey. Da aber der Gebrauch der einen oder anderen dieser Sprachen nicht willkührlich, sondern an gewisse Gegenstände oder Gegenden gebunden ist, auch deshalb bey der Reichskanzellen zwey verschiedene Expeditionen, eine für Lateinische, die andere für Teutsche Ausfertigungen angeordnet sind: so wäre es genauer, — Teutsche oder Lateinische — zu setzen.

ferliche und des Reichs Aemter am Hof, und die Wir sonst inn- und ausserhalb Deutschland zu vergeben und zu besetzen haben, als da sind: Protectio Germaniæ *, Gesandtschaften, Obristhofmeister, Obristkämmerer, Hofmarschalle *, Hatschier- und Leibgardehaupleute und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Deutschen, oder mit denen, die aufs wenigste dem Reiche mit Lehenspflichten verwandt, des Reichswesens kündig, und von Uns dem Reiche nützlich erachtet werden, die nicht niedern Standes noch Wesens, sondern namhafte hohe Personen, und mehrentheils von Reichsfürsten, Grafen, Herren und von Adel, oder sonst guten tapfern * Herkommens, besetzen und versehen;

sonst in- und ausserhalb Teutschland zu vergeben haben, zum Beyspiel die Protectur der Teutschen Nation 1), Gesandschaftsposten, die Stellen eines Oberst-Hofmeisters, Oberst-Kämmerers, Hofmarschalls 2), der Hatschier- und Leibgarde-Hauptleute und dergleichen, sollen und wollen Wir einzig und allein mit gebornen Teutschen, oder doch wenigstens mit solchen Personen besetzen, welche dem Reiche mit Lehenspflichten verwandt, der Reichsverfassung kundig, nach Unseren Dafürhalten dem Reiche nützlich, und nicht von niederem Stande, sondern mehrentheils Reichsfürsten, Grafen, Freyherren, Edelleute, oder sonst von rechtlicher Herkunft 3) sind;

§. 5.

Deren Rechte.

Auch obgemeldte Aemter bei ihren Ehren, Würden, Gefällen (in soweit selbi-

§. 5.

Erhaltung ihrer Gerechtsamen.

Die gedachten Aemter auch bey ihren Ehren, Würden, Gefällen, so weit selbige

1) (Protectur der Teutschen Nation) Das leicht zu übersetzende Wort, *Protectio*, ist hier absichtlich nicht übersetzt worden. Der Kaiser ist Beschützer der Teutschen Nation (Art. 2, §. 1. Art. 4, §. 18, 19. Art. 15, §. 1.) und zwar zufolge des dritten Paragraphen im 27. Art. alleiniger Schutzherr. Auch ist er Advocat oder Schutzherr der christlichen Kirche, und des Papstes selbst. (Art. 1, §. 1.) Ist es nicht für den katholischen Reichstheil erniedrigend, und dem 3. Paragraphen des 27. Artikels widersprechend, in der Person eines Cardinals einen Beschützer anzuerkennen? Unter dem Worte Protector kann man sich leichter einen leeren Titel denken.

2) (Hofmarschall) Warum nicht Oberst-Hofmarschall, so wie Oberst-Kämmerer ꝛc.? Warum wird der Oberst-Stallmeister ganz mit Stillschweigen übergangen?

3) (Von rechtlicher Herkunft) Das im Grundtexte vorkommende Beywort, tapfer, hat jetzt seine ehemahlige Bedeutung nicht mehr. Das an dessen Stelle gesetzte Wort, rechtlich, scheinet ihr am nächsten zu kommen.

ge vermög dieser Wahlkapitulation * den Reichserbämtern nicht vorbehalten sind) auch Recht und Gerechtigkeit bleiben, und denselben nichts entziehen, oder entziehen lassen.

bige vermöge dieser Wahlkapitulation 1) den Reichs-Erbämtern nicht vorbehalten sind, und überhaupt bey allen ihren Rechten erhalten und denselben nichts entziehen, oder entziehen lassen.

ARTICULUS XXIV.

Von dem kaiserlichen Reichshofrathe.

§. 1.

Besetzung desselben.

Desgleichen sollen und wollen Wir Unsern Reichshofrath mit Fürsten, Grafen, Herren von Adel * und andern ehrlichen Leuten * beiderseits Religion, vermög Instrumenti Pacis, aus den Reichskreisen besetzen,

§. 2.

Eigenschaften der kaiserlichen Reichshofräthe.

Und zwar nicht allein aus Unsern Unterfassen, Unterthanen und Vasallen *,

Vier und zwanzigster Artikel.

Von dem kaiserlichen Reichshofrathe.

§. 1.

Besetzung desselben;

Auf gleiche Weise sollen und wollen Wir Unseren Reichshofrath mit Fürsten, Grafen, Freyherren, Edelleuten 2) und anderen rechtschaffenen Männern 3) aus den Reichskreisen und beyden Reichsreligionen, dem Friedensschlusse gemäß besetzen.

§. 2.

Eigenschaften der Reichshofräthe.

Und zwar nicht bloß mit Unseren Unterthanen und Vassallen 4), sondern mehren-

1) (Vermöge dieser Wahlkapitulation) Hier hätte der 23. und 24. Paragraph des 3. Artikels nachgewiesen werden können, wo einige Bestimmungen des Verhältnisses zwischen den Reichs- Erb- und Reichs-Hofämtern vorkommen.

2) (Freyherren, Edelleuten) Daß im Grundtexte hinter dem Worte, Herren, ein Comma stehen sollte, ergiebt sich theils aus älteren Ausgaben der kais. W. K., theils aus dem Begriffe des Wortes Herr, wofür jetzt Freyherr üblicher geworden ist. Man vergleiche den 4. Paragr. des 23. Art., wo es heißt: Reichsfürsten, Grafen, Herren und von Adel.

3) (Rechtschaffenen Männern) Was man sich vor mehr als anderthalb hundert Jahren bey dem Ausdrucke, ehrliche Leute, dachte, kann wohl jetzt am besten durch den hier gewählten Ausdruck bezeichnet werden.

4) (Mit Unseren Unterthanen und Vassallen) Da nicht allein aus der Verbindung mit dem vorigen, sondern selbst aus dem Zusammenhange dieses Paragraphen unwidersprech-

sondern mehrern Theils aus denen, so im Reiche deutscher Nation anderer Orte gebohren und erzogen, darinn nach Standesgebühr angesessen, und begütert, der Reichssatzungen wohl erfahren, guten Namens und Herkommens, auch rechten Alters und gehöriger in examine, gleich in dem Kammergericht, wohlbestandner Geschicklichkeit, auch guter, in solchen wohlgeordneten deutschen Dikasterien, worinn Rechtshändel vorkommen *, oder auch juristischen Fakultäten erworbener Experienz;

rentheils mit Männern von gutem Ruf und Herkommen, welche anderwärts im Teutschen Reiche gebohren, erzogen und angesessen, der Reichssatzungen kundig, auch von gesetzten Jahren sind, und eben so, wie am Reichskammergerichte, im Examen gehörige Proben ihrer Geschicklichkeit abgelegt, und sich in wohleingerichteten Teutschen Gerichtshöfen 1) oder Juristenfacultäten Erfahrung erworben haben.

§. 3.

Ihre Pflichten.

Und niemanden, dann Uns und dem Reiche, Inhalt der in der Reichshofrathsordnung enthaltenen, jedoch künftighin auf das Reich namentlich mitzurichtenden Eidesnotel, und sonst weder Unserm Hause noch einem Kurfürsten, Fürsten oder Stande des Reichs, viel weniger ausländischen Potentaten, mit absonderlichen Pflichten, Bestallungen oder Gnadengelde verwandt sind.

§. 3.

Pflichten derselben.

Mitglieder des Reichshofraths sollen niemanden, als Uns und dem Reiche, nach Inhalt der in der Reichshofrathsordnung enthaltenen, jedoch künftig namentlich auf das Reich mit zu erstreckenden Eidesformel, sonst aber weder Unserem Hause, noch einem Kurfürsten, Fürsten oder Stande des Reichs, vielweniger ausländischen Potentaten, mit besonderen Pflichten, Bestallungen oder Gnadengehalten verwandt seyn.

§. 4.

lich erhellet, daß die obigen Worte nur von Unterthanen der Teutschen Erblande zu verstehen sind; so wird wohl jeder die von Moser und anderen angerathene nähere Bestimmung überflüssig finden.

2) (Gerichtshöfen) Der Grundtext sagt: Dicasterien, worinn Rechtshändel vorkommen. Giebt es denn eigentliche Dicasterien, die eine andere Bestimmung haben könnten? Wenigstens läßt die Abstammung des Wortes (von δίκη, δικαστὴς) keine andere Bedeutung zu.

§. 4.

Beschwerden dagegen.

Und weil auch Beschwerde geführet worden, ob sollten gegen vorgemeldte Reichshofrathsordnung Kontraventionen vorgegangen seyn: so sollen und wollen Wir, nach angetretener Unserer Regierung bei Unserm alsdann neubestellten Reichshofrathe solche nachdrückliche Vorsehung thun, damit der Sachen rechtlicher Gebühr remediret, und zumal in Zukunft * dergleichen nicht begangen, weniger geduldet, sondern vielmehr dagegen alle genaue Vorkehre beobachtet werde.

§. 5.

Verbesserung der Reichshofrathsordnung.

Auch sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Regierung per decretum * von dem Reich ein Gutachten wegen zu verbessernder Reichshofrathsordnung erfodern, und so weiters sothane Verbesserung möglichster Dinge befördern, sofort dieselbe zu ihrem Stande bringen lassen.

§. 4.

Abstellung der Beschwerden gegen den Reichshofrath.

Was die Beschwerden anbetrifft, als wäre die Reichshofraths-Ordnung hin und wieder übertreten worden; so sollen und wollen Wir nach dem Antritte Unserer Regierung, bey Unserem alsdann neu angesetzten Reichshofrathe solche nachdrückliche Vorkehrungen treffen, daß denselben gehörig abgeholfen und besonders für die Zukunft 1) dergleichen Uebertretungen nicht weiter geduldet, sondern verhütet werden.

§. 5.

Verbesserung der Reichshofraths-Ordnung.

Auch sollen und wollen Wir, gleich nach Unserem Regierungsantritte, ein Reichsgutachten, wegen Verbesserung der Reichshofraths-Ordnung erfordern, und diese Verbesserung, so bald wie möglich, zu Stande bringen lassen;

§. 6.

1) (Besonders für die Zukunft) Sollte man durch diesen Zusatz, vielleicht absichtlich, dasjenige haben mildern wollen, was von Abstellung der Beschwerden vorher gesagt worden war? Vielleicht glaubte man, einige dieser Beschwerden möchten von der Beschaffenheit seyn, daß es nicht einmahl rathsam wäre, ihnen abzuhelfen —? Wenigstens kann man, wegen des im Grundtexte vorkommenden Wortes, zumahl, nicht wohl annehmen, daß der ganze Zusatz, zumahl in Zukunft, ein Pleonasmus sey, obgleich die Worte, künftighin, für die Zukunft, in künftigen Zeiten ꝛc. oft als Pleonasmen in der Wahlkapitulation vorkommen.

§. 6.

Reichshofrathsvisitation.

Wir sollen und wollen weniger nicht, sogleich nach angetretener Unserer kaiserlichen Regierung, vermittels eines Kommissionsdekrets * von Kurfürsten, Fürsten und Ständen ein Reichsgutachten über das, was in Instrumento Pacis zur nächsten Reichsdeliberation ausgesetzt worden, und den modum visitandi betrift, erfordern, und dem darauf erfolgenden Reichsschlusse seine gehörige Kraft und Nachdruck geben,

§. 6.

Visitation des Reichshofraths,

So auch ein Reichsgutachten 1) über die, im Friedensschlusse zur nächsten Reichstags-Berathschlagung ausgesetzte Art und Weise, wie der Reichshofrath zu visitiren sey? worauf Wir dem darauf erfolgenden Reichsschlusse seinen gehörigen Nachdruck geben,

§. 7.

Interimsvisitation.

Inzwischen aber und bis dahin geschehen lassen, daß von dem Kurfürsten zu Mainz, als des heiligen Reichs Erzkanzler, längstens ein Jahr nach angetretener Unserer kaiserlichen Regierung *, vorerst diese Visitation vorgenommen, damit alle drei Jahre so lang bis in comitiis ein anders beliebet, kontinuiret, die bei der Visitation ergangenen Akten jedesmal der Reichsversammlung vorgeleget, auch, wofern darunter der geringste Mangel erscheint, sofort in comitiis gemessene Vorsehung gemacht werde.

§. 7.

Wie sie noch zur Zeit vorzunehmen sey?

Bis dahin aber geschehen lassen wollen, daß vorerst diese Visitation, längstens nach einem Jahre 2) von Zeit Unseres kaiserlichen Regierungs-Antrittes, von dem Kurfürsten zu Mainz, als Reichs-Erzkanzler vorgenommen und damit von drey zu drey Jahren so lange fortgefahren werde, bis auf dem Reichstage, wo auch die jedesmahligen Visitations-Acten vorzulegen, und gegen die etwaigen Mängel sogleich angemessene Vorkehrungen zu treffen sind, eine andere Verfügung beliebt seyn wird.

§. 8.

1) (Reichsgutachten) Da der Zusatz, durch ein Decret, sich von selbst verstehet, so durfte die hier vorkommende Bestimmung, durch ein Commissions-Decret, um so eher weggelassen werden, da eben sowohl, wie auch aus dem vorigen Paragraphen erhellet, durch ein Hof-Decret darauf angetragen werden könnte.

2) (Nach einem Jahre) Wahrscheinlich wollte man sagen: innerhalb Jahresfrist nach ꝛc.

§. 8.

Beobachtung der alten Reichshofrathsordnung.

Wie dann auch von Unserm Reichshofrathe sowohl, als den verordneten Visitatoren, bis von Uns und dem gesamten Reiche eine den heutigen Umständen gemäß eingerichtete vollständige Reichshofrathsordnung verfasset werden kann, in modo procedendi *, die alte Reichshofrathsordnung nebst demjenigen, was der von wailand Kaiser Karl VI. im Reiche im Jahre 1714. dieserwegen ausgelassenen Verordnung aus den monitis statuum inseriret worden, pro regula angenommen, und aufs genaueste beobachtet, auch daß solches geschehe, mit allem Ernst und Nachdrucke von Uns beforget werden soll.

§. 9.

Rang der Reichshofräthe unter sich.

Sodann sollen und wollen Wir verfügen, daß in Unserm Reichshofrath auf

§. 8.

Beobachtung der Reichshofraths-Ordnung.

Uebrigens sollen und wollen Wir auch mit allem Ernste nachdrücklich darauf halten, daß die alte Reichshofraths-Ordnung, nebst demjenigen, was der von weiland Kaiser Carl VI. im Jahre 1714 dieserhalb in das Reich erlassenen Verordnung aus den Erinnerungen der Stände eingeschaltet worden ist, im gerichtlichen Verfahren 1), sowohl von Unserem Reichshofrathe, als auch von den verordneten Visitatoren, so lange zur Richtschnur angenommen und auf das genaueste beobachtet werde, bis von Uns und dem gesammten Reiche, eine den heutigen Umständen angemessene, vollständige Reichshofraths-Ordnung verfasset werden kann.

§. 9.

Rang der Reichshofräthe 1) unter sich.

Nächstdem sollen und wollen Wir verfügen, daß in den Rathssitzungen 2) zwischen

1) (Im gerichtlichen Verfahren) Beym ersten Anblicke scheinen diese Worte ganz überflüssig da zu stehen. Erinnert man sich aber, daß die Reichshofraths-Ordnung von den Ständen, besonders Augsburgischer Confession, nicht in ihrem ganzen Umfange als verbindliches Reichsgesetz anerkannt wurde: so wird man die absichtliche Hinzufügung der Worte: *in modo procedendi*, nicht verkennen. Bekanntlich hat man verschiedene in der Reichshofraths-Ordnung aufgestellte Grundsätze, z. B. einige, welche die Gerichtbarkeit dieses Tribunals, die entscheidende Stimme des Reichshofraths-Präsidenten, die Gutachten an den Kaiser betreffen, nicht anerkennen wollen.

2) (In den Rathssitzungen) Ob dieser Zusatz bedeutend sey, oder nicht, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen. Sonderbar wäre es freylich, wenn es ausser den Rathssitzungen anders gehalten werden sollte.

der Ritterbank * zwischen denen vom Ritterstande, welche zu Schild und Helm, ritter- und stiftmäßig gebohren, und den Grafen und Herren, so in den Reichskollegien * keine Session oder Stimme haben, oder von solchen Reichssession habenden Häusern entsprossen und gebohren sind, in der Rathssession * dem alten Herkommen gemäß kein Unterschied gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Rathsdienste ohne einigen von Standes wegen suchenden Vorzug verbleibe.

§. 10.

Gegen andre. Entsetzung derselben.

Sonst aber soll wegen der Reichshofrathsstelle, Präzedenz und Respekt dem nachgelebet werden, was diesfalls in der Reichshofrathsordnung versehen, und deroselben Stand gemäß ist; auch soll kein Reichshofrath seiner Stelle anders, als nach vorhergegangener rechtlichen Kognition und darauf erfolgtem Spruche Rechtens entsetzt werden.

schen den auf der Ritterbank 1) sitzenden Reichshofräthen, in Ansehung des Ranges, nur auf das Dienstalter gesehen, mithin zwischen denen, welche zu Schild und Helm, ritter- und stiftsmäßig gebohren sind, und den Grafen und Herren, welche in den Reichskollegien 2) keine Stimme haben, oder von Stimme führenden Häusern abstammen, dem alten Herkommen gemäß, kein Unterschied gemacht werde.

§. 10.

a) Gegen Andere. Entsetzung derselben.

Im übrigen soll es, wegen der Reichshofraths-Stellen und den damit verbundenen Range und Ansehen, nach der Reichshofraths-Ordnung gehalten, und kein Reichshofrath seiner Stelle anders, als nach vorher gegangener rechtlichen Untersuchung und darauf erfolgten Rechtsspruche, entsetzt werden.

§. 11.

1) (Auf der Ritterbank) Was man ehedem, und auch noch hier, unter der Ritterbank verstanden hat, wird jetzt die Herrenbank genannt. Nach dem jetzigen Sprachgebrauche würde also hier Herrenbank zu setzen seyn, da die andere Bank jetzt den Namen der Ritter- und Gelehrtenbank führet.

2) (In den Reichs-Collegien) Da Grafen und Herren nie im kurfürstlichen oder reichsstädtischen Collegio eine Stimme haben können, so sollte der Reichs-Collegien auch hier nicht in der mehreren Zahl gedacht, sondern gesetzt werden: in den reichsgräflichen Collegien,

§. 11.

Präsident. Vicepräsident.

Wir sollen und wollen auch bei ernanntem Reichshofrathe keinen zum Präsidenten und Vizepräsidenten bestellen, es sey dann derselbe ein deutscher Reichsfürst, Graf oder Herr in demselben * unmittelbar oder mittelbar angesessen und begütert.

§. 11.

Eigenschaften des Reichshofraths-Präsidenten und Vicepräsidenten.

Zum Präsidenten und Vicepräsidenten des Reichshofraths sollen und wollen Wir niemanden bestellen, der nicht als Reichsfürst, Graf oder Freyherr 1) unmittelbar oder mittelbar im Teutschen Reiche 2) angesessen und begütert ist.

§. 12. (XVI, 12.) §. 12.

Deren Amt. Erhaltung seiner Directorial-Befugnisse.

Und diesem Reichshofrathspräsidenten sollen und wollen Wir in der ihm zustehenden Reichshofrathsdirektion in judicialibus *, von Niemanden, wer der auch sey, eingreifen lassen, noch gestatten, daß ein anderer * sich solcher Direktion anmasse.

Und diesem Reichshofraths-Präsidenten sollen und wollen Wir in der ihm zustehenden Direction des Reichshofraths in gerichtlichen Sachen 3), von niemanden, wer er auch sey, eingreifen lassen, noch gestatten, daß sich ein Anderer 4) dieser Direction anmaße.

§. 13.

1) (Freyherr) Man vergleiche S. 185, Note 2.

2) (Im Teutschen Reiche) Im Grundtexte heißt es: in demselben. Ersetzt man dieses Beziehungswort, nach den Sprachregeln, durch dasjenige, worauf sich bezogen wird; so erhält man den lächerlichen Sinn: der Reichshofraths-Präsident soll ein Teutscher Reichsfürst, Graf oder Freyherr seyn, der in einem Reichsfürsten ꝛc. ansässig ist.

3) (In gerichtlichen Sachen) Könnte wohl jemand dem Reichshofraths-Präsidenten, ausser den in der nächstfolgenden Note bemerkten Fällen, das Directorium alsdann mit Recht streitig machen, wenn etwa der Kaiser in Staats- oder Lehenssachen, die nicht gerichtlich anhängig gemacht wären, ein reichshofräthliches Gutachten verlangte?

4) (Ein Anderer) Daß der Reichshofraths-Vicepräsident, im Falle einer Abwesenheit des Präsidenten, oder einer Erledigung seiner Stelle, dieselbe zu vertreten habe, verstehet sich von selbst. Ungeachtet aber die obigen Worte ganz allgemein lauten, so können doch noch Fälle vorkommen, wo das Präsidium, nach den Gesetzen, einem Anderen, auf einige Zeit, zu überlassen ist. Zufolge der Reichs-Hof-Kanzleyordnungen von 1559 und 1570 hat nehmlich der Kurfürst von Mainz, als Reichs-Erzkanzler, so oft er persönlich in dem Reichshofrathe erscheinen will, das Recht, den Vorsitz zu nehmen. In diesen beyden Ordnungen heißt es im 6. Absatze des Einganges: . . . "Soll es zu Unsers Erzkanzlers Gefallen und Willen bevorstehen, da Seine Liebden Unserem kaiserlichen Hof beywohnet, wann und so oft es derselbigen

§. 13.

Plenum. Deputationen. Hofkommissionen.

Uibrigens sollen alle und jede vor Unsern Reichshofrath gehörige Sachen allzeit in pleno abgehandelt, und weder zuvor noch hernach vor einige Deputationen, Hofkommissionen, und was dergleichen ausserordentliche Wege sonst für Namen haben mögen, nimmermehr gezogen, noch derer gerader Rechtslauf unterbrochen oder gehemmet werden.

§. 13.

In den reichshofräthlichen Geschäftskreis sollen keine Eingriffe geschehen.

Uebrigens sollen alle und jede vor Unsern Reichshofrath gehörige Sachen allezeit im ungetheilten Rathe abgehandelt, und weder vor- noch nachher vor irgend eine Deputation, Hof-Commission oder andere dergleichen ausserordentliche Instanz gezogen und in ihrem Rechtslaufe unterbrochen oder gehemmet werden.

---

bigen Gelegenheit seyn will, solchen Unsern Reichshofrath zu besuchen, in demselbigen auch alsdann zu präsidiren, und im Fall Seiner Liebden Abwesens oder Ungelegenheit Unserem Vicekanzler zu befelchen, daß er solchem Unserem Reichshofrath stetig und emsig beywohne, die Sachen, so daselbst fürkommen, helfe dirigiren" ꝛc.

Eines anderen Falles erwähnet die Reichshofraths Ordnung im 6. Paragraphen des 1. Titels, mit folgenden Worten: "Ist Unser Vorbehalt, Will und Meinung, wo Wir auf denen Reichstägen einen Reichsfürsten in Unserem Reichshofrath gebrauchen werden (die Wir dann sowohl als Unsere Vorfahren billig in Acht nehmen, sie sich auch hierzu von Alters hero, weil es einmahl Unser und des Reichs höchstes Gericht ist, willig erwiesen) daß alsdann bemeldter Unser Präsident oder Verwalter, wenn er Standes halber weniger als derselbe Reichsfürst ist, ihme den Vorsitz, auch die Umfrage und Beschluß im Hofrath folgen und zustehen lasse, nehmlichen die Zeit er bey dem Rath zugegen seyn würde."

Der neueste mir bekannt gewordene Fall, wo der Kurfürst von Mainz, als Reichs-Erzkanzler im Reichshofrathe präsidirte, trug sich 1745, nach der Kaiserwahl zu. M. s. Harpprechts Staatsarchiv, Th. 2, S. 8. Von dem Vorsitze eines anderen Reichsfürsten, ist seit 1575 und 1576, wo ihn der Herzog Wilhelm von Baiern auf dem Reichstage zu Regensburg verwaltete, kein weiterer Fall vorgekommen.

Möchten nun gleich Fälle dieser Art in Zukunft noch weniger zu erwarten seyn; so wäre es doch genauer gewesen, wenn man bey Abfassung der obigen zu allgemein lautenden Stelle, die wörtlich aus dem Entwurfe einer beständigen W. K. herrühret, darauf Rücksicht genommen hätte.

ARTICULUS XXV.

Reichskanzlei, Besoldung und Freiheiten der Reichshofräthe. Reichsständische Gesandte, Residenten.

§. 1.

Kurmainzische Bestellung der Reichskanzlei.

In Bestell- und Ansetzung der Reichshofkanzlei, sowohl des Reichshofvizekanzlers als der Reichsreferendarien, Reichshofrathssekretarien, und aller anderer zu der Reichshofkanzlei gehörigen Personen sollen und wollen Wir dem Kurfürsten zu Mainz, als Erzkanzler durch Germanien, in der Ihm allein diesfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es sey, inskünftig keinen Eingriff, Aufschub oder Verhinderniß thun, noch darinn einiges Ziel und Maaß geben.

§. 2.

Ungiltigkeit der Gegenhandlungen.

Es soll auch, was dawider vorgegangen, und ferner gethan und verordnet werden mögte, für ungiltig gehalten werden.

§. 3.

Schutz der Reichskanzlei wider fremde Eingriffe.

Imgleichen sollen und wollen Wir keineswegs gestatten, daß der Reichskanzlei wider die Reichshofraths- und Kanzlei-

Fünf und zwanzigster Artikel.

Von der Reichskanzelley und den Freyheiten der Reichshofräthe, der reichsständischen Gesandten und Residenten.

§. 1.

Bestellung der Reichskanzelley durch den Reichs-Erzkanzler;

Die Bestellung des Reichs-Hof-Vicekanzlers, der Reichs-Referendarien, Reichshofraths-Secretarien und aller übrigen zur Reichs-Hof-Kanzelley gehörigen Personen, sollen und wollen Wir dem Kurfürsten zu Mainz, dem sie, als Reichs-Erzkanzler durch Teutschland, einzig und allein zustehet, lediglich überlassen, und ihm unter keinerley Vorwande in dieser seiner Befugniß einschränken;

§. 2.

Nichtigkeit widriger Vorgänge;

Wie denn alles, was dem zuwider vorgegangen seyn, oder in Zukunft vorgenommen werden möchte, für ungültig gehalten werden soll.

§. 3.

Schutz gegen gesetzwidrige Eingriffe.

Ferner sollen und wollen Wir keineswegs gestatten, daß der Reichskanzellen einiger Eintrag wider die Reichshofraths-

ordnung einiger Eintrag geschehe, es sey von wem und unter was Schein es immer wolle.

§. 4. (XXII, 7.8.9; XI, 8.)

Gegenstände derselben.

Insonderheit sollen und wollen Wir die kaiserlichen und Reichsangelegenheiten, als die Reichstagsgeschäfte, die Instruktionen Unserer kaiserlichen Gesandte in- und ausser Reichs, die Erstattung ihrer Relationen * in Reichssachen, nicht weniger die Reichs- Kriegs- und Friedensgeschäfte betreffenden Negotiationen und Schlüsse an und durch Niemand anders, dann durch den Reichsvizekanzler gehen, nicht aber dieselben zu Unserer Erblande Hofkanzlei ziehen lassen.

§. 5.

Besoldung der Reichshofräthe.

Sollen und wollen auch die unverlängte gewisse Verordnung thun, damit sowohl aus Unserer Hofkammer, als den bei dem Reiche eingehenden Mitteln vor allen andern Ausgaben dem wirklich bestellten Präsidenten, Reichshofvizekanzler, als zugleich wirklich bestellten Reichshofrath, sodann Vizepräsidenten und andern Reichshofräthen, ihre Reichshofrathsbesoldung richtig und ohne Abgang bezahlet werde.

und Kanzelley-Ordnung geschehe, es sey von wem, und unter was für einem Scheine es wolle.

§. 4.

Geschäftskreis der Reichskanzelley.

Insonderheit sollen und wollen Wir die kaiserlichen und Reichs-Angelegenheiten, zum Beyspiel die Reichstags-Geschäfte, die Instructionen Unserer kaiserlichen Gesandten innerhalb und ausserhalb des Reichs, die Erstattung ihrer Relationen 1) in Reichssachen, desgleichen auch die das Reichs- Kriegs- und Friedenswesen betreffenden Unterhandlungen und Schlüsse lediglich durch den Reichs-Vicekanzler besorgen, und nicht vor Unsere erbländische Hofkanzellen ziehen lassen.

§. 5.

Besoldung der Reichshofräthe.

Wir sollen und wollen auch die ungesäumte gewisse Veranstaltung treffen, daß die Besoldungen des wirklich bestellten Präsidenten, Reichs-Hof-Vicekanzlers, als zugleich wirklich bestellten Reichshofraths, des Vicepräsidenten und anderer Reichshofräthe, vor allen anderen Ausgaben, sowohl aus Unserer Hofkammer, als aus den, aus dem Reiche eingehenden Mitteln, richtig und ohne Abgang bezahlet werde.

§. 6.

1) (Die Erstattung ihrer Relationen) Aus dem Zusammenhange ergiebt sich, daß es hier genauer heissen könnte: die Vorträge (Relationen) aus ihren Berichten ꝛc.

§. 6.

Freyheit von Abgaben.

Wie selbige dann auch wegen der Zoll-, Steuer- und anderer Beschwerden Befreiung den Kammergerichtsassessoren gleichgehalten werden,

§. 7.

Gerichtsstand der Reichshofräthe, und der reichsständischen Gesandten, Residenten, u. s. w.

Und sie sowohl, als auch der Stände Gesandte, Residenten und Agenten, von Unserm Hofmarschallamte, Unserer Landesregierung und andern Gerichten und Beamten Jurisdiktion, auch soviel die Obsignation, Sperrung, Inventur, Editionen der Testamente, Versorgung ihrer Kinder und deren Tutelen * und dergleichen betrift, weniger nicht von allen Personal-oneribus allerdings befreiet seyn *. Wie dann auch der Stände Gesandte, Residenten, Geschäftsträger und Angehörige, die nicht besonders bei dem Reichshofrathe zu allda anhängigen Prozessen legitimiret sind, von aller Jurisdiktion nicht nur, wie vorgedacht, des Hofmarschallamts und aller erbländischen Gerichtsstel-

§. 6.

Freyheit von Abgaben,

In Ansehung der Befreyung von Zöllen, Steuern und anderen Beschwerden, sollen sie den Reichskammergerichts-Assessoren gleich gehalten werden;

§. 7.

Gerichtsstand derselben, wie auch der reichsständischen Gesandten, Residenten und Agenten.

Und eben so, wie die Gesandten, Residenten und Agenten der Reichsstände, von der Gerichtbarkeit Unseres Hofmarschall-Amtes, Unserer Landesregierung und anderer Gerichte, auch was die Versiegelung, Sperrung, Inventur, Eröffnung der Testamente, Versorgung ihrer Kinder, deren Tutelen 1) und dergleichen betrift, so wie von allen persönlichen Lasten gänzlich befreyet seyn 2). Eben so sollen auch diejenigen Gesandten, Residenten, Geschäftsträger und Angehörige der Stände, die sich nicht besonders bey dem Reichshofrathe zu Processen legitimiret haben, nicht nur von aller Gerichtbarkeit des Hofmarschall-Amtes und aller erbländischen Gerichtsstellen, sondern auch

von

1) (Deren Tutelen) Ob man hier gleich das Römische Wort gewählet hat; so hat man doch wahrscheinlich den Römischen Begriff, nach welchem Tutelen und Curatelen von einander verschieden sind, nicht damit verbunden, sondern alle und jede Vormundschaften darunter verstanden. In diesem Falle wäre aber das Teutsche Wort, Vormundschaften, offenbar passender und genauer gewesen.

2) (Befreyet seyn) In der hier gewählten Wortfügung war die Wiederhahlung des Wortes, sollen, nicht nöthig; im Originale hätte es aber eigentlich hier stehen müssen.

len, sondern auch des Reichshofraths gänzlich befreiet seyn und verbleiben sollen.

§. 8.

Freier Abzug.

Auch diejenigen, so sich von Unserm Hofe anderswohin begeben wollen, keineswegs aufgehalten, sondern frei, sicher und ungehindert, auch ohne Abzug und andern Entgeld und Vorenthalt ihrer Haab und Güter fortgelassen, und ihnen zu dem Ende auf Begehren behörige Paßbriefe ertheilet werden sollen.

von der reichshofräthlichen Gerichtbarkeit gänzlich befreyet seyn und bleiben.

§. 8.

Freyheit vom Abzugsgelde.

Auch sollen diejenigen, welche sich von Unserem Hofe an einen anderen Ort begeben wollen, keineswegs aufgehalten, sondern frey, sicher und ungehindert, auch ohne Abzugs- oder anderes Entgeld, nebst ihren Gütern, fort gelassen, und ihnen auf Verlangen die gehörigen Pässe verabfolget werden.

ARTICULUS XXVI.

Von Savoyen.

§. 1.

Savoyische Lehen.

Wir sollen und wollen auch dem Könige von Sardinien, als Herzoge von Savoyen, durch * die Person seines rechtmäßigen Gewalthabers die Belehnung des Herzogthums Montferat sowohl, als aller seiner übrigen Staaten und Lande, welche er von dem heiligen Reiche zu le-

Sechs und zwanzigster Artikel.

Von Savoyen.

§. 1.

Belehnung mit den Savoyschen Reichslehen.

Wir sollen und wollen auch dem König von Sardinien als Herzoge von Savoyen, sobald Wir nach dem Antritte Unserer kaiserlichen Regierung, gebührend darum ersucht werden, in der Person seines Bevollmächtigten 1), die Belehnung sowohl über das Herzogthum Montferrat als

1) (In der Person seines Bevollmächtigten) Der Ausdruck des Originals: durch die Person ꝛc, könnte dem Sprachgebrauche nach mißverstanden werden. Da es überhaupt seit Jahrhunderten allgemeine Sitte ist, daß die Reichslehen nicht von den Vassallen in Person, sondern durch Bevollmächtigte empfangen werden, so scheinet dieser ganze Zusatz überflüssig.

hen trägt, sobald Wir nach angetretener Unserer kaiserlichen Regierung, hierinn gebührend ersuchet und angelangt werden, den Reichskonstitutionen und Lehenrechten, insonderheit der letzten Investitur vom Jahre 1755 gemäß, ertheilen und erfolgen lassen.

als alle seine übrigen von dem Reiche zu Lehen tragenden Staaten und Lande, den Reichssatzungen und Lehenrechten, insonderheit der letztern Belehnung vom Jahre 1755 gemäß, ertheilen.

§. 2.

Reichsvikariat.

So thun Wir auch dasjenige, was das kurfürstliche Kollegium unterm 4ten Junii 1658 an damaligen Herzog zu Mantua wegen Annullir- und Aufhebung des dem Hause Savoyen zum Nachtheil unterfangenen kaiserlichen Reichsvikariats und Generalats in Italien geschrieben, hiermit allerdings bestätigen, dergestalt, daß Wir ob desselben Begriff festiglich halten, und den König von Sardinien, als Herzog von Savoyen bei der habenden Vikariatsgerechtigkeit und Privilegien gebührend schützen und handhaben wollen.

§. 2.

Erhaltung des Savoyischen Reichs-Vicariats.

Auch bestätigen Wir hiermit dasjenige, was das kurfürstliche Collegium am 4. Junius 1658 an den damahligen Herzog von Mantua, wegen Aufhebung und Vernichtung des dem Hause Savoyen zum Nachtheil angemaßten kaiserlichen Reichsvicariats und Generalats in Italien geschrieben hat; dergestalt, daß Wir über dessen Inhalt fest halten, und den König von Sardinien, als Herzog von Savoyen, bey der ihm zustehenden Vicariats-Gerechtigkeit und anderen Privilegien gebührend schützen und vertheidigen wollen.

ARTICULUS XXVII. (XVIII, 1-4.) Sieben und zwanzigster Artikel.

Auswärtiger Schutz, Von der Schutzgerechtigkeit über unmittelbare und mittelbare Reichsglieder, und dem Gerichtsstande derselben.

§. 1. (XVIII, 1.) §. 1.

Auswärtige Schutzbriefe.

Als auch in Veranlassung der von weiland vorgewesenen römischen Königen und Kaisern etlichen auswärtigen * von des heiligen römischen Reichs Jurisdiktion eximirten Fürsten und Potentaten *, über

Von Schutzbriefen, deren Mißbräuchen und Vorkehrungen dagegen.

Da durch die, von ehemahligen Römischen Königen und Kaisern etlichen auswärtigen 1), von der Gerichtbarkeit des Reichs befreyeten Fürsten und Potentaten 2), über unmittelbare und mittelbare Städte

1) (Auswärtigen) Dieses Wort scheinet man mit Vorsicht gewählet zu haben, um nicht bloß solche Fürsten und Potentaten damit zu bezeichnen, welche mit dem Römisch-Teutschen Reiche in gar keiner Verbindung stehen, also nicht bloß ausländische; sondern auch solche, welche zwar als Mitglieder des Teutschen Reichs zu betrachten sind, in Rücksicht anderer zum Teutschen Reiche gehöriger Fürsten aber dennoch, zwar nicht ausländisch, aber doch auswärtig genannt werden können. Man vergleiche die folgende, wie auch die S. 200, N. 1 befindliche Anmerkung.

2) (Von der Gerichtbarkeit des Reichs befreyeten Fürsten und Potentaten) Dieser Zusatz scheinet die in der vorigen Anmerkung geäusserte Vermuthung zu bestärken. Denn wenn man unter den auswärtigen Fürsten bloß ausländische verstanden hätte: so hätte es 1) dieses Zusatzes, als einer Sache, die sich von selbst verstanden hätte, gar nicht bedurft; 2) liegt auch in der Verbindung der Worte Fürsten und Potentaten ein Grund zu der in der vorigen Anmerkung geäusserten Vermuthung, welche 3) auch durch die Geschichte der verliehenen oder angemaßten Schutzbriefe über Mitglieder des Reichs, und 4) selbst durch den 4. Paragraphen dieses Artikels, bestätiget wird, wo namentlich der Brabantischen goldenen Bulle Erwähnung geschiehet. Ganz mit dieser Auslegung übereinstimmend wird man auch 5) den 2. Paragraphen des 15. Artikels dieser W. K. und 6) die im Jahre 1658 von den Fürsten gewünschte Einschaltung folgender Stelle finden:

. . . "Nachdem vermög der güldenen Bull und anderer Reichs-Constitutionen den Unterthanen nicht gebühret, mit ausländischen, oder auch des h. Reichs Mediat- oder Immediat-Ständen, wider ihre Obrigkeit confoederationes aufzurichten . . . als wolle der künftige Römische Kaiser hierinnen seine Auctorität verkehren" ꝛc.

Noch

Immediat- und Mediatstädte und Stände, vor Alters gegebenen, oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen oder sonst usurpirten Schutz- und Schirmbriefen, indem sie * sich deren jeweil auch wider ihre eigene Landesobrigkeit in Civil- und Justizsachen des heiligen Reichs Satzungen zuwider bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerstörungen gemeinen Landfriedens entstanden, dadurch dann des heiligen Reichs Jurisdiktion, Authorität und Hoheit merklich geschwächet, dieselbe auch mit Entziehung * ansehnlicher Glieder gar intervertiret worden; als sollen und wollen Wir zu Abwendung obverStädte und Stände verliehenen, oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen, auch wohl bloß angemaßten Schutzbriefe, indem Mittelbare 1) sich bisweilen derselben gegen ihre eigene Landes-Obrigkeit, in Civil- und Justizsachen, den Reichssatzungen zuwider, bedienet haben, nicht geringe Weiterungen und Zerstöhrungen des Landfriedens entstanden sind, und eine merkliche Schmälerung der Würde, Hoheit und Gerichtbarkeit des Reichs, ja sogar die Entziehung 2) ansehnlicher Reichsglieder zur Folge gehabt haben: so sollen und wollen Wir, zu Abwendung solcher schädlichen,

Noch deutlicher sagt es die von den katholischen Fürsten in Vorschlag gebrachte Fassung:
. . . "Soll nicht gestattet werden . . . wider ihre Landesobrigkeit sich an fremde Kronen Potentaten und Republiken, oder auch einige des h. R. Reichs Mediat- und Immediat-Stände zu hängen, von denselben Hülfe und Assistenz, oder auch Protection und Indigenat zu begehren, noch In- oder Ausländischen ihre Güter, ohne Vorwissen und Einwilligung des Landesfürsten, zu Lehen aufzutragen."

Worauf auch im 9. Art. der W. K. Leopolds I. verfügt wurde:
. . . "Wollen Wir nicht gestatten, daß der güldenen Bull, dem Friedensschluß und den Reichs-Constitutionen zuwider einige Mediat-Unterthanen mit auswärtigen Potentaten und Republiken, oder anderwärtigen Reichsständen . . . einige Conföderation, Protection . . . eingehen oder aufrichten mögen" ꝛc.

Ueber die Sätze, welche hieraus, und besonders aus den in diesem Artikel vorkommenden Beziehungen der von Schutzbriefen und von der Gerichtbarkeit handelnden Stellen gefolgert werden können, kann meine dieser Ausgabe vorangesetzte Rechenschaft S. 29 ff. nachgesehen werden.

1) (Indem Mittelbare) Da das im Grundtexte vorkommende Beziehungswort, sie, wie sich aus dem Zusammenhange ganz offenbar ergiebt, nur von mittelbaren Städten und Ständen verstanden werden darf, vorher aber doch zugleich auch von unmittelbaren Ständen die Rede war, auf welche es, den Sprachregeln zufolge, ebenfalls bezogen werden müßte: so erforderte die deutlichere Darstellung des unverkennbaren Sinnes die gemachte Abänderung.

2) Entziehung) Da die Geschichte keinen Aufschluß giebt, was für Glieder dem Reiche auf diese Weise entzogen worden seyen, — denn die vereinten Niederlande kann man doch mit Grunde nicht hierher rechnen —: so scheinet die in einigen Ausgaben der W. K. Ferdinands IV. befindliche Lesart, wo man statt des Wortes Entziehung, Einziehung findet, um so mehr die richtigere zu seyn, da diese ganze Stelle zuerst in diese Wahlkapitulation kam.

ſtandener gefährlicher und der gemeinen Tranquilität des heiligen römiſchen Reichs ſchädlicher Zergliederung und Mißverſtand dergleichen Protektions- und Schirmbriefe über mittelbare Städte und Landſchaften den Gewalten und Potentaten *, ſo des heiligen Reichs Zwang und Jurisdiktion, wie gemeldet, nicht unterworfen, nicht allein nicht ertheilen, noch ſolche zu ſuchen und * anzunehmen geſtatten, noch auch die, ſo von vorigen römiſchen Kaiſern in etwa anderwärten der Sachen und Zeiten Zuſtande und Konſideration ertheilet, und * von Mediatſtänden aufgenommen worden, durch Reſkripte oder auf andere Weiſe konfirmiren;

§. 2. (XV, 5.)

Zu entkräften oder zu beſchränken.

Sondern vielmehr darob und daran ſeyn, damit vermittels Unſerer Interpoſition, oder durch andere erlaubte Mittel und Wege, obermeldte von vorigen Kaiſern allbereits gegebene, oder durch * angenommene protectoria aufgekündet und abgethan, oder wenigſtens in die Schranken ihrer erſten kaiſerlichen und * königlichen Konzeſſionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extenſion und Ausdehung reduziret;

lichen, mißverſtandenen und der Ruhe des Reichs gefährlichen Zerſplitterungen, dergleichen Schutzbriefe über mittelbare Städte und Landſchaften nicht allein keinem unter dem Gerichtszwange des Reichs nicht ſtehenden Fürſten und Potentaten 1) ertheilen, noch ſolche zu ſuchen und 2) anzunehmen geſtatten, noch auch diejenigen, welche von Unſeren Vorfahren am Reiche, unter ganz andern Umſtänden und Verhältniſſen ertheilet, und 3) von mittelbaren Ständen aufgenommen worden ſind, durch Reſcripte oder auf andere Weiſe beſtätigen:

§. 2.

Vernichtung gemißbrauchter Schutzbriefe.

Sondern Uns vielmehr dahin beſtreben, daß jene bereits verliehenen, oder auch 4) angenommenen Schutzbriefe aufgekündiget und vernichtet, oder doch wenigſtens in ihre urſprünglichen, der kaiſerlichen und 5) königlichen Verleihung gemäßen Schranken zurück gebracht werden.

§. 3.

1) (Fürſten und Potentaten) Auch dieſe Stelle, wobey ſich der Zuſatz, auswärtig, gar nicht findet, beſtätiget die obige Erklärung des Wortes auswärtig.

2) 3) (Und) Genauer ſtünde hier: oder; eben ſo wie im folgenden Paragraphen: . . . "obermeldte von vorigen Kaiſern allbereits gegebene, oder auch angenommene protectoria" ꝛc.

4) (Oder auch) Dieß iſt die richtige allenthalben vorkommende Lesart. Der in dem hier zum Grunde liegenden Mainziſchen Abdrucke befindliche Druckfehler hat den ganzen Sinn entſtellt.

5) (Und) Anſtatt, und, lieſet die W. K. Joſephs I. richtiger: oder.

§. 3. (XV, 1; XVIII, 3-4.) §. 3.

Kaiserlicher allgemeiner alleiniger Schutz.

Also männiglich forthin in Unserm und des heiligen römischen Reichs alleinigen Schutz und Vertheidigung gelassen, und Kurfürsten, Fürsten und Stände des heiligen römischen Reichs (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) * und allerseits angehörige Unterthanen ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Assistenz, bei gleichem Schutz und Administration der Justiz, in Religions- und Profansachen, den Reichssatz- und Kammergerichtsordnungen, münster- und osnabrückischen Friedenschlusse, und darauf gegründeten Exekutionsedikt, arctiori modo exequendi, und nürnbergischen Exekutionsrezesse, wie auch nächst vorigem Reichsabschiede gemäß, erhalten;

Beschützung und Gerichtsstand der Glieder des Reichs;

Alle und jede Kurfürsten, Fürsten und Stände des heiligen Römischen Reichs (die unmittelbare Reichsritterschaft mit begriffen) * und alle ihre Unterthanen sollen daher, ohne bey einheimischen oder auswärtigen einigen Anhang oder Beystand zu suchen, in geistlichen sowohl als in weltlichen Sachen einzig und allein in Unserem und des heiligen Römischen Reichs Schutze erhalten und einem wie dem anderen gleiches Recht verwaltet werden; wie dieses den Reichssatzungen und Kammergerichts-Ordnungen, dem Münsterischen und Osnabrückischen Friedensschlusse, dem darauf gegründeten ersten und schärferem Executions-Edicte 1), dem Nürnbergischen Executionsrecesse, wie auch dem neuesten Reichsabschiede gemäß ist.

§. 4. (XVIII, 4.) §. 4.

Vorladung auser Reich.

Die hierwider eine Zeit her verübten Mißbräuche, da zum öftern die Rechtfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und an andere ausländische Potentaten gezogen worden, abgestellet,

Abstellung aller Eingriffe.

Alle diesem zuwider vor Zeiten verübten Mißbräuche, da man öfters Rechtsstreitigkeiten von ihren ordentlichen Richtern im Reiche abgerufen und vor ausländische Potentaten 2) gezogen hat, sollen abge-

1) (Ersten und schärferen Executions-Edicte) Im 6. Paragraphen des 21. Artikels heißt es noch kürzer: Nürnbergische Executions-Edicte.

2) (Ausländische Potentaten) Dem ganzen Zusammenhange zufolge, möchte wohl hier der Zusatz: oder andere von der Gerichtbarkeit des Reichs befreyete Für-

insonderheit aber die aus der angemaßten brabäntischen goldenen Bulle, zu unterschiedlicher Kurfürsten, Fürsten und Stände merklichem Nachtheile herrührenden Evokationsprozesse gänzlich aufgehoben, wie auch das anno 1594 bei damaligem Reichstage verglichene Gutachten vollzogen, und den durch gedachte brabäntische Bulle gravirten Ständen auf erfoderten Nothfall, durch das jus retorsionis kräftige Hilfe geleistet werde.

abgestellet, insbesondere auch die aus der angemaßten Brabantischen goldenen Bulle herrührenden, verschiedenen Kurfürsten, Fürsten und Ständen nachtheiligen Abrufungsprocesse gänzlich aufgehoben, das im Jahre 1594 auf dem Reichstage verglichene Gutachten vollzogen, und den durch gedachte Brabantische Bulle beschwerten Ständen im Nothfalle durch Erwiederung solcher Abrufungen nachdrücklich geholfen werden.

ARTICULUS XXVIII.

Fremde Gesandte.

§. 1.

Fremder Gesandten Einmischung in Rechtssachen.

Wir sollen und wollen auch, zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entstehender gefährlicher Weiterung, nicht gestatten, daß die auswärtigen Mächte oder deren Gesandte sich heim- oder öffentlich * in die Reichssachen einmischen.

Acht und zwanzigster Artikel.

Von fremden Gesandten.

§. 1.

Gesandtschaften auswärtiger Mächte sollen sich nicht in Reichssachen mischen.

Wir sollen und wollen auch, zu Verhütung aller Mißdeutungen und daraus entstehenden gefährlichen Weiterungen, nicht gestatten, daß sich auswärtige Mächte, oder ihre Gesandten, heimlich oder öffentlich 1) in Reichs-Angelegenheiten mischen.

§. 2.

ken — nicht überflüssig gewesen seyn. Man vergleiche den ersten Paragraphen dieses Artikels, und die hierher gehörigen Anmerkungen.

1) (Heimlich oder öffentlich) Moser bemerkte hierbey: "das heißt nicht viel weniger, als den Kaiser zu unmöglichen Dingen verbinden wollen. Denn wie soll und kann er es machen, daß fremde Mächte und deren Gesandte, sich nicht heimlich in die Reichssachen mengen?" Ueberhaupt verdiente wohl diese Stelle auch deshalb eine nähere Bestimmung, weil mehrere ausländische Mächte, z. B. Schweden, Dänemark, Sardinien ꝛc. zugleich auch Reichsstände sind.

§. 2.

Und Aufzug.

Vielweniger zulassen, daß dieselben Botschaften an Unserm Hofe, oder bei Reichsdeputationen oder andern publicis conventibus mit bewehrter Garde zu Pferd oder zu Fuß auf der Gassen und Straßen aufziehen und erscheinen mögen.

§. 2.

Und nicht mit bewaffneter Garde erscheinen.

Vielweniger zulassen, daß solche Gesandtschaften an Unserem Hofe, oder bey Reichs-Deputationen und anderen öffentlichen Zusammenkünften, mit bewaffneter Garde, zu Pferde oder zu Fuß, auf öffentlicher Straße erscheinen.

ARTICULUS XXIX.

Vom Post- und Botenwesen.

§. 1.

Beschwerden gegen die Reichspost.

Und demnach wider die im heiligen römischen Reiche verordnete Post nicht geringe Beschwerde geführet, selbe auch nach Anweisung Instrumenti Pacis * auf den Reichstag ausgestellet worden: so wollen Wir mit Beobachtung dessen keineswegs gestatten, daß Kurfürsten, Fürsten und Stände in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen kaiserliche Postämter vorhanden und hergebracht, solche Personen, welche keine Reichsunterthanen sind, und deren Treue man nicht versichert

Neun und zwanzigster Artikel.

Vom Post- und Bothenwesen.

§. 1.

Verhältniß der Reichs-Postbeamten zu der Landes-Obrigkeit.

In Ansehung der wider die Reichsposten geführten Beschwerden, welche dem Friedensschlusse gemäß 1) zu reichstägigen Verhandlungen ausgestellet worden sind, wollen Wir, mit Beobachtung dessen, keineswegs gestatten, daß in denjenigen reichsständischen Landen und Gebieten, wo dergleichen kaiserliche Postämter hergebracht und vorhanden sind, solche Personen, welche keine Reichsunterthanen sind, und deren Treue man nicht versichert

1) (Dem Friedensschlusse gemäß) Die Worte des Grundtextes lassen vermuthen, daß der Westphälische Friedensschluß eine nähere Anweisung hierüber enthalte. Es findet sich aber darinn bloß folgende allgemeine Vorschrift: (Art. 9, §. 1.) "Quia publice interest, vt facta pace commercia viciſſim refloreſcant, ideo conuentum eſt, vt quae eorum praeiudicio et contra vtilitatem publicam hinc inde per imperium, belli occaſione, nouiter propria auctoritate contra iura, priuilegia, et ſine conſenſu imperatoris atque electorum imperii inuecta ſunt, vectigalia et telonia . . . itemque *immoderata poſturum, omniaque alia inuſitata onera et impedimenta . . . penitus tollantur.*"

nen sind, und deren Treue man nicht versichert ist, angesetzet, oder dieselben ausserhalb der Personalbefreiung von dem Beitrage gemeiner Realbeschwerden eximirt und befreiet werden.

§. 2.

Postmeister. Postgeld.

Nicht weniger wollen Wir den General-Reichspostmeister dahin halten, daß er seine Posten mit aller Nothdurft wohl versehe, die getreuen und richtigen Briefbestellungen gegen billiges Postgeld, so in allen Posthäusern zu jedermanns guter Nachricht in offenem Drucke beständig angeschlagen seyn soll, unverweislich befördere, und also zu keiner fernern Klage und Einsehen Ursache gebe.

§. 3.

Land- und reichsstädtische Boten.

Dagegen soll den gemeinen land- und reichsstädtischen Boten unterwegs und zwischen den Orten, wo aus und hin ein Bot seine Kommission hat, die Mitbringung und Sammlung der Briefe, Wechselung der Pferde und Aufnehmung der Personen und Pakete nicht zugelassen, sondern die Reichsstädte, und deren gehende, reitende und fahrende Boten hierunter, den bereits in annis 1616, 1620 und 1636 ergangenen kaiserlichen Dekreten, Patenten und Reskripten sich gemäß bezeigen, und solchergestalt dieses Botensichert ist, angesetzet, oder ausser der Befreyung von persönlichen Lasten auch von Real-Beschwerden befreyet werden.

§. 2.

Pflichten des General-Reichspostmeisters.

Auch wollen Wir den General-Reichspostmeister dahin anhalten, daß er seine Posten mit allem Nothdürftigen wohl versehe, die getreue und richtige Bestellung der aufgegebenen Briefe, gegen billiges Postgeld, wovon in allen Posthäusern beständig eine gedruckte Taxe öffentlich angeschlagen seyn soll, unweigerlich befördere und zu ferneren Klagen keine Ursache gebe.

§. 3.

Befugnisse der land- und reichsstädtischen Bothen.

Dagegen sollen die land- und reichsstädtischen, gehenden, reitenden und fahrenden Bothen, unterwegs, zwischen den Orten ihrer Absendung und Bestimmung, weder Briefe oder Packete, noch Personen aufnehmen, auch keine Pferde wechseln, sondern sich hierinn den in den Jahren 1616, 1620 und 1636 ergangenen kaiserlichen Decreten, Patenten und Rescripten gemäß bezeigen, überhaupt aber dieses Bothen-Wesen weder der Kurmainzischen Reichs-Post-Protection, noch dem General-Reichs-Erbpostmeister,

oder

wesen sowohl der kurmainzischen Reichspostprotektion, als dem General-Reichserbpostmeister und sonst männiglichen ohne Nachtheil seyn.

oder sonst jemanden zum Nachtheile gereichen.

§. 4.

Handhabung des Reichspostamts.

Wir sollen und wollen auch die beständige Verfügung thun, daß Unser General-kaiserliches und Reichsoberpostamt in seinem Esse allenthalben erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgesehen, mithin dasselbe sowohl bei Unserer kaiserlichen Person und Hofstaat, als sonst im Reiche jederzeit in ruhiger Einnehm-, Bestell- und Austheilung aller und jeder Briefe und Pakete, gegen erhebendes billiges Postgeld gelassen werde.

§. 4.

Erhaltung aller Rechte des Reichs-Ober-Post-Generalats.

Wir sollen und wollen auch jederzeit darauf halten, daß Unser kaiserliches und Reichs-General-Oberpostamt in seinem rechtmäßigen Zustande allenthalben erhalten, und nichts zu dessen Schmälerung vorgenommen, verwilliget oder nachgesehen; vielmehr dasselbe sowohl an Unserem kaiserlichen Hofe, als auch im Reiche, jederzeit im ruhigen Besitz der Annahme, Bestellung und Austheilung aller und jeder Briefe und Packete, auch der Erhebung eines billigen Postgeldes gelassen werde.

§. 5.

Vorbehalt deswegen.

Jedoch* sollen und wollen Wir auf diesen Artikel, das Postwesen belangend, in so lang halten, auch halten lassen, bis von Reichs wegen ein anderes beliebet werden wird.

§. 5.

Vorbehalt wegen dieses Artikels.

Ueber diesen, das Postwesen betreffenden Artikel, sollen und wollen Wir, so lange halten und halten lassen 1), bis das Reich andere Verfügungen treffen wird.

1) (Halten lassen) Das im Grundtexte, zu Anfang dieses Paragraphen, stehende Bindewort, jedoch, muß einem jeden anstößig seyn, der diesen Artikel im Zusammenhange lieset. In dem Entwurfe einer beständigen W. K., desgleichen auch in den Kapitulationen Leopolds I. und Carls VI., wo es ebenfalls vorkömmt, war es passend; weil der unmittelbar vorhergehende Paragraph anders lautete. Als aber dieser 1742 abgeändert und so gefasset wurde, wie er noch jetzt lautet, hätte auch dieses Bindewort nicht stehen bleiben sollen.

ARTICULUS XXX.

Wahlkapitulationssache.

§. 1.

Verpflichtung.

Damit auch die Reichshofräthe, wie auch das kaiserliche Kammergericht in ihren Rathschlägen, Expedition und sonst sich nach dieser Kapitulation richten, sollen und wollen Wir ihnen sowohl, als andern Unsern Ministern und Räthen, dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche, soviel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und dawider weder zu thun noch zu rathen, solches auch ihren Diensteiden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

§. 2.

Beständige Wahlkapitulation.

Sodann sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Regierung, das negotium capitulationis perpetuæ (wobei jedoch die Kurfürsten sich das jus adcapitulandi vorbehalten haben) bei dem Reichstage vornehmen, und selbiges, so bald möglich, zu seiner Perfektion bringen zu* lassen.

Dreyßigster Artikel.

Von verschiedenen Verpflichtungen des Kaisers in Betreff der Wahlkapitulation und der kurfürstlichen Collegial-Schreiben.

§. 1.

Verpflichtung der Reichsgerichte und kaiserlichen Räthe auf die Wahlkapitulation.

Diese Unsere Wahlkapitulation, sollen und wollen Wir sowohl Unserem Reichshofrathe und Reichskammergerichte, als auch Unseren anderen Ministern und Räthen zufertigen, auch ernstlich anbefehlen, und ihren Dienst-Eiden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen, daß jeder, so viel ihm gebühret, dieselbe stets vor Augen habe, und weder durch Rath noch That dagegen handle.

§. 2.

Beförderung einer beständigen Wahlkapitulation.

Nächstdem sollen und wollen Wir das Geschäft der beständigen Wahlkapitulation, wobey sich jedoch die Kurfürsten das Recht, Zusätze zu machen, vorbehalten haben, gleich nach dem Antritte Unserer kaiserlichen Regierung, bey dem Reichstage vornehmen, und dasselbe, so bald wie möglich, zu Stande bringen lassen.

§. 3.

* Das Wörtchen, zu, ist ein Schreib- oder Druckfehler, welcher sich bloß in den Mainzischen Abdrücken der Wahlkapitulationen Leopolds II. und Franz II. findet.

§. 3.

Kurfürstliche Kollegialschreiben.

Auch sollen und wollen Wir die in vielen wichtigen Angelegenheiten von dem zur Wahl versammelten kurfürstlichen collegio durch besondere Schreiben an Uns erstattete Gutachten forderſamſt zum wirklichen Vollzuge bringen und darauf das Gehörige beobachten.

§. 4.

Beschwörung durch Kommissarien.

Demnach Wir auch wegen Unserer Abwesenheit die Wahlkapitulation gleich selbst zu beschwören nicht vermögend gewesen: so haben Wir Unsern Kommissarien deßhalben völlige Gewalt gegeben, daß sie solche in Unserm Namen und Seele vorgängig beschwören sollen.

§. 5.

In Person.

Wir versprechen und geloben aber, sothane Beschwörung der Kapitulation noch vor Empfangung der Krone in eigener Person selbst zu leisten, und Uns zu Festhaltung besagter Kapitulation nochmals zu verbinden.

§. 6. (III, 18.)

Anfang der kaiserlichen Regierung.

Auch ehe Wir solches gethan, Uns der Regierung nicht zu unterziehen, sondern

§. 3.

Vollziehung der kurfürstlichen Collegial-Schreiben.

Auch sollen und wollen Wir die, in vielen wichtigen Angelegenheiten, von dem zur Wahl versammleten kurfürstlichen Collegio, in besonderen Schreiben an Uns erstatteten Gutachten, ohne Aufschub zum wirklichen Vollzug bringen, und das Gehörige darauf beobachten.

§. 4.

Beschwörung der Wahlkapitulation, sowohl von den Commissarien;

Da Wir übrigens, wegen Unserer Abwesenheit, diese Wahlkapitulation nicht sogleich selbst beschwören konnten; so haben Wir Unsere Commissarien deshalb bevollmächtiget, dieselbe vorläufig in Unserem Namen und in Unsere Seele zu beschwören;

§. 5.

Als von dem Kaiser in Person.

Jedoch versprechen Wir, diesen Eid, noch vor Empfangung der Krone, in eigener Person abzulegen, und Uns zu Festhaltung dieser Kapitulation nochmahls zu verbinden,

§. 6.

Worauf die kaiserliche Regierung ihren Anfang nimmt.

Vorher aber der Regierung nicht zu unterziehen, sondern den in der goldnen

Bulle

geschehen zu lassen, daß die in der goldenen Bulle benannten Vikarien indessen anstatt Unser die Administration des Reichs kontinuiren.

§. 7.

Beobachtung.

Solches alles und jedes haben Wir obgedachter römischer König* den Kurfürsten des Reichs für Sie, und im Namen des heiligen römischen Reichs geredet, versprochen, und bei Unsern königlichen Ehren, Würden und Worten im Namen der Wahrheit zugesaget, thun dasselbe auch hiermit, und in Kraft dieses Briefes, immaßen Wir dann das mit einem leiblichen Eide zu Gott und dem heiligen Evangelium * beschworen*, dasselbe stet, fest und unverbrochen zu halten, dem treulich nachzukommen, dawider nicht zu seyn, zu thun, noch zu schaffen, daß dawider gethan werde, in einige Weis oder Wege, wie die mögten erdacht werden, Uns auch dawider einiger Behelf oder Ausnahm, Dispensationen, Absolutionen, geist- oder weltliche Rechte, wie das Namen haben mag, nicht zustatten kommen soll.

Bulle benannten Vicarien die Reichsverwaltung, anstatt Unserer, bis dahin zu überlassen.

§. 7.

Angelöbniß zu Beobachtung aller Punkte.

Die Beobachtung aller und jeder dieser Puncte, haben Wir obgedachter Römischer König 1) den Kurfürsten des Reichs für Sich und im Namen des heiligen Römischen Reichs, bey Unserer Ehre, mit wahren Worten zugesaget und versprochen, wiederholen auch dieses Versprechen hiermit nochmahls in Kraft dieses Briefes, und schwören 2) einen leiblichen Eid zu Gott und auf das heilige Evangelium 3), dasselbe stät, fest und unverbrüchlich zu halten, nicht dawider zu seyn, noch zu thun, noch zu veranlassen, daß auf irgend eine ersinnliche Weise dawider gehandelt werde; dergestalt, daß Uns keine Ausnahme, keine Dispensation oder Absolution, keine geistlichen oder weltlichen Rechte, oder sonst irgend ein Behelf, er habe Namen wie er wolle, dagegen zu Statten kommen soll.

§. 8.

1) (Römischer König) Man vergleiche die erste Anmerkung zum Eingange: oben S. 1.

2) (Schwören) Die kaiserliche Wahlkapitulation wird allezeit auf den Tag der Wahl datirt. An diesem Tage schwören bloß die Commissarien, in die Seele des erwählten Reichs-Oberhauptes; die persönliche Eidesleistung erfolgt erst nachher. (§. 5. dieses Art.) Sollte man nun, wie im Grundtexte stehet, hier schon sagen können: "immaßen Wir das mit einem leiblichen Eide ... beschworen ꝛc."

3) (Zu Gott und auf das heilige Evangelium) In den Reversalen heißt es statt dessen: Zu Gott und den Heiligen.

§. 8.

Exemplarien der Kapitulation.

Dessen zu Urkund haben Wir dieser Briefe acht in gleicher Form und Laut fertigen, und mit Unserem anhangenden großen Insiegel bekräftigen, auch jedem Kurfürsten einen überantworten lassen.

§. 8.

Ausfertigung der Original-Exemplare.

Zu Beurkundung dieses, haben Wir von dieser Acte, acht an Form und Inhalt gleiche Exemplare ausfertigen, mit Unserem großen Insiegel bekräftigen, und jedem Kurfürsten eins überantworten lassen.

Gegeben in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Frankfurt den 5ten Monatstag Julius, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt im eintausend siebenhundert zwei und neunzigsten Jahre.

L. L.

Anton Fürst Esterhazy,
erster Wahlbotschafter.

Joseph Freiherr von Bartenstein,
zweiter kurböhmischer Wahlbotschafter.

Revers

Sr. Röm. Kaiserl. Majestät Franz II

über die beschworne Wahlkapitulation.

Wir Franz der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien, und Jerusalem, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen, Großherzog zu Toskana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand, Mantua, Parma ꝛc. gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tirol ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Als am Tage Unserer Wahl zum römischen König, welcher war der fünfte dieses Monats, die von Uns, als König und des heiligen Reichs Kurfürsten zu Böhmen, zu itzt besagter Wahl abgeordneten Botschafter, der hochgeborne Anton, des heiligen römischen Reichs Fürst Esterhazy von Galantha, Unser Kämmerer, Generalfeldmarschalllieutenant, Oberster eines Regiments zu Fuß, und Kapitaine der königlich-ungarischen adelichen Leibgarde, Ritter des goldenen Vlieses, und Großkreuz des St. Stephansordens, und der wohlgebohrne Joseph Freiherr von Bartenstein, wailand Sr. kaiserl. Majestät wirklicher geheimer Rath, auch Reichshofraths-Vizepräsident, und Kommandeur des gedachten St. Stephansordens, vermöge Unseres Ihnen deshalben unter Unserm Insiegel zugestellten besondern Gewalts, als Unsere bevollmächtigte Gesandte, und Gewalthaber, sich mit den hochwürdigsten, und respective durchlauchtigsten Fürsten, Herren Friedrich Karl Joseph zu Mainz, und Kle-

---

Wir . . . erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Teutschland ꝛc. . . . bekennen öffentlich mit diesem Briefe:

Da sich die von Uns . . zur Wahl abgeordneten Bothschafter ꝛc. . . . mit den hochwürdigsten und respective durchlauchtigsten Fürsten ꝛc. . . . desgleichen auch mit den, im Namen der respective hochwürdigsten, durchlauchtigsten und großmächtigen Fürsten ꝛc. . . . erschienenen, bevollmächtigten Bothschaftern, ꝛc. . . . über etliche, in Form einer öffentlichen Urkunde, . . . unter Unserem Namen und Insiegel, übergebene Artikel ꝛc. . . . an Unserer Statt vereiniget und verglichen, dieselben bewilliget, angenommen und zu halten bereits eidlich angelobt, auch Unseren vorgedachten an- und abwesenden lieben Neven, Vettern, Brüdern, Oheimen

und

Klemens Weinzeslaus zu Trier, Erzbischöffen, des heiligen römischen Reichs respective durch Germanien, durch Gallien und das Königreich Arelat Erzkanzlern, Unsern lieben Neve, Vetter und Kurfürsten, wie nicht weniger mit den von wegen und anstatt der respective hochwürdigsten, durchlauchtigsten, und großmächtigen Fürsten, Herren Maximilian Franziskus, Erzbischofs zu Kölln, und Kurfürsten, ꝛc. Karl Theodors, Pfalzgrafen bei Rhein und Kurfürsten, ꝛc. Friedrichs Augusts, Herzoges zu Sachsen und Kurfürsten, ꝛc. Friedrich Wilhelms, Königs in Preußen, als Kurfürsten zu Brandenburg, ꝛc. und Georgs, Königs in Großbrittannien, als Kurfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, ꝛc. des heiligen römischen Reichs durch Italien Erzkanzlers, Erztruchsesses, Erzmarschalls, Erzkämmerers, und Erzschatzmeisters, Unserer respective freundlich geliebten, lieben Vetter, besonders lieben Freunde, Brüder, Oheim, und Kurfürsten, bei mehr besagter Unserer Wahl erschienenen bevollmächtigten Bothschaftern, Franz Wilhelm, Grafen von Oettingen Baldern, Franz Albert Leopold, Grafen von Oberndorf, Adolph Heinrich, Grafen von Schönberg, Karl, Fürsten von der Osten, genannt Sacken, und Ludewig Friedrich von Beulwitz Gott dem Allmächtigen zum Lobe, und dem heiligen römischen Reiche zu Ehren, und um des gemeinen Nutzen willen etlicher Artikel gedings- und paktsweise in Unserem Namen, und an Unserer Statt sich vereiniget, bewilligt, vertragen, angenommen, und zu halten bereits eidlich zugesagt haben, wie die alle in eine offene Form gestellt, und von ihnen unter Unserm Namen und angehängten Insiegel übergeben sind, so lautend: Wir Franz der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. (das Datum steht) gegeben in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Frankfurt den fünften Tag des Monats Julius nach Christi Unseres lieben Herrn und Seligmachers Geburt ein tausend siebenhundert zwei und neunzig.

Und aber gedachte Unsere gevollmächtigte Bothschafter und Gewalthaber dabei obberührten Unsern an- und abwesenden lieben Neve, Vettern, Brüdern, Oheim

und

und Kurfürsten, dieses in Unserem Namen geleistete eidliche Versprechen, noch vor Empfangung der Römischen Krone in eigener Person zu wiederholen und mit Unserem leiblichen Eide zu bekräftigen, zugesaget haben:

Daß Wir, nach Unserer hiesigen Ankunft, vor empfangener königlichen Krone, alle und jede dieser Artikel, wie sie ... verglichen worden sind, aus freyem gnädigen Willen jetzt von neuen bewilliget, angenommen, auch zu Gott und den Heiligen geschworen haben, sie unverbrüchlich zu halten, und alles dasjenige zu thun, was Uns als Römischen Könige gebühret.

Dieses bekennen Wir durch diesen Brief wissentlich, aufrichtig und ohne Gefährde. ꝛc. ꝛc.

und Kurfürsten Zusage gethan, daß Wir selbige Artikel, bevor Wir die römische Krone empfangen, persönlich erneuern, und mit Unserm Eide bestätigen und bekräftigen sollen ꝛc. daß Wir demselben nach itzt zu hiesiger Unserer Ankunft, und vor empfangener königlicher Krönung alle und jede Punkte und Artikel, davon obgemeldet, wie die durch mehrgedachte Unsere gevollmächtigte Botschafter und Gewalthaber mit berührten Unseren lieben Neve und Vetter, auch der abwesenden Kurfürsten gegenwärtigen Gesandten bedungen, bewilligt, und eidlich angenommen, auch in Unsere Namen und Siegel ausgegangen, und Ihnen übergeben sind, aus freiem gnädigen Willen itzt von neuem bewilliget, angenommen, und zu halten, dazu auch alles das zu thun, was Uns als römischem Könige gebührt, zu Gott und den Heiligen geschworen haben, und thun das hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefes, alle Argliſt, und Gefährde hierinnen gänzlich ausgeschieden.

Dessen zur Urkunde haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Insiegel an diesem Briefe hangen lassen, der gegeben ist in Unserer und des heiligen römischen Reichs Stadt Frankfurt am zwölften Tage des Monats Julius im siebenzehnhundert und zwei und neunzigsten Jahre.

Franz mppr.

L. S.

Vt. F. zu Kolloredo Mannsfeld mppr.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis proprium.

Peter Anton Frank mppr.

---

* Dieser Revers ist mit Beybehaltung aller, von selbst in die Augen fallenden, Fehler und Nachlässigkeiten der Mainzischen Ausgabe, abgedruckt worden. Selbst Geschlechts-Namen, wie z. B. den des Fürsten zu Colloreda, hat der Abschreiber auf seine eigene Weise geschrieben.

Register.

Register.

Dieses, von dem Herrn Advocat Jürgens, zu Helmstädt, ausgearbeitete Register, ist auch besonders zu haben, unter dem Titel:

Repertorium, zum Gebrauche bey allen Ausgaben der kaiserlichen Wahlkapitulation Franz II., Leopolds II., Josephs II., Franz I. und Carls VII.

Die Nachweisungen beziehen sich zwar zunächst auf die neueste Wahlkapitulation; wo sich aber in den genannten älteren, in Ansehung der Artikel- und Paragraphen-Zahlen, Abweichungen von dieser neuesten, oder auch Abweichungen unter sich, finden, da sind sie allenthalben mit einem Sterne bezeichnet worden.

Am Ende dieses Registers sind deshalb alle diejenigen Rubriken, welche sich auf Stellen beziehen, die in diesen fünf Wahlkapitulationen nicht unter einer und eben derselben Artikel- und Paragraphen-Zahl vorkommen, in alphabetischer Ordnung ausgezeichnet, und derjenige Paragraph genau nachgewiesen worden, wo sie, in jeder derselben, zu finden sind.

Register.

A.

Abgaben.

Widerrechtliche Abgaben aller Art sollen abgeschafft werden. = VIII, 9. 19. 22.
Vergl. Auflagen.

Abgeordnete

der Stände und Reichsritterschaft sollen schleunige Audienz und Abfertigung beym Kaiser erhalten, und nicht mit Nachreisen beschweret werden. = = = = XXIII, 2.

Abrufungsprocesse;

Aufhebung derjenigen, welche vermöge der Brabantischen goldenen Bulle in Gang gekommen sind. = = XXVII, 4. §
Abhelfung der den Ständen dadurch zugefügten Beschwerden. = XXVII, 4. §.

Accise,

als eine neue eigenmächtige Auflage, und wenn darunter ein neuer Zoll versteckt liegt, ist verboten. = = VIII, 11.

Achts- und Oberachts-Sachen;

Verfahren darinn: = = = XX, 1.
Der Beleidigte soll unverzüglich entschädiget, und in seine vorigen Rechte wieder eingesetzt, = = XX, 6, 9.
Insonderheit niemand ungehört und ohne Rath und Einwilligung der Reichsstände, in die Acht und Oberacht erklärt werden. XX, 2. 10.
Nichtigkeit widerrechtlicher Achtserklärungen und Executionen. XX, 10.

Achtsproceß;

Gesetzmäßiges Verfahren darinn: = = XX, 3.
Die Abfassung des End-Urtheils soll von den Reichsständen auf dem Reichstage, = = = XX, 4.

nach vorgängigem Gutachten, aus allen drey Reichs-Collegien, und zwar aus Genossen der beyden Reichs-Religionen in gleicher Anzahl gewählter, zur Hälfte katholischer, zur andern Hälfte protestantischer Stände geschehen. = = XX, 4.
Genehmigung, Eröffnung und Vollziehung des Urtheils. = = = = XX, 5.

Aechter, (Geächteter)
demselben sollen seine Güter aberkannt, daraus der Beleidigte entschädiget werden, und das übrige dem Reiche verbleiben. XX, 6.
Jedoch mit Vorbehalt der lehensherrlichen, XX, 7.
und agnatischen Rechte. = = XX, 8.

Acten,
In wie fern reichshofräthliche den Reichsvicarien verabfolget werden sollen. = = = III, 15. *
Die Einsendung der Vicariats-Acten muß binnen sechs Monaten geschehen. = = = III, 16. *
Weitere Besorgung derselben durch den Erzkanzler. = III, 16.

Advocatie
der christlichen Kirche stehet dem Kaiser. zu;
Soll nicht zum Natheil des Religions- und Profanfriedens, oder des Münster- und Osnabrückischen Friedensschlusses ausgeübt werden. = = = = I, 10.

Adelsbriefe, (über den Reichs-Adel)
müssen in der Reichskanzelley ausgefertiget werden. (Vergl. Diplome.) XXII, 7.

Afterlehen,
eingezogene sowohl, als wieder verliehene, behalten ihr voriges Verhältniß zum Reiche. = = = XI, 13. 14. 15.

Agenten
Freyheit der reichsständischen, in Ansehung des Gerichtsstandes und der Abzugsgelder. = = = XXV, 7. 8.

Agnaten
geächteter Personen, behalten ihr Erb- und Nachfolge-Recht in die vom Aechter verwirkten Lehen und Stammgüter. = XX, 8.

Alleinhandel; (Monopol.)
Verbot desselben. = = = = VII, 3. *

Aller-

Allodialgüter,
verwirkte, mittelbare, — sollen den Kurfürsten, Fürsten und Ständen, unter deren Bothmäßigkeit sie liegen, und welche mit den Rechten des Fiscus beliehen sind, nicht entzogen werden. XXI, 5.
Confiscation derselben von der Landes-Obrigkeit. XXI, 4.

Amtsverweser
der Reichs-Erzbeamten; deren Rechte. III, 22. *

Anfallsgelder und Laudemien
von Lehen, worüber bereits die Mitbelehnung ertheilt worden ist, sollen nicht gefordert werden. XVII, 10.

Anwartschaften
auf Reichslehen von beträchtlichem Ertrage, wie solche zu ertheilen? XI, 10.
Sollen einzig und allein bey der Reichskanzelley ausgefertiget werden. XI, 8.
Ungültige Anwartschaften. XI, 9.

Appellation
von den kaiserlichen Hof- und Landgerichten an die Reichsgerichte ist erlaubt. XVIII, 10.

Appellations-Privilegien,
bey Ertheilung derselben soll auf ältere Privilegien der Stände, und auf die Rechte eines Dritten Rücksicht genommen werden. XVIII, 6.
Verbotene Eingriffe dagegen. XVIII, 4. 5. XIX, 6. (?)

Arreste,
soll kein Reichsstand, während der Rechtshängigkeit einer Sache, gegen den andern verhängen. XVI, 5.

Assessoren (S. Beysitzer). XVII, 4. *

Assignationen (Anweisungen)
auf Reichs-Kreise oder Stände, sollen wider Willen derselben nicht ausgestellet werden. V, 8.

Audienz
soll am kaiserlichen Hofe sowohl den Ständen, als ihren Gesandten schleunig ertheilt werden. XXIII, 2.

Auflagen (Abgaben)
Bewilligung derselben auf allgemeinem Reichstage. V, 2.

Verbot eigenmächtiger neuen Auflagen; VIII, 10. 11. V, 1.
Vernichtung und Abstellung derselben; VIII, 8. 9. 18. 22.
desfallsige Erkundigung. VIII, 28.
Zu Behauptung widerrechtlicher Auflagen sollen keine Processe erkannt werden. XIX, 5.

Aufruhr und Empörung.
Maßregeln dagegen. XV, 6.
Anlässe dazu sollen vermieden werden. XV, 7.

Augsburgische Confessions-Verwandte
schliessen die Reformirten mit in sich. XIV, 6.
Vorbehalt derselben wegen des Papstes. I, 10.
Sollen mit den Katholiken gleicher Rechte und gleichen Schutzes geniessen. II, 3. 7. 8. XIV, 6. Vergl. I, 10.

Auslegung
der Reichsgesetze muß mit Einverständniß sämmtlicher Stände auf dem Reichstage geschehen. II, 5.
Ungültigkeit alles Widrigen. II, 5.

Austräge,
dabey soll ein jeder geschützt, XVIII, 4.
alles Widrige vernichtet, und XVIII, 5.
Privilegien darüber sollen sparsam ertheilt werden. XVIII, 7.
Beobachtung der Austräge, in Klagsachen der Landstände und Unterthanen gegen ihre Obrigkeit. XIX, 6.
Wiefern diese letztern alsdann an die Reichsgerichte appelliren können? XIX, 6.

B.

Bann.
Abschaffung des Contumacial-Bannes. XX, 11.

Beförderungsbriefe (Promotorialschreiben)
wegen Zollbefreyungen sollen abgestellet werden. VIII, 24.

Belehnung (Vergl. laudemien und lehntaxe.)
mit Thronlehen, kann nur vom Kaiser geschehen. X, 7.
Ueber andere Reichslehen können auch die Reichsvicarien die Belehnung ertheilen. XI, 7.

Jede Belehnung soll, der Regel nach, den vorigen Lehnbriefen gemäß geschehen. = = = XI, 1.
Soll durch verlangte Vorzeigung der Familienverträge nicht aufgehalten werden. = = = XI, 2.
Der Kaiser selbst, soll sie, wegen seiner von ihm besessenen Reichslehen, nicht versäumen. = = X, 11.
und desfalls Anerkennungs- und Versicherungsbriefe ausstellen. = = X, 11.
Unmündige und Minderjährige erhalten die Belehnung durch ihre Vormünder. = = XI, 5.
Um diese Belehnung muß von den Vormündern binnen Jahr und Tag, nach angetretener vormundschaftlichen Verwaltung, nachgesucht und = XI, 5.
der Lehneid abgelegt werden. = XI, 5.
Bey dieser Belehnung durch Vormünder und der Ableistung des Lehneides, hat es nach erlangter Mündigkeit und Volljährigkeit der Reichs-Vassallen sein Bewenden. XI, 6.
Geistliche Kurfürsten und Fürsten können sie, sowohl durch weltliche, als geistliche Bevollmächtigte empfangen. = XI, 4.
Des Königs von Sardinien, als Herzogs von Savoyen, über das Herzogthum Montferrat, und die übrigen Staaten und Lande, die derselbe vom Teutschen Reiche zu Lehen trägt. XXV, 1.

Berathschlagungen
über Reichs-Angelegenheiten, namentlich über die, welche im Friedensschlusse ausgedruckt sind, müssen mit freyer Beystimmung der Reichsstände vorgenommen werden. = IV, 1.
Sollen vom Kaiser möglichst befördert und beschleuniget werden. XIII, 3.
Können auf Kurfürstentagen, auch ohne kaiserliche Gesandte, geschehen. III, 12.

Berathschlagungspuncte;
An die in der kaiserlichen Propposition enthaltene Ordnung derselben, sind die Stände nicht gebunden. = XIII, 4.

Bericht VIX.
in Klagsachen der Erzbischöfe und Bischöfe mit ihren Untergebenen. = = XIV, 2.
Verpflichtung des Kaisers. = = = vor

vor Einforderung eines Berichts in Klagsachen der Unterthanen gegen ihre Landesregenten keine Mandate noch Rescripte zu ertheilen. = = XIX, 7.
Alle Processe, Mandate und Decrete, welche in solchen Klagsachen ohne eingeforderten Bericht erkannt, für null und nichtig zu erklären. = = XV, 5.
zu Einforderung eines Berichts wegen veräusserter Reichslehen. X, 6.
Wie mit diesem Berichte vom Kaiser und von der kurfürstlichen Mainzischen Kanzelley weiter zu verfahren. X, 6.
Von den benachbarten Reichsständen wegen ungebührlicher Auflagen und Zölle. = = VIII, 11.
Kreisberichte über Zollneuerungen. = VIII, 30.

Beschützung und Beschirmung

des Reichs. = = = II, 1.
Der Glieder des Reichs. = = = XXVII, 3.
Der christlichen Kirche. = = = I, 1.
Des Römischen Stuhls. = = = I, 1.
Der A. C. Verwandten. = = = I, 10.

Beschwerden

der Stände sollen unbehindert, wenn sie gleich den Kaiser selbst, den Reichshofrath, oder andere kaiserliche Räthe und Bediente betreffen zur reichstägigen Berathschlagung gebracht, XIII, 6.
und insbesondere allen Beschwerden in Religions-Sachen abgeholfen werden. = = = I, 11.
Die noch unerledigten Beschwerden der Teutschen Nation, wegen Eingriffen des Römischen Hofes überhaupt, und ins besondere wegen der Nuncien, sollen durch einen baldigen Reichsschluß ihre Erledigung erhalten. XIV, 3.
Verpflichtung des Kaisers, die Abstattung des, von Joseph II. hierüber geforderten Gutachtens, gleich in Erinnerung zu bringen. = = XIV, 3.
Wie auch denjenigen, welche die Erzbischöfe und Bischöfe, wegen übereilten Verfahrens in Proceßsachen, = XIV, 2.
und ins besondere, wegen falscher Auslegung der Concordaten, gegen den Römischen Hof führen, abzuhelfen. = XIV, 3.

Wegen

Wegen derjenigen Beschwerden, welche neue eigenmächtige Auflagen und Zölle betreffen, soll von den benachbarten Reichsständen Bericht gefordert, = VIII, 11.
Und denselben abgeholfen werden. = VIII, 12.
So wie auch denen, welche die kaiserlichen Hof- und Landgerichte, = = = XVIII, 8.
die aus der Brabantischen goldenen Bulle herrührenden Abrufungs-Processe, = = XXVII, 4. *
die Uebertretung der Reichshofraths-Ordnung, XXIV, 4.
kaiserliche Standeserhöhungen, und = XXII, 6.
die Mängel des Reichspostwesens betreffen. = XXIX, 1. 2. *

Beschwörung
der Wahlkapitulation, durch Commissarien des gewählten Reichs-Oberhaupts. = = = XXX, 4. *
Von dem gewählten Reichs-Oberhaupte selbst. = XXX, 5. *

Bestätigung
der reichsständischen und reichsritterschaftlichen Rechte und Freyheiten; I, 9.
Ihrer wohlerworbener Privilegien, in Ansehung der Zoll-Abgaben. = = = = VIII, 21.
Ihrer Erbverbrüderungen. = = I, 9.
Der Kurvereine. = = III, 5. *
Des zwischen Mainz und Kölln geschlossenen Vergleichs über die Kaiser-Krönung. = = = III, 8. *
Der Vicariats-Handlungen. = = III, 18.
Verschiedener Anordnungen in Münzsachen. = IX, 2.

Beysitzer des Reichskammergerichts;
Vollziehung der, in den Reichsschlüssen von 1719 und 1775 enthaltenen Verfügungen, wegen Vermehrung ihrer Anzahl. XVII, 4. *
Befreyung derselben von Steuern, Zöllen und anderen Beschwerden. XXV, 6.
Vergl. Kammergericht.

Beytrag
zu Reichssteuern und Hülfen von den kaiserlichen Erblanden. V, 6.
Von den übrigen Reichslanden. = = V, 7.

Bischöfe. (Vergl. Erzbischöfe.)
Wahrung ihrer Privilegien, Statuten und Gewohnheiten. = = = = XIV, 1; XIV, 3.

In Klagsachen mit ihren Untergebenen, sollen sie gegen ungebührliche Monitorien, Interdicte, Drohungen oder Censuren des Römischen Hofes geschützt, = = XIV, 2.
und bey dem ruhigen Besitze ihrer Visthümer und übrigen Rechte, = = = I, 2.
namentlich auch bey ihrer Gerichtbarkeit erhalten werden. XIV, 5.

Bothen.
Befugniß der Land- und reichsstädtischen Bothen. XXIX, 3. *

Bothschafter (Vergl. Gesandten.)
von recht titulirten und gekrönten regierenden ausländischen Königen haben den Rang vor den kurfürstlichen Gesandten. III, 19. *

Brabantische goldene Bulle.
Den daraus herrührenden Abrufungsprocessen und desfallsigen Beschwerden der Kurfürsten, Fürsten und Stände, soll gänzlich abgeholfen werden. = = = XXVII, 4. *

Bremen. (S. Handelsstädte.)

Brücken-Geld,
darf nicht als eine neue eigenmächtige Abgabe gefordert werden. = = = = VIII, 11.

Bücher.
Herstellung billiger Bücherpreise. = = VII, 1
Freyheit symbolischer Bücher beyder Religionen. II, 8.
Gefährliche Schriften dagegen sind verboten. = II, 8.

Bücher-Commissär,
darf bey Beurtheilung und Confiscirung der Bücher in Ansehung der beyden Reichs-Religionen nicht parteyisch handeln. II, 7.

Bücher-Nachdruck.
Der Kaiser soll ein Reichsgutachten fordern, wie derselbe völlig unterdrückt werden könne. = = VII, 1.

Bulle. S. goldene Bulle; = = = II, 3.
Brabantische Bulle. = = = XXVII, 4. *

Bündnisse
in Reichsangelegenheiten, erfordern der Kurfürsten, Fürsten und Stände Einwilligung, auf einem Reichstage, = VI, 1; IV, 2.

oder doch wenigstens, in eilenden Fällen, die übereinstimmende collegialische Einwilligung sämmtlicher Kurfürsten; = = = VI, 2.

worauf dessen ungeachtet, sobald es die Umstände gestatten, mit dem gesammten Reiche die Gebühr beobachtet werden soll. = = = VI, 2.

Des Kaisers, in Ansehung seiner eigenen Reichslande, sollen dem Reiche unnachtheilig und dem Friedensschlusse gemäß seyn. = = = VI, 3.

Der Reichsstände, dürfen nicht wider den Kaiser, das Reich, den allgemeinen Landfrieden, auch nicht wider den Münsterischen und Osnabrückischen Friedensschluß eingegangen werden. VI, 4.

Bürgschaft,

wegen Durchmärsche kaiserlicher Truppen durch Reichslande, soll durch angesessene Wechsler und Kaufleute in Reichsstädten geleistet werden. = = = IV, 17.

C.

Cameralsachen.

In Cameralsachen der Stände sollen von anderen keine Eingriffe geschehen. = = = I, 8.

Caution,

wegen des Durchmarsches kaiserlicher Truppen durch Reichslande. IV, 17.

Wegen der Sachfälligkeit, bey eingewandten Rechtsmitteln vor den Reichsgerichten, wird nicht von den Revisoren, sondern von dem Reichskammergerichte bestimmt. = XVII, 2.

Ceremoniel

der Gesandten am kaiserlichen Hofe. = III, 19. *

Gleichheit der Kurfürsten unter sich, in Ansehung des Ceremoniels. III, 20. *

Censur

der Bücher, soll unparteyisch geschehen. = II, 7.

Censuren;

Damit sollen Erzbischöfe und Bischöfe in Klagsachen mit ihren Untergebenen nicht beschwert werden. = = XIV, 2.

Cento-Geld
verboten, sofern es eine neue eigenmächtige Auflage ist. VIII, 11.

Collegial-Schluß (kurfürstlicher.)
Nothwendigkeit desselben bey Schließung eines Reichsbündnisses. VI, 2.
Bey Ertheilung des Stapelrechts. VIII, 23.
Bey Erstreckung, Erhöhung, Ertheilung und Verlegung eines Zolles. VIII, 2.
Bey Verwilligung neuer Auflagen. VIII, 19.
Verglichen Kurfürsten.

Collegial-Schreiben
der zur Wahl versammleten Kurfürsten sollen ohne Aufschub vollzogen werden. XXX, 3. *

Collegialische Zusammenkünfte
sind den Reichsständen unverwehret. XIII, 10.

Commissariat
über kaiserliche Truppen. S. Truppen IV, 15. 16.

Commissarien
des Kaisers auf Reichstagen, sollen an dem bestimmten Termine erscheinen, und den Vortrag nicht verspäten. XIII, 2.
Auf Kurfürstentagen will der Kaiser nicht verlangen, daß sie unweigerlich zugelassen werden müßten. III, 12. *
Beschwörung der Wahlkapitulation, durch Commissarien des erwählten Reichsoberhaupts XXX, 4. *

Commissionen;
Bey Erkennung derselben soll der Kaiser Rücksicht auf den Friedensschluß, auf ertheilte Privilegien, und auf Geichheit der Religionsverwandten, nehmen; XVIII, 5.
die Verordnungen der Reichs-Gesetze dabey beobachten; XVI, 9.
und sie in Streitigkeiten der Unterthanen mit ihren Landesherren nicht zu voreilig erkennen. XV, 7.

Compensationen;
Verbot derselben in Reichssteuersachen. V, 8.

Concordaten;
Kaiserliche Vorsorge, wegen Beobachtung, XIV, 1.

besonders wegen richtiger Auslegung derselben, XIV, 3.
und wegen Abstellung der dawider geführten Beschwerden. XIV, 3.

Confiscation
verwirkter mittelbarer Allodial-Güter. XXI, 4.
Der Bücher-Commissär soll bey Bücher-Confiscationen unparteyisch seyn. II, 7.

Conservatorien,
in Klagsachen der Unterthanen wider ihre Landesherrn, sollen nicht sogleich ertheilet, XIX, 6.
sondern zuerst die Austräge beobachtet werden. XIX, 6.

Contrebande,
darüber soll der kaiserliche Kriegs-Rath und die Generalität sich keines Erkenntnisses anmaßen. IV, 4.

Contributionen (S. Steuern.)

Contumaz, (Ungehorsam)
der Reichsstände, soll kein Grund seyn, weshalb sie ihrer Landesregierung entsetzt werden könnten. I, 4.

Contumacial-Bann,
soll abgeschaft werden. XX, 11.

D.

Decrete
in Reichshofraths-Sachen sollen allein vom Reichshofrathe, XVI, 13.
und nie im kaiserlichen geheimen Rathe erkannt werden. XVII, 6. *
Reichsgerichtliche Decrete, in Klagsachen der Unterthanen wider ihre Landesregenten. XV, 5.

Deputation. (S. Reichs-Deputation.)

Deputationsrecht
der Reichsstände bey Friedenshandlungen soll nicht geschmälert werden. IV, 11.
Vergl. Reichs-Deputation.

Dictatur.
Eingekommene Memorialien sollen den Reichsständen auf dem Reichstage zur Dictatur mitgetheilet, und XIII, 7.

soll besonders darauf gehalten werden, daß diese Mittheilung vom Reichs-Directorio bald geschehe. = XIII, 8.

Diplome,
über den Fürsten- Grafen- und Herrenstand, den Adel, über Palatinate, kaiserliche Raths-Titel, und andere Freyheiten und Privilegien, sollen in der Reichskanzelley ausgefertiget, XXII, 7.
binnen 3 Monaten ausgelößt, und = XXII, 10. 11.
die Taxe dafür, ohne Nachlaß erlegt werden. = XXII, 10.
Erfolg einer unterlassenen Auslösung. = XXII, 12. 13.
Nichtigkeit solcher Diplome, die in Reichs- Staats-, auch Gnaden- und anderen Sachen, unter kaiserlichem Titel und Namen, bey einer andern Kanzelley ausgefertiget werden. = XXII, 8.

Directorium,
des Erzmarschall-Amts, bey Abfassung der Polizey- und Tax-Ordnung, auf Reichs- und Wahltagen. = III, 23. *
In Sachen, die vor den Reichshofrath gehören, sollen in die Directorial-Befugnisse des Rhofr. Präsidenten und Vicepräsidenten keine Eingriffe geschehen. = = XXIV, 12.
Vergl. Reichs-Directorium. = XIII, 3. 6. 7. 8.

Domkapitel. (Vergl. Bischöfe; Erzbischöfe.)
Wahrung ihrer Privilegien, Statuten und Gewohnheiten. XIV, 1; XIV, 3.

Durchmarsch
kaiserlicher Truppen durch Reichslande, soll unschädlich seyn, und deshalb Ansuchen geschehen. = IV, 15. 9.
Ueberhaupt soll niemand einem Reichsstande damit beschwerlich fallen. = = = = IV, 9. 14.

E.

Ehehaftsfälle,
derselben Ausdehnung und Mißbrauch, wider die alte Hof- und Landgerichts-Ordnung. = = XVIII, 8.

Eid
des Kaisers, in Ansehung der Wahlkapitulation. = XXX, 4. 5. 6.*

Un-

Unmündiger und minderjähriger Reichs-Vassallen bey Belehnungen. = = = XI, 5. 6.

Einquartierung
im Reiche, kann nur mit der Kurfürsten, Fürsten und Stände Einwilligung geschehen. = = = IV, 9.
Desfallsige Freyheit des reichskammergerichtlichen Wohnsitzes. IV, 10.
Schutz dagegen. = = = IV, 18. 19.

Einziehung
erledigter Reichslande, soll den Rechten und Freyheiten, auch Anwartschaften eines jeden unbeschadet geschehen. X, 12. *

Empörungen und Aufruhr
der Teutschen Unterthanen sollen vom Kaiser abgestellet, dem Uebel vorgebeugt, und = = = XV, 6.
Anlässe dazu vermieden werden. = = XV, 7.

Erbämter, Erbbeamten. (S. Reichs-Erbämter.) = III, 22. *

Erblande, (kaiserliche)
sind zu Reichssteuern verbunden, = = V, 6.
Bündnisse in Ansehung derselben, dürfen dem Reiche nicht nachtheilig seyn. = = = = VI, 3.
Die in den kaiserlichen und reichsständischen Erb-Königreichen und Landen eingesessenen Immediat-Stände, sollen mit den Einheimischen gleiche Rechtspflege genießen. = = XIX, 3.

Erbfolge,
geht nicht auf Kinder aus notorischen Mißheurathen und morganatischen Ehen über; = = = XXII, 4.
bleibt den Agnaten geächteter Personen vorbehalten. XX, 8.
Erbthronfolge des Teutschen Reichs, ist verboten. II, 2.

Erbverbrüderungen
der Reichsstände unter sich, sollen vom Kaiser, auf gebührendes Ansuchen, bestätiget, und die Interessenten dabey geschützt werden. = = = = I, 9.

Erbvergleiche;
Ungültigkeit derjenigen, Lehnbriefe und Anwartschaften, welche den bestätigten Erbvergleichen zuwider sind. = XI, 9.

Ergänzung der Reichs-Kreise. (S. Kreise.) = XII, 1. 2. V, 10.

Erkenntnisse der Reichsgerichte;
dürfen keine unglimpflichen Ausdrücke gegen die Reichsstände enthalten. = = = = = XVI, 4.
Ueber Erkenntnisse des Rkammergerichts darf sich der Rhofrath kein weiteres Erkenntniß anmaßen. = = XVI, 7.
Wiefern sie in Klagsachen der Unterthanen gegen ihre Landesregenten, in letzter Instanz, Statt haben. = XIX, 6.
Rechtsmittel gegen reichsgerichtliche Erkenntnisse. = XVI, 16; XVII, 2.
Vergl. Revision; Supplication.

Erledigte Reichslehen., (Vergl. Lehen.)
Wiederverleihung und Anwartschaften, = XI, 10.
Einziehung. = = = = XI, 11.

Eroberungen und Abänderungen,
feindliche, im Teutschen Reiche, sollen wieder in den vorigen, den Reichsgrundgesetzen und Friedensschlüssen gemäßen Stand gesetzt werden. = = = IV, 12.
Unter diesen Friedensschlüssen wollen die A. C. Verwandten den Ryßwickischen Frieden nicht verstanden haben; = IV, 12.
die Katholischen aber, wollen diesen Vorbehalt dahin gestellt seyn lassen. = = = = IV, 12.

Erstgeburts-Recht
der weltlichen Kurhäuser, soll denselben erhalten werden. III, 4.

Erwiederungs-Recht, (Retorsion)
in Ansehung der Abrufungsprocesse. = = XXVII, 4.*

Erzbischöfe (Vergl. Bischöfe.)
sollen in dem ruhigen Besitze ihrer Erzbisthümer und übrigen Rechte erhalten werden. = = = = I, 2.
Wahrung ihrer Privilegien, Statuten, Gewohnheiten und Freyheiten. = = = = XIV, 1.
Gegen übereilte und unbefugte Processe des Römischen Hofes sollen sie geschützt, = = = XIV, 2.
und bey ihrer Gerichtbarkeit erhalten werden. = XIV, 5.

Erz-

Erzkanzler
des Teutschen Reichs, soll in seinen Befugnissen nicht beschränkt werden, = = = XIII, 6.
insonderheit bey Bestellung der Mitglieder an der Reichskanzelley. XXV, 1.
Nichtigkeit widriger Vorgänge. = = XXV, 2.
Ihm allein stehet die Befugniß zu, die Reichskanzelley-Taxen zu moderiren, oder gänzlich zu erlassen. = = XXII, 10.
Vergl. Reichskanzelley.

Erzmarschall;
Befugnisse desselben bey Abfassung der Polizey- und Taxordnung auf Reichs- und Wahltagen. = = III, 23.*
Verbotene Eingriffe des kaiserlichen Hofmarschall-Amts. III, 23.*

Evocations-Privilegien:
Wahrung derselben. = = = XVIII, 4.
Verbotene Eingriffe. = = = XVIII, 5.
Vorsichtige Ertheilung. = = = XVIII, 6.
Vergl. Abrufungs-Processe.

Execution, (Vollstreckung.)
der reichsgerichtlichen Urtheile, soll der Reichshofraths-, Kammergerichts- und Executions-Ordnung gemäß, ungesäumt geschehen. = = = XVII, 1.
Gewaltthätige Verhinderung der Execution. XVII, 7.*.
Wider die Reichsstände, in Ansehung ihrer dem Reiche schuldigen Pflichten. = = = V, 11.
In Achts-Sachen. (Vergl. Achtsproceß.) = XX, 5.

Executions-Edict,
Verpflichtung des Kaisers auf dasselbe. = I, 11; XXVII, 3.

Executions-Ordnung,
soll zu Beförderung der Wohlfarth und Sicherheit des Reichs, abgeändert und berichtiget werden. = XII, 5.
Ausdrückliche besondere Beziehungen darauf,
in Religionssachen; = = = I, 11.
bey Führung der Reichskriege; = = IV, 3.
bey Herstellung und Aufrechthaltung der Kreisverfassung: XII, 3.
in Betreff der Thätlichkeiten während der Rechtshängigkeit einer Sache; = = = XVI, 5. 6.
bey Vollstreckung der reichsgerichtlichen Urtheile. XVII, 1. 7.*

Executionsreceß, (S. Nürnbergischer Executionsreceß.)

Exemtionen (S. Freyheiten.)
Verbot derselben, in Ansehung
1) der Reichssteuern und Anlagen; (Vergl. Steuern; Reichs-Matrikel.) = = V, 6-7.
2) der reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit; = XVIII, 1.
3) der Ertheilung zu weit gehender Privilegien und Freyheiten, welche den Gerechtsamen des Reichs nachtheilig werden könnten; X, 2.
4) der Zölle. = = = VIII, 24-25.

Exemtions-Irrungen, (S. Reichs-Matricular-Anschlag.)

Exemtions-Privilegien
der Reichsstände wider die kaiserlichen Hof- und Landgerichte sollen geschützt werden. = = = XVIII, 9. 11.

Exspectanz auf Reichslehen, (S. Anwartschaften.) XI, 8. 9. 10.

F.

Familienverträge,
Belehnungen sollen denselben gemäß geschehen. = XI, 2.
Vergl. Belehnungen, Erbvergleiche.

Familien-Austräge.
Beschützung derselben und Vernichtung alles Widrigen. XVIII, 4.

Festungen. (Reichsfestungen.)
Verpflichtung des Kaisers, sie, weder zur Zeit eines Krieges, noch sonst, in reichsständischen und reichsritterschaftlichen Orten und Gütern anzulegen oder alte zu erneuern. IV, 6.
Alleinige Befugniß der Landesherren hierzu. = IV, 6.
Solche, die einmal von Reichs wegen besetzt sind, sollen, ohne Einwilligung der Reichsstände, weder geräumt werden, noch eingehen, = = = = IV, 6.
und von den Grundeigenthümern nicht eigenmächtiger Weise in Besitz genommen, oder gar abgetragen werden. = = = = IV, 6.

Fiscal, (S. Reichs-Fiscal.) = = = = XXII, 12; VIII, 12.

Fiscus (kaiserlicher.)
Verbotene Einziehung der verwirkten mittelbaren Lehen zum kais. Fiscus; = = = XXI, 3.
Desgleichen auch der verwirkten mittelbaren Allodien. XXI, 4.
Vergl. Lehen. = = = XI, 10=15.

Flüsse
dürfen auf keine eigennützige Weise dergestalt bebauet werden, daß dadurch deren Schiffbarmachung verhindert wird. VIII, 7.

Freyheiten, (Exemtionen, Befreyung.)
allgemeine Bestätigung aller wohlerworbenen Freyheiten, I, 9.
besonders in Ansehung der reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit; XVIII, 1=2.
der reichsständischen Gesandten, Residenten und Agenten, in Ansehung des Gerichtsstandes und der Abzugsgelder; XXV, 7=8.
in Ansehung der Zölle; (Vergl. Zollfreyheit.) VIII, 31.
der Erzbischöfe und Bischöfe; = = XIV, 1.
des reichskammergerichtlichen Wohnsitzes von Natural-Einquartierung; = = = IV, 10.
des Handels, dürfen durch keine widerrechtlichen Auflagen und Zölle eingeschränkt werden. = = VIII, 11.
symbolischer Bücher; = = = II, 8.

Friedenshandlungen;
Verpflichtung des Kaisers ohne Zuthun und Mitbewilligung der Reichsstände keine verbindlichen Präliminar=, viel weniger Haupt = Friedenstractaten anzugehen, oder gar zu schließen; = = = = IV, 11.
im eilenden Nothfalle wenigstens die Einwilligung der Kurfürsten einsweilen einzuholen, und sich nicht eher auf etwas Verbindliches einzulassen; = = = IV, 11.
den Reichsständen ihr Deputations = und Mitwirkungs-Recht bey Friedenshandlungen ungeschmälert ausüben zu lassen; = = = IV, 11.
wobey die auf Reichs = und anderen Deputationstagen zwischen den kaiserlichen Gesandten und der Reichs = Deputation herkömmliche Verfahrungsart zu beobachten ist. = = = = IV, 11.
Auch soll letztere auf Congressen mit Gesandten alliirter und anderer Mächte, womit man in Krieg verwickelt war,

unweigerlich zugelassen und ohne ihre Zuziehung nichts verhandelt; = = = = IV, 11.
am wenigsten aber deren Vertretung von den kaiserlichen unternommen werden. = = IV, 11.
So können auch einzelne Reichsstände dergleichen Congresse durch ihre Gesandten beschicken, oder dem Kaiser desfalls Vollmacht ertheilen. = = = = = IV, 11.
Bey Friedenshandlungen soll auf Wiederherstellung feindlicher Eroberungen und Abänderungen im Reiche ernstlich gesehen werden. IV, 12.
Vergl. Eroberung. Ryßwickischer Friede.
Desfallsige Amtsbefugnisse des Reichs-Hof-Vicekanzlers, dem durch die kaiserliche Hofkanzelley nicht eingegriffen werden darf. XXV, 4.

Friedensschluß. (S. Münsterischer und Osnabrückischer Friede.)

Friedlichkeit
gegen benachbarte Mächte. = = = IV, 2.

Fürsten. (S. Reichs-Fürsten.)

G.

Gebräuche und Gewohnheiten
der Reichsstände; Aufrechthaltung und Bestätigung derselben. I, 9.

Gefälle,
die dem Reiche entrichtet werden müssen, und davon gekommen sind, sollen wieder dazu gezogen und beybehalten werden. XI, 16. 18.
Beschreibung ihrer Beschaffenheit. = XI, 17.
Veräusserung derselben. = = = XI, 19, 20.
Vergl. Steuern.

Geheimerrath
des Kaisers, darf in reichshofräthlichen Sachen keinen Reichsstand mit Decreten beschweren. XVII, 6.* XVI, 12.

Geleitsgelder;
Abstellung ungebührlicher und widerrechtlicher Geleitsgelder. VIII, 12.

Gelder,
welche vom Reiche verwilliget wurden, sollen zu nichts anders angewendet werden, als wozu sie verwilliget sind. = IV, 8.

Gene-

Generalat
des kaiserlichen und Reichs-Ober-Postamts, soll bey allen seinen Rechten erhalten werden. Vergl. Reichsposten. XXIX, 5.*
Generalat und Vicariat des Herzogs von Savoyen soll geschützt werden. = = = = = XXVI, 2.*

Generalität,
des Kaisers und kaiserlicher Kriegsrath; verbotene Anmaßungen derselben. = = = = IV, 4.
Vergl. Reichskrieg. Reichs-Generalität.

General-Reichs-Erbpostmeister,
soll seine Posten mit allem Nothdürftigen versehen, die Briefe richtig befördern und zu keiner Klage Anlaß geben. = XXIX, 2.*
Vergl. Reichsposten.

Gerechtsame
der Reichsstände und der freyen Reichsritterschaft, sollen, so wie sie hergebracht sind, erhalten werden. = I, 2.
Wider ihre Unterthanen können sie sich im Besitzstande der hergebrachten Gerechtsamen durch Selbsthülfe schützen; XV, 8.
würde der Streit aber rechtshängig, so soll er schleunig entschieden werden. = = = XV, 9.
Vergl. Freyheiten.

Gerichtbarkeit
der Reichsgerichte; in wie fern ein Stand davon befreyet ist. XIV, 5; XVIII, 2.
Vergl. Freyheiten, Exemtionen.
Vorsichtige Ertheilung der zu Beschränkung der reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit abzweckenden Privilegien. = XVIII, 6.
Grenzbestimmung derselben, in Betreff geistlicher und weltlichen Sachen, zwischen den höchsten Reichsgerichten und dem Römischen Hofe, soll festgesetzt werden. = XIV, 5.
Verpflichtung des Kaisers, das Kammergericht bey seiner Gerichtbarkeit zu erhalten und zu schützen. = XVI, 8.
Bestimmung des Verhältnisses der Gerichtbarkeit des Reichshofraths, des Hofmarschall-Amtes und anderer erbländischen Gerichtsstellen, in Ansehung der reichsständischen Gesandten, Residenten und Agenten. = = XXV, 7.

Der Erzbischöfe und Bischöfe, soll, wo sie nicht in dem Westphälischen Frieden suspendirt ist, erhalten werden. = I, 2.; XIV, 5.
Des Papstes. = = = XIV, 5.
Der Reichsstände in Ansehung ihrer Lehen, soll von keinem Reichsgerichte beeinträchtiget werden. = = = XXI, 1.
Vergl. Austräge; Landesherren; Landesgerichte; Reichsgerichte, Reichskammergericht; Reichshofrath; Hof- und Landgerichte.

Gerichtsstand
der Stände und anderer Glieder des Reichs. = XXVII, 3. *
Abstellung aller Eingriffe dagegen von auswärtigen Mächten. XXVII, 4. *
Der Landesregenten bey Klagen der Unterthanen. XIX, 6.
Keiner soll von seinem ordentlichen Gerichtsstande verdrängt werden. XVIII, 3.
Bey der Wahl desselben sollen diejenigen, welche damit privilegirt sind, geschützt werden. = = XVIII, 4.

Gerichtswahl;
Verpflichtung des Kaisers, die Privilegirten dabey zu lassen, XVIII, 4.
Bey Ertheilung solcher Privilegien aber vorsichtig zu Werke zu gehen. = = = = XVII, 6.

Gesandten.
1) Rang und Ceremoniell derselben überhaupt:
a) Bothschafter von recht titulirten und gekrönten, regierenden, ausländischen Königen gehen den kurfürstlichen Gesandten,
b) die kurfürstlichen, allen übrigen Gesandten auswärtiger Republiken, auch selbst den Fürsten in Person vor. = III, 19. *
Unter ihnen selbst soll kein Unterschied mehr gemacht werden. = = = III, 19. *
2) Kaiserliche, erhalten ihre Instruction in Reichssachen durch den Reichs-Vicekanzler, und nicht von der erbländischen Hofkanzelley, = = = = XXV, 4.
sind nicht berechtiget, sich auf Kurfürsten-Tagen einzudringen. = = = III, 12.
3) Reichsständische, Verhältniß derselben, in Ansehung des Gerichtsstandes zu dem kaiserlichen Hofmarschall-Amte, dem Reichshofrathe und erbländischen Gerichtsstellen, XXV, 7.
Freyheit von Abzugsgeldern, Zöllen, und anderen persönlichen Lasten. = = VIII, 26. 31; XXV, 7.
4) Fremde, sollen sich nicht in Reichssachen mischen. = XXVIII, 1. *

Dür-

Dürfen nicht mit bewafneter Garde erscheinen. = XXVIII, 2.*
Vergl. Abgeordnete; Bothschafter; Residenten; Agenten.

Gewohnheiten, (Herkommen.)
Gute Gewohnheiten der Reichsstände sollen aufrecht erhalten werden. = I, 9.

Gnadensachen;
Ertheilung höherer Würden, = = XXII, 1.
ohne Folgen auf die Reichsstandschaft, und XXII, 2.
ohne Nachtheil eines Dritten. XXII, 3.
Ausfertigung der Diplome hierinn. = = XXII, 7.
In Gnadensachen der Stände sollen von andern keine Eingriffe geschehen. = = I, 8.
Bestätigung dessen, was hierinn von den Reichsvicarien ist verliehen worden. = = = III, 18.*
Vergl. Diplome; Standeserhöhungen; Würden.

Goldene Bulle.
Verpflichtung des Kaisers, dieselbe unverbrüchlich zu halten; II, 3.
ohne der Reichsstände Einwilligung davon nicht abzugehen, = = = = II, 3.
und niemanden dawider zu beschweren, noch beschweren zu lassen. = = = = II, 3.
Besondere ausdrückliche Beziehung darauf;
bey der Lehentaxe; = = = XVII, 9.*
bey der Bestimmung, wenn die kaiserliche Regierung ihren Anfang nehmen, und die Reichs-Vicarien abtreten sollen; XXX, 6.*
bey den Rechten der Reichs-Vicarien; III, 14.* = XXX, 6.*
bey Bestätigung der Vicariats-Handlungen. = III, 18.*
bey kaiserlichen Rescripten, Mandaten und Commissionen; = = = XVI, 9.
bey der Rechtspflege; = = XVI, 2.
bey der Benennung der Kurfürsten, Glieder und Grundsäulen des T. R.; = = = I, 2.
bey Ertheilung eines Raths, Bedenkens und Gutachtens der Kurfürsten, in wichtigen Reichsangelegenheiten; III, 3.
bey Erhaltung ihrer Vorrechte; = = III, 4.
bey ihren Wahlrechten; = = = III, 9* = 13.*

bey Kurfürstentagen; = = III, 11.* = 12.*
bey dem Verfahren im Falle einer Römischen Königs-Wahl. = = = III, 10.*

Grafen. (S. Reichsgrafen.)

Grenzlande,
sollen ohne Einwilligung des Reichs und der dabey interessirten Stände nicht umgetauscht werden. = = X, 5.

Grenzscheidungen, (Reichs-Grenzscheidungen.)
sollen mit Einwilligung des Reichs und der dabey interessirten Stände geschehen. = = = X, 5.

Gutachten. (Reichs-Gutachten.)
Verpflichtung des Kaisers zu dessen Abforderung,
a) unmittelbar nach dem Antritte seiner Regierung:
1) Wegen der Beschwerden der Teutschen katholischen Kirche. = = XIV, 3.
b) bald nach angetretener Regierung:
2) Wegen Abstellung der Münzgebrechen; IX, 4.
3) Wegen Verbesserung der Executions-Ordnung; XII, 5.
c) nach Antritt seiner Regierung:
4) Wegen Verbesserung der Reichshofraths-Ordnung; XXIV, 5.
5) Wegen Visitation des Reichshofraths; XXIV, 6.
d) binnen Jahresfrist:
6) Wegen Qualificirung der seit 1654 in den Fürstenstand erhobenen Personen; = I, 7.
e) ohne Zeit-Bestimmung:
7) Wegen der Polizey-Ordnung, wie sie den Bedürfnissen unseres Zeitalters besser anzupassen sey? VII, 1.
8) Wegen Abstellung des Bücher-Nachdrucks; VII, 1.
9) Wegen Beförderung des Handels. = VII, 1.
10) Wegen Ergänzung der Reichskreise. XII, 2.

Auf abgestattete Reichs-Gutachten soll sich der Kaiser unverzüglich erklären. = = = XIII, 5.

Gut-

Gutachten der Kurfürsten,
soll der Kaiser in wichtigen Reichsangelegenheiten erfordern; III, 3.
in ihren Collegialschreiben enthaltene, soll der Kaiser ohne Aufschub vollziehen. = = = XXX, 3. *
Reichshofraths-Gutachten:
Fälle, wo sie Statt finden; = = XVI, 15.
Erfordernisse bey dem Vortrage derselben; = XVI, 15.
Insonderheit, wenn ihr Gegenstand Verwandte verschiedener Religionen betrifft. = = = XVI, 15.

H.

Handel.
Erhaltung und Verbesserung desselben. = = VII, 1.
Dessen Hinderung und Einschränkung ist verboten. VIII, 6. 11.
Wegen der desfallsigen Beschwerden soll von den benachbarten Ständen Bericht gefordert, und = = VIII, 11.
solche abgestellt werden = = = VIII, 12.
gegen verbotene Ein- und Durchfuhr Teutscher Handelswaaren, sollen Repressalien gebraucht werden. = VII, 5.
Vergl. Alleinhandel.

Handelsstädte;
die zur See handelnden Städte, Lübek, Bremen und Hamburg, sollen dem Friedensschlusse gemäß, bey ihren Rechten, Freyheiten und ihrer Schiffarth erhalten werden. = VII, 2.

Haupt-Friedenstractaten. (S. Friedenshandlungen.) IV, 11.

Hecke-Münzen.
Abschaffung derselben. = = = IX, 2.

Herkommen, Gewohnheiten. (S. Reichsherkommen.) II, 3.

Herrschaften. (S. Reichslande.) = = X, 3.

Hochachtung.
Verpflichtung des Kaisers, die Kurfürsten jederzeit vorzüglich hochzuachten. = = = III, 1.
dafür zu sorgen, daß die Reichs-Erbämter in gebührendem Respect, = = = = III, 22. *
desgleichen auch die kais. und Reichs-Hofämter, bey ihren Ehren und Würden = = = XXIII, 5.

und der Reichshofrath bey der ihm gebührenden Auctorität erhalten werde. = = = XVI, 14.
Vergl. Rang; Würden.
Der Reichsgerichte, sich in ihren Erkenntnissen aller unglimpflichen Ausdrücke gegen die Reichsstände zu enthalten. XVI, 4.

Hochwürdigst.
Verpflichtung des Kaisers, das Prädicat Hochwürdigst, den geistlichen, und Durchlauchtigst, den weltlichen Kurfürsten beyzulegen. = = = III, 2.

Hofämter, (kaiserliche;)
kaiserliche Hof- und andere Aemter, welche der Kaiser zu vergeben hat, sollen nur mit gebornen Teutschen, welche Reichs-Vassallen, der Reichsverfassung kundig, und mehrentheils Reichsfürsten, Grafen, Freyherren und Edelleute, oder sonst von rechtlicher Herkunft sind, besetzet werden. XXIII, 4.
Verpflichtung des Kaisers, diese Aemter bey ihren Ehren, Würden, Gefällen und Rechten zu erhalten; = XXIII, 5.
den Reichs-Erbämtern durch sie nicht vor oder eingreifen, = = = = III, 22.*
und jenen, die von ihren Verrichtungen abhängigen Nutzungen durch diese auf keinem Fall entziehen zu lassen. III, 22.*

Hofmarschall-Amt;
demselben soll in den ihm zukommenden, von dem Erzmarschall-Amte abhängenden Amtsverrichtungen, durch die kaiserliche Landesregierung, oder andere, kein Eintrag oder Hinderniß geschehen; III, 23.*
jedoch soll es dem Erzmarschall-Amte, weder unter dem Vorwande kaiserlicher Commissionen, noch auf andere Weise, eingreifen, = = = = III, 23.*
und sich keiner Gerichtbarkeit über die Reichshofräthe oder reichsständischen Gesandten, Residenten und Agenten anmaßen. = = = XXV, 7.

Hof- und Landgerichte, (kaiserliche.)
Verpflichtung des Kaisers, den, wider diese Gerichte von den Reichsständen geführten Beschwerden, aus dem Grunde abzuhelfen, = = = XVIII, 8.

und

und wegen Abschaffung der Gerichte selbst, weshalb schon im Friedensschlusse Vorkehrung getroffen ist, so bald als möglich etwas Gewisses auf dem Reichstage fest zu setzen; XVIII, 8.
immittelst aber, innerhalb Jahresfrist, die zeither ausgedehnten Ehehaftsfälle, wie auch die dabey befindlichen Mißbräuche ungesäumt aufzuheben, und = = XVIII, 8.
desfalls ehenstens zur Untersuchung eine Deputation uninteressirter Reichsstände anzuordnen. = XVIII, 8.
Insbesondere sollen die Reichsstände bey ihren dawider erlangten Exemtions-Privilegien geschützt, = XVIII, 9. 11.
und in der Befugniß, von diesen Gerichten an die Reichsgerichte zu appelliren, keinesweges beeinträchtiget werden. = XVIII, 10.

Hoheiten.
Ueberhaupt aller Stände. = = = I, 2.
Besonders der Kurfürsten. = = III, 4.
(Uebr. S. Landeshoheit.)

Hülfe,
zu Vertheidigung des Reichs sind auch die Italienischen Vassallen und Allodial-Besitzer verbunden. = = X, 12.*
Fremder Potentaten soll dem Reiche nicht nachtheilig seyn. VI, 5.
Wo der Kaiser, des Reichs wegen, angegriffen wird, darf er von aller dem Reiche unnachtheiligen Hülfe Gebrauch machen. IV, 5.

J.

Immedietät, (S. Unmittelbarkeit.) = = XVIII, 4; XIX, 4.

Immunitäten. (Freyheiten.)
Verpflichtung des Kaisers, sich der zu weit gehenden Privilegien und Freyheiten zu enthalten. = = = X, 2.

Inhibitionen
dürfen vom Kaiser, weder an das reichskammergerichtliche Collegium, noch an den Reichs-Kammerrichter einseitig verfügt werden. XVI, 8.
Vergl. XVI, 7; XVI, 17; XXIV, 12.

Instanzen,
a) überhaupt;
Verpflichtung des Kaisers, einen jeden bey seinem ordentlichen unmittelbaren Richter erster Instanz bleiben zu lassen, XVIII, 3. 4.

und mit Verleihung der Privilegien erster Instanz an sich zu halten. = = = = XVIII, 6=7.

b) in geistlichen Sachen der Katholiken;
erste Instanz, ist vor den Bischöfen; XIV, 5.
zweyte, vor den Erzbischöfen; = = XIV, 5.
dritte, vor dem Papste. = = XIV, 5.
Diese dritte Instanz soll aus tüchtigen, von den Erzbischöfen und Bischöfen, nach der Wahl des Provinzial= oder Diöcesan=Synods, oder mit Beyrath ihrer Domkapitel, vorgeschlagenen Richtern bestehen. = XIV, 5.
Verpflichtung des Kaisers, darauf zu halten, und einen jeden dabey zu schützen. = = XIV, 5.
Vorbehaltene Ausnahme der in den Gesetzen ausdrücklich aufgezählten wichtigeren Sachen (causae majores.) XIV, 5.

c) in Lehnssachen.
Der Kaiser soll keinem Reichsgerichte, weder unter dem Vorwande des Zusammenhanges der Processe, noch des allgemeinen Gerichtsstandes, Eingriffe in die Lehnsherrliche Gerichtbarkeit verstatten. = XXI, 1.
Vergl. I, 8; auch die Artikel: Gerichtbarkeit, Reichsgerichte, Hof= und Landgerichte, Abrufungs=Processe ꝛc.

Instructionen,
an das Reichskammergericht, dürfen vom Kaiser nicht einseitig, ertheilet werden; = = = = XVI, 8.
kaiserlicher Gesandten in Reichssachen, gehen durch den Reichs=Vice=Kanzler. = = = = XXV, 4.

Interdicte,
damit sollen die Erzbischöfe und Bischöfe, in Processen mit ihren Untergebenen, vom Römischen Hofe, nicht übereilt und beschwert werden. = = = XIV, 2.

Investitur. (S. Belehnung. Laudemien.)

Johanniter=Orden;
Zurückgabe der demselben entzogenen Güter. = X, 8.

Justiz;
Justizverwaltung, (S. Rechtspflege.)

Justizsachen,
a) der Reichsstände;
darinn soll, weder von den Reichsgerichten, noch sonst von jemanden, vor- oder eingegriffen werden. = I, 8; XVIII, 4. 5.
Beobachtung der Austräge. = = XVII, 4. 5. 7; XIX, 6.
b) reichsgerichtliche;
Beschränkung kaiserlicher Maßgebungen darinn,
1) in Betreff des Reichskammergerichts, = XVI, 7-8.
2) des Reichshofraths; = XVI, 12-15; XXIV, 12-13.
c) zur geistlichen Gerichtbarkeit gehörige,
die darüber obwaltenden Streitigkeiten mit dem Römischen Hofe, sollen durch gütliche Uebereinkunft erlediget werden. XIV, 5.
Vergl. Reichsgerichte, Gerichtbarkeit, Gerichtsstand, Instanzen, Klagsachen, Proceßsachen, Austräge, Rechtspflege. ꝛc.

Kaiser *),
derselbe soll,
a) gleich nach angetretener Regierung,
1) in Betreff der Beschwerden der Teutschen Nation wider den Römischen Hof:
das von Joseph II. bereits geforderte Reichsgutachten in Erinnerung bringen. = = XIV, 3.
2) in Betreff des Reichs-Justizwesens:
ein Regulativ wegen der Recurse an den Reichstag zu Stande bringen; = = XVII, 3.
einen Reichsschluß über die Herstellung der ordinären Reichskammergerichts-Visitationen befördern; XVII, 3.
ein Reichsgutachten wegen Verbesserung der Reichshofraths-Ordnung fordern; = = XXIV, 5.
wie auch ein Reichsgutachten wegen Visitation desselben. XXIV, 6.
3) in

*) Da der ganze Inhalt der Wahlkapitulation Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers betrift, diese aber bey jedem Gegenstande, worauf sie sich beziehen, bemerket werden mußten; so habe ich hier bloß dasjenige zusammengestellt, wozu der Kaiser, binnen einer bestimmten Zeit, nach angetretener Regierung, verpflichtet ist.

3) in Betreff des Reichs-Policeywesens:
ein Commissionsdecret wegen Abstellung der Münzgebrechen erlassen; = = = IX, 4.
das hierüber bereits beschlossene, durch Valvations-Tabellen bekannt machen; = = IX, 4.
die Vorkehrung treffen, daß die Zollfreyheiten der Reichsstände und ihrer Gesandten nicht geschmälert werden. VIII, 31.

4) in Ansehung der Reichs-Vicarien:
dem gesammten Reiche den Grenzvergleich, über die Reichs-Vicariate, zur Genehmigung vorlegen. = III, 17.*

b) bald, jedoch ohne nähere Zeitbestimmung,

1) in Ansehung der Religions-Beschwerden:
dieselben erledigen; = = I, 11.

2) in Ansehung der Zölle:
wegen Beschwerungen über widerrechtliche Auflagen und Zölle, von den benachbarten Reichsständen Bericht einfordern, = = = VIII, 11.
und solche abstellen; = = VIII, 12.
wegen der, theils neu eingeführten, theils erhöheten alten Zölle, und anderer widerrechtlichen Abgaben, Erkundigung einziehen. = = VIII, 28-29.

3) in Betreff reichsständischer Mißheurathen:
ein Regulativ, über die Frage: — Was sind notorische Mißheurathen? — befördern. XXII, 5.

4) in Ansehung des Reichskammergerichts:
die in den Reichsschlüssen von 1719 und 1775 enthaltene Verfügung, wegen besserer Unterhaltung des Reichskammergerichts und Vermehrung seiner Mitglieder zur Vollziehung bringen. = = = XVII, 4.*

5) in Ansehung des Reichshofraths:
die Beschwerden gegen denselben abstellen. = XXIV, 4.

6) in Betreff der kaiserlichen Hof- und Landgerichte:
Sich ernstlich bemühen, daß wegen Abschaffung dieser Gerichte etwas Gewisses auf dem Reichstage festgesetzt werde. = = = XVIII, 8.

7) in

7) in Ansehung der Executions- und Kreis-Ordnung:
das Erforderliche zur endlichen Berichtigung derselben auf der Reichsversammlung einleiten. = XII, 5.

8) in Ansehung der kurfürstlichen Collegialschreiben:
sie vollziehen, und das gehörige darauf beobachten. XXX, 3.*

c) binnen 6 Monaten nach angetretener Regierung:
die ihm eingesandten Vicariats-Acten im Reichs-Archive niederlegen lassen. = = III, 16.*

d) binnen Jahresfrist, nach angetretener Regierung;

1) in Ansehung veräusserter Reichslehen:
die darüber eingeholten Berichte, dem Reiche mittheilen lassen. = = = = X, 6.

2) in Ansehung reichsstädtischer Steuern ꝛc.:
eine Beschreibung derselben, und anderer Gefälle, welche durch Verschreibungen an andere Personen gekommen sind, der Reichskanzelley zusenden. = XI, 17.

3) wegen der Qualification bisher aufgenommener Reichsstände:
eine Commitial-Untersuchung veranlassen. = I, 7.

4) in Betreff des Reichshofraths:
denselben durch den Reichs-Erzkanzler visitiren lassen. XXIV, 7.

5) in Betreff der kaiserlichen Hof- und Landgerichte:
wenigstens die Mißbräuche derselben vorerst abschaffen. XVIII, 8.

6) wegen der Taxordnung:
die Mittheilung derselben an die Reichsstände zu beliebiger besserer Einrichtung besorgen. = XVIII, 8.*

Kammergericht, (Reichs-Kammergericht.)

a) Verhältniß desselben zum Kaiser;

der Kaiser ist verpflichtet, solches bey seinen Gerechtsamen, Ehren, Ansehen, seiner Gerichtbarkeit und reichsgesetzmäßigen Verfassung zu erhalten und zu schützen; = = = XVI, 8.

die in den Reichsschlüssen von 1719 und 1775, wegen besserer Unterhaltung dieses Gerichts, und Vermehrung seiner Mitglieder, beliebten Verfügungen ungesäumt vollziehen zu lassen, = = XVII, 4.*

Er darf für sich allein keine Instructionen, Inhibitionen, oder Verfügungen, weder an das ganze Collegium, noch an den Reichskammerrichter; auch keine Rescripte auf Einsendung der Protocolle des Gesammtraths, oder der einzelnen Senate erlassen; XVI, 8.

Auch diesem Gerichte durch Rescripte die Hände nicht binden, an Erstattung seines Berichts an die Reichsversammlung dasselbe nicht hindern; = = XVI, 7.

und es überhaupt weder selbst beeinträchtigen noch beeinträchtigen lassen. = = = XVI, 7; XVI, 17.

b) Verhältniß desselben zum Reiche:

Das Reichskammergericht soll durch eine Reichs-Visitations-Deputation visitirt werden, = XVII, 3.

und der Kaiser, gleich nach seinem Regierungsantritte, dafür sorgen, daß hierüber ein Reichsschluß zu Stande komme; = = = XVII, 3.

dem Reiche verpflichtet bleiben, und von diesen Pflichten durch den Kaiser nicht abgebracht werden; = XVI, 7.

der Ort seines Wohnsitzes soll von Natural-Einquartierungen, gegen einen billigen Ersatz, = IV, 10.

und die Mitglieder desselben von Steuern, Zöllen und anderen Beschwerden befreyet seyn. = XXV, 6.

c) Verhältniß desselben zum Reichshofrathe:

Der Kaiser darf nicht gestatten, daß der Reichshofrath Processe von dem Rkammergerichte abfordere, XVI, 7; XVI, 17.

oder sich über reichkammergerichtliche Erkenntnisse und Urtheile ein weiteres Erkenntniß anmaße. = XVI, 7.

Was diesem zuwider geschehen würde, soll vom Reichskammergerichte für null und nichtig gehalten werden. XVI, 17.

d) Verhältniß deſſelben zu den kaiſerlichen Hof- und Landgerichten:
Von dieſen letztern kann an das Rkammergericht appellirt werden. = = = XVIII, 11.
Vergl Reichsgerichte; Rechtspflege; Gerichtbarkeit; Viſitation ꝛc.

Kammergerichts-Aſſeſſoren, (S. Beyſitzer). XVII, 4.* XXV, 6.

Kammergerichts-Ordnung;
Verpflichtung des Kaiſers auf dieſelbe,
a) in Anſehung der Teutſchen Rechtspflege überhaupt. = = = XVI, 2; XXVII, 3.
b) beſonders,
1) bey Erkennung kaiſerlicher Reſcripte, Mandate, Commiſſionen ꝛc.; = = = XVI, 9.
2) zu Abſtellung aller Thätlichkeiten, während der Rechtshängigkeit einer Sache; = XVI, 5-6.
3) in Betreff der hergebrachten Befreyungen der Stände von der Gerichtbarkeit des Reichs; = XVIII, 2.
4) bey Beſtimmung, wie es mit den Gütern eines Geächteten gehalten werden ſoll; = = XX, 7.
5) bey Entſchädigung des Beleidigten in Achtsſachen. XX, 9.

Kammergerichts-Viſitation, (S. Viſitation; Reviſion.)

Kaufhaus-Geld,
verboten, in ſofern ein neuer Zoll darunter verſteckt liegt. VIII, 11.

Kirche;
die chriſtliche Kirche überhaupt, iſt der Kaiſer, als Advocat derſelben zu beſchützen verbunden. = I, 1.
Beyde Kirchen, die katholiſche und proteſtantiſche ſollen gleicher Rechte und gleichen Schutzes genießen. I, 10; II, 3. 7-8; XIV, 6.
Unter der letztern iſt die reformirte mitbegriffen. II, 3; XIV, 6.

Katholische Kirche; Verhältniß derselben gegen den päpstlichen Stuhl. = = = = XIV, 1.
Vergl. Religion, A. C. Verwandte, symbolische Bücher, Concordaten ꝛc.

Klagen, (S. Beschwerden.)

Klagsachen, (S. Proceßsachen.)

König, (S. Römischer König.)

Kreise, (Reichskreise.)
Verpflichtung des Kaisers:

a) in Betreff ihrer Ergänzung und Erhaltung;

1) die Ergänzung der Reichskreise, wofern sie noch nicht vollendet, zu befördern, XII, 1; V, 10; (X, 3; XI, 15.)
und zu diesem Zwecke ein Reichsgutachten zu fordern; XII, 2.

2) die von Alters hergebrachte Kreisverbindung zu erhalten und nicht zu gestatten, daß irgend jemand etwas unternehme, welches derselben zuwider wäre; = XII, 1.

3) wie auch dahin zu sehen, daß die wieder ergänzten Kreise, und wieder herbeygebrachten Stände, bey ihren Freyheiten, gelassen, = = = XII, 2.
alle Thätlichkeiten und ungerechten Zumuthungen sogleich abgeschaft, = = = XII, 2.
und zu diesem Ende, nicht allein die kreis-ausschreibenden Fürsten, sondern auch, im Nothfalle, die andern Kreisämter thätig unterstützet werden. XII, 2.

b) in Ansehung ihrer inneren Verfassung überhaupt:

1) dahin mit zu wirken, daß jeder Kreis in eine, dem Friedensschlusse und den Reichssatzungen gemäße, Verfassung gesetzt, = = = XII, 3.
und alle Vorschriften der Executions-Ordnung beobachtet werden. = = XII, 3.

2) nicht zu gestatten, daß die Reichsgerichte, sich in die innere Kriegs-, Civil- und ökonomische Verfassung der Kreise, mischen, oder gar Processe in solchen Sachen erkennen; XII, 4.

c) in-

c) insonderheit:
1) in Kriegssachen;
nicht zuzulassen, daß sich der kaiserliche eigene Kriegsrath Befugnisse wider die Kreisverfassung anmaße. IV, 4.
2) in Münzsachen;
Münz-Probe-Tage sollen in den Kreisen, wo sie bisher in Uebung waren, fortgesetzt, und wo sie ins Stecken gerathen sind, wieder in Gang gebracht werden. IX, 5.
Mehr hierher gehörige Bestimmungen, findet man unter den Rubriken, Münzwesen, Münzregal ꝛc.
3) in Steuersachen;
die Steuern in den Legestädten durch Beamten der Kreise in Empfang nehmen zu lassen. V, 3.
(Vergl. Steuern.)
4) in Zollsachen;
Concurrenz der Kreise bey Ertheilung, Erhöhung, Erstrekkung, oder Verlegung eines Zolles. VIII, 3.
(Vergl. Zollwesen.)
Kreis-Aemter, (S. Kreise.)
Kreis-ausschreibende Fürsten;
Verpflichtung des Kaisers, bey diesen, wegen der Zölle sich zu erkundigen, und eine Specification darüber geben zu lassen. VIII, 28; 30.
Verfahren derselben bey Zollmißbräuchen. VIII, 13-15.
Kreisstände,
können, so oft es die Noth und ihr Interesse erfordert, Kreisversammlungen halten. XIII, 10.
Kreistage, Kreisversammlungen, (S. Kreisstände.)
Kreisverfassung, (S. Kreise.)
Kriege;
Reichskriege, (S. Reichskriege.)
Fremde (?) Kriege;
Verpflichtung des Kaisers, das Reich in keine fremden Kriege zu verwickeln, sondern sich aller Theilnahme, welche das

Reich, oder dessen Stände in Schaden bringen könnte, gänzlich zu enthalten. = = IV, 2.

Kriegsbeschwerden, Kriegslasten, (ungebührliche;)

a) überhaupt

soll der Kaiser, ohne der Reichsstände Einwilligung, keine Einquartierungen im Reiche ausschreiben, oder machen, noch irgend einem Reichsstande mit Musterplätzen, Durchzügen ꝛc., zur Last fallen, oder fallen lassen, = = IV, 9; 14.

auch weder selbst, ohne reichsständische Einwilligung, Werbungen im Reiche vornehmen; = IV, 7.

noch Auswärtigen dergleichen gestatten; = IV, 14.

nicht allein die Abstellung solcher Ungebührlichkeiten durch nachdrückliche Verwendung befördern, sondern auch bey den nächst-angesessenen Kreisständen die Vorsehung treffen, daß die Bedrückten geschützt werden. IV, 18-19.

b) besonders,

1) in Ansehung eigener Truppen des Kaisers:

diesen nicht anders, als nach vorgängigem gewöhnlichen Ansuchen, einen unschädlichen Durchzug durch Reichslande nehmen, = = = = IV, 15.

ihnen bloß Dach und Fach in reichsständischen Gebieten anweisen lassen. = = = IV, 16.

alle ihre Bedürfnisse nach Landes üblichen Preisen bezahlen, IV, 15.

und damit dieses alles befolgt werde, entweder zureichende Sicherheit, oder annehmliche Bürgschaft leisten, oder mit den Ständen, die es betrifft, sich desfalls vergleichen. IV, 17.

2) in Ansehung fremder Truppen:

diese nicht in das Reich führen, oder führen lassen, IV, 7.

und wenn es geschiehet, Gewalt mit Gewalt vertreiben, und dem Beleidigten beystehen. = = IV, 7.

Kriegsdienste, (fremde.)

sind den Ständen und Reichs-Angesessenen, bey auswärtigen Mächten, nur in so fern erlaubt, wie es in dem Friedensschlusse und den Reichssatzungen bestimmt ist. = = IV, 14.

Kriegsrath und Generalität;

a) des Kaisers;
verbotene Anmaßungen desselben:

1) in Anordnung des Marschwesens; . . IV, 4.
2) in Entbürdung von gemeinen Lasten; . . IV, 4.
3) in Contreband- und Commerzienhändeln; . . IV, 4.
4) in Ansehung der Reichsfestungen; . . IV, 4.
5) wegen Verhaltungsbefehlen an die Reichsgeneralität. IV, 4.

b) des Reichs;
soll aus gleichzähligen Mitgliedern von beyden Reichs-Religionen bestehen, und . . . IV, 3.
den Reichsschlüssen gemäß in des Kaisers und des Reichs Pflichten genommen werden; . . IV, 3.
Verhältniß desselben zu dem kaiserlichen Kriegsrathe und Generalität. . . . IV, 4.

Kriegsvolk, (S. Truppen.)

Krönung,
Verpflichtung des Kaisers, die Römisch-königliche Krone förderlichst zu empfangen, und dabey in allen die Gebühr zu beobachten. III, 7.*
Bestätigung des zwischen Mainz und Cölln darüber geschlossenen Vergleichs. . . . III. 8.*

Kurfürsten;

a) allgemeine Verpflichtungen des Kaisers gegen dieselben:

1) sie bey ihren Kurwürden, Vorrechten, Hoheiten und Präeminenzen, uneingeschränkt zu erhalten; . . III, 4.
2) sie vorzüglich hochzuachten; . . . III, 1.
nicht zu gestatten, daß wider ihre Vorrechte, weder von Gesandten fremder Regenten und Republiken, noch von Anderen etwas Nachtheiliges vorgenommen werde; III, 20.*
3) ohne ihre Einwilligung in wichtigen Reichsangelegenheiten nichts zu unternehmen. . . III, 3; XI, 21.

Namentlich ausgedruckte Fälle, wobey die Einwilligung der Kurfürsten *) erforderlich ist.

α) Fälle wo die Einwilligung der Kurfürsten allein schon hinreicht:

1) in Sachen, welche die Wiedererlangung der abgekommenen Reichslande und Grenzangelegenheiten betreffen; = X, 7.

2) bey Ansetzung eines Reichstages, sowohl in Ansehung der Zeit, als des Orts. XIII, 1.

3) bey der Wiederverleihung erledigter Kurfürstenthümer; = = XI, 10.

4) bey Ertheilung des Stapelrechts — ? VIII, 23.

β) Fälle, wo diese Einwilligung zwar allein, jedoch nur einstweilen, unter dem Vorbehalte hinreichend ist, daß, sobald es geschehen kann, mit dem gesammten Reiche die Gebühr beobachtet werde:

1) bey Erklärung eines Reichs-Krieges; IV, 12.

2) bey Reichs-Friedens-Handlungen; IV, 11.

3) bey Reichs-Bündnissen. = IV, 2; VI, 2.

γ) Fälle, wo eine einstimmige Collegial-Bewilligung nothwendig ist:

1) bey Reichsbündnissen; VI, 2.

2) bey Ertheilung, Erstreckung, Erhöhung oder Verlegung eines Zolles; = VIII, 2.

3) bey Verwilligung aller Arten von neuen Auflagen; = = = VIII, 19.

4) bey Verleihung der Stapelgerechtigkeit. VIII, 23.

b) b

*) Da in vielen Fällen die Nothwendigkeit einer reichsständischen Einwilligung namentlich ausgedruckt, folglich auch die Einwilligung der Kurfürsten darunter begriffen ist: so sehe man hierüber den Artikel, Reichsstände.

b) besondere Verpflichtungen des Kaisers;

1) in Ansehung der Wahlgerechtigkeit:
die Kurfürsten, ihre Nachkommen und Erben bey ihrer freyen Wahlgerechtigkeit, nach Inhalt der goldenen Bulle, verbleiben zu lassen; = III, 9.* 13.*

2) in Betreff der Wahlkapitulation:
haben sich die Kurfürsten das Recht, Zusätze zu machen, vorbehalten. = = = XXX, 2.*

3) in Ansehung der kurfürstlichen Collegial-Schreiben:
sie ohne Aufschub zu vollziehen. = XXX, 3.*

4) in Ansehung der Kaiser-Krönung:
den hierüber zwischen Mainz und Cölln geschlossenen und bereits bestätigten Vergleich anzuerkennen. III, 8.*

5) in Ansehung der Kur-Vereine:
sowohl den gemeinen, als Rheinischen Kur-Verein, wie auch dasjenige, was noch ferner darüber verglichen werden möchte, zu bestätigen. = III, 5.*-6.*

6) in Ansehung der Kurfürsten-Tage:
S. diese Rubrik.

7) in Ansehung der kurfürstlichen Collegial-Rechte:
die Kurfürsten in Reichssachen bey ihrem abgesonderten Rathe bleiben zu lassen. = = III, 13.*

8) in Ansehung der Titulatur:
den Kurfürsten nach Verschiedenheit ihres geistlichen, oder weltlichen Standes die Prädicate, Hochwürdigst, und respective, Durchlauchtigst beyzulegen. III, 2.

9) in Ansehung des Ceremoniells:

α) der Kurfürsten unter sich:
nirgends einen Unterschied im Ceremoniell einzuführen, noch einführen zu lassen. = III, 20.*

β) der kurfürstlichen Gesandten. (S. Gesandten.)

10) in Ansehung des Erstgeburts-Rechts der weltlichen Kurhäuser:
sie dabey uneingeschränkt zu erhalten; = III, 4; I, 2.

11) in

11) in Ansehung ihrer Zollfreyheiten:
sie dabey zu schützen. = = VIII, 26.

Kurfürsten-Tage:
Können nach Gutdünken der Kurfürsten, ohne des Kaisers Vorwissen und Auctorität gehalten werden; = = III, 11. 12.*
wobey sie der Kaiser weder hindern, noch irre machen soll; III, 11.*
auch nicht verlangen will, daß kaiserliche Gesandten oder Commissarien darauf zugelassen werden, = III, 12.*

Kur-Verein.
Bestätigung des gemeinen und besonderen Rheinischen Vereins. = = = III, 5.*.
Was noch künftig darüber nach Gutbefinden der Kurfürsten verglichen werden möchte, soll gleichfalls bestätiget werden —! III, 5.*.
so weit es dem Friedensschlusse und den Rechten anderer Stände nicht zuwider ist. = = III, 6.*

Kurwürde,
Erhaltung derselben, der goldnen Bulle gemäß. = III, 4.

L.

Lande, (S. Reichslande.)

Landesgerichte.
Verbotene Erkenntnisse der Reichsgerichte, in Sachen, welche vor die Landesgerichte gehören. = = = XIX, 6.

Landesherren, (S. Landesregenten.)

Landeshoheit *).
Verpflichtung des Kaisers, die Stände bey dem ganzen Inbegriff ihrer landeshoheitlichen Rechte zu schützen; = I, 2; I, 8-9.
insonderheit durch Standeserhöhungen nicht zu beeinträchtigen, = = = = XXII, 5.
und die desfallsigen Beschwerden zu erledigen. XXII, 6.

Bey Streitigkeiten zwischen Landesregenten und Unterthanen, welche Regalien betreffen, sollen vorerst die Austräge in Acht genommen werden. = = = = XIX, 6.

Lan-

*) Was von einzelnen, besonderen Hoheitsrechten der Stände in der k. W. K. vorkömmt, findet man unter besonderen Rubriken. Z. B. Polizey-, Cameral-, Militär-, Justiz-Sachen ꝛc.

Landesregenten, (Landes-Obrigkeiten.)
1) sollen bey ihren Territorial-Gerechtsamen geschützet; I, 2; I, 9; Vergl. IV, 6; XV, 2.
2) in ihre Regierungsrechte keine Eingriffe gestattet; I, 8. Vergl. XVIII, 4; XXI, 1. XXII, 5-6.
3) bey ihrer Unmittelbarkeit erhalten; " " IV, 15-17; IV, 2.
4) ihrer Landesregierung auf keinem Fall einseitig entsetzet: I, 4.
5) und ihren Territorial-Gerechtsamen zuwider keine Privilegien ertheilet werden. " " " VII, 4. *.

Vergl. Reichsstände, Unmittelbarkeit.

Ueber ihr Verhältniß zu ihren Unterthanen ist der Artikel, Unterthanen, nachzusehen.

Landfriede.
Verbindlichkeit des Kaisers, denselben unverbrüchlich zu halten, II, 3.
niemanden dawider zu beschweren noch beschweren zu lassen; II, 3.
ohne Einwilligung der Reichsstände nicht davon abzugehen; II, 3.
besonders keine Rescripte, Mandate, Commissionen, oder sonst etwas dawider ergehen zu lassen, oder zu gestatten. XVI, 9.
Verweisung der Reichsstände auf denselben, bey der Ausübung ihres Rechts, Bündnisse einzugehen. " VI 4.

Landgerichte, (S. Hof- und Landgerichte.)

Landsasse,
ist der Landes-Obrigkeit unterworfen. (S. Unterthanen.) XV, 2.

Landstände;
Verpflichtung des Kaisers, nicht zuzugeben, daß sie die Disposition über die Landessteuern, mit Ausschluß des Landesherrn, allein an sich ziehen; " " " XV, 3.
oder ohne Vorwissen und Bewilligung des Landesherrn, Zusammenkünfte anstellen, " " " XV, 3.
und sich dem Beytrage zu Unterhaltung der Landesfestungen und des Reichskammergerichts entziehen; " " XV, 3.
alle wider ihre Landesherren erschlichenen Processe, Schutzbriefe und Befreyungen zu vernichten. " " XV, 5.
Klagen derselben wider den Landesherrn. " XV, 4. 9; XIX, 6-7.

Laudemien;
wegen streitiger Laudemien, soll die Belehnung nicht aufgehalten werden; " " " XI, 2.

Mit Laudemien und Anfallsgeldern in Ansehung solcher Lehen, worüber Reichsstände bereits die Mitbelehnung erhalten haben, sollen sie eben so wenig, als mit anderen ungewöhnlichen Anforderungen beschweret werden. = = XVII, 10.

Legestädte, zu Einnahme der Reichssteuern. V, 3. 4.

Lehen, Lehenwesen;

Verpflichtungen des Kaisers,

A) In Ansehung der Reichslehen,

a) Ueberhaupt,
alle Reichslehen sowohl in Teutschland, als in Italien aufrecht zu erhalten, und dahin zu sehen, daß sie in gehörigen Fällen erneuert werden. = X, 10.

b) besonders,

1) in Ansehung der Belehnung.

α) die Reichslehenpflichten nicht auf das kaiserliche Haus zugleich zu richten; = = XI, 3.

β) keinem Reichsvassallen, wegen Empfangung der Lehen, mit Nachreisen zu beschweren, noch ausserhalb des Reichs zu laden. = = XVI, 2. Vergl. V, 1.
(Vergl. Belehnung.)

2) in Betreff der Anwartschaften;

3) in Betreff der Lehenbriefe;

4) in Betreff der Laudemien, Anfallsgelder und Lehentaxen;
(S. diese Rubriken.)

5) in Ansehung erledigter oder verwirkter Lehen:
diese, wenn sie etwas Merkliches ertragen, als

α) Kurfürstenthümer, nicht ohne der Kurfürsten Einwilligung,

β) Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften, nicht ohne des kurfürstlichen und fürstlichen; und

γ) wenn es eine Reichsstadt betrifft, nicht ohne Vorwissen und Einwilligung aller drey Reichs-Collegien wieder zu verleihen; = = XI, 10.

sondern sie zu Unterhaltung des Reichs und des kaiserlichen Hauses einzuziehen; = = XI, 11.

jedoch aller Rechte eines Dritten unbeschadet. XI, 12.
die eingezogenen sowohl, als wieder verliehenen Reichsle-
hen und Güter, bey ihren Verhältnissen zum Reiche zu
erhalten : = = = XI, 13=15.
dagegen aber auch ihre Privilegien und Rechte zu schüt-
zen. = = = XI, 15.

2) in Ansehung veräusserter Reichslehen: (Vergl. Kreise; Reich.)
besonders der Italienischen, Bericht einzufordern, wie es
mit ihrer Veräusserung beschaffen sey; = X, 6.
hierinn mit Rath und Beystand der sämmtlichen Kurfür-
sten, oder nach Befinden, der sämmtlichen Reichsstän-
de zu verfahren. = = X, 7.

B) In Ansehung mittelbarer Lehen;
soviel die lehnsherrlichen Rechte

1) überhaupt betrifft:
die Stände und Reichsritterschaft bey ihren lehnsherrlichen
Rechten unbeeinträchtiget zu lassen, = XXI, 1; XIV, 1.
und keinem Reichsgerichte, unter keinerley Vorwande,
Eingriffe darinn zu verstatten; = XXI, 1; I, 8.

2) besonders
sie über solche Lehen, die ihre Vassallen durch Majestäts-
Verbrechen, oder auf andere Art verwirkt haben, nach
Willkühr disponiren zu lassen, = XXI, 2; XX, 7.
und sie weder zum kaiserlichen Fiscus einzuziehen,
noch ihnen andere Vassallen aufzudringen. XXI, 3.
(Vergl. Allodialgüter.)

Lehensanwartschaften, (S. Anwartschaften.)

Lehenbriefe, (über Reichslehen.)
soll der Kaiser,

1) wenn nicht besondere Umstände eine andere Einrichtung erfor-
dern, jedesmal auf die vorige Weise ertheilen. = XI, 1.

2) sie nur allein bey der Reichskanzelley ausfertigen lassen. XI, 8.

Ungültigkeit derer, welche rechtmäßigen Anwartschaften, Erbvergleichen und den alten Lehenbriefen zuwider sind. = XI, 9.

Lehnsherrliche Rechte, Lehnssachen, } S. Lehen.

Lehntaxe;
Beobachtung der goldenen Bulle bey derselben; = XVII, 9.*
Einfache Entrichtung, wenn gleich mehrere Lehen zu gleicher Zeit empfangen werden; = = = XVII, 9.*
Verbotene Erhöhung, ohne Einwilligung der Stände; XVII, 9.*
streitige Lehntaxen dürfen die Belehnung nicht aufhalten. XI, 2.

Licent;
Abstellung ungebührlicher Licente. = = VIII, 12. 17=18.

Lübeck, (S. Handelsstädte.)

M.

Mandate; (kaiserliche.)
Verpflichtung des Kaisers,

a) überhaupt
solche, den Reichsgesetzen gemäß zu erkennen; XVI, 9.

b) besonders,

1) in Sachen, die vor den Reichshofrath gehören, ohne dessen Vorwissen nicht ausfertigen zu lassen. = XVI, 12=13.

2) in Sachen, welche landesherrliche Rechte betreffen:
α) wenn darüber zwischen den Landesherren und den Unterthanen Processe entstehen, nicht sogleich, auf bloßes Anbringen der letztern, zu ertheilen; = XIX, 6.
widrigenfalls den Landesherren gestattet seyn soll, denselben keine Folge zu leisten. = XIX, 7.
β) die dagegen von den Unterthanen erschlichenen zu vernichten; = = = XV, 5.

3) sie zu Behauptung widerrechtlicher Auflagen; XIX, 5.

4) zu Schmälerung
α) der Unmittelbarkeit, = = = XVIII, 4=5.

β) der Appellations- und Evocations-Privilegien, XVIII, 4-5.
γ) der Gerichtbarkeit, besonders der Austräge, XVII, 4-5; XIX, 6-7.
nicht zu erkennen.

Marktgeld, (Marktrecht. W. K.)
verboten, in so fern es eine neue eigenmächtige Auflage ist, worunter ein neuer Zoll versteckt liegt. = = VIII, 11.

Marschwesen, (S. Kriegsrath.)

Matrikel, (S. Reichs-Matrikel.) = = V, 9-10.

Memorialien,
welche bey dem Reichstage einkommen, sollen, wenn sie anders keine harten Ausdrücke enthalten, sogleich zur Dictatur gebracht werden; = = = = XIII, 7-8.
fänden sich jedoch Anstände dabey, so soll sich das Reichs-Directorium mit dem kurfürstlichen Collegio, gemeinschaftlicher Maßregeln darüber vergleichen. = = = XIII, 7.

Metropolitan- und Diöcesan-Rechte;
bleiben den Erzbischöfen und Bischöfen, wo sie nicht suspendirt sind. I, 2.

Militärsachen der Stände.
ist der Kaiser verbunden, vor Eingriffen jeder Art zu schützen. I, 8.

Minderjährige Reichs-Lehnsfolger. (S. Belehnung.) XI, 5-6.

Ministerium. (kaiserliches.)
Verpflichtung des Kaisers, demselben keine Eingriffe in Reichshofrathssachen zu gestatten, = = = XVI, 12.
auch diesem selbst, zu Befehlen und Decreten in solchen Sachen, keine Veranlassung zu geben. = = = XVI, 12.

Mißheurath;
Kinder eines Reichsstandes, oder eines, aus einem reichsständischen Hause entsprossenen Herrn, die aus einer notorischen Mißheurath erzeugt sind, soll der Kaiser

1) zum Nachtheil der wahren Erbfolger, ohne ihre besondere Einwilligung, nicht für ebenbürtig und erbfähig erklären; = = = = XXII, 4.

2) ihnen, zu Verkleinerung des Hauses, die väterlichen Titel und Würden nicht beylegen; = = XXII, 4.

3) alles, was diesem bereits zuwider geschehen ist, für null nichtig achten; und = = XXII, 4.

4) so bald als möglich, ein Regulativ über die Frage: — was sind notorische Mißheurathen? — befördern. XXII, 4.

Mittelbare
Reichs- und Landes-Unterthanen. (S. Unterthanen.)
Mittelbare Lehen. (S. Lehen.)

Moderation der Reichs-Matrikel; (S. Reichs-Matrikel.)

Monitorien;
Verpflichtung des Kaisers, dahin zu sehen, daß die geistlichen Stände, in Klagsachen mit ihren Unterthanen, nicht auf eine übereilte und unbefugte Weise damit beschweret werden. XIV, 2.

Monopolien;
Verbot derselben. = = = = VII, 3.*

Montferrat,
Belehnung betreffend. = = = XXVI, 1.*

Morganatische Ehe
der Reichsstände, oder eines aus einem reichsständischen Hause entsprossenen Herrn, hat, in Ansehung der daraus erzeugten Kinder, mit einer notorischen Mißheurath gleiche Wirkungen. (S. Mißheurath.) = = = XXII, 4.

Münsterischer Friedensschluß *);
Verpflichtung des Kaisers, denselben unverbrüchlich zu halten. II, 3.
Vergl. Westphälischer Friede.

Münzwesen;
Verpflichtung des Kaisers;
a) in Ansehung der Münzgebrechen:
1) über-

*) Da beyde, der Münsterische und Osnabrückische Friedensschluß, bald mit dem gemeinschaftlichen Namen des Westphälischen Friedens, bald vorzugsweise, ohne weiteren Zusatz, mit dem Ausdrucke, Friedensschluß, bezeichnet werden; so hielt ich es, um Wiederholungen zu vermeiden, für das schicklichste, die von beyden handelnden Stellen unter der Rubrik: Westphälischer Friede, nachzuweisen.

1) überhaupt,
denselben, sofern sie in die gesetzgebende Gewalt einschlagen, mit Rath und Einwilligung der Reichsstände, auf das schleunigste abzuhelfen, und das Münzwesen auf einen festen Fuß zu stellen. = = IX, 1.

2) besonders, in Betreff der hierbey zu nehmenden bestimmteren Maßregeln,

α) zu diesem Zwecke die in den Reichs- und Deputations-Abschieden von 1570, 1571, 1576 und 1594 enthaltenen Mittel anzuwenden ꝛc. = = IX, 2.

β) gleich nach Antritt der Regierung, dasjenige, was dieserhalb in den Jahren 1737 und 1738 bey der Reichsversammlung verhandelt, und von Carl VI. theils genehmiget worden, theils noch zu erörtern ausgesetzt ist, völlig zu Stande zu bringen; = IX, 4.

γ) das bereits Beschlossene aber einstweilen durch Münzverordnungen und Valvations-Tabellen kund zu machen. = = = IX, 4.

δ) die Münzprobetage nicht nur in den Kreisen, wo sie bisher in Uebung waren, fortsetzen; sondern auch da, wo sie ins Stecken gerathen sind, wieder in Gang bringen, = = = IX, 5.

ε) und diejenigen Anordnungen vollziehen zu lassen, die etwa künftig noch über diesen Gegenstand beliebt werden möchten. = = = IX, 3.

3) insonderheit ausländische Münzen:
im Handelslaufe, in keinem höheren Werthe, als nach den reichssatzungsmäßigen Schrot und Korn, zu dulden, IX, 5.
und die in den Reichsgesetzen beliebten Mittel, wegen Gleichhaltigkeit der Münze, mit benachbarten Staaten in Obacht zu nehmen. = = = IX, 2.

b) in Ansehung der Ertheilung des Münzregals,

1) überhaupt:
niemanden, ohne Einwilligung der Kurfürsten und ohne Ver-

nehmung desjenigen Kreises, worinn der neue Münzstand angesessen ist, damit zu begnadigen; = IX, 6.

2) besonders an mittelbare Stände
dasselbe nicht anders, als mit Einwilligung der Kurfürsten, und nach vorgängigem Vernehmen desjenigen Kreises, worinn der neue Münzstand angesessen ist, und der Mitinteressenten, zu ertheilen. = IX, 11.

c) in Ansehung der Strafe, wegen Mißbrauch des Münzregals:

1) überhaupt
α) einem jeden, der sich eines Mißbrauchs schuldig macht, diese Befugniß gänzlich zu entziehen; = IX, 7.
β) und sie ihm, ohne reichstägige Bewilligung, nicht wieder zu verleihen; = = IX, 8.

2) besonders,
α) gegen Reichsstände:
auffer der Entziehung dieses Regals, auch mit Suspension von Sitz und Stimme zu verfahren, IX, 9.
und eine solche Suspension nicht anders, als auf einem allgemeinen Reichstage, nach geleisteter Genugthuung, wieder aufzuheben. = IX, 9.
β) gegen mittelbare Reichsglieder, hingegen
durch ihre Landesfürsten und Herren, nach Gebühr verfahren, und ihnen die Münzgerechtigkeit legen, auch nie wieder ertheilen zu lassen. = IX, 10.

Münzgebrechen,
Münzordnungen,
Münzprobetage,
Münzregal,
Münzstädte,
Multersteuer,
} S. Münzwesen.

verboten, wenn es eine neue eigenmächtige Auflage ist, worunter ein widerrechtlicher Zoll versteckt liegt. = VIII, 11.

Musterplätze;
Verpflichtung des Kaisers, damit keinem Reichsstande zur Last zu fallen, und nicht zuzugeben, daß solches von Andern geschehe. IV, 9; IV, 4.
Vergl. Kriegsbeschwerden.

N.

Nachreisen;
Verpflichtung des Kaisers,
1) überhaupt die Reichsstände, = V, 1; XIII, 2.
2) besonders auch ihre Bothschafter und Gesandten, wie auch die Abgeordneten der freyen Reichsritterschaft, damit nicht zu beschweren. = = XXIII, 2.

Niederlage-Gerechtigkeit.
Wiefern sie erlaubt oder unerlaubt sey. = VIII, 11. 17-18. 22.

Nuncien;
die, wider diese, von der Teutschen Nation, geführten Beschwerden, sollen gleich nach Antritt der kaiserlichen Regierung auf dem Reichstage vorgenommen werden. = = XIV, 3.
Auch will der Kaiser, die in weltlichen Streitsachen, an die Apostolischen Nuncien zu nehmenden Recurse abschaffen, XIV, 4.
und dem Reichs-Fiscale anbefehlen, gegen die Uebertreter zu klagen. XIV, 4.

Nürnbergischer Executionsreceß;
a) allgemeine Verpflichtung des Kaisers, denselben unverbrüchlich zu halten. = = = II, 3.

b) besondere Verpflichtungen darauf:
1) in Religionssachen. = = II, 3; I, 11.
2) in Betreff dessen, was die Stände zufolge des Westphälischen Friedens ꝛc. zurück erhalten sollen. = XIX, 1.
3) bey Erkennung kaiserlicher Rescripte, Mandate, Commissionen ꝛc. = = XVI, 9.
4) in Ansehung der Teutschen Rechtspflege. XXVII, 3.*

O.

Oberacht, (S. Acht.)

Oberpostamt, (S. Reichsposten.)

Oberste Hofbeamte, kaiserliche, (S. Hofämter.)

Ordinationen;
Verpflichtung des Kaisers, dieselben zur Schmälerung der landesherrlichen Gerichtbarkeit nicht ergehen zu lassen. XIX, 6.

Osnabrückischer Friedensschluß;
Verpflichtung des Kaisers,
1) in Ansehung der reichsständischen Rechte, namentlich auf den 5. Art. §. 2, und den 8. Art., wie auch II, 3.
2) in Religionssachen, auf den 7. Art. desselben. II, 3.
Uebrigens sehe man die Rubrik: Westphälischer Friede, aus der, S. 46 in einer Note, angeführten Ursache.

P.

Panisbriefe;
das, dem Kaiser desfalls zustehende Reservat, soll er nur da ausüben, wo es hergebracht ist. = = I, 9.

Palatinate, (Hof-Pfalzgrafen-Diplome.)
sollen allein in der Reichskanzelley ausgefertiget, = XXII, 7.
die Mißbräuche derselben abgeschafft und mit empfindlicher Strafe geahndet werden. = = = = XXII, 7.

Papst, (heiliger Vater, päpstliche Heilichkeit, Stuhl zu Rom, Römischer Hof ꝛc.;)
Verpflichtung des Kaisers,
denselben sowohl überhaupt, = = I, 1.
als bey seiner Gerichtbarkeit, in Fällen, welche unstreitig dahin gehören, zu schützen. = = XIV, 5.
Dagegen aber auch dahin zu sehen: daß
a) den Concordaten, auf keine Weise, durch ihn, Abbruch geschehe; = = = XIV, 1. 3.
1) die geistlichen Stände, weder mit Monitorien, Interdicten oder Censuren beschweret, noch XIV, 2.

2) weltliche Streitsachen vor die Römische Curie gezogen werden. = = = XIV, 4.

b) daß die Streitigkeiten über die Grenze zwischen geistlichen und weltlichen Sachen, durch gütliche Uebereinkunft beygelegt werden. = = = XIV, 5.

Pflaster-Geld;
In wie fern solches verboten sey? = = VIII, 11.

Pforten-Geld;
In wie fern solches verboten sey? = = VIII, 11.

Polizey, Polizeywesen;
Verpflichtung des Kaisers,
1) in Ansehung der Polizey-Ordnung:
ein Reichsgutachten zu fordern, wie dieselbe zu verbessern und den jetzigen Zeitumständen näher anzupassen sey. VII, 1.

2) in Ansehung des landesherrlichen Polizeywesens den Ständen überhaupt, weder von den Reichsgerichten, noch sonst von jemanden Eingriffe darinn zu verstatten; I, 8.
besonders keine den landesherrlichen Rechten zuwiderlaufende Privilegien darinn zu ertheilen. = VII, 4. * I, 8.
Einzelne Gegenstände des Polizeywesens, findet man unter ihren gehörigen Rubriken.

Polizey-Ordnung, (S. die vorige Rubrik.)

Posten, (S. Reichsposten.)

Potentaten;
der Kaiser soll sich
a) überhaupt,
gegen benachbarte christliche Mächte friedlich verhalten, und ihnen zu Feindseligkeiten gegen das Reich keine Ursache geben; = = = = IV, 2.

b) insonderheit,
1) einseitig keine Bündnisse mit ihnen schließen; = IV, 2.
2) nicht gestatten, daß sie ohne reichsständische Einwilligung, Werbungen im Reiche vornehmen; = IV, 14.
3) vielweniger reichsständische Lande mit Durchzügen, Einquartierungen ꝛc. beschweren. = = IV, 14.

Präbende, Pfründen ꝛc.
darf der Papst nur an geborne Teutsche, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen, ertheilen. = = XIV, 1.
Verhältniß des Papstes und anderer Collatoren, bey Vergebung derselben. = = = = XIV, 1.

Primogenitur, (S. Erstgeburtsrecht.)

Privilegien;
Der Kaiser ist

A) überhaupt verbunden:

1) sich der zu weit gehenden Privilegien zu enthalten. X, 2.

2) die Privilegien der Reichsstände und der Reichsritterschaft zu bestätigen. = = = I, 9.
sie dabey ungekränkt zu erhalten; = I, 2. 9.

3) wider die Gerechtsame der Reichsstände keine Privilegien zu ertheilen; und zwar = = I, 8=9; VII, 4.
diejenigen, welche wider diese Gerechtsame ertheilt, und im Friedensschlusse nicht genehmiget sind, zu vernichten; = = I, 9; XV, 5; XVIII, 6.

4) hohe Privilegien an mittelbare Stände, nicht anders, als mit Einwilligung der Kurfürsten, und nach vorgängigem Vernehmen des mitinteressirten Kreises zu verleihen. IX, 11.
(Vergl. Gnadensachen; Diplome.)

5) dafür zu sorgen, daß die Privilegien der Erzbischöfe, Bischöfe und Domkapitel, besonders vom Papste nicht gekränkt werden. = = = = XIV, 1=3.

B) überdieß noch namentlich

1) in Justizsachen:
a) in Ansehung der reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit:
(Vergl. Art. XXVII.)
α) die Stände bey ihren Privilegien über die Befreyung von derselben; = = = XVIII, 1=2.
β) auch bey ihren Appellations- und Evocations-Privilegien zu schützen, = = XVIII, 4.

und

und weder durch kaiserliche Mandate, Commissionen ꝛc. zu beeinträchtigen, noch von den Reichsgerichten, Eingriffe darinn zu verstatten; = XVIII, 3. 5.

γ) bey Ertheilung dieser Privilegien, wegen Appellation, Evocation, Gerichtswahl und dergleichen, vorsichtig zu Werke zu gehen, und = = XVIII, 6.

δ) mit Verleihung der Privilegien erster Instanz, und der Austräge an sich zu halten; = XVIII, 7.

(Vergl. Gerichtsstand; Gerichtbarkeit; Schutzbriefe.)

b) in Ansehung der kaiserlichen Hof- und Landgerichte: die Stände bey ihren dawider erlangten Exemtions-Privilegien zu schützen. = = XVIII, 9-11.

c) in Ansehung der landesherrlichen Gerichtbarkeit:
zu Schmälerung derselben den Unterthanen keine Privilegien zu ertheilen. = = XVIII, 4; XV, 5.
(Vergl. Schutzbriefe.)

2) in Polizeysachen:

a) überhaupt hierinn keine, den Territorial-Gerechtsamen der Stände zuwider laufende, Privilegien zu ertheilen. = = = VII, 4;* I, 8.

b) besonders,

α) niemanden Monopole zu verleihen; = VII, 3.*

β) in Münzsachen, (S. Münzwesen.)

γ) über Steuerfreyheit, (S. Steuern.)

δ) über Zollfreyheiten, Zollgerechtigkeiten, Stapelgerechtigkeiten, Licente und Niederlagen.
S. diese Rubriken.

Processe, Proceßsachen, Klagsachen;

In Rücksicht derselben macht sich der Kaiser überhaupt anheischig, auf unparteyische Rechtspflege, zufolge der Kammergerichts- und Reichshofraths-Ordnung, auch anderer Reichsgesetze, zu sehen, XVI, 2.

und den Proceßgang zu beschleunigen. " " XV, 9; XIX, 7.
Insonderheit sollen in Religionssachen keine Processe gestattet; I, 11.
auch nicht zu Behauptung widerrechtlicher Zölle, " XIX, 5.
noch in Sachen, welche die innere Verfassung der Reichskreise betreffen, erkannt werden. " " " XII, 4.

Ueber mehrere hier einschlagende Gegenstände, sind speciellere Rubriken, z. B. Achtsproceß, Mandate, Decrete, Inhibitionen, Recurs, Revision, Supplication ꝛc., nachzusehen.

Profan-Friede, (S. Religions-Friede.)

Promotorial-Schreiben, (Beförderungs-Briefe.)
bey Zoll-Gesuchen soll der Kaiser nicht erlassen. " VIII, 4.

Protestanten, (S. A. C. Verwandte. Kirche.)

Provisional-Verordnungen, (kaiserliche.)
sollen allezeit den Reichsgesetzen gemäß seyn. " XVI, 9.

Provisionen, (päpstliche.)
der Kaiser will dahin sehen, daß in Ansehung derselben nichts wider die Concordaten ergehe. " " XIV, 1.

Q.

Quartier, Quartiersfreyheit. (S. Einquartierung.)

R.

Rang,
1) der reichsständischen Grafen; " " " III, 21.*
2) der Reichshofräthe; " " " XXIV, 9-10.
3) der Gesandten am kaiserlichen Hofe. " III, 19.*

die näheren Bestimmungen findet man unter den Rubriken: Reichsgrafen; Reichshofräthe; Gesandten, angeführet.

Rathstitel, (kaiserlicher.)
die darüber zu ertheilenden Diplome, sollen allein in der Reichskanzelley ausgefertiget werden. " " XXII, 7.

Rechtshängigkeit;
während der Rechtshängigkeit einer Sache soll kein Stand den andern mit Repressalien, Arresten oder anderen Thätlichkeiten beschweren, XVI, 5.

Rechtspflege;

überhaupt verpflichtet sich der Kaiser

1) Friedlichkeit und Eintracht im Reiche zu befördern; XVI, 1.
2) überall unparteyisches Recht verwalten zu lassen; XVI, 1.
3) keinen Reichsstand, oder Teutschen Unterthan, an ausländische Orte vor Gericht zu fordern. = XVI, 2.
4) den Proceßgang zu beschleunigen. = = XV, 9; XIX, 7.

Auſſer diesen allgemeineren Verpflichtungen finden sich noch eine groſse Anzahl unter ihren bestimmteren Namen angezeigte besondere Verhaltungsregeln, welche alle auf Rechtspflege Beziehung haben, hier aber nicht wiederholt werden können. Solche Artikel sind z. B.

Achtssachen,	Erkenntnisse,	Kammergericht,
Abrufungsprocesse,	Evocationsprivilegien,	Landesgerichte,
Appellationen,	Fiscal,	Mandate,
Arreste,	Gerichtbarkeit,	Proceßsachen,
Austräge,	Gerichtsstand,	Rgerichte,
Commissionen,	Gerichtswahl,	Rhofrath,
Conservatorien,	Hof- und Landgerichte,	Revision,
Decrete,	Instanzen,	R. Vicarien, ꝛc.

Rechtsmittel,

gegen reichsgerichtliche Urtheile, (S. Revision; Supplication.)

Recurse

a) an die Reichsversammlung:
damit denselben Ziel und Maaſs gesetzt werde, will der Kaiser gleich nach Antritt seiner Regierung besonders dafür sorgen, daſs
1) wegen der Revisionen ein Reichsschluſs, = XVII, 3.
2) und wegen der an die Reichsversammlung bisher genommenen, oder künftig zu nehmenden Recurse, ein Regulativ zu Stande komme; = = XVII, 3.

immittelst aber nicht hindern, daſs

3) diejenigen Recurse, welche jetzt zur Vornahme reif sind, einsweilen vorgenommen und erlediget werden. XVII, 3.

b) an

b) an Apostolische Nuncien, oder an die Römische Curie in weltlichen Sachen:
diese will der Kaiser, nicht allein
1) abschaffen und vernichten, sondern auch = XIV, 4.
2) dem Reichs-Fiscale anbefehlen, daß er gegen die Uebertreter klagbar werde. = = XIV, 4.

Redintegration der Kreise, (S. Kreise.)

Reformirte
sind unter den A. C. Verwandten mitbegriffen. = XIV, 6.
(Man sehe deshalb den Artikel A. C. Verwandte.)

Regalien,
Schutz; verbotene Eingriffe. = = I, 8-9.
Nähere Auskunft giebt der Artikel Reichsstände.

Regierungsrechte, (S. Landeshoheit.)

Reich, Römisch-Teutsches;
soll und will der Kaiser erhalten, beschützen, beschirmen und vermehren. = = = = I, 2; II, 2.
namentlich will er
1) ohne reichsständische Einwilligung nichts davon verpfänden, veräussern, oder auf andere Weise davon abkommen lassen. X, 1.
Vergl. X, 5; X, 8.
auch, um allen Anlaß dazu zu vermeiden, sich der zu weit gehenden Privilegien und Freyheiten enthalten; X, 2.
und nicht nach der Erblichkeit der Krone trachten. II, 2.
ferner will er dasselbe
2) in keine fremden Kriege verwickeln; sondern sich aller Theilnahme, welche das Reich in Schaden bringen könnte, enthalten. = = = IV, 2.
3) sich ernstlich bemühen, daß die abgekommenen Stücke, welche zum Theil fremde Nationen besitzen, wieder herbey gebracht werden; = = = X, 3.
besonders die Zurückgabe, der dem Johanniter-Orden entzogenen Güter, durch gütliche Mittel befördern; X, 8.
4) auch selbst solche Reichsgüter, welche das kaiserliche Haus ohne Titel besitzt, auf Ansinnen der Reichsstände, wieder herausgeben. = = = X, 9.

5) und

5) und in Betreff veräusserter Italienischer Reichslehen Bericht einfordern, wie es mit dergleichen Veräusserungen beschaffen sey? = = = = X, 6.

Reichsabschiede (Vergl. Reichsschlüsse; Reichsgesetze.)
allgemeine Verpflichtung des Kaisers, sowohl die schon vorhandenen, als künftigen unverbrüchlich zu halten. = = II, 3.
insbesondere,
a) in Religionssachen: den R. A. v. 1555. II, 3.
b) in Achtssachen, in Betreff der Revisionen und Austräge, den J. R. A. = XVII, 2; XX, 1; XIX, 6.
c) in Münzsachen, die Reichs- und Deputations-Abschiede von 1570, 1571, 1576 und 1594 und 1603. IX, 1.

Reichsacht, (S. Acht.)

Reichs-Aemter, (Vergl. Hofämter.)
sollen nicht mit Ausländern, sondern mit gebornen Teutschen besetzt werden. = = = = XXIII, 4.

Reichs-Anlagen, (Vergl. Steuern.)
von eingezogenen sowohl, als wieder vergebenen Reichslanden und Gütern, dürfen dem Reiche nicht entzogen werden. = XI, 13-15.

Reichs-Deputationen.
a) die ordinären, soll der Kaiser
1) wieder in Ordnung und Thätigkeit setzen, und XII, 6.
2) ohne reichsständische Einwilligung in keinem Stücke eine Aenderung damit vornehmen; = = XII, 6.
jedoch mit Vorbehalt der kaiserlichen Rechte dabey. XII, 7.
3) über den herzustellenden Gang der ordinären Reichs-Visitations-Deputation, einen baldigen Reichsschluß zu Stande bringen. = = = = XVII, 3.
b) über das Deputationsrecht der Reichsstände, bey Friedenshandlungen. (S. Friedenshandlungen.) = IV, 11.

Reichs-Dictatur, (S. Dictatur.)

Reichs-Directorium;
darum darf der Kaiser den Kurfürsten zu Mainz auf keine Weise beschränken; = = = = XIII, 6.
selbst dann nicht, wenn Beschwerden gegen kaiserliche Haus- und andere Räthe eine Berathschlagung veranlassen sollten. XIII, 6.

ihn nicht verhindern, die eingekommenen Memorialien zur Dictatur zu bringen; = = = XIII, 7.
vielmehr soll er darauf sehen, daß sowohl die Dictatur beschleuniget; = = = = XIII, 8.
als auch der Directorial-Geschäftsgang überhaupt auf keine Weise aufgehalten, = = = XIII, 8.
und die Memorialien längstens innerhalb zweyer Monate, zum Vortrage und zur Berathschlagung gebracht werden. XIII, 8.
(Vergl. Memorialien.)

Reichs-Erbämter, Reichs-Erbbeamten,
sollen jederzeit in gebührendem Respecte gehalten werden, III, 22.*
und was ihr Verhältniß zu den Hofämtern anbetrifft,
so dürfen letztere sich keine Eingriffe erlauben; = III, 22.*
auch die von den Erbämtern abhängigen Nutzungen, sich auf keinen Fall zueignen; = = = III, 22.*
sondern der Kaiser ist verpflichtet, sie deshalb klaglos zu stellen. III, 22.*

Reichs-Festungen, (S. Festungen.)

Reichs-Fiscal;
soll gegen diejenigen, welche sich unbefugter Weise Gnadenverleihungen anmaßen, verfahren; = = XXII, 12.
desgleichen auch gegen Uebertreter des Zollverbots; VIII, 12.
und gegen diejenigen, welche sich verbotener Recurse, an Apostolische Nuncien, oder an die Römische Curie, erlauben. XIV, 4.
von den Reichsgerichten soll er, in Betreff neuer Ausgaben der symbolischen Bücher der A. C. Verwandten, nicht gehöret werden. = = = = = II, 8.

Reichs-Freyheiten,
denselben zuwider, darf der Kaiser weder etwas verlangen, noch annehmen. = = = = XVI, 10.

Reichs-Fürsten, (S. Reichsstände.)

Reichs-Generalität,
soll nebst dem Reichs-Kriegsrathe, aus gleichzähligen Mitgliedern beyder Reichs-Religionen bestehen, = = = IV, 3.
und in des Kaisers und Reichs Pflichten genommen werden. IV, 3.

Ver-

Verhältniß deſſelben zu des Kaiſers eigenem Kriegsrathe und eigener Generalität. = = = = IV, 4.
(Vergl. Reichskrieg.)

Reichsgerichte, höchſte;
die in der k. Wk. davon vorkommenden Stellen, betreffen theils,

A) beyde höchſten Reichsgerichte, den Reichshofrath und das Reichskammergericht zugleich, und zwar

1) die Erhaltung und Beſchützung dieſer Gerichte, zu welchem Zwecke ſich der Kaiſer verpflichtet, ohne reichsſtändiſche Einwilligung weder ein altes Reichsgericht zu verändern, noch ein neues zu errichten. = XVI, 3.

2) die Gerichts-Ordnungen derſelben.
(S. Kammergerichts-Ordnung, — Rhofraths-Ordnung.)

3) den Umfang und die Grenzen ihrer Gerichtbarkeit:

a) dürfen ſie den Reichsſtänden nicht in ihre Landeshoheitsrechte eingreifen; = = I, 8.

b) ihre Appellations- und Evocations-Privilegien ꝛc. nicht ſchmälern; XVIII, 4-5. Vergl. XIX, 6-7; XV, 1; XXI, 1.

c) ſich nicht in die innere Verfaſſung der Reichskreiſe miſchen; = = = XII, 4.

d) ſollen die Grenzen, zwiſchen geiſtlichen und weltlichen Sachen, durch gütliche Uebereinkunft mit dem Papſte beſtimmt werden. = = XIV, 5.
(Vergl. Gerichtbarkeit, Achtsproceß, Appellation, Arreſte, Austräge, Privilegien. ꝛc.)

4) die Unparteylichkeit ihrer Rechtspflege:
wofür der Kaiſer

a) überhaupt auf das ſtrengſte zu ſorgen verſpricht; XVI, 1. 4.

b) beſonders in Anſehung beyder Reichsreligionen. II, 8.
(Vergl. Rechtspflege.)

5) ihre gegenſeitigen Verhältniſſe:
daß ſie von einander unabhängig ſeyn ſollen. XVI, 17. Vergl. XVI, 7.

6) die Form und den Gang ihres Processes:
dem letzteren will der Kaiser seinen ungehinderten Lauf lassen, = = = XVI, 7.
und dafür sorgen, daß die anhängigen Processe auf das schleunigste entschieden werden. = XV, 5.
(Vergl. Processe.)

7) die Vollstreckung ihrer Urthetle und dagegen Statt findenden Rechtsmittel:
die Vollstreckung soll ungesäumt geschehen, XVII, 1.
und gegen alle Gewalt durchgesetzt werden. XVII, 7.
(Vergl. Execution; Revision; Supplication.)

B) theils nur eins von beyden, entweder den Reichshofrath, oder das Rkammergericht allein.
(S. Reichshofrath; Kammergericht.)

Reichsgesetze, Reichsgrundgesetze, Reichssatzungen.
Verpflichtung des Kaisers:
a) dieselben unverbrüchlich zu beobachten und aufrecht zu erhalten. II, 3.
b) besonders,
1) keine Rescripte, Mandate, Commissionen ꝛc. dawider ergehen zu lassen, noch zu gestatten; = = XVI, 9.
2) nichts dagegen zu verlangen, noch anzunehmen, wenn es auch gleich dem kaiserlichen Hause angeboten würde; XVI, 10.
3) vielmehr alles Widrige zu vernichten. = XVI, 11.
c) sie, ohne reichsständische Einwilligung, so wenig zu erneuern, zu ändern oder zu verbessern, als = II, 4.
d) neue Ordnungen und Gesetze im Reiche zu machen, oder sich einer einseitigen Auslegung der alten zu unterziehen; II, 5.
auch dieses letztere den Reichsgerichten nicht einzuräumen. II, 5.

Fälle, in welchen der Kaiser namentlich auf einzelne Reichsgesetze besonders verpflichtet ist, findet man unter den Rubriken: goldene Bulle, Westphälischer Friede, Kammergerichts-Ordnung ꝛc.

Reichsgrafen (reichsständische Grafen.)
folgen in Ansehung ihres Ranges unmittelbar auf den Fürstenstand, III, 21.*

und

und gehen anderen aus- und inländischen Grafen und Herren, auch kaiserlichen Räthen und Kammerherren vor. = III, 21.*
(Vergl. Reichsstände.)

Reichsgüter, (S. Reich.)

Reichsgutachten,
darauf soll sich der Kaiser unverzüglich erklären. = XIII, 5.

die Fälle, in welchen sich der Kaiser zu Abforderung eines Reichsgutachtens verbindlich gemacht hat, findet man unter der Rubrik, Gutachten, bemerkt.

Reichsherkommen und Gewohnheiten;
allgemeine Verpflichtung des Kaisers, dieselben unverbrüchlich zu beobachten. = = = = II, 3.

Reichshofrath.

I) als Reichsgericht, im Ganzen betrachtet;

A) im Verhältniß zu dem Kaiser und Reiche;

a) überhaupt:

1) Alle Processe, Mandate, Decrete ꝛc. in reichshofräthlichen Sachen sollen nirgends anders, als im Reichshofrathe ausgefertiget; = = XVI, 13.

2) und hierinn, weder durch kaiserliche Räthe und Minister Eingriffe gestattet, noch vom Kaiser selbst zu Befehlen, oder Decreten, wodurch der Reichshofrath in seinen Amtsverrichtungen beschränkt oder irre geleitet werden könnte, Veranlassung gegeben; = = XVI, 12.

3) übrigens auch keine reichshofräthlichen Sachen vor irgend eine Deputation, Hof-Commission, oder andere dergleichen ausserordentliche Instanz gezogen, und in ihrem Rechtslaufe gehindert werden. = = XXIV, 13.

4) Alle widrigen Vorgänge, weshalb das Collegium sowohl, als jedes Mitglied, Vorstellung zu thun verbunden ist, sollen nichtig seyn. = = = XVI, 14.

b) besonders:

1) in Ansehung der reichshofräthlichen Gutachten. (S. Gutachten.)

2) in Ansehung des Rechtsmittels der Supplication;

3) in Ansehung der Visitation;

4) in Betreff der Reichshofraths-Ordnung.

S. diese Rubriken. Vergl. Gerichtbarkeit, Reichsgerichte ꝛc.

B) im Verhältniß zu dem Reichskammergerichte:

1) der Rhofrath darf sich über reichskammergerichtliche Erkenntnisse und Urtheile kein weiteres Erkenntniß annaßen; XVI, 7. 17.

2) darf er keine am Reichskammergerichte anhängigen Processe abfordern, und diesem Gerichte überhaupt auf keine Weise eingreifen. = = = = XVI, 7. 17.

II) In Betreff seiner einzelnen Mitglieder;
S. die Rubriken: Reichshofraths-Präsident; R. H. R. Vicepräsident; Reichshofräthe.

Reichshofräthe;

a) sollen ihrem Stande, ihrer Geburt, Religion und übrigen Eigenschaften nach seyn:

1) Fürsten, Grafen, Freyherren, Edelleute und andere rechtschaffene Männer; = = XXIV, 1.

2) geborne Teutsche; = = = XXIV, 2.
sowohl kaiserliche Unterthanen und Vassallen, als andere Reichsangesessene; = XXIV, 2.

3) einer von beyden Reichsreligionen verwandt; = XXIV, 1.

4) sollen sie von gutem Rufe, gesetzten Jahren, der Reichssatzungen kundig, von erprobter Geschicklichkeit und Erfahrung seyn. = = = XXIV, 2.

b) Ferner bestimmt die k. Wk.

1) in Ansehung ihres Verhältnisses zum Kaiser und Reiche, überhaupt:

α) daß

α) daß sie allein dem Kaiser und Reiche, auf welches letztere ihr Dienst-Eid mit erstreckt werden soll, verpflichtet, = = = XXIV, 3.

β) und sonst niemanden, mögte er auch seyn wer er wolle, mit besonderen Pflichten, Bestallungen und Gnadengehalten verwandt seyn sollen. = = XXIV, 3.

2) in Ansehung ihres Ranges:

α) daß zwischen denen auf der Herrenbank sitzenden, in den Rathssitzungen auf das Dienstalter gesehen, übrigens aber kein Unterschied gemacht, und = XXIV, 9.

β) daß es in Ansehung ihres Ranges und Ansehens überhaupt nach der Reichshofraths-Ordnung gehalten werden soll. = = = = XXIV, 10.

3) in Ansehung ihrer Besoldung:
daß solche, vor allen anderen Ausgaben, sowohl aus der kaiserlichen Hofkammer, als aus den aus dem Reiche eingehenden Mitteln richtig bezahlet werden solle. = XXV, 5.

4) in Ansehung ihres Gerichtsstandes: daß sie von der Gerichtbarkeit des kaiserlichen Hofmarschall-Amtes, der kaiserlichen Landesregierung, und anderer Gerichte befreyet seyn sollen. = = = = = XXV, 7.

5) in Betreff ihrer Freyheiten:

α) daß sie, wegen Zoll, Steuern und anderen Beschwerden, den Rkammergerichts-Assessoren gleich gehalten werden, und = = = XXV, 6.

β) von allen persönlichen Lasten gänzlich befreyet seyn, und XXV, 7.

6) daß sie ihrer Stellen, nicht anders als nach vorhergegangener Untersuchung, durch Urtheil und Recht entsetzt werden sollen. XXIV, 10.

Reichshofraths-Ordnung.

Verpflichtung des Kaisers,

a) überhaupt in Ansehung derselben:

1) nachdrücklich darauf zu halten, daß die alte, bis eine neue verfasset seyn wird, auf das genaueste beobachtet werde; XXIV, 8.

2) keine Uebertretung derselben zu dulden, sondern zu verhüten; XXIV, 4.

3) gleich

3) gleich nach Antritt der Regierung über die Verbesserung derselben ein Reichsgutachten zu fordern. = XXIV, 5.

b) besondere Verpflichtungen darauf;

1) bey der Rechtspflege; = = XVI, 6.

2) bey Erlassung kaiserlicher Rescripte, Mandate, Commissionen; = = = XVI, 9.

3) bey reichshofräthlichen Gutachten; = XVI, 15.

4) bey der Vollstreckung reichsgerichtlicher Urtheile; XVII, 1.

5) bey der Supplication gegen reichshofräthliche Erkenntnisse. = = = = XVII, 5.*

Reichshofraths-Präsident, R. H. R. Vicepräsident,
derselbe soll ein Reichsfürst, Graf oder Freyherr seyn, welcher im Teutschen Reiche angesessen und begütert ist; = XXIV, 11.
und in seinen Directorial-Befugnissen nicht gehindert werden XXIV, 12.

Reichshofraths-Secretarien,
sollen allein von dem Reichs-Erzkanzler bestellet werden, XXIV, 1-2.

Reichs-Hof-Vicekanzler
wird allein von dem Reichs-Erzkanzler bestellt. = XXIV, 1-2.
kaiserliche und Reichs-Geschäfte, von denen beyspielsweise namentlich angeführet sind:

die Reichstags-Geschäfte;

die Instructionen der kaiserlichen Gesandten;

die Erstattung ihrer Relationen in Reichssachen;

die das Kriegs- und Friedenswesen betreffenden Unterhandlungen und Schlüsse

sollen durch niemand anders, als durch den Reichs-Vicekanzler gehen. = = = = XXV, 4.
Auch soll er, als wirklicher Reichshofrath, die Reichshofraths-Besoldung erhalten. = = = XXV, 5.

Reichskammergericht, (S. Kammergericht.)

Reichskanzelley;

a) in Bestellung derselben, darf der Kaiser den Reichs-Erzkanzler nicht einschränken. = = = XXV, 1-2.

b) in Betreff ihres Geschäftskreises, soll er

1) darauf halten, daß alles was in Staats- auch Gnaden- und anderen Reichssachen auszufertigen ist, allein von der Rkanzelley besorgt werde. = = XXII, 7; XXV, 4.

namentlich:

α) Diplome über den Fürsten- Grafen- und Herrenstand, Adelsbriefe, Palatinate, kaiserliche Rathstitel und überhaupt alle Freyheiten und Privilegien, welche unter dem Namen eines Römischen Königs oder Kaisers ertheilet werden; = = = XXII, 7.

wofern dergleichen Diplome einer erbländischen Kanzelley intimiret werden, so soll sich diese darnach achten. = = = XXII, 9.

(Vergl. Diplome; Taxgefälle.)

β) Lehenbriefe und Anwartschaften auf Reichslehen. XI, 8.

γ) Reichstags-Geschäfte; = XXV, 4.

δ) Instructionen der kaiserlichen Gesandten; XXV, 4.

ε) Kriegs- und Friedens-Unterhandlungen- und Schlüsse. XXV, 4.

ζ) Relationen in Reichssachen. = XXV, 4.

2) nicht gestatten, daß ihr einiger Eintrag geschehe. XXV, 3.

namentlich nicht durch die erbländische Hofkanzelley. XXV, 4.

(Vergl. Erzkanzler.)

Reichskassirer und Reichspfennigmeister,

haben die Erhebung der Reichssteuern; = V, 4.

und müssen auf dem Reichstage davon Rechnung ablegen. V, 4.

Reichskreise, (S. Kreise.)

Reichskriege;

der Kaiser ist verpflichtet, das Reich, so viel als möglich, im ruhigen Genusse des Friedens zu erhalten, und keinen Anlaß zu Kriegen zu geben; = = = IV, 2.

nichts vorzunehmen, wodurch der zu Münster und Osnabrück geschlossene immerwährende Friede verletzt würde; = IV, 13.

keinen Krieg einseitig, sondern nur mit reichstägiger Bewilligung der sämmtlichen Reichsstände, = = IV, 2.
oder doch, in eilenden Fällen, nicht anders, als vorerst mit Einwilligung der Kurfürsten, anzufangen. IV, 2.

Ueberhaupt sollen Reichskriege den Reichsconstitutionen, der Executions-Ordnung, und dem Friedensschlusse gemäß geführet, und IV, 3.

die ganze Reichs-Armee soll in des Kaisers und des Reichs Pflichten genommen werden. = = = IV, 3.

Alles was übrigens in Kriegssachen, von Reichs wegen, auszufertigen ist, gehöret vor die Reichskanzelley. = XXV, 4.

In einem Vertheidigungskriege kann der Kaiser von aller dem Reiche unnachtheiligen Hülfe Gebrauch machen. = IV, 5.
Vergl. Generalität; Festungen; Kriegsbeschwerden.

Reichlande abgekommene, (S. Reich; Lehen.)

Reichslehen, (S. Lehen.)

Reichs-Matrikel;

der Reichs-Matricular-Anschlag soll, ohne reichsständische Einwilligung, nicht vermindert, auch niemand davon befreyet; V, 9.
jedoch die Puncte, wegen Moderation der Matrikel, auf dem allgemeinen Reichs- oder einem besonderen Moderationstage rechtmäßig und förderlichst erörtert werden. = = V, 10.

Reichs-Pfandschaften
ist der Kaiser verpflichtet,
1) den Inhabern zu erhalten (bestätigen), = I, 9.
2) ohne Wiedereinlösung und Wiederrufung sie so lange dabey zu schützen, bis zwischen Kaiser und Reich etwas anderes darüber verglichen seyn wird. = = = X, 4.
3) Fielen aber dergleichen dem Reiche anheim, so sollen sie, sie mögen eingezogen, oder wieder verliehen werden, ihr voriges Verhältniß zum Reiche behalten. = XI, 13-15.

Reichspfennigmeister, (S. Reichskassirer.)

Reichspost, Reichspostwesen;

a) in Ansehung der Erhaltung aller Rechte des Reichs-Ober-Post-Generalats ist der Kaiser verpflichtet:

1) darauf zu halten, daß solches auf keine Weise geschmälert, XXIX, 4.*

2) vielmehr dasselbe, sowohl am kaiserlichen Hofe, als auch im Reiche, in dem ruhigen Besitze seiner Rechte gelassen; und = = = = XXIX, 4.*

3) durch die land- und reichsständischen Bothen nicht beeinträchtiget werde. = = = XXIX, 3.*

b) in Ansehung der Pflichten des General-Reichs-Erbpostmeisters:

1) ihn dahin anzuhalten, daß er seine Posten, mit allen Nothdürftigen, wohl versehe; = = XXIX, 2.*

2) die Briefe gegen billiges Postgeld, von welchem in allen Posthäusern eine gedruckte Taxe öffentlich angeschlagen seyn soll, richtig besorge, und = = XXIX, 2.*

3) zu ferneren Klagen keinen Anlaß gebe. = XXXI, 2.*

c) in Ansehung des Verhältnisses der Reichspostbeamten zu der Landes-Obrigkeit:

1) dahin zu sehen, daß diese Reichspostbeamtem Reichsunterthanen sind, deren Treue man versichert ist; = XXIX, 1.*

2) nicht zu gestatten, daß sie, ausser der Befreyung von persönlichen Lasten, auch von Real-Beschwerden befreyet werden. = = = XXIX, 1.*.

d) Ueber das was, in Betreff des Reichspostwesens, in der k. Wk. verordnet ist, so lange zu halten, bis das Reich andere Verfügungen treffen wird. = = = XXIX, 5.*

Reichs-Postbeamten, (S. die vorige Rubrik.)

Reichs-Referendarien,

sollen allein von dem Reichs-Erzkanzler bestellet werden. = XXV, 1.

Reichsritterschaft;

dieselbe verspricht der Kaiser zu beschützen, und bey allen ihren Gerechtsamen zu erhalten; = = = I, 2.

ihren Abgeordneten schleunige Audienz zu ertheilen, und sie mit Nachreisen nicht zu beschweren. = = XXIII, 2.

Merkwürdig sind übrigens folgende Stellen der kaiserlichen Wahlkapitulation, wo von Kurfürsten, Fürsten und Ständen, mit Einschluß der Reichsritterschaft, die Rede ist:

Art. I, §. 2. 9. 10. 11; Art. II, 3. Art. III, 6*; Art. IV, 19; Art. VIII, 16. 21; Art. XI, 1; Art. XIV, 6; Art. XV, 2. 6. 8; Art. XIX, 4; Art. XXI, 1. 5; — Art. XXIII, 2; Art. XXVII, 3.*

Reichssatzungen, (S. Reichsgesetze.)

Reichsschlüsse.

A) überhaupt ist der Kaiser verpflichtet,

a) sowohl die vorhandenen Reichs-Abschiede und Schlüsse, II, 3.

b) als auch die künftigen zu beobachten. = II, 3.

B) namentlich,

a) diejenigen, welche über den Dresdner und Teschner Frieden errichtet sind; = = = = II, 3.

b) desgleichen auch den über die Aufrechthaltung der Reichslehen am 9. Dec. 1722 errichteten Reichsschluß; = X, 10.

c) macht er sich anheischig, die Reichsschlüsse von 1719 und 1775 wegen besserer Unterhaltung des Rkammergerichts und Vermehrung seiner Mitglieder vollziehen zu lassen. = XVII, 4.

Gegenstände worüber der Kaiser namentlich einen Reichsschluß zu Stande bringen soll, sind

1) die Abhelfung der Beschwerden über den Römischen Hof und die Nuncien; = = XIV, 3.

2) Verbesserung des Reichs-Münzwesens; IX, 2-4.

3) Visitation des Rkammergerichts; = XVII, 3.*

4) Visitation des Rhofraths; = XXIV, 6-7.

5) Regulativ über notorische Mißheurathen; XXII, 4.

Man vergleiche hiermit den Artikel, Gutachten, und folgende Stellen:
Art. II, §. 11; Art. V, 10; Art. XII, 5; Art. XIV, 2; Art. XVII, 8; Art. XVIII, 8; Art. XXIV, 5.

Reichsstädte
muß der Kaiser bey ihrer hergebrachten Verfassung und Regierungsform schützen; = = = I, 8.
zu der Wiederverleihung einer dem Reiche eröffneten Reichsstadt, nebst der Einwilligung der übrigen Reichsstände, auch besonders die Einwilligung des reichsstädtischen Collegii einholen. XI, 10.
(Vergl. Steuern; Handelsstädte.)

Reichsstädtische Bothen, (S. Bothen.)

Reichsstände;
A) Erwerb der Reichsstandschaft:
1) Die hierzu nöthigen Erfordernisse sollen auf dem Reichstage forderſamſt regulirt, und = = I, 5.
2) über die ordnungsmäßige Qualification der seit 1654 aufgenommenen Stände, soll eine baldige Commitial-Untersuchung zu Stande gebracht werden; = = I, 7.
3) indeß sollen keine Fürsten, Grafen und Herren, in fürstliche oder gräfliche Collegien aufgenommen werden, die sich nicht vorher
a) mit einem unmittelbaren Fürstenthume, respective Grafschaft oder Herrschaft genugsam dazu fähig gemacht, und
b) mit einem standeswürdigen Reichs- und kammergerichtlichen Matricular-Anschlage in einem gewissen Reiſe eingelassen und verbunden haben, = I, 5. Vergl. XXII, 2.
c) Ausserdem muß neben dem Kurfürstenrathe, aus dasjenige Collegium und diejenige Bank, wo sie aufgenommen werden sollen, in die Aufnahme förmlich eingewilliget haben. = = = I, 5.

B) Verlust der Reichsstandschaft:
ist eine Folge der Achts-Erklärung, = = XXI, 1.
Das gesetzmäßige Verfahren hierinn, zeigt der Artikel, Achtsproceß.

C) Rechte der Reichsstände,

1) Als Reichsstände, in engerer Bedeutung:

a) Sitz und Stimme;

α) überhaupt,

a) sowohl auf Reichstagen,

b) als auf anderen reichsständischen Zusammenkünften, soll

1) den Ständen nicht beeinträchtiget werden. I, 3; IV, 1.

2) soll das erloschene Stimmrecht einer fürstlichen Linie, ohne Einwilligung des kurfürstlichen und fürstlichen Collegiums, nicht auf die andere Linie erstrecket; = = I, 6.

3) ohne reichsständische Bewilligung niemand davon suspendiret, noch ausgeschlossen; = I, 3.

4) und wenn die Suspension auf eine zu Recht beständige Weise geschehen ist, dieselbe nicht anders, als auf einem allgemeinen Reichstage, wieder aufgehoben werden. = = IX, 9.

β) Namentlich ausgedruckte Fälle, in welchen die reichsständische Einwilligung erforderlich ist:

1) bey der Suspension eines Reichsstandes von Sitz und Stimme; = = I, 3.
2) bey Aufhebung einer solchen Suspension; IX, 9.
3) bey gänzlicher Entziehung des Stimmrechts; I, 3.
4) bey Entsetzung der Landesregierung; I, 4.
5) bey Auslegung der Reichsgesetze; = II, 5.
6) bey jeder Abänderung derselben; = II, 4.
7) bey Errichtung neuer Reichsgesetze; = II, 5.
8) bey Erklärung eines Reichskrieges; = IV, 2.
9) bey Räumung einer Reichs-Festung; IV, 6.
10) bey Werbungen im Reiche, und Einführung fremder Truppen; = = IV, 7. 14.
11) bey Ausführung der Reichs-Truppen aus dem Reiche; IV, 8.
12) bey Einquartierungen im Reiche; = IV, 9.
13) bey Reichs-Friedenshandlungen; = IV, 11.

14) bey

14) bey Reichs-Bündnissen; = IV, 2; VI, 1.
15) bey Reichssteuern und Anlagen; = V, 2.
16) bey Befreyung von dem Matricular-Anschlage; V, 9.
17) bey Abstellung der Münzgebrechen; IX, 1.
18) bey Verpfändung und Veräusserung der Reichszugehörden; = = = X, 1.
19) bey Grenzscheidungen und Umtauschung der Grenzlande; = = = X, 5.
20) bey Wiederverleihung erledigter Reichslande; X, 10.
21) bey Veräusserung reichsstädtischer Steuern; XI, 20.
22) bey Aenderung der ordinären Reichs-Deputationen; = = = XII, 6.
23) bey Abänderung eines alten, und Errichtung eines neuen Reichsgerichts; = = XVI, 3.
24) bey Verfügungen an das Rkammergericht: XVI, 8.
25) bey Erhöhung der Kanzelley- und Taxgelder; XVII, 8.*
26) bey Erhöhung der Lehntaxe; = XVII, 9.*
27) bey Achts-Erklärungen. XX, 2. 4.

b) Recht der Reichsstände, ausser den Reichstagen collegialische Zusammenkünfte zu halten; = = XIII, 10.

II) Rechte, Freyheiten und Privilegien der Reichsstände, als Landesregenten und unmittelbare Glieder des Reichs betrachtet.

Hierüber sehe man die allgemeineren Artikel: Freyheiten, Privilegien, Landesregent; so wie auch die unter der bestimmteren Benennung einzelner Rechte und Privilegien vorkommenden Nachweisungen.

Reichssteuern, (S. Steuern.)

Reichstag, Reichs-Versammlung;

die in der Wk. hiervon vorkommenden näheren Bestimmungen betreffen

A) den Kaiser, zunächst und unmittelbar.

Die-

Dieser soll:

a) nach Endigung eines Reichstages, wenigstens alle zehen Jahre, und so oft es die Nothwendigkeit erfordert, einen Reichstag halten; = = = XIII, 1.
jedoch
1) mit Einwilligung der Kurfürsten; = XIII, 1.
2) innerhalb des Teutschen Reichs; = XIII, 1.
3) vor Ausschreibung desselben, sich jedesmahl erst über den Ort und die Zeit der Zusammenkunft vergleichen. = = = XIII, 1.

b) auf demselben jedesmahl entweder in Person, oder durch Commissarien erscheinen. = = XIII, 2.

c) gleich nach abgelaufenem Termine den Vortrag thun, und längstens über 14 Tage nicht aufhalten. = XIII, 2.

d) die Berathschlagungen und Schlüsse möglichst befördern; XIII, 3.

e) auf Reichsgutachten sich unverzüglich erklären. XIII, 5.

B) die Reichsvicarien:
sofern diese, sowohl bey Erledigung des kaiserlichen Throns, als auch während der Minderjährigkeit oder langen Abwesenheit des Kaisers aus dem Reiche, zu Ausschreibung, Haltung und Fortsetzung eines Reichstages befugt sind, = = = XIII, 9.

a) sollen sich, bey Ansetzung eines Reichstages, völlig nach der so eben angezeigten Norm richten. XIII, 9; XIII, 1.

b) soll der Reichstag nur unter ihrer Auctorität gehalten und fortgesetzt werden. = = XIII, 9.

C) den Reichs-Erzkanzler, die Directorien überhaupt, und den Kaiser:

Vergl. Reichs-Directorium; Erzkanzler, Reichs-Hof-Vicekanzler; Reichskanzelley; Dictatur; Memorialien.

D) die Reichsstände und den Kaiser;

a) das reichsständische Sitz- und Stimmrecht;

b) die

b) die Aufnahme neuer Mitglieder in fürstliche oder gräfliche Collegien.

die näheren Bestimmungen findet man unter dem Artikel, Reichsstände.

Reichs-Truppen, (S. Reichskrieg.)

Reichs-Versammlung, (S. Reichstag.)

Reichs-Vicarien;

A) Bestätigung der Vicariats-Handlungen von dem gewählten Reichs-Oberhaupte, in sofern die Reichs-Vicarien

a) die Grenzen der goldenen Bulle; III, 18.*

b) der Wahlkapitulation; = = = III, 18.*

c) des unverrückten Herkommens, nicht überschritten haben. III, 18.*

B) In Ansehung derselben ist der Kaiser verpflichtet:

a) sie in ihren Gerechtsamen nicht zu beeinträchtigen, auch nicht zuzugeben, daß dieses von Anderen geschehe; = III, 14.*

b) den Grenz-Vergleich über die Reichs-Vicariate gleich nach Antritt seiner Regierung dem gesammten Reiche vorzulegen und dessen Genehmigung zu befördern. = = III, 17.*

C) Als Rechte und Verbindlichkeiten der Reichs-Vicarien, sind namentlich folgende näher bestimmt:

a) in Ansehung der Rechtspflege:

soll, die, nach Inhalt der goldenen Bulle ihnen zustehende Befugniß, Recht im Reiche zu sprechen,

1) nicht bloß auf neue, oder solche Rechtssachen eingeschränkt werden, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet; III, 15.*

2) sondern sich auch auf die, bey dem Rhofrathe bereits anhängig gewesenen Rechtshändel erstrecken. III, 15.*.

zu welchem Behufe ihnen

3) die Reichshofraths-Acten unweigerlich verabfolget werden sollen; = = = III, 15.*

wogegen sie aber,

4) die vor ihnen verhandelten Acten, längstens innerhalb 6 Monaten, nach geendigtem Reichs-Vicariate, an den neu erwählten Kaiser einzuschicken haben. III, 16. *.

b) in Ansehung des Reichstages: (Vergl. Reichstag.)

c) in Ansehung der Belehnungen:

1) sind sie auf die goldene Bulle verwiesen, worinn nur die Ertheilung der Thronlehen dem Kaiser ausschließlich vorbehalten ist, " " " XI, 7.

2) übrigens sollen sie sich nach dem richten, was von der Belehnung in der k. Wk. bestimmt ist. " XI, 7. (S. deshalb den Art. Belehnung.)

d) in Ansehung der Dauer ihres Amtes: die Verwaltung des Reichs bleibt ihnen so lange, bis das gewählte Reichs-Oberhaupt die Wahlkapitulation beschworen hat. " " " XXX, 6. *.

Reichs-Vicekanzler (S. Reichs-Hof-Vicekanzler; Reichskanzelley.)

Religion, Reichs-Religionen,

A) In Ansehung des Religionswesens überhaupt, ist der Kaiser verpflichtet:

a) die christliche Kirche zu beschützen; " I, 1.

b) fest auf dasjenige zu halten, was die Reichsgesetze und Verträge, namentlich der Westphälische Friedensschluß und der Nürnbergische Executions-Receß, über das Religionswesen verordnen; " " " II, 3.

Vorbehalt der A. C. Verwandten, wegen des Ryßwickischen Friedens. " " IV, 12.

c) keine ungleiche Auslegungen des Friedensschlusses; II, 3.

d) keine Gewaltthätigkeiten und Beschwerden; II, 3.

e) auch keine Processe in Religionssachen zu verstatten; I, 11.

f) und keine Schrift zu dulden, die mit den symbolischen Büchern ꝛc. nicht vereinbarlich ist; II, 8.

g) in-

g) insonderheit auch den unerledigten Religions-Beschwerden der protestantischen Stände und der Reichsritterschaft abzuhelfen. = = = I, 11.

B) Insonderheit in Rücksicht des Verhältnisses der Katholiken, zu den A. C. Verwandten.

a) die A. C. Verwandten sollen den Katholiken ihren Rechten nach gleich gehalten werden: = = I, 11.

und zwar namentlich

1) in Ansehung des kaiserlichen Schutzes; I, 10.

2) sollen die Rgerichte, in Proceßsachen, II, 7.

3) der Kaiser, bey Ernennung kaiserlicher Commissarien, in Sachen, welche beyderley Religionsverwandte betreffen, = = = XVIII, 5.

4) der Bücher-Commissär, bey Beurtheilung und Confiscirung der Bücher, diese Gleichheit beobachten, II, 7.

5) und über neue Ausgaben symbolischer Bücher der Katholiken so wenig, als der Protestanten Processe gestattet werden. = = = II, 8.

6) soll der Kaiser einem jeden, ohne Unterschied der Religion, wieder zu demjenigen verhelfen, was ihm entzogen, und zufolge des Friedensschlusses zurückzugeben ist. = = = XIX, 1.

b) die Mitglieder beyder RReligionen, sollen sich aller schmähligen Ausdrücke gegen einander in ihren Schriften enthalten. = = = II, 8.

c) die Reformirten sollen allenthalben unter den A. C. Verwandten mitbegriffen seyn. = = XIV, 6.

C) In Rücksicht des Verhältnisses beyder Reichsreligionen zum Papste:

a) der Katholiken:

Hierüber sehe man die Artikel Papst, Concordaten.

b) der A. C. Verwandten:

allgemeiner Vorbehalt der Kurfürsten A. C. für sich und ihre religionsverwandten Fürsten und Stände, in Rücksicht der Verpflichtungen des Kaisers gegen den Papst. I, 10.

namentlich in Betreff der Beschützung und Beschirmung des päpstlichen Stuhls. = = I, 10.

und aller im 14. Artikel der W. K. bestimmten Verhältnisse des Kaisers zu dem Papste und den Katholiken. XIV, 6.

Religionsfriede, (Religions- und Profanfriede.)
a) im Allgemeinen ist der Kaiser verpflichtet:
1) denselben unverbrüchlich zu halten; = = II, 3.
2) alle öffentlichen Schriften dagegen, wodurch zu Mißtrauen, Zwietracht und Aufruhr im Reiche Anlaß gegeben werden könnte, zu vernichten; = = = II, 6.
3) und die Verfasser strenge zu bestrafen. = II, 6.
b) besondere Verpflichtung darauf:
1) bey Verwaltung der Advocatie über die christliche Kirche; I, 10.
2) bey Ertheilung kaiserlicher Rescripte, Mandate, Commissionen ꝛc. = = = = XVI, 9.

Rentgeld;
verboten, wenn darunter ein neuer widerrechtlicher Zoll versteckt liegt. VIII, 11.

Repressalien
sind in Handelssachen alsdann erlaubt, wenn auswärtige Staaten die Ein- und Durchfuhr guter Teutscher Waaren, verbieten, und die kaiserliche Vermittelung zu Abstellung solcher Verbote fruchtloß bleibt.
während der Rechtshängigkeit einer Sache darf solche kein Stand gegen den andern gebrauchen. = = = XVI, 5.

Republiken
werden in Ansehung des Ranges ihrer Gesandten nicht als gekrönte Häupter betrachtet. = = = III, 19. *

Rescripte, kaiserliche;
Einschränkungen des Kaisers in Erlassung derselben. XVI, 8-9; XIX, 6-7.

Reservationen der A. C. Verwandten; (S. Religion.)

Residenten, reichsständische;
Freyheit derselben in Ansehung des Gerichtsstandes, und der Abzugsgelder. = = = XXV, 7. XXV, 8.

Residenz, kaiserliche,
soll im Teutschen Reiche seyn. = = = XXIII, 1.

Restitution, (S. Reich; Achtssachen.)

Retorsion, (S. Erwiederungs-Recht.)

Revers;
der Kaiser soll, wegen der noch rückständigen Belehnung über die von ihm besessenen Rlehen, dem Reiche Anerkennungs- und Versicherungs-Briefe ausstellen; = = = X, 11.
wie auch wegen Sicherstellung der kurfürstlichen Zollfreyheiten, und die Ausstellung der noch rückständigen Reverse mit allem Ernste besorgen. = = = = VIII, 26-27.

Revision, (Supplication.)
kann als Rechtsmittel gegen Urtheile beyder höchsten Reichsgerichte gebraucht, = = = = XVI, 16; XVII, 2.
und soll dessen Erörterung möglichst beschleuniget, = XVII, 2.
besonders soll bey denjenigen, welche gegen reichskammergerichtliche Urtheile eingewendet worden sind, die in dem RAbschiede von 1654 enthaltene Ordnung genau in Acht genommen werden. XVII, 2.
Uebrigens haben sie keine Suspensiv-Wirkung, und den Revisoren ist nicht erlaubt, über die von dem Rkammergerichte zu bestimmende Zulänglichkeit des Vorstandes zu erkennen. = XVII, 2.

Römischer Hof. (S. Papst.)

Römischer König;
Genehmigung des über die Römische Königs-Wahl zwischen den Kurfürsten und Fürsten geschlossenen Vergleichs. III, 10. *
Nach Inhalt dieses Vergleichs, soll die Wahl von den Kurfürsten der goldenen Bulle gemäß vorgenommen, III, 10. *
und sogar ohne des Kaisers Einwilligung, wenn nemlich diese auf vorgängiges Ersuchen, verweigert würde, in folgenden Fällen geschehen können:

a) wenn der Kaiser, entweder beständig, oder allzulange, im Auslande sich aufhielte; = = III, 10. *

b) wenn er wegen hohen Alters, oder einer anhaltenden Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könnte; = = = III, 10. *

c) wenn die Erhaltung und (oder?) Wohlfahrt des Reichs davon abhinge. = = III, 10.*

Ryßwickischer Friede;
desfallsiger Vorbehalt der A. C. Verwandten. = IV, 12.

S.

Savoyen;
kaiserliche Bestätigung dessen, was das kurfürstliche Collegium, wegen des dem Hause Savoyen zustehenden Vicariats und Generalats in Italien, geschrieben hat; = = XXVI, 2.*
diese Vicariats-Gerechtigkeit ist der Kaiser zu schützen verpflichtet. XXVI, 2.*
(Vergl. Belehnung.)

Schiffahrt, (S. Handel; Handelsstädte; Flüsse.)

Schutz, kaiserlicher,
über alle Reichsglieder. = = = XXVII, 3.*
(Vergl. Beschützung.)

Schutzbriefe;
Mißbräuche derselben; = = = XXVII, 1.*
Vorkehrungen dagegen; = = = XXVII, 1.*
Vernichtung gemißbrauchter Schutzbriefe, = XXVII, 2.*
desgleichen auch solcher, welche von den Unterthanen wider ihre Landesregenten erschlichen sind. = = XV, 5.

Selbsthülfe
ist den Rständen erlaubt:
1) gegen ungebührliche Auflagen und Zollmißbräuche, VIII, 16, 20.
2) gegen ihre Unterthanen zu Behauptung ihrer landesherrlichen Gerechtsamen. = = = XV, 8.

Sitz- und Stimmrecht der Reichsstände. (S. Reichsstände.)

Standeserhöhungen; höhere Würden;
fürstliche, gräfliche und andere Würden, sollen nur verdienstvollen Personen, die mit den zu einem standesmäßigen Unterhalte erforderlichen Mitteln versehen, und im Reiche angesessen sind, ertheilet werden; = = = = XXII, 1.

jedoch.

jedoch darf der Kaiser

1) einen solchen neu erhöheten Fürsten, Grafen und Herrn auf keine Weise, so lange er die im 1. Art. der k. Wk. bestimmten Erfordernisse nicht erfüllt hat, zu Sitz und Stimme behülflich seyn; = = = XXII, 2.
2) noch durch die Ertheilung solcher Würden einem alten Hause zu nahe treten,
3) oder die landeshoheitlichen Rechte beeinträchtigen; XXII, 5.

vielmehr sollen

a) diejenigen, welche einen neuen Stand erhalten, mit ihren Gütern der Landeshoheit unterworfen bleiben, XXII, 5.
b) und den Beschwerden dagegen abgeholfen werden. XXII, 6.

Personen, welche sich einer höhern Würde, oder sonstigen Gnadenverwilligung fälschlich anmaßen, sollen angemessen bestraft werden. = = = = XXII, 13.

(Vergl. Diplome; Reichskanzelley.)

Standrecht;
ist als ein versteckter Zoll verboten. = = VIII, 11.

Stapelrecht,
soll nur mit einmüthiger Collegial-Bewilligung der sämmtlichen Kurfürsten ertheilt werden. = = = VIII, 23.
Widerrechtlich angemaßte Stapelgerechtigkeiten, vorzüglich wenn ein unerlaubter Zoll darunter versteckt liegt, sollen nichtig seyn. VIII, 17-18. 22.

Statuten,
namentlich der Erzbischöfe, Bischöfe und Domkapitel, sollen vom Kaiser gewahret werden. = = = XIV, 1-3.

Steinfuhren-Geld;
widerrechtliche Abforderung desselben. = = VIII, 11.

Steuern,

A) Reichssteuerwesen,

a) überhaupt.

1) Die Ansetzung der Reichssteuern, soll

α) nicht anders, als in zugelassenen und nothdürftigen Fällen auf dem Reichstage geschehen, = = V, 2.

β) und

β) und niemand ohne Noth damit beschweret werden. V, 1.

γ) darf sich weder der Kaiser dem Beytrage von seinen Erblanden entziehen; = = = V, 6.

δ) noch einen Reichsstand davon befreyen, auch nicht gestatten, daß es von diesem selbst, oder von einem anderen geschehe; VI, 7.

ε) sollen die eingezogenen sowohl, als wieder vergebenen Reichslande, dem Reiche zu Steuern und anderen Pflichten, verbunden, = = = IX, 13=15.

ζ) und die Exemtions=Irrungen überhaupt zu einer reichstägigen Erörterung ausgesetzet bleiben. = V, 10.
(Vergl. Reichs=Matrikel.)

2) zur Einnahme in den Legestädten, sind die von den Kreisen dahin verordneten Bedienten bestimmt. = V, 3.

3) die Rückstände sollen eingetrieben und wider die Pflichtvergessenen zufolge der Executions=Ordnung verfahren werden. V, 3; V, 11.

4) die Verrechnung der eingegangenen Gelder bleibt den Reichskassirern, welche auf dem Reichstage davon Rechnung abzulegen haben; = = = V, 4.
jedoch mit Ausnahme solcher Anlagen, welche dem Kaiser, oder sonst jemanden, zu einem besonderen Behufe verwilliget sind. = = = V, 4.

5) die Anwendung derselben darf nur auf eine dem Zwecke der Verwilligung gemäße Weise geschehen. = V, 5.

b) besonders reichsstädtische Steuern:
diejenigen, welche durch Verschreibung an Andere gekommen sind, sollen wieder zum Reiche gebracht, = XI, 16. 18=20.
und eine zuverlässige Darstellung ihrer Beschaffenheit den Ständen mitgetheilet werden. = = = XI, 18=20.

B) Landes=Steuern:
die Einnahme, Ausgabe und Verrechnung derselben, darf nicht einseitig, ohne den Landesregenten, von den Landständen geschehen; = = = = XV, 3.
auch dürfen letztere sich nicht dem Beytrage entziehen. XV, 3.

Succession, (S. Erbfolge.)

Succumben;-Gelder,
werden nicht von den Revisoren, sondern von dem Kammergerichte bestimmt. = = = = XVII, 2.

Supplication,
als am Rhofrathe, anstatt der Revision, eingeführtes Rechtsmittel, soll so wenig für gehässig angesehen, als durch übermässige Sporteln erschweret, und = = = XVII, 2; XVI, 16.
damit nach dem Friedensschlusse und der Reichshofraths-Ordnung verfahren werden. = = = XVII, 5.*

Suspension
von Sitz und Stimme der Reichsstände, soll wegen Mißbrauch des Münzregals Statt finden. = = IX, 9.
(Vergl. Reichsstände.)

Symbolische Bücher;
über neue Ausgaben der von den A. C. Verwandten, vor oder nach dem Religionsfrieden angenommenen, oder noch anzunehmenden symbolischen Bücher, sollen die Reichsgerichte keine Processe ausgehen lassen. = = = II, 8.
Gleiches Recht sollen auch die Katholiken haben; = II, 8.
Ueberhaupt soll im Teutschen Reiche keine Schrift geduldet werden, die mit den symbolischen Büchern nicht vereinbarlich ist. II, 8.
(Vergl. Religion.)

T.

Tausch; Vertauschung der Grenzlande. (S. Reich; Grenzlande.)

Taxe, Taxgefälle, Kanzelley-Gelder;
a) überhaupt soll
1) niemand mit ungebührlichen Kanzelley-Geldern beschweret werden; = = = = V, 1.
namentlich nicht bey den Reichsgerichten; = XVII, 8.*
auch soll der Kaiser die Beschwerden dagegen unverzüglich abstellen; = = = XVII, 8.*
2) keine anderen, als reichsgesetzmäßige Taxen gebrauchen lassen, XVII, 8.*

3) sie ohne reichsständische Einwilligung nicht erhöhen, noch anderen solches gestatten, = = XVII, 8.*

4) die alte Tax-Ordnung, nach dem Antritte der Regierung, zu besserer Einrichtung den Ständen mittheilen. = XVII, 8.*

b) insonderheit sollen

1) die Taxgefälle von Diplomen, welche in der Reichskanzelley ausgefertiget sind, sogleich entrichtet werden; = XXII, 8.
geschiehet es nicht innerhalb drey Monaten, so sind dergleichen Diplome unkräftig. = = XXII, 11.
andere Kanzelleyen des Kaisers, denen dergleichen Diplome intimiret werden, dürfen sich aber nicht unterstehen, noch eine neue Taxe davon zu erheben. = XXII, 9.
die Erlassung oder Moderation dieser Taxen stehet niemanden als dem R. Erzkanzler zu. = XXII, 10.

2) in Betreff der Lehentaxe, dürfen die Vorschriften der goldenen Bulle nicht überschritten werden. = XVII, 9.*
(Vergl. die Rubrik Lehentaxe.)

Tax-Ordnung; (Polizey- und Tax-Ordnung.)
bey Abfassung derselben auf Reichs- und Wahltagen hat das Erzmarschall-Amt das Directorium. = = III, 23.*
(Vergl. die vorige Rubrik.)

Thätlichkeiten, (S. Rechtspflege.)

Thronfolge, kaiserliche,
soll nicht erblich seyn. = = II, 2.

Thronlehen,
können nur ausschließlich vom Kaiser verliehen werden. XI, 7.

Titel, (S. Standeserhöhung; Diplome.)

Titulatur
der Kurfürsten. = = = III, 2.
Vergl. den Eingang der W. K.

Tractaten, Friedens-Tractaten,
erfordern der Reichsstände, oder doch wenigstens in eilenden Fällen der Kurfürsten Einwilligung. = = IV, 11.
(Vergl. Friedenshandlungen.)

Truppen, (S. Kriegsbeschwerden; Reichskrieg.)

U.

Umgeld;
widerrechtliche Abforderung desselben. = = VIII, 11.

Union;
kaiserliche Bestätigung der, von den Reichsständen, den Rgesetzen gemäß, errichteten Unionen. = = I, 9.
(Vergl. Erbverbrüderung. Bündnisse.)

Unmündige Lehenserben. (S. Belehnung.)

Unmittelbarkeit:
Verpflichtung des Kaisers,
dabey einen jeden zu schützen; = = XVIII, 4.
alles dawider vorgenommene zu vernichten; = XVIII, 4.
die Klagen der Reichsstände und der Reichsritterschaft, wegen Schmälerung, oder Entziehung der Unmittelbarkeit, zu erledigen; XIX, 4.
und besondere Rücksicht auf die Ununittelbarkeit der Reichslande bey Kriegslasten zu nehmen. = = = IV, 18.

Unterthanen,
A) im Verhältniß zu dem Kaiser und Reiche überhaupt:
der Kaiser ist verpflichtet,
ihnen sämmtlich gleiches Recht angedeihen zu lassen; XVI, 1.
sie in seinen und des Reichs alleinigen Schutz zu nehmen; XXVII, 3.*
Vergl. XV, 1.
nicht zu dulden, daß sie in- oder ausser dem Reiche fremden Beystand oder Anhang suchen, = = XXVII, 3.*
und alle Eingriffe fremder Potentaten abzustellen. XXVII, 1*-4.*

B) in Rücksicht des Verhältnisses zu ihren Landesregenten insonderheit: — ist der Kaiser verpflichtet,
a) ihnen keine Privilegien und Befreyungen wider die landesherrlichen Rechte, = = = I, 8-9; VII, 4.
namentlich keine Befreyungen von Steuern und Zehnten zu ertheilen, = = = XV, 2.
und die erschlichenen zu vernichten. = XV, 5.

b) sie zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landesherren anzuhalten, und sie der Gerichtbarkeit ihrer Obern nicht zu entziehen; = = = XV, 1. 4.
Zusammenrottirungen, Gewaltthätigkeiten, Aufruhr und Empörungen derselben abzustellen; = XV, 6.
auch selbst keinen Anlaß dazu zu geben; XV, 7.
den Landesregenten das Recht der Selbsthülfe bey solchen Unruhen gebrauchen, = XV, 8.
und wenn die Streitigkeiten rechtshängig geworden sind, sie auf das schleunigste entscheiden zu lassen. XV, 9.

c) in Betreff der Klagsachen gegen ihre Landes-Obrigkeit,

1) überhaupt: sollen die Unterthanen von den Reichsgerichten nicht leicht gehöret, = = XV, 4.
sondern vorerst an die Austräge verwiesen werden. XVIII, 3-4; XIX, 6.

2) wenn es Privat-Sachen sind, welche die landesfürstliche Kammer betreffen, so sollen die Unterthanen
α) bey ihren ordentlichen Landesgerichten Recht nehmen,
β) und den höchsten Reichsgerichten, wenn ein Appellations-Privilegium vorhanden, und nicht etwa
א) durch einen ausdrücklichen darinn befindlichen Vorbehalt, oder
ב) durch Verträge zwischen den Landschaften und Obrigkeiten
ein anderes bestimmt ist, auch in letzter Instanz, kein Erkenntniß darinn zustehen. = = XIX, 6.

3) Bey anderen Klagsachen der Landstände und Unterthanen, besonders wenn sie die landesherrlichen Regalien,
α) sowohl überhaupt,
β) als insonderheit das Bestenerungsrecht, das Recht der Waffen, der Landesvertheidigung, Besatzung der Festungen und Unterhaltung der Garnison und dergleichen betreffen, sollen
א) vorerst die Austräge in Acht genommen, und auf bloßes Anbringen der Unterthanen, weder Mandate oder Rescripte, welche Anordnungen in der Haupsache enthalten, noch Ordinationen,

Schutz-

Schutzbriefe oder Conservatorien ertheilet werden. = = = XIX, 6.

b) Wo aber die reichsgerichtliche Gerichtbarkeit gegründet wäre, so soll die Obrigkeit dennoch, in allen Fällen, vorher mit ihrem Berichte gehöret werden; = = XIX, 7.
fände sich dann, daß die Klage gegründet wäre, so sollen dergleichen Processe schleunig entschieden, = = XIX, 7.
jedoch die Unterthanen immittelst zum schuldigen Gehorsam angehalten werden. XIX, 7.

Urtheile,

a) der Reichsgerichte;

1) Vollstreckung derselben:
diese soll vom Kaiser auf keine Weise gehindert werden; XVII, 1.
sondern den Verordnungen gemäß, ohne Rücksicht auf eine unstatthafte Einrede, schleunig geschehen; = XVII, 1.
und gegen alle Gewalt durchgesetzt werden; = XVII, 7.
besonders sollen die Urtheile, ohne Begünstigung irgend eines Religionstheiles, unparteyisch vollstreckt werden. II, 7.

2) Rechtsmittel dagegen: (S. Revision; Supplication.)

b) des Reichstages:
in Achtssachen soll
1) das Endurtheil auf dem Reichstage von den sämmtlichen Ständen abgefaßt, = = XX, 4.
2) von dem Kaiser genehmiget, in seinem Namen eröffnet, XX, 5.
3) und mit der Vollziehung so, wie in anderen Fällen, verfahren werden. = = XX, 5.

V.

Valvations-Tabellen. (S. Münzwesen.)

Veräusserung und **Verpfändung** der Reichsangehörden, erfordert die reichsständische Einwilligung. = XI, 1.

Verbrechen der beleidigten Majestät, ziehet den Verlust der Lehen und Allodial-Güter nach sich. XXI, 2. 4.

Verein, (S. Kur-Verein.)
Vergleich, (S. Römischer König; Reichs-Vicarien.)
Vertheidigungs-Krieg, (S. Reichskrieg.)
Vicarien, (S. Reichs-Vicarien.)
Vicariat in Italien, (S. Savoyen.)
Visitation;
1) des Kammergerichts,
soll, nebst den damit verknüpften Revisionen, wieder in Gang und Ordnung gebracht; = = XVII, 3.
und darüber bald ein Reichsschluß abgefaßt werden. = XVII, 3.
2) des Reichshofraths,
soll vorerst noch von dem Reichs-Erzkanzler, längstens innerhalb Jahresfrist, vom Antritte der kaiserlichen Regierung an, vorgenommen, = = = = XXIV, 7.
und damit von 3 zu 3 Jahren fortgefahren werden; XXIV, 7.
bis auf dem Reichstage eine andere Verfügung beliebt seyn wird. XXIV, 6-8.

W.

Wahlkapitulation;
das gewählte Reichs-Oberhaupt verspricht im Ganzen
1) alle Puncte derselben, stät, fest und unverbrüchlich zu halten; XXX, 7.*
was denselben zuwider sich zutragen möchte, zu vernichten; XXX, 7.*; XVI, 11.
und bekräftiget dieses Versprechen mit einem leiblichen Eide. XXX, 7.*
2) sich der Regierung nicht eher zu unterziehen, bis dieser Eid in eigener Person geleistet ist. = = XXX, 5.*-6.*
3) das Geschäft der beständigen Wahlkapitulation gleich nach Antrit der Regierung bey dem Reichstage vornehmen zu lassen; XXX, 2.*
wobey den Kurfürsten das Recht Zusätze zu machen vorbehalten bleiben soll. = = = = XXX, 2.*
Ueberantwortung eines Original-Exemplars an jeden Kurfürsten. = = = XXX, 8.*.
Wahlrecht;
Dasselbe soll den Kurfürsten und ihren Nachkommen ungekränkt erhalten werden. = = = III, 9.* 13.*

Wapenbriefe;
deren Ertheilung soll unbeschadet der Rechte eines Dritten geschehen. XXII, 3.

Weggeld,
in wie fern solches verboten sey? = = VIII, 11.

Werbungen im Reiche,
erfordern die reichsständische Einwilligung; = IV, 7. 14.
(Vergl. Kriegsbeschwerden.)

Westphälischer Friede;
A) allgemeine Verpflichtung des Kaisers:
1) denselben unverbrüchlich zu halten; = = II, 3; IV, 13.
2) keine einseitigen Auslegungen desselben zu machen, noch solche den Reichsgerichten zu gestatten; = = II, 5.
3) auch keine öffentlichen Schriften dagegen zu dulden, sondern die Verfasser derselben zu bestrafen. = = II, 6.
4) überhaupt nichts dagegen zu verhängen oder geschehen zu lassen. = = = = = IV, 13; XVI, 9.

B) namentlich ausgedruckte Fälle, wo dieser Friedensschluß zur Richtschnur genommen werden soll:
1) in Religionssachen; = = I, 10. 11; II, 3; XIV, 6.
2) in Rechtssachen: namentlich in Betreff unparteyischer Rechtspflege; = = = XVI, 5. 9; XXVII, 3.*
3) bey Vollstreckung reichsgerichtlicher Urtheile; XVII, 7.*
4) bey den Rechtsmitteln gegen reichsgerichtliche Urtheile; XVI, 16; XVII, 5.*
5) bey Besetzung des Reichshofraths; = XXIV, 1.
6) bey Erkennung kaiserlicher Commissionen; = XVIII, 5.
7) bey Abschaffung der kaiserlichen Hof- und Landgerichte; XVIII, 8.
8) bey dem Verfahren in Achtssachen; = XX, 1.
9) in Ansehung der reichsständischen und reichsritterschaftlichen Rechte und Freyheiten; = = I, 8-9; II, 3; XVIII, 2.
10) insonderheit in Rücksicht desjenigen, was den Reichsständen und der Reichsritterschaft entzogen, und zufolge dieses Friedensschlusses zurück zu geben ist. = XIX, 1-2.
11) bey der Stimmfreyheit der Reichsstände; = IV, 1.
12) bey reichsständischen Bündnissen; = VI, 4.
13) in Ansehung der Kur-Vereine; = III, 5*-6.*

14) in

14) in Betreff der Römischen Königs-Wahl; III, 10.*
15) bey dem Mitwirkungs-Rechte der Kurfürsten in Reichs-Angelegenheiten; = = = III, 3.
16) bey Führung der Reichskriege; = IV, 3.
17) bey Einführung fremder Truppen ins Reich; IV, 7.
18) bey Kriegsbeschwerden; = = IV, 14.
19) bey Bündnissen des Kaisers, wegen seiner Erblande; VI, 3.
20) bey Herstellung und Aufrechthaltung der Kreis-Verfassung; = = = = XII, 3.
21) in Betreff eingezogener und wiedervergebener Reichslande; XI, 15.
22) in Ansehung der Reichspfandschaften; = X, 4.
23) wegen Rückgabe der dem Johanniter-Orden entzogenen Güter; = = = = X, 8.
24) bey Beschützung der Handelsstädte; VII, 2.
25) bey Abstellung der, wider die Reichsposten geführten Beschwerden. = = = XXIX, 1.*

Würden;
kurfürstliche, fürstliche, gräfliche, reichsritterschaftliche und überhaupt alle geistlichen und weltlichen Würden, ist der Kaiser zu erhalten verpflichtet. = = III, 4*; I, 2; III, 20*; XXIII, 5.
Ertheilung höherer Würden, (S. Standeserhöhung.)

Z.

Zehenten,
davon darf der Kaiser keinen Landsassen oder Landes-Unterthan befreyen. = = = = = XV, 2.

Zölle; (Auflagen aller Art;)
A) Beschützung rechtmäßiger Zollgerechtigkeiten:
wohlerworbene, oder ruhig hergebrachte Zollgerechtigkeiten, soll der Kaiser einem jeden auf gebührendes Ansuchen bestätigen, VIII, 21.
und ihn nachdrücklich dabey schützen. = = VIII, 21.
B) Ertheilung, Erstreckung, Erhöhung und Verlegung eines Zolles:
a) Erfordernisse;
1) hierinn darf der Kaiser nicht einseitig verfahren, darf auch dergleichen Gesuche nicht durch Vorschreiben befördern; = = = VIII, 1. 4.
2) son-

2) sondern ist in allen diesen Fällen,
α) an die einhällige collegialische Einwilligung der Kurfürsten, = = = VIII, 2. 23. 19.
β) und an die Vernehmung der dabey interessirten benachbarten Kreise gebunden. = = VIII, 3.

b) Einschränkungen;
1) soll dadurch den alten Zöllen der Landesregenten, VIII, 5.
2) namentlich denen, welche die Kurfürsten vor Karl VI. rechtmäßig erworben haben, kein Abbruch geschehen; VIII, 1.
3) überhaupt auch durch keine Auflage der Handel gehindert werden. = = = VIII, 6.

C) Verlust der Zollgerechtigkeit:
jeder, er sey mittelbar, oder unmittelbar, der seine Zollgerechtigkeit mißbraucht, und diesen Mißbrauch, auf Erinnerung und Abmahnung der kreisausschreibenden Fürsten ꝛc. nicht sogleich abstellet, soll sie, und zwar
a) eine einzelne Person, auf Lebenslang,
b) eine Gemeinheit, auf 30 Jahre verliehren. VIII, 13.

D) Widerrechtlich angemaßte, erstreckte, erhöhete und verlegte Zölle, ungebührliche Licente, Geleitsgelder ꝛc. und andere Auflagen:
a) Erkundigung und Berichte hierüber:
1) in Betreff neu eingeführter oder erhöheter Auflagen dieser Art, soll der Kaiser von den kreisausschreibenden Fürsten Erkundigung einziehen; = = VIII, 28.
wo aber diese selbst dabey betheiliget wären, so soll es von den benachbarten beschwerten Ständen geschehen; VIII, 29.
2) Uebrigens sind die Kreis-Aemter von selbst zur Anzeige aller Zollneuerungen verpflichtet. = VIII, 30.
3) Will der Kaiser, besonders wegen solcher Auflagen, worunter ein widerrechtlicher Zoll versteckt liegt, gleich nach Antritt der Regierung, von den benachbarten Ständen Bericht einfordern; = = = VIII, 11.

b) Verfahren gegen die Uebertreter:

1) sollen die kreisausschreibenden Fürsten, oder wenn diese selbst dabey interessirt wären, die übrigen Kreisstände ꝛc. den Uebertreter ermahnen, von seiner Anmaßung abzustehen; = = = = VIII, 15.
wobey einem jeden Beschwerten Selbsthülfe erlaubt ist. VIII, 16 20.

2) So bald der Kaiser etwas Gesetzwidriges erfährt, will er durch den Fiscal gegen die Uebertreter verfahren lassen; VIII, 12.
durch Mandate ohne Clausel und andere Mittel sie abhalten; = = = VIII, 8.

3) ihre unerlaubten Anlagen, Einrichtungen und Werke gänzlich vernichten. = VIII, 8=10. 11=12. 17=18. 22.

E) Zollbefreyungen:

1) die vorhandenen großen Befreyungen von Wasser- und Landzöllen, sollen als unerträglich abgestellet, = VIII, 24.

2) und von dem Kaiser keine mehr ertheilet werden; VIII, 25.

3) auch sollen diejenigen, welche in Kriegszeiten, ohne Einwilligung des kurfürstlichen Collegii, ertheilet worden sind, null und nichtig seyn. = = = VIII, 25.

4) jedoch sollen,
a) die Zollbefreyungen der Reichsstände überhaupt; VIII, 31.
namentlich auch der reichsständischen Abgesandten, ihrer Erben und Nachfolger; = = VIII, 31.

b) besonders die Zollbefreyungen der Kurfürsten, VIII, 26.
ihrer Gesandten und Räthe, Witwen, Erben, Diener und Zugewandte aufrecht erhalten; = VIII, 26.
und von denen, die unter dieser Bedingung Zollgerechtigkeiten erhalten haben, oder künftig erhalten würden, desfalls Reverse an die Kurfürsten ausgestellet, VIII, 26=27.
und die noch rückständigen sogleich ausgeliefert werden. VIII, 26.

c) sollen sowohl die Reichshofräthe und Reichskammergerichts-Assessoren, = = XXV, 6.

d) als auch andere befreyete Personen bey ihrer Zollfreyheit bleiben. = = = VIII, 26.

5) Ueberhaupt aber soll dabey aller Unterschleif vermieden werden. VIII, 31.

d) als

Zusammenkünfte;
besondere Zusammenkünfte sind den Reichs- und Kreisständen erlaubt. XIII, 10.
Landständische Zusammenkünfte hingegen können nur mit Vorwissen und Bewilligung des Landesregenten angestellet werden. XV, 3.

Zusammenrottirungen, (S. Aufruhr; Unterthanen.)

Nachweisung derjenigen Stellen, welche in den älteren Wahlkapitulationen der Kaiser Joseph II., Franz I. und Carl VII. unter einer anderen Artikel- oder Paragraphen-Zahl vorkommen, als in den neuesten Kapitulationen.

A.	Franz II. u. Leop. II.	Joseph II.	Franz I.	Carl VII.
Abrufungsprocesse.	XXVII, 4.	XXVII, 4.	XXVII, 4.	XXVI, 4.
Acten. =	III, 15. 16.	III, 16. 17.	III, 16. 17.	III, 16. 17.
Alleinhandel. =	VII, 3.	VII, 3.	VII, 4.	VII, 4.
Amtsverweser. =	III, 22.	III, 23.	III, 24.	III, 24.
Anfallsgelder. =	XVII, 10.	XVII, 19.	XVII, 19.	XVII, 19.
Assessoren. =	XVII, 4.	XVII, 13.	XVII, 13.	XVII, 13.
B.				
Berathschlagungen.	III, 12.	III, 13.	III, 13.	III, 13.
Beschützung. =	XXVII, 3.	XXVII, 3.	XXVII, 3.	XXVI, 3.
Beschwerden. =	XXVII, 4.	XXVII, 4.	XXVII, 4.	XXVI, 4.
—— =	XXIX, 1=2.	XXIX, 1=2.	XXX, 1=2.	XXVIII, 1=2.
Beschwörung. =	XXX, 4. 5.	XXX, 4. 5.	XXX, 4. 5.	XXIX, 4. 5.
Bestätigung. =	III, 5.	III, 6.	III, 6.	III, 6.
—— =	III, 8.	III, 8.	III, 9.	III, 9.
—— =	III, 18.	III, 18.	III, 18=20.	III, 18=20.
Beysitzer. =	XVII, 4.	XVII, 13.	XVII, 13.	XVII, 13.
Bothen. =	XXIX, 3.	XXIX, 3.	XXIX, 3.	XVIII, 3.
Bothschafter. =	III, 19.	III, 20.	III, 21.	III, 21.
Brabantische g. B.	XXVII, 4.	XXVII, 4.	XXVII, 4.	XXVI, 4.
C.				
Ceremoniel. =	III, 19.	III, 20.	III, 21.	III, 21.
Collegial-Schreiben.	XXX, 3.	XXX, 3.	XXX, 3.	XXIX, 3.
Commissarien. =	III, 12.	III, 13.	III, 13.	III, 13.
—— =	XXX, 4.	XXX, 4.	XXX, 4.	XXIX, 4.
D.				
Decrete. =	XVII, 6.	XVII, 15.	XVII, 15.	XVII, 15.
Directorium. =	III, 23.	III, 24.	III, 25.	III, 25.

E.	Franz II. u. Leop. II.	Joseph II.	Franz I.	Carl VII.
Eid.	XXX, 4-6.	XXX, 4-6.	XXX, 4-6.	XXIX, 4-6.
Erbämter.	III, 22.	III, 23.	III, 24.	III, 24.
Erwiederungs-Recht.	XXVII, 4.	XXVII, 4.	XXVII, 4.	XXVI, 4.
Erzmarschall	III, 23.	III, 24.	III, 25.	III, 25.
Execution.	XVII, 7.	XVII, 16.	XVII, 16.	XVII, 16.
Executions-Ordnung.	XVI, 7.	XVII, 16.	XVII, 16.	XVII, 16.
G.				
Geheimerrath.	XVII, 6.	XVII, 15.	XVII, 15.	XVII, 15.
Generalat.	XXIX, 4. (5)	XXIX, 4.	XXIX, 4.	XXVIII, 4.
——	XXVI, 2.	XXVI 2.	XXVI, 4.	—
General-R. Erbpostm.	XXIX, 2.	XXIX, 2.	XXIX, 2.	XXVIII, 2.
Gerichtsstand.	XXVII, 3. 4.	XXVII, 3. 4.	XXVII, 3. 4.	XXVI, 3. 4.
Gesandten.	III, 19.	III, 20.	III, 21.	III, 21.
——	XXVIII, 1. 2.	XXVIII, 1. 2.	XXVIII, 1. 2.	XXVII, 1. 2.
Gnadensachen.	III, 18.	III, 19.	III, 20.	III, 20.
Goldene Bulle.	XVII, 9.	XVII, 18.	XVII, 18.	XVII, 18.
——	XXX, 6.	—	XXX, 6.	XXIX, 6.
——	III, 14.	III, 15.	III, 15.	III, 15.
——	III, 18.	III, 19.	III, 20.	III, 20.
——	III, 9. 13.	III, 10. 14.	III, 10. 14.	III, 10. 14.
——	III, 11-12.	III, 12-13.	III, 12-13.	III, 12-13.
——	III, 10.	III, 11.	III, 11.	III, 11.
Gutachten.	XXX, 3.	XXX, 3.	XXX, 3.	XXIX, 3.
H.				
Hochachtung.	III, 20.	III, 21.	III, 22.	III, 22.
Hofämter.	III, 22.	III, 23.	III, 24.	III, 24.
Hofmarschall-Amt.	III, 23.	III, 24.	III, 25.	III, 25.
Hülfe.	X, 12.	X, 12.	—	—
K.				
Kaiser.	III, 17.	III, 18.	III, 19.	III, 19.
——	XVII, 4.	XVII, 13.	XVII, 13.	XVII, 13.
——	XXX, 3.	XXX, 3.	XXX, 3.	XXIX, 3.
——	III, 16.	III, 17.	III, 17.	III, 17.
——	XVII, 8.	XVII, 17.	XVII, 17.	XVII, 17.
Kammergericht.	XVII, 4.	XVII, 13.	XVII, 13.	XVII 13.
Kammergerichts-Ordnung.	XXVII, 3.	XXVII, 3.	XXVII, 3.	XXVI, 3.
Krönung.	III, 7. 8.	III, 8. 9.	III, 8. 9.	III, 8. 9.

	Franz II. u. Leop. II.	Joseph II.	Franz I.	Carl VII.
Kurfürsten.	III, 20.	III, 21.	III, 22,	III, 22.
——	III, 9. 13.	III, 10. 14.	III, 10. 14.	III, 10. 14.
——	XXX, 2.	XXX, 2.	XXX, 2.	XXIX, 2.
——	III, 8.	III, 9.	III, 9.	III, 9.
——	III, 5. 6.	III, 6. 7.	III, 6. 7.	III, 6. 7.
——	III, 13.	III, 14.	III, 14.	III, 14.
Kurfürsten-Tage.	III, 11. 12.	III, 12. 13.	III, 12. 13.	III, 12. 13.
Kur-Verein.	III, 5. 6.	III, 6. 7.	III, 6. 7.	III, 6. 7.
L.				
Laudemien.	XVII, 10.	XVII, 19.	XVII, 19.	XVII, 19.
Lehntaxe.	XVII, 9.	XVII, 18.	XVII, 18.	XVII, 18.
M.				
Monopolien.	VII, 3.	VII, 3.	VII, 4.	VII, 4.
N.				
Nürnbergischer E. R.	XXVII, 3.	XXVII, 3.	XXVII, 3.	XXVI, 3.
Polizey.	VII, 4.	VII, 4.	VII, 5.	VII, 5.
Privilegien.	VII, 4.	VII, 4.	VII, 5.	VII, 5.
——	VII, 3.	VII, 3.	VII, 4.	VII, 4.
R.				
Rang.	III, 21.	III, 22.	III, 23.	III, 23.
——	III, 19.	III, 20.	III, 21.	III, 21.
Reichs-Erbämter.	III, 22.	III, 23.	III, 24.	III, 24.
Reichs-Grafen.	III, 21.	III, 22.	III, 23.	III, 23.
Reichshofraths-Ordnung.	XVII, 5.	XVII, 14.	XVII, 14.	XVII, 14.
Reichspost.	XXIX, 1-5.	XXIX, 1-5.	XXIX, 1-5.	XXVIII, 1-5.
Reichsritterschaft.	III, 6.	III, 7.	III, 7.	III, 7.
——	XXVII, 3.	XXVII, 3.	XXVII, 3.	XXVI, 3.
Reichsschlüsse.	XVII, 4.	XVII, 13.	XVII, 13.	XVII, 13.
Reichsstände.	XVII, 8-9.	XVII, 17-18.	XVII, 17-18.	XVII, 17-18.
Reichs-Vicarien.	III, 14.	III, 15.	III, 15.	III, 15.
——	III, 15.	III, 16.	III, 16.	III, 16.
——	III, 16.	III, 17.	III, 17.	III, 17.
——	III, 17.	III, 18.	III, 18-20.	III, 18-20.
——	III, 18.	III, 18.	III, 20.	III, 20.
——	XXX, 6.	XXX, 6.	XXX, 6.	XXIX, 6.
Republiken.	III, 19.	III, 20.	III, 21.	III, 21.
Römischer König.	III, 10.	III, 11.	III, 11.	III, 11.

S.	Franz II. u. Leop. II.	Joseph II.	Franz I.	Carl VII.
Savoyen.	XXVI, 2.	XXVI, 2.	XXVI, 2.	—
Schutz.	XXVII, 3.	XXVII, 3.	XXVII, 3.	XXVI, 3.
Schutzbriefe.	XXVII, 1=2.	XXVII, 1=2.	XXVII, 1=2.	XXVI, 1=2.
Supplication.	XVII, 5.	XVII, 14.	XVII, 14.	XVII, 14.
T.				
Taxe.	XVII, 8.	XVII, 17.	XVII, 17.	XVII, 17.
——	XVII, 9.	XVII, 18.	XVII, 18.	XVII, 18.
Tax=Ordnung.	III, 23.	III, 24.	III, 25.	III, 25.
U.				
Unterthanen.	XXVII, 1=4.	XXVII, 1=4.	XXVII, 1=4.	XXVI, 1=4.
——	VII, 4.	VII, 4.	VII, 5.	VII, 5.
Urtheile.	XVII, 7.	XVII, 16.	XVII, 16.	XVII, 16.
Wahlkapitulation.	XXX.	XXX.	XXX.	XXIX.
Wahlrecht.	III, 9. 13.	III, 10. 14.	III, 10. 14.	III, 10. 14.
Westphälischer Friede.	XXVII, 3.	XXVII, 3.	XXVII, 3.	XXVI, 3.
——	XVII, 4.	XVII, 13.	XVII, 13.	XVII, 13.
——	XVII, 5.	XVII, 14.	XVII, 14.	XVII, 14.
——	III, 5=6.	III, 6=7.	III, 6=7.	III, 6=7.
——	III, 10.	III, 11.	III, 11.	III, 11.
——	XXIX, 1.	XXIX, 1.	XXIX 1.	XXVIII, 1.
Würden.	III, 20.	III, 21.	III, 22.	III, 22.

Bayerische Staatsbibliothek München

Druckfehler.

Seite	Zeile	Fehler	Verbesserung.
4	20	Natheil	Nachtheil.
5	10	10	10.*
7	22	XXV.	XXVI.
8	15	3	3.*
9	18	wohlerworbener	wohlerworbenen.
9	24	18	18.*
15	10	X.	XI.
17	27	3	3.*
21	2	5.*	5.*
31	26	XVIII	XVII.
33	11	3	3.*
68	22	4	4.*
69	28	3.*	3.
72	15	XII	XIII.
83	29	4	4.*

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Franz II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser, 1768-1835 [Sonstige] / Franz / Schmelzer, Friedrich August

Die kaiserliche Wahlkapitulation Seiner Majestät Franz des Zweyten mit kritischen Anmerkungen und einem Versuche ihres Vortrags in gereinigter Kanzelley-Sprache des jetzigen Zeitalters

Helmstädt 1793

4 J.publ.g. 1030
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10517040-4
VD18 14585529